

Hinweise, Anmerkungen, Anregungen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41-42 UVPG zur Strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg 2021

Einleitung zur Synopse – Private

Aufgabe des Landschaftsrahmenplans ist es, die überörtlich konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Landkreis Oldenburg (im Planungsmaßstab 1:50.000) zu konkretisieren und die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen und darzustellen. Der Landschaftsrahmenplan ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachgutachten des Naturschutzes, das keine Verbindlichkeiten gegenüber der Allgemeinheit – auch nicht gegenüber anderen Fachbehörden - erlangt. Er hat nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen.

- Einwände gegen den Landschaftsrahmenplan kamen hauptsächlich aus der Landwirtschaft. Aus dieser Gruppe gibt es Bedenken, dass das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans 1:1 mit der Erstellung des Plans und ohne Rücksprache mit den Eigentümern und Pächtern umgesetzt wird. Der Landschaftsrahmenplan ist jedoch ein unabgestimmter Fachplan. Die Umsetzung des Zielkonzeptes wird nicht ohne entsprechende Verfahren, Abstimmungen und genauere Bestandsaufnahmen im Vorfeld erfolgen sowie entweder in abgewandelter Form oder vielleicht auch gar nicht stattfinden. Deshalb wird es mit dem Abschluss des Landschaftsrahmenplans als Fachgutachten keine direkten Änderungen z.B. in der Flächenbewirtschaftung geben.
- Teilweise werden Begrifflichkeiten in der Landschaftsplanung und in der Landwirtschaft unterschiedlich verwendet oder definiert, z.B. Landschaftselemente (s. Punkt 16), Erosionsgefährdung (s. Punkt 9), Erhalt der organischen Substanz (s. Punkt 10, Plaggenesch). Auch dies führte zu Missverständnissen.
- Vielfach wurde die schlechte Lesbarkeit der Karten angemerkt. Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen Fachplan, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird, das bedeutet 1 cm in der Karte sind 500 m in der Realität. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden.
- Häufig wurde die Datengrundlage kritisiert. Durch die Dauer des Planungsprozesses können sich jedoch die aufgenommenen Bestandsdaten, z.B. die kartierten Biotoptypen, ändern und nicht mehr mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen. Bei konkreten Planungen oder Projekten wird eine aktuelle Bestandsaufnahme erfolgen. Außerdem ergab sich häufiger ein vermeintlicher Widerspruch bei den kartierten Biotoptypen, da im Landschaftsrahmenplan der Ackerstatus nach den Förderrichtlinien der Landwirtschaft nicht berücksichtigt wurde.
- Die als Datengrundlage verwendete Bodenkarte wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Die BK 50 wurde für 2015 angekündigt. Darauf wurde gewartet. Damit der LRP möglichst schnell fertig wird, hat man sich dazu entschieden, mit der BÜK 50 weiterzuarbeiten. Die BK 50 wurde erst 2017 veröffentlicht, da waren die nächsten Planungsschritte bereits so weit, dass nicht mehr auf die BK 50 zurückgegriffen werden konnte. Das NLWKN als Fachbehörde hat dies so nach den ersten Gesprächen 2018 akzeptiert.

- Wertschätzung der Landwirtschaft

Der Bereich des Naturschutzes weiß, dass die Landwirtschaft die (Kultur-)Landschaft prägt und maßgeblich am heutigen Erscheinungsbild beteiligt war und ist. Aus den Einwendungen ging oft hervor, wie wichtig den Eigentümern und Pächtern der Naturschutz ist, indem aufgeführt wird, dass z.B. Wallhecken gepflegt werden. Deshalb wurde bereits in der Vergangenheit - auch aus den Zielen des alten Landschaftsrahmenplans - und wird die Umsetzung vieler Ziele des Naturschutzes, die die geschaffene Kulturlandschaft betreffen, in Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen.

Häufige Bedenken und Hinweise

Nr.	Thema	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Aufgabe des Landschaftsrahmenplans</p> <p><i>Ich wehre mich gegen die Reglementierungen durch den Landschaftsrahmenplan.</i></p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>, das im Maßstab 1:50.000 erstellt wird.</p> <p>Gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG zur Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dargestellt und begründet. Aufgabe des Landschaftsrahmenplans ist, diese Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Landkreis Oldenburg (auf der Maßstabsebene 1:50.000) zu konkretisieren, die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen und darzustellen.</p> <p>Im Falle einer Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung wird die Untere Naturschutzbehörde auf die Eigentümer von Flächen zugehen und Maßnahmen mit den Eigentümern abstimmen. Diese könnten dann im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben oder freiwilligen Vereinbarungen umgesetzt werden, z.B. auch mit Förderprogrammen.</p>
2	<p>Aktualität der Daten/ Datengrundlage</p> <p><i>Die Daten sind total veraltet!</i></p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreichen Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess durchführen zu können. Für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans ist zu Beginn eine aktuelle, flächendeckende Bestandsaufnahme nötig. Daten von seltenen Tierarten können durch Fachbehörden zur Verfügung gestellt oder auch aus Planungen entnommen werden. Diese Daten weisen, auch wenn es sich nicht um aktuelle Kartierungen handelt bzw. es sich um ältere Daten handelt, auf potentielle Lebensräume hin, die von regionaler oder landesweiter Bedeutung sein können.</p> <p>Während fortschreitender Planungsprozesse kommt es fortlaufend zur Weiterentwicklung des Ist-Zustandes. Daher erfolgt grundsätzlich bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten.</p> <p>Gleichwohl hat die Landwirtschaftskammer im Auftrag der Kreisverwaltung einen Datenabgleich zwischen der Biotopkartierung die dem LRP zugrunde liegt und den GAP Anträgen aus dem Anbaujahr 2020 gemacht. Dabei wurde nur eine geringfügige Abweichung in der Kartierung von Acker und Grünland von 5 % festgestellt.</p>

		<p>Eine großräumige falsche Darstellung des Ist-Zustandes wie er bemängelt wird, kann dadurch widerlegt werden.</p> <p>In Kapitel 3.1.2 des Landschaftsrahmenplans wird die Datengrundlage und Methodik u.a. der Erfassung der Biotoptypen nachvollziehbar beschrieben.</p>
3	<p>Aktualität der Bodendaten/ Genauigkeit der Bodendaten</p> <p><i>Meine Flächen sind bereits seit Jahren tief umgebrochen. Dort ist kein Moor mehr!</i></p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreichen Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess (Erstellung des Zielkonzepts; Biotopverbund; Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) durchführen zu können.</p> <p>Methodisch wurde zu dem Zeitpunkt der Datenerhebung und Bestandsbeschreibung für den Landschaftsrahmenplan die Bodenkundliche Übersichtskarte BÜK 50 herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurden u.a. Suchräume für die „Besonderen Werte von Böden“ und die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die „Wasser- und Stoffretention“ anhand der Arbeitshilfe „Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“ ermittelt (s. Kapitel 3.3.1, S. 63 Textband).</p> <p>Die Darstellung von Suchräumen ist mit dem Erreichen der Darstellungsschärfe der Daten begründet. Diese ist bei einem Maßstab von 1:50.000 erreicht, was für die Ebene des Landschaftsrahmenplans ausreichend ist. Obwohl, pedogenetisch bedingt, die Bodenheterogenität auch auf größerer Maßstabsebene hoch ist, werden die kleinräumig bodenkundlichen Unterschiede nicht dargestellt. Daher zeigt die Karte 3 a z.B. nicht alle bereits veränderten Moorböden. Eine Konkretisierung der aktuellen Bodenverhältnisse in der Örtlichkeit wird daher gegebenenfalls zusätzlich anlass- und /oder projektbezogen z.B. in der Bauleitplanung begleitend durchgeführt.</p> <p>Ausgehend von der Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Boden wird der Planungsprozess für den Landschaftsrahmenplan fortgeführt. Parallel zum fortschreitenden Planungsprozess wurde die Bodenkundliche Karte BK 50 veröffentlicht. Ein Abgleich der BK 50 und der BÜK 50 zeigt <u>keine grundsätzlichen</u> Abweichungen im Planungsraum. Zum Beispiel sind entlang von (Fließ-)Gewässern weiterhin wasserbeeinflusste Bodentypen vorherrschend. Daraus ergeben sich <u>keine grundsätzlichen</u> Änderungen in den Planungsaussagen. Allerdings differenziert die BK 50 die Bodentypen nochmals untereinander, sodass sich deren Abgrenzungen in der BK 50 u.U. geändert haben können. Um jedoch etwaige Änderungen der Abgrenzungen z.B. von Hoch- und Niedermoor oder den gewässerbeeinflussten Böden im Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen, werden die auf Basis der BK 50 erstellten Programme bzw. Aktionsprogramme der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und der Niedersächsischen Moorlandschaften in den Planungskarten ergänzend dargestellt.</p> <p>Im Zielkonzept wurden für einzelne Gebiete zu entwickelnde Biotopkomplexe (s. Tabelle 23, S 124 Textband) neben Landschafts- und Nutzungstypen formuliert. Es wurde festgestellt, dass sich durch die Verwendung der BK 50 <u>keine wesentlichen Auswirkungen</u> auf das Zielkonzept ergeben würden, da für die entsprechenden Bereiche eine breite Amplitude von Zielbiotopkomplexen angenommen wird. Um methodisch nachvollziehbar zu arbeiten, wurde daher nicht die neue BK 50 in den Plan eingearbeitet. Die Einarbeitung der stärker differenzierten bodenkundlichen Informationen der BK 50 in den Landschaftsrahmenplan wird Gegenstand der nächsten Aktualisierung sein.</p> <p>Aktuelle Bodendaten sind bei konkreten Planungsvorhaben einzubeziehen. Daraus können sich in Teilabschnitten untergeordnete Abweichungen zu Aussagen im Landschaftsrahmenplan (z.B. in Bezug auf die konkrete Abgrenzung eines landschaftsschutzwürdigen Bereiches) ergeben.</p>
4	<p>Maßstab/ schlechte Grafik</p> <p><i>Auf den Plänen des Landschaftsrahmenplans kann ich meine Flächen nicht finden.</i></p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen <u>Fachplan</u>, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird, das bedeutet 1 cm in der Karte sind 500 m in der Realität. Er ist ein unabgestimmtes Fachgutachten für diese Maßstabsebene. Die räumlichen Abgrenzungen besitzen also einen Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen mit entsprechenden naturschutzfachlichen Potentialen zu verstehen. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden. Inhaltliche Angaben zu dargestellten Gebieten des Landschaftsrahmenplans müssen nicht für alle Grundstücke innerhalb dieser</p>

		zutreffen, genauso wie Sachverhalte außerhalb abgegrenzter Bereiche auch nicht vollständig ausgeschlossen sein müssen, da für die Fragestellungen nur größere Komplexe von ca. 10 ha betrachtet wurden.
5	Existenzsorgen <i>Durch den Entwurf des Landschaftsrahmenplans sehe ich mich in meiner finanziellen Existenz stark bedroht.</i>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums hinausgehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
6	Überplanung von Hofstellen <i>Meine Hofstelle wurde nicht berücksichtigt und einfach überplant. Dies schränkt uns in der Entwicklung unseres Betriebes stark ein.</i>	<p>Im Landschaftsrahmenplan wurden größere zusammenhängende Komplexe dargestellt. Auf Grund dessen und auf Grund der Maßstabsebene werden in den Planungskarten (Karte 5, 5a und 6) z.B. landwirtschaftliche Betriebsstellen nicht dargestellt.</p> <p>Aus fachlicher planerischer Sicht erfolgte eine kleinteilige Darstellung der Siedlungsbereiche /Hofstellen nur in den Bestandskarten 1-4. Zur besseren, maßstabsangepassten Lesbarkeit wurden Siedlungsbereiche in den Darstellungen des Zielkonzeptes (Karten 5 – 6) reduziert auf die Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Eingeschränkte Gewerbegebiete, Gewerbliche Bauflächen ab ca. 10 ha, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (s. Kap 4.3.6).</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche. Eine genaue Abgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung wird z.B. im Rahmen einer Erarbeitung einer Verordnung vorgenommen werden. Auch Anlass- oder Projektbezogen, z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung, werden landwirtschaftliche Betriebe konkret betrachtet und dargestellt. Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt. Grundsätzlich wird auf Punkt 17 der Einleitung der Synopse verwiesen.</p>
7	Bewirtschaftungsauflagen (Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft) <i>Die Bewirtschaftungsauflagen schränken mich zu sehr ein.</i> <i>An dieser Stelle wehre ich mich entschieden gegen neu einzuführende erschwerte Bedingungen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung.</i>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Diese Gebiete werden durch das Vorkommen von mindestens einem Schutzgut (z.B. Boden) mit hoher Bedeutung bestimmt. Sie liegen aber außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden oder die Bewirtschaftungsvorschläge ablehnen.</p>
8	schutzwürdige Bereiche NSW und LSW <i>Ich bin mit dem geplanten Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet nicht einverstanden. Meine Flächen</i>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als mögliches Schutzgebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz eignen. Eine Wertminderung der in den Bereichen liegenden Flächen oder verminderte Pachteinnahmen sind daraus nicht ableitbar.</p> <p>Als naturschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan im Wesentlichen die Gebiete erfasst, die eine sehr hohe Bedeutung für Arten und Biotope aufweisen (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.1.2).</p>

	<p><i>verlieren an Wert.</i></p>	<p>Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter (z.B. Arten, Biotope, Boden oder Klima) eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2).</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs wird daher in den meisten Fällen von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen.</p> <p>Die Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Dieser Prozess kann im Fachgutachten des Landschaftsrahmenplanes nicht vorweggenommen werden. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden. Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt. Grundsätzlich wird auf Punkt 17 der Einleitung der Synopse verwiesen.</p>
9	<p>Winderosion</p> <p><i>Die Feststellung über die Winderosion nach Textkarte 22 kann ich nicht nachvollziehen. Wir haben in all den Jahren keine Probleme gehabt und sind nach den Kartengrundlagen der Agrarförderung dort nur im unteren Segment gefährdet.</i></p>	<p>Hinsichtlich der verwendeten Datengrundlagen für Böden wird auf Punkt 3 der Einführung zur Synopse verwiesen. Die Karte der potentiellen Winderosionsgefährdung wird vom LBEG aus Daten der Bodenschätzung im Maßstab 1:50.000, der Bodenübersichtskarte 1:50.000 und Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes für Ackerstandorte ermittelt. Bestimmend für die Einteilung der Erodierbarkeitsklassen sind Bodenart und Gehalt an organischer Substanz des Oberbodens. Dieser Datensatz vom LBEG dient dem regionalen und landesweiten Überblick und wurde ohne weitere Bearbeitung für Textkarte 22 übernommen. Die Schutzwirkung tatsächlich vorhandener Windhindernisse ist hier nicht eingeflossen.</p> <p>Im LRP werden grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung und Verminderung der Winderosionen formuliert, die dem Ziel zur Erhaltung eines humusreichen Oberbodens dienen. Die potentielle Winderosionsgefährdung ist kein eigenes Schutzgut, das zur Abgrenzung von Zielkategorien führte.</p> <p>Die Beschreibung in Kapitel 3.3.5.2 des Landschaftsrahmenplans wurde verständlicher formuliert.</p> <p>Es wird eine zusätzliche Textkarte (Textkarte 22 a) eingefügt, die die vorhandenen Nutzungen und Gehölzstrukturen in Bezug auf deren Minderung der Winderosion berücksichtigt.</p>
10	<p>Plaggenesch</p> <p><i>Wie soll ich denn meinen Plaggenesch entwickeln? Die Einschätzung nach Karte 3a, es handele sich in diesem Bereich in Teilen um Plaggenesch, ist falsch.</i></p>	<p>In § 1 Bundesnaturschutzgesetz wird unter anderem das Ziel formuliert, historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltungen, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dem Landschaftsrahmenplan kommt daher eine besondere Verantwortung zu, auf die historischen Kulturlandschaftselemente hinzuweisen. Hierzu gehört auch als Boden mit kulturhistorischer Bedeutung der Plaggenesch.</p> <p>Die Suchräume für die Plaggeneschböden (s. Karte 3 a) werden in Karte 6 dargestellt als Gebiete, in denen die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an die Landwirtschaft stellt (Lw 5). Im Textband in Kapitel 5.3.1 wird dies in Tabelle 126 auf Seite 322 ff näher erläutert: Die mit Lw 5 gekennzeichneten Gebiete sind kulturhistorische Ackerstandorte, die als solche erhalten bleiben und nicht nivelliert, versiegelt oder bebaut werden sollten. Empfohlene Maßnahmen für die Gebiete sind eine Landbewirtschaftung nach den Regeln der „guten fachlichen Praxis“ gem. § 17 (2) BBodSchG und die Vermeidung von Bodennivellierungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen (Erhalt der noch erkennbaren Eschkanten und uhrglasförmigen Erhebungen). Für die Bauleitplanung (s. Kapitel 5.4.2) wird der Hinweis formuliert, dass Böden auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z.B. Plaggeneschböden) zu erhalten sind.</p> <p>Im Falle einer Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über eine Landwirtschaft im Sinne der guten fachlichen Praxis hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde auf die Eigentümer zugehen und Maßnahmen mit den Eigentümern abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>

11	<p>Gewässerrandstreifen</p> <p><i>Die Gewässerrandstreifen schränken mich in meiner Flächenbewirtschaftung zu sehr ein!</i></p>	<p>Die Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen ergibt sich unter anderem aus der Wasserrahmenrichtlinie. Die unter Kapitel 3.3.4.3 formulierten Anforderungen einer effektiven Abschirmung der Gewässer vor Stoffeinträgen ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht. Die Gründe hierfür werden in dem Kapitel erläutert. Auch im Sinne des in § 21 BNatSchG verankerten Biotopverbundes sind oberirdische Gewässer und ihre Randstreifen, Uferzonen und Auen zu erhalten und weiterzuentwickeln, damit sie ihre Vernetzungsfunktion für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten auf Dauer erfüllen können (§ 21 (5) BNatSchG – Biotopverbund).</p> <p>Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
12	<p>Klimawandel-Waldumbau</p> <p><i>Es müssen möglichst stabile Wälder, inclusive Fremdländer, aufgebaut werden, um wesentlich besser mit den Umweltveränderungen (Klimawandel) fertig zu werden. Der Anbau ausgewählter Baumarten anderer Länder und Kontinente in Mischung mit heimischen Baumarten ist wichtig für die Leistungsfähigkeit und Lebensfähigkeit des Waldes und erhöht auch die CO₂ – Senke.</i></p>	<p>In Kapitel 5.3.3 des Landschaftsrahmenplans werden Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Forstwirtschaft beschrieben. Hier werden auch grundsätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgeführt, die das Bundesamt für Naturschutz erarbeitet hat.</p> <p>Die pauschale Annahme, gebietsfremde Baumarten aus trockenen Gebieten würden unter anderen klimatischen Bedingungen auch für den Anbau in Deutschland generell geeigneter sein, ist wissenschaftlich nicht ausreichend erwiesen. Der Landschaftsrahmenplan macht daher keine Vorschläge zur Einbringung anderer Baumarten. Es wird jedoch in Kap. 5.3.3. Textband zusätzlich auf die Hinweise der Nds. Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt von 2019 zur Baumartenwahl verwiesen („Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“). Außerhalb von Schutzgebieten sind dort auch sogenannte anbauwürdige, eingeführte Baumarten für verschiedene Standorte aufgeführt.</p> <p>Wälder haben insbesondere im jungen Zustand eine wichtige Funktion als CO₂ – Senke. Neben dieser Funktion haben alte Waldbestände, Bäume in der Alters- und Zerfallsphase oder Wälder mit hoher Vielfalt und hoher Heterogenität in Struktur und Prozessen eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum und sind wichtiger Beitrag zur Steigerung der biologischen Vielfalt. Daher werden Im Landschaftsrahmenplan z.B. auch Maßnahmen zum Erhalt alter Waldbestände und zur Förderung des Totholzanteils zur Umsetzung des Zielkonzepts aufgeführt.</p>
	<p>Klimawandel – Landwirtschaft</p> <p><i>Es ist unverständlich, warum nichts zu den zunehmend trockener werdenden Böden gesagt wird.</i></p>	<p>Auch in Bezug auf die Landwirtschaft wird das Thema Klimawandel bzw. Anpassungsstrategien zum Klimawandel nicht vertiefend im Landschaftsrahmenplan behandelt. Grundsätzlich haben viele Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans positive Auswirkungen auf das Klima, z.B. empfohlene nachhaltige Wirtschaftsformen wie Grünlandnutzung auf nassen und moorigen Standorten oder die Förderung der Wasserhaltung in den Böden. Die Klimafolgenanpassung kann Thema einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sein.</p>
13	<p>Wallhecken</p> <p><i>Auf meiner Fläche ist keine Wallhecke erkennbar.</i></p>	<p>Wallhecken sind nach § 22 (3) NAGBNatSchG mit „Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen ...“. Alle kartierten Wallhecken im Gebiet des Landkreises Oldenburg sind in einem Wallheckenkataster (Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG) eingetragen. Dies ist im Landschaftsrahmenplan nachrichtlich übernommen worden. Sollte eine Wallhecke aus diesem Verzeichnis in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden sein, so ist es ordnungsrechtlich zu überprüfen. Die genaue Lage der Wallhecken ist der Übersichtskarte sowie den im Wallheckenkataster vorhandenen Detailkarten zu entnehmen, die beim Landkreis Oldenburg - Untere Naturschutzbehörde -, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 151, einzusehen sind. Zur Verbesserung der geschützten Wallhecken ist in dem konkreten Fall zu überprüfen, ob (geförderte) Pflegemaßnahmen sinnvoll sind. Dies ist jedoch im Rahmen des Landschaftsrahmenplans nicht möglich.</p>

14	<p>Biotopverbund/Verbundachsen</p> <p><i>Meine Flächen wurden durch eine Verbundachse überplant.</i></p>	<p>Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Sie sind Flächen, die auf regionaler, überregionaler und länderübergreifender Ebene Funktionen für den Biotopverbund übernehmen. § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes beschreibt die einzelnen Elemente des Biotopverbundes. Kapitel 4.5.1 des Textbands zum Landschaftsrahmenplan beschreibt die allgemeinen Grundlagen zum Biotopverbundsystem. In Kapitel 4.5.2 Textband wird das Biotopkonzept im Landkreis Oldenburg vorgestellt.</p> <p>Die Verbundachsen stellen Suchräume dar. Für genauere Maßnahmenplanungen bedeutet dies, dass der Planungsraum in größerem Maßstab hinsichtlich Flächenverfügbarkeiten und -eignung sowie hinsichtlich der benötigten Verbundstrukturen analysiert werden muss.</p> <p>Die Verbundachse Wald, wie sie in Karte 5 a des Landschaftsrahmenplans dargestellt wurde, hat das Ziel, innerhalb dieser Verbundachse die Biotope zu entwickeln, die Trittsteine zwischen den Kernflächen, den Waldbereichen, sein können. Dies können z.B. linienhafte Gehölzstrukturen wie Hecken oder auch Feldgehölze sein. Für Offenlandbereiche wurde entsprechend vorgegangen.</p> <p>Die Verbundachsen sind, wie erläutert, räumlich nicht festgelegt worden sondern richten sich nach der Lage innerhalb der Funktionsräume, vorhandenen geeigneten Biotopen und der geeignetsten kürzesten Verbindungsstrecke zwischen den Kernflächen. Bei Vorhandensein naturnaher Biotoptypen oder zerschneidenden Elementen wie Siedlungen, Windenergieanlagen oder Straßen, wurden teilweise auch längere Verbundtrassen gewählt. Die vorgeschlagenen Verbindungsachsen können auch Hinweise geben dafür, wo sinnvollerweise Kompensationsmaßnahmen hingelenkt werden sollten.</p> <p>Allgemein gilt, dass im Landschaftsrahmenplan aus naturschutzfachlicher Sicht vorgeschlagene Maßnahmen, die sich aus den Hinweisen zur Umsetzung des Zielkonzepts ergeben, mit den Eigentümern abgestimmt und z.B. über Förderprogramme gefördert werden.</p>
15	<p>Siedlungsentwicklung</p> <p><i>Der Landschaftsrahmenplan verhindert die Bebauung meiner Fläche(n).</i></p>	<p>Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt. Eine eventuelle Bebauung von Flächen hat die Belange von Natur und Landschaft – auch unabhängig von der Darstellung in einem Landschaftsrahmenplans - zu berücksichtigen (entspr. § 1 Abs.6 Nr.7 i.V.m. §§ 1 Abs.7 und 1a Abs. 3 BauGB). Die Belange von Natur und Landschaft werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Rahmen einer notwendigen Flächennutzungsplanänderung gegenüber anderen Belangen abgewogen. Die Abwägung eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Bebauung aus sich heraus verhindern.</p>
16	<p>Landschaftselement</p> <p><i>Der Landschaftsrahmenplan stellt in Karte 1 mehr Hecken- und Gehölzstrukturen dar als die nach den Grundlagen der Agrarförderung gekennzeichneten Landschaftselemente.</i></p>	<p>In Kapitel 3.1.2 des Landschaftsrahmenplans wird die Datengrundlage und Methodik u.a. der Erfassung der Biotoptypen beschrieben. Die Biotoptypen wurden flächendeckend erfasst und unter Hinzuziehen von Luftbildern ausgewertet. Die nach der Grundlage der Agrarförderung gemeldeten Landschaftselemente wurden nicht als solche separat betrachtet, da im Landschaftsrahmenplan alle vorhandenen Gehölzstrukturen aufgenommen und bewertet werden und keine Differenzierung nach Agrarförderung gemeldeten Landschaftselementen erfolgt. Nach der Fassung des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (in der Fassung vom 1.1.2021) wird nach § 5 NAGBNatSchG in der Regel eine Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen oder sonstigen Feldhecken als Eingriff (im Sinne des § 14 (1) BNatSchG) gewertet und bedarf eines entsprechenden Ausgleichs.</p> <p>Losgelöst davon werden im Allgemeinen in der Landschaftsplanung und damit auch im Landschaftsrahmenplan Elemente, die eine Landschaft gliedern, ebenfalls als Landschaftselemente bezeichnet.</p>

17	<p>Betriebserweiterung</p> <p><i>Es ist auf Grund der Darstellungen im Landschaftsrahmenplan keine Betriebserweiterung mehr möglich.</i></p>	<p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz und des Baurechtes bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Durch die Anwendung des Landschaftsrahmenplans kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindert werden. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans weisen aber auf die Wertigkeit des Naturraumes.</p>
18	<p>Zielkonzept</p> <p><i>Ich bin mit dem Zielkonzept nicht einverstanden.</i></p>	<p>Die Funktion des Zielkonzepts besteht u.a. darin, die angestrebte Entwicklung für das Plangebiet darzustellen. In Karte 5 werden wesentliche Schwerpunkte der naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Entwicklungsziele für die jeweiligen, in Kapitel 1.3 Textband beschriebenen, naturräumlichen Einheiten aufgezeigt (s. Kapitel 4.1 – 4.4 Textband). Anhand des Zielkürzels wird angegeben, in welche Richtung Biotoptypen vorrangig zu entwickeln sind (s. Tabelle 23, Textband). Es handelt sich dabei immer um einen Komplex verschiedener Biotoptypen, wobei für jede Fläche der jeweils passende Biotoptyp entwickelt werden sollte.</p> <p>Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Mögliche Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden. Die Maßnahmen sind aber nicht zwingend umzusetzen.</p>
19	<p>Landschaftsbild</p> <p><i>Für meine Fläche trifft das genannte Landschaftsbild nicht zu.</i></p>	<p>In Kapitel 3.2.2, S. 55 Textband, wird die Datengrundlage und Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes erläutert. Aufgrund der Maßstabsebene für den gesamten Landkreis entstanden teilweise recht großflächige Landschaftsbildeinheiten. Bei genauerer Betrachtung in einem größeren Maßstab können diese durchaus weiter unterteilt und inhaltlich unterschieden werden. Nur größere Orte wurden als eigenständige, erlebbare Siedlungsbereiche abgegrenzt. Die meisten Siedlungen und kleineren Orte sind in der Abgrenzung größerer Landschaftsbildeinheiten integriert.</p>

Synopse – Private

- Unterteilung der Hinweise in einzelne Abschnitte und „**Fett**“ **Markierungen** wurden durch die UNB vorgenommen, um eine bessere Lesbarkeit und Zuordnung der Stellungnahmen zu erzielen.
- Die Tabelle ist lückenhaft. Die gekennzeichneten entfallenen Stellungnahmen ergeben sich durch Doppelzählungen, da Stellungnahmen oft per Post, E-Mail und Fax eingingen und versehentlich mehrfach in die Synopse eingetragen wurden.
- Durch die Umwandlung der PDF-Formate in Word-Dokumente der eingegangenen Einwendungen kann es zu Fehlern (Schreibweise) gekommen sein. Soweit diese festgestellt wurden, wurden sie korrigiert.
- Es werden nur die Anlagen in die Synopse eingestellt, die zum Verständnis der vorgebrachten Einwendung notwendig sind. Diese sind dann der Synopse als Anhang beigefügt worden.
- Die Reihenfolge der Stellungnahmen ergibt sich aus dem Eingangsdatum.
- Die Einwender sind anonymisiert. Die Zugehörigkeit der Nummern zu den Einwendern können bei der UNB unter 04431/85-657 erfragt werden.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
1	08.07.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
1.1		Volle Transparenz, jede Eingabe muß online berücksichtigt werden, nicht daß jemand am Ende meckern kann, am besten mit entsprechendem Argument dafür bzw. dagegen.	Es werden alle Stellungnahmen, die bis zum 12.12.2020 eingegangen sind, in der Synopse berücksichtigt.
1.2		<p>Themen wie Humusanteil, Bodendegradation, Klimawandel, Dürren, Bodentrockenheit etc. erachte ich auch als wichtig, siehe ein paar Anhänge. Auch wäre es sicherlich sinnvoll, konstruktive Maßnahmen zu sammeln und im Zuge dessen vorzuschlagen, siehe hier Agroforsten (Kohlenstoff in Boden erhöhen, 10 C : 1 N) https://www.agrarheute.com/pflanze/getreide/gehoeelze-acker-agroforsten-schlagen-klimawandel-schnippchen-561758</p> <p>Oder Anbau mit Untersaaten, siehe auch regenerative Landwirtschaft. Vermeidung von Schwarzbrache im Winter usw.</p> <p>Zielkonflikte aufzeigen: Unberührte Wälder für Artenvielfalt oder selektive Bewirtschaftung (in Holz gebundenes CO2 wird langfristig als Baumaterial gebunden) Frage der Schädlingsbekämpfung bei Eichenprozessionsspinnern oder invasiven</p>	<p>In Kapitel 5 des Landschaftsrahmenplans werden Hinweise zur Umsetzung des Zielkonzepts, auch für Nutzergruppen, gegeben.</p> <p>In Kapitel 3 werden die einzelnen Schutzgüter (Arten, Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft) ausführlich beschrieben und die in diesem Landschaftsrahmenplan verwendete Methodik der Bewertung erläutert. Jedoch ist nicht jedes dieser naturwissenschaftlichen Fachgebiete vollständig abgebildet, sondern in Anlehnung an die Empfehlungen die das Nds. Umweltministerium für die Ausarbeitung und Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen empfohlen hat (s. Textband LRP S. 32).</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan bietet eine Reihe von Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts an. Die hier vorgeschlagenen Konkretisierungen gehen über die Zielsetzung eines Landschaftsrahmenplans hinaus und konnten nicht mit berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Arten, gilt auch für Pflanzen (Ambrosia) Energieeffizienzsanierung und Einsatz von Bioziden an Hausfassaden (Diuron etc.) Moor hält viel Feuchtigkeit (wegen des hohen C-Anteils), also besser bei Dürren, aber gleichzeitig ist es auch ökologisch wertvoll.</p>	
1.3		<p>Der Niedersächsische Weg – Bewertung DIE LINKE Bundestagsfraktion</p> <p>1b Grünlandumbruchverbot auf organischen Standorten</p> <p>Entscheidend bei dem Punkt ist, ob Schilf, Rohrkolben und Torfmoos – also Paludikultur - auch als Grünland gelten, wenn nicht, entfällt eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Das erschwert eine Mitarbeit der Landwirt*innen enorm (klären wir). Es gibt viele gute Projekte (insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Niedersachsen) vom Greifswald-Moorzentrum und dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (in dem Projekt hat von uns jemand selbst 2 Jahre mitgearbeitet) – Kontakt Niedersachsen und Moorhomepage DVL: https://www.lpv.de/themen/moor-und-klimaschutz/niedersachsen.html)</p> <p>4</p> <p>Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung (Bundeswasserstraßen) 10 m, 2. Ordnung 5 m, 3. Ordnung 3 m mit Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln und Dünger</p> <p>Grundsätzlich gut, zu achten ist auf eine Ausnahmeregelung zum Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Bei landwirtschaftlicher Nutzung, die weiterhin extensiv möglich ist, ist ggf in Ausnahmefällen der Einsatz von biologischen PSM bzw bei Agroforst vonnöten, um den Bestand zu schützen</p> <p>9</p> <p>Landeseigene Flächen werden langfristig unter Maßgabe der nachhaltigen Landnutzung (vorzugsweise Ökolandbau) verpachtet</p> <p>Förderung von standort-gerechten, europäischen Baumarten, Laubbaumanteil auf 65%, Verzicht auf Kahlschläge und ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung, Unterlassen von Waldmoor-Entwässerung, Rückbau von Meliorationsgräben und Wiedervernässung von Mooren werden gefördert, Offenlandlebensräume und historische Waldnutzungsformen werden gefördert, 1000 ha Wildnisgebiet bis</p>	<p>Der Landkreis Oldenburg war nicht an der Aufstellung des Niedersächsischen Wegs beteiligt. An geeigneter Stelle wird im Text des Landschaftsrahmenplanes auf die Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ hingewiesen werden.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>2028 im Solling</p> <p>Eine Ergänzung im Sinne der Nachhaltigkeit ist hier nicht nur die ökologische, sondern auch soziale und wirtschaftliche Ausrichtung (Bodenvergabe an ortsansässige Landwirt*innen, Förderung von Junglandwirt*innen, Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und Ausbildungsplätzen, und wirtschaftlich rechnen muss sich der Betrieb natürlich auch). Das ist mit nachhaltiger Landnutzung nicht gemeint, sollte es aber, ganz im Sinne der Agenda 21 der VN in Rio</p> <p>12</p> <p>Förderung von Paludikultur</p> <p>Erwähnung von Paludi mit Schilf, Rohrkolben, Torfmoos, etc fehlt (interessante Möglichkeiten, die wirtschaftlich sind und dem Klimaschutz dienen)</p>	
1.4	13.09.2020	<p>1. Eventuell ein ergänzender Text, der perspektivisch aufzeigt, wohin die Reise gehen wird, wo akut zuerst hingeschaut werden muß (eine Priorisierung). Es wurde auf einige veraltete Daten hingewiesen, umgekehrt mag der Schaden durch die letzten Dürrezeiten mit Blick auf den Forst auch nicht in dem Ausmaß drinstehen. Insofern wäre es wichtig, da auch diesen Zukunftsaspekt (Klimawandel und Folgen etc.) anklingen zu lassen. Auch um konkreten Handlungsdruck zu schaffen. Ich sag's mal so: Hier im Neubaugebiet in der Wilhelmstraße schlägeln sich die Baustraßen durch Torf, man sieht die Soden links und rechts entlang der Straße, wo dann die Häuser hinkommen sollen.</p>	<p>In Kapitel 5 des Landschaftsrahmenplans werden Hinweise zur Umsetzung des Zielkonzepts, auch für Nutzergruppen, gegeben. Auf eine Priorisierung der Hinweise wird verzichtet.</p> <p>Auf den Klimawandel in Bezug auf den Wald wurde in Kapitel 5.3.3 eingegangen. Außerdem wird der Punkt in der Einleitung zur Synopse näher erläutert (s. Punkt 12 der Einleitung zur Synopse).</p>
1.5		<p>2. Transparent alle Kritikpunkte als ergänzenden Teil aufnehmen samt Autornennung, bei Privatpersonen anonymisiert (bzw. auf Rückfrage mit Klarnamen und Ortsangabe), bei Gemeinden und Organisationen mit Nennung derselben, damit man auch weiß, wer wie tickt, aber auch damit jeder weiß, daß alles auch wirklich aufgenommen wurde. Wenn da jemand auf Fehler hinweist, korrigieren oder Behauptung entkräften.</p>	<p>Es werden alle Stellungnahmen, die bis zum 12.12.2020 eingegangen sind, in der Synopse berücksichtigt.</p>
1.6		<p>3. Konkretisierte Nennung exemplarischer Handlungsempfehlungen, zum Beispiel kleinteiligere Landwirtschaft (siehe Netz und im Anhang), Agroforsten, Holzkohlekompostierung, konservierende Bodenbearbeitung bei moorigem Grund, Wertigkeit verschiedener Vorgartenstrukturen, ob Schotter, Rasen oder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Kapitel 5 des Landschaftsrahmenplans werden Hinweise zur Umsetzung des Zielkonzepts gegeben, auch für die Nutzergruppe der Landwirtschaft. Da es sich um Maßnahmen handelt, die für größere Komplexe gelten, ergab sich keine</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Blühpflanzen	Priorisierung einzelner Handlungsempfehlungen oder anderer Hinweise. Dies ist auf der konkreten Umsetzungsebene sinnvoller. Dies würde sich durch Vorgaben aus der Politik ergeben.
1.7		4. Ein abschließender Appell, der vielleicht auch - selbst wenn es vollständig nicht möglich sein sollte - ein paar Aspekte rauspickt, die seit dem alten Landschaftsrahmenplan schlechter geworden sind (z.B. Rückgang Wald und Moor oder ähnliches).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Analyse, die den alten LRP mit dem neuen LRP vergleicht. Dies liegt zum Teil daran, dass der Landschaftsrahmenplan von 1995 nicht digital erstellt wurde, womit ein Vergleich erschwert möglich ist. Da die Daten nun digital vorliegen, wird ein Vergleich dieser Daten mit denen aus einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans leichter möglich sein.
1.8		5. Controlling ansprechen, im Abgleich mit dem Plan sollte eine fortwährende Kontrolle und Aktualisierung erfolgen (z.B. 10 ha Wald verloren, 20 ha Moor wurden zu Bauland, Wasserstandsentwicklung usw.), auch um dann beim nächsten Plan zu erfassen, was sich alles wie entwickelt hat, nicht nur den Status beschreiben, sondern auch die Entwicklung (positiv oder negativ).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus redaktionellen Gründen wurde dies im Landschaftsrahmenplan nicht mit berücksichtigt. Es wird aber als Anregung für eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans mit aufgenommen.
1.9		6. Kohlenstoffanteil/Humusanteil stark im Auge behalten auf den Agrarflächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsrahmenplan wird in den Kapiteln zum Boden auf die Moorböden eingegangen.
1.10		7. Globale Fakten einfließen lassen, trockene Böden, degradierte Böden etc. Aber auch etwaige voranschreitende invasive Arten eintragen (z.B. Neophyten, Eichenprozessionsspinner).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die trockenen Böden wurden in der Bestandsaufnahme berücksichtigt (Kapitel 3.3.3, Karte 3 a). Eine Veränderung durch den Klimawandel (Auswirkung auf Arten und Lebensräume) wird in einer weiteren Fortschreibung unweigerlich zu thematisieren sein. Das Vorkommen von Neophyten wurde, soweit die Vorkommen bekannt sind, bei der Bewertung der Biotoptypen berücksichtigt.
1.11	24.11.2020	§1 Transparenz Transparenz bedeutet nicht nur die Bereitstellung der Inhalte rund um den Landschaftsrahmenplan für die Öffentlichkeit. Sondern es sollten auch alle Meinungen und Kritiker*innen erfaßt und dokumentiert werden, beispielsweise indem man sich alle Kritikpunkte digital zukommen läßt und diese in einer gesonderten PDF-Datei sammelt. Begründung: Es wurde beispielsweise im Gemeinderat Hude geäußert, daß schon beim alten Landschaftsrahmenplan nicht alle Anmerkungen aufgenommen worden wären. Gleichzeitig erlaubt es auch, bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans diese Anmerkungen aufzunehmen und zu	Es werden alle Eingaben zum Landschaftsrahmenplan, die bis zum 12.12.2020 eingegangen sind, berücksichtigt. Diese werden alle nachvollziehbar erfasst. Zu jeden Hinweisen und Bedenken der gibt es Stellungnahmen und gegebenenfalls auch Änderungen im Landschaftsrahmenplan.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		berücksichtigen und kann den Gemeinden und dem Landkreis hilfreich sein bei der Evaluierung einzelner Vorhaben.	
1.12		<p>§2 Stellungnahme der Wissenschaft</p> <p>Seitens derjenigen, die den Landschaftsrahmenplan erstellt und das Gebiet untersucht haben, ist eine Stellungnahme aufzunehmen, ein Fazit, was hat sich positiv entwickelt, was hat sich negativ entwickelt nach deren Einschätzung, wo ist besonderes Augenmerk drauf zu legen, was sollte kritischer betrachtet werden. Natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Doch ähnlich wie schon die Eingaben durch die Bevölkerung verdient auch die Meinung der Gutachter*innen, im Landschaftsrahmenplan Gehör zu finden, zumal diese sich speziell damit befaßt haben.</p> <p>Begründung: Wer es selbst nicht gemacht hat, hat es schwer nachzuvollziehen, was der Landschaftsrahmenplan zeigt. Auch standen weder Budget noch Personal zur Verfügung, um mehr zu machen als eine Beschreibung des Ist-Zustandes. Ein Vergleich zum alten Landschaftsrahmenplan fehlt. Dabei ist nicht nur der Ist-Zustand wichtig, sondern auch die Entwicklung von damals bis heute, um zu sehen, wo sich was verschlechtert oder auch verbessert hat. Dies kann man jetzt den einzelnen Gremien überlassen, doch es würde viel dazu beitragen, wenn seitens der Analysten/Gutachter*innen ein Fingerzeig in Form einer Stellungnahme vorläge, der es auch Laien ermöglicht, den Landschaftsrahmenplan optimal zu nutzen und die adäquaten Schlußfolgerungen zu ziehen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.13		<p>§3 Leitfaden, Auswertungsempfehlungen, Tools</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan sollte nicht nur den Zustand beschreiben, sondern auch Auswertungsempfehlungen geben, wie Nutzer*innen mit diesem umgehen können. Ergänzt um digitale Möglichkeiten bis hin zu einer Kontaktliste für regionale Ansprechpartner, falls vorhanden (z.B. Forsterei, Landwirtschaftskammer etc). Tools wie Google Earth Maps erlauben es sogar, historische Satellitenkarten einzubeziehen. Also sozusagen eine eigene Dokumentation, die es erlaubt, individuell die benötigten Informationen rauszuziehen, eventuell mit Beispielen.</p> <p>Begründung: Es wurde im Gemeinderat geäußert, daß man am liebsten den Landschaftsrahmenplan ablehnen würde, er wäre zu wissenschaftlich und niemand würde diesen verstehen. Deswegen ist es wichtig, auch einen Leitfaden anzulegen, zum Beispiel was man bei Festlegung eines F-Planes wie berücksichtigen könnte, damit auch der einzelne Bürger/Bürgerin die Möglichkeit hat, sich bestmöglich zu informieren. Die Nutzung selbst darf möglichst keine</p>	In Kapitel 4 Textband wird das Zielkonzept für den Landkreis Oldenburg entwickelt, woraus in Kapitel 5 Textband Hinweise für die Umsetzung des Zielkonzeptes gegeben werden. So werden z.B. in Kapitel 5.3 (Textband) Hinweise für einzelne Nutzergruppen, z.B. Forstwirtschaft, und in Kapitel 5.4.2 Hinweise für die Bauleitplanung gegeben.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Hürde darstellen.	
1.14		<p>§4 Biotoptypen nach Drachenfels</p> <p>Überall, wo entsprechende Kürzel verwendet werden, sollte auch ein entsprechendes Abkürzungsverzeichnis als Appendix angeführt werden, so daß man nicht selbst noch gegenrecherchieren muß, wofür die Kürzel stehen. Oder als PDF ist entsprechendes Kompendium zusammen mit dem Landschaftsrahmenplan bereitzustellen.</p> <p>Begründung: Was ist zum Beispiel der Biotoptyp WWS? Solche Fragen drängen sich schnell auf.</p>	In Anhang 1 (Textband) werden die Biotoptypen erläutert.
1.15		<p>§5 Kartenmaterial Gegenüberstellung alt und neu</p> <p>Gerade die visuellen Karten können auch nicht wissenschaftlich versierten Menschen helfen, schnell Veränderungen wahrzunehmen. Zum Beispiel die Karte 5a zum Biotopverbund. Hier im Rahmen der Möglichkeiten als Seite 2 eine alte Karte digitalisieren als Gegenüberstellung, wo immer es Vergleichskarten gibt. Die Digitalisierung des alten Kartenmaterials, ohne dieses gesondert auszuwerten, einfach nur zur Bereitstellung, dürfte vom Aufwand her noch überschaubar sein bezogen auf die Karten 1 Arten und Biotope bis Schutz und Pflege.</p> <p>Begründung: Wie erwähnt fehlt es bei der Bewertung an der Beschreibung der Entwicklung. Der Landschaftsrahmenplan ist vornehmlich die Beschreibung des Ist-Zustandes ergänzt um mögliche Handlungsempfehlungen. Diese Aufgabe kommt also den Räten zu. Ein vollständiger Vergleich ist finanziell und personell nicht zu stemmen, aber das alte Kartenmaterial könnte man in digitalisierter Form wenigstens auch bereitstellen, damals – heute. Mit den nächsten Landschaftsrahmenplänen wird es umso einfacher, da man dann zukünftig nur noch digital arbeiten wird. Zur Digitalisierung mag ein Trommelscanner geeignet sein bzw. das Landesarchiv die nötige Technik haben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. 1.7).
1.16		<p>§7 Landesarchiv</p> <p>Falls nicht ohnehin der Fall die Aufnahme des Landschaftsrahmenplanes ins Landesarchiv.</p> <p>Begründung: Eine möglichst allumfassende öffentliche Bereitstellung über zentrale Anlaufstellen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.17		<p>§6 Flächenentwicklung</p> <p>Der einfachste Aspekt, um aufzuzeigen, wie sich etwas entwickelt hat, ist die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die jetzt vorhandene digitale Grundlage des Landschaftsrahmenplans werden künftige Vergleiche einfacher als bisher möglich.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Gegenüberstellung der Flächenzahlen, ob Siedlungsgebiet, Biotop oder ähnliches. Daran kann man schnell sehen, wo was mehr oder weniger geworden ist. Für die Zukunft ist anzudenken, die alten Zahlen als Vergleichswert ebenfalls aufzunehmen. Siehe zum Beispiel Schwerpunkträume.</p> <p>Begründung: Nur die Hektarzahl bietet einem nicht fachkundigen Menschen keine große Hilfe. Aber mit einer Veränderung der Fläche, ob ein Wald kleiner oder eine Siedlung größer geworden ist, kann man schon die richtigen Fragen stellen. Und allein die Gegenüberstellung der Flächenzahlen dürfte auch vom Arbeitsaufwand überschaubar bleiben. Als Hilfe zur selbständigen Recherchearbeit.</p>	
1.18		<p>§8 Umweltbericht gem. §40 UVPG, erhebliche Umweltauswirkungen konkretisieren</p> <p>Die „erheblichen Umweltauswirkungen“ (siehe 3.2) im Landschaftsrahmenplan könnten weiter ausgearbeitet werden. Was sind diffuse Stoffeinträge, was ist eine nicht-standortgerechte Nutzung der Moorböden, was ist eine verminderte Retentionsfunktion, was ist ein guter ökologischer Zustand von Fließgewässern, wie werden Lebensräume zerschnitten, welche Art der Freizeitnutzung ist bedenklich usw. Nach Möglichkeit muß der Landschaftsrahmenplan für sich selbst verständlich sein.</p> <p>Begründung: Verweise sind wissenschaftlich hilfreich, doch mit Blick auf Barrierefreiheit und Einfachheit ist es wichtig, die erheblichen Umweltauswirkungen auch immer direkt zu benennen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich um einen Fachplan handelt werden auch Fachbegriffe verwendet, die in diesem Rahmen keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Die wichtigsten Fachbegriffe werden im Glossar erläutert.</p>
1.19		<p>§9 Zielkonflikte aufzeigen</p> <p>Wenn man etwas erhalten will, kann es bedeuten, daß etwas anderes zerstört wird. Im Landschaftsrahmenplan wird bei der Renaturierung der Moore angesprochen, daß auch Gehölz etc. zurückzuschneiden wäre (Moore zugewachsen). Insbesondere auch der regional stark ausgeprägten Land- und Forstwirtschaft stellen sich zahlreiche Zielkonflikte, die auch eine Bewertung oder zumindest Benennung aus Naturschutzsicht verdienen.</p> <p>Begründung: Die Nutzung von (an)moorigem Grund kann in Zeiten häufiger Dürren für die Landwirtschaft ertragsrettend sein, ohne zusätzlich das Grundwasser zur Bewässerung anzapfen zu müssen, wo eher sandige Böden wie in Lintel schnell erodieren. Ein unberührter Wald bietet mehr Biodiversität, ein selektiv bewirtschafteter Wald hingegen, dem das im Holz gebundene CO₂ als Bauholz entnommen würde, würde zum Klimaschutz mehr beitragen. Konservierende Bodenbearbeitung (i.d.R. pfluglos) schützen Bodenlebewesen, aber richtigen tiefgrundigen Humusaufbau erreicht man besser mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem tiefen Einbringen von Holzkohlekompost, Mist etc. (Kohlenstoffstrategie). Ein Wechsel weg von einer tierlastigen Landwirtschaft hin</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Erstellung des Zielkonzeptes wurden naturschutzfachliche Zielkonflikte betrachtet und bewertet und sind in das Kapitel 4 mit eingeflossen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		zu einer ackerbaulichen Landwirtschaft wird auch Überlegungen anstellen müssen, ob aus Weideland nicht doch mal Ackerland werden müßte, so wie die Region ursprünglich überhaupt erst urbar gemacht wurde, früher als Marschgebiet für die Landwirtschaft ungeeignet war.	
1.20		<p>§10 Invasive Arten</p> <p>Zielarten für den Biotopverbund und Artenhilfsmaßnahmen werden aufgezeigt. Doch mit Blick auf den Klimawandel erleben wir zunehmend auch invasive Arten, die ökologisch teils katastrophale Auswirkungen haben können. Von Schädlingen für die Land- und Forstwirtschaft bis hin zu Schädlingen für Mensch und Tier. Diese sind ebenfalls aufzunehmen, sofern dort eine potentielle Gefahr besteht, vorzugsweise auch mit einem möglichen Maßnahmenkatalog.</p> <p>Begründung: Ambrosia, Eichenprozessionsspinner, Varroa, Asiatische Riesenhornisse, Graues Eichhörnchen, marmorierte Wanze usw.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorkommen von Neophyten wurde, soweit die Vorkommen bekannt sind, bei der Bewertung der Biotoptypen berücksichtigt. Für die invasiven Arten wird auf die Managementmaßnahmen des Landes verwiesen. Das Thema invasive Arten wird losgelöst vom Landschaftsrahmenplan für die jeweiligen Arten von der UNB bearbeitet.</p>
1.21		<p>§11 Humusgehalt und Bodendegradation</p> <p>Böden können als CO₂-Senke betrachtet werden. Gerade auch mit der Düngemittelverordnung (bei 4% Humus pauschal 20kg/ha Nitrat weniger erlaubt) ist es auch aus landwirtschaftlicher Sicht ein wichtiges Thema. Der SOC- bzw. TOC-Wert sollten gesondert aufgeführt werden für die Regionen. Auch die Bodendegradation ist konkret zu bewerten (siehe Anhänge).</p> <p>Begründung: Viele Böden in der Region sind sehr sandig, Pflanzenanbau geht oft nur durch intensive Düngung, wo kohlenstoffhaltiger Grund mit hohem Humusanteil oft von unten die Pflanzen versorgen kann. Gleichzeitig bindet Humus Feuchtigkeit und Nährstoffe sowie Kohlenstoff.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.22		<p>§12 Klimawandel und Resilienz</p> <p>Ist unsere Region gegen den Klimawandel gewappnet? Mehrere Jahre mit längeren Dürreperioden in Folge begünstigten den Schädlingsbefall und das Baumsterben. Der Ackerbau auf sandigem Grund wird abhängig von Bewässerung durchs Grundwasser. Baumbestand in Siedlungsgebieten könnte kühlend wirken. Womöglich ist der Erhalt des gewünschten Zustandes nicht nachhaltig zu gewährleisten und mit Blick auf die Resilienz muß die Widerstandsfähigkeit insbesondere betrachtet werden, auch im Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Begründung: Das Klima hat auch immer Folgen für Umwelt und Biodiversität. Seien es invasive Arten, die auf dem Vormarsch sind, Rückgang heimischer Arten, ausgetrocknete Böden und deren Folgen, Brandgefahr und vieles mehr. Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegen auf Grund der Aktualität noch nicht genügend Handlungsempfehlungen zur Erarbeitung des Themas im Landschaftsrahmenplan vor. Insgesamt ist es daher schwierig dieses weitläufige und aktuelle Thema auf den Landschaftsrahmenplan zu übertragen und bleibt einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans vorbehalten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wechselwirkung sollte in einem zeitgemäßen Landschaftsrahmenplan erwähnt werden, eventuell untermauert durch aktuelle Zahlen aus der Forstwirtschaft mit Blick auf den Rückgang des Baumbestandes. Aber auch mit möglichen Optionen, wie man dem Klimawandel begegnen kann (z.B. Agroforsten).	
1.23		<p>§13 Landwirtschaft</p> <p>Die Landwirtschaft ist eine der kritischsten Stimmen gegen den Landschaftsrahmenplan bzw. Naturschutz(forderungen). Insofern wäre es wichtig, explizit auch einen Beitrag speziell zur Landwirtschaft zusammenzustellen bestehend auf bisherigen Ergebnissen, einhergehend mit konkreten Handlungsempfehlungen und Beispielen (siehe Anhänge). Zumal so auch aufgezeigt werden kann, daß es das ureigenste Interesse der Landwirtschaft ist, zum Naturschutz beizutragen (dürrefeste Böden, bestäubende Insekten, Untersaaten statt teure Agro-Chemie, Agroforsten gegen Erosion usw.).</p> <p>Begründung: Es geht so weit, daß man Angst hat, Landschaftsschutzgebiet zu werden und perspektivisch nicht mehr die Flächen als teures Bauland verkaufen zu können, falls die Landwirtschaft finanziell weiter in die Misere käme. Landwirte selbst werden Teil der Bodenspekulation statt zu Bewahrern der Böden. Diese mitzunehmen muß auch Aufgabe des Naturschutzes sein. Hier helfen konkrete Beispiele oder wie im Landschaftsrahmenplan Themen wie Vertragsnaturschutz und ähnliches mehr.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag wird im Rahmen des RROP erstellt.</p>
1.24		<p>§14 Siedlungsgebiet</p> <p>Auch Siedlungen sind Teil des Gesamten, sie trennen Biotope, haben Einfluß auf Umwelt und Klima, schaffen jedoch in sich wieder neue Biotope. Und jede Bebauung bedeutet weniger Landschaft. Auch müssen im Siedlungsbereich zum Beispiel beim Verlegen von Rohren Starkregenereignisse und ähnliches berücksichtigt werden bis hin begrünten Dächern, insektenfreundlicher Beleuchtung und mehr.</p> <p>Begründung: Gerade die Baubranche und diejenigen, die mit Immobilien spekulieren, sehen im Landschaftsrahmenplan eine Gefahr. Es wurden Stimmen laut, Siedlungsgebiet nicht einzubeziehen. Dabei sollte das Gegenteil der Fall sein, wie kann auch Siedlungsgebiet sich besser in die Natur integrieren, von wild bewachsenen Vorgärten, Handlungsempfehlungen für den Zweckverband (z.B. Randstreifen an Fahrradwegen für Insekten min. 30 cm stehenlassen) bis zu Fragen von Versiegelung und Wasserführung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wurden Siedlungsgebiete nachrichtlich mit dargestellt. Für Siedlungsbereiche macht der Landschaftsrahmenplan keine Aussagen. Diese können in den Landschaftsplänen der Gemeinden näher betrachtet und Handlungsempfehlungen formuliert werden.</p>
1.25		§15 Veraltete Daten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Es könnte ein ergänzender Passus aufgenommen werden ebenso wie eine Möglichkeit geschaffen werden, daß Gemeinden und Bürger*innen etwaige Biotopveränderungen oder Beobachtungen auch zukünftig noch eingeben können zur Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Begründung: Allein wenn man die Dauer zugrunde legt, für die der Landschaftsrahmenplan gelten wird, werden sich zwischenzeitlich viele Sachverhalte ändern. Bereits während der Erhebung der aktuellen Daten könnten sich Änderungen ergeben haben. Es handelt sich um einen Prozeß, bei dem nichts fix ist. Deswegen hat der Landschaftsrahmenplan immer veraltete Daten. Das kann mal für die Natur nachteilig sein (Waldrückgang), eventuell aber auch vorteilhaft (ökologisierte Landwirtschaft).</p>	<p>Die Daten sollen fortwährend aktualisiert werden, sobald neue Daten der UNB bekannt werden, um bei einer Fortschreibung des LRP auf aktuelle Daten zurückgreifen zu können.</p> <p>Hinsichtlich der verwendeten Bodendaten wird der Landschaftsrahmenplan auf Grundlage der neuen BK 50 des LBEG aktualisiert werden.</p>
1.26		<p>§16 Gültigkeitsdauer und Bewertungszeitraum</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ist auch seitens der Zuständigen eine Empfehlung über Gültigkeitsdauer und Erfassungsumfang abzugeben. Nur die Beschreibung des Ist-Zustandes reicht nicht zur realistischen Situationsbewertung. Auch ist der optimale Arbeitsaufwand zu benennen, um den politisch Verantwortlichen aufzuzeigen, welcher Zeitraum und Kostenaufwand adäquat wären, wenn die Politik beispielsweise willkürlich eine Frist von 10 Jahren fordert.</p> <p>Begründung: Aktuelle Entwicklungen zeigen, daß es vor 30 Jahren ökologisch besser war als vor 20 oder 10 Jahren. Je kürzer man die Gültigkeit des Landschaftsrahmenplanes wählt, desto größer die Nachteile für die Umwelt, weil man immer vom Ist-Zustand ausgeht. Das wäre so, als würde man in Brasilien den Regenwald heute nach all den Brandrodungen bewerten statt den Zustand vorher zu Rate zu ziehen. Deswegen reicht es auch nicht, wenn der Landschaftsrahmenplan nur einen Ist-Zustand beschreibt, sondern es muß auch die Entwicklung über die letzten Jahrzehnte beschrieben werden.</p> <p>- es folgen einige Anhänge –</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine „Gültigkeitsdauer“ wird nicht genannt. Der Landschaftsrahmenplan ist dann fortzuschreiben, wenn insbesondere wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Hinweise für den Erfassungsumfang werden ebenfalls nicht gegeben, zum einen, da sich bestimmte Erfassungen von selbst erklären für das Instrument der Landschaftsplanung, zum anderen, da sich die Anforderungen an einen Landschaftsrahmenplan im Laufe der Zeit auch ändern können, z.B. durch gesetzliche Vorgaben. Wahrscheinlich wird z.B. das Thema Klimawandel eine größere Rolle in der Fortschreibung spielen.</p>
1 a	14.08.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
1 a.1		<p>Karte 6 – Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (LSW 6) XXX bezog sich auf das LSW 6, in dem sich nach dem Schriftwerk von Herrn Georg Müller viele Moorwälle befinden. Sie regte eine Höherstufung dieser Bereiche in Karte 1 – Arten und Biotope an.</p> <p>XXX fragte ob anhand der vorkommenden Moorwälle und den damit verbundenen</p>	<p>Die UNB weist darauf hin, dass die Moorwälle selbst keinen Schutzstatus aufweisen. Eine Höherstufung ist nur möglich, sofern die auf den Moorwällen vorkommenden Biotoptypen dies auch zulassen, da die Biotopkartierungen niedersachsenweit nach einem einheitlichen Kartierschlüssel, entwickelt von Herrn Olaf v. Drachenfels, durchgeführt werden. Dies gilt ebenfalls für die Bewertung der</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Bodeneigenschaften eine Höherstufung in die nächsthöhere Wertstufe möglich ist.	entsprechenden Biotoptypen. Weiterhin wird in der Biotoptypenkartierung auch der jeweilige Standort mit betrachtet. Eine Höherstufung trifft nur dann zu, sofern es der dort vorkommende Biotoptyp zulässt. Ausführlicher wird darauf in der Synopse der Träger öffentlicher Belange Nr. 27 (Gemeinde Hude) eingegangen.
1 a.2			Karte 5 – Zielkonzept Die UNB erläutert die Einstufung in die Kategorien orange und hellgelb des Zielkonzepts und verwies auf die jeweiligen Tabellen im Textband des Landschaftsrahmenplans. Diesen können die für die Kategorisierung ausschlaggebenden Parameter / Schutzgüter entnommen werden. In der Gemeinde Hude sind die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden meist ausschlaggebend für diese Einstufungen. Im hellgelben Bereich hat keines der Schutzgüter eine hohe oder sehr hohe Bedeutung. Es handelt sich um einen Bereich, welcher umweltverträglich genutzt werden sollte. Umweltverträglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Nutzung aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht gemäß den Leitlinien der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung/ Nutzung entspricht. XXX entgegnete, dass die Nutzung so wie bisher erfolgen kann. Die UNB verwies nochmals auf die zuvor angesprochenen Leitlinien.
2	28.07.2020	XXX erkundigt sich nach den Daten der Tierartenerfassung im Bereich der Stadt Wildeshausen. Konkret bezieht er sich auf die Bereiche für hohe Bedeutung für Tierarten der Kennziffern T44-T48. Hintergrund ist, dass er die Aufführung dieser Bereiche als problematisch ansieht, da die Vermutung, seines Erachtens nahe liegt, dass die Kornweihe , welche im Rahmen der Erfassungen zu den Windparks in der Region, kartiert wurde, in diesen Gebieten nicht mehr vorkommt. Er befürchtet bei eventuellen Bauvorhaben dadurch Einschränkungen zu erwarten obwohl in diesen Gebieten die Art nicht mehr vorkommt. Er fragte konkret nach ob die Möglichkeit der Einsichtnahme der Daten für diese Bereiche zu bekommen, um zu wissen um welche Arten, speziell Vogelarten es sich in diesen Gebieten handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 3.1.2.3 und 3.1.2.4 wird die Vorgehensweise der Erfassung und Bewertung der Tier- und Pflanzenarten beschrieben. Die Daten für die Brutvögel stammen aus den Vogelerfassungsprogrammen des NLWKN. Allgemein zu den Datengrundlagen wird auf Punkt 2 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Die Unteren Naturschutzbehörden sind verpflichtet das Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Bei aktuellen Bauvorhaben müssen die vorliegenden Daten überprüft und auf eventuell notwendige aktuelle Erfassungen, z.B. von Brutvögeln, hingewiesen werden. Die Daten aus den Vogelerfassungsprogrammen des NLWKN sind einsehbar. Darüber hinaus ist gerade das Gebiet T 44 bei einer Windparkplanung 2016/17 der Stadt Wildeshausen als Nahrungshabitat der Wiesenweihe bestätigt worden.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
3	17.08.2020	<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind den Kartendarstellungen viele unserer Eigentums- und Pachtflächen betroffen. Insbesondere ist die Feststellung über die Bodenart im nördlichen Bereich der Gemeinde Ganderkesee angrenzend zur Kreisgrenze Wesermarsch nicht richtig erfasst. Aus der Karte 3a "Besondere Werte von Böden" geht hervor, dass der komplette nördliche Bereich aus Moorflächen besteht.</p> <p>Dazu machen wir geltend, dass der Bereich ab "Fritzenberg" bis "Ochsenweide" (Kreisgrenze Delmenhorst) eben nicht aus Moorböden besteht. In den Karten des LBEG wird dieser Bereich bereits seit Jahren als Tiefumbruchboden bezeichnet und hat insofern mit einem Moorstandort keinerlei Vergleich. In flächenspezifischen Bodenuntersuchungen wird der Bereich als anlehmgiger Sand bis Tonböden bezeichnet.</p> <p>Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft (besonders unter dem Aspekt Klima, Wasserhaushalt und Bodenbewirtschaftung) würden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv verändert werden. letztlich könnte es das gesamte Familieneinkommen und unseren Betrieb existenziell bedrohen.</p> <p>Dies ist somit einer geordneten Entwicklung von bäuerlichen Betrieben, wie Sie ihn wünschen und wir ihn führen, abträglich und kann auch nicht im Interesse der politischen Gremien auf Kreisebene sein.</p> <p>Von daher erwarten wir einerseits die Anpassung der Kartengrundlagen mit entsprechender Korrektur jeglicher Zielvorstellungen sowie entsprechendes Augenmaß bei ggfs. einmal anstehender weiterer Entwicklung von Natur und Landschaft. Hier muss der wirtschaftliche Aspekt auf jeden Fall einfließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Punkt 3 der Einleitung zur Synopse wird auf die verwendeten Datengrundlagen zum Boden eingegangen. Ein Abgleich der für die Erstellung des Landschaftsrahmenplans verwendeten BÜK 50 mit der BK 50 zeigt in dem ca. 150 ha großen Bereich Ochsenweide/ Wetternbach/ Kreisgrenze eine Differenz der beiden verwendeten Karten in Bezug auf den Moorboden um ca. 20 %. In den übrigen Bereichen (bis Fritzenberg) gibt es nur geringfügige Abweichungen zwischen den beiden Bodenkarten.</p> <p>Aus einer veränderten Datenbasis ergeben sich keine Änderungen der in Karte 6 dargestellten besonderen Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse). Anlassbezogen würden, wie in der Einleitung zur Synopse erwähnt, aktuelle Bodendaten verwendet werden. Auf Grund der hier aufgezeigten methodischen Vorgehensweise wird daher die BÜK 50 weiterhin als Datenbasis verwendet.</p>
4	01.09.2020	<p>Darstellung auf Karte 6: NSW 17 – Naturschutzwürdigkeit des Eichenwäldchens Gemarkung 0311917, Flur 35, Flst. 34 - Auf dem Sande, Dingstede.</p> <p>Er ist Eigentümer des genannten Flurstückes und erhält das Wäldchen selbst. Dafür braucht er keine Vorschriften.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird auf die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche eingegangen. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 17 wird in der Tabelle 114 näher erläutert (s. S. 244 Textband). Bei dem Waldbereich handelt es sich um einen Eichenbestand auf einer Düne, der aus naturschutzfachlicher Sicht zu einem naturnahen Wald trockener Standorte entwickelt werden soll. Außerdem ist der Waldbestand Teil eines Biotopverbundes.</p> <p>Auf Grund des Standortes und des vorhandenen Bestandes erfüllt der Eichenwald die Kriterien eines Naturschutzgebietes. Daher wird er als naturschutzwürdiger</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Bereich im Landschaftsrahmenplan aufgeführt.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden (s. auch Punkt 8 der Einleitung zur Synopse).</p>
5	04.09.2020	<p>Wir bitten um Prüfung, ob das eingezeichnete Gebiet mit in den Landschaftsplan aufgenommen werden kann.</p> <p>Lt. Nabu und sehr viele Wardenburger Bürger handelt es sich um ein absolut schützenswertes Gebiet. Es ist ein großes Rückzugsgebiet für die anzutreffende Tierwelt.</p> <p>Lt. Nabu ist es eine Biotopvernetzung zum Tüdick, in dem ein Fließgewässer, die Stapelriede verläuft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das bezeichnete Gebiet zwischen dem Landschaftsschutzgebiet OI-55 (Lethetal und Staatsforst Tüdick), der Autobahn und dem Siedlungsbereich Wardenburgs hat auf Grund der intensiven Nutzung überwiegend eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Allerdings gibt es einige lineare Gehölzstrukturen, Offenlandstrukturen und kleinere Waldbereiche, die für einen Biotopverbund von Bedeutung sind (s. Karte 5 a Biotopverbund). Die Waldflächen sind nach dem Waldrecht geschützt.</p> <p>Die Bereiche östlich des Tüdicks sind überwiegend von allgemeiner bis besonderer Bedeutung, weshalb im Landschaftsrahmenplan eine Sicherung einzelner Gebiete als Landschaftsschutz-, teilweise als Naturschutzgebiet vorgeschlagen wird (s. Karte 6).</p> <p>Bei der Stapelriede handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung der Hunte-Wasseracht. In Kooperation zwischen dem Naturschutz und der Wasserwirtschaft sollen die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes (s. Kapitel 5.3.2) umgesetzt werden.</p>
6	04.09.2020		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
6.1		<p>Die Karten sind leider sehr schlecht in ihrer Grafik, somit kann man nur erahnen was als Eintragung geplant ist. Dieses hätte ich gerne detaillierter, was mich betrifft.</p> <p>In ihrem Plan fehlen mir die Immissionskreise der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe und deren möglichen Erweiterungsflächen.</p>	<p>Bezüglich der Darstellungen im Landschaftsrahmenplan wird auf Punkt 4 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein reiner Fachplan. Im Landschaftsrahmenplan wurden größere zusammenhängende Komplexe dargestellt. Auf Grund dessen und auf Grund der Maßstabebene werden in den Planungskarten (Karte 5, 5a und 6) z.B. landwirtschaftliche Betriebsstellen nicht dargestellt.</p> <p>Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt. Die angesprochenen möglichen Erweiterungsflächen, die teilweise über Bebauungspläne geregelt werden, werden ebenfalls aus Gründen der Maßstabebene nicht dargestellt. Hierzu wird auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche. Eine genaue Abgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung wird z.B. im Rahmen einer Erarbeitung einer Verordnung vorgenommen werden.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Auch Anlass- oder Projektbezogen, z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung, werden landwirtschaftliche Betriebe konkret betrachtet und dargestellt. In diesem Zusammenhang werden auch die Immissionen berücksichtigt.
6.2		Bei den Zielkonzepten Karte 5 sind in dem Gebiet OR 126 zwei Punkte rot eingezeichnet , sollen dieses „R“ Gebiete sein? Und was ist dort geschützt?	<p>In Kapitel 4.6 wird auf das Zielkonzept für die naturräumlichen Einheiten, in Kapitel 4.6.11 für die Kirchhatter Geest eingegangen. Das Gebiet OR 126 beschreibt die Agrarlandschaft bei Kneifzange. Wertgebende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotopverbund Kernfläche. Hier kommt u.a. der Geschützte Landschaftsbestandteil GB 6049 vor (s. Tab. 59).</p> <p>Bei den rot dargestellten Punkten handelt es sich um Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope, die kleiner als 10 ha sind. Die nachgefragten Gebiete befinden sich in einem Waldbereich und sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope, hier: Erlen-Bruchwälder der Auen- und Quellbereiche.</p>
6.3		Das Gebiet in dem mein Betrieb gelegen ist Karte 6 Landschaftsschutzgebiete hat eine Eintragung „LSW 22 „, welche Einschränkungen und (Eindeignungen) muss ich hier in Kauf nehmen?	Bei dem schutzwürdigen Bereich LSW 22 handelt es sich um die Agrarlandschaft bei Kneifzange westlich Hude. Wertgebende Schutzgüter sind Landschaftsbild und Boden. Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplans erfolgt keine automatische Unterschutzstellung der Waldflächen. Aussagen über den Inhalt einer Schutzgebietsverordnung sind auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung nicht vorgesehen (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse).
6.4		Zusätzlich hätte ich gerne detaillierter, welche Wallhecken und lineare Gehölze bei uns schützenswert sind, weil aus ihrem Plan geht dieses nicht hervor und wo etwas eingezeichnet ist, stehen zum Teil gar keine Hecken oder Sträucher.	<p>Der Landschaftsrahmenplan wird in einem Maßstab von 1:50.000 aufgestellt, weshalb z.B. auch Flurstücksgrenzen nicht dargestellt werden (s. auch Erläuterungen in Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>Alle Wallhecken sind als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG grundsätzlich geschützt. Diese sind in Karte 6 als solche dargestellt (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Heckenstrukturen wurden mit Hilfe der Luftbilder kartiert.</p>
7	02.09.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend: Ich bewirtschafte in Hude - Holle einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb zur Größe von 18 ha mit 40 Teile Rindvieh zur Mast. In den Kartendarstellungen sind fast alle meiner bewirtschafteten Flächen betroffen. Ich verhalte mich im Sinne des Natur- und Umweltgedankens und bewirtschafte meine Grünlandflächen bereits jetzt schon in sehr extensiver Weise, nämlich mit Weidehaltung. Dieses führt zu einer Ansiedlung vieler Bodenbrüter und Feldhasen. Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung des Status Quo in Ordnung - weitere Auflagen oder Verschärfungen werde ich aber nicht hinnehmen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
7.1		Ferner ist im vorliegenden landschaftsrahmenplan auch die komplette Hofstelle	Diesbezüglich wird auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		überplant. Dies kann ich überhaupt nicht hinnehmen, da hier für den Betrieb und die nächste Generation eine Entwicklungsmöglichkeit bleiben muss.	
7.2		Besonders auch als möglicher Verpächter wäre ich auf die Einkünfte aus der Verpachtung angewiesen, da meine Rente aus der Idw. Sozialversicherung zu gering ist. Ich wäre dann uneingeschränkt auf die Einnahmen aus einer möglichen Verpachtung angewiesen. Die aufgelisteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb schon jetzt erfüllt und würden bei Verschärfung zwingend eine veränderte Wirtschaftsführung zur Folge haben. Ferner ist im vorliegenden Landschaftsrahmenplan auch die komplette Hofstelle überplant . Dies kann ich überhaupt nicht hinnehmen, da hier für den Betrieb und die nächste Generation eine Entwicklungsmöglichkeit bleiben muss.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
8	07.09.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
8.1		<p>Hinsichtlich der Kartendarstellungen ist im Landschaftsrahmenplan an vielen Stellen auf die Plaggenesche hingewiesen und dass es diese zu erhalten und weiter zu entwickeln gilt.</p> <p>Diese Art der Bodenqualität und Humusbildung ist durch eine über Jahrhunderte durchgeführte Düngung der Standorte mit Heide und Grasplaggen entstanden und basiert ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Bodens durch Menschen - an unserem Betriebsstandort namentlich unserer Vorfahren. Wir haben diese Humusbildung durch unsere derzeitige Bewirtschaftung mit Strohmist und organischem Nährstoffdünger weiter verbessert und heute teilweise bis zu über 50 cm Mutterboden angereichert. Wir begrüßen ausdrücklich, dass dies anerkannt wird - innerhalb des Landschaftsrahmenplans dann aber diesem Bodentyp einen besonderen Schutzanspruch zu geben, macht uns nachdenklich und teilweise ärgerlich.</p> <p>Wir können mit ausreichend Bodenuntersuchungen nachweisen, dass durch die Bewirtschaftung unserer Böden Verbesserungen im Sinne von Nachhaltigkeit eingetreten sind und erwarten entsprechende Anerkennung. Insbesondere werden wir jegliche Überlegungen zu möglichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen kritisch begleiten und ggfs. abwehren.</p>	Wie im Landschaftsrahmenplan mit dem im Landkreis Oldenburg vorkommenden Plaggenesch umgegangen wurde geht aus Punkt 10 der Einleitung zur Synopse hervor.
8.2		In Karte 1 (Arten und Biotope) stellt sich für uns die Frage nach der Datengrundlage . Im Umfeld unserer Hofstelle in Thienfelde sind zuhauf lineare Strukturen mit Bäumen und Hecken eingezeichnet. Nach den Grundlagen der Agrarförderung sind Landschaftselemente ausdrücklich gekennzeichnet, die nach	Zur Datengrundlage wird auf Punkt 2 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten linearen Strukturen nicht identisch mit den Landschaftselementen der Agrarförderung s. Punkt 16 der Einleitung zur Synopse).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ansicht der begleitenden Stellen (GEO-Datenportal Niedersachsen u.a.) den Schutzanspruch genießen. Wenn also in der Karte 1 des LRP grundsätzlich diese von amtlicher Stelle festgestellten Merkmale als Bestandsgrundlage gelten, stellt sich die kritische Frage nach dieser umfangreichen Skizzierung. Damit wird dem außenstehenden Betrachter für die Bedeutung ein völlig falscher Eindruck vermittelt und eine hohe Erwartungshaltung erzeugt. Gleichzeitig wird uns mit dieser Darstellung ein weiteres Erschwernis in der Hofbewirtschaftung vorgelegt.</p>	
8.3		<p>In der Karte 4 sind zum Thema Klima und Luft Hinweise gegeben zur Entwicklung von Ausgleichsräumen und Leitbahnen für den Luftaustausch zu den Wohn-, Gewerbe- und Industriebebauten Bereichen in Ganderkesee. Dabei ist maßgeblich der positive Effekt mit dem Luftaustausch aus Richtung unserer Betriebsstruktur in Richtung Siedlungsquartiere zu erwähnen. Das freut uns darf aber daraus abgeleitet nicht zu Entwicklungen führen, die das Fortkommen unseres Betriebes beeinträchtigen. Dieser Feststellung steht auch die in Karte 2 (Landschaftsbild) ausgewiesene Kennzeichnung unseres Betriebs mit Stallanlagen und Biogas als störender Faktor entgegen.</p>	<p>Die in Karte 2 dargestellte Biogasanlage befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes OL – 20 (Wesetal und Stühe) und hat Bestandsschutz. Biogasanlagen wurden trotzdem, wie in Kapitel 3.2.4 des Landschaftsrahmenplans beschrieben, als landschaftliche Veränderungen gesehen, die „die Erfüllung grundlegender landschaftsästhetischer Bedürfnisse behindert oder nicht erfüllt ...“ (S. 61, Landschaftsrahmenplan).</p> <p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als reinem Fachplan s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
9	08.09.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
9.1		<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind wir nach den Kartengrundlagen mit vielen Flächen betroffen. Teilweise werden die Flächen noch als Moore bezeichnet, obwohl vor vielen Jahren bereits mit behördlicher Genehmigung die Melioration stattgefunden hat. Durch Tiefpflugmaßnahmen wurden ertragskräftige Ackerflächen geformt. Das müsste dort bekannt sein.</p> <p>Die von uns bewirtschafteten Böden werden auf den Sand- und Marschstandorten geackert und dienen zur Getreide- und Maisernte. Lediglich einzelne kleinere Parzellen mit leichten Moorstrukturen werden noch als Grünland bewirtschaftet. In dem Zusammenhang sind wir uns der bestehenden Gebietsanforderungen in Nähe von Lethe und Hunte bewusst.</p>	Hinsichtlich der verwendeten Datengrundlagen für Böden wird auf Punkt 3 der Synopse verwiesen.
9.2		<p>Wir führen unseren Betrieb nachhaltig und haben im Laufe der Jahre den Humusaufbau auf diesen Standorten gefördert. Mit regelmäßigen Bodenuntersuchungen wird uns dies bestätigt. Auch die Feststellung über Winderosion nach Textkarte 22 kann ich nicht nachvollziehen. Wir haben in all den Jahren keine Probleme gehabt und sind nach den Kartengrundlagen der Agrarförderung dort nur im unteren Segment gefährdet. Vor dem Hintergrund erwarte ich die Korrektur der Ausgangskarten.</p>	Zu dem Punkt Winderosion wird auf Punkt 9 der Einleitung der Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wir sind gleichwohl über die aktuelle GAP gehalten, in erheblichen Umfang das Greening (Ansaat von Zwischenfrüchten) durchzuführen und halten uns strikt daran. Insofern wird trotzdem etwas zur Winderosionsgefährdung, für das Klima und vor allem zum Nitrathaltevermögen im Boden getan.	
10	09.09.2020	<p>Hinsichtlich der Unterlagen zum Landschaftsrahmenplan sind unsere Hofflächen komplett in einen vorgesehenen Naturschutzwürdigen Bereich (NSW 97 und teilweise NSW 100) aufgenommen. Wir haben in NSW 97 unsere landwirtschaftlichen Ställe, Wirtschaftsgebäude und die Wohnungen und sehen uns bei weiteren Verfolgung dieser Planungen massiv eingeschränkt. Insbesondere können voraussichtlich nur unter erheblicher Erschwernis bauliche Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p>Dies ist kostenintensiv und wirtschaftlich nicht vertretbar. Damit wird unser landwirtschaftlicher Betrieb extrem belastet und lässt keine gute Zukunft für die nächsten Generationen erwarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzliches zur Abgrenzung und Sicherung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei beiden genannten schutzwürdigen Bereiche NSW 97 und NSW 100 handelt es sich um Wälder (Auwälder am Lütnantsbach und Feuchtwälder am Beckstedter Bach). Hofstellen wurden nicht mit in die schutzwürdigen Bereiche einbezogen. Was auch aus der dazugehörige Textstelle ersichtlich ist. (s. Tab. 114)</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
11	10.09.2020	<p>Ich besitze einen landwirtschaftlichen Betrieb in Simmerhausen zur Größe von 16,5 ha. Ein Teil ist verpachtet mit ökologischer Bewirtschaftung. Einen anderen Teil bewirtschafte ich selbst.</p> <p>Ich halte Rindvieh mit großem Platzangebot (also absolut im Sinne des Tierwohls). Ich habe in der Vergangenheit und auch für die Zukunft orientiert, meinen Hof im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes angelegt. Insofern habe ich auf den Flächen Biotop angelegt.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
		<p>Nach den Unterlagen ist insbesondere für die Flachsbäke, aber auch für das Umfeld, ein besonderer Gewässer- und Naturschutz vorgesehen. Dies ist bereits durch die aktuelle Situation erfüllt und bedarf keiner weiteren Maßnahmen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Waldstrukturen im Eigentum des OOWV hin. Dort sind seit vielen Jahren eigenständige Entwicklungen, die den Umweltgedanken fördern. Warum soll es hier in den Überlegungen weitere "Verschärfungen" geben.</p>	<p>Die Flachsbäke ist bereits heute als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 13) geschützt. Sie ist außerdem Teil der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Es sind dort Auwälder als hochwertige Biotop zu finden.</p> <p>Es wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen, in dem auf die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche eingegangen wird. Allgemein wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans hingewiesen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Dies würde mich in meinen Ergebnissen auf dem Hof massiv beeinträchtigen und dazu führen, dass ich mehr und mehr an die Grenzen der Wirtschaftlichkeit komme. Das werde ich zum Erhalt meines Hofes nicht akzeptieren und mich ggfs. bei weiteren konkreten Grundlagen durch Verordnungen dagegen wehren . Sämtlich in den Planunterlagen aufgeführten Zielsetzungen sind an dieser Stelle erfüllt (R- 083) und bedürfen gerade vor diesem Hintergrund der dortigen Bewirtschaftung keiner weiteren Grundlage.</p>	
		<p>Die in den Zielsetzungen formulierten Verbesserungen von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die Einkommensgrundlage massiv verändert werden. Gerade bei möglichen Baumaßnahmen sehe ich unter diesen Bedingungen eingeschränkt. Ich möchte meinen Hof in der jetzigen schonenden Weise weiter bewirtschaften und brauche dafür Verlässlichkeit.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
12	11.09.2020	<p>Ich habe vor ca. 20 Jahren eine Waldfläche in Westrittrum (Gemarkung Großenkneten, Flur 69 Flurstück 22+23) von 1,9 ha gekauft um neben der Landwirtschaft noch etwas Forstwirtschaft zu betreiben. Durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet sind meine Bemühungen schlagartig alle wertlos. Durch die jetzt beginnende Unsicherheit sind mir auch alle zukünftigen Maßnahmen verleidet. Die betroffene Fläche befindet sich unmittelbar (50 Meter) neben einem noch genutzten Sportplatz, der scheinbar auch Naturschutzgebiet werden soll.</p> <p>Ich bin durchaus bereit die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen, möchte aber auf eine Nutzung nicht verzichten. Durch die Ausweisung meiner Fläche zum Naturschutzgebiet entstehen mir auch wirtschaftliche Nachteile. Da sich die Fläche in einem landschaftlich schönen Gebiet befinden, kann ich mich nur schweren Herzens davon trennen.</p> <p>Sollte der Landkreis mir aber eine vergleichbare Fläche, in räumlicher Nähe anbieten, können wir gerne darüber sprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb derselben, s. Punkt 8 der Einleitung der Synopse.</p> <p>Die bezeichnete Waldfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes OL 141 – Mittlere Hunte. Auf Grund der dort vorkommenden Biotoptypen erfüllt der Waldbereich die Voraussetzungen eines naturschutzwürdigen Bereichs. Es handelt sich um den Bereich NSW 27. Zielsetzung ist eine naturnahe Waldentwicklung, die eine Nutzung nicht ausschließt.</p>
13	10.09.2020	<p>Gem. Großenkneten Flurstücke 63/4 Flur 1 und 63/1 Flur 1:</p> <p>Wir sind nicht mit der Einschränkung unserer Flächen durch die Heranziehung der neuen geplanten LRP einverstanden die uns hierdurch in unserer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist ein Gebiet betroffen, in denen in Karte 6 Anforderungen an die Nutzergruppe Landwirtschaft dargestellt ist. Hierzu wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Bewirtschaftung erheblich einschränkt. Über ein weiteres Vorgehen ihrerseits möchte wir im Vorfeld informiert werden.	verwiesen.
14	17.09.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
14.1		<p>ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Ahlhorn mit Geflügelhaltung. Diesem Betrieb wurde gerade jetzt durch die Steuerungsplanung der Gemeinde Großenkneten ein entsprechendes zusätzliches Baufenster für mögliche Erweiterungen eingeräumt.</p> <p>Ich bin erstaunt, dass bei den Festlegungen jeglicher Überlegungen zum Landschaftsrahmenplan die Gemeindlichen Bauvorhaben nicht berücksichtigt worden sind; insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Großenkneten an diesem Thema seit vielen Jahren arbeitet und mit dem Landkreis immer in engem Austausch war. Mein Baufenster ist mit dem Kürzel G-172 gekennzeichnet.</p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen <u>Rahmenplan</u>, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird und daher keine kleinteilige Darstellung von Siedlungsbereichen oder Hofstellen erfolgt (nähere Erläuterungen s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 ab einer Fläche von 10 ha noch berücksichtigt (s. auch Punkt 15 der Einleitung zur Synopse). Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.</p>
14.2		<p>Zum einen stimmt die Feststellung offenen Agrargebiete nicht. Hier sind Ackerflächen mit Hecken und Baumstrukturen, so dass ein ansprechendes Landschaftsbild vorherrscht. Insoweit ist die Bezeichnung "gehölzarme Kulturlandschaft" völlig deplatziert und wird von mir in dieser Art der Beschreibung auch nicht akzeptiert. Ich sehe an diesem Standort keine Notwendigkeit, naturschutzfachlich schärfere Bestimmungen einzusetzen; außer, den landwirtschaftlichen Betrieben soll in Ihrer Entwicklung ein Hemmschuh aufgesetzt werden.</p>	<p>In Kapitel 3.1.2 des Landschaftsrahmenplans wird die Datengrundlage und Methodik u.a. der Erfassung der Biotoptypen beschrieben. Die Biotoptypen wurden flächendeckend erfasst und unter Hinzuziehen von Luftbildern ausgewertet. Demnach gibt es zahlreiche Gehölzstrukturen – auch geschützte Wallhecken – im Bereich der Hofstelle. In Karte 2 wird der Bereich um die Hofstelle mit mittlerer Bedeutung und als offene, ackergeprägte Geest beschrieben. Diese Charakterisierung erfolgte für einen größeren zusammenhängenden Bereich und erschließt sich aus einem Vergleich mit der in Karte 2 dargestellten strukturreichen Landschaftsbildtypen der Geest. Die Bezeichnung gehölzarme Landschaft ist eine wertneutrale Beschreibung der Landschaft in diesem Bereich.</p>
14.3		<p>Auch die Winderosionskarte spiegelt an diesem Standort ein falsches Bild wieder. Hier sind durch die oben beschriebenen Hecken und sonstigen Pflanzungen keine Gefährdungen gegeben, so dass daraus auch die Zielvorstellung zur Entwicklung des Gebietes, insbesondere auch des Landschaftsbildes nicht korrekt ist.</p> <p>Wenn mir durch diese Grundlage später bei einer Betrieblichen Entwicklung zusätzliche Auflagen gemacht werden, fordere ich dafür einen kompletten finanziellen Ausgleich. Dem kann abgeholfen werden durch Berichtigung der Planunterlage.</p> <p>Ich beantrage deshalb bei Politik und Verwaltung eine Überarbeitung des gesamten Planes mit Hinzunahme aktueller Datengrundlagen und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>	<p>Zu dem Punkt Winderosion wird auf Punkt 9 der Einleitung der Synopse verwiesen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
15	17.09.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Großenkneten, OT Westrittrum, zur Größe von insgesamt ca. 130 ha mit entsprechender Tierhaltung (410 Teile Rindvieh).</p> <p>Wir bewirtschaften diesen Hof mit der Familie in der dritten Generation und die Nächste (unser Sohn) ist in der landwirtschaftlichen Ausbildung und steht bereit. Wir sind ein absolut bäuerlicher Familienbetrieb und erwirtschaften mit diesem Hof auf den uns zur Verfügung stehenden Flächen unser Familieneinkommen. Das ist so manches Mal durch die uns gegebenen Rahmenbedingungen (nämlich durch politische Entscheidungen wie auch durch Marktgegebenheiten) schwierig genug.</p> <p>Trotzdem haben wir Freude an dieser Arbeit und möchten weitermachen. Insofern bin ich hinsichtlich der Unterlagen zum Landschaftsrahmenplan sehr verunsichert.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
15.1		<p>In den Kartendarstellungen sind Teile meiner Eigentumsflächen, aber auch Pachtflächen, im Gebiet des Huntloser Moores betroffen (NSW 54) und werden als weitere Ergänzung des Huntloser Moores als Naturschutzwürdig klassifiziert.</p> <p>Das Huntloser Moor steht bereits seit vielen Jahren unter Naturschutz. Die von mir angrenzend bewirtschafteten Flächen (ca. 11 ha) werden im Sinne dieses Naturschutzes schonend in einer Einheit bewirtschaftet. Sie stellen aber gleichwohl eine wesentliche und absolut wichtige Grundlage für die Futtergewinnung meiner Milchkühe dar. Auf diesen Flächen sind bisher keine Auflagen. Insofern habe ich unter den genannten Aspekten die Voraussetzungen, qualitativ hochwertiges Futter zu erzeugen.</p>	<p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 54 wird geprägt durch nasses Grünland auf Niedermoor. Es verbindet das Landschafts- und Naturschutzgebiet Großes Huntloser Moor mit dem Naturdenkmal Alte Bulten (ND 331). Ein Teilbereich ist bereits als Landschaftsschutzgebiet geschützt, ein Teilbereich fällt unter den Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetzlich geschütztes Biotop). Die Flächen befinden sich außerdem innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p> <p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird auf die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und die Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche Bezug genommen.</p>
15.2		<p>Mit ggfs. zusätzlichen Auflagen wird die Ertragssituation der Flächen stark eingeschränkt und so die wirtschaftliche Situation unseres Betriebes beeinträchtigt.</p> <p>Wir haben mit den Anforderungen der GAP Grünland zu erhalten und halten uns daran. Ich sehe von daher keine Notwendigkeit, hier im Sinne des Naturschutzes und zu unseren Lasten Verschärfungen vorzunehmen und werde mich grundsätzlich dagegen aussprechen.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
16	18.09.2020	Hiermit erheben wir Einspruch gegen den von Ihnen veröffentlichten Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
16.1		<p>Wir sind ein mittelständisches, landwirtschaftliches Familienunternehmen, welches durch Ihre Erweiterung der Naturschutzgebiete NSW 97 (H-250), NSW 100 (H-251) und NSW 106 (H-241), erhebliche Einschränkungen befürchten muss (siehe auch Karten Anhang).</p> <p>Im Gebiet 1 (NSW 97) (siehe Anhang Karte 6) befindet sich unsere Hofstelle mit Biogas Anlage. Wir haben massivste Bedenken, dass wenn es zu einer Erweiterung des Gebietes kommt eine Weiterentwicklung unseres Betriebes nicht mehr möglich ist! Die sich dort befindlichen Schweineeställe, sollen in den kommenden Jahren zugunsten "Tierwohl " umgebaut werden. Erweitert sich das Naturschutz-Gebiet, befürchten wir dass wir einen Umbau dieser Art nicht mehr vornehmen können. Dieses hätte zur Folge, dass wir den Standort aufgeben müssten. Noch wahrscheinlicher wäre dann auch eine komplette Betriebsaufgabe !</p> <p>Im Gebiet 2 (NSW 100) (siehe Anhang Karte 6) befinden sich fünf unserer Flächen in unmittelbarer Nähe der Naturschutzgebietes NSW 100. Auch hier haben wir große Bedenken, unsere Flächen weiter wie bisher bewirtschaften zu können. Dieses hätte zur Folge, dass die Erträge geringer ausfallen und wir dadurch Verluste machen. Somit würden unsere Flächen enorm an Wert verlieren.</p> <p>Das Gleiche finden wir im Gebiet NSW 106 (siehe Anhang Karte 6) vor. Hier liegen die Flächen in unmittelbarer Nähe des Gebietes NSW 106. Eine Fläche sogar direkt im Gebiet.</p> <p>Auch hier befürchten wir die gleichen Konsequenzen!</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Gebiete s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Teile der genannten naturschutzwürdigen Bereiche stehen bereits heute unter Schutz, so die NSW 97 und 100 als Landschaftsschutzgebiet OL 8- Huntetal. Sie sind geprägt durch kleine Fließgewässer, den Lütnantsbach und den Beckstedter Bach, wobei Letzterer als Landschaftsbestandteil unter Schutz steht (LB 19). Der naturschutzwürdige Bereich NSW 106 wird teilweise durch das Landschaftsschutzgebiet OL 60 – Dehmse überdeckt. Hier fließt die Katenbäke (s. Kapitel 5.1.1.2, Tabelle 114, S. 256 und 257 Textband).</p> <p>Allen drei Gebieten ist gemein, dass die Fließgewässer mit ihren Niederungen Teil des Programmes Niedersächsischen Gewässerlandschaften sind. Es kommen Wälder (Auwälder, Feuchtwälder und Buchenwälder) vor, die als besondere Biotoptypen wertgebend und bereits zum Teil nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind (Erlen- und Eschen-Quellwald, Erlen-Bruchwälder der Auen und Quellbereiche, u.a.).</p> <p>Ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgeschlossen werden kann, ist bereits zum derzeitigen Zeitpunkt für geplante Bauvorhaben zu prüfen. Für den Betrieb entstehen keine Einschränkungen durch die Landschaftsrahmenplanung.</p>
16.2		<p>Generell stellt sich uns die Frage, warum die Gebiete erweitert werden müssen? Die Naturschutz Gebiete im unseren Landkreis sind in den letzten Jahren immer mehr und größer geworden. Noch nie wurde so viel für Natur und Landschaft getan wie heute! Wir sollten uns viel mehr die Frage stellen, wieviel Naturschutzmaßnahmen wir zulassen wollen. Denn für immer mehr Naturschutzgebiete in unserem Landkreis, verschwinden unter Umständen immer mehr landwirtschaftlich Flächen und Betriebe! Dieses sollte nicht unser Ziel sein. Die heimische Produktion sollte immer noch im Vordergrund stehen! Denn alles was wir hier nicht produzieren können, kommt infolge dessen aus dem Ausland und wie es dort mit der Produktion aussieht wissen wir alle.</p> <p>Viel mehr macht es Sinn, mit der heimischen Landwirtschaft zusammen zu arbeiten, um die vorhandenen Gebiete besser pflegen und erhalten zu können. Denn das mit der Natur, das können wir gut. Das haben wir gelernt.</p>	Es wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans verwiesen, s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
17	21.09.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
17.1		<p>Ich bewirtschafte im Nebenerwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb im Bereich Mahlstedt. Meine Ackerflächen reichen zum Teil bis an die Grenze des Wohlbachs, Ich wirtschaftete diese bewusst mit entsprechendem Abstand und bin mir der Sensibilität des Gewässerschutzes bewusst. Auch im Hinblick auf ein an die Flächen angrenzendes Biotop ist in enger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde einen Abstand von mehr als 10 mtr. Grünfläche belassen worden, Bereits im Landschaftsrahmenplan 1995 waren die gleichen Grundlagen relevant, Es hat sich in der Flächenstruktur (auch im Landschaftsbild) nichts verändert, so dass eine verschärfende Betrachtung und Notwendigkeit zur Entwicklung und Förderung dieses Gebietes nicht erforderlich scheint.</p> <p>Gleichwohl sind die schraffierten Grundlagen erheblich erweitert und suggerieren den Entscheidungsträgern dringende Notwendigkeit, Dass darf so nicht vermittelt werden.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Auch wird in diesem Zusammenhang auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans verwiesen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>Die Flächen im Bereich des Wohlbachs gehören sowohl zum Programm Niedersächsische Gewässerlandschaften als auch zum Programm Niedersächsische Moorlandschaften. Sie sind auf Grund des besonderen Landschaftsbildes als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Auf Grund des Vorkommens wertvoller Biotope sind große Teile der Aue von landesweiter Bedeutung und erfüllen die Kriterien eines Naturschutzgebietes.</p>
17.2		<p>Durch vom OOWV aufgepflanzte Waldfläche (Flur 14 Flurstück 2) sind weitere kleinere Waldsaumstrukturen (Funktionsraum Offenland) vorgeschlagen, die ich nicht akzeptiere - für mich würden daraus abgeleitet Erschwernisse in der benachbarten Wirtschaftsfläche (Flur 2 Flurstück 1/15) entstehen, Diese würde ich auf jeden Fall abwehren, Mein Grundstück ist nur gut 100 mtr, breit. Insofern würde dann erhebliche Fläche umgewandelt.</p>	Die Verbundachsen stellen Suchräume dar. Zum Biotopverbund wird auf Punkt 14 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
17.3		<p>Die Fläche am Hof ist mit dem Kürzel LW 3 festgelegt - das würde eine Umwandlung von bestem Ackerboden in Grünland mit z.T. Extensivierung bedeuten, Das kommt bei uns mit bis zu 40 Bodenpunkten überhaupt nicht in Frage, Ich würde damit einen Vermögensverlust nach Bodenrichtwerten von derzeit 6,70 € für Ackerland auf 2,20 € für Grünland hinnehmen müssen, Hier endet für mich die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.</p>	Bezüglich der in Karte 6 Abgegrenzten Bereiche mit Anforderungen an besondere Nutzergruppen wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
18	22.09.2020	<p>Mein Name ist XXX , ich bin Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Winkelsett Flur 5 Flurstück 5/7 . Nachdem ich durch einige Landwirte der Gemeinde Winkelsett und durch den Bericht in der Wildeshauser Zeitung vom Samstag den 19. September 2020 erfahren habe das ein neuer Entwurf zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans erarbeitet wurde habe ich mir die Karte des geplanten Naturschutzgebietes auf Ihrer Internetseite angesehen .</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
18.1		<p>Auf der Karte mit der Naturschutzgebiet - Bezeichnung LSW 79 ist nun mein Grundstück auch als geplantes Naturschutzgebiet zu erkennen . Es macht mich</p>	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung des Zielkonzepts innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>neugierig auf welcher Grundlage Sie zu der Erkenntnis gekommen sind , das mein Grundstück unter Naturschutz gestellt werden müßte .</p> <p>Der Bach der über dieses Grundstück verläuft ist höchstens in den drei Wintermonaten mit Wasser gefüllt , da dieser Bach keine eigene Quelle besitzt . Es handelt sich um reines Niederschlagswasser welches durch die umliegenden Ackerflächen auch sicherlich mit Nitrat belastet ist .</p> <p>Dieses Wasser aus dem Bach (wenn mal was drin ist) fließt in den kleinen Teich der sich auch auf dem Grundstück befindet . Dieser Teich ist allerdings auch schon in den letzten drei Sommern trocken gewesen .</p> <p>Die 2ha große Weide die sich vor meinem Wohngrundstück befindet hat nach meiner Ansicht auch kein Naturschutz - Bedürfnis . Mein Wohngrundstück selber kann ja wohl kaum unter Naturschutz fallen . Der kleine Nadelwald neben dem Teich ist durch den Borkenkäfer und der schon lang anhaltenden Trockenheit arg gebeutelt . Des weiteren befinden sich der Schießstand des Schützenverein Wohlde - Mahlstedt , ein ehemaliger Tontauben -Schießstand sowie ein Pferdehof und eine ehemalige Gaststätte auf dem Gelände .</p> <p>Es ist für mich nicht nachvollziehbar warum dieses Grundstück als Naturschutzgebiet ausgeschrieben werden soll. Da ich bei einem evtl. Verkauf des Grundstücks oder bei der evtl. Eröffnung eines Gewerbes und der Möglichkeit neue Gebäude zu errichten erhebliche Nachteile befürchte , möchte ich Sie bitten dieses Grundstück aus der Ausweisung als Naturschutzgebiet wieder heraus zu nehmen .</p> <p>Hiermit widerspreche ich schriftlich der Ausweisung meines Grundstückes in der Gemarkung Winkelsett Flur 5 Flurstück 5/7.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 079 handelt es sich um ein Wald-Agrar-Mosaik der Katenbäker Heide. Der landschaftsschutzwürdige Bereich – und nicht Naturschutzgebiet – hat eine Größe von 362 ha. Im Textband in Tabelle 116 wird der Bereich auf Seite 288 beschrieben.</p> <p>Der Bereich LSW 079 zeichnet sich insbesondere durch die hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild (Grabhügel) und das Schutzgut Boden (nährstoffarmer Extremstandort) aus. In dem Gebiet gibt es alte Waldstandorte und Bereiche, die von landesweiter Bedeutung sind.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass als Alternative zu einer Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet in der Tabelle 116, S. 288 Textband, eine alternative Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen durch Vertragsnaturschutz genannt wird, die in diesem Zusammenhang mit abgeprüft werden wird.</p>
18 a	<p>Verein Historische Kulturlandschaften im Oldenburger Land e.V.</p> <p>22.09.2020</p>	<p>Der Verein "Historische Kulturlandschaften im Oldenburger Land e.V." hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein allgemeines Bewusstsein über das Vorhandensein und die Bedeutung historischer Kulturlandschaften zu fördern und ihre werterhaltende Weiterentwicklung zu unterstützen. Die aktuellen Veröffentlichungen des NL WKN zur Thematik verfolgen wir deshalb mit großem Interesse. So schlägt die kürzlich herausgegebene Arbeitshilfe "Historische Kulturlandschaften in der niedersächsischen Landschaftsrahmenplanung" vor, das Themenfeld als Bestandteil dieser Planwerke zu bearbeiten.</p> <p>Leider überschneidet sich diese fachliche Entwicklung mit dem an seinem Ende stehenden Erarbeitungsprozess des LRP für den Landkreis Oldenburg. Inhaltlich verfolgt dieser LRP den Schwerpunkt des Arten- und Biotopschutzes, was im Sinne einer besseren Klarheit der Aufgaben und Zielsetzungen auch zu begrüßen ist. Es wäre nicht angemessen, eine Beschlussfassung des LRP zu verzögern, indem ein bisher nicht bearbeiteter Aspekt nachträglich aufgegriffen würde - er</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Thema der historischen Kulturlandschaften wird in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans mit berücksichtigt werden. Im jetzigen Landschaftsrahmenplan wurden für die Landschaftsbildbewertung historische Kulturlandschaftselemente berücksichtigt.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>sollte aber keineswegs unbeachtet bleiben. Der Verein sieht die Thematik nicht nur in der Zuständigkeit von Naturschutz und Landschaftspflege verortet. Vielmehr handelt es sich um ein Querschnittsthema, für das Denkmalschutz, Archäologie, Regionalplanung und -entwicklung sowie der Naturpark Wildeshauser Geest verantwortlich sind oder sein sollten. Es geht nicht in erster Linie um die Konservierung von Landschaften. Der Verein sieht in den Resten historischer Kulturlandschaften vor allem ein Potential dafür, in Projekten solche Landschaftsräume überhaupt erst als ein Ergebnis der Kulturgeschichte kennenzulernen und öffentlich zu machen. Es sollten - vorrangig jenseits der klassischen Schutzverordnungen – Wege gefunden werden für eine partizipative erhaltende Weiterentwicklung. Dabei verstehen wir historische Kulturlandschaften bewusst als Alltagsorte ihrer Bewohner sowie Besucher und auch als Wirtschaftsraum. All den Menschen, die solche Landschaften in der Vergangenheit hervorgebracht haben und die sie heute betreuen, gebührt aus unserer Sicht Anerkennung und Unterstützung. Oft aber sind den Grundeigentümern und politischen Entscheidungsträgern die kulturhistorischen Bedeutungen ihres Lebensumfeldes gar nicht bekannt. Wir regen an, das Thema "Historische Kulturlandschaften" im Landkreis Oldenburg aufzugreifen, jedoch nicht als Zusatz zum aktuellen Entwurf des LRP. Vielmehr sollte ein eigenständiges interdisziplinäres Projekt initiiert werden. Der Verein bietet hierfür gerne seine Mitwirkung an.</p>	
19	23.09.2020	Zu den o. a. Landschaftsrahmenplan haben wir folgende Anregungen, Bedenken sowie Änderungswünsche.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
19.1		Seite 46 2. Absatz: Der floristisch artenreiche Eichen-Hainbuchenwald auf insgesamt 7.000 ha? Seite 46 3. Absatz Bodensaure Buchenwälder auf ca 11.000 ha? Seite 46 4. Absatz: Bodensaure Eichenmischwälder auf ca 29.000 ha? Seite 46 5. Absatz Bruch- und Auwälder ca 8.000 ha? Seite 46 6. Absatz Nadelwälder ca 113.000 ha? Diese Daten können so nicht stimmen!	Die Zahlen werden im Textband korrigiert.
19.2		Seite 93 3.3.4.3. Gewässerrandstreifen Wenn eine effektive Abschirmung von über 20 m an beiden Seiten eines Bachlaufes angenommen wird, würden an unseren Ackerflächen alleine an einem Bachlauf über 2,00 ha nicht mehr bewirtschaftet werden können.	Bezüglich der Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
19.3		Seite 204 Tab. 93 H – 230 Katenbäke Nw = Biotopaufwertung Seite 124 Nw:	Zu der Aufgabe des Landschaftsrahmenplans und den vorgeschlagenen Biotopaufwertungen wird auf die Erläuterungen unter Punkt 1 der Einleitung zur

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bedeutet Abtrieb standortfremder Baumarten. Umwandlung durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzungen mit Gehölzarten der PNV. Rückbau von Entwässerungseinrichtungen die bei uns vorhanden sind. Nutzungsverzicht oder kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung mit Gehölzarten der PVN: Dem können wir nicht zustimmen. Auch die zeitliche Einschränkung von Oktober bis Februar der Nutzung kann so nicht eingehalten werden.</p>	<p>Synopse verwiesen.</p> <p>Die aus naturschutzfachlicher Sicht aufgeführten Maßnahmen können auf privaten Flächen nur mit Zustimmung der Eigentümer durchgeführt werden.</p>
19.4		<p>Es wäre gut, wenn die Abkürzungen der Ziel-Biotypen nach Drachenfels 2016 in einer Legende dargestellt und erklärt würden!</p>	<p>Die Biototypen sind im Anhang 1 des Landschaftsrahmenplans aufgeführt.</p>
19.5		<p>Im Einzelnen durch die Vorgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) hier nach den entsprechenden Waldentwicklungstypen (WET) ergänzt, um für die Zukunft möglichst stabile Wälder, inclusive Fremdländer, aufzubauen, die möglicherweise wesentlich besser mit den Umweltveränderungen (Klimawandel) fertig werden. Douglasie, Roteiche, Japanlärche und Küstentanne sind keine Ausnahmefälle, sondern wichtige Bestandteile des laufenden Waldumbaus. Angesichts der bereits jetzt spürbaren massiven Auswirkungen des Klimawandels ist eine Beschränkung des Waldumbaus auf europäische Baumarten nicht vertretbar. Der Anbau ausgewählter Baumarten anderer Länder und Kontinente in Mischung mit heimischen Baumarten ist wichtig für die Leistungsfähigkeit und Lebensfähigkeit des Waldes und erhöht auch die CO₂ – Senke.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Punkt 12 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.</p>
19.6		<p>Seite 205 Or-460 Wald in der Katenbäcker Heide östl. Wildeshausen Wt = Naturnahe Wälder trockener Standorte. Siehe Seite 224/225 Wt: Nutzungsverzicht, kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung mit Gehölzarten der vnP, Naturverjüngung, keine Bodenbearbeitung, Erhalt von Kiefernwäldern, Forstnutzung von Oktober bis Februar. Bei nährstoffarmer Ausprägungen ist ein Abstand von mindestens 10 m zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. Hier gehen für uns 2,6 ha landwirtschaftliche Fläche verloren. Wenn unter Nw gefordert wird, dass Entwässerungseinrichtungen zurückzubauen sind, ist es auf Wt Standorten eher angebracht, um Niederschlagswasser länger zurückzuhalten und dem Grundwasser zuzuführen, es sollte möglich und erwünscht sein. Um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern, wird dies auch von der Wissenschaft so</p>	<p>s. o.</p> <p>Für das Zielkonzept und die daraus folgenden Anforderungen an die Forstwirtschaft zur Umsetzung des Zielkonzepts ist der Artenschutz ein wichtiger Aspekt. Auf nährstoffarmen trockenen Waldstandorten finden sich zahlreiche auf diesen Standort spezialisierte, oftmals auch seltene Arten (z.B. Ameisen-, Laufkäfer-, Hautflüglerarten). Für diese sind der Erhalt der Standorte bzw. ein Umbau der Wälder zu Wäldern mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation und die Verhinderung von Nährstoffeinträgen von großer Bedeutung.</p> <p>Welche der beschriebenen Maßnahmen an dem konkreten Standort sinnvoll sind, ist auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung nicht zu klären. Hierzu gehört auch die zu Recht angemerkte Überprüfung, ob es sinnvoll und möglich ist, Niederschlagswasser zurückzuhalten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>gefordert. Diesen o. a. Vorgaben können wir auf keinem Fall zustimmen, wie auch in der vorangehenden Begründung zu Nw dargelegt ist.</p>	
19.7		<p>Seite 287 LSW73 Stüh beim Wunderburger Moor Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, Grabhügel, Biotopverbund Kernfläche: Besondere Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes. Diese Bedeutung kann nicht sehr ausgeprägt sein, da bei der Trassenführung der 380 KV Leitung unser Wald auf einer Länge von 300 m und einer Breite von 60 m durchschnitten wird. Beeinträchtigungen sind standortfremde Baumarten – alternative Umsetzung nach FW</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan wurden aus redaktionellen Gründen nur Planungen aufgenommen, die einen bestimmten Planungsstand haben (z.B. Planfeststellung). Während des fortschreitenden Planungsprozesses kommt es immer wieder zu aktuellen Weiterentwicklungen bestimmter Vorhaben. Eine zu landkreisweiten Planungsprozessen parallele Aktualisierung von Basisdaten ist zwar wünschenswert, jedoch in dieser Art der Rahmenplanung in der Praxis nicht möglich. Allerdings werden bis Frühjahr 2021 planfestgestellte Leitungen noch in den Landschaftsrahmenplan mit aufgenommen, somit auch die 380 kV von Ganderkesee- St. Hülfe.</p>
19.8		<p>hier gibt auch unterschiedliche Schreibweisen: FW und Fw sind diese gleichbedeutend? Ebenso die Schreibweise PNV/PnV/pnV.</p>	<p>Der Hinweis wird angenommen. Der Textband wird korrigiert (PNV und Fw).</p>
19.9		<p>Fw/FW: Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Forstwirtschaft: Nur ein Beispiel: Einhalten von möglichst langer Umtriebszeit, dies widerspricht gerade in Bezug auf die CO2 - Bindung den bisherigen Erkenntnissen, das gerade junger wüchsiger Wald am meisten Kohlendioxid binden kann. Tote oder kranke Bäume setzen CO2 frei, bzw. nehmen kaum CO2 auf. Siehe auch Eingabe zu Seite 204 und 205</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu 19.3 und 19.5 der Synopse verwiesen.</p>
19.10		<p>Seite 288 LSW 79 Wald-Agrar-Mosaik der Katenbäcker Heide Zielkürzel : Wt siehe Eingabe zu Seite 204, 205, 287 Schutzzweck: Was bedeutet Erholungswald in diesem Zusammenhang? Erholungswald: Ein Erholungswald ist ein Waldgebiet insbesondere im Umfeld großer Ballungszentren, dass vorrangig der Erholung der Bevölkerung dient. Diese Nutzungsart wird gegenüber einer planmäßigen forstwirtschaftlichen Nutzung und dem Naturschutz Vorrang eingeräumt. Ist dies so gewollt?</p>	<p>Der Schutzzweck Erholungswald bezieht sich insbesondere darauf, dass der Wald für Erholungssuchende zugänglich ist und z.B. auch eine gewisse Ausstattung vorhanden ist, wie z.B. Bänke oder Schutzhütten. Grundsätzlich ist eine Synthese zwischen den Belangen von Natur und Landschaft als auch der Erschließung von bestimmten Bereichen für Erholungssuchenden zu verwirklichen. Welche Maßnahmen an dem konkreten Standort sinnvoll sind, ist auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung nicht zu klären, dies erfordert Detailplanungen und Abstimmungen mit den Eigentümern und z.B. der zuständigen Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
19.11		<p>Zielkürzel: Ak Tab 112 Landbewirtschaftung mit minimalen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Es sollte heißen: Landbewirtschaftung nach pflanzengerechten Einsatz von Dünge- und</p>	<p>Der Hinweis wird angenommen. Der Textband wird diesbezüglich geändert. Hierzu wird es eine andere Formulierung oder eine Ergänzung geben.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Pflanzenschutzmittel.	
19.12		<p>Belassen von Ackerrandstreifen von 3 – 10 m bedeutet für uns einen wirtschaftlichen Eingriff, bei einer Breite von 10 m = 13,9 ha, die ohne Ertrag wären, aber mit allen flächenbezogenen Kosten belastet sind. Brachestadien bedeuten ebenfalls volle Einkommensverluste sowie verstärkte Beikräuterentwicklung, die in der Nachfolge durch vermehrten Aufwand dezimiert werden müssen.</p> <p>Lange Stoppelphasen: Bedeuten Verzicht auf Humusaufbau bzw. Humusabbau und vermehrten Austrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten.</p>	<p>Bezüglich dieser im Landschaftsrahmenplan genannten Zielsetzungen wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
19.13		<p>In dem gesamten Bereich sind über 362 ha in der Karte 6 grün schraffiert gekennzeichnet. Zumindest die Hofgebäude, Hofflächen und Wohnhäuser, sowie die landwirtschaftlichen Flächen sollten herausgenommen werden, um damit die Entwicklungsmöglichkeiten unseres Betriebes zu gewährleisten.</p> <p>Für die Land- und Forstflächen sollte eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung weiterhin ohne Einschränkung möglich sein.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass auf Grund der Maßstabsebene des Landschaftsrahmenplans die Hofstellen nicht dargestellt werden (s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).</p>
20	25.09.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend:</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dötlingen - Brettorf zur Größe von 45 ha mit entsprechender Rinderhaltung (140 Teile). Ich halte meine Mutterkühe mit der Nachzucht und einigen Rindern im Sommer auf den Weiden und die Masttiere ganzjährig im Stall.</p> <p>Ich bewirtschafte diesen Betrieb gemeinsam mit meiner Tochter in Form einer Familiengesellschaft.</p> <p>Der Betrieb ist bereits seit vielen Generationen im Familienbesitz.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
20.1		<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan im Zielkonzept (Karte 5) ist unser Betrieb besonders durch die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Or-243 Wt betroffen.</p> <p>In diesem Landschaftsschutzgebiet befindet sich ein Wald. Ich selbst bin Eigentümer einiger Hektar Wald und weiß um die Bedeutung von Wald für unser Ökosystem.</p> <p>Angrenzend zum Wald bewirtschaften wir meine Eigentumsflächen. Diese Flächen werden abwechselnd als Acker und Grünland genutzt, und stellen eine wichtige Futtergrundlage für unsere Tiere dar.</p> <p>Eine Unterschutzstellung dieser Flächen führt unweigerlich zu einer Extensivierung und somit zu geringeren Erträgen. Dies wird sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken.</p>	<p>Eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht geplant. Die Bezeichnung Or-243 Wt beschreibt die Zielsetzung des in der Dötlinger Geest liegenden Waldbereichs, der zu einem naturnahen Wald trockener Standorte entwickelt werden soll. Die hierfür geltenden Zielbiotope sind in Tabelle 23 des Landschaftsrahmenplans beschrieben, die Abkürzungen der Biotoptypen in Anhang 1. Da sich noch außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Birkenbusch Waldbereiche befinden, die ebenfalls unter der Bezeichnung Or-243 in Karte 5 dargestellt wurden, wurde missverständlich angenommen, dass das Landschaftsschutzgebiet vergrößert werden soll.</p> <p>Eine Erläuterung zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans ist unter Punkt 1 der Einleitung zur Synopse zu finden.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Der Betrieb ist insbesondere durch die Weidehaltung unserer Mutterkühe auf die Nachfrage nach regionalem Fleisch aus artgerechter Tierhaltung ausgerichtet und somit zukunftsfähig.	
20.2		Die aus dem Landschaftsrahmenplan abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv verändert werden. Daher fordern wir Sie auf, die Planungen zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes aufzugeben. Eine Erweiterung ist nicht notwendig, da wir selbst ein großes Interesse am Schutz unseres Waldes haben.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
21	25.09.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - Holle zur Größe von 48 ha mit 130 Teilen Rindern zur Mast mit Weidehaltung. Wir bewirtschaften diesen Hof mit der Familie bereits seit 5 Generationen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
21.1		Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen. Zunächst sind im Bereich des Holler Moorkanals Richtung Hunte einige unserer Flächen als Moorflächen eingestuft. Diese Flächen sind aber Marschflächen. Hier ist die Grundlage Ihres Planes falsch.	Zur verwendeten Kartengrundlagen siehe Punkt 3 der Synopse. In der aktuelleren der aufgeführten Bodenkarten, der BK 50.000 des LBEG, kommen nördlich der Holler Landstraße großflächig Moorböden vor, die als Bodentyp „Sehr tiefes Niedermoor“ und „Sehr tiefes Niedermoor mit Kleimarschaufuge“ klassifiziert wurden. Südlich der Landesstraßen wurden die Bodentypen „Sehr tiefes Erdmoor“ und „Tiefes Erdmoor mit Sanddeckkultur“ klassifiziert.
21.2		Wir bewirtschaften unseren Betrieb in einer umweltschonenden Wirtschaftsweise mit einer dem Standort angepassten Tierhaltung. Dies ist bereits aus Gründen der Erhaltung unserer Flächen wichtig. Es handelt sich bei unseren Flächen um Grünland, das von vielen Gräben zur Entwässerung durchzogen ist. Die betrieblichen Eigentumsflächen wurden über die Generationen zugekauft, und bilden die wirtschaftliche Grundlage unseres Familieneinkommens. Da unser Sohn unseren Betrieb nicht weiterbewirtschaften wird, sind wir im Alter auf Pachteinnahmen angewiesen um unsere wirtschaftliche Existenz zu sichern. Wenn diese Flächen nun vermehrte Auflagen zur Bewirtschaftung erhalten, wird die Verpachtung schwierig, wenn nicht sogar unmöglich werden. Die Nutzung der Flächen ist nur als Grünland mit angegliederter Tierhaltung möglich. Weiterhin werden unsere Flächen bereits von den Gänsen als Winterquartier genutzt, so dass unser Beitrag zur Artenvielfalt gegeben ist.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
22	29.09.2020	ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkese, Ortsteil Schönemoor, zur Größe von insgesamt 62 ha mit entsprechender Tierhaltung im Milchviehbereich. Unser Hof ist bäuerlich strukturiert und seit fünf Generationen im Familienbesitz.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
22.1		Nach den Kartendarstellungen sind anhand der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan viele meiner Eigentums- und Pachtflächen betroffen. Insbesondere ist die Feststellung über die Bodenart im nördlichen Bereich der Gemeinde Ganderkese angrenzend zur Kreisgrenze Wesermarsch und zur Stadtgrenze Delmenhorst ist nicht richtig erfasst. In der Karte 3a (Besondere Werte von Böden) wird der komplette nördliche Bereich als Moorflächen gekennzeichnet. Dazu mache ich geltend, dass diese Darstellung sachlich falsch ist. Der Bereich ab "Fritzenberg" bis zur "Ochsenweide" ist in den Karten des LBEG bereits seit Jahrzehnten als Tiefumbruchboden bezeichnet und hat insofern mit einem Moorstandort keinerlei Vergleich. In flächenspezifischen Bodenuntersuchungen wird der Bereich als anlehmiger Sand bis Tonböden bezeichnet. Von daher ist die Grundfeststellung über die Bodentypen falsch und suggeriert für den außenstehenden Betrachter ein völlig falsches Bild.	Hinsichtlich der verwendeten Kartengrundlagen wird auf Punkt 3 zur Einführung der Synopse verwiesen. In der aktuellen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 des LBEG sind die Böden weiträumiger Bereiche nach wie vor als Moorböden hier: „Tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage“, klassifiziert worden.
22.2		Damit wird auch hinsichtlich der Ziele im Landschaftsrahmenplan eine völlig falsche Erwartungshaltung erweckt und eine Anspruchsgrundlage geschaffen, die nicht erfüllt werden kann. Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft (besonders unter dem Aspekt Klima, Wasserhaushalt und Bodenbewirtschaftung) würden meinen Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv negativ verändert werden. Da es für meinen Betrieb keinen direkten Nachfolger gibt, stellen die Einnahmen aus einer späteren Verpachtung einen wesentlichen Bestandteil meiner Altersvorsorge dar. Von daher erwarte ich einerseits die sachlich fundierte Anpassung der Kartengrundlagen mit entsprechender Korrektur jeglicher Zielvorstellungen sowie entsprechendes Augenmaß bei ggfs. einmal anstehender weiterer Entwicklung von Natur und Landschaft. Hier muss für mich der wirtschaftliche Aspekt auf jeden Fall einfließen.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird in Punkt 1 der Einleitung zur Synopse eingegangen. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
22.3		Bezugnehmend auf die Karte 2 (Landschaftsbild) merke ich an, dass es gerade die Landwirtschaftlichen Betriebe gewesen sind, die die Schönheit dieser Landschaft	Kapitel 3.2.2 des Landschaftsrahmenplans erläutert die Datengrundlage und Methodik, wie die flächendeckende Landschaftsbildbewertung durchgeführt wurde. In die Bewertung flossen die Natürlichkeit, historische Kontinuität und

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		geprägt haben und ich mit großer Bewunderung feststelle, wie viele Radfahrer und Interessierte uns in unserer Gegend besuchen und sich an dieser Schönheit der Natur erfreuen. Insofern ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, warum hier höchste Priorität kartiert wird.	Vielfalt ein. Eine Kategorie der charakteristischen Strukturen sind die kulturhistorischen Landschaftselemente und Landnutzungen, also auch die Nutzungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe.
22.4		Ich empfinde den Landschaftsrahmenplan in seinem Entwurf als komplett überarbeitungsbedürftig mit der Anforderung, sich an den Wirklichkeiten zu orientieren. Ich werde sich aus dem Plan ergebende Eingriffe in die Struktur meines Betriebes nicht hinnehmen.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung der Synopse.
23	29.09.2020	Wir bewirtschaften mit unserer Familie seit Jahrhunderten einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee - Thienfelde. Mit unserem angestammten Generationendenken haben wir deutlich unter Beweis gestellt, dass wir mit den vorhandenen Grundlagen schonend und nachhaltig arbeiten. Der Natur- und Umweltgedanke ist dabei ausdrücklich berücksichtigt worden.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
23.1		Wir haben Wirtschaftsflächen im Bereich der Welse und bereits in den Diskussionen zu der in der Gemeinde Ganderkesee angestrebten Flurbereinigung unsere Bereitschaft erklärt, an der dem zukünftig veränderten Schutz zur Gewässerstruktur mitzuarbeiten. Dies muss aber auf der Grundlage ordentlicher Daten erfolgen und sicherstellen, dass dabei nicht die Landwirtschaft als letztendlicher Verlierer herauskommt. Vor diesem Hintergrund sind in den vielen Gesprächen einige Aspekte von umweltpolitischen Akteuren zu sehr auf die Goldwaage gelegt worden, so dass das Verfahren erstmal ruhend gestellt wurde. Wir stehen weiter dazu, einen entsprechenden Weg zu finden und verschließen uns nicht ordentlichen Argumenten. Diese zum Teil überzogenen Vorstellungen finden sich jetzt leider auch in dem Entwurf zum Landschaftsrahmenplan wieder. Wir haben keine Flächen über, sondern müssen mit den verfügbaren Ressourcen unseren Betrieb bearbeiten. Da ist nur mit einer sachlichen Grundlage über etwaige Veränderungen zu sprechen.	Es wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans hingewiesen als reines Fachgutachten (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
23.2		Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass an unserem Hofgelände von den Vorfahren eine kleine Teichanlage geschaffen wurde, die in den LRP Unterlagen als relevant für den zukünftigen Biotopschutz steht. Wir sind nicht bereit, für die von uns selbst geschaffenen Strukturen noch ggfs. zusätzlich bestraft zu werden und verwehren uns gegen die Festsetzung als schützenswertes Biotop nach der Naturschutzgesetzgebung.	Der Schutz eines naturnahen Kleingewässers ergibt sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Hier sind die Biotope aufgeführt, die per se nach dem Gesetz geschützt sind. Ein Unterschutzstellungsverfahren ist nicht notwendig. Der Schutzstatus ist unabhängig von der Landschaftsrahmenplanung.
23.3		An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass unsere Ackerflächen als Plaggeneschstandorte markiert sind . Plaggenwirtschaft ist früher sehr harte Arbeit gewesen und hat die wirtschaftenden Betriebe nur durch konsequentes	Auf die Plaggeneschböden wird in Punkt 10 der Einleitung zur Synopse eingegangen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Handeln zu dem gemacht, was sie heute sind. Insofern haben bereits die Generationen vor uns, aber auch wir selbst dazu beigetragen, dass wir nun diese ertragsstarken Böden mit Humusaufbau von teilweise 50 cm und mehr haben. Die hier gegendübliche Tierhaltung mit den anfallenden Nährstoffen und der konsequente Zwischenfruchtanbau tragen zum Schutz der Böden bei und bewahren diese mit ihrer Leistungsfähigkeit.	
23.4		Ich stelle ferner fest, dass die Gehölzstrukturen rund um unseren Hof z.T. eigenständig von uns angelegt, gepflegt und erhalten werden und insofern wir als praktizierende Landwirte regelmäßig dazu beitragen, dass wir ein so schönes Landschaftsbild haben. Zu diesem Landschaftsbild gehören aber auch die Hofgebäude, die in den Unterlagen komplett fehlen. Nur mit diesen gesamten Wirtschaftsgrundlagen ist es möglich, Landwirtschaft zu betreiben.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein Rahmenplan, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird. Aus fachlicher planerischer Sicht erfolgte eine kleinteilige Darstellung z.B. der Hofstellen nur in den Bestandskarten 1-4 (s. auch Punkt 6 der Einleitung zur Synopse). Selbstverständlich gehören die Hofstellen und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zum Landschaftsbild. Im Textband werden die Landschaftsbildeinheiten entsprechend beschrieben.
23.5		Ich beantrage, den Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu überarbeiten und auf ein realistisches Maß zurückzuführen. Ich habe große Sorge, dass mir mit den jetzt vorliegenden Grundlagen bei meiner betrieblichen Entwicklung, insbesondere durch bauliche Veränderungen auf dem Hof, einschneidende und kostenträchtige Auflagen gemacht werden. Auch wenn heute immer wieder die Aussage unterstrichen wird, dass dies eine reine Wunschliste sei, so ist abzusehen, dass bei konkreten Maßnahmen dieses Papier angewendet wird.	Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern oder fördern.
24	30.09.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Charlottendorf West mit Gemüseanbau und Direktvermarktung. Dieser Betrieb ist seit vielen Generationen im Familienbesitz. Hinsichtlich der Unterlagen im landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen meine Flächen betroffen, insbesondere meine Ackerflächen. Aufgrund meines Alters habe ich bereits einen großen Teil meiner Flächen verpachtet. Auf den restlichen Flächen baue ich Kürbisse und Mais an.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen.
24.1		In dem Entwurf des landschaftsrahmenplanes sind meine Flächen und auch die Hofstelle als Offenland und im Zielkonzept mit einer umweltverträglichen Nutzung eingestuft. Durch die daraus abgeleitete Extensivierung der Bewirtschaftung werden meine Flächen an Ertragskraft verlieren und somit für den Pächter uninteressant werden. Da die Einnahmen aus der Verpachtung bereits jetzt und auch später einen großen Teil meiner Einkünfte darstellen lehne ich eine solche Einstufung meiner Flächen strikt ab.	Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. In Karte 6 werden Gebiete dargestellt mit Anforderungen an bestimmte Nutzergruppen. Hierzu wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
24.2		Auch fordere ich Sie auf, meine Hofstelle aus den Planungen herauszunehmen. Die Hofstelle stellt meine eiserne Reserve dar. Bei einem späteren Verkauf werden die Entwicklungsmöglichkeiten auf der Hofstelle eine wichtige Rolle spielen.	Im Landschaftsrahmenplan wurden größere zusammenhängende Komplexe dargestellt. Auf Grund dessen und auf Grund der Maßstabebene werden in den Planungskarten (Karte 5, 5a und 6) z.B. landwirtschaftliche Betriebsstellen nicht dargestellt (s. auch Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).
24.3		Ich fordere Sie hiermit auf, den landschaftsrahmenplan im Bereich Charlottendorf West zu überarbeiten, und insbesondere im Hinblick auf die Einstufung meiner Ackerflächen und meiner Hofstelle zu überarbeiten. Hierbei sollte ein sehr geringer Eingriff in die Wirtschaftsweise und Entwicklungsmöglichkeiten die Folge sein, da ich aufgrund meiner zu erwartenden geringen Rente auf die Einnahmen aus dem Betrieb angewiesen sein werde.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenenerwerb zu begleiten.
25	30.09.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
25.1		Derzeit läuft die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Oldenburg. Da ich mit meinem Betrieb in der Gemeinde Hude wirtschaftete, habe ich die Karten geprüft und - aus meiner Sicht - zahlreiche Fehler und Fehleinschätzungen im Bereich meiner Flächen gefunden. Ich möchte hiermit Stellung beziehen und erwarte, dass es zu Korrekturen kommt, damit mein Betrieb in Zukunft vor Einschränkungen in der Bewirtschaftung geschützt wird. Grundsätzlich bin ich nicht einverstanden mit der Vorgehensweise Ihrer Behörde. Der LRP wurde scheinbar seit vielen Jahren bearbeitet, jetzt ist er der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden und für die Stellungnahmen bleibt viel zu wenig Zeit. Darüber hinaus hätten wir uns gewünscht, dass Mitarbeiter Ihrer Behörde den Einladungen der Berufsvertreter auf Gemeindeebene gefolgt wären, um uns die Pläne zu erläutern.	In Punkt 1 der Einführung zur Synopse wird die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans erläutert. Dadurch, dass es sich um ein reines Fachgutachten aus naturschutzfachlicher Sicht handelt, erfolgte erst nach Beendigung der einzelnen in der Landschaftsplanung üblichen Planungsschritte eine Veröffentlichung des Entwurfs. Die Ortslandvolk-Verbände wurden zu der Veranstaltung des Kreislandvolk-Verbands am 27.07. eingeladen und erhielten über diese Veranstaltung die Möglichkeit, sich hinsichtlich des Landschaftsrahmenplans auszutauschen. Zudem bestand die Möglichkeit für die Interessenvertreter an den Gremiensitzungen der einzelnen Gemeinden bzw. der Stadt Wildeshausen teilzunehmen, in der der Entwurf des Landschaftsrahmenplans ausführlich und konkret für die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt vorgestellt und erläutert wurde.
25.2		Ich werde meine Flächen hier auflisten, beschrieben durch Name, FLiK Nummer und Bezeichnung des Gebiets in Karte 6 des LRP und beschreiben, was aus meiner Sicht falsch eingeschätzt wurde Am Kanal, DENILI 1919150005 , Lw 1/3 Hinter der Bahn, DENILI 0319150759, Lw 1/3 Die Flächen werden in Karte 3b als anmoorig bzw. entwässerter Hoch/Niedermoorboden beschrieben, in Karte 4 als kohlenstoffreich. Diese Flächen wurde vor mindestens 40 Jahren tiefgepflügt und seitdem ackerbaulich genutzt. Die Humusgehalte liegen auf einem niedrigen Niveau (+/- 4%). Eine Entwicklung nach Karte 5 in Richtung extensives Grünland oder	Es wurden Bodentypenkarten des LBEG im Maßstab 1:50.000 verwendet, was auch dem Maßstabbereich des Landschaftsrahmenplans entspricht (s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse). So wird z.B. auf der zuerst genannten Fläche in der aktuellen BK 50 des LBEG als Bodentyp mittleres Erdhochmoor dargestellt. In Punkt 7 der Einleitung zur Synopse wird auf die Abgrenzung der Bereiche mit besonderen Anforderungen an z.B. die Landwirtschaft, eingegangen (z.B. Lw 1).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>gar Wiedervernässung dürfte nur schwer möglich sein und führt darüber hinaus zu einer nicht hinnehmbaren Entwertung der Fläche.</p>	
25.3		<p>Segelken, DENILI1519150291, LSW 19 Der nördliche Teil der Fläche wird in Karte 3a als sehr nährstoffarm beschrieben, der südliche Teil als landesweit seltener Boden. Diese Einschätzung lässt sich nach Sichtung der Karten des LBEG (NI BIS Kartenserver) nicht nachvollziehen. Eine Besonderheit dieses Bodens ist laut NI BIS nicht erkennbar. Die in Karte 6 eingezeichnete Wallhecke ist als solche nicht in der Landschaft erkennbar. Es wachsen hier große, ausgewachsene Bäume, die lt. Definition einer Wallhecke dort nicht stehen dürften.</p>	<p>Es wurden Bodentypenkarten des LBEG im Maßstab 1:50.000 verwendet, was auch dem Maßstabsbereich des Landschaftsrahmenplans entspricht (s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>In Kapitel 3.3.3.1 werden die Kriterien zur Eingrenzung von Suchräumen sehr nährstoffarmer Standorte genannt. Dies richtet sich nach der effektiven Kationenaustauschkapazität im effektiven Wurzelraum. Es handelt sich um Suchräume auf Grundlage der BÜK 50 des LBEG (s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse). Das bedeutet, dass sich innerhalb der Suchräume kleinräumige Standorte ohne extreme Eigenschaften befinden können, aber auch außerhalb der gekennzeichneten Suchräume Extremstandorte vorkommen können.</p> <p>In Kapitel 3.3.3.5 des Textbands werden die Definition bzw. die Darstellung der seltenen Böden erläutert. Bei der Darstellung der landesweit seltenen Böden handelt es sich in dem erwähnten Bereich um Pseudogley-Gley (s. S. 87 Textband Landschaftsrahmenplan).</p> <p>Der Hinweis zu den Wallhecken wird zur Kenntnis genommen. In Punkt 13 der Einleitung zur Synopse wird näher auf den Wallheckenschutz eingegangen. Die beschriebene Wallhecke ist im Wallheckenkataster des Landkreises dargestellt.</p>
25.4		<p>Vorm Haus, DENILI 1219150058, LSW 19 Einemann/Feld/Ahlers DENILI0319151747, LSW 19 Die Einschätzung nach Karte 3a, es handele sich in diesem Bereich in Teilen um Plaggenesch, ist falsch, da die charakteristischen Merkmale historischer Plaggenwirtschaft weder im Bodenprofil noch in der Ausgestaltung der Landschaft zu erkennen ist. Darüber hinaus ist die Datengrundlage veraltet, die Karte des LBEG galt bis 2017, mittlerweile gibt es eine neuere Karte. Eine Entwicklung hin zu einem strukturreichen Agrargebiet nach Karte 5 ist nicht notwendig, es gibt in diesem Gebiet Hecken, Wald, eine vielgliedrige Fruchtfolge, Acker und Grünland und jede Menge freiwillig angelegte Blühstreifen. Die an einigen Stellen eingezeichnete Wallhecke ist in Wirklichkeit keine Wallhecke, sondern große Bäume.</p>	<p>Zu den verwendeten Kartengrundlagen s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Außerdem wird in Punkt 10 der Einleitung zur Synopse auf die Plaggeneschböden eingegangen.</p> <p>Zu den im Zielkonzept abgegrenzten Gebieten s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Der Hinweis zu den Wallhecken wird zur Kenntnis genommen. In Punkt 13 der Einleitung zur Synopse wird näher auf den Wallheckenschutz eingegangen. Die beschriebene Wallhecke ist im Wallheckenkataster des Landkreises als solche dargestellt.</p>
25.5		<p>Köhlbusch, DENILI1319150072, LSW 19 Für diese Fläche gelten in weiten Teilen die gleichen Aussagen wie für die Flächen rund um meine Hofstelle. Placken, Feders/Meyer, DENILI1919150039, Lw 2/3 Diese Flächen sollen lt. Karte 5 (Or 128 AK) gesichert und verbessert werden. Darüber hinaus sind sie in Karte 3a als besonders nährstoffarm beschrieben. Dazu ist festzustellen, dass wir diese Gebiete durch unsere Bewirtschaftung in</p>	<p>s.o.</p> <p>Es ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus geartete Auflagen unmittelbar aus dem Landschaftsrahmenplan. Im Landschaftsrahmenplan rein aus naturschutzfachlicher Sicht vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich aus den Hinweisen zur Umsetzung des Zielkonzepts ergeben, werden mit den Eigentümern abgestimmt und sollen z.B. über</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		den letzten Jahrzehnten gesichert und verbessert haben. Durch Fruchtfolge, Zwischenfruchtanbau und eine pfluglose Bewirtschaftung haben wir die Böden aufgewertet und fruchtbar gemacht. Eine weitere Sicherung ist darüber hinaus nicht notwendig.	Förderprogramme umgesetzt werden.
25.6		Krey Wisch, Wisch, DENIL1719150030, Die Flächen sind lt. Karte 2 als MOk 612.14d (kultivierte Moorflächen ausgewiesen). Die Humusgehalte dieser Flächen weisen nicht auf einen erhöhten Mooranteil hin. Angrenzend sind zwei Biotop ausgewiesen. Selbstverständlich sollen diese nicht durch unsere Bewirtschaftung beeinträchtigt werden. Eine Ausweitung dieses Schutzgebietes lehnen wir dagegen ab. Die in Karte 6 ausgewiesene Wallhecke an der Zuwegung der Flächen sind Baumreihen mit großen, mindestens 50 Jahre alten Bäumen und haben kaum Wallheckencharakter.	Zur verwendeten Kartengrundlage für die Bodentypen s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche bzw. der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Das Gebiet, in dem sich die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop befinden, wird als Wüstenländermoor bezeichnet. Es handelt sich um die Biotoptypen seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen bzw. Birken- und Kiefernbruchwald. Das Gebiet ist Teil des Programms Niedersächsischen Moorlandschaften. Auf Grund des Landschaftsbildes, des Hochmoorbodens, dem Klimaschutzaspekt und der Bedeutung für den Biotopverbund auf Grund der Nähe zum Naturschutzgebiet Holler- und Wittemoor und den erwähnten gesetzlich geschützten Biotopen, erfüllt das Gebiet die Kriterien eines schutzwürdigen Bereiches. Zur Wallhecke s.o. Die beschriebene Wallhecke ist im Wallheckenkataster als solche dargestellt.
25.7		Wöschlerplacken, DENIL1519150088, Lw 4 Ww Die Fläche grenzt an ein Gewässer (Geestrandgraben G-082Gw) und soll als solches auch als gesichert und entwickelt werden. Dieses Gewässer ist kein natürliches Gewässer, wir lehnen eine Ausweitung von Schutzmaßnahmen ab. Der Graben dient der Entwässerung unserer Kulturlandschaft. Als solcher muss er seine Funktion auch in Zukunft unbedingt erfüllen können. Teilweise wachsen bereits jetzt zahlreiche Bäume am Gewässerrand, welche die Pflege des Grabens beeinträchtigen.	Der Geestrandgraben befindet sich innerhalb der Moorlandschaft Tweelbäker-Streeker-Moor. Zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Schaffung von Randstreifen wird im Zielkonzept eine Belebung der naturräumlichen Struktur vorgesehen und als Ziel die Schaffung eines naturnahen Gewässers bzw. Grabensystems angegeben. In Punkt 11 der Einleitung zur Synopse wird auf Gewässerrandstreifen eingegangen.
25.8		Tweelbäke, DENIL 0319170135, Lw 4 Ww Die Fläche liegt zwar in einer anderen Gemeinde, grundsätzlich gelten hierfür aber die gleichen Aussagen wie für die Fläche "Wöschlerplacken".	s.o.
25.9		Hofstelle Lindhorn 2, LSW 19 Inmitten dieses Blocks liegt unsere Hofstelle. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet lehnen wir strikt ab, da wir unseren Hof auch in Zukunft weiterentwickeln möchten und daher Schutzgebietsaufgaben vermeiden	Für das LSW 19, Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel, ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und Boden zu nenne. Wertbestimmend sind auch wertvolle Biotop und Wallhecken.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		wollen. Bitte prüfen Sie meine Stellungnahme sorgfältig und machen Sie sich vor Ort ein Bild von der Situation. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Außerdem wird Bezug auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
26	30.09.2020	Ich bin Eigentümerin von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Winkelsett und in Harpstedt. Diese Flächen sind an umliegende Familienbetriebe verpachtet. Die Pachteinnahmen stellen einen großen Teil meiner wirtschaftlichen Absicherung dar. Da mein Mann bereits vor einigen Jahren verstorben ist beziehe ich nur kleine Renten. Da ich die alte Hofstelle bewohne bin ich auf die Einnahmen aus der Verpachtung dringend angewiesen. Hinsichtlich der Unterlagen im landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen einige meiner Flächen betroffen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
26.1		In direkter Nähe zu meinem Wohnhaus ist eine Ackerfläche und es befinden sich direkt an der Straße weitere Ackerflächen. Diese sind als Gebiet mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft (Lw1) dargestellt. Da die Flächen bereits im Wasserschutzgebiet liegen, ist hier schon eine besonders Boden - und Gewässerschonende Bewirtschaftung gegeben. Weitere Auflagen können nur zu Ertragseinbußen führen. Dies wird sich auch in einer sinkenden Pacht widerspiegeln.	Bezüglich der in Karte 6 abgegrenzten Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
26.2		Im Bereich des Wohlbaches bin ich Eigentümerin von Grünlandflächen. Dieser Bereich soll als Landschaftsschutzgebiet (LSW 80) ausgewiesen werden. Durch die Nähe zu dem Gewässer befürchte ich eine zunehmende Vernässung und starke Verunkrautung der Flächen. Dadurch werden die Flächen für zukünftige Pächter uninteressant. Mein Pächter bewirtschaftet seinen Betrieb nach biologischen Richtlinien, somit ist hier bereits ein hoher biologischer Standard gegeben.	Der landschaftswürdige Bereich 80 „Aue am Wohlbach nördlich Wohlde zeichnet sich insbesondere durch die wertvolle Aue (Schutzgut Wasser) und den Extremstandort Moor (Schutzgut Boden) aus. Außerdem hat der Wohlbach eine wichtige Bedeutung für den Biotopverbund. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
26.3		Die aus dem neuen Landschaftsrahmenplan abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden meine Flächen erheblich beeinflussen. Durch die zusätzlichen Auflagen werden meine Flächen an Ertragskraft verlieren. Dies wird sich dann negativ auf die Pachten auswirken. Da ich aufgrund meiner geringen Rente auf die Pachteinnahmen angewiesen bin, hat der Landschaftsrahmenplan in seiner momentanen Zielgestaltung direkte Auswirkungen auf meine wirtschaftliche Existenz.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
27	30.09.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kirchhatten zur Größe von 65 ha mit entsprechender Tierhaltung von 80 Milchkühen mit entsprechender Nachzucht, sowie Fresseraufzucht mit 280 Teilen und einer kleinen Mastschweinehaltung.</p> <p>Der Betrieb ist seit vielen Generationen im Familienbesitz und mein Sohn plant bereits, in die Betriebsführung mit einzusteigen.</p> <p>In unserer Wirtschaftsweise sind wir bereits durch das vorhandene Wasserschutzgebiet eingeschränkt. Die Flächen werden schon seit vielen Jahren Gewässerschonend bewirtschaftet.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
27.1		Im der Karte 5 sind die Flächen direkt an unserer Hofstelle als Flächen zur Sicherung und Verbesserung für Biotope und Arten eingestuft (Or 156 Ag).	<p>Das im Zielkonzept als Or-156 bezeichnete Gebiet „Grünland südlich Twiestholz“ ist in die Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung“ eingestuft worden. Wertgebendes Schutzgut ist der Boden.</p> <p>Zu den im Zielkonzept in Karte 5 abgegrenzten Bereiche s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p>
27.2		Für mich ist aus diesen Vorgaben nicht erkennbar, inwieweit Erweiterungs- und Baumaßnahmen hier noch möglich sind. Dies schränkt uns in der Entwicklung unseres Betriebes stark ein , insbesondere da diese Flächen als Baufenster für unseren Betrieb ausgewählt wurden.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein reines unabgestimmtes Fachgutachten. Es wird Bezug auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse genommen.
27.3		<p>Weiterhin werden durch die Einschränkungen in der Bewirtschaftung dieser Flächen in der Grünland - und Ackernutzung ein geringerer Ertrag und auch eine schlechtere Futterqualität die Folge sein.</p> <p>Diese beiden Faktoren werden sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund, dass unser Sohn seine landwirtschaftliche Ausbildung beendet und sich anschließend voll in den Betrieb einbringen will, um hier seine Zukunft zu gestalten, strikt abzulehnen.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, die Überlegungen des Landschaftsrahmenplanes im Bereich unseres Betriebes zu überlegen, damit mein Sohn den Betrieb übernehmen und auch zukunftsfähig gestalten kann.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
28	01.10.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Winkelsett - OT Mahlstedt zur Größe von 27 ha mit angepasster Mastschweinehaltung.</p> <p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen.</p> <p>Diese Flächen und auch die Betriebsstätte liegen alle im Wasserschutzgebiet. Dadurch sind wir bereits zu einer nachhaltigen und schonenden Bewirtschaftungsweise verpflichtet.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
28.1		<p>Die Auflagen durch das Wasserschutzgebiet habe uns in unserer betrieblichen Entwicklung behindert. Weitere Auflagen, die zu einer zunehmenden Extensivierung der Nutzung und des Betriebsmitteleinsatzes führen kann unser Betrieb nicht verkräften.</p> <p>Da der Betrieb bereits seit vielen Generationen von unserer Familie bewirtschaftet wird haben wir auch ein hohes persönliches Interesse an einer nachhaltigen und umweltgerechten Bewirtschaftung.</p> <p>Durch die betriebliche Situation hat sich unser Sohn bereits vor einigen Jahren entschieden, den Betrieb nicht weiter zu führen.</p> <p>Da ich mit Eintritt in das Rentenalter nur eine geringe Rente zu erwarten habe, bin ich besonders zukünftig auf Einnahmen aus der Verpachtung angewiesen. Diese Einnahmen sichern die finanzielle Existenz meiner Familie. Nur dadurch wird es uns möglich sein, weiterhin in unserem Dorf wohnen zu bleiben.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, die Überlegungen im dargestellten Landschaftsrahmenplan neu zu überdenken, und insbesondere für unseren Betrieb neu zu gestalten. Hier sind die Auflagen aus dem Wasserschutz schon ausreichend.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
29	01.10.2020	<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee - Immer zur Größe von ca. 60 ha mit entsprechender Tierhaltung in Form von Rinder - und Schweinemast.</p> <p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele unserer Flächen betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
29.1		<p>Unsere hofnahen Flächen 11 im Fladder" sind in den Kartendarstellungen mit einem Landschaftsschutzgebiet (LSW 41) beplant. Diese Ausweisung wird sich auch auf die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Betriebes auswirken, und kann von uns so nicht akzeptiert werden.</p> <p>Weitere Betriebsflächen liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet LSW 44. Die Schutzgebietsausweisung führt immer zu einer Extensivierung der Bewirtschaftung mit geringeren Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz. Dies führt unweigerlich zu einem Ertragsverlust und einer Verunkrautung der Flächen, hier insbesondere der Grünlandflächen.</p>	<p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 41 „Immer Bäke und Wasserzug Im Fladder zeichnet sich durch das Fließgewässer mit autotypischen Biotopen, darunter auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, aus. Es kommt Niedermoor vor (Schutzgut Boden) und das Fließgewässer ist wertvoller Teil des Biotopverbundes.</p> <p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 44, Grünland mit Schlatts beim Heidplacken, zeichnet sich durch insbesondere die Schutzgüter Boden und Biotope aus. Die Schlatts sind als Naturdenkmale geschützt und landesweit wertvoll.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
29.2		<p>Die in dem Landschaftsrahmenplan dargestellten Pläne zum Natur - und Artenschutz haben somit erhebliche Auswirkungen auf unser Familieneinkommen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Unser Betrieb ist seit vielen Generationen im Familienbesitz und wird in einer nachhaltigen Wirtschaftsweise bewirtschaftet. Dies geschieht besonders auch vor dem Hintergrund, dass wir unserem Sohn den Einstieg in die Landwirtschaft ermöglichen wollen. Hierzu benötigen wir aber auch die Chance auf eine weitere Entwicklung des Betriebes und der Sicherung unseres Familieneinkommens. Wir fordern Sie hiermit auf, die Belange unseres Betriebes bei der weiteren Ausgestaltung des vorliegenden Landschaftsrahmenplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen wären, soweit sie die Sozialverpflichtung des Eigentums überschreiten, ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
30	02.10.2020	<p>Ich bewirtschafte in Hude - Tweelbäke einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Größe von 100 ha mit angepasster Rindviehhaltung in Form von Milchkühen mit Nachzucht und Mast der eigenen Bullen. Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
30.1		<p>Die von uns bewirtschafteten Flächen im Bereich Iprump sind in den Karten als Landschaftsschutzgebiet (LSW 1) dargestellt und auch als Gebiet zum Schutz von Wiesenvögeln. Bei diesen Flächen handelt es sich größtenteils um Ausgleichsflächen mit sehr hohen Bewirtschaftungsauflagen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist, aufgrund der Entfernung zur Hofstelle, nur möglich, da die angrenzenden Flächen keine Auflagen haben. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zum Schutz der Wiesenvögel wird zu einer Extensivierung der Nutzung und in der Folge zu einer Verunkrautung der Flächen führen. Dadurch wird die Bewirtschaftung durch unseren Familienbetrieb unrentabel. Dies kann ich so nicht akzeptieren.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der Bereich LSW 1 wird als Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne bezeichnet. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Teilbereiche befinden sich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften (s. Tabelle 116, S 274, Textband).</p>
30.2		<p>Weiterhin ist in der Nähe unseres Betriebes am Grenzweg, Gemeinde Hatten, ein Naturdenkmal dargestellt. In den Karten wird dieses Denkmal auf meinen Eigentumsflächen dargestellt. Hier ist kein Naturdenkmal. Es handelt sich um die Ausgleichsfläche für den Bau unseres Stalles. Ich fordere Sie auf, dies umgehend zu korrigieren.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan wird im Maßstab 1:50.000 erstellt. Auf dieser Maßstabsebene ist die Darstellung der Flurstücke nicht möglich. Bei dem genannten Naturdenkmal handelt es sich vermutlich um das Naturdenkmal ND 517 „Hochmoorrest in Streekermoor“. Die Eigentumsfläche des Einwenders befindet sich südlich und damit außerhalb des Naturdenkmals, was auf der Maßstabsebene des Landschaftsrahmenplans nicht erkennbar ist.</p>
30.3		<p>Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich Iprump wären wir evtl. sogar gezwungen die Bewirtschaftung dieser Flächen aufzugeben. Da diese Flächen aber einen wichtigen Bestandteil der Futtergrundlage unseres Tierbestandes darstellen hat das direkte Auswirkungen auf unser Familieneinkommen. Diese Folgen sind weitreichend da mein Sohn den Betrieb weiterentwickeln möchte und dabei auf eine gute Flächenausstattung angewiesen ist. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Überlegungen aus dem Landschaftsrahmenplan</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		im Bereich Iprump zu ändern.	oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
31	02.10.2020	<p>Ich bin Eigentümerin eines Idw. Betriebes in Ganderkesee - Holzkamp. Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele meiner Flächen und auch die Hofstelle betroffen. Ich selbst bewirtschafte gemeinsam mit meinem Ehemann in Hude einen Idw. Betrieb.</p> <p>Bei der Hofstelle in Holzkamp handelt es sich um mein Elternhaus. Das Wohngebäude wird von meiner Mutter genutzt. Da die Hofstelle ruhig gelegen ist, plant meine Tochter nun das Wirtschaftsgebäude zu Wohnraum umzubauen, um hier Ihren Lebensmittelpunkt hin zu verlagern.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
31.1		<p>Der gesamte Betrieb ist in den Karten zum Landschaftsrahmenplan als neues Landschaftsschutzgebiet (LSW 46) dargestellt. Dieses Gebiet umfasst sowohl die Hofstelle als auch einen nicht unerheblichen Anteil meiner Eigentumsflächen. Dies kann ich so nicht akzeptieren.</p> <p>Die betroffenen Grünlandflächen sind zur Zeit ohne Auflagen. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet hat immer auch eine Extensivierung zur Folge. Das führt insbesondere bei Grünlandflächen schnell zu einer Verunkrautung und somit zu einer Ertragsminderung.</p>	<p>Das LSW 46 bezeichnet die Aue an der Delme bei Gut Holzkamp/Schlutter.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
31.2		<p>Da diese Flächen für unseren Betrieb zu weit entfernt liegen, hat mein Vater die Flächen an einen benachbarten Familienbetrieb verpachtet. Nach dem Tod meines Vaters habe ich den Vertrag verlängert.</p> <p>Eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet wird die Ertragsfähigkeit der Flächen mindern und so zu einer geringeren Pachtzahlung führen. Dies hat direkte Auswirkungen auf unser Familieneinkommen. Die erzielte Pacht dient in erster Linie zur wirtschaftlichen Absicherung meiner Mutter, die eine nur geringe Rente bezieht.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Überlegungen zum Landschaftsrahmenplan im Bereich Holzkamp zu ändern.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.</p>
32	02.10.2020	Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Sannum zur Größe von derzeit ca. 77 ha, wovon rd. 54 ha auf Eigenland entfallen. Dazu betreiben wir eine konventionelle Mastschweinehaltung sowie eine kleinere Rinderhaltung. Dieser Betrieb wird seit vielen Generationen von und mit der Familie bewirtschaftet. Es steht auch ein Hofnachfolger zur Weiterbewirtschaftung bereit. Vor einigen Jahren haben wir, auch aus diesem "Nachfolge-Grund", in einen modernen und zukunftsfähigen Schweinestall investiert.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
32.1		<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen einige unserer Flächen betroffen. Hier ist durch die zusätzliche Unterschutzstellung ein erhöhter Bewirtschaftungsaufwand mit entsprechenden Abstandsregelungen und möglichen Auflagen zur Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erwarten. Des Weiteren wird durch die potenzielle Extensivierung der Ertrag der Flächen der sinken. Da wir in unserem Betrieb die Ernteprodukte in der Tierfütterung einsetzen, schränkt diese Ertragsminderung unsere Futtergrundlage ein und macht uns abhängiger von Futtermittel, welche von Extern (z. T. auch Übersee-Importe) zugekauft werden müssen. Dies ist aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll, da unnötiger Transport von Mischfutterm anfällt. Außerdem hat dieser Umstand Auswirkungen auf unser Familieneinkommen und schränkt demnach zusätzlich die Ökonomie des Betriebes ein.</p>	<p>Die Eigentumsflächen liegen – soweit ersichtlich - nicht in einem schutzwürdigen Bereich. Sie liegen teilweise innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (OL – 141, Mittlere Hunte). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse) verwiesen.</p>
32.2		<p>Viele von unseren bewirtschafteten Flächen liegen in der Nähe zur Hunte, daher haben wir aktuell schon Bedingungen zu erfüllen. Das Naturschutzgebiet "mittlere Hunte" mit seinen diversen Auflagen sowie ein anliegendes Flora-Fauna Habitat im NSG Barneführerholz hatten bislang schon Auswirkungen auf unsere betriebliche Entwicklung. Welche wir auch mitgetragen haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
32.3		<p>Im Biotopverbund des aktuellen LRP wird eine Art Verbindung zwischen dem Barneführer Holz und dem Hegeler Wald dargestellt. Dieser "Verbindungswald" ist so eingezeichnet, dass er über einige unserer Flächen (z. T. in erheblichen Umfang) verläuft und sogar an unserer Hofstelle angrenzen soll bzw. jene sogar mit dieser Biotopverbindung überplant ist. Sollte diese Verbindung tatsächlich in ihrer dargestellten Form realisiert werden, ist eine ökonomische Bewirtschaftung des Betriebes stark beeinträchtigt. Die Bewirtschaftung unserer Flächen wird zwischen den beiden Wäldern unmöglich gemacht. Bei diesen Flächen, welche sich seit Jahrzehnten im übergreifenden Familienbesitz befinden, handelt es sich sog. Eschland mit bis zu 31 Bodenpunkten und somit um unsere ertragreicheren Flächen.</p>	<p>Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Der Biotopverbund wird in Punkt 14 der Einleitung zur Synopse näher erläutert.</p>
32.4		<p>Auch die Darstellung des sonstigen Offenlandes direkt am Hegeler Wald (sow. Heidkampsweg als auch Eschweg) führt auf einem großen Teil unserer Betriebsflächen zu einer großen Beeinträchtigung. Dies stellt eine besondere Gefährdung für die Betriebswirtschaftlichkeit dar, weil es sich um Eigentumsflächen handelt. Auch dies gefährdet langfristig die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz unserer Familie. Wir möchten zum Abschluss klarstellen, dass wir als Landwirtschaftsfamilie nicht gegen Umweltschutz, den Erhalt der Artenvielfalt und die Erfüllung von Klimazielen sind. Auf diesem</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>schriftlichen Wege möchten wir aktiv den Planungsentwurf mitgestalten, welcher in dieser Form massiv unsere tägliche Arbeit beeinträchtigen würde und in derartiger Form unsere Zukunft als landwirtschaftlichen Betrieb gefährdet.</p> <p>Wir bitten Sie daher ausdrücklich darum, bei der Umsetzung des LRP die Belange sowohl unseres Familienbetriebes als auch die Sichtweise von anderen landwirtschaftlichen Betrieben zu berücksichtigen.</p>	<p>oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.</p>
33	04.10.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg mache folgenden Einspruch geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Dötlingen, Flur 21, Flurstück 13/l. Dieser landwirtschaftliche Betrieb wird mindestens in der 4. Generation bewirtschaftet und umfasst zur Zeit insgesamt ca. 26 ha Acker und ca. 9 ha Forst mit entsprechender Tierhaltung im Bereich Schweinemast.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
33.1		<p>Zur Karte 6 Schutz Pflege Entwicklung von Natur und Landschaft ENTWURF Auf dieser Karte ist mein Forst mit ca. 9 ha komplett als Landschaftsschutzgebiet (LSW 36) hellgrün schraffiert.</p> <p>Da dieser Familienbetrieb auch von der Forstwirtschaft lebt, also Bäume pflanzt, pflegt und sie nach guter fachlicher Praxis und im Einklang der Natur auch erntet, wäre dieser Betriebszweig in Ihrer Funktionalität komplett eingeschränkt und ein Einnahmezweig würde komplett wegbrechen.</p>	<p>Der landschaftswürdige Bereich LSW 36 Wald Braker Sand/ Rhader Sand weist mehrere teils wertvolle Biotope auf und hat u.a. eine hohe Bedeutung für die Erholung und das Schutzgut Boden (Niedermoor) (Beschreibung s. S. 280 Textband).</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
33.2		<p>Des Weiteren grenzt ein Naturdenkmal an eine von mir bewirtschaftete Ackerfläche. Auch hier habe ich dann mit Bewirtschaftungsbeschränkungen zu rechnen. Es handelt sich um eine Eigentumsfläche in der Gemarkung Dötlingen Flur 8 Flurstück 341/84.</p>	<p>Bei der südlich an die Ackerfläche grenzenden Fläche handelt es sich um ein Schlatt, das bereits heute als Naturdenkmal geschützt ist (Schlatt hinter dem Wehe). Der größte Bereich des Schlatts steht außerdem nach § 30 BNatSchG unter Schutz (Birken- und Kiefernbruchwald). Im Landschaftsrahmenplan werden für diese Fläche keine weiteren Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen genannt.</p>
33.3		<p>Ferner grenzt meine Ackerfläche Gemarkung Dötlingen Flur 21, Flurstück 147/0 an zwei große Moore. (Lw 3) Auch hier werde ich laut dem Landschaftsrahmenplan mit sehr starken Bewirtschaftungsbeschränkungen rechnen müssen.</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).</p>
33.4		<p>Des Weiteren bewirtschafte ich die Pachtfläche Gemarkung Dötlingen, Flur 70, Flurstück 2 die ebenfalls in dem Landschaftsrahmenplan als Schutzwürdiger Bereich Lw 1 = Boden – und Gewässerschutz und Lw 4 = Uferrandstreifen ausgewiesen ist. Auch befindet sich dort eine Wallhecke als geschützter Landschaftsbestandteil sowie zwei geschützte Biotope. Diese Pachtfläche gehört einem Familienangehörigen unserer Familie.</p>	<p>s.o.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Zum jetzigen Zeitpunkt hat diese Fläche bereits Bewirtschaftungsbeschränkungen. Somit habe ich hier noch mit weiteren Bewirtschaftungsbeschränkungen zu rechnen.</p>	
33.5		<p>Es befindet sich noch eine weitere Fläche Gemarkung Dötlingen, Flur 21 Flurstück 50/0 im Landschaftsrahmenplan in einem Landschaftsschutzgebiet. (LSW 37) Bei dieser Fläche handelt es sich auch um eine Laubwaldfläche, die nach der guten fachlichen Praxis und im Einklang mit der Natur bewirtschaftet wird.</p>	<p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 37 ist kein Landschaftsschutzgebiet sondern ein landschaftsschutzwürdiger Bereich. Es gilt das für das LSW 36 gesagte (s. auch Punkt 8 der Einleitung zur Synopse). Das LSW 37, Nutteler Moor, ist ein Quellmoor mit Funktionen als Extremstandort und hat u.a. auch Bedeutung für das Schutzgut Klima (Beschreibung s. S 280 Textband).</p>
33.6		<p>Karte 5a Biotopverbund: Auch hier möchte ich für meinen landwirtschaftlichen Betrieb Bedenken geltend machen. Es werden laut dem Landschaftsrahmenplan pauschal Verbundachsen zwischen zwei Waldgebiete geschaffen, die über meine bewirtschaftete Ackerfläche verlaufen. Ferner werden auf meiner Fläche Verbundachsen zu einzelnen Gewässern geschaffen.</p>	<p>Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar (s. auch Punkt 14 der Einleitung zur Synopse). Die „Gewässerlebensräume“ im Biotopverbundsystem werden in Textkarte 25 „Biotopverbund Gewässer“ dargestellt. Auch hierfür wird auf Punkt 14 der Einleitung zur Synopse Bezug genommen.</p>
33.7		<p>Des Weiteren wird auf meiner Pachtfläche, die im Besitz eines unserer Familienangehörigen ist, eine "Naturräumliche Einheit" (595.2) geschaffen.</p>	<p>Die Methodik der Einteilung der Naturräume in naturräumliche Einheiten entstammt der Geographie. Demnach werden die Naturräume charakterisiert durch z.B. Klima, Relief, Wasserhaushalt, Boden, u.s.w. Diese Naturräume können weiter unterteilt werden in naturräumliche Einheiten. Die Beschreibung der naturräumlichen Einheiten des Landkreises entstammt dem Landschaftsrahmenplan von 1995. Sie wurde nur leicht verändert. Die naturräumliche Einheit 595.02 – Dötlinger Geest wird auf Seite 22 Textband Landschaftsrahmenplan beschrieben (vgl. auch Kapitel 1.3.2 Textband Landschaftsrahmenplan). Sie wurde anhand der Faktoren Geomorphologie, Boden, Nutzung, Siedlungsformen, u.a. abgegrenzt.</p>
33.8		<p>All diese Maßnahmen im Landschaftsrahmenplan werden die Wirtschaftlichkeit meines Betriebes sehr stark beeinträchtigen. Ohne einen vernünftigen, regelmäßigen wiederkehrenden finanziellen Ausgleich der betroffenen Flächen ist die Folge eine akute Existenzgefährdung meines gesamten Betriebes. Nach meiner Auffassung kommen diese Maßnahmen zur "angeblichen" Verbesserung der Natur und Landschaft einer Enteignung meines gesamten Betriebes gleich. Wir bewirtschaften unseren landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb seit mehreren Generationen im Einklang mit der Natur und der guten fachlichen Praxis. In der Forstwirtschaft gilt bei uns der Grundsatz "Man entnehme dem Wald nicht</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>mehr Holzmasse, als gleichzeitig nachwächst". Diese Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung wurde bereits von uns seit mehreren Generationen so gelebt. Auch unsere Ackerflächen werden seit Generationen nachhaltig und nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet. (Fruchtwechsel, ganzjährige Begrünung, usw.) Ich widerspreche hiermit dem geplanten Landschaftsrahmenplan. Die Umsetzung ohne Berücksichtigung meiner Belange und fehlendem finanziellen Ausgleich entspricht einer Enteignung meines gesamten Betriebes. Dieses kann bei einer Ortsbesichtigung begutachtet werden.</p>	
34	05.10.2020	<p>Ich bin 55 jähriger Landwirt im OT Bergedorf in der Gemeinde Ganderkesee. Auf unserem Familienbetrieb betreiben wir Milchviehhaltung und Futterbau. Wir konnten in den letzten Jahren unseren Hof durch den Neubau eines Boxenlaufstalles (2012) mit moderner zeitgemäßer Ausstattung zukunftsfähig aufstellen. Durch den Bau des Mitarbeiterhauses in 2018 konnte die nachfolgende Generation an den Hof gebunden werden. Das unterstreicht das nachhaltige Wirtschaften unseres Familienbetriebes.</p>	Die Hinweise werde wie folgt zur Kenntnis genommen:
34. 1		<p>Mit der Vorstellung des Landschaftsrahmenplans durch den Berufsverband aber auch im Ausschuß für Landwirtschaft ,Umwelt und Klimaschutz in der Gemeinde Ganderkesee habe ich große Sorgen bekommen. Es werden unverhältnismäßig viele landwirtschaftliche Nutzflächen mit Naturschutzzielen überplant, so daß einem Angst und bange werden kann!</p>	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> . Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
34.2		<p>Diese Planung geht völlig an den Realitäten vorbei, da sie den Aspekt der Ernährungssicherung der Bevölkerung überhaupt nicht berücksichtigt ! Der ländliche Raum ,hier explizit der LK Oldenburg, hat nicht nur die dort ansässige Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen sondern auch die der angrenzenden Städte. Jeden Tag verschwinden in Deutschland 60 ha landwirtschaftliche Nutzfläche durch Bebauung, Gewerbe, Straßen Ausgleichsmaßnahmen usw.. Die Gesellschaft kann es sich nicht leisten die verbleibende Nutzfläche mit höheren Naturschutzzielen zu belegen um dadurch die Ernährungssicherheit zu gefährden. Die Importabhängigkeit würde zunehmen, wobei eingeführte Lebensmittel oftmals nicht unseren Anforderungen entsprechen.</p>	Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.
34.3		<p>Stattdessen müssen die vorhandenen Naturflächen ökologisch so aufgewertet werden, dass dem Artensterben und Insektenschwund entgegen gewirkt wird.</p>	Im Landschaftsrahmenplan werden Vorschläge gemacht, wie bestehende Schutzgebiete weiter entwickelt werden können. Im Kapitel „Umsetzung des Zielkonzepts“ werden für die einzelnen Schutzgebiete auf mögliche

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Beeinträchtigungen und Gefährdungen hingewiesen (Kapitel 5.1 Textband, S 220 ff) und Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen genannt.
34.4		<p>Im Folgenden möchte ich mögliche Auswirkungen für unseren Betrieb, die das Umsetzen des Landschaftsrahmenplans mit sich bringen würde, erläutern.</p> <p>So ist im Zielkonzept,auf Karte 5 dargestellt, für das gesamte Welsetal mit dem Kürzel Or400 dargestellt, eine Sicherung und Verbesserung für Arten und Biotope vorgesehen. Hier befürchte ich eine Vergrößerung der Abstände zu Gräben und Fließgewässern und weitere Einschränkungen wie Absenkung des Düngenniveaus, Einschränkung der Wirtschaftsdüngerausbringung, verspätete Mähtermine, Vernässung usw. .Solche Maßnahmen hätten katastrophale Folgen für unseren Betrieb, denn es macht keinen Sinn Grünland mit solchen Nutzungseinschränkungen als Futtergrundlage für Milchvieh zu ernten. Die Kühe benötigen hochwertige früh geschnittene Grassilagen. In diesem Areal bewirtschaftete ich ca 20ha, fast ein Viertel meiner gesamten Betriebsfläche !</p>	<p>Das Gebiet OR – 400 umfasst das zur naturräumlichen Einheit Ganderkeseer Geest gehörende Welsetal. Wertgebende Schutzgüter für das Welsetal sind Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima. Das Welsetal ist bereits heute als Landschaftsschutzgebiet OI – 20 (Welsetal und Stühe) geschützt. Mit einbezogen sind als Naturdenkmal geschützte Flächen und gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung der im Zielkonzept abgegrenzten Gebiete wird auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
34.5		<p>Sinngemäß gilt das auch für meine an das Kühlenmoor angrenzenden Flächen, Kürzel H -086. Hier steht sogar eine Biotopaufwertung im Raum, die für die Praxis erhebliche Nutzungerschwernisse befürchten läßt. In diesem Gebietsraum bin ich mit weiteren 10 ha betroffen.</p>	<p>Bei dem Gebiet H – 086 handelt es sich um das Große und Kleine Kühlenmoor und den Teich beim Großen Sand bei Nuttel. Große Teile stehen bereits unter Schutz als Naturdenkmal (ND 227 – 229). Das Gebiet ist als Schwerpunktgebiet 33 gekennzeichnet (s. Beschreibung in Anhang 2 Textband) und ist in Karte 1 dargestellt. Als Schwerpunktgebiete wurden die Gebiete definiert, die eine Mindestgröße von 10 ha haben, hochwertige Biotoptypen mit einem Flächenanteil von über 50 % aufweisen und Naturdenkmale mit umgebenden hochwertigen Biotoptypen (Methodik s. S 50 Textband). Das Gebiet H – 86 wurde aus dem Schwerpunktgebiet 33 entwickelt.</p> <p>Auch hier gilt das zum Gebiet Or – 400 gesagte (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).</p>
34.6		<p>Für mich als Betriebsleiter aber auch als Mitglied des Gemeinderates stellt sich nun die Frage, was passieren wird ,wenn der Plan so verabschiedet wird wie er derzeit vorliegt. Es handelt sich, wie auch von der Kreisverwaltung immer wieder betont wurde, um ein Fachgutachten welches den gegenwärtigen Zustand beschreibt und daraus Naturschutzziele ableitet.</p> <p>Durch Klimawandel und Artensterben sieht sich Politik genötigt, Massnahmen zu ergreifen um den Problemen entgegen zu treten. Für diese Diskussion bietet der Landschaftsrahmenplan die fachliche Basis um zusätzliche Flächen für den Naturschutz zu gewinnen. Dabei geraten Fragen des Eigentums, erteilte Baugenehmigungen aufgrund von Flächennachweisen in betroffenen Gebieten völlig in den Hintergrund ! Eine Umsetzung der gesteckten Ziele auf meinen Flächen bedeutet eine ernsthafte Gefahr für die Zukunftsfähigkeit unseres Hofes.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein reines Fachgutachten. Das heißt, dass der Landschaftsrahmenplan auch nicht „verabschiedet“ wird. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
34.7		<p>Daher widerspreche ich dem dargestellten Zielkonzept aufs Schärfste und fordere Sie dazu auf, sich beim Zielkonzept im Wesentlichen darauf zu konzentrieren bestehende Naturflächen ,Biotope und Ausgleichsflächen ökologisch vielseitig aufzuwerten. Leider sind in der Vergangenheit viele gutgemeinte Projekte gestartet und sich dann selbst überlassen worden . Der gewollte Effekt blieb aus und so wurde der Artenschwund nicht gestoppt. Wenn bei zusätzlichen Ausweisungen von Naturflächen ebenso verfahren wird, ist niemanden geholfen !</p> <p>Ertragsausfälle und Qualitätsverluste beim Futter können in einem ohnehin angespannten Umfeld nicht akzeptiert werden Ziel muß es sein, Ökologie und Lebensmittelversorgungssicherheit in Einklang zu bringen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche darf dabei so wenig wie möglich beschnitten werden, da schon jetzt eine Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Es gibt genügend Potential auf bestehenden Flächen, wenn Sie nur sinnvoll angefasst werden !</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Es sind gesetzliche Vorgabe umzusetzen, wie z.B. der Biotopverbund (§ 20 und 21 BNatSchG), Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Sicherung der FFH-Gebiete, Berücksichtigung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG). Schon alleine aus diesen Beispielen geht hervor, dass eine Beschränkung des Naturschutzes auf bestehende Schutzgebiete oder – objekte nicht ausreichend ist.</p>
35	05.10.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg machen wir folgende Anregungen und Bedenken geltend:</p> <p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dötlingen - OT Hockensberg zur Größe von 270 ha mit angepasster Tierhaltung (180 Sauen mit angeschlossener Mast der eigenen Ferkel) und einer Biogasanlage.</p> <p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele unserer Flächen und auch die Hofstelle betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
35.1		<p>Unser Hof liegt am Rande eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes. In den Kartendarstellungen sind die daran angrenzenden Flächen als Gebiete ausgewiesen, die besonderen Anforderungen an der Nutzung unterliegen. Hier ist auch unsere Hofstelle mit eingeplant. Dies können wir keinesfalls so akzeptieren. Wir sind bereits durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet in der Entwicklung unseres Betriebes beeinträchtigt. Weitere Einschränkungen können wir nicht verkraften.</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. auch Punkt 7 der Einleitung zur Synopse). Zur Darstellung der Hofstellen im Landschaftsrahmenplan wird auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse Bezug genommen.</p>
35.2		<p>In der Karte Nr. 5, Zielkonzept, sind besonders unsere Hofstelle und die angrenzenden Flächen als Or 268 AK und Or- 267 Ng dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um Ackerflächen. Hier können wir einer Extensivierung oder Umwandlung in Dauergrünland (Dauervegetation) nicht zustimmen.</p> <p>Auf den Flächen wird das Getreide für die Schweinefütterung angebaut. Für die Erhaltung der Gesundheit unserer Tiere sind wir auf Getreide in ausreichender Menge und hoher Qualität angewiesen. Dies ist nur durch den gezielten Einsatz von Düngemitteln zu erreichen.</p>	<p>Die Gebiete Or – 267 und 268 bezeichnen das in der Dötlinger Geest liegende Tal des Altonaer Mühlenbaches. Für das Gebiet Or – 267 wurde die Zielsetzung „Offene Niederung mit hohem Dauervegetationsanteil (gehölzarm)“ erarbeitet, für das Gebiet Or – 268 die Zielsetzung „Strukturreiche Agrarlandschaft (gehölzreiche Kulturlandschaft)“ (s. Beschreibung S. 179 Textband). In Punkt 18 der Einleitung zur Synopse wird die Abgrenzung der Gebiete des Zielkonzeptes und der sich daraus ergebenden Folgen näher erläutert.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
35.3		<p>Im der Karte 5 a ist der Biotopverbund zwischen dem Hölscher Holz und dem Altonaer Busch dargestellt. Diesem Verbund können wir keinesfalls zustimmen. Der geplante Verbund verläuft direkt an unserer Hofstelle und genau über unseren Ackerflächen.</p> <p>Da es in dem Hölscher Holz Wildschweine gibt, wird dieser Verbund direkt in Hofnähe die Existenz unseres Betriebes stark gefährden.</p> <p>Unser Betrieb leistet durch die ökologische Ausrichtung mit den Schweinen in Strohställen mit Auslauf und der Naturland - Zertifizierung einen großen Beitrag zur Arterhaltung und zum Schutz der Umwelt.</p>	Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. In Punkt 14 der Einleitung zur Synopse wird auf den Biotopverbund näher eingegangen.
35.4		<p>Weitere Auflagen kann unser Betrieb nicht verkraften und wird uns in der weiteren Entwicklung behindern. Die Entwicklungsfähigkeit unseres Betriebes ist Besonders wichtig, da unser Sohn den Betrieb weiterführen will.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.
36	05.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
36.1		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Betrachtung der von Ihnen bereitgestellten Karten ist es mir unmöglich eine genaue Betroffenheit meiner Flächen zu erkennen. Diese Kartendarstellungen sind eine Zumutung. Nach der langen Bearbeitungszeit hätte ich von Ihnen besseres Kartenmaterial erwartet oder aber ein einpflegen des Planes in das LEA - Portal.</p>	Bei den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Fachplan handelt, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).
36.2		<p>Weiterhin mache ich zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg folgende Bedenken geltend:</p> <p>Ich bin Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle in Ganderkesee - Habbrügge.</p> <p>Dieser Betrieb ist seit 370 Jahren im Familienbesitz, und liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet direkt an der Welse.</p> <p>Durch die Nähe zum Gewässer sind wir schon immer in unserer betrieblichen Entwicklung beeinträchtigt gewesen.</p> <p>Weitere Einschränkungen erfahren wir dadurch, dass der Betrieb im vorhandenen Landschaftsschutzgebiet liegt. Dies kann ich so nicht länger akzeptieren. Ich fordere Sie hiermit auf, die Grenzen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes zu ändern, damit unser Betrieb nicht länger im</p>	Sowohl die Erstellung einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung als auch die Änderung einer Verordnung sind nicht Teil des Landschaftsrahmenplans. Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einführung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Landschaftsschutzgebiet liegt.	
36.3		Auch wehre ich mich hiermit gegen die geplante Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes (LSW 30). Diese Erweiterung berührt unsere hofnahen Flächen und wird zu einer Extensivierung in der Bewirtschaftung führen. Dies hat direkte Auswirkungen auf unser Familieneinkommen.	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 30 handelt es sich um Grünland und Sumpf im Welsetal mit einer Größe von 22 ha. Auf Grund u.a. des wertvollen Landschaftsbildes der Aue, dem dort vorkommenden Niedermoor-Boden und dessen Bedeutung für das Schutzgut Boden wurde der Bereich als Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes OI- 20 als schutzwürdig eingestuft. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
36.4		Aufgrund der schlechten Kartendarstellung kann ich nur vermuten, dass meine Ackerflächen "auf der anderen Seite der Welse" für eine Bewirtschaftung mit besonderen Anforderungen vorgesehen sind. Auch das kann ich so nicht akzeptieren.	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Nähere Erläuterungen s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
36.5		Die Auswirkungen des Landschaftsrahmenplanes auf meinen Betrieb kann ich so nicht absehen, aber ein Schutz der Arten und der Umwelt ist immer auch mit wirtschaftlichen Einbußen verbunden. Da ich bereits seit vielen Jahren im Naturschutz tätig bin und auch meine Berufskollegen zur Anlage von Blühflächen anrege (runder Tisch Natur in der Gemeinde Ganderkesee), fühle ich unsere Interessen hier nicht vertreten. Ich fordere Sie hiermit auf, den Landschaftsrahmenplan besonders im Hinblick auf unseren Betrieb zu überdenken.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.
37	06.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
37.1		bei Betrachtung meiner Flächen im Landschaftsrahmenplan habe ich gravierende Fehler in der Darstellung auf den Karten festgestellt. Da diese Karten die Basis für den Landschaftsrahmenplan bilden, möchte ich im Folgenden auf die einzelnen Flächen eingehen. Betrifft G OR 014 Mg Gw: Die Flächen Flur 49 Flurstück 382/6 und 352/9 wurden bereits vor Jahren tiefgepflügt und werden zeitweise als Acker genutzt. Eine Moorauflage ist nicht vorhanden.	Die Einheit Or – 014 ist als Moor-Grünland in Holle beschrieben (s. S. 146 Textband). Im Luftbild von 2017 werden die überwiegenden Flächen dieser Einheit als Grünland genutzt. Auf Grund der Auswertung der verwendeten Bodenkarten und den Erfassungen vor Ort wurde die Einheit Or – 014 abgegrenzt. Als Bodentyp für die genannten Flurstücke ist sowohl in der verwendeten BÜK 50 als auch in der aktuelleren Bodenkarte BK 50 Erdniedermoor angegeben. Zu den verwendeten Bodendaten wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
37.2		In der Erläuterung zum Landschaftsrahmenplan auf Ihrer Homepage wird beschrieben, dass durch den Plan die Naturschutzbehörden in die Lage versetzt werden sollen, Planungen und Maßnahmen bereits im Vorfeld zu beurteilen. Auch anderen Behörden und öffentlichen Stellen, sollen durch die Ergebnisse eine	Bei der Erstellung von umfangreiche Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>verlässliche Planungsgrundlage und Abwägungsmaterial erhalten. Fehlerhafte und veraltete Karten als zugrundeliegender Basisdaten machen es allerdings unmöglich, die gutachterliche Auswertung in Form des Landschaftsrahmenplans als Planungsgrundlage zu nutzen.</p> <p>Ich lege hiermit aufgrund der vorgestellten Planung und Aktenlage Einspruch gegen die Inhalte des Landschaftsrahmenplans ein.</p>	<p>Schritt den Planungsprozess durchführen zu können. Dass diese Datengrundlagen sich im Laufe des Planungsprozesses ändern wird in Punkt 2 der Einleitung zur Synopse erläutert. Daher erfolgt grundsätzlich bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten.</p>
38	06.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
38.1		<p>bei Betrachtung meiner Flächen im Landschaftsrahmenplan habe ich gravierende Fehler in der Darstellung auf den Karten festgestellt. Da diese Karten die Basis für den Landschaftsrahmenplan bilden, möchte ich im Folgenden auf die einzelnen Flächen eingehen.</p> <p>Betrifft G 010 Mg Die Flächen Flur 65 Flurstück 4, 5/1 und 5/2 wurden bereits vor Jahren tiefgepflügt und werden seitdem als Acker genutzt. Auch sämtliche Nachbarflächen werden nach Tiefumbruch als Acker genutzt. Durch die erfolgten Maßnahmen sind keine grünlandbestimmten Mooregebiete vorhanden.</p>	<p>Die Einheit G - 010 wird als Neuenweger Kuhweiden bezeichnet. Im Luftbild von 2017 werden die überwiegenden Flächen der Einheit als Grünland genutzt. Auf Grund der zu Grunde gelegten Bodenkarten und den Erfassungen vor Ort wurde die Einheit G - 010 abgegrenzt. Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für das Zielkonzept großräumiger für die jeweilige naturräumliche Einheit Gebiete abgegrenzt wurden, sich also durchaus innerhalb der abgegrenzten Gebiete Abweichungen ergeben können bei Betrachtungen in einem größeren Maßstab (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).</p>
38.2		<p>Betrifft OR 015 Mg Die Flächen Flur 65 Flurstück 14/1 und 14/2 sowie Flur 72 Flurstück 21/2 und 21/6 sind teilweise tiefgepflügt bzw. haben nie eine Mooraufgabe besessen. Diese Flächen werden nur aufgrund ihrer Betriebsnähe zurzeit als Grünland genutzt. Ackerstatus ist teilweise vorhanden. Sollte eine Nutzung als Acker nicht mehr möglich sein, tritt eine erhebliche Wertminderung ein.</p>	<p>Die Einheit Or – 015 wird als Grünland an der Hemelsbäke bezeichnet. Nach dem Luftbild von 2017 ist dieser Bereich noch weiträumig von Grünland bestimmt. Als Boden wird in der BK50 für die genannten Flächen tiefes Erdniedermoor angegeben, für die letztgenannten beiden Flurstücke für den östlichen Bereich mittlerer Gley mit Kleimarschaufgabe und geringmächtiger Erdniedermooraufgabe.</p> <p>In der Bestandsaufnahme zum Landschaftsrahmenplan wurde die aktuelle Nutzung berücksichtigt. Ein eventueller Ackerstatus wurde nicht berücksichtigt. Flächen die Ackerstatus haben, werden jedoch bei eventuell aus dem Landschaftsrahmenplan hervorgehenden Planungen als Bestand mit aufgenommen und in der weiteren Planung als solche berücksichtigt werden. Im Übrigen gilt das zu der Einheit G – 010 gesagte (s.o.).</p>
38.3		<p>Die Fläche Flur 72 Flurstück 24 ist als spätere Siedlungsfläche (Erweiterung Wohnbebauung Wüsting) zu berücksichtigen. Bei jetziger Planung ist auch hier von einer erheblichen Wertminderung auszugehen.</p>	<p>In Punkt 15 der Einleitung zur Synopse wird erläutert, welche Flächen als eventuelle Siedlungsentwicklung im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt wurden.</p>
38.4		<p>In der Erläuterung zum Landschaftsrahmenplan auf Ihrer Homepage wird beschrieben, dass durch den Plan die Naturschutzbehörden in die Lage versetzt werden sollen, Planungen und Maßnahmen bereits im Vorfeld zu beurteilen. Auch anderen Behörden und öffentlichen Stellen, sollen durch die Ergebnisse eine verlässliche Planungsgrundlage und Abwägungsmaterial erhalten. Fehlerhafte und veraltete Karten als zugrundeliegender Basisdaten machen es</p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreiche Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess durchführen zu können. Dass diese Datengrundlagen sich im Laufe des Planungsprozesses ändern wird in Punkt 2 der Einleitung zur</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>allerdings unmöglich, die gutachterliche Auswertung in Form des Landschaftsrahmenplans als Planungsgrundlage zu nutzen. Ich lege hiermit aufgrund der vorgestellten Planung und Aktenlage Einspruch gegen die Inhalte des Landschaftsrahmenplans ein.</p>	<p>Synopse erläutert. Daher erfolgt grundsätzlich bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten.</p>
39	06.10.2020		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
39.1		<p>zu dem ausliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans mache ich folgenden Anregungen und Bedenken geltend: Ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Fläche im nördlich von Hude und sehe mich in meinen Eigentumsrechten beeinträchtigt.</p>	<p>Es wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als ein unabgestimmter Fachplan hingewiesen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
39.2		<p>Zum einen sind dort sehr großflächig schutzwürdige Bereiche ausgewiesen wegen der Moorgebietskulisse ausgewiesen - zum anderen soll in den Ackerbereichen angrenzend zur Berne verstärkt extensivere Bewirtschaftung mit mehr Gewässerschutz erreicht werden. Ich verwehre mich gegen die Vorstellung, dass mit Wiedervernässung von Flächen im Bereich LSW 6 die Bildung von Moor verstärkt werden kann. In diesem Bereich sind vor Jahrzehnten Meliorationsmaßnahmen durchgeführt worden.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 6 handelt es sich um heckenreiches Moorgrünland bei Hude mit den wertbestimmenden Schutzgütern Boden, Klima und Landschaftsbild. Durch das in Tabelle 116, S. 274 Textband, als Entwicklungsmaßnahme angegebene Anheben der Wasserstände soll einer Mineralisierung und Zersetzung des Moorbodens entgegengewirkt werden. Die Grünlandnutzung soll erhalten und gefördert werden.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Zu den verwendeten Kartengrundlagen bezüglich des Schutzgutes Boden wird in Punkt 3 der Einleitung zur Synopse hingewiesen. In dem für die Landschaftsrahmenplanung verwendeten und ausreichenden Maßstab der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 werden nicht alle bereits tief umgebrochenen Flächen dargestellt.</p>
39.3		<p>Die Vorfahren haben in knochenharter Arbeit die Flächen urbar gemacht und Sorge dafür getragen, dass mit den Ernteerträgen die Menschen in den zentralen Orten versorgt wurden. Als begleitende Grundlage ist daraus diese schöne Kulturlandschaft entstanden. Und heute tut man so, als wenn das alles falsch war und möchte immer noch eins oben drauf satteln. Es reicht langsam mit diesen überheblichen Wunschvorstellungen.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Im Landschaftsrahmenplan wird die Entstehung, Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft durch die Landwirtschaft berücksichtigt.</p>
39.4		<p>Ich habe diese Flächen insgesamt verpachtet und erkenne nicht, dass von meinen Pächtern in irgendeiner Hinsicht dort fehlerhaft gewirtschaftet wird. Insofern wehre ich mich gegen diese Überlegungen von überbordenden Anforderungen. Das würde die gesamte Bewirtschaftung erheblich erschweren und neben den wirtschaftlichen Nachteilen für die Pächter letztlich auch ein massiver Eingriff ins</p>	<p>s. o.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass als Alternative zu einer Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet in Tabelle 116, S. 274 Textband, auf eine alternative Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen durch Vertragsnaturschutz</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Eigentum für mich bedeuten. Das werde ich nicht akzeptieren.	hingewiesen wird.
39.5		Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Maibusch bereits seit vielen Jahrzehnten die Flächen geackert werden und insofern nicht mit dem Aspekt der Moorgrundlage beurteilt werden können.	Diese Flächen werden in der neuesten Kartengrundlage im Maßstab 1 : 50.000, BK 50, nach wie vor als mittleres Niedermoor dargestellt. Zu der verwendeten Kartengrundlage siehe Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
39.6		Ich bin auch in Gesprächen mit der Gemeinde Hude zur baulichen Entwicklung dieser Flächen - insofern steht die Grundlage dieses Plans ohnehin im kritischen Kontext zu dergleichen Verhandlungen. Dies wird insbesondere durch die falschen Aufnahmen der Bodentypen erschwert.	Es geht aus der Einwendung nicht eindeutig hervor, was mit baulicher Entwicklung gemeint ist. Es wurden die Siedlungsflächen gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hude berücksichtigt (s. Punkt 15 der Einleitung zur Synopse). Die in Karte 6 dargestellten Gebiete, auf die sich die Einwendung vermutlich bezieht, gibt Hinweise für besondere Anforderungen an die Landwirtschaft. Eine eventuelle Bebauung der genannten Fläche im Rahmen einer Bauleitplanung hat die Belange von Natur und Landschaft – auch unabhängig eines Landschaftsrahmenplans - zu berücksichtigen. Die Belange von Natur und Landschaft werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Rahmen einer notwendigen Flächennutzungsplanänderung gegenüber anderen Belangen abgewogen. Für In diesem Rahmen werden ebenfalls aktuelle Daten erhoben werden. Im Falle einer möglichen geplanten Betriebserweiterung innerhalb des schutzwürdigen Bereichs wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
39.7		Insofern beantrage ich, dass der Plan zwingend nachgearbeitet wird und die Bodengrundlagen aufgrund der Erhebungen durch die Katasterämter, das LBEG oder die Bodenschätzung der Finanzbehörden auf einen aktuellen Stand gebracht werden.	Zu den verwendeten Bodenkarten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Eine Detaillierung der Daten durch Verwendung der Bodenschätzungen der Finanzbehörde oder Erhebungen der Katasterämter ist nicht Sinn des Landschaftsrahmenplans, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird. Die räumlichen Abgrenzungen besitzen also eher einen Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen mit entsprechenden naturschutzfachlichen Potentialen zu verstehen (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).
40	08.10.2020	<p>1 Anlass</p> <p>Die Fa. Scheele betreibt im Bereich Glane einen Sandabbau, der inzwischen nahezu vollständig abgebaut ist und beabsichtigt im Bereich der Glaner Heide die Aufnahme eines weiteren Sandabbaus auf einer Fläche von rd. 9,9 ha Größe. Die Antragsfläche ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.</p> <p>Die geplante Abbaufäche befindet sich innerhalb einer vom LBEG im Jahr 2020 ausgewiesenen Rohstoffsicherungsfläche 2. Ordnung mit der Nr. 3016 S/4 (Rohstoff: Sand). Rohstoffsicherungsflächen 2. Ordnung sind laut LBEG "Lagerstätten, die aufgrund qualitativer Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage abseits der Hauptverbrauchsgebiete und von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung dienen oder dafür geeignet sind. Diese Lagerstätten sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung".</p> <p><i>Abbildung s. Anlage</i></p> <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind in dieser Stellungnahme Kartenausschnitte aus dem LRP-Entwurf abgebildet, in denen die Lage der Antragsfläche jeweils rot</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen <u>Fachplan</u>, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird. Er ist ein unabgestimmtes Fachgutachten für diese Maßstabsebene. Die räumlichen Abgrenzungen besitzen also einen Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen mit entsprechenden naturschutzfachlichen Potentialen zu verstehen. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden. Inhaltliche Angaben zu dargestellten Gebieten des Landschaftsrahmenplans müssen nicht für alle Grundstücke innerhalb dieser zutreffen, genauso wie Sachverhalte außerhalb abgegrenzter Bereiche auch nicht vollständig ausgeschlossen sein müssen, da für die Fragestellungen nur größere Komplexe von ca. 10 ha betrachtet wurden.</p> <p>Die Kartierung für das Bodenabbauvorhaben erfolgte auf der Grundlage der DK 5 und ist im Maßstab 1:2.200 dargestellt. Daher ist es nachvollziehbar, dass die</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>bzw. schwarz gestrichelt dargestellt ist. Wiedergaben von Darstellungen aus dem LRP sind im Folgenden kursiv gedruckt.</p> <p>Das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Oldenburg hat in einer Stellungnahme zum geplanten Vorhaben vom 06.03.2020 auf die die geplante Antragsfläche betreffenden Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans verwiesen.</p> <p>Die Fa. Scheele hat dies zum Anlass genommen, die Darstellungen des LRP-Entwurfs im Bereich der geplanten Antragsfläche hinsichtlich ihrer Plausibilität, Validität und fachlichen Begründung zu prüfen.</p> <p>Neben dem LRP-Entwurf liegen eine im Auftrag der Fa. Scheele durchgeführte Biotoptypenkartierung (im Folgenden: "BTK") und faunistische Kartierungen der Antragsfläche und deren Umgebung vor. Des Weiteren liegt ein forstwirtschaftliches Gutachten des Bundes-forstes (BlmA) vor. Diese Unterlagen wurden zur Beurteilung der Darstellungen des LRP-Entwurfs herangezogen.</p>	<p>Kartierungen, wie sie im biologischen Fachbeitrag zum Bodenabbauvorhaben durchgeführt wurden, sich zu denen des Landschaftsrahmenplans unterscheiden. Wie eingangs erläutert, wird der Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50:000 erstellt. Die Biotoptypenerfassung für den Landschaftsrahmenplan erfolgte im Maßstab 1:50:000. Mit Hilfe dieser Grundlage wurde das Zielkonzept erstellt.</p> <p>Die Biotoptypenkartierung wird auf Grundlage der Darstellung im biologischen Fachbeitrag zum Bodenabbau, soweit dies auf der Maßstabsebene des Landschaftsrahmenplans sinnvoll erscheint, geändert und das Zielkonzept angeglichen (s. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten).</p>
40.1		<p>2 Karte 1: Arten und Biotope <i>Abbildung s. Anlage</i></p> <p>2.1 Methodik</p> <p>Der LRP-Entwurf weist einige methodische Mängel auf, die im Einzelnen in den folgenden Kapiteln dieser Stellungnahme erläutert werden.</p> <p>Der flächendeckenden Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Landkreis kommt eine besondere Bedeutung zu, da davon die Zuordnung von Flächen zu Zielkategorien, Schwerpunkträumen etc. abhängig ist. Es ist daher essenziell, dass diese Erfassung und Bewertung gründlich durchgeführt wird und dass die genutzten Datengrundlagen hinreichend aktuell sind.</p> <p>LRP: Laut Kapitel 3.1.2.1 des LRP-Entwurfs stützt sich die Darstellung und Bewertung der Biotoptypen insbesondere auf die Interpretation von Luftbildern aus den Jahren 2011 und 2014. Vereinzelt liegen neuere Erfassungen vor, v. a. außerhalb von Schutzgebieten sind die Datengrundlagen älter als 5 Jahre, z. T. älter als 10 Jahre. Geländebegehungen zur Überprüfung potenziell hochwertiger Waldbereiche wurden zuletzt 2013 durchgeführt.</p> <p>Anmerkungen: Die Landschaft im Landkreis Oldenburg hat sich in den letzten 10 Jahren verändert. Dies wird deutlich, wenn man die Darstellungen im LRP-Entwurf mit aktuellen Erfassungen vergleicht.</p> <p>Fazit: Die genutzten Datengrundlagen sind größtenteils als veraltet zu betrachten und nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt dazu geeignet, den Zustand von Natur und Landschaft im Landkreis Oldenburg zu beschreiben. Aufgrund dessen werden im LRP-Entwurf etliche Fehleinschätzungen vorgenommen, die durch die methodische wie inhaltliche Verknüpfung der Kartenwerke weitreichende Folgefehler nach sich ziehen.</p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreichen Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess durchführen zu können. Für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans ist zu Beginn eine aktuelle, flächendeckende Bestandsaufnahme nötig. Daten von seltenen Tierarten können durch Fachbehörden zur Verfügung gestellt oder auch aus Planungen entnommen werden. Diese Daten weisen, auch wenn es sich nicht um aktuelle Kartierungen handelt bzw. es sich um ältere Daten handelt, auf potentielle Lebensräume hin, die von regionaler oder landesweiter Bedeutung sein können.</p>
40.2		2.2 Bewertung der Biotoptypen	Der größere zusammenhängende, mit WKS kartierte Waldkomplex, wurde auf

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>2.2.1 Nordwestlicher Teil der Antragsfläche LRP: Im nordwestlichen Teil der Fläche sind im LRP-Entwurf Biotoptypen von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5) dargestellt. Anmerkungen: Im Rahmen der BTK wurde hier überwiegend ein Sonstiger Kiefernwald trockener, armer Sandböden (WKS) der Wertstufe 4 erfasst. Außerdem wurde ein Kiefernforst (WZK) von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) erfasst. Die im LRP-Entwurf vorgenommene Einschätzung wird daher nur bedingt geteilt. Die Abgrenzung der als Biotoptypen von besonderer Bedeutung dargestellten Fläche reicht zu weit nach Osten, wo sich bereits ein Kiefernforst (WZK) der Wertstufe 2 befindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verjüngungsschicht im Bereich des WKS zu 88 % aus Später Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) und zu 12 % aus Weymouth-Kiefer (<i>Pinus strobus</i>) und im Bereich des WZK zu 99 % aus Später Traubenkirsche gebildet wird. Die Bestände weisen dementsprechend eine suboptimale Habitatausstattung auf.</p>	<p>Grund seiner strukturreichen Ausprägung und des Alters höher als Wertstufe 4 bewertet. Außerdem wurde der Biotoptyp insgesamt nach Drachenfels (2012) als gefährdeter bzw. beeinträchtigter Biotoptyp eingestuft, was ebenfalls zu einer Aufwertung führte.</p> <p>Eine genauere Biotopabgrenzung ist im Rahmen des konkreten Vorhabens zu berücksichtigen.</p>
40.3		<p>2.2.2 Östlicher Teil der Antragsfläche LRP: Im nordöstlichen sowie südöstlichen Teil der Fläche sind im LRP-Entwurf Biotoptypen von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) dargestellt. Anmerkungen: Im Rahmen der BTK wurde hier überwiegend ein Lärchenforst (WZL) aus Japanischer Lärche (<i>Larix kampfieri</i>) der Wertstufe 2 (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) erfasst. Die im LRP-Entwurf vorgenommene Einschätzung wird grundsätzlich geteilt. Gemäß "Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen" (NLWKN 2012) sind Lärchenforste (WZL) grundsätzlich als von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) einzustufen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich aufgrund der im Norden zu 99 % aus Später Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) und im Süden zu 100 % aus Weymouth-Kiefer (<i>Pinus strobus</i>) zusammengesetzten Verjüngungsschicht (vgl. BImA-Gutachten) um einen Lärchenforst mit verhältnismäßig schlechter Habitatausstattung handelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die WZS-Fläche wird übernommen.</p>
40.4		<p>2.2.3 Südwestlicher Teil der Antragsfläche LRP: Im südwestlichen Teil der Fläche sind im LRP-Entwurf Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3) dargestellt. Anmerkungen: Im Rahmen der BTK wurde hier überwiegend ein Schwarzkiefernforst (WZN) der Wertstufe 2 (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) erfasst. Die im LRP-Entwurf vorgenommene Einschätzung wird daher nicht geteilt. Gemäß "Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen" (NLWKN 2012) sind Schwarzkiefernforste (WZN) grundsätzlich als von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) einzustufen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass es sich aufgrund der zu 99 % aus Später Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) zusammengesetzten Verjüngungsschicht (vgl. BImA-Gutachten) um einen Schwarzkiefernforst mit verhältnismäßig schlechter Habitatausstattung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kartierung wird im LRP übernommen. Es ergeben sich zwar dadurch Änderungen hinsichtlich der Bewertung der Biotoptypen, jedoch nicht hinsichtlich des Zielkonzepts und der Einstufung als landschaftsschutzwürdigen Bereich.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		handelt.	
40.5		<p>2.3 Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen LRP: Im LRP-Entwurf ist der nördliche Teil der Antragsfläche als Bestandteil eines Schwerpunktraums hochwertiger Biotoptypen mit der Nummer 74 und der Bezeichnung "Kiefernwald mit Heide in der Glaner Heide / Großer Sand" dargestellt. Maßgebliche für diese Einstufung ist gemäß LRP-Entwurf das Vorhandensein von Kiefernwäldern armer Sandböden (WK, WKS) und von Sandtrockenrasen (RS). Anmerkungen: Die Abgrenzung dieses Schwerpunktraums ist nicht nachvollziehbar. Es ist nachvollziehbar, dass in einen "Schwerpunktraum" kleinere Teilflächen einbezogen werden, die von geringer Bedeutung sind, aber z. B. von hochwertigen Biotoptypen umgeben sind. Dies ist z. B. nordöstlich des Gebiets mit sehr hoher Bedeutung für den Pflanzenartenschutz "P 70" der Fall.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die eingangs gemachten Erklärungen zur Maßstäblichkeit hingewiesen (s. 40.1 der Synopse). Im überwiegenden Bereich des abgegrenzten Schwerpunktraums hochwertiger Biotoptypen wurden die Biotoptypen in Wertstufe V eingestuft, denn es kommen dort die Biotoptypen WK, großflächig WKS und RS, die auch LRT sind, vor. Es wurden Bereiche, in denen Biotoptypen mit besonderer Bedeutung erfasst wurden, in dem Maßstab des Landschaftsrahmenplans als Schwerpunktraum dargestellt. Auch auf Grund der Maßstäblichkeit wird die Darstellung im Landschaftsrahmenplan beibehalten.</p>
40.6		<p>LRP: Laut LRP-Entwurf können in diesen Schwerpunkträumen neben hochwertigen Biotoptypen (Wertstufen 4-5, Naturdenkmale, FFH-LRT, §30-Biotop, landesweit bedeutsame Biotoptypen) auch Biotoptypen der Wertstufen 1-3 mit einem geringen Flächenanteil enthalten sein. Diese würden eine Funktion als Puffer- oder Vernetzungsflächen einnehmen. Anmerkungen: Die Einbeziehung solcher geringwertiger Biotoptypen ist im Einzelfall nicht nachvollziehbar. Während am Scharpeberg keine solcher Puffer- oder Vernetzungsflächen einbezogen wurden, wurden im Süden (Richtung Aumühle) z. T. weite Flächen von geringer bis allgemeiner Bedeutung mit in den Schwerpunktraum einbezogen. Die südliche Begrenzung des Schwerpunktraums ist nicht nachvollziehbar, die Grenze verläuft augenscheinlich willkürlich durch den Wald.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen am Scharpeberg haben großflächig die Wertstufen von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Richtung Aumühle wurden die gesetzlich geschützten Biotopflächen mit einbezogen. Daraus ergibt sich die Abgrenzung des Schwerpunktraums. Die Grenze des Schwerpunktraums wird den geänderten Biotoptypen angepasst (40.8 der Synopse).</p>
40.7		<p>Die Einbeziehung geringwertiger Biotoptypen aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion sollte ebenfalls hinterfragt werden, schließlich lässt sich allen umliegenden Waldbeständen eine gewisse Vernetzungsfunktion zuschreiben. Da ausschließlich Wald in den Schwerpunktraum einbezogen wurde, dürfte es sich auch nicht um Flächen mit "Pufferfunktion" handeln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 3.1.3.1 (S.50 Textband) wird die Methodik erläutert, nach der die Schwerpunkträume abgegrenzt wurden. Die Abgrenzung erfolgte für alle Schwerpunkträume nach den gleichen Kriterien. Die Grenze des Schwerpunktraums wird den geänderten Biotoptypen angepasst (s. 40.8 der Synopse).</p>
40.8		<p>LRP: Im Bereich der Antragsfläche wird eine Fläche der Wertstufe 2 in den Schwerpunktraum einbezogen. Anmerkungen: Diese Einbeziehung ist grundsätzlich nachvollziehbar, da östlich davon noch ein Biotoptyp von besonderer Bedeutung dargestellt ist. Die Einstufung der östlichen Fläche im LRP-Entwurf ist jedoch fehlerhaft. Im Rahmen der BTK wurde hier ein Roteichenforst (WXE) der Wertstufe 3 erfasst. Somit ist östlich der Antragsfläche kein hochwertiger Biotoptyp</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Planungsmaßstab des Landschaftsrahmenplans im Maßstab 1:50.000 verwiesen (s. 40.1 der Synopse). Es wurde ein Übertragungsfehler der Kartierung festgestellt. Der Biotoptyp WQT wird in WXE geändert. Dadurch ergibt sich eine Änderung der Schwerpunkträume der Biotoptypen aus Karte 1, der Angrenzung des Gebietes R-090 des Zielkonzepts (Karte 5) und des naturschutzwürdigen Bereiches NSW 65 (Karte 6).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		vorhanden, weshalb die großzügige Einbeziehung von Flächen in den Schwerpunktraum an dieser Stelle nicht gerechtfertigt ist. Wie oben erläutert, handelt es sich außerdem bei dem östlichen Rand der in der Antragsfläche als Biotoptyp von besonderer Bedeutung dargestellten Fläche um einen Kiefernforst (WZK) der Wertstufe 2.	Die östlich davon liegenden Biotoptypen werden ebenfalls von einer höheren Bewertung ausgenommen, da sie sich nicht mehr zwischen zwei hochwertigen Biotoptypen befinden. Die Fläche wird daher zu LSW 65 hinzugezogen.
40.9		LRP: Laut LRP-Entwurf kommen im Schwerpunktraum FFH-LRT und landesweit bedeutsame Biotoptypen vor. Anmerkungen: Für die Antragsfläche kann dies ausgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. 40.1 der Synopse).
40.10		Fazit: Die Einstufung der Biotoptypen im Bereich der Antragsfläche ist vor dem Hintergrund der eigenen, im Jahr 2020 durchgeführten Kartierung nicht nachvollziehbar. Die vorzufindenden Biotoptypen sind im Allgemeinen von geringerer Wertigkeit, als im LRP-Entwurf dargestellt. Infolge dessen ist auch die Zuordnung der Antragsfläche zu einem "Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen" nicht gerechtfertigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (Erläuterungen hierzu s. 40.1 und 40.8 der Synopse).
40.11		3 Karte 2: Landschaftsbild <i>Abbildung s. Anlage</i> LRP: Die Antragsfläche ist im LRP-Entwurf der Landschaftsbildeinheit 595.03a "Wildeshauser Dünen-Talsandgebiet" zugeordnet. Es handelt sich gemäß LRP-Entwurf dabei um eine walddreiche Geestlandschaft. Laut Kapitel 3.2.2 des LRP-Entwurfs werden die Landschaftsbildeinheiten anhand der "Eigenart" und der "Freiheit von Beeinträchtigungen" bewertet: "Um das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten werden auf Grundlage der naturräumlichen Einheiten die Kriterien 'Eigenart' und 'Freiheit von Beeinträchtigungen' zugrunde gelegt." Anmerkungen: Beeinträchtigungen werden zwar in der Karte 2 nachrichtlich dargestellt, in der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten (Anhang 4 des LRP-Entwurfs) sind diese allerdings nicht zu finden. Die Bewertung wird dort ohne Berücksichtigung vorhandener Beeinträchtigungen vorgenommen. In Kapitel 3.2.4 des LRP-Entwurfs wird dazu ausgeführt: LRP: "Die o.g. Beeinträchtigungen und Gefährdungen werden in Karte 2 als Symbole dargestellt. Diese sind nicht in die Gesamtbewertung eingeflossen." Anmerkungen: Dies stellt einen erheblichen methodischen Mangel dar, die Aussagekraft der Karte 2 ist dadurch stark eingeschränkt, da praktisch die Hälfte der Bewertung fehlt. Landschaftsbild und Landschaftserleben werden nämlich im betroffenen Bereich erheblich beeinträchtigt. Die A1 wirkt zerschneidend und stellt eine optische und akustische Störung dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LRP grenzt möglichst homogene strukturierte Flächen als eine Landschaftsbildeinheit (LBE) ab. Auf Grund der Maßstabsebene entstanden dadurch teilweise recht große LBE`s. Insbesondere die flächigen, im Textband aufgeführten Parameter, waren ausschlaggebend für die Abgrenzung. Der Waldbereich im Wildeshauser Dünen-Talsandgebiet ist als eine LBE betrachtet worden. Die in Karte 2 dargestellten Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Landschaftsbildes haben jeweils einen sehr unterschiedlichen Wirkungsradius auf die Umgebung und sind nicht von jedem Standort aus wahrzunehmen. Auf der Maßstabsebene des LRP wurde auf eine Differenzierung und Bewertung dieser Wirkradien verzichtet. Dies kann in einer Detailplanung erfolgen. Der Landschaftsrahmenplan stellt jedoch die relevanten Beeinträchtigungen und Gefährdungen bereits dar. Eine genauere Betrachtung in einem größeren Maßstab, wie z.B. bei dem geplanten Sandabbau, kann daher zu einer kleinräumigeren Abgrenzung und Bewertung führen. Desweiteren ist zu berücksichtigen, das die dargestellten „Störellemente“ häufig auch durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Eingrünung, Lärmschutzwand etc.) in ihrer Auswirkung auf das Landschaftserleben minimiert werden können. Daher führen sie in der Bewertung nicht „automatisch“ zu einer Abwertung der Grundausrüstung der Landschaftsbildeinheiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Um Fehlinterpretationen der Karte 2 zu vermeiden ist die Bewertungsmethodik im Textband nachvollziehbar und hinreichend ausgeführt. Sie ist für den gesamten Landkreis gleichermaßen umgesetzt worden (auch für das lineare Element der Autobahn).</p> <p>Dies ist ein durchaus übliches methodisches Vorgehen, welches auch in anderen Landschaftsrahmenplänen angewendet wurde.</p>
40.12		<p>Anzumerken ist im Allgemeinen, dass anscheinend kein direkter Zusammenhang zwischen den in der Methodik (Kapitel 3.2.2 des LRP-Entwurfs) genannten Bewertungsfragen und den in Anhang 4 dargestellten Bewertungsparametern besteht. Die Bewertung ist da-her in sich nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Wahl einer Bewertungsskala gering/mittel/hoch für die Einzelbewertung und gering/mittel/hoch/sehr hoch für die Gesamtbewertung ist ungünstig gewählt. Dass Einzelbewertungen "hoch" + "mittel" + "mittel" zu einer Gesamtbewertung "hoch" führen sollen, wie hier der Fall, ist irreführend.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Antworten der auf S 56 ff. aufgeführten Fragen werden in der Tabelle zur Landschaftsbildeinheit 595.03 a Wildeshauser Dünen-Talsandgebiet im Anhang 4 unter dem Punkt Bewertung für die Indikatoren Natürlichkeit, Historische Kontinuität und Vielfalt zusammengefasst aufgeführt. Die weiteren in der Landschaftsbild-Tabelle dargestellten Besonderheiten, dienen als Zusatzinformation für die jeweilige naturräumliche Einheit (s. S. A-04 im Anhang).</p> <p>Auf S. 56 ff. des Textbandes wird die Methodik der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nachvollziehbar erläutert.</p> <p>Die drei Indikatoren für Eigenart (Natürlichkeit, Historische Kontinuität, Vielfalt) werden einzeln bewertet und diese Einzelbewertung anhand einer Matrix (siehe Tab. 12 S. 58 Textband) in eine 5-stufigen Gesamtbewertung für die Landschaftsbildeinheiten überführt. Dies ist eine übliche Herangehensweise und nachvollziehbar im Text dargelegt.</p>
40.13		<p>LRP: Als geomorphologische und bodenkundliche Besonderheit der Einheit werden im LRP-Entwurf u. a. Dünenbildungen genannt.</p> <p>Anmerkungen: Hierzu sei auf die Erläuterungen in Kapitel 4.3 dieser Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>s. 40.24 der Synopse</p>
40.14		<p>Fazit: Die Methodik zur Einstufung der Landschaftsbildeinheiten im LRP-Entwurf ist in Teilen nicht nachzuvollziehen. Die getrennte Betrachtung von Landschaftsbild und Beeinträchtigungen mag als Analyseschritt dienen, die rein nachrichtliche Darstellung von Beeinträchtigungen wird einer Landschaftsbildbewertung allerdings nicht gerecht. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten ist die Einstufung der betroffenen Landschaftsbildeinheit als von "hoher" Bedeutung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (Erläuterungen hierzu s. 40.11 bis 40.13 der Synopse).</p> <p>Die angewandte Methodik zu Landschaftsbildbewertung ist nachvollziehbar dargestellt. Das Ergebnis der Bewertung der großen Landschaftsbildeinheit 595.03a mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild ist ebenfalls nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Im Zuge einer kleinteiligeren Betrachtung und weiteren Untergliederung der Landschaftsbildeinheit kann es für Teilräume zu einer anderen Abgrenzung und Bewertung des Landschaftsbildes kommen.</p>
40.15		<p>3.1 Natürlichkeit</p> <p>LRP: Die Natürlichkeit der Einheit wird insgesamt als hoch eingestuft. Gemäß der in Kapitel 3.2.2 des LRP-Entwurfs beschriebenen Methodik werden u. a. folgende Fragen zur Bewertung der Natürlichkeit herangezogen: "Sind die verschiedenen Standorte überwiegend von natürlichen Lebensgemeinschaften geprägt?"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Textband auf Seite 56 werden die Fragen formuliert anhand derer die Natürlichkeit (als Teil der Eigenart der Landschaft) eingeschätzt wurde. Die Bewertung des Indikators Natürlichkeit bezieht sich beim Landschaftsbild auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung für den Menschen. Es ist deutlich vom Kriterium „Naturnähe“ für</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Laut LRP-Entwurf wird im betroffenen Bereich die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) großflächig aus Drahtschmielen-Buchenwäldern gebildet, laut Anhang 4 des LRP-Entwurfs kommen diese nicht in der Einheit vor.</p> <p>Anmerkungen: Im betroffenen Bereich sind gemäß BTK überwiegend Kiefernwälder und Kiefernforste vorhanden. In der Antragsfläche sind Kiefernwald, Kiefernforst, Schwarzkiefernforst und Lärchenforst vorhanden. Wenn man als Maßstab für Natürlichkeit die PNV heranzieht, was der einzig objektive Maßstab wäre und was laut Anhang 4 auch der Fall ist, dann ist in Verbindung mit der in Karte 2 des LRP-Entwurfs dargestellten PNV eine Einstufung der Natürlichkeit als "hoch" nicht nachvollziehbar.</p>	<p>die Bedeutung des Schutzgutes Arten und Biotope abzugrenzen. Daher beziehen sich die Fragen auch nicht auf das Vorhandensein der potentiellen natürlichen Vegetation. Die PNV ist in Anhang 4 lediglich als Zusatzinformation aufgeführt s.a. Synopse 40. 12</p> <p>In der sehr großen Landschaftsbildeinheit 595.03a sind trotz forstwirtschaftlicher Nutzung mit einem hohen Nadelholzanteil die Fragen zur Natürlichkeit überwiegend mit Zustimmung (3 Punkte) bewertet und ist eine natürliche Dynamik und freier Wuchs gegeben. Gerade im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes hat der Wald durch die andere Form der Nutzung und höhere natürliche Verjüngung eine vielfältigere Schichtung, einen höheren Totholzanteil und ist struktureicher als gepflanzte und forstwirtschaftlich intensiv gepflegte Nadelforste. Der Wechsel der vorkommenden Kiefern-, Birken- und Eichenwälder mit tlw. noch vorhandenen Offen-Biotopen hat einen hohen landschaftsästeheischen Reiz.</p>
40.16		<p>LRP: "Sind der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation möglich, sind natürliche Lebenszyklen erlebbar?"</p> <p>Anmerkungen: Wie bereits erläutert sind im betroffenen Bereich v. a. Kiefernwälder und -forste vorzufinden, die nicht der PNV entsprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. Punkt 40.15)</p>
40.17		<p>LRP: "Ist die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Geräuschen und Gerüchen möglich? und Ist die Erlebbarkeit von Ruhe möglich?"</p> <p>Anmerkungen: Wie in Karte 2 dargestellt, wird ein Großteil der Einheit durch den Verkehrslärm der A1 beeinträchtigt. Dies sollte sich in der Bewertung der Natürlichkeit widerspiegeln.</p>	<p>Dieser Punkt wurde innerhalb des Fragenkataloges für die gesamte Landschaftsbildeinheit nicht mit voller Punktzahl bewertet. Dennoch bleibt die Erlebbarkeit einer Natürlichkeit im Durchschnitt in diesem großen Waldkomplex immer noch hoch. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Punkt 40.11 der Synopse.</p>
40.18		<p>LRP: Die historische Kontinuität wird insgesamt als mittel eingestuft.</p> <p>Anmerkungen: Die Bewertung ist nur bedingt nachvollziehbar. Es wäre sinnvoll, eindeutiger darzustellen, was unter "historischer Kontinuität" verstanden wird. Das Kriterium der "historischen Kontinuität", das auf Kulturlandschaft abzielen scheint, scheint zumindest in Teilen in Konflikt mit dem Kriterium der "Natürlichkeit", welches sich auf die PNV beruft, zu stehen. Schließlich entsprechen Kulturlandschaften in aller Regel nicht der PNV. Eine hohe Natürlichkeit und eine hohe historische Kontinuität scheinen daher in Konflikt zueinander zu stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Textband auf Seite 56 ff werden Fragen formuliert, die Aufschluss über die historische Kontinuität geben. Die historische Kontinuität als ein Indiz für Eigenart der Landschaft fragt nach der historisch gewachsene Landschaftsgestalt einer Landschaftsbildeinheit. Da „Natürlichkeit des Landschaftsbildes“ nicht gleichzusetzen ist mit der „Naturnähe“ für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften entsteht bei der Bewertung des Landschaftsbildes daraus kein Konflikt.</p>
40.19		<p>LRP: Die Vielfalt wird insgesamt als mittel eingestuft.</p> <p>Anmerkungen: Im Rahmen der faunistischen und floristischen Erfassungen im Umfeld der Antragsfläche konnte festgestellt werden, dass die Artenvielfalt im betroffenen Gebiet gering ist. Im Bereich der Antragsfläche konnten im Rahmen der eigenen durchgeführten faunistischen Kartierungen keine Amphibien, keine gefährdeten Tagfalterarten und mit Ausnahme des Bereichs der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Textband auf Seite 57 werden Fragen formuliert, die Aufschluss über die Vielfalt geben sollen. Diese Vielfalt stützt sich nicht alleine auf erfasste gefährdete faunistischen Arten, sondern allgemein auf naturraum- und standorttypische Arten, und die Vielfalt an natürlichen Standorten, die in dem Gebiet erlebbar sind. Zudem ist die bewertete Landschaftsbildeinheit erheblich größer als der Untersuchungsraum für den</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Zuwegung zur Antragsfläche auch keine gefährdeten Brutvogelarten festgestellt werden. Mit Ausnahme einer Blindschleiche konnten auch keine Reptilien im Bereich der Antragsfläche beobachtet werden.	Sandabbau.
40.20		Fazit: Das Landschaftsbild der Einheit wird insgesamt als von hoher Bedeutung (Wertstufe IV) eingestuft. In Anbetracht der oben stehenden Erläuterungen ist dies nicht nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. Erläuterungen oben in der Synopse). Im Rahmen der Untersuchung zum Sandabbau ist es möglich kleinteiligere Landschaftsbildeinheiten abzugrenzen und für Teilräume dieser großen Landschaftsbildeinheit andere Bewertungsergebnisse zu erhalten.
40.21		4 Karte 3a: Besondere Werte von Böden <i>Abbildung s. Anlage</i> 4.1 Biotoptypen extremer Standorte LRP: In der Karte 3a werden im nördlichen Teil der Antragsfläche "Biotoptypen extremer Standorte" dargestellt. Anmerkungen: Laut forstlicher Standortkarte (FORST25) sind in der Antragsfläche und dessen Umgebung überwiegend mäßig frische, schwach mit Nährstoffen versorgte Standorte vorzufinden. Laut BTK sind dort, wo in der Karte 3a "Biotoptypen extremer Standorte" vorzufinden sein sollen, sonstige Kiefernwälder (WKS) vorzufinden. Die Bezeichnung solcher Wälder als Biotoptypen "extremer Standorte" ist unzutreffend. Im LRP-Entwurf wurde der Begriff des Extremstandorts zu weit ausgelegt - es sei zu bedenken zu geben, dass 13,5 % (!) der Landkreisfläche als Extremstandorte bezeichnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in Punkt 3 der Einleitung zur Synopse erläutert, wurde als Grundlagendaten die BÜK 50 verwendet. In Kapitel 3.3.3.1, S. 68 Textband, werden Extremstandorte definiert. Hierbei geht es darum, Suchräume für Extremstandorte zu finden. Die angewandte Methodik ist gängige Praxis bei der Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen. Die Biotoptypen die auf extremer Standorte hinweisen sind dem Anhang A1-1 der Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan (Jungmann 2004 Anhang A1) entnommen. Dort sind Kiefernwälder armer Sandböden (WK) als Hinweis auf einen extremen Standort aufgeführt (siehe auch Tab 17. Textband).
40.22		LRP: Biotoptypen extremer Standorte wurden gemäß Kapitel 3.3.3.1 nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels (2016) und der Biotopliste des NLWKN (2012, 2018 aktualisiert) ausgewählt. Anmerkungen: Weder der Kartierschlüssel noch die Biotopliste treffen allerdings Aussagen zu "Extremstandorten".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsrahmenplan wird erläutert, dass sich die Suchräume für Extremstandorte, die sich aus der verwendeten Bodenkarte BÜK 50 ergeben, mit der Biotoptypenkartierung verschnitten wurden. Die Biotoptypen, die auf Extremstandorte hinweisen , werden in Tabelle 17 (Hinweise auf Extremstandorte) auf S. 70 ff Textband aufgeführt. Die Hinweise zu den Extremstandorten begründen sich auf den Anhang A1-1 der Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan (Jungmann 2004 Anhang A1) und nicht auf den Kartierschlüssel nach Drachenfels.
40.23		Fazit: Die großzügige Darstellung von Extremstandorten, die auch die Antragsfläche betrifft, ist nicht nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s.o.).
40.24		4.2 Suchräume für Heidepodsole LRP: In der Karte 3a ist im nördlichen Teil der Antragsfläche ein Suchraum für Heidepodsole dargestellt. Anmerkungen: Laut NIBIS-Kartenserver (Auswertung BK50 und DLM25) sind nur in einem Bruchteil dieses Suchraums tatsächlich Heidepodsole vorzufinden. In der Antragsfläche sind demnach keine Heidepodsole vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen (s. auch 40.1). Die Natürlichkeit der Dünen und das Vorkommen eindeutiger Heidepodsole in den ehemals militärisch genutzten Bereichen sind sicherlich nicht mehr überall gegeben.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>4.3 Naturnahe Dünen LRP: Im Süden der Antragsfläche sowie südlich angrenzend sind naturnahe Dünen dargestellt. In Kapitel 3.3.3.2 des LRP-Entwurfs wird die Methodik zur Ermittlung von Dünen wie folgt beschrieben: "Zur Ermittlung von Suchräumen für naturnahe Dünen wurden Flächen aus der BÜK 50 extrahiert, die als Information zur Entstehung (GEOTYP) das Kürzel 'd' (Düne) aufweisen. Die Flächen wurden mit der Darstellung von Dünen in der Topografischen Karte TK 100 abgeglichen. Zuletzt wurden die Flächen mit der Biotoptypenkartierung verschnitten. Die Biotoptypen HC, R, WP, WQ, WK und WZ können auf naturnahe Dünenböden hindeuten. Zusätzlich wurden Naturdenkmale mit Informationen über naturnahe Dünen einbezogen." Anmerkungen: Aufgrund von durchgeführten eigenen Geländebegehungen lässt sich feststellen, dass die Abgrenzung der "naturnahen Dünen" im LRP in der Karte 3a und in weiteren Karten, sehr ungenau ist. Die dargestellten Dünen erstrecken sich nördlich nicht bis zur Antragsfläche und südlich auch nicht bis zur Autobahn. Die Bezeichnung der Dünen als "naturnah" kann nicht nachvollzogen werden. Die Dünen sind in diesem Bereich mit Wald bestanden, das Bodengefüge wurde nicht zuletzt durch die langjährige Nutzung als Truppenübungsplatz stark überprägt. Auch wenn in diesem Bereich Dünen noch reliktsch zu erkennen sind, ist die Bezeichnung als "naturnah" nicht begründet.</p>	<p>Im LRP wurden jedoch die möglichen naturnahen Dünen flächendeckend nach der gleichen Methodik herausgefiltert. Diese ist in Kap. 3.3.3.2 erläutert. Für die Heidepodsole gilt dies entsprechend der in Kap. 3.3.3.4 beschriebenen Methodik.</p> <p>Die Darstellung von Suchräumen ist mit dem Erreichen der Darstellungsschärfe der Daten begründet. Diese ist bei einem Maßstab von 1:50.000 erreicht, was für die Ebene des Landschaftsrahmenplans ausreichend ist. Eine Konkretisierung der aktuellen Bodenverhältnisse in der Örtlichkeit wird daher gegebenenfalls zusätzlich anlass- und /oder projektbezogen begleitend durchzuführen sein.</p> <p>Je nach Art und Tiefe der Bodendurchmischung und Nutzung können jedoch auch auf dem ehemaligen Standortübungsplatz noch Bereiche an naturnahen Dünen oder Heidpodsolon erhalten sein oder evt. „nur“ geringfügig überdeckt worden sein.</p> <p>Der Suchraum der naturnahen Dünen befindet sich direkt nördlich der Autobahn. Hier finden sich mehr Forstbestände mit Kiefern mit langem Stangenholz. Vermutlich erfolgten hier weniger Bodenturbationen. Die Darstellung als Suchraum für naturnahe Dünen und Heidepodsole wird daher belassen.</p>
40.25		<p>Fazit: Die Darstellung "naturnaher Dünen" im Bereich der Antragsfläche ist nicht nachvollziehbar. Die Bereiche, in denen im LRP-Entwurf "naturnahe Dünen" dargestellt sind, scheinen im Allgemeinen nur sehr grob abgegrenzt zu sein. Es sollte daher eine genauere Abgrenzung auf Basis genauerer Grundlagen erfolgen oder die Flächen lediglich als Suchräume für Dünen dargestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. o.).</p>
40.26		<p>5 Karte 4: Klima und Luft <i>Abbildung s. Anlage</i> LRP: In der Karte 4 sind alle Wälder als "Wälder als CO₂-Senke" dargestellt, so auch die Antragsfläche. In Kapitel 3.4.2.2 des LRP-Entwurfs wird dazu ausgeführt: "Auf Grundlage des Forstlichen Rahmenplans (2003) und der Biotoptypenkartierung wurden alle im Landkreis Oldenburg kartierten Wälder (s. Kap. 3.4.3.2) als CO₂-Senken in Karte 4 dargestellt." Anmerkungen: Da die Wälder im Landkreis doch sehr unterschiedlich ausgeprägt sind und vergleichsweise genaue Datengrundlagen in Form von Luftbildern und einer Biotopkartierungen vorlagen, wäre eine nach Biotoptypen oder Wuchsleistung differenzierte Betrachtung der Leistung der einzelnen Wälder als CO₂-Senken sinnvoll gewesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
40.27		<p>6 Karte 5: Zielkonzept <i>Abbildung s. Anlage</i> 6.1 Gebietsnummer R-090 LRP: Der nördliche Teil der Antragsfläche wird einer Fläche mit der Nummer R-090 und der Bezeichnung "Kiefernwald mit Heide in der Glaner Heide / Großer Sand" zugeordnet. Die Abgrenzung entspricht dem Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen (s. Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme). Die Fläche wird der Zielkategorie "Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope" zugeordnet. Als Ziel (Biotopkomplex) werden naturnahe Wälder trockener Standorte (Wt) sowie Heiden und Magerrasen (Oh) angegeben. Laut LRP-Entwurf (Kapitel 4.3.2) sind der Kategorie u. a. Schwerpunkträume hochwertiger Biotope der Wertstufe 5 und teilweise 4 sowie Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz zuzuordnen. Anmerkung: Letztere sind in der Antragsfläche nicht vorhanden. Erstere überlagern sich gemäß LRP-Entwurf mit der Antragsfläche. Wie in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme erläutert, ist die Zuordnung der Antragsfläche zum Schwerpunktraum jedoch nicht nachvollziehbar. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum die Antragsfläche dem Gebiet R-090 der dunkelroten Zielkategorie zugeordnet wird.</p>	<p>Die Biotoptypen wurden geändert. Es ergeben sich geringfügige Änderungen auf Grund der Anpassungen, jedoch insgesamt keine wesentliche Änderung der Bewertung des Gebiets R-090 des Zielkonzepts (s.o.).</p>
40.28		<p>LRP: Rd. 5,5 ha der Antragsfläche sind als Teil des Gebiets R-090 dargestellt. Ein Großteil der Fläche ist bei konsequenter Anwendung der im LRP-Entwurf beschriebenen Methodik aus dem Gebiet R-090 herauszunehmen. Mindestens ist aufgrund der vorliegenden Beeinträchtigung hinsichtlich der Naturnähe der Biotope (starke Veränderungen des Bodengefüges, flächige Verjüngung mit Später Traubenkirsche etc.) eine Herabstufung in die hellrote Kategorie geboten. Eine Differenzierung zwischen dunkelroter und hellroter Kategorie ist gemäß LRP-Entwurf für Teilbereiche von mindestens 5 ha Größe vorzunehmen. Dies ist hier gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erstellung des Landschaftsrahmenplans im Maßstab 1:50.000 verwiesen (s. oben).</p>
40.29		<p>6.2 Gebietsnummer Or-303 LRP: Der südliche Teil der Antragsfläche wird einer Fläche mit der Nummer Or-303 und der Bezeichnung "Wald in der Glaner Heide" zugeordnet. Die Fläche wird der Zielkategorie "Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft" zugeordnet. Als Ziel (Biotopkomplex) werden naturnahe Wälder trockener Standorte (Wt) angegeben. Gemäß LRP-Entwurf (Tabelle 71) sind das Landschaftsbild, der Boden und die Biotopverbund-Kernfläche die wertgebenden Schutzgüter für das Gebiet. Das Landschaftsbild wird im Bereich der Antragsfläche gemäß Karte 2 des LRP-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. auch Erläuterungen oben zum Landschaftsbild).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Entwurfs als "von hoher Bedeutung" angegeben. Anmerkungen: Die Einstufung des Landschaftsbilds ist, wie in Kapitel 0 dieser Stellungnahme dargestellt, nicht nachvollziehbar. LRP: Besondere Werte von Böden sind gemäß Karte 3a des LRP-Entwurfs im südlichen Teil der Antragsfläche und dessen Umgebung durch das Vorkommen naturnaher Dünen vorhanden. Anmerkungen: Dies ist, wie in Kapitel 4.3 dieser Stellungnahme dargestellt, nicht nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Kernfläche für den Biotopverbund Wald (Karte 5a) im Bereich der Antragsfläche und dessen Umgebung ist, wie in Kapitel 7.1 dieser Stellungnahme dargestellt, nicht nachvollziehbar. Daher werden begründete Zweifel angemeldet, dass die im LRP-Entwurf als wertgebend angegebenen Schutzgüter die Einstufung der Antragsfläche und dessen Umgebung zur orangen Zielkategorie bzw. zum Gebiet Or-305 rechtfertigt.</p>	
40.30		<p>Fazit: Die Zuordnung der Antragsfläche zu den roten und orangenen Zielkategorien ist aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten, die sich im Allgemeinen von den Darstellungen im LRP-Entwurf durch eine geringere Wertigkeit kennzeichnen, nicht nachvollziehbar. Die Antragsfläche ist insgesamt als "von allgemeiner Wertigkeit" einzustufen. Daher wäre die Zuordnung der Fläche zur gelben Kategorie "Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung" angemessen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s.o.).
40.31		<p>7 Karte 5a: Biotopverbund Abbildung s. Anlage 7.1 Kernfläche Wald LRP: Die Antragsfläche ist in der Karte 5a als Kernfläche des Biotopverbunds Wald dargestellt. Zur Einstufung der Kernflächen wird in Kapitel 4.5.2.1 des LRP-Entwurfs Folgendes ausgeführt: "Um als fachlich relevant eingestuft zu werden, müssen die Biotope eine bestimmte Mindestqualität aufweisen. Diesem Kriterium entsprechen grundsätzlich naturnahe bzw. halb-natürliche Biotoptypen." Anmerkungen: Hierzu sei auf die Erläuterungen in Kapitel 3.1 dieser Stellungnahme verwiesen. Gemessen an der im LRP-Entwurf dargestellten PNV sind die im betroffenen Bereich vorkommenden Kiefernwälder und -forste und insbesondere die in der Antragsfläche vorkommenden Schwarzkiefern- und Lärchenforste nicht als naturnah zu betrachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen großräumig betrachtet wurden und manche Einstufungen eventuell auf einzelne kleinräumiger abzugrenzende Flächen nicht zutreffen. Die Biotoptypenkartierung wird korrigiert (s.o.).</p> <p>Für den Biotopverbund wurden nicht nur die Klimax Stadien der Wälder herangezogen. Der Waldkomplex nördlich der Autobahn erfüllt in weiten Bereichen die Kriterien für eine Kernfläche innerhalb des Waldbiotopverbundes, die in Tabelle 24 des Textbandes beschrieben werden. Es sind dabei nicht nur Wälder in ihrem Klimax Stadium berücksichtigt. Es werden auch andere Biotope mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften berücksichtigt. Im Zuge der Betrachtung zusammenhängender Lebensraumkomplexe werden auch angrenzende Lebensräume mit Entwicklungspotential aggregiert (Lage im Raum Tab 25. Textband). Dadurch gehören zum Biotopverbund, wie er im LRP entwickelt wurde, auch Flächen mit Verbesserungspotential. Allein die Waldfläche die sich nördlich der Autobahn zwischen Hunte und der Abfahrt Wildeshausen West befindet stellt ein zusammenhängender Waldlebensraum von ca. 460 ha dar. Durch den Bau einer Grünbrücke über die</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Autobahn z.B. im Zuge der Verbreiterung der A1 kann die Erreichbarkeit und Durchlässigkeit für viele Waldarten deutlich verbessert werden.</p> <p>Mit Blick auf den gesamten Landkreis betrachtet, liegen die Flächen innerhalb eines sich von Ost nach West durch den Land-kreis erstreckendes Waldband, das sich auch weiter in die Nachbarlandkreise Diepholz und Cloppenburg erstreckt. Diese Verbundachse mit übergeordneter Ausdehnung ist auf jeden Fall zu erhalten und zu verbessern.</p>
40.32		<p>LRP: Zum Kriterium "Unzerschnittenheit" wird Folgendes im LRP-Entwurf ausgeführt: "Kernflächen müssen nicht zwangsläufig frei von Zerschneidungen sein. Es kommt vielmehr auf das Maß der zerschneidenden Wirkung an." Anmerkungen: Diesbezüglich wird auf die starke Zerschneidungswirkung durch die A1 hingewiesen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s.o. Punkt 40.31 der Synopse
40.33		<p>LRP: Als Zielarten für den Biotopverbund des Habitatkomplexes "Wälder" werden im LRP-Entwurf folgende Arten aufgeführt: Avifauna: Braunkehlchen, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Raubwürger, Rotmilan, Schellente, Schwarzstorch, Turteltaube, Wasserralle, Wespenbussard, Wiesenpieper. Anmerkungen: Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den Ergebnissen der 2020 durchgeführten Brutvogelkartierung keine der Zielarten im Bereich der Antragsfläche vorkommen und die dort vorhandenen Waldbestände auch keine für diese Zielarten geeigneten Habitate darstellen. Es konnten Arten der Nadelwälder und Arten gehölzreicher Parks und Gärten festgestellt werden, darunter gerade einmal drei Rote-Liste-Arten mit insgesamt 4 Brutpaaren (Brutverdacht), lediglich im Bereich der Zuwegung zur Antragsfläche.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen in 40.1 der Synopse hingewiesen.
40.34		<p>7.2 Zielarten LRP: Säugetiere: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Anmerkungen: Aufgrund fehlender Gewässer im Bereich der Kernfläche ist die Wasserfledermaus dort als Zielart nicht von Bedeutung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen in 40.1 der Synopse hingewiesen.
40.35		<p>LRP: Amphibien/Reptilien: Europäischer Laubfrosch, Kammmolch, Kreuzotter, Moorfrosch, Schlingnatter, Zauneidechse. Anmerkungen: Im Rahmen eigener Erhebungen konnten im Bereich der Antragsfläche keine Amphibien und mit Ausnahme einer Blindschleiche keine Reptilien nachgewiesen werden. Der Bereich der Antragsfläche besitzt daher</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen in 40.1 der Synopse hingewiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		keine Bedeutung für diese Arten-gruppen.	
40.36		Fazit: Wie bereits in den Kapiteln 2 und 3.1 dieser Stellungnahme erläutert, weist die Antragsfläche keine hohe Artenvielfalt auf und bietet den Zielarten des Biotopverbunds Wald keine attraktiven Habitate. Die Antragsfläche besitzt daher aus faunistischer Sicht keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund von Waldarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40.37		8 Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft <i>Abbildung s. Anlage</i> 8.1 NSW 65 LRP: Der nördliche Teil der Antragsfläche erfüllt gemäß LRP-Entwurf die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet ("naturschutzwürdiger Bereich", NSW). Als alternative Umsetzungsmöglichkeit zur Unterschutzstellung als NSG werden im LRP-Entwurf Verträge mit der Forstwirtschaft (FW) angegeben. Die Einstufung der Fläche als NSW erfolgte gemäß der in Kapitel 5.1.1.2 des LRP-Entwurfs beschriebenen Methodik aufgrund der Ein-stufung der Fläche als Schwerpunktraum mit sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope. Anmerkungen: Die Zuordnung der Antragsfläche zum Schwerpunktraum ist, wie in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme erläutert, nicht nachvollziehbar. Daher ist auch die Einstufung als NSW nicht nachvollziehbar.	Auf Grund der korrigierten Biotoptypenerfassung wird die Abgrenzung des naturschutzwürdigen Bereiches geändert (s.o.).
40.38		LRP: Schutzzweck für das NSW ist laut Tabelle 114 des LRP-Entwurfs die Sicherung und Verbesserung alter Kiefernwälder mit Höhlen, der besonderen Bedeutung für die Flora, der geschützten Biotope der Heiden und Magerrasen und der Biotopverbund-Kernfläche. Anmerkungen: Gut die Hälfte des betroffenen nördlichen Teils der Antragsfläche wird gemäß BTK durch Lärchen- und Kiefernforste gebildet. Östlich grenzt ein Roteichenforst an, der ebenfalls im LRP-Entwurf dem NSW zugeordnet wird. Es ist nicht zu erkennen, dass der Schutzzweck der Sicherung und Verbesserung alter Kiefernwälder mit Höhlen in der Antragsfläche zutrifft. Der betroffene Teil der Antragsfläche besitzt gemäß BTK auch keine besondere Bedeutung für die Flora. Heiden kommen dort nicht vor, Magerrasen ebenfalls nicht.	s.o.
40.39		Fazit: Die Abgrenzung des NSW 65 ist im Bereich der Antragsfläche fachlich nicht begründet.	s.o.
40.40		8.2 LSW 65 LRP: Der südliche Teil der Antragsfläche erfüllt gemäß LRP-Entwurf die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet ("landschaftsschutzwürdige Bereiche", LSW). Als alternative Umsetzungsmöglichkeit zur Unterschutzstellung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als mögliches Schutzgebiet nach BNatSchG eignen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>als LSG werden im LRP-Entwurf Verträge mit der Forstwirtschaft (FW) angegeben. Die Einstufung als LSW erfolgte gemäß der in Kapitel 5.1.2.2 des LRP-Entwurfs beschriebenen Methodik aufgrund der hohen Bedeutung für mindestens zwei Schutzgüter.</p> <p>Schutzzweck des LSW ist laut Tabelle 116 u. a. die Sicherung und Verbesserung der Schönheit des Landschaftsbilds, der Dünen, der kleinräumigen Heide und der Biotopverbund-Kernfläche.</p> <p>Anmerkungen: Die Formulierung dieser Schutzzwecke für die Antragsfläche ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wie in Kapitel 0 dieser Stellungnahme erläutert, besitzt das Landschaftsbild im betroffenen Bereich keine hohe Bedeutung, die den Schutzzweck der Sicherung rechtfertigt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.3 dieser Stellungnahme erläutert, befinden sich im betroffenen Bereich der Antragsfläche keine naturnahen Dünen.</p> <p>Gemäß BTK befinden sich im betroffenen Bereich der Antragsfläche auch keine Heiden.</p> <p>Wie in Kapitel 7.1 dieser Stellungnahme erläutert, ist die Zuordnung der betroffenen Fläche zu einer Kernfläche des Biotopverbunds Wald zu hinterfragen.</p> <p>Fazit: Die Einstufung der Antragsfläche als LSW ist nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter (z.B. Arten, Biotope, Boden oder Klima) eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2).</p> <p>Für den schutzwürdigen Bereich sind z.B. Landschaftsbild, Boden und Biotope wertgebende Schutzgüter.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs wird daher in den meisten Fällen von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen.</p> <p>Die Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden.</p>
40.41		<p>9 Textkarten</p> <p>9.1 Textkarte 5: Bodenlandschaften</p> <p>LRP: Im Bereich der Antragsfläche werden Dünen dargestellt.</p> <p>Anmerkungen: Es sei hierzu auf die Erläuterungen in Kapitel 4.3 dieser Stellungnahme verwiesen.</p>	s. 40.24 der Synopse
40.42		<p>9.2 Textkarte 10: Wald</p> <p>LRP: In der Textkarte 10 sind im südlichen Teil der Antragsfläche "Nadelwälder auf Dünen" dargestellt.</p> <p>Anmerkungen: Es sei hierzu auf die Erläuterungen in Kapitel 4.3 dieser Stellungnahme verwiesen.</p>	s. 40.24 der Synopse
40.43		<p>9.3 Textkarte 23: Biotopverbund Wald</p> <p>LRP: Im LRP-Entwurf werden Wälder ab 100 ha Größe pauschal als Kernflächen für den Biotopverbund Wald dargestellt. Dies schließt isoliert liegende kleinere Wälder genauso ein wie große zusammenhängende Waldgebiete.</p> <p>Anmerkungen: Eine genauere Unterteilung der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund wäre sinnvoll, insbesondere unter stärkerer Berücksichtigung von Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, wie sie z. B. von der A1 ausgehen.</p> <p>Bei der als Kernfläche dargestellten Waldfläche der Glaner Heide, in welcher das Antrags-gebiet liegt, handelt es sich verglichen mit den restlichen Waldbeständen</p>	s. 40.31 der Synopse

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		im Landkreis um eine mittelgroße Fläche, deren Funktion für den Biotopverbund aufgrund der zerschneidenden Wirkung der A1 sicherlich eingeschränkt sein dürfte. Hinsichtlich der Bedeutung der Antragsfläche für den Biotopverbund Wald sei außerdem auf die Erläuterungen in Kapitel 7 dieser Stellungnahme verwiesen.	
40.44		9.4 Textkarte 26: Biotopverbund - Bedeutung der Kernflächen auf räumlicher Ebene Hinsichtlich der Bedeutung der Antragsfläche für den Biotopverbund Wald sei auf die Erläuterungen in den Kapiteln 7 und 9.4 dieser Stellungnahme verwiesen.	s. 40.31 der Synopse
40.45		9.5 Textkarte 27: Biotopverbund - Rechtliche Sicherung LRP: Die Antragsfläche ist als Kernfläche des Biotopverbunds Wald dargestellt. Anmerkungen: Es sei hierzu auf die Erläuterungen in Kapitel 7.1 dieser Stellungnahme verwiesen.	Es wird auf Punkt 14 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
41	07.10.2020	Ich habe in der NWZ Kenntnis davon genommen, dass der Landschaftsrahmenplan fortgeschrieben werden soll u. ein Entwurf (im Internet) dazu vorliegt. Hierzu möchte ich Stellung nehmen. Leider habe auch ich bei der Durchsicht der Karten auf der Internetseite des Landkreises feststellen müssen, dass ich mit meiner Familie davon betroffen bin. So sind in der Karte 6 folgende meiner Flurstücksflächen als potentielles Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen: 1. Gemarkung Hude Flur 53 Flurstück 698/241 Größe 1,8733ha Gemarkung Hude Flur 54 Flurstück 120/1 Größe 3,3840ha 2. Hofstelle mit Fläche Gemarkung Hude Flur 53 Flurstück 110 Größe 2,7ha	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
41.1		Zu1. handelt es sich um eine verpachtete Grünlandfläche, die ich letztes Jahr für einen Zeitraum von 10 Jahren an einen Milchviehhalter verpachtet habe. Käme die Fläche in ein Landschaftsschutzgebiet, wären damit erhebliche Auflagen für den Bewirtschafter verbunden. Auflagen die heute noch niemand kennt u. Auflagen die bedeuten können, dass die (intensive) Bewirtschaftung, wie sie heute betrieben wird u. für die Futtermittelversorgung der Milchkuhe notwendig ist, dann nicht mehr möglich sein wird. Die Folge wäre eine Pachtpreisminderung oder sogar eine Kündigung der	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der Bereich LSW 1 wird als Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne bezeichnet. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Teilbereiche befinden sich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften (s. Tabelle 116, S 274, Textband).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Pachtflächen durch den Pächter. Auf jeden Fall bedeutet es finanzielle Einbußen, die ich zu tragen hätte!</p>	
41.2		<p>Zu 2. handelt es sich um meine Hofstelle mit dazugehöriger landwirtschaftlicher Fläche. Hier befürchte ich- käme es zu einer Ausweisung als LSG- starke Einschränkungen bezüglich einer künftigen Bebauung u. Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche. Auch hier wieder eine Entwertung der Fläche u. meines Vermögens, die ich auch so nicht hinnehmen werde!</p>	s.o.
41.3		<p>Weiterhin möchte ich anmerken, dass gerade die Bauernschaften Holle (wo ich mit meiner Familie wohne) u. Oberhausen übermäßig stark von einer möglichen Ausweisung zu Schutzgebieten betroffen sind. Diese genannten Dörfer haben eine sehr lange Tradition. Vor fast 750 Jahren siedelten sich hier die ersten Menschen an und konnten von dem von Natur aus fruchtbarem Land (Hunteniederung) gut leben. Viele Bauern aus der umliegenden Geest haben hier ihr Futter geerntet, weil es bei ihnen zu wenig Futter (vor Einführung des Mineraldüngers) gab. Käme es zu der großflächigen Ausweisung des LSG würde es bedeuten, dass dreiviertel der Fläche von Holle/Oberhausen im NSG/LSG liegt! Sollen wir hier die grüne Oase des Landkreises sein? Es kann doch nicht sein, dass hier dann großflächig ein Gebiet mit Auflagen überzogen wird mit allen negativen Auswirkungen auf die Eigentümer/Bewirtschafter/Einwohner? Auch wenn es sich hier „nur“ um einen Entwurf des Landschaftsrahmenplans handelt, so macht er mir als Betroffener doch sehr viel Angst um meine Zukunft u. die Zukunft unseres Dorfes. Ich bitte Sie meine Ängste, Bedenken u. Einwendungen Ernst zu nehmen u. diesen Entwurf entsprechend zu ändern.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.</p>
42	07.10.2020	<p>hiermit möchten wir zum vorläufigen Landschaftsrahmenplan eine Stellungnahme abgeben: Wir, die XXX GbR, bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Berne, der südlichen Wesermarsch. Unser Hof wird bereits in der 6.Generation geführt. Die Schwerpunkte des Betriebes liegen in der Milchviehhaltung und der Bullenmast. Insgesamt bewirtschaften wir 112 ha, wovon sich 56,4 ha in der Gemeinde Hude (Landkreis Oldenburg) befinden. Die 56,4 ha</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		beinhalten 24,1 ha Ackerland und 32,3 ha Grünland. Auf den Ackerflächen wird Getreide und Silomais angebaut, welcher als Futter in der Rinderhaltung dient. Die Grünlandflächen werden intensiv für die Grassilagegewinnung genutzt (4 Schnitte pro Jahr).	
42.1		<p>Laut Landschaftsrahmenplan befinden sich 12 ha unserer Fläche im G-003 Agrargebiet "Hinterm Reiherholz". Die 12 ha teilen sich in 9 ha Ackerland und 3 ha Grünland auf. Diese Flächen sind für unseren Betrieb als hofnah und ertragsreich anzusehen. Eine Extensivierung kann auf Grund der Flächenknappheit in der näheren Umgebung nicht aufgefangen werden. Und auch wegen der Dürreperioden sind wir auf jeden Hektar angewiesen.</p> <p>Durch eine extensive Bewirtschaftung würden nicht nur die Erntemengen sinken, sondern die Flächen würden für uns auch enorm an Wert verlieren, da sie sich größtenteils im Eigentum befinden. Von den 9 ha Ackerland sind 7 ha Eigentum. Ackerland wird aktuell mit 6,00€ bis 6,50€ gehandelt und extensives Grünland mit 1,00€ bis 1,50€. Das entspricht nur beim Ackerland einen Wertverlust von ca. 350.000€.</p> <p>Außerdem müssten wir Silomais zukaufen, da 9 ha der Ackerfläche verloren gehen würden und wir somit nicht mehr genügend Futter ernten könnten. Dies bringt natürlich auch zusätzliche Kosten mit sich: 1 ha Silomais kostet ca. 1.500€ ; 9ha * 1,500€ = 13.500€ pro Jahr.</p> <p>Hierbei muss noch berücksichtigt werden, dass in näherer Umgebung wahrscheinlich kein Silomais zugekauft werden kann. Somit würden die Transportkosten auch noch steigen.</p> <p>Aus diesen Gründen können wir die angedachten Extensivierungsmaßnahmen nicht akzeptieren.</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan ein unabgestimmter Fachplan ist (s. Punkt 1 der Einleitung der Synopse).</p> <p>Das Gebiet G-003 beschreibt das Agrargebiet hinterm Reiherholz. Das Gebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Huder und Oldenburger Moore. Naturschutzfachliches Ziel ist die Entwicklung eines Grünland bestimmten Moorgebietes. Zur Abgrenzung der Gebiete s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen.</p>
43	07.10.2020	ich, ..., bin Eigentümer des als Ackerland aktiv bewirtschafteten Flurstücks 147/15 in der Flur 1 der Gemarkung Wardenburg an der Achternmeerer Straße. Die Flächen sind langjährig an die XXX GBR verpachtet. Bei der XXX GBR handelt es sich um einen in ca. 2 km entfernt gelegenen alteingesessenen bäuerlichen landwirtschaftlichen Betrieb mit gesicherter Hofnachfolge. Neben den eigenen landwirtschaftlichen Flächen und der in Rede stehenden Fläche sind weitere Flächen an der Achternmeerer Straße von der GBR angepachtet.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
43.1		<p>Stellungnahme Bestandsaufnahme</p> <p>Wie der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen ist, wird der gesamte Bereich bis auf wenige Ausnahmen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und ist von einer gewachsenen bäuerlichen Siedlungsstruktur zwischen den angrenzenden Ortsrändern der Ortschaften Hundsmühlen, Südmoslesfehn und Achternmeer in unmittelbarer Nähe zur Stadt Oldenburg geprägt. Weit mehr als 70% der Flächen</p>	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> , das im Maßstab 1:50.000 erstellt wird. Es wird diesbezüglich auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>werden seit Jahrzehnten als Ackerland genutzt. Diese Flächen sind zum überwiegenden Teil bereits vor Jahrzehnten abgetorft worden und / oder durch verschiedene Meliorationsmaßnahmen (Tiefpflügen, Kuhlen etc.) sind daraus sogenannte Sandmischkulturen entstanden. Diese Maßnahmen wurden fachlich und teilweise finanziell von verschiedenen Behörden und Institutionen des Landes Niedersachsen gefördert und begleitet. Dies gilt auch beispielhaft für die Flurstücke 147/15, 194/40, die den Ackerstatus besitzen, fast ausschließlich aus einer Sandmischkultur bestehen und seit Jahrzehnten als geschlossene wirtschaftliche Einheiten ackerbaulich genutzt werden.</p> <p>Große Teile der Flächen (z.B. das Flurstück 194/40) wurden vor ca. 12 Jahren erst vom Land Niedersachsen als ausgewiesene Ackerlandflächen an private Eigentümer zum entsprechenden Preis, ohne einschränkende Auflagen oder beabsichtigte planungsrechtliche Einschränkungen, verkauft. Auch damit wurde den Anliegern und Eigentümern eine weitere intensive landwirtschaftliche Nutzung aller Flächen signalisiert und es wurden tlw. weitere Investitionen von ihnen getätigt. Aus der Sicht eines privaten Erwerbers kann man daraus durchaus den Schluss ziehen, dass staatliche Stellen zunächst an einem möglichst hohem Verkaufspreis interessiert sind, ein Verkauf möglichst vor einschränkenden Planungen erfolgen muss, die Wertminderung dann aber vom privaten Erwerber bedingt durch die Planungen zu tragen sind.</p>	
43.2		<p>Die den Planungen zugrunde liegenden Informationen und das herangezogene Kartenmaterial weisen aus unserer Sicht für große Teile des Gebietes einen mehrere Jahrzehnte veralteten Bestand aus (siehe z. B. Karte 2-Landschaftsbild).</p>	<p>In den Punkten 2 und 3 der Einleitung zur Synopse werden die verwendeten Datengrundlagen erläutert. Die naturräumliche Einheit 600.31, in der die beschriebenen Flächen liegen, gehört zum Wildenlohsmoor. Die Landschaftsbildeinheiten wurden sehr großräumig abgegrenzt, so dass auch Flächen vorkommen können, die noch sehr naturnah sind, wie der Kernbereich des Wittemoors, aber gleichfalls auch intensiv genutzte, tief umgebrochene Ackerflächen. Der Teilbereich c wird mit Wertstufe III (mittlere Bedeutung) bewertet. Als Landschaftsbildtyp wird „kultivierte Moorflächen“ angegeben, also die Nutzungen, die auch in der Einwendung beschrieben werden.</p>
43.3		<p>Dies gilt insbesondere für die darin verzeichneten Nutzungen, Mooraufgaben, Bodenbeschaffenheiten, Bodenschätzungen etc. Beispielhaft nachgewiesen werden im Entwurf kultivierte Moorflächen, tatsächlich handelt es sich aber um meliorierte Flächen mit Ackernutzung bei überwiegend vorhandener Sandmischkultur. Auch hier ist die Bodenschätzung in den amtlichen Verzeichnissen und Datenbanken bisher nicht nachgeführt worden. Wie in Anlage 2 (Auszug aus dem aktuellen Liegenschaftskataster) beispielhaft erkennbar ist, werden noch immer die veralteten Bodenschätzungsergebnisse nachgewiesen. Im Übrigen beschränkt sich der Anteil der Restflächen des ehemaligen "Wittemoor" auf sehr wenige Flächen, die in der Anlage 1 als Unland dargestellt sind. Unsererseits wurde bei der Aufstellung der 2. Änderung des</p>	<p>In der aktuellen BK 50 wird für die Fläche „Sehr tiefes Erdhochmoor mit Sanddeckkultur“ angegeben. Eine Detaillierung der Daten durch Verwendung z.B. der Bodenschätzungen der Finanzbehörde oder Erhebungen der Katasterämter ist nicht auf der Maßstabsebene des Landschaftsrahmenplans, Maßstab 1:50.000, möglich. Zu den verwendeten Bodenkarten s. Punkt 3 der Einführung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Landesraumordnungsprogramms - Festlegung von Vorranggebieten für Torferhalt und Moorentwicklung - auf die falschen Bestandsaufnahmen und die daraus resultierenden unverständlichen Planungen per Einwendung hingewiesen.	
43.4		Zielkonzept Die in den Karten 5 und 6 (Zielkonzept und Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) formulierten Ziele basieren vielfach auf falschen Voraussetzungen.	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse. Die angesprochene Beschreibung auf Seite 18, Textband Landschaftsrahmenplan, bezieht sich auf die beiden naturräumlichen Einheiten Vehnemoor (600.30) und Wildenlohsmoor (600.31). Gerade auf z.B. industriell abgetorften Flächen im Vehnemoor oder auch auf Flächen im Naturschutzgebiet Benthullener Moor auf ehemaligen Handtorfstichen sind häufig wiedervernässte Flächen anzutreffen..
43.5		Wiedervernässung findet im in Rede stehenden Gebiet bislang nicht statt, wie auf Seite 18 des Textteiles behauptet wird. Die vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutverhältnisse lassen eine Wiedervernässung, selbst bei den Grünland- und Gartenbauflächen, als ausgeschlossen erscheinen. Die vorhandene Grundwassersituation müsste derart angehoben werden, dass die Siedlungsstruktur entlang der Achternmeerer Straße und an der Korsorsstraße in weiten Teilen stark beeinflusst bzw. zerstört würde, da das Niveau der aller Landwirtschafts- bzw. Gartenbauflächen in erheblichen Teilen über dem Niveau der bebauten Bereiche liegt.	Zu berücksichtigen ist, dass der Landschaftsrahmenplan ein unabgestimmtes Fachgutachten im Maßstab 1:50.000 ist (s. auch Punkt 6.1 der Synopse). Daher werden im Landschaftsrahmenplan keine Aussagen über konkrete Maßnahmen gemacht. Dies bedarf einer Planung in einem größeren Maßstab. Es wird darauf hingewiesen, dass Hochmoore keine Grundwasser beeinflussten Moore, wie z.B. Niedermoore sind und daher auch eine Anhebung des Grundwassers, wie in der Einwendung beschrieben, nicht geplant ist. Ob eine Wiedervernässung auf Hochmoorflächen funktioniert hängt unter anderem – neben vielen weiteren Voraussetzungen, die abzuprüfen sind, wie z.B. vorhandene Siedlungsstrukturen oder Eigentumsverhältnisse - rein technisch davon ab, ob stauende Schichten, z.B. stark zersetzter Schwarztorf, vorkommen. Ist diese Voraussetzung vorhanden, könnten durch Anlegung von Verwallungen einzelne Flurstücke vernässt werden, indem man das Oberflächenwasser zurückhält. Wie bereits erläutert, ist hierzu aber eine Detailplanung notwendig in einem größeren Maßstab als dem des Landschaftsrahmenplans.
43.6		Die Aussage auf Seite 275 des Textteiles, dass es sich um großflächiges tlw. artenreiches Grünland auf Hochmoor handelt, stimmt für den Bereich entlang der Achternmeerer Straße nicht (siehe Anlage 1). Auch hier wird von falschen Voraussetzungen bei den Zielvorgaben Grünlandextensivierung ausgegangen.	Der landschaftsschutzwürdige Bereich beschreibt einen Bereich von 307 ha als Moorgrünland bei Wittemoor. Aus Karte 1 geht hervor, wo in dem 305 ha großen Bereich Biotoptypen der Wertstufe IV bis V festgestellt wurden. Die Flächen an der Achternmeerer Straße wurden größtenteils mit Wertstufe I bis II, also von geringer oder allgemeiner bis geringer Bedeutung eingestuft.
43.7		Unverständlich erscheint auch die unterschiedliche Ausweisung der Flächen nördlich und südlich der Achternmeerer Straße im Zielkonzept mit Ag und Mg. Beide Bereiche sind von der Bodenbeschaffenheit und Entwicklung im Wesentlichen identisch (Sandmischkultur mit langjähriger Ackernutzung). Nichts rechtfertigt die Ausweisung der südlichen Flächen als "Grünlandbestimmende Mooregebiete" gegenüber dem "Offenen Agrargebiet mit hohem Vegetationsanteil" im nördlichen Teil.	Zu den Abgrenzungen der Gebiete im Zielkonzept wird auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In Karte 6 wurde auch die Kulisse der niedersächsischen Moorlandschaften dargestellt. Die Flächen, die sich innerhalb dieser Kulisse befinden, haben die Zielsetzung Biotopkomplex Grünlandbestimmte Mooregebiete (G-033, Agrargebiet bei Wittemoor). Der nördliche Bereich G-032, Agrargebiet bei Südmoslesfehn, ist nicht mehr durch Moorboden bestimmt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Zu den Abgrenzungen wird auf den Planungsmaßstab des Landschaftsrahmenplans hingewiesen (s. auch Punkt 4 der Einführung zur Synopse). Sollte es zu einer Umsetzung von Maßnahmen kommen, wird zuvor eine detaillierte Bestandsaufnahme durchgeführt.
43.8		Auch der Aspekt der besonderen kohlenstoffspeichernden Wirkung ist für das in Rede stehende Gebiet doch sehr fragwürdig, da die, wenn überhaupt noch vorhandenen Moorauflagen teilweise sehr gering sind und es sich zu 70% bis 80% um Sandmischkulturen handelt.	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkt 3 der Einführung zur Synopse.
43.9		Die Aussage, dass die Flächen entlang der Achternmeerer Straße zukünftig in einem Biotopverbund mit den Flächen in der Stadt Oldenburg nördlich der der B 401 zu sehen sind, lassen erkennen, welche Art und in welchem Umfang die Extensivierungen der Flächen entlang der Achternmeerer Straße nach dem Zielkonzept geplant sind. Bodenbeschaffenheit, aktuelle Bewirtschaftung und Entwicklung sind absolut unterschiedlich. Auch hier kann deshalb nicht von einer aktuellen Bestandsaufnahme bei der Zielplanung ausgegangen werden.	zu den Datengrundlagen s.oben. Zur Grundlage des Biotopverbundes wird auf Punkt 14 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar.
43.10		Eine Umgestaltung der Flächen entlang der Achternmeerer Straße alleine schon auf den jetzigen Entwicklungsstand der Flächen nördlich des Küstenkanal wäre ein erschreckendes Szenario in wirtschaftlicher und landschaftlicher Hinsicht.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> , das im Maßstab 1:50.000 erstellt wird. Näheres hierzu wird in Punkt 1 der Einleitung zur Synopse erläutert.
43.11		Einspruch des Eigentümers Sollte das Zielkonzept wie in den Entwürfen der Karten 5, 5a und 6 beschlossen und umgesetzt werden, gehe ich als Eigentümer des Flurstücks 147/15 von einer jährlichen' Minderung meiner Pachteinahmen in Höhe von 70% bis 80% der bisherigen moderaten Erträge aus. Darüber hinaus befürchte ich eine dauerhafte Minderung des Bodenwertes der Flächen in Höhe von 80 % und mehr. Eine Wertminderung dürfte in Teilen bereits nach der Beschlussfassung ohne Umsetzung eintreten. Aufgrund der vorstehenden Gesamtausführungen lege ich hiermit Widerspruch gegen die Planungen an der Achternmeerer Straße insgesamt und insbesondere betreffend meine Flächen ein.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenenerwerb zu begleiten.
43.12		Wirtschaftliche Bedeutung für die lokale Landwirtschaft: Die vorhandenen Flächen werden von Eigentümern oder Pächtern an der Achternmeerer Straße, aus der Gemeinde Wardenburg und den angrenzenden Gemeinden bewirtschaftet. Es handelt sich dabei überwiegend um bäuerliche Betriebe, die auf diese Flächen im jetzigen Nutzungsumfang uneingeschränkt angewiesen sind, da sonst Existenzgefährdungen befürchtet werden müssen.	s. oben

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Darüber hinaus würde die Einschränkung der Nutzung oder der Entzug der Flächen für die Landwirtschaft den Preisdruck auf die verbleibenden Flächen, sowohl bei der Anpachtung oder dem Ankauf, weiter verschärfen und zusätzlich existenzgefährdend wirken. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, Stichwort Düngeverordnung.	
43.13		Weitere Ausführungen des Pächters Wir, die XXX GbR sehen den Landschaftsrahmenplan kritisch. Es soll ein Landschaftsrahmenplan erstellt werden, der auf falscher Betrachtung der Flächen festgelegt werden soll. Die Karten sind veraltet und spiegeln den heutigen Stand der Flächen nicht dar.	Zu den verwendeten Datengrundlagen wird auf die Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
43.14		Unser Betrieb bewirtschaftet Nutzfläche im Umkreis von 3 km vom Betriebsstandort. Durch die neuen geplanten Veränderungen in der Landschaft wird die Bewirtschaftung in Zukunft für unseren Betrieb äußerst schwierig und kann die Existenz kosten. Als Landwirt steht man immer wieder vor neuen Herausforderungen und die regionale Nahrungsmittelerzeugung wird mit so einem Landschaftsrahmenplan immer schwieriger bis unmöglich. Wir sind gerade mit unserer Tierhaltung auf dem Betrieb im Umbruch/Umbau und wollen auf mehr Tierwohl setzen. Mehr Tierwohl ist immer von Nutzfläche abhängig, um die behördlichen Bestimmungen umsetzen zu können. Durch den Landschaftsrahmenplan werden wir dermaßen in der Bewirtschaftung ausgebremst, dass uns die Möglichkeit auf eine eventuelle Umstellung auf ökologisch bzw. Bio genommen wird. Wir könnten die Auflagen und Bestimmungen nicht erfüllen. Unser Betrieb bewirtschaftet viel Pachtfläche von ehemaligen Betrieben die keinen Hofnachfolger hatten. Unser Betrieb ist der letzte Vollerwerbsbetrieb im Ort. Wir sehen uns in der Pflicht gegenüber unseren Verpächtern deren Flächen fachgerecht zu bewirtschaften und durch den Pachtzins die Werterhaltung der Flächen zu ermöglichen. Durch den Landschaftsrahmenplan wird die landwirtschaftliche Nutzfläche für Eigentümer/Pächter quasi unbewirtschaftbar. Zusätzlich muss man mit einem enormen Wertverlust der Flächen rechnen. Wir lehnen den Landschaftsrahmenplan ab, da wir in unserer regionalen Bewirtschaftung und Existenz gefährdet werden.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
43.15		Insgesamt lässt sich sagen, dass für das in Rede stehende Gebiet, bedingt durch die bereits stattgefundene Abtorfung, verbunden mit den verschiedenen Meliorationsmaßnahmen, die Voraussetzungen für die Zielvorgaben nicht gegeben sind. Schutz und Pflege des vorhandenen Landschaftsbildes sind sicher wichtig, aber die völlige Umgestaltung, wie im Zielkonzept vorgesehen, sind im genannten Bereich weder aus Gründen des Landschaftsbildes noch des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s. Stellungnahmen zu 43.1 – 43.10 der Synopse).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Umweltschutzes notwendig noch vertretbar.	
43.16		Die mit den Zielvorgaben einhergehenden exorbitanten wirtschaftlichen Nachteile und anfallenden Kosten der Umsetzung der Planung stehen in diesem Fall in keinem vernünftigen Verhältnis zum Klimaschutzgewinn, zumal nur äußerst wenige Flächen überhaupt die Voraussetzungen zur Renaturierung erfüllen. Darüber hinaus würde eine lange bestehende Kulturlandschaft mit vernetzter Siedlungs- und Infrastruktur in letzter Konsequenz zerstört.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s. auch Stellungnahmen zu 43.1 – 43.10 der Synopse).
43.17		Eine nachhaltig lokale Bewirtschaftung durch einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb an der Achternmeerer Straße würde stark gefährdet beziehungsweise verhindert. Bisher bereits begonnene Direktvermarktung der Produkte in städtischer Nähe und deren Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Dies kann nicht im Interesse einer immer wieder in der Öffentlichkeit und der Politik propagierten nachhaltigen lokalen Landwirtschaft sein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s. auch Stellungnahmen 43.14 der Synopse).
44	07.10.2020	Mit diesem Schreiben möchte ich meine Einwende bei Ihnen über den von Ihnen vorgestellten Landschaftsrahmenplan 2020 einreichen. Im Folgenden möchte Ich Stellung beziehen und den Grund meiner Einwendungen Ihnen erläutern. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich an der oben genannten Adresse. Im Rahmen einer Infoveranstaltung hat der Landvolkverband über den Landschaftsrahmenplan und dessen möglichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft referiert. Durch die Infoveranstaltung habe ich mir, die von Ihnen online zur Verfügung gestellten Unterlagen hergenommen und für meinen Betrieb und meine Fläche geschaut, was dort angedacht ist. Dieses werde ich im Folgenden zusammentragen und Ihnen meine Bedenken äußern.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
44.1		Für meine Hofstelle und Flächen herum habe ich folgenden Auszüge gefunden. Die Flächen sind skizzenhaft dargestellt. <i>Bild 1: Ausschnitt Karte 5 Betrieb und umliegende Flächen</i> <i>Bild 2: Ausschnitt Karte 5a Betrieb und umliegende Flächen</i> <i>Bild 3: Ausschnitt Karte 6 Betrieb und umliegende Flächen</i> Wie sie aus den Kartenabschnitten ersehen können, ergeben sich für die Hofstelle und die umliegenden Flächen folgende Zuordnungen <i>Bild 1: Ausschnitt Karte 5 Betrieb und umliegende Flächen</i> <i>Or - 402 Ae Hofstelle und umliegendes Grün- und Ackerland betroffen.</i> <i>Or - 398 Ae Grünlandflächen an der Welse betroffen</i> <i>Bild 2: Ausschnitt Karte 5a Betrieb und umliegende Flächen -Teilweise</i>	In Punkt 18 der Einleitung zur Synopse wird auf das Zielkonzept (Darstellungen in Karte 5) eingegangen. Karte 5 a bezieht sich auf den Biotopverbund. Hierzu wird auf Punkt 14 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Karte 6 zeigt, dass die Hofstelle und die hofnahen Flächen teilweise in einem abgegrenzten Gebiet mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft liegen (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse). Die aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) stehen bereits unter Schutz. GLB 06 ist die Welse, GLB 219 ist die Verlängerung der Birkenallee.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><i>Offenlandflächen</i> <i>Bild 3: Ausschnitt Karte 6 Betrieb und umliegende Flächen</i> Lw 5 Hofstelle und umliegendes Grün- und Ackerland betroffen. GLB 06 Grünlandflächen an der Welse betroffen. GLB 219 Grünlandflächen vor dem Haus betroffen.</p> <p><i>Es werden Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan aufgeführt für:</i> Lw5 Agrargebiete (Ag und Ae) Offenlandbiotop (Og)</p>	
44.1		<p>Für meine Hofstelle ergeben sich durch die angedachten Maßnahmen folgende Probleme: Für mich wird aus den Vorgaben nicht erkennbar inwieweit Erweiterungs- und Baumaßnahmen auf meinen Betrieb noch möglich sind, beziehungsweise dadurch unterbunden werden. Diese Einschränkungen bedeuten, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung der Grünlandflächen an der Hofstelle in der Form nicht mehr gegeben ist. Durch die Reduzierung der zulässigen Düngung wird der Ertrag der Fläche sinken. Ein Anheben des Grundwassers, würde die Befahrbarkeit der Fläche stark einschränken, so dass aus vier Schnitten wahrscheinlich, in Verbindung mit der Mahdbeschränkung für Vogelgelege, nur noch zwei Schnitte übrigbleiben, Durch die Anlage von belassenen Randstreifen besteht, dass sich Unkräuter, wie z.B., das Jakobskreuzkraut, welches bekanntlich giftig ist, ungehindert ausbreiten kann und somit die Futterqualität stark reduziert wird .</p> <p>Diese Einschränkungen bedeuten, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung der Ackerflächen an der Hofstelle in der Form nicht mehr gegeben ist. Durch die Reduzierung der zulässigen Düngung wird der Ertrag der Fläche sinken und somit auch die C02 Speicherfähigkeit. Des Weiteren ist es durch eine Reduzierung der zulässigen Düngung insbesondere mit organischen Düngemitteln z.B. zu Zwischenfrüchten ein hinreichender Humusaufbau nicht mehr gewährleistet werden kann. Durch die Anlage von Säumen zwischen Ackerschlägen und an Wegeränder kommt es aufgrund der Lage der Fläche das rundherum 3-10 m aus der Bewirtschaftung genommen werden sollen. Dieser provozierte Flächenverlust ist nicht hinnehmbar. Drüber hinaus werden durch die ungenutzten Ackerrandstreifen / Säume einen Nährboden für Ungräser und Unkrauter bilden, die sich in die zur Bewirtschaftung übriggeblieben Fläche ausbreiten werden. Um diesem entgegen zu wirken, wäre nur ein erhöhter PSM Einsatz möglich, der wegfällt aufgrund der Vorgaben, also bleibe nur die mechanische Unkrautbekämpfung mit mehreren Überfahrten und dadurch</p>	<p>Allgemein wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans verwiesen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche im Maßstab 1:50:000. Eine genaue Abgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung wird z.B. im Rahmen einer Erarbeitung einer Verordnung vorgenommen werden. Auch Anlass- oder Projektbezogen, z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung, werden landwirtschaftliche Betriebe konkret betrachtet und dargestellt. In diesem Rahmen werden auch aktuelle Bestandsdaten erhoben.</p> <p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		höheren Kosten.	
44.2		<p>Für meine Grünlandfläche im Hasbruch ergibt sich folgendes Bild <i>Bild 4: Ausschnitt Karte 5 Grünland Hasbruch</i> <i>Bild 5: Ausschnitt Karte 5a Grünland Hasbruch</i> <i>Bild 6: Ausschnitt Karte 6 Grünland Hasbruch</i></p> <p>Wie sie aus den Kartenabschnitten ersehen können ergibt sich für die Grünlandfläche im Hasbruch folgende Zuordnung Bild 4: Ausschnitt Karte 5 Grünland Hasbruch G-193 Ag laut Text als Og betrachten bei Grünland Bild 5: Ausschnitt Karte 5a Grünland Hasbruch Offenlandfläche Bild 6: Ausschnitt Karte 6 Grünland Hasbruch</p> <p><i>Es werden die Angaben für Offenlandbiotop (Og) aus dem LRP zitiert.</i></p> <p>Diese Einschränkungen bedeuten, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung der Fläche in der Form nicht mehr gegeben ist. Durch die Reduzierung der zulässigen Düngung wird der Ertrag der Fläche sinken. Ein Anheben des Grundwassers, würde die Befahrbarkeit der Fläche stark einschränken, so dass aus vier Schnitten wahrscheinlich, in Verbindung mit der Mahdbeschränkung für Vogelgelege, nur noch zwei Schnitte übrigbleiben. Durch die Anlage von belassenen Randstreifen besteht, dass sich Unkräuter, wie z.B. das Jakobskreuzkraut, welches bekanntlich giftig ist, ungehindert ausbreiten kann und somit die Futterqualität stark reduziert wird.</p>	<p>Aus dem Landschaftsrahmenplan heraus ergeben sich keine Einschränkungen. Es wird auf die Ausführungen zum Zielkonzept und Biotopverbund (s.o.) verwiesen. Bild 6 zeigt, dass sich die Grünlandfläche innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebiet LSG OL 7 befindet.</p>
44.3		<p>6 Für meine Grünlandfläche in Nuttel ergibt sich folgendes Bild</p> <p><i>Bild 7: Ausschnitt Karte 5 Grünland Nuttel</i> <i>Bild 7: Ausschnitt Karte 5 Grünland Nuttel</i> <i>Bild 9: Ausschnitt Karte 6 Grünland Nuttel</i></p> <p>Wie sie aus den Kartenabschnitten ersehen können ergibt sich für die Grünlandfläche in Nuttel folgende Zuordnung</p>	<p>Zum Zielkonzept und Biotopverbund s. o.</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 37. Das LSW 37, Nutteler Moor, ist ein Quellmoor mit Funktionen als Extremstandort und hat u.a. auch Bedeutung für das Schutzgut Klima (Beschreibung s. S 280 Textband). Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bild 7: Ausschnitt Karte 5 Grünland Nuttel Or -173 Mn, Mg Bild 8: Ausschnitt Karte 5a Grünland Nuttel Kernfläche Offenland Bild 9: Ausschnitt Karte 6 Grünland Nuttel LSW 37 Diese Maßnahmen für meine Fläche im Nuttel bedeuten</p> <p><i>Es werden die Angaben für Mn und Mg aus dem Landschaftsrahmenplan zitiert.</i></p> <p>Diese Einschränkungen bedeuten, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung der Fläche in der Form nicht mehr gegeben ist. Durch die Reduzierung der zulässigen Düngung wird der Ertrag der Fläche sinken. Ein Anheben des Grundwassers, würde die Befahrbarkeit der Fläche stark einschränken, so dass aus vier Schnitten wahrscheinlich, in Verbindung mit der Mahdbeschränkung für Vogelgelege, nur noch zwei Schnitte übrigbleiben. Durch die Anlage von belassenen Randstreifen besteht, dass sich Unkräuter, wie z.B. das Jakobskreuzkraut, welches bekanntlich giftig ist, ungehindert ausbreiten kann und somit die Futterqualität stark reduziert wird.</p>	
44.4		<p>Für meine Ackerfläche in Prinzhöfte / klein Henstedt ergibt sich folgendes Bild Bild 10: Ausschnitt Karte 5 Ackerland Prinzhöfte/kl. Henstedt Bild 11: Ausschnitt Karte Sa Ackerland Prinzhöfte/kl. Henstedt Bild 12: Ausschnitt Karte 6 Ackerland Prinzhöfte/kl. Henstedt Wie sie aus den Kartenabschnitten ersehen können ergibt sich für die Ackerfläche in Prinzhöfte/kl. Henstedt folgende Zuordnung Bild 10: Ausschnitt Karte 5 Ackerland Prinzhöfte/kl. Henstedt G-242 Ag Bild 11: Ausschnitt Karte Sa Ackerland Prinzhöfte/kl. Henstedt Offenlandfläche Bild 12: Ausschnitt Karte Ackerland Prinzhöfte/kl. Henstedt Lw3 Für die Fläche in Prinzhöfte/klein Henstedt ergibt sich somit, dass nach der Vorgabe Lw 3 und Ag für die Fläche folgendes angedacht ist:</p> <p><i>Es werden die Angaben für Lw 3 aus dem LRP zitiert.</i></p>	<p>Zum Zielkonzept und Biotopverbund s. oben. Bezüglich der in Karte 6 abgegrenzten Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><i>Es werden die Angaben aus dem LRP für Agrargebiete zitiert.</i></p> <p>Diese Einschränkungen bedeuten, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung der Fläche in der Form nicht mehr gegeben ist. Durch die Reduzierung der zulässigen Düngung wird der Ertrag der Fläche sinken und somit auch die CO₂ Speicherfähigkeit. Des Weiteren ist es durch eine Reduzierung der zulässigen Düngung insbesondere mit organischen Düngemitteln z.B. zu Zwischenfrüchten ein hinreichender Humusaufbau nicht mehr gewährleistet werden kann. Durch die Anlage von Säumen zwischen Ackerschlägen und an Wegeränder kommt es aufgrund der Lage der Fläche das rundherum 3-10m aus der Bewirtschaftung genommen werden sollen. Dieser provozierte Flächenverlust ist nicht hinnehmbar. Darüber hinaus werden durch die ungenutzten Ackerrandstreifen / Säume einen Nährboden für Ungräser und Unkrauter bilden, die sich in die zur Bewirtschaftung übriggeblieben Fläche ausbreiten werden. Um diesem entgegen zu wirken, wäre nur ein erhöhter PSM Einsatz möglich, der wegfällt aufgrund der Vorgaben, also bleibe nur die mechanische Unkrautbekämpfung mit mehreren Überfahrten und dadurch höheren Kosten.</p>	
44.5		<p>Zusammenfassend möchte es folgendes zum Ausdruck bringen. Der durch den Landschaftsrahmenplan angedachte Eingriff in die Bewirtschaftungsmöglichkeit meiner Flächen bzw. der Eingriff in die Entwicklungsmöglichkeit meiner Hofstelle ist absolut indiskutabel und in der Form definitiv nicht hinnehmbar. Was mich besonders ärgert und in der Form ein Ding der Unmöglichkeit ist, ist die kalte Enteignung von außen, in dem einfach irgendwelche Vorgaben für die Flächennutzung aus dem Kontext gerissen angedacht werden sollen, auf Flächen, die über Generationen für die Landwirtschaft nutzbar gemacht worden sind. Des Weiteren stellt sich mir die Frage, wer für den Wertverlust der Flächen durch die Nutzungseinschränkungen aufkommt? Zum einem reduziert sich der Wert der betroffenen Flächen für mich als Nutzer, da die Erträge bzw. die Nutzbarkeit reduziert werden. Auf der anderen Seite als Landbesitzer stellt sich mir die Frage warum ich einen erzwungenen Wertverlust meiner Fläche hinnehmen soll, da sie bei voller Nutzbarkeit Summe x/m^2 Wert ist jedoch mit den ganzen Nutzungsbeschränkungen jedoch nur noch Summe x/m^2 - Wertverlust? Wer kommt für den Wertverlust auf? Auch in Bezug auf eine mögliche Verpachtung</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		reduziert sich die Wirtschaftlichkeit. Als Gegenbeispiel würde es Ihnen auch nicht gefallen, wenn eine Behörde zu Ihnen sagt, dass Sie ab morgen 10% Ihres Grundstückes und ihrer Wohnung nicht mehr nutzen dürfen. In meinen Fall würde es bedeuten, wenn der Nutzungsverzicht durchgesetzt würde, dass ich auf einen Schlag drei Flächen komplett verlöre und der Rest nur eingeschränkt zu nutzen sei. Vor diesem Hintergrund ergeben sich bei mir die Fragen, ob ich ruhigen Gewissens noch Investitionen, in den erst kürzlichen übernommenen Betrieb, stecken kann, wenn solche Pläne, wie der Landschaftsrahmenplan, auf dem Tisch liegen.	
45	07.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
45.1		zum vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplanes, möchten wir Stellung beziehen. Aus dem von Ihnen veröffentlichten Kartenmaterial mussten wir entnehmen, dass unsere gesamte Hofstelle und unsere landwirtschaftlich bewirtschafteten Grünlandflächen (siehe Karte 5 Zielkonzept) im Umfang von 120 ha, davon 30 ha im Landkreis Oldenburg, zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft vorgesehen ist.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> , das im Maßstab 1:50.000 erstellt wird (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Während es bei den Karten 1 bis 4 um die Bestandsaufnahme und Bewertung bestimmter Schutzgüter geht, werden in Karte 5 die Entwicklungsziele für die naturräumlichen Einheiten dargestellt (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).
45.2		Des Weiteren ist auf der Karte 6 beschrieben, dass die Hofstelle und die von uns genutzte Fläche die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet (LSW6 Maibusch/ Maibuschermoor/ Hudermoor) erfüllt.	Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 6 handelt es sich um das heckenreiche Moorgrünland beim Hohenböckener Moor mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 116, S. 274 Textband, Vertragsnaturschutz genannt, was ebenfalls als Möglichkeit der Sicherung und Verbesserung des Bereichs geprüft werden wird.
45.3		Es wird weiterhin beschrieben, dass damit für Grundstückseigentümer noch keine Pflichten und Zwänge entstehen. Es ist jedoch zu erwarten, dass dieser Entwurf, der unter enormen Kosten erstellt wurde nicht nur für die Ablage zusammengestellt wurde, sondern in naher Zukunft für die weitere Entwicklung der Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen herangezogen werden wird. Damit müssen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen mit großen Wertminderungen und Ertragseinbußen rechnen. Das kommt einer Enteignung des Eigentums gleich. Um die Wertminderung und die Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes nicht zu gefährden, fordern wir Sie auf, unsere Flächen und unsere Hofstelle aus Ihren Einschätzungen herauszunehmen. Falls das nicht geschieht, ist eine regelmäßige Entschädigung in vollem Umfang der Wertminderung und der Ertragseinbußen Ihrerseits an uns zu entrichten. Unser Milchviehbetrieb liegt wie oben beschrieben	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		mit 30 ha Grünlandfläche im Landkreis Oldenburg, die restliche Fläche befindet sich im Landkreis Wesermarsch.	
45.4		Würde es beispielsweise bei den Gewässerrandstreifen auf 3 m Breite zu Bewirtschaftungseinschränkungen kommen, dann wären bei unseren 30 ha, nur im Landkreis Oldenburg und einer Gewässerlänge von ca. 10760 m entsprechend 32280 qm landwirtschaftliche Nutzfläche, somit ca. 10% der Fläche faktisch wertlos. Dieses entspräche bei einem Grundstückspreis von 2,- €/qm, einen Wertverlust von knapp 65000 €, wobei der Wertverlust der verbleibenden Fläche noch nicht eingerechnet ist.	In Punkt 11 der Einleitung zur Synopse wird auf die Gewässerrandstreifen eingegangen.
45.5		Natur- und Umweltschutz kann nur im Einklang mit den Bewirtschaftern und Eigentümern zum Ziel führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
45 a.1	08.10.2020	<p>Die Schutzgemeinschaft stellt eine fehlende Berücksichtigung der Klein Henstedter Heide als schützenswerte landschaftsräumliche Einheit und zum Teil unzureichende Wertschätzung der einzelnen Bestandteile im vorliegenden LRP-Entwurf fest.</p> <p>Die Klein Henstedter Heide ist ein zusammenhängendes Landschaftsgebiet mit speziellem Charakter: Eine kleinflächige Struktur mit Kleinmooren, Schlatts, Wald, linearem Baumbestand an Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen prägt die Vielfalt dieser Landschaft.</p> <p>Bebauung findet sich nur am Rand des Landschaftsgebietes. Es ist ein nachweislich bedeutendes Habitat und Brutgebiet vieler Vögel, Fledermäuse, Libellen sowie anderer geschützter Tier- und Pflanzengemeinschaften.</p>	<p>Die Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Biotopen, Landschaftsbild, Boden und Wasser, wurde für den Landschaftsrahmenplan für den gesamten Landkreis Oldenburg nach einer einheitlichen Methodik durchgeführt. Die kleinflächige Struktur mit Kleinmooren, Schlatts, Wald, Baumbestand und landwirtschaftlichen Flächen wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Bedeutung des Habitats für die aufgeführten Tierarten wird nicht angezweifelt. Es wurden jedoch bezogen auf den gesamten Landkreis faunistische Daten aus den Erfassungsprogrammen des NLWKN für die Artengruppen Vögel und Libellen, jedoch nicht für Fledermäuse abgerufen und ausgewertet. Zudem sind Daten des Pflanzenarten-Erfassungsprogramms des NLWKN eingeflossen. Weitere Daten werden im Landschaftsrahmenplan nur dann berücksichtigt, wenn sich dadurch Hinweise auf Artenschutzmaßnahmen ergeben.</p>
45 a.2		<p>Der spezielle Charakter ergibt sich aus dem in sich geschlossenen Gebiet auf der Geesthochfläche (Harpstedter / Dötlinger Geest), die als Grundmoräne während der Weichselkaltzeit entstanden ist. Die Zentralfläche (Höhe 43 m) wird umgeben von einem Kranz von Kleinmooren und Schlatts. Die meisten sind als flächenhafte Naturdenkmäler geschützt worden:</p> <p>Feines Moor, Großes Moor, Schlatt bei Cassens Tannen, Klein Henstedter Schlatt, Sandrnoor, Schlatts Westlich Kehrtau, Krauses Moor, Deepes Moor, Stolzbruch und Kleines Moor. Diese ergeben einen Biotopverbund, der über weitere Biotope (z.T. ausgewiesene Naturschutzgebiete) mit dem Delme- und Huntetal verbunden ist.</p> <p>Diese seltene Häufung von Naturdenkmälern muss in direktem geobiologischen Zusammenhang mit der Zentralfläche als landschaftsräumliche Einheit ausgewiesen werden. Diese Einheit und der Biotop-Verbund wurden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans 1995 als LWB 24 korrekt dargestellt (Anlage 1).</p>	Die Naturdenkmäler mit den geschützten Biotopen und die besonderen dort vorkommenden Moorböden werden berücksichtigt. Die landschaftsschutzwürdigen Bereiche werden landkreisweit nach einheitlichen Kriterien herausgearbeitet (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse). Diese Kriterien sind nicht im gesamten Bereich der Klein Henstedter Heide gegeben. Daher unterscheidet sich der Landschaftsrahmenplan im Entwurf von dem Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 95. Insbesondere war 1995 der Grünlandanteil wesentlich höher.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
45 a.3		<p>1. Bisherige Wertschätzungen und Maßnahmen: Bereits 1990 belegte die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg für die Klein Henstedter Heide eine "Vogelwelt von überregionaler Bedeutung". Als Gründe für die Vielfalt der schützenswerten Vogelwelt wurden genannt: " 1. Abgeschlossenheit und Geschlossenheit dieses großen Gebiets. 2. Struktur des Gebiets, d.h. Abwechslung von Mooren, Weiden, kleinen und großen Feldern. 3. Vernetzung mit nahen Biotopen, wie den Delmewiesen. "</p> <p>Aber auch seitens des Landkreises wurden früh Voraussetzungen geschaffen, diese Landschaft zu schützen:</p> <p>1.1 Der Landkreis hat Ende der 1980er Jahre zunächst 7 flächenhafte Naturdenkmäler in der Klein Henstedter Heide ausgewiesen, die alle über 1 ha groß und als besonders schützenswert eingestuft wurden. Später wurden weitere Biotope als Naturdenkmäler gesichert. (Anlage 2)</p> <p>1.2. Am 6. Juni 1992 lag dem Umweltausschuss des Landkreises unter V C/4 der Plan vor für das "Biotopverbundsystem Delme / Klein Henstedter Heide I Flachsbäke" vor. Danach sollten in der Klein Henstedter Heide geeignete Maßnahmen vorgesehen werden: "a) Schaffung v. Pufferzonen, Extensivierung der Landnutzung, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland b) LSG, ND 's H.</p> <p>1.3 Im Entwurf des LRP hat der Landkreis 1995 die besondere Qualität der geschlossenen, vielfältigen Landschaft als LWB 24 anerkannt: "Strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen, zahlreichen verlandeten Schlatts und torfstichreichen Kleinstmooren, Vorkommen seltener Pflanzenarten und -gesellschaften ... H (LRP ,So 76).</p> <p>1.4 Eine höhere Einstufung als Landschaftsschutzgebiet oder als Naturschutzgebiet wurde leider versäumt. Der damalige Leiter des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz, Herr Bernd Lögering, hat mehrfach öffentlich erklärt, dass dieses Versäumnis ein großer Fehler gewesen sei. Er hat jedoch in seiner Amtszeit versucht, durch Maßnahmen einen qualifizierenden Ausgleich zu schaffen.</p> <p>1.5 Der Landkreis hat mehrfach den besonderen Wert der Landschaft hervorgehoben, wie 2013 mit der Darstellung "Juwel der Landschaft: Kleinmoore der Klein Henstedter Heide"</p> <p>1.6 Ab 1990 unterstützte der Landkreis mehrfach Anpflanzungen der Schutzgemeinschaft, so dass inzwischen die Wege durch die Klein Henstedter Heide mit Hecken und Bäumen versehen sind. Der lineare Baumbestand mit zum Teil alten Bäumen (BHD 3 z.T. sogar 4) und landschaftstypischen Hecken prägen das Landschaftsbild entscheidend. So hat z.B. die vor 30 Jahren gepflanzte Hecke im Zentralbereich vom Sandmoor bis zum Großen Moor eine hohe Bedeutung zur</p>	Die Arbeit der Schutzgemeinschaft wird von der UNB außerordentlich geschätzt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Vögel und Bodentiere wegen der unterschiedlichen Nahrungsangebote gebracht (Anlage 4). Zusammen mit weiteren Pflanz- und Pflegemaßnahmen wurden zwischenzeitliche Beeinträchtigungen durch die zunehmend intensive Landwirtschaft mehr als ausgeglichen.</p> <p>1.7 Im Rahmen des Europäischen Leaderprogramms erfolgten 2010 bis 2012 erhebliche Aufwendungen für Revitalisierungsmaßnahmen in den Naturdenkmälern und weiteren Biotopen der Klein Henstedter Heide (Anlagen 3 und 5).</p> <p>1.8 Am 17.6.2008 beschloss der Umweltausschuss des Landkreises einstimmig die Ausweisung der Klein Henstedter Heide als geschlossenes Landschaftsschutzgebiet (Anlage §).</p> <p>Der damalige Bürgermeister von Prinzhöfte, Herr Werwig Wöbse, zog den Antrag allerdings später zurück, weil Landwirte wirtschaftliche Einbußen befürchteten.</p> <p>1.9 Zahlreiche Veröffentlichungen, Fotoausstellungen (u.a. auch im Kreishaus) und Dokumentationen zur Klein Henstedter Heide liegen dem Landkreis vor. VertreterInnen des Landkreises haben bei diesbezüglichen Präsentationen auf Presseveranstaltungen die Schutzwürdigkeit der Landschaft hervorgehoben.</p> <p>Auf weitere anerkennende Aussagen zur Klein Henstedter Heide durch Umweltverbände und Politiker in den vergangenen 30 Jahren (z.B. Ministerpräsidenten Albrecht und Wulff, Umweltministerin Griefahn und Schulze) soll hier nur hingewiesen werden.</p>	
45 a.4		<p>1.10 Zum Bestand besonders zu schützender Vögel (insbes. Greifvögel) liegen dem Landkreis entsprechende Gutachten und Dokumentationen vor (Anlage 7), die offenbar bei der Aufstellung des LRP unberücksichtigt geblieben sind. Es liegen dem Landkreis weiterhin entsprechende Begründungen für ein Vogelschutzgebiet vor (siehe 2.3 und 2.4).</p>	<p>Wie bereits erläutert, ist Datengrundlage für die Planungen des Landschaftsrahmenplans das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm und Erfassungsprogramme bestimmter Tierartengruppen des NLWKN (s. Kapitel 3.1.2.3 und 3.1.2.4 Textband, S. 41 ff). Schon allein um methodisch nicht angreifbar zu sein, werden keine weiteren Erfassungen hinzugezogen.</p>
45 a.5		<p>1.11 Auch kulturhistorisch ist die Klein Henstedter Heide eine besondere landschaftliche Einheit auf dem Gebiet des Landkreises. Die Entwicklung im Mittelalter bis in die Neuzeit hatte für die Böden und für Biotop-Veränderungen große Auswirkungen. Das betrifft in der Klein Henstedter Heide vor allem die historischen Besitzverhältnisse (Grenzland von Fürstenhäusern), die Heidenutzung als Allmende und bedeutende Wegeverbindungen. Der Antrag der Schutzgemeinschaft aus 2018, beispielhaft den Alten Heerweg unter Denkmalschutz zu stellen, wurde von der Landesbehörde für Denkmalschutz in die Zuständigkeit des Landkreises verwiesen. Die Schrift der Schutzgemeinschaft "Der Alte Heerweg" (Anlage 8) fand Interesse und Anerkennung, z.B. durch den Niedersächsischen Heimatbund NHB.</p>	<p>Die Unterschutzstellung als Kulturdenkmal wird nicht im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans abgearbeitet. Kleinräumige Strukturen bis auf typisch prägende Landschaftselemente in der Karte 2 wurden nicht erfasst.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
45 a.6		<p>2. Forderungen der Schutzgemeinschaft zum vorliegenden LRP-Entwurf</p> <p>2.1 Die Darstellung der landschaftlichen und geobiologischen Gegebenheiten im Landschaftsrahmenplan ist nachzubessern.</p> <p>Die vorgelegten Karten enthalten zum Teil Weglassungen oder geringerwertige Kennzeichnung von tatsächlich vorhandenen Biotopen, von bedeutendem Vorkommen an geschützten Pflanzen und Tieren sowie von der landschaftlichen Vielfalt und Schönheit. Die Anlage 9 zeigt beispielhaft Änderungsnotwendigkeiten auf.</p>	<p>In Kapitel 3.1.2.1, S. 36 ff Textband, wird die Erfassung der Biotoptypen erläutert. So wurde eine Luftbildinterpretation durchgeführt. Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2011) bestimmt. Die Bewertung erfolgt ebenfalls einheitlich nach Drachenfels (2012). Für Biotoptypen der Wertstufen IV und V fanden Begehungen im Gelände statt. Die Biotoptypen werden einheitlich für den gesamten Landkreis erfasst und bewertet, unabhängig ihres Schutzstatus, z.B. als Naturdenkmal. So kann es daher auch sein, dass Bereiche innerhalb eines Naturdenkmals nur mit Wertstufe III oder IV bewertet werden. Die Bewertung der erfassten Biotoptypen wird in Karte 1 dargestellt. Zu den Datengrundlagen s. auch Punkt 2 der Einleitung zur Synopse.</p>
45 a.7		<p>2.2 Anerkennung als landschaftsräumliche Einheit</p> <p>Aufnahme der Ausweisung eines Schutzgebietes entsprechend LWB 24 im Landschaftsrahmenplan 1995. Eine Erweiterung gemäß unserem Antrag vom Dezember 2017 (siehe 2.4) wäre sachgerecht.</p>	<p>s. 45 a.2</p> <p>In Karte 1 werden Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen im Bereich der Autobahn dargestellt. Es handelt sich um die Gebiete Nr. 87 (Auwälder an der Flachs bäke), Nr. 88 (Feines Moor“ an der A 1 westlich Prinzhöfte) und Nr. 89 (Feuchtgebiet Klein Henstedter Heide). Die Gebiete sind in Anhang 2, A-02-7) näher erläutert mit ihren maßgeblichen Biotoptypen und den dort vorhandenen Schutzgebieten. Diese arrondierten Bereiche sind in Karte 6 als landschaftsschutzwürdiger Bereich dargestellt (LSW 57).</p>
45 a.8		<p>2.3 Ausweisung als faktisches Vogelschutzgebiet</p> <p>Zum Bestand besonders zu schützender Vögel (insbes. Greifvögel) liegen dem Landkreis entsprechende Gutachten und Dokumentationen (siehe 1.10) vor, die bei der Aufstellung des LRP berücksichtigt werden müssen. Zum Thema Artenschutz wurde nur der besondere Libellenbestand im Krausen Moor ausgewiesen!</p>	<p>Eine Ausweisungen zum Vogelschutzgebiet erfolgt über das Land Niedersachsen und wurde abschließend geprüft. Die Voraussetzungen für ein Vogelschutzgebiet liegen nicht vor.</p>
45 a.9		<p>2.4 Schaffung eines erweiterten Biotop-Verbunds nördlich der A 1 mit Verbindung ins Delmetal und über Flachs bäke / Altonaer Mühlbach mit dem Huntetal</p> <p>Der entsprechende Antrag der Schutzgemeinschaft an den Landkreis erfolgte 2018. Ein Prüfungsergebnis liegt der Schutzgemeinschaft nicht vor (Anlage 10).</p> <p>Eine diesbezügliche Beschwerde gegen das Land Niedersachsen über die Nichtbeachtung einer Unterschutzstellung gemäß der entsprechenden EU-Richtlinie liegt der EU-Kommission vor.</p>	<p>In Karte 5 a sind die Fließgewässer als Kernfläche Fließgewässer (u.a. Delme, Flachs bäke, Altonaer Mühlbach) vorgesehen. Ein Verbund ergibt sich im südlichen Bereich der Klein Henstedter Heide an der A 1 über die Flachs bäke und die Waldflächen. Im nördlichen Bereich sind Verbundachsen für die Stillgewässer vorgesehen. Der Biotopverbund wird ergänzt. Hlerzu wird die Stellungnahme der UNB zur 16. FNP-Änderung SG Harpstedt, Anlage Biotopverbund, als Grundlage genommen.</p>
45 a.10		<p>2.5 Maßnahmen in der Klein Henstedter Heide zum Artenschutzprogramm im LRP</p> <p>Das besondere Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Libellen und Moorpflanzen in der Klein Henstedter Heide muss ausdrücklich und nachhaltig gesichert werden. Entsprechende Nachweise und Dokumentationen liegen dem Landkreis vor (s.o.). Es ist dringend notwendig und sachlich begründet, die vielfältige Natur auf Flächen nördlich der Linie Wendbeutel - Klein Henstedt ebenfalls zu schützen.</p>	<p>Es wurden Artenhilfsmaßnahmen für Amphibien im nördlichen Bereich der Henstedter Heide aufgenommen (vgl. Verbundachse Gewässer).</p> <p>Die wertvollen Bereiche sind als Naturdenkmal geschützt. Außerdem sind Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen (besondere Anforderungen an die Landwirtschaft: Lw 3, Grünland und Extensivierung). Hier liegen auch Bereiche innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			(Förderprogramm). Innerhalb der Waldbereiche sind Maßnahmen mit besonderen Anforderungen an die Forstwirtschaft (Fw) formuliert. Der Bereich an der Kleinen Beeke von Hengsterholz ist als schutzwürdiger Bereich (LSW 47) dargestellt.
45 a.11		2.6 Schutz des historischen Erbes Schutzwürdige historische Elemente der Klein Henstedter Heide sind im Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen (siehe 1.11).	In Karte 2 Landschaftsbild werden Hügelgräber und Schlatts dargestellt und in der Bewertung berücksichtigt.
45 a.12		<p>3. Zusammenfassung</p> <p>Unsere ausführliche Darstellung zur landschafts- und naturräumlichen Einheit der Klein Henstedter Heide belegt, dass eine sachgerechte Berücksichtigung dieses schützenswerten Teils im Herzen des Naturparks Wildeshauser Geest erforderlich ist. Das betrifft vor allem die fehlenden Maßnahmen in den Karten, die die Entwicklungsziele aufzeigen (Anlage 11),</p> <p>Die Ausweisung 2016 als Sonderbaugebiet für Windkraft durch die Samtgemeinde Harpstedt erfolgte - wie die vielen Einwendungen zeigen - ohne Berücksichtigung des LRP von 1995. Die meisten Einwendungen gegen die Änderung 16.2 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde wurden 2016 mit Hinweis auf den fehlenden aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises verworfen bzw. auf nachfolgende Genehmigungsverfahren verschoben. Die unseres Erachtens rechtswidrigen Begründungen zur FNP-Änderung kann nicht nachträglich geheilt werden, indem man jetzt beim LRP 2020 die Schutzwürdigkeit der gesamten Klein Henstedter Heide, die Existenz des Biotopverbunds und die Artenvielfalt herabstufte oder nicht mehr ausweist! Das steht im Widerspruch zu den im LRP-Entwurf vorangestellten Feststellungen: "Die vorgeschlagenen Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen listen alle denkbaren Vorhaben in diesem Sinne auf Sie berücksichtigen ausdrücklich nicht andere Rechtsgüter und Interessen oder andere öffentliche Belange. Es besteht keine rechtliche Bindung gegenüber der Allgemeinheit oder anderen öffentlichen Stellen."</p> <p>Unter dieser Maßgabe fordert die Schutzgemeinschaft eine angemessene Überarbeitung des vorliegenden LRP-Entwurfs, damit die Schutzgüter der Klein Henstedter Heide sachgerecht dargestellt werden und der Schutz von Landschaft und Natur als nachhaltige Aufgabe anerkannt wird.</p> <p>Es folgen zahlreiche Anlagen.</p>	<p>Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt für den gesamten Landkreis nach einer einheitlichen Methodik. Flächennutzungspläne werden in Karte 6 dargestellt (s. Punkt 15 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>In der Ausweisung eines Bebauungsplans für Windkraft müssen Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden, werden jedoch auch mit anderen Belangen abgewogen. D.h. dass eine Darstellung eines landschaftsschutzwürdigen Bereichs alleine kein Kriterium ist, die Genehmigung für eine Flächennutzungsplanänderung oder einen Bebauungsplan zu versagen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung fand eine aktuelle Bestandsaufnahme und Bewertung z.B. der Avifauna statt. Der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) wurde nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans hingewiesen als unabhängigen Fachgutachten (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
45 a.13		<p>Anlage 2:</p> <p>Die Naturdenkmäler sind größer als 1 ha</p> <p>Die Karten im LRP-Entwurf weisen einen Teil der Naturdenkmäler gar nicht oder zum Teil als kleines Biotop unter 1 ha aus. Damit werden die Qualität des Biotopverbundes und der Eindruck der räumlichen Besonderheiten insgesamt abgeschwächt.</p> <p>...</p>	Die Naturdenkmale werden alle in der verordneten Größe im Landschaftsrahmenplan in Karte 6 dargestellt. In Karte 1 werden die Biotope in ihrer Bewertung nach Drachenfels dargestellt. In Karte 6 werden Biotoptypen, die dem § 30 BNatSchG unterliegen, dargestellt. Diese geschützten Biotope, die in Karte 1 sehr hoch bewertet wurden, sind oft in ihrer Fläche kleiner als die gesamte Fläche der Naturdenkmale. Innerhalb der ausgewiesenen Naturdenkmale befinden sich auch Biotoptypen mit geringerer Bewertung, die nicht unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen (s. 45 a.6).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
45 a.14		Anlage 4: ... Die linearen Baumreihen mit alten Eichbäumen an Wegen der Heide müssen im LRP-Entwurf besser berücksichtigt werden.	Im Landschaftsrahmenplan werden lineare Gehölzstrukturen erfasst und nach Drachenfels bewertet. Bis auf die geschützten Wallhecken findet keine Differenzierung der Gehölzstrukturen, auch hinsichtlich ihres Alters, statt. Diese Methodik wird einheitlich für den gesamten Landkreis angewendet.
45 a.15		Anlage 9 Hinweise zu Nachbesserungen in den Karten Ergänzend zu den korrekt ausgewiesenen Bereichen mit sehr hoher Bedeutung sind weitere anerkannte Naturdenkmale mit ihrer schützenswerten Fauna und Flora aufzuführen: -Sandmoor/Cassens Tannen... -Deepes Moor und Feines Moor:.... - Schlatts Westlich Kehrtau... - Klein Henstedter Schlatt... - Stolzbruch....	s. 45 a.6 u. 45 a.13
45 a.16		Weitere Biotope und alte Baumbestände sowie im Ilexwald in Uhlhorn	Die Biotoptypen werden nachvollziehbar nach Drachenfels (2012) bewertet. Die in der Karte gekennzeichneten Bereiche sind als bodensaurer Eichenmischwald (WQ) mit Wertstufe V und Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT) mit Wertstufe V und als GLBW 7 dargestellt in die Planung eingegangen. Die übrigen Bereiche sind bereits als gesetzlich geschütztes Biotop gesichert und entsprechend hoch bewertet worden.
45 a.17		Waldbewertung ändern in hohe Bedeutungen Sandmoor, Krauses Moor, Deepes Moor (moortypische Bäume im Nahbereich der Feuchtbereiche) Waldbestand Wilhelmshöhe, Wendebeutel/Schweinsheide, Wald Uhlhorn, Stolzbruch, Bramkamp	Die Biotoptypen werden nachvollziehbar nach Drachenfels (2012) bewertet.
45 a.18		lineare Baumreihen insbes. mit alten Bäumen ...	s. 45 a.14
45 a.19		Gewässer Ausweisung insbes. Des Nebenarms des Altonaer Mühlbach vom Sandmoor bis Uhlhorn. Außerdem Seeter Mühlbach westlich Kehrtau, der westliche Quellbereich der Flachsbäke-Nord und der Anfang des Eschenbachs nördlich der A 1. Alle hier genannten Quellbereiche und Abflüsse sind zum Teil verrohrt oder begradigt. In den vergangenen Jahren waren sie wegen der sommerlichen Trockenheit nur im Winterhalbjahr fließend. Zudem leiden sie an Drainagezuflüssen. Unter den Zielen (Karte 5 und 6) ist hier eine naturnahe Gestaltung vorzusehen.	Der Landschaftsrahmenplan wird auf der Maßstabsebene 1:50.000 erstellt. Daher wurden nur Gewässer I. und II. Ordnung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Gewässer III. Ordnung ist daher unterblieben. Eine Einbeziehung dieser, z.B. für eine detailliertere Biotopverbundplanung in einem größeren Maßstab ist sinnvoll.
45 a.20		Landschaftsbild Die Darstellung des Landschaftsbildes ist inakzeptabel. Die Geräuschkulisse der A 1 ist zwar bei ungünstiger Windrichtung gegeben, aber nicht dominierend.	In Karte 2, Landschaftsbild, wurden in dem Bereich Klein Henstedter Heide Grabhügel, Schlatts und Stillgewässer sowie überlagernde Beeinträchtigungen, wie z.B. der Lärmpegel der Autobahn dargestellt. Beeinträchtigungen oder

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Lärmindernd erweist sich die natürliche Barriere mit Bäumen und Sträuchern. Die vielen Radfahrer und Spaziergänger belegen, dass die Landschaft Klein Henstedter Heide einen hohen Erholungswert aufweist. Es gibt viel begeisterte Besucher, die die Einsamkeit, Ruhe und Schönheit der Landschaft loben (Geocache-Belege). Trotz Lärmbeeinflussung werden andere Landschaftsgebiete ausgewiesen, obwohl die Klein Henstedter Heide einem Vergleich standhält.	Gefährdungen wurden nicht in der Bewertung berücksichtigt. Die naturräumlichen Einheiten, die auch im Textband beschrieben werden, wurden in Landschaftsbildeinheiten aufgeteilt, hier 594.00 a. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde für den Landkreis einheitlich durchgeführt (s. Punkt 19 der Einleitung zur Synopse). Für das Landschaftsbild wurden die geomorphologischen und bodenkundlichen Besonderheiten kategorisiert. Es wurden Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt beurteilt (s. Anhang 4, A-04-6) und alle Kriterien von mittlerer Bedeutung bewertet.
46	08.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
46.1		Einspruch gegen den Entwurf zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans von 1995 für den Landkreis Oldenburg Aus meiner Sicht ist es eine willkürlich und bürokratisch getroffene Angelegenheit, die ohne Absprache mit den Grundbesitzern durchgeführt wird. Dies ist keine Demokratie und somit lehne ich den Entwurf in seiner jetzigen Form ab.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> , das im Maßstab 1:50.000 erstellt wird (hierzu s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
46.2		Es handelt sich bei meinen Flächen um solche, die bereits im Landschaftsschutzgebiet "mittlere Hunte" liegen und somit schon einem Schutzstatus unterliegen. Eine Ausweitung dieses Schutzes sehe ich daher nicht als erforderlich. Es liegen einige Flächen Ackerland und eine als Sportplatz genutzte Fläche in den ausgewiesenen Flächen des Landschaftsrahmenplans.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. In dem betroffenen Bereich befindet sich der NSW 27, Wichenvälder an der Hunte bei Westrittrum, der heute LSG 141 ist. Alternativ zu einer Sicherung des Gebietes als Naturschutzgebiet wird im Textband eine Anpassung der LSG-Verordnung genannt. In den naturschutzwürdigen Bereich wurde eine Grünlandfläche einbezogen. Eine Ackerfläche wurde zum Zeitpunkt der Bestandserfassung nicht festgestellt, auch kein Sportplatz.
46.3		Die in dem Landschaftsrahmenplan als schützenswerte angesehene Flora und Fauna wurde durch Mensch oder Tier auf diese Flächen eingeschleppt und gehört somit nicht zum natürlichen Bewuchs der Flächen. Somit sind es sogar Pflanzen, die dem natürlichen Bewuchs der Flächen die Lebensgrundlage entziehen und müssten entfernt werden, damit die natürliche Ordnung wieder hergestellt wird.	Inwieweit die in Anhang 2 aufgeführten Biotoptypen mit ihren Pflanzengesellschaften im Bereich des NSW 27 eingeschleppt sind und kein natürlicher Bewuchs sein soll, erschließt sich nicht aus der Einwendung (Gebietsnummer 61). Gleiches gilt für die in der Nähe festgestellten Libellen (Anhang 3, T 32).
46.4		Ich heize meinen Wohnraum ausschließlich mit dem Totholz, welches ich auf meinen mit Bäumen bestandenen Flächen "ernte". Dies ist hauptsächlich Birkenholz. Auf dieses Holz zur Verwertung bin ich angewiesen und kann deswegen nicht darauf verzichten. Sollten meine Flächen im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Naturschutz gestellt werden, so fordere ich eine angemessene Entschädigung des Nutzungsausfalls, welche vertraglich im gegenseitigen Einverständnis zwischen den beiden Konfliktparteien geregelt werden muss.	Bei einem etwaigen Unterschutzstellungsverfahren werden alle Belange berücksichtigt, auch die der Eigentümer (s. auch Punkt 8 der Einleitung zur Synopse).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
47	08.10.2020	<p>mir gehört ein landwirtschaftlicher Betrieb der leider nicht mehr von uns aktiv bewirtschaftet wird, weil bei unserer Größe kein Auskommen mit dem Einkommen mehr möglich ist. Also haben wir die Flächen verpachtet. Unsere Pächter möchten diese Flächen auch weiterhin bewirtschaften, darum machen wir hier unsere Bedenken geltend.</p> <p>Unser Betrieb bewirtschaftete 20 ha, die alle in verschiedenen Zonen im Landschaftsrahmenplan gekennzeichnet sind. Einige davon können dann aber nicht mehr so genutzt werden wie bisher, was erhebliche Einbußen für die Bewirtschafter mit sich bringen würde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
48	08.10.2020	<p>zum ausliegenden Landschaftsrahmenplan möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb in 6. Generation.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
48		<p>Die Feststellungen sind für mein Flurstück Fl.6 32/12 und 32/10 schlicht nicht richtig. Die Grundlagen eines Feuchtbiotopes fehlen und die Bodenart ist nicht richtig erfasst.</p> <p>Aus meiner Kinderzeit weiß ich, dass hier schon Getreide angebaut wurde. Und das in Jahren die bei weitem nicht so trocken waren. Die andere Bewertung meiner Flächen würde sie entwerten und ihre Nutzung, und davon ist auf Dauer auszugehen, kaum mehr möglich.</p>	<p>Für die genannten Flächen wird in der aktuellen Bodenkarte des LBEG, der BK 50, „Mittlere Kleimarsch unterlagert von Niedermoor“ angegeben. Angrenzend befinden sich Flächen, die als „Sehr tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage“ angegeben werden. Diese Flächen sind auch Teil der Kulisse der Nds. Moorlandschaften.</p> <p>Auf die verwendeten Grundlagendaten wird in der Einleitung zur Synopse Nr. 2 und 3 eingegangen.</p> <p>Die genannten Flurstücke sind als Intensivgrünland erfasst und bewertet worden. Daher kann nicht nachvollzogen werden, weshalb in der Einwendung von einem Feuchtbiotop ausgegangen wird. Sollten die in Karte 6 abgegrenzten Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft gemeint sein, so wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Allgemein zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
49	08.10.2020	<p>zum aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplan möchte ich folgenden Einspruch machen: I. Pachteinahmen:</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
49.1		<p>1.) Im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Hohenbökenener Moor (LSG OL 66) befinden sich 30% meiner Eigentumsflächen. Diese werden seit jeher landwirtschaftlich genutzt. Diese Flächen sind verpachtet. Eine damalige Aussage des Landkreises Oldenburg, es seien für mich durch die Unterschutzstellung keine finanziellen Nachteile zu erwarten, hat sich nicht bestätigt. Bereits durch das Inkrafttreten der Schutzverordnung zum LSG OL 66 hat der aktuelle Pächter aufgrund erschwelter Bewirtschaftungs-Bedingungen eine Pacht kürzung von rd. 17% vorgenommen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Bei einer Neu-Verpachtung dieser Flächen verringern sich die Pachteinnahmen schon um rd. 38%. Vor diesem Hintergrund sind weitere Einschränkungen durch verschärfte Schutzmaßnahmen nicht hinnehmbar.	begleiten. Eine Wertminderung der Flächen oder verminderte Pachteinnahmen durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplans oder durch ein Unterschutzstellungsverfahren sind u.E. nicht ableitbar.
49.2		2.) Weitere 27% meiner Eigentumsflächen befinden sich zwischen Hasbruch und Bundesstraße B212. In Ihrer Bestands- und Planungskarte 6 "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" heißt es in der dazugehörigen Kartenlegende: "Gebiete in denen die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an die Nutzergruppen/andere Fachverwaltungen stellt (außerhalb von Schutzgebieten und Schutzwürdigen Bereichen)". An dieser Stelle wehre ich mich entschieden gegen neu einzuführende erschwerte Bedingungen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmter Fachplan. Im Falle einer Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, wird die UNB auf die Eigentümer zugehen und Maßnahmen mit den Eigentümern abstimmen. Diese können dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden (s. auch Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).
49.3		Denn: • Durch die Verordnung des LSG OL 66 habe ich bereits bei meinen Pachteinnahmen Kürzungen durch meine Pächter hinnehmen müssen. Dieses wird sich noch deutlich (siehe oben beschrieben) verstärken. • Mit Inkrafttreten des LSG OL 66 leiste ich bereits einen großen, auch finanziellen, Beitrag zum Landschaftsschutz. Nun müssen im Rahmen von Landschaftsschutz und Naturschutz andere Gruppen, Personen, Institutionen außerhalb der Landwirtschaft ihren finanziellen Beitrag leisten.	s. 49.1, Synopse
49.4		• An der nördlichen Grenze einer meiner verpachteten Eigentumsfläche verläuft auf dem Eigentum der Gemeinde Ganderkesee eine Verbundachse Wald zwischen Mittelhoop und Hasbruch. Die hier vor wenigen Jahren neu gepflanzten Büsche, Sträucher und Bäume wuchern ungepflegt auf meine Fläche. Auch hier ergeben sich Behinderungen.	Auf den Biotopverbund wird in Punkt 14 der Einleitung zur Synopse eingegangen. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Die Verbundachsen sind nicht räumlich festgelegt worden.
49.5		II. Verkehrswert der landwirtschaftlichen Flächen Die Verkehrswerte meiner landwirtschaftlichen Flächen werden erheblich sinken nach Umsetzung des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans.	s.o.
49.6		III. Fazit: Durch den Entwurf des Landschaftsrahmenplans sehe ich mich in meiner finanziellen Existenz stark bedroht. Denn mehr als die Hälfte meiner Eigentumsflächen sind betroffen. Von daher bitte ich von Landschaftsschutz-Verschärfungen meine Flächen	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> , das im Maßstab 1:50.000 erstellt wird (Näheres s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		betreffend Abstand zu nehmen.	
50	08.10.2020	ich möchte eine Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Oldenburg abgeben. Die einzelnen Punkte sind:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
50.1		<ul style="list-style-type: none"> In der Textkarte 13 - Grünland ist im Bereich des Reckumer Baches zwischen den Häusern Reckum 1 und Reckum 6 entlang der K5 ein Bereich mit artenreichem Grünland aufgeführt. Meiner Meinung nach ist der Bereich auf östlicher Seite des Reckumer Baches eingezeichnet. Dort befindet sich aber kein artenreiches Grünland, sondern intensiv beweidetes Grünland, wahrscheinlich sollte die Kennzeichnung die Fläche auf der westlichen Seite des Reckumer Baches betreffen. Ich möchte sie bitte dies zu ändern. 	<p>Es handelt sich um Flächen sowohl westlich als auch östlich des Reckumer Baches. Bei diesen Flächen handelt es sich teilweise um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Große Bereiche wurden für den Landschaftsrahmenplan über die Luftbildbewertung erfasst. Die Flächen, die der Wertstufe IV und V zugeordnet wurden, wurden 2012 vor Ort überprüft. Zur Datenerhebung und Aktualität der Daten s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse. Für sich eventuell aus dem Landschaftsrahmenplan ergebende weitere Planungen wird eine aktuelle Datenerhebung durchgeführt.</p> <p>Die Textkarte 13 liegt im Maßstab 1:150.000 vor und soll einen Überblick geben über das im Landkreis Oldenburg vorkommende Grünland. Die Grundlagendaten wurden im Maßstab 1:50.000 erhoben. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).</p>
50.2		<ul style="list-style-type: none"> In der Karte 1 - Arten und Biotope ist im Bereich des Reckumer Baches bei der Haus Nr. Reckum 1 ein Waldstück mit der Wertstufe V - besondere Bedeutung für die Bewertung der Biotoptypen vergeben worden. Dieses Waldstück befindet sich in unmittelbarer Hof Nähe und ist dem Charakter nach eher als Hofgehölz zu bewerten. Außerdem befindet sich ein starker Unterbewuchs aus Rhododendren darin, deshalb ist es für mich nicht erkennbar, warum der kleine Baumbestand von besonderer Bedeutung sein sollte. Zumal er durch die umliegenden Stallungen und die beiden Kreisstraßen und die durchlaufende Hofeinfahrt stark beeinträchtigt ist. Ich bitte sie das in ihrem Entwurf zu ändern 	Der kleine Waldbereich wurde aus dem forstlichen Rahmenplan übernommen als bodensaurer Eichenmischwald. Daher hat er auch die hohe Wertstufe V. Für sich eventuell aus dem Landschaftsrahmenplan ergebende weitere Planungen wird eine aktuelle Datenerhebung durchgeführt.
50.3		<ul style="list-style-type: none"> In der Karte 2 - Landschaftsbild sind in der Legende auch Freileitungen ab 110 kV aufgeführt im Bereich von Ganderkesee bis nach Colnrade befindet sich aber eine 380 kV Freileitung, die nicht im Plan berücksichtigt worden ist. Ich bitte das noch nachzuholen, da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als erheblich eingeschätzt werden müssen. 	Im Landschaftsrahmenplan wurden aus redaktionellen Gründen nur Planungen aufgenommen, die einen bestimmten Planungsstand haben (z.B. Planfeststellung). Während des fortschreitenden Planungsprozesses kommt es immer wieder zu aktuellen Weiterentwicklungen bestimmter Vorhaben. Es werden jedoch auf Grund der Landschaftsbildwirkung alle bis Frühjahr 2021 planfestgestellten Leitungen nachrichtlich mit in den Landschaftsrahmenplan aufgenommen.
50.4		<ul style="list-style-type: none"> In Karte 6 - Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist das Gebiet um den Reckumer Bach als NSW 93 ausgewiesen. Im Textband ist als Schutzzweck die Sicherung von naturnahen Quellwäldern, Sumpf und 	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Biotopverbund mit Waldrandentwicklung aufgeführt. Der obere Teil des Reckumer Baches bis zur Ortschaft Heitzhausen ist ja bereits im LSG. Zur Sicherung der Quellwälder, wäre es aus meiner Sicht ausreichend, wenn man im unteren Bereich des Reckumer Baches auf der westlichen Seite das LSG erweitert. Unverständlich für mich ist allerdings, warum das potenziell Naturschutzgebiet NSW 93 entlang der K5 bis in den Kreuzungsbereich weitergeführt werden soll. In diesem Bereich und östlich des Reckumer Baches ist kein Quellwald bzw. Waldrand vorhanden. Dort befindet sich intensiv beweidetes Grünland und ein trockener Eichenbestand, der in direkter Hof Nähe steht.</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 93 handelt es sich um das Gebiet „Auwälder am Reckumer Bach“. Es ist ein landesweit wertvoller Bereich. Zusätzlich liegt der schutzwürdige Bereich größtenteils innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften.</p> <p>Bei dem angesprochenen Wald handelt es sich um trockenen Eichenbestand. Die Bewertung erfolgte auf Grund der Darstellung im forstlichen Rahmenplan. Bevor es zu einem eigenen Verfahren für eine Schutzgebietsausweisung kommen wird, wird über eine aktuelle Bestandsaufnahme überprüft werden, ob es sich bei dem Wald um einen naturschutzwürdigen Bereich handelt bzw. ob andere Belange, z.B. die Hofnähe, dafür sprechen, den Wald nicht mit in das Schutzgebiet zu übernehmen.</p>
50.5		<p>Auf der anderen Seite würde solch eine Ausweisung mit der Nutzung der drei Hofstellen Reckum 1, Reckum 8 und Reckum 7 in Konflikt geraten, weil die vorhandenen Tierhaltungsanlagen wahrscheinlich dem Zweck eines Naturschutzgebietes entgegenstehen würden. Im Rahmen der Novellierung der Tierhaltungs-Nutztierverordnung und der Anstrengungen zu mehr Tierwohl in der Schweinehaltung wird es absehbar zu erheblichen Umbaumaßnahmen auf den Betrieben kommen müssen. Damit diese sich zukunftsfähig aufstellen können, ist es notwendig, dass die Belange der Entwicklungsfähigkeit und des Bestandsschutzes ausreichen berücksichtigt werden und nicht durch ein mögliches Naturschutzgebiet völlig unmögliche gemacht werden. Ich bitte sie ihr Zielkonzept an dieser Stelle anzupassen, zumal es offensichtlich nicht dem Erhalt naturnaher Quellwälder in diesem Bereich dient. Die Ziele dieses Naturschutzgebietes könnten sicherlich besser einvernehmlich im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung für die betreffenden Flächen geregelt werden.</p>	<p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern.</p>
50.6		<p>• Allgemein möchte ich noch einwenden, dass die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen durch eine starke Ausweitung von Schutzgebieten die nachhaltige Entwicklung der heimischen Landwirtschaftlichen Betriebe stark belastet und dadurch eine Erhaltung der vorhandenen Landschaft erschwert wird. Zielführend wäre aus meiner Sicht eine Erreichung der Ziele des Zielkonzeptes durch eine Kooperation mit den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne eines Vertragsnaturschutzes, ähnlich wie im Trinkwasserschutz schon seit längerem verfahren wird.</p>	<p>Die Ziele des Zielkonzeptes werden u.a. mit den Eigentümern abgestimmt und z.B. über Förderprogramme umgesetzt (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).</p>
50.7		<p>• Durch Nutzungseinschränkungen, die durch die Auflagen von möglichen Schutzgebieten entstehen, muss es Entschädigungen geben, damit ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin eine vielfältige Nutzung und Bewahrung der schönen Natur und Landschaft im Landkreis Oldenburg betreiben können.</p>	s.o.
51	08.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
51.1		<p>bezugnehmend auf den Entwurf des landschaftsrahmenplanes möchten wir hiermit unsere Bedenken anmelden.</p> <p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Großenkneten, Ortsteil Döhlen. Ein großer Teil unserer Flächen liegt laut jetzigem Landschaftsrahmenplan schon in den betroffenen Gebieten. Bei einer Umsetzung des landschaftsrahmenplanes, wie er uns zurzeit als Entwurf vorliegt, sehen wir uns der Gefahr von zukünftig weiteren massiven Einschränkungen in der Bewirtschaftungsweise und damit verbundene Ertragsminderungen gegenüber. Dies würde nicht unserem Gedanken einer regionalen, ertragsstarken, und damit nachhaltigen Landwirtschaft, entsprechen und wird daher von uns abgelehnt.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein reiner Fachplan. Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
51.2		<p>Schon jetzt ist es im Landkreis Oldenburg nicht mehr möglich die Selbstversorgung mit allen landwirtschaftlichen Produkten zu sichern. Deshalb sollten wir versuchen, auch in Zukunft unsere regionale Versorgung mit vor Ort erzeugten Lebensmitteln sicherzustellen. Ein sich ansonsten daraus ergebender Import von Lebensmitteln kann keine gewünschte Lösung sein. Hier weiß keiner, wie und unter welchen Bedingungen diese Lebensmittel angebaut und eingeführt werden. Dass sich mit weiteren Einschränkungen zudem ein weiterer Wettbewerbsnachteil für die hiesige Produktion ergibt, liegt auf der Hand.</p>	<p>Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.</p>
51.3		<p>In diesem Zusammenhang ist als weiterer Aspekt der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch Versiegelung und Ausgleichsmaßnahmen zu erwähnen. Dabei gehen täglich ca. 50 bis 60 ha Fläche in Deutschland verloren. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes, sollte er denn so umgesetzt werden, könnte diese Situation verschärfen. Eine nachhaltige Produktion vor Ort wird weiter eingeschränkt.</p> <p>Im Falle einer Umsetzung würden unserem Betrieb Ertrag und Einkommen verloren gehen.</p> <p>Dies ist besonders im Zuge einer bereits eingeleiteten Hofnachfolge sehr kritisch zu sehen.</p> <p>Hier müssten finanzielle Ansprüche für eintretende Ertragsminderungen geltend gemacht werden.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass der Landschaftsrahmenplan die Chance bietet, Ausgleichsmaßnahmen gezielt in bestimmte Bereiche, z.B. in die Suchräume für Flächen für den Biotopverbund zu lenken.</p>
52	09.10.2020	<p>Ich bewirtschaftete in der 14. Generation mit meiner Familie den landwirtschaftlichen Familienbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau, Schweinernast und Forstwirtschaft in der Gemeinde Winkelsett in der Ortschaft Spradau. Zu meiner Hofstelle gehören die folgenden Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Winkelsett, Flur 25, Flurstück 8/15 Gemarkung Winkelsett, Flur 25, Flurstück 1/1</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>(Eine Flurstücksabfrage der beiden erstgenannten Flurstücke zeigte leider kein Ergebnis.)</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Gemarkung Winkelsett, Flur 23, Flurstück 8/19 Gemarkung Winkelsett, Flur 25, Flurstück 11/7	
52.1		Direkt an meiner landwirtschaftlichen Hofstelle soll laut dem Entwurf das Naturschutzgebiet NSW 106 (Buchenwälder bei Spradau, 16ha) auf meiner forstwirtschaftlichen Fläche ausgewiesen werden. Eine genaue Abgrenzung ist nicht ersichtlich. Aufgrund der Stürme und Trockenheit in den letzten Jahre ist mein Wald auch in diesem Bereich stark in Mitleidenschaft geraten, so dass ein Großteil der Bäume den Witterungsverhältnissen zum Opfer gefallen sind. Von daher kann von einem schützenswerten Bereich keine Rede mehr sein.	Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 106 handelt es sich um die Buchenwälder bei Spradau, die von besonderer Bedeutung sind (s. Tabelle 114, S. 258 Textband). Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
52.2		Als Eigentümer von ca. 70ha forstwirtschaftlicher Fläche trägt eine forstwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen zu meinem Betriebseinkommen bei. Als Entwicklungsmaßnahme für dieses Gebiet sind laut zukünftigem Landschaftsrahmenplan unter Anderem Nutzungsverzichte (Wf) vorgesehen. Diese starke Einschränkung kommt einer Enteignung gleich und Einkommensverluste sind zu befürchten.	Mit Wt sind die Biotopkomplexe der naturnahen Wälder trockener Standorte gemeint. Tabelle 23 auf Seite 124 des Textbandes führt die einzelnen Biotoptypen auf, die im Anhang 1 erläutert werden. Aus dem Kürzel Wf ergibt sich kein Nutzungsverzicht. Gleiches gilt für die Beschreibung des NSW 106 (S.258 Textband). Auch hieraus ergibt sich kein Nutzungsverzicht. In Tabelle 128 auf Seite 334 Textband sind mögliche Maßnahmen der Forstwirtschaft zur Umsetzung des Zielkonzepts für Flächen, die in Karte 6 als Gebiete mit besonderer Anforderung an die Forstwirtschaft (Fw) dargestellt werden, aufgelistet. Auch hieraus ergibt sich kein Nutzungsverzicht. Die aus naturschutzfachlicher Sicht aufgeführten Maßnahmen können auf privaten Flächen nur mit Zustimmung der Eigentümer durchgeführt werden.
52.3		Ein weiteres Naturschutzgebiet NSW 104 ist im Katenbachtal, ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu meinem landwirtschaftlichen Betrieb, geplant. Auch hier werden meine forstwirtschaftlichen Flächen jeglicher Nutzung entzogen und es kommt quasi zu einer Enteignung mit Einkommensverlusten. An dieses Gebiet grenzen meine Ackerflächen in einer Länge von ca. 600m. Diese Ausweisung wird Schutzstreifen nach sich ziehen, auf denen keine intensive Landwirtschaft mehr möglich sein wird. Auch hier kann man von einer Enteignung mit Einkommensverlusten sprechen. Diese bei den geplanten Naturschutzgebiete in unmittelbarer Nähe zu meinem Betrieb nehmen mir auch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten in meinem Betriebszweig der Schweinemast. Erweiterungsbauten oder Baumaßnahmen im Hinblick auf Tierwohl, wie Ausläufe, werden an diesem Standort aufgrund der Abstände zu den geplanten Gebieten nicht mehr möglich sein. Gerade im Hinblick auf die von der Gesellschaft geforderte Entwicklung hin zu mehr	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 104 handelt es sich um Katenbäke und Wohlbach bei Wohlde. Es sind Auwälder und Auengrünland mit besonderer Bedeutung vorhanden, die landesweit wertvoller Bereich sind. Außerdem befindet sich der Bereich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind Beeinträchtigungen der wertvollen Bereiche zu vermeiden. Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung werden mir diese bei den Naturschutzgebiete sämtliche Entwicklungsschritte in diese Richtung nehmen und das aus Ende der Tierhaltung auf meinem Betrieb bedeuten.	
52.4		<p>Im Bereich der Katenbäke und im Naturschutzgebiet NSW 106 wird von einem Nahrungshabitat für den Schwarzstorch bzw. einem besonderen Handlungsbedarf für den Schwarzstorch gesprochen.</p> <p>Der Schwarzstorch ist in diesem Gebiet in den letzten 10 Jahren nicht mehr vorgekommen bzw. gesehen worden.</p> <p>Im Jahre 2012 wurde in diesem Gebiet eine umfangreiche Raumnutzungsuntersuchung zum Schwarzstorch durchgeführt. (Siehe Anlage 1). Als Ergebnis konnte fest gehalten werden, dass die Nutzung des Gebietes vom Schwarzstorch nicht festgestellt wurde und die Nutzung auf grund der Landschaftsstruktur auch wenig wahrscheinlich ist. Aus diesem Grunde gibt es keinen Handlungsbedarf für die Ausweisung bzw. Berücksichtigung des Schwarzstorches bei der Überplanung des Gebietes im Landschaftsrahmenplan.</p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreiche Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess durchführen zu können. Für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans ist zu Beginn eine aktuelle, flächendeckende Bestandsaufnahme nötig. Daten von seltenen Tierarten können durch Fachbehörden zur Verfügung gestellt oder auch aus Planungen entnommen werden. Diese Daten weisen, auch wenn es sich nicht um aktuelle Kartierungen handelt bzw. es sich um ältere Daten handelt, auf potentielle Lebensräume hin, die von regionaler oder landesweiter Bedeutung sein können.</p> <p>2012 wurden in dem betroffenen Raum Schwarzstörche beobachtet bei Thermikflügen, Nahrungsflügen oder Überflügen. In dem Gutachten aus 2012 kommt der Gutachter zu dem Fazit, dass der Schwarzstorch „in dem Raum zumindest sporadisch“ vorkommt (Sinnig 2012). Der Schwarzstorch ist eine Verantwortungsart der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ mit Vorkommen im Landkreis Oldenburg. Dies war ein Kriterium, warum der Schwarzstorch im Landschaftsrahmenplan für Artenhilfsmaßnahmen aufgenommen wurde. Weitere Kriterien waren die Gefährdung und die Einschätzung von Spezialisten 2016/2017, ob sich die jeweilige Art, die im Landkreis Oldenburg nachgewiesen wurde, als Zielart für den Biotopverbund eignet. Eine Erfassung der Arten im Gelände erfolgte nicht für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Zielsetzung im Landschaftsrahmenplan ist der Schutz und die Entwicklung von Brutplätzen und die Wiederansiedlung des Schwarzstorchs und damit eine Verdichtung und Vernetzung der Vorkommen des Schwarzstorchs durch entsprechende Maßnahmen innerhalb der Wälder.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
52.5		<p>Gegen den Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Landkreis Oldenburg lege ich zu folgenden Punkten Einspruch ein:</p> <p>Durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans mit der Ausweisung der beiden Naturschutzgebiete NSW 106 und NSW 104 werden meinem</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher,</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>landwirtschaftlichen Betrieb sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Tierhaltung entzogen. Diese Einkommensverluste werden zusätzlich durch Beschränkungen im Ackerbau und der Forstwirtschaft verstärkt. Ohne Entwicklungsmöglichkeiten wird es schwer fallen eine 15. Generation zur Weiterbewirtschaftung des Familienbetriebes zu begeistern. Aus diesem Grunde lehne ich die Ausweisung der Gebiete NSW 106 und NS 104 ab und bitte um Überprüfung und Berücksichtigung meiner Einwände.</p> <p>Anlage 1: Raumnutzungsuntersuchung Schwarzstorch Spradau/Winkelsett</p>	<p>eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
53	09.10.2020	<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dötlingen - Hockensberg zur Größe von 136 ha mit Schweinehaltung im geschlossenen System (Sauenhaltung mit Mast der eigenen Ferkel) sowie Putenmast.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
53.1		<p>Unsere Hofstelle befindet sich in direkter Nähe zu dem geplanten Naturschutzgebiet NSW 74. Dies können wir so nicht akzeptieren. In diesem Bereich ist ein Landschaftsschutzgebiet. Dieses behindert uns nun schon in unserer betrieblichen Entwicklung. Durch das Naturschutzgebiet würde unsere betriebliche Entwicklung nicht mehr möglich sein. Dies können wir so nicht hinnehmen, insbesondere da wir in nächster Zukunft unsere Tierhaltung im Sinne von mehr Tierwohl umbauen müssen. Diese Maßnahmen sind zur Sicherung unseres Familieneinkommens und der wirtschaftlichen Existenz der nächsten Generation notwendig.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 74 handelt es sich um die Aue des Altonaer Mühlbachs. Das Gebiet ist bereits größtenteils als Landschaftsschutzgebiet geschützt (OL 27), der Altonaer Mühlbach ist geschützter Landschaftsbestandteil.</p> <p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern.</p>
53.2		<p>In der Nähe unseres Betriebes befindet sich das neu geplante NSW 73, dessen Schutzzweck die Wallhecken und den Eichenwald hat. Hier bewirtschaften wir einen großen Teil unserer Ackerflächen. Auch diese werden von uns nachhaltig bewirtschaftet. Die Wallhecken werden auch regelmäßig gepflegt um den Wildtieren einen Unterschlupf zu bieten. Diese Maßnahmen werden bereits jetzt schon freiwillig von uns durchgeführt und sollten auch anerkannt werden.</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 73 handelt es sich um Eichenwälder mit Wallhecken bei Busch. Auch dieser Bereich ist bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 27 geschützt. Die beschriebenen Pflegemaßnahmen an den Wallhecken werden anerkannt. Auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird verwiesen.</p>
53.3		<p>Die Ausweisung des NSW 33 im Bereich des Rittrumer Mühlbachs soll die Auenlandschaft schützen. Wir bewirtschaften in diesem Bereich Ackerflächen. Eine evtl. geplante Wiedervernässung wird die Ertragsfähigkeit der Böden stark negativ beeinflussen und zu geringeren Erträgen führen. Dies wird sich auch auf die zu zahlende Pacht auswirken und somit die</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 33 handelt es sich um die strukturreiche Aue des Rittrumer Mühlbachs, die bereits heute als Landschaftsschutzgebiet LSG 26 geschützt ist. Das Gewässer selbst ist geschützter Landschaftsbestandteil. Außerdem findet man zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Der Bereich ist von landesweiter</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		wirtschaftliche Existenz unserer Verpächter gefährden.	Bedeutung als landesweit wertvoller Bereich auf Grund der dort vorkommenden Biotoptypen und Arten, gehört zu den Niedersächsischen Gewässerlandschaften und ist Teil der Niedersächsischen Moorlandschaften. Auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird verwiesen. Sollte sich aus dem Landschaftsrahmenplan eine Planung dahingehend ergeben, dass Bereiche vernässt werden sollen, so würde dies mit Eigentümern und gegebenenfalls Pächtern abgestimmt werden.
53.4		<p>Auch wird in den Ausführungen zum Landschaftsrahmenplan die Bewirtschaftung der Flächen als negative Beeinträchtigung für die Artenvielfalt dargestellt. Gegen diese allgemeine Unterstellung wehren wir uns hiermit, insbesondere deshalb, da wir unsere Flächen bedarfsgerecht düngen und so wenig Pflanzenschutzmittel einsetzen wie nötig.</p> <p>Wir sind als Familienbetrieb an einer nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Flächen interessiert.</p> <p>Diese Form der Bewirtschaftung geschieht aber freiwillig. Daher sollten alle Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt mit uns bzw. den Landwirten vor Ort abgestimmt werden.</p>	Die landwirtschaftliche Nutzung wird nicht als Beeinträchtigung dargestellt. Erst durch eine Bewirtschaftung entstehen viele wertvolle Bereiche. Es wird jedoch auf mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen hingewiesen.
53.5		Wir fordern Sie hiermit eindringlich auf Ihre Planungen zum NSW 74 im Hinblick auf unseren Betrieb zu überdenken.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
54	09.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
54.1		<p>Diese Stellungnahme soll die geplanten Waldschneisen zur Verbindung der Waldflächen im Landkreis behandeln.</p> <p>- Im Bereich Dingstede Rickelsweg, nach der Höhe, Kehlenmoorsweg, Sandersfelder Str ist eine Verbindung der Waldflächen vorgesehen. Diese Verbindung ist in weiten Teilen über den Rickelsweg, Hesterort, Ortstr und entlang der Autobahn gegeben und daher nicht notwendig.</p>	Die Methodik zum Biotopverbund wird in Punkt 14 der Einleitung zur Synopse näher erläutert.
54.2		<p>- Grundsätzlich sind Waldstreifen entlang von Straßen und Wegen für die Wildunfallgefahr nicht gut. Durch die Schneisen wird das Wild an die Straßen und Wege mit immer stärkerem Verkehr herangeführt.</p>	Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
54.3		<p>- Wir müssen alle lesen in welchem schlechten Zustand unser Wald ist. Wäre es nicht besser eine Verbesserung und Vergrößerung (oder in der derzeitigen Situation erstmal einen Erhalt) der bestehenden Waldflächen erreichen zu wollen?</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verbundachse Wald bezieht sich nicht nur auf Waldflächen sondern auch auf z.B. Feldgehölze oder Heckenstrukturen, wie in Punkt 14 der Einleitung zur Synopse erläutert wird.
54.4		<p>- Die Waldschneisen können dem Wald schaden, da durch sie Insektenbefall oder fungizide Krankheiten der Waldflächen schneller übertragen werden.</p>	Es ist davon auszugehen, dass stabile Waldökosysteme weniger anfällig für Schadinsekten sind. Daher werden im Landschaftsrahmenplan Hinweise für stabile Waldökosysteme gegeben.
54.5		<p>- Dazu kommt in allen Gemeinden werden Wohnsiedlungen mitten im Wald betrieben. Nennt sich dann Wochenendgebiet. In den vergangenen Sommern ist das ein Hochrisiko für den Wald. Als Feuerwehrmann ist mir aus Erfahrung bekannt: Wenn es im Wochenendgebiet brennt ist das schlimm.</p>	Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans ist nicht vorgesehen, dass Siedlungsgebiete innerhalb der Waldflächen gefördert werden.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
54.6		<p>- Überquerung von Autobahnen, Strassen und Wegen mit Waldschneisen ist in der Planung nicht zuende gedacht.</p>	<p>Die Verbundachsen stellen Suchräume dar. Für genauere Maßnahmenplanungen bedeutet dies, dass der Planungsraum in größerem Maßstab hinsichtlich Flächenverfügbarkeiten und -eignung sowie hinsichtlich der benötigten Verbundstrukturen analysiert werden muss.</p>
54.7		<p>Diese Stellungnahme soll die geplanten Suchgebiete für Plaggenesch im Landkreis behandeln.</p> <p>- In der geplanten Neufassung des LRP ist in Dingstede ein großes Gebiet als Such gebiet Plaggenesch vorgesehen unter anderem 35ha auf dem Hasenkamp. Dieses gesamte Gebiet umfasst den Bereich von Dingstede mit der besten Bodenfruchtbarkeit bedingt durch den Lehmenteil in den obersten ca.2m. Wenn man sich mit dem Begriff Plaggenesch vertraut macht, stellt man fest das diese kulturelle Bodenentwicklung auf lehmhaltigem Boden nicht notwendig war. Also ist ein Suchgebiet über die Bodenart auszuschliessen.</p> <p>- Überprüfen Sie also die Ausweisung von Plaggenesch Suchgebieten, dort muss ein Fehler passiert sein.</p> <p>- Da im Nachgang zu diesem Plan Steuergeld verwendet wird um diese Suchgebiete zu erkunden, bitte ich darum genauer zu arbeiten.</p> <p>- Dingstede hat sicherlich auch leichte Böden, aber die sind im Suchgebiet nicht erfasst.</p>	<p>Zu den Plaggeneschböden s. Punkt 10 der Einleitung zur Synopse.</p>
54.8		<p>Diese Stellungnahme soll die geplante Übernahme von Gebieten aus anderen Kulissen Karte 3a Nds. Moorlandschaften behandeln.</p> <p>- Die Übernahme von Gebieten aus anderen Kulissen auf Karte 3a Nds. Moorlandschaften muss entweder im Vorfeld fehlerhaft oder falsch übernommen worden sein. Es wird jeweils ein kleines Moorgebiet im Bereich Dingstede Hesperbusch und Dingstede Dannenkamp ausgewiesen. Da ich diese Bereiche in Bewirtschaftung habe, kann ich sagen dort ist kein Moor. Dingstede Hesperbusch ist ein mittlerer Sandboden und Dingstede Dannenkamp ist sandiger Lehm.</p> <p>- Es gibt schöne Moorecken in Dingstede beispielsweise am Nutteler Moorweg von Dingstede aus gesehen links davon. Zu erkennen z.B. über die Bodenart oder Flurstücksbezeichnung „kleines Dingsteder Moor“. Diese sind allerdings nicht ausgewiesen.</p> <p>- Hierbei handelt es sich ja lediglich um den kleinen Bereich den ich kenne, es wird als sicherlich mehr Fehler geben.</p> <p>- Überprüfen Sie die Ausweisung oder lassen Sie sie weg.</p>	<p>In Punkt 3 der Einleitung zur Synopse wird auf die verwendeten Bodendaten eingegangen.</p>
54.9		<p>Diese Stellungnahme soll die Darstellung der Landwirtschaft im LRP behandeln.</p> <p>- Im LRP wird das kleinste Gewerbegebiet oder der kleinste Gewerbebetrieb</p>	<p>In Punkt 6 der Einleitung zur Synopse wird auf die Darstellung der Hofstellen im Landschaftsrahmenplan eingegangen. Im Landschaftsrahmenplan wurden Siedlungsflächen gemäß den jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>dargestellt. Meist in grau mit dem Anschein als wenn es für die Natur keine Rolle mehr spielt ebenso die Siedlungen. Wo sind dort die landwirtschaftlichen Betriebe dargestellt?</p> <p>- Weder landwirtschaftliche Betriebe oder gewerblich landwirtschaftliche Betriebe habe ich gefunden</p>	berücksichtigt (s. Punkt 15 der Einleitung zur Synopse).
54.10		- Wenn die Landwirtschaft etwas möchte wird der LRP herangezogen umgekehrt ist das nicht der Fall.	Hinsichtlich der Möglichkeit von eventuellen Betriebserweiterungen, falls dies mit dem Einwand gemeint ist, sind Belange von Natur und Landschaft Belange, die mit anderen abgewogen werden müssen. Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern.
54.11		- Es ist genau bekannt welche Immissionskreise bestehende Anlagen haben, wieso ist das in solch einem Plan nicht dargestellt?	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein reiner Fachplan. Im Landschaftsrahmenplan wurden größere zusammenhängende Komplexe dargestellt. Auf Grund dessen und auf Grund der Maßstabebene werden in den Planungskarten (Karte 5, 5a und 6) z.B. landwirtschaftliche Betriebsstellen nicht dargestellt.</p> <p>Bestehende Genehmigungen bleiben unberührt. Die angesprochenen möglichen Erweiterungsflächen, die teilweise über Bebauungspläne geregelt werden, werden ebenfalls aus Gründen der Maßstabebene nicht dargestellt. Hierzu wird auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche. Eine genaue Abgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung wird z.B. im Rahmen einer Erarbeitung einer Verordnung vorgenommen werden. Auch Anlass- oder Projektbezogen, z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung, werden landwirtschaftliche Betriebe konkret betrachtet und dargestellt. In diesem Zusammenhang werden auch die Immissionen berücksichtigt.</p>
54.12		- Hinzu kommt mehrere Gemeinden haben ihre Gebiete überplant und den Landwirten kleine Flächen zur Entwicklung gelassen, die Pläne sind bekannt, warum ist das nicht dargestellt?	Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt.
54.13		- Als Beispiel aus Dingstede/Hurrel der Windpark ist eingezeichnet und die Waldschneise führt brav daran vorbei. Die Anlagen sind ca.100m hoch, das hat keinen Einfluss auf die Waldschneise.	Bezüglich der Methodik zum Biotopverbund wird auf Punkt 14 der Einleitung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
54.14		<p>- Die Landwirte aus der Region sind immer gern bereit etwas für die Natur zu tun, aber es darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Landwirtschaft produzieren muss, um zu Leben und zu Versorgen. Deshalb muss die Landwirtschaft eine deutliche Darstellung im LRP finden.</p> <p>- Der Natur ist nicht geholfen, wenn vor der Haustür eine „idyllische Fahrradlandschaft“ entsteht und der Konsum überregional gestillt wird.</p>	<p>Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.</p>
55	09.10.2020	<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee - Hengsterholz zur Größe von 88 ha mit angepasster Geflügelhaltung (Putenmast) und einer Biogasanlage.</p> <p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele unserer Flächen betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
55.1		<p>Hier insbesondere die Flächen in Hofnähe beim Hengsterholzer Moor. Diese Flächen haben durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet schon Auflagen. Unsere Ställe liegen direkt angrenzend zu diesem Landschaftsschutzgebiet. Ein Teil des Landschaftsschutzgebietes soll nun zu einem Naturschutzgebiet (NSW 41) werden.</p> <p>Dies können wir so nicht akzeptieren, da wir durch die Nähe zu unseren Ställen eine erhebliche Beeinträchtigung in der Stallnutzung befürchten.</p> <p>Unser Betrieb stellt seit vielen Generationen die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie dar. Wir haben unseren Betrieb immer weiter entwickelt. Durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet sind wir bereits in unserer Entwicklung beeinträchtigt.</p> <p>Eine weitere Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten können wir vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Grundlagen nicht akzeptieren.</p>	<p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 41 umfasst den Wald auf Moorboden östlich Haidhäuser. Der Bereich unterliegt dem Schutz als Landschaftsschutzgebiet LSG 19 und als Naturdenkmal ND 244. Es handelt sich um einen landesweit wertvollen Bereich auf Grund der dort vorkommenden Biotope. Gleichzeitig gehört der naturschutzwürdige Bereich zur Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsische Moorlandschaften.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Diese Gebiete wurden durch das Vorkommen von mindestens einem Schutzgut (z.B. Boden) mit hoher Bedeutung bestimmt. Sie liegen aber außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als mögliches Schutzgebiet nach BNatSchG eignen.</p>
55.2		<p>Wir sind selbst Eigentümer von Flächen im Hengsterholzer Moor und sind uns</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>unserer Verantwortung für die Natur und der Erhaltung der dort vorkommenden Arten sehr wohl bewusst. Wir bewirtschaften unseren Betrieb nachhaltig und legen freiwillig entlang der Gräben Blühstreifen zum Insektenschutz an. Unser Einsatz wird durch die geplanten Maßnahmen nicht anerkannt. Da wir unseren Betrieb auch zukünftig weiter entwickeln müssen und wollen fordern, wir Sie hiermit auf, die dargestellten Überlegungen im Bereich unseres Betriebes zu überdenken. Unser Betrieb soll auch weiterhin die wirtschaftliche Existenz unserer Familie sichern.</p>	<p>Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
56	09.10.2020	<p>Als Eigentümer eines ldw. Betriebes habe ich diesen an meine Ehefrau verpachtet. Dieser Betrieb ist seit vielen Generationen im Familienbesitz.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
56.1		<p>Der Betrieb liegt am Rande des Landschaftsschutzgebietes (LSW 66). Wir sind bereits durch Auflagen in unserer Wirtschaftsweise beeinträchtigt. Der neue Landschaftsrahmenplan sieht nun eine weitere Unterschutzstellung unserer Flächen vor. Da wir vorwiegend Grünland für unsere Pferdehaltung bewirtschaften, sind wir auf Futter guter Qualität angewiesen. Durch ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln und eine geringere Düngung wird der Ertrag unserer Flächen abnehmen. Aufgrund der Weidehaltung unserer Pferde sind wir auf eine dichte Grasnarbe angewiesen. Diese Grasnarbe erhalten wir nur durch eine regelmäßige Düngung und Nachsaat der Flächen.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Es handelt sich bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich um den Wald im Spascher Sand mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild, Boden und Biotope. Alternativ zu einer Umsetzung der Ziele über eine Verordnung wird in Tabelle 116, S. 285 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt. Eine Ausweitung einer möglichen Schutzgebietsverordnung mit Einschränkung der Bewirtschaftung der an den Wald angrenzenden Flächen ist nicht im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans aufgeführt.</p>
56.2		<p>Die aus dem Landschaftsrahmenplan abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und die Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv verändert werden. Dies hat direkte Folgen für unser Familieneinkommen, da wir besonders auf die Einnahmen aus der Verpachtung angewiesen sind. Die Pferdehaltung stellt die wirtschaftliche Existenz unserer Tochter dar. Auch Sie ist von den Folgen direkt betroffen, da ein Futter schlechter Qualität und mit einem hohen Unkrautbesatz nicht für die Pferdefütterung geeignet ist, und sie somit Futter zukaufen müsste. Dadurch wird die wirtschaftliche Grundlage des Betriebes wegfallen. Wir fordern Sie hiermit auf, die Planungen hinsichtlich des Landschaftsrahmenplanes zu überdenken und dabei große Sorgfalt bezüglich der Sicherung unseres Betriebes walten zu lassen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
57		<p>Wir bewirtschaften mit unserer Familie in Hude Holle einen landwirtschaftlichen</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	10.10.2020	<p>Betrieb mit Milchviehhaltung und Nachzucht zur Größe von rund 200 ha. Ferner sind wir Betreiber einer Biogasanlage. Wir sind seit Jahrzehnten Ausbildungsbetrieb und vermitteln jungen Menschen die Kenntnisse dieses Berufes; aber auch den sensiblen Umgang mit der Natur im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens. Landwirtschaft stellt sich in den Entscheidungen und dem Handeln nicht von heute auf morgen ein, sondern arbeitet mit langfristigem Generationendenken. Das ist auch unsere Maxime. Deswegen ist die Natur und Umwelt in unserem Bereich auch so, wie sie von der Bevölkerung geschätzt und anerkannt ist. Ich, XXX, bin seit vielen Jahren ehrenamtlich tätig und insofern auch in den Gremien des Entwässerungsverband Wüstring. Mit dem umfangreichen Wissen dessen, was allein hierüber an Maßnahmen zugunsten von Natur und Umwelt getan wird, bewirtschafte ich auch meinen Betrieb.</p>	
57.1		<p>Insofern erstaunt es uns sehr, dass fast sämtliche unserer Wirtschaftsflächen unter dem Aspekt Neu, Fördern und Entwickeln im Landschaftsrahmenplan aufgenommen wurden. Bereits mit dem alten Landschaftsrahmenplan von 1995 wurden viele Flächen für den Umweltgedanken berücksichtigt und in diesem Sinne von uns bewirtschaftet.</p>	<p>Da der Landschaftsrahmenplan von 1995 25 Jahre alt ist und sich seither wesentliche Änderungen von Natur und Landschaft ergeben haben, ergibt sich die Notwendigkeit, den Landschaftsrahmenplan fortzuschreiben. Zusätzlich haben sich auch die Anforderungen an den Landschaftsrahmenplan seit 1995 geändert (s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
57.2		<p>Die Forderung in Karte 5, dem Gastvogelaufkommen Rechnung zu tragen und es insbesondere zu fördern, widerspricht jeglichem logischen Gedanken vor dem Hintergrund, dass das Vogelaufkommen (Gänse) sich in den letzten Jahren vertausendfacht hat. Diese Tiere richten einen enormen wirtschaftlichen Schaden an und bedürfen insofern keinem zusätzlichen Schutz. Mit dem Wissen, dass jenseits der Hunte der Vogelschutz noch höheren Stellenwert hat, bewirtschaften wir unsere Flächen.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Es handelt sich um den Bereich H-014, Brut und Gastvogelgebiet bei Holle. Dieser ist in Karte 6 als landschaftsschutzwürdiger Bereich LSW 1 dargestellt. Gleichzeitig wird der Bedarf an Artenhilfsmaßnahmen für Wiesenvögel aus naturschutzfachlicher Sicht gesehen. In Tabelle 116 (Textband, S. 274) werden als Maßnahme für eine Wiederherstellung eine Nutzungsextensivierung sowie das Anheben von Grundwasserständen angegeben.</p> <p>Das Problem der Gänsefraßschäden ist bekannt. Die Notwendigkeit eines Ausgleichs der Gänsefraßschäden wird gesehen. Dieses Problem kann jedoch nicht im LRP als Fachgutachten gelöst werden.</p>
57.3		<p>Auch in Richtung Holle - Wittemoor haben wir landwirtschaftliche Flächen. Es ist schön hier zu sehen, dass sich dort vielfach der Kranich niederlässt. Ich nehme in meiner Bewirtschaftung Rücksicht darauf. Dass aber das mit den zusätzlichen wirtschaftlichen Nachteilen durch mögliche Verschärfungen uns entschädigungslos weiter zum Nachteil gereichen soll, werden wir auf keinen Fall akzeptieren. Die Bevölkerung nimmt gerne das dortige Schauspiel mit großen Personenzahlen wahr. Dass aber die Grünlandflächen massiv leiden oder gelitten haben und uns keinen Ertrag liefern, wird billigend (ohne eigentliche Wahrnehmung des Ganzen) beiseitegeschoben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s.o.).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
57.4		<p>Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Moorgebietsgrundlagen und die Anforderungen im Gebiet Holle hin. Teilweise wurde schon vor Jahrzehnten die Fläche mit behördliche (auch Landkreis) genehmigten Verfahren tiefgepflügt. Heier wurden ebenso mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörden Grabenausbauten vollzogen. Das kann man nicht mit dem Wunschdenken zur Wiedervernässung zurückführen. Hier fehlt z.T. jegliches Außenmaß.</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
57.5		<p>Wir sprechen uns ferner aus gegen die Einbeziehung der gesamten Hofflächen an der Hollerlandstraße in den landschaftsschutzwürdigen Bereich. Damit wird uns für die bauliche betriebliche Entwicklung ein weiterer Stein in den Weg gelegt. Dass ist völlig inakzeptabel und wird ggfs. juristisch abgewehrt. Alle zentralen Siedlungsbereiche und alle Gewerbe- und Industrieflächen werden ausgenommen, warum dann nicht auch die landwirtschaftlichen Betriebe, die die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild pflegen. Hier ist das Maß möglicher Zumutbarkeit restlos überschritten.</p>	<p>In Punkt 6 der Einleitung zur Synopse wird auf die Darstellung von Hofstellen oder kleineren Siedlungsbereichen im Landschaftsrahmenplan eingegangen. Berücksichtigt wurden Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der Gemeinden ab einer Fläche von 10 ha. Diese Methodik wurde einheitlich für das Kreisgebiet angewandt.</p> <p>Wie in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert, findet im Rahmen eines möglichen Verfahrens ein Abwägungsprozess statt, in dem die genannten Einwendungen berücksichtigt werden, z.B. indem Flächen an der Holler Landstraße herausgenommen werden aus einem möglichen Schutzgebiet oder z.B. aber auch, da die Hofstellen zu der Kulturlandschaft gehören, die Flächen bewusst in das Schutzgebiet hineingezogen werden mit einer Freistellung, betriebliche Anlagen zu erweitern.</p>
57.6		<p>Wir sind mit unserer Betriebsführung daran interessiert, die Landschaft zu erhalten und zu pflegen. Mit Baum und Strauchschnitt wird ein attraktives Bild erreicht. Durch die Arbeit in der Fläche und das frühzeitige Erkennen von möglichen invasiven Pflanzen, wird von uns Sorge getragen, dass das nicht überhandnimmt. Durch die Zusammenarbeit mit dem Wasserschiffartsamt und die Entwicklungen durch den Windpark Holle wird in unserem Gebiet vielfach Fläche schon extensiv bewirtschaftet.</p> <p>Wir beantragen, dass der Landschaftsrahmenplan auf das Maß der Grundlagen von 1995 zurückgenommen wird. Wir haben für unseren Betrieb einen hohen Kapitaldienst zu erfüllen und können mit diesem aktuellen Auflagen- und Wunschkpaket nicht gut umgehen. Wir kommen zunehmend mit Fragestellungen der finanzierenden Banken in Konflikt. Das bin ich nicht bereits hinzunehmen. Darüber hinaus wird unserer jungen Generation mit den ständigen neu formulierten Umweltgedanken das letzte bisschen Motivation genommen.</p> <p>Wir wiederholen, dass wir umweltgerecht handeln. Mit Bodenanalysen, mit Nährstoffberichten und vielem mehr können wir das unter Beweis stellen. Der Landschaftsrahmenplan muss mit mehr Realismus überarbeitet werden.</p>	<p>Die beschriebenen Naturschutzmaßnahmen werden anerkennend zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan (LRP) ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter ist und ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes betrachtet. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
58	10.10.2020	<p>Ich bewirtschafte einen voll arrondierten landwirtschaftlichen Betrieb in Gut Holzkamp, Ganderkesee von 84 ha mit entsprechender Tierhaltung (Mastschweine und Färsenaufzucht) sowie einer Biogasanlage. Meine Familie</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>bewirtschaftet diesen Hof seit über 200 Jahren. Gemäß des vorliegenden Kartenmaterials zum Landschaftsrahmenplan sind viele meiner Flächen betroffen. Daher befürchte ich durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes langfristig weitere Bewirtschaftungsauflagen. Darüber hinaus befürchte ich Einschränkungen in der derzeitigen intensiven Wirtschaftsweise, insbesondere bezüglich von Dünge und Pflanzenschutzmaßnahmen. Die aus dem fortgeschriebenen landschaftsrahmenplan abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden meinen Betrieb erheblich beeinflussen und die Wirtschaftsführung zwingend verändern. Ich befürchte massive wirtschaftliche und finanzielle Einbußen.</p> <p>Nachfolgend möchte ich Ihnen einige Beispiele nennen, die durch mich und meine Familie bereits im Sinne des landschaftsrahmenplanes durchgeführt wurden. Der nach dem zweiten Weltkrieg mit überwiegend Nadelhölzern aufgeforstete Wald war durch Windwurf erheblich betroffen. Er wurde in den vergangenen Jahren bereits durch Laubbäume wieder aufgeforstet. Die Betreuung dieser oder ähnlicher Maßnahmen wird seit Jahren durch die Fortbetriebsgemeinschaft Oldenburg Land (FBG) begleitet.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich auch ein negatives Beispiel nennen. In der Kleinen Delme wurden vor mehreren Jahren Kiesbänke aufgeschüttet. Die Reinigung des Flusslaufes durch den Entwässerungsverband ist gleichzeitig immer mehr eingeschränkt bzw. vernachlässigt worden. Ich beobachte die zunehmende Verunkrautung insbesondere durch standortfremde Pflanzen (z. B. indisches Springkraut) und invasive Tierarten, wie Bisamratten und Nutrias. Durch diese und weitere vergleichbare Maßnahmen ist die Entwässerung meiner Flächen langfristig nicht mehr gewährleistet.</p>	
58.1		<p>Die angrenzenden und umliegenden Flächen zur Delme sind durch meine landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die meiner Vorfahren zu diesen schützenswerten Naturflächen geworden. Sie sollen auch in Zukunft weder von mir noch von meinen Nachfahren verändert werden. Dazu bedarf es keiner weiteren obrigkeitlichen Auflagen bezüglich der Landschaftspflege und des Naturschutzes.</p>	<p>Die Flächen grenzen an das bestehende Landschaftsschutzgebiet Delme, LSG OL 18 an. Die Gehölzstrukturen werden in Karte 6 als schutzwürdiger Bereich als Geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt (GLBW 4, Wald bei Siebenhausen und Gut Holzkamp). Für diesen Bereich gilt alternativ zu einer Unterschutzstellung als geschützten Landschaftsbestandteil, dass die Zielsetzungen des Naturschutzes auch mit Verträgen, die mit der Forstwirtschaft abgeschlossen werden, erreicht werden können. Angrenzende Grünlandbereiche sind landschaftsschutzgebietswürdig (LSW 45, Grünland von Schlutter bis Holzkamp westlich der Delme, und LSW 46, Aue der Delme bei Gut Holzkamp/Schlutter). Alternativ zu einer Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet wird in der Tabelle 116, S 281/ 282 Textband, zu den beiden schutzwürdigen Bereiche auf die Möglichkeit von Vertragsnaturschutz mit der Landwirt- und zusätzlich für das LSW 46 mit der Wasserwirtschaft hingewiesen.</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche und einer möglichen</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Umsetzung der Ziele des Naturschutzes wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
58.2		Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes bewirkt langfristig unzumutbare Einschränkungen und Erschwernisse für die weitere Entwicklung meines Betriebes. Überdies steht ein deutlicher Wertverlust der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und meines gesamten Betriebes zu befürchten. Mein Betrieb ist in seiner gesamten Fläche bereits von drei Erdgasleitungen durchzogen. Eine weitere Beeinträchtigung im öffentlichen Interesse ist mir nicht zumutbar und überschreitet die Sozialgebundenheit des Eigentums.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
59	12.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
59.1		Sie erhalten hiermit die Stellungnahme zu denen im Landschaftsrahmenplan geplanten Vorhaben zur Gebietskulisse Ganderkesee/ Hengsterholz. Hinsichtlich der Ausweisung des Gebiets NSW 42 als Naturschutzfläche legen wir Einspruch ein. Teile der benannten forstwirtschaftlich genutzten Fläche sind seit Generationen im Familienbesitz. Eine nachhaltige und ökologische, sowie wirtschaftliche Nutzung der Wald und Wiesenflächen findet bereits statt. Es wurden vor einem Jahrzehnt aufwendige Aufforstungsmaßnahmen in diesem Bereich durchgeführt mit der Zielsetzung, dass nachfolgende Generationen von dieser Investition profitieren können. Eine sinnvolle und nachhaltige Bewirtschaftung sollte immer Ziel waldbaulicher Maßnahmen sein, auch unter ökonomischen Gesichtspunkten. Die Möglichkeit dies in nachfolgenden Generationen weiterhin tun zu können, darf durch die Ausweisung als Naturschutzfläche nicht eingeschränkt werden.	Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 43 handelt es sich um die landesweit wertvollen Eichen- und Buchenwälder bei Hestern. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes in diesen wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
59.2		Weiterhin sind auch landwirtschaftliche Nutzflächen von dieser Planung betroffen. Die ohnehin schon verschärften Auflagen der Düngeverordnung werden in den nächsten Jahren zu einer differenzierten Bewirtschaftungsweise zu Gunsten von Natur- und Umweltschutzziele führen. Die Ausweitung von Fruchtfolgen und die deutliche Zunahme des Zwischenfruchtanbaus in der Region und insbesondere in Ganderkesee-Hengsterholz kommt neben den offensichtlichen Zielsetzungen wie Verhinderung von Erosion und Nitratauswaschungen auch der Artenvielfalt zu Gute.	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).
59.3		Daher sollte eine weitere Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten dringend vermieden werden, um auch weiterhin sichere, regionale und umweltverträgliche Lebensmittel produzieren zu können. Das Ziel der regionalen Ernährungssicherheit wird in der heutigen Zeit leider immer wieder vernachlässigt.	Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
59.4		Desweiteren ist die Planung eines Landschaftsschutzgebiets (LSW 49) in Hengsterholz geplant. Den idyllischen Charakter des Ortes zu erhalten ist ein langfristiges Ziel unserer Ortsgemeinschaft und aller Grundstückseigentümer. Es werden nur minimale und notwendige Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt, die das Landschaftsbild in Hengsterholz nicht beeinflussen. Darüber hinaus werden durch die Cross Compliance Auflagen der EU die Eingriffe in die Umgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ohnehin beschränkt.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 49 umfasst Wald und Grünland bei Hestern. Alternativ zu einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist auch die Möglichkeit Verträge mit der Forstwirtschaft zu machen zu prüfen (s. Tabelle 116, Textband).
59.5		Die geplanten Artenhilfsmaßnahmen für Amphibien wurden bereits durch die Umgestaltung des Hengsterholzer Moorschlatts im Jahr 2016 umgesetzt.	Die als Naturdenkmal geschützten Stillgewässer und Schlatts gilt es durch geeignete Strukturen für die teilweise gefährdeten Amphibien miteinander zu vernetzen (s. auch Punkt 14 der Einleitung zur Synopse). Allgemein gilt, dass im Landschaftsrahmenplan aus naturschutzfachlicher Sicht vorgeschlagene Maßnahmen, die sich aus den Hinweisen zur Umsetzung des Zielkonzepts ergeben, mit den Eigentümern abgestimmt und z.B. über Förderprogramme gefördert werden.
59.6		Die geplanten Maßnahmen sollten nach unserer Auffassung nochmal eindringlich überdacht werden und die bisherige positive Entwicklung hinsichtlich Artenschutz- und Umweltzielen sollten Berücksichtigung bei einer erneuten Planung finden. Ziel der Eigentümer, Bewirtschafter und Besucher in Hengsterholz ist es das idyllische und erholsame Landschaftsbild möglichst noch viele Generationen zu bewahren und gleichzeitig Raum für Entwicklung zu lassen.	s.o. Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmtes Fachgutachten. Näheres zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
59 a	12.10.2020	mit großer Bestürzung haben wir den neuen Entwurf des Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
59 a.1		Wir lehnen die Ausweisung unserer Dorfstraße und unserer bebauten Grundstücke als landschaftsschutzwürdiger Bereich ab. Unsere Stellungnahme als Wöschenlanner Heimatverein soll nicht nur unseren Mitgliedern, sondern allen Anwohnern aus den Dörfern Oberhausen und Holle entlang der Holler Landstraße dienen. Wir wollen eine Weiterentwicklung und ein aktives Dorfleben erhalten. Für unsere Familien, Gewerbebetreibenden, landwirtschaftliche Betriebe, Sportanlagen und Gastronomiebetriebe muss eine Zukunftsperspektive bestehen bleiben. Wir haben starke Bedenken, dass dabei die Ausweisung entlang der Holler Landstraße als Landschaftsschutzwürdiges Gebiet (LSW 1) diesem langfristig entgegenstehen kann.	In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird die Vorgehensweise der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche erläutert. In dem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass aus fachlicher planerischer Sicht einheitlich für den gesamten Landkreis keine kleinteilige Darstellung der Siedlungsbereiche /Hofstellen in den Karten des Zielkonzepts (Karten 5 – 6) erfolgte, sondern nur in den Bestandskarten 1-4. Zur besseren, maßstabsangepassten Lesbarkeit wurden Siedlungsbereiche in den Darstellungen des Zielkonzepts (Karten 5 – 6) reduziert auf die Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Eingeschränkte Gewerbegebiete, Gewerbliche Bauflächen ab ca. 10 ha, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (s. Kap 4.3.6). Im Rahmen eines etwaigen Unterschutzstellungsverfahrens wird es eine aktuelle Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab geben und die Schutzwürdigkeit auf diesem größeren Maßstab bewertet werden. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Grenzen eines möglichen Schutzgebietes nicht mit den Grenzen des schutzwürdigen Bereichs LSW 1 decken werden. Die schutzwürdigen Bereiche werden nicht ohne Verfahren nach Abschluss des Landschaftsrahmenplans rechtskräftig und die Grenzen werden somit auch nicht 1:1 übernommen. Wie in

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert, findet im Rahmen eines möglichen Verfahrens ein Abwägungsprozess statt, in dem die genannten Einwendungen berücksichtigt werden, z.B. indem Flächen an der Holler Landstraße herausgenommen werden aus einem möglichen Schutzgebiet oder z.B. aber auch, da die Hofstellen zu der Kulturlandschaft gehören, Flächen bewusst in das Schutzgebiet hineingezogen werden mit einer Freistellung, betriebliche Anlagen zu erweitern.
59 a.2		<p>Nach Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass die Karten "Nds. Moorlandschaften (Karte 7)" und die "Ursprüngliche Moorverbreitung (Karte 17)" nicht identisch sind. Uns erscheint es, dass es auf Grund dieser Karten zu einer Fehleinschätzung bei der Einstufung des landschaftsschutzwürdigen Gebietes gekommen ist.</p>	<p>Mit der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften (Textkarte 7) wird ein landesweiter Überblick über die Flächengröße, Verbreitung und Verteilung der Moorböden und weiteren kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen gegeben. Sie stellt den Suchraum für das Moormanagement dar (NMUEK 2016B, S. 25). Es handelt sich um eine Auswertung verschiedener Bodenkarten hinsichtlich des Vorkommens und des Zustands des Moorbodens. Die Karte stellt die aktuelle Ausbreitung der Moorböden dar. Die Textkarte 17 - Ursprüngliche Moorverbreitung - beruht auf einer Auswertung des LBEG, die die maximale Ausdehnung der Moore auf der Basis historischer Karten darstellt. Dafür wurde die Vegetation auf historischen Karten seit dem 18. Jahrhundert, unabhängig von der Torfmächtigkeit, ausgewertet und dargestellt.</p>
		<p>Wir als Wöschelanner Heimatvereine fordern für unsere Mitglieder und allen Anwohnern, sowie der Grundstückseigentümer einen nicht überplanten Korridor von 250 Meter nördlich und südlich der Holler Landstraße. Die Bestätigung über den Erhalt dieses Schreibens richten Sie bitte an unsere Schriftführerin, Frau Birgit Siems, Wüstinger Ring 2, 27798 Hude. Im Gegenzug sichern wir Ihnen zu, dass Ihre schriftliche Stellungnahme allen Beteiligten der anliegenden Unterschriftenliste zur Kenntnis gegeben wird.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
60	12.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
60.1		<p>am 03. September 2020 haben wir über eine Veranstaltung des Kreislandvolkverbandes Oldenburg, Ortsverein Großenkneten, Kenntnis über den Landschaftsrahmenplan im Landkreis Oldenburg erlangt. Mit den geplanten Maßnahmen, die wir aus den verschiedenen Karten zum Landschaftsrahmenplan entnommen haben, sind wir nicht einverstanden, da sie unseren landwirtschaftlichen Betrieb betreffen. Durch die ungenauen Karten, die keine Flurstücksabgrenzungen enthalten, ist nicht immer genau erkennbar, wie weit einige in den Karten eingezeichnete Maßnahmen gehen bzw. unsere Flächen betreffen. Folgende landwirtschaftlichen Flächen, die sich in unserem Eigentum befinden bzw. die von uns bewirtschaftet werden, sind von den Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans betroffen:</p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen <u>Fachplan</u>, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).</p>
60.2		Landschaftsrahmenplan, Karte 6:	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> • Flur 19, Flurstück 23 und Flur 18, Flurstück 38/1 : Über die benachbarten Flächen ist ein geplantes Naturschutzgebiet (NSW 59) eingezeichnet. Aufgrund der fehlenden Flurstücksgrenzen ist nicht genau erkennbar, inwieweit unsere Flurstücke betroffen sind. Ein Naturschutzgebiet führt zu Bewirtschaftungseinschränkungen. 	<p>Ziele des Naturschutzes s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 59 handelt es sich um den Eichenwald bei Hagel. Hierbei geht es um die Sicherung und Verbesserung von alten Eichenwäldern mit Höhlenbäumen. Zusätzlich zu einer Sicherung der Gebiete wird in der Tabelle 114, S. 249 Textband, als weitere Möglichkeit der Sicherung der wertvollen Biotope ein Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.</p> <p>Bei den genannten Flurstücken handelt es sich nicht um Flurstücke mit Waldbestockung sondern um eine Hofstelle sowie um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht naturschutzwürdig sind. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Beeinträchtigungen der Bereiche mit besonderer Bedeutung zu vermeiden sind.</p>
60.3		<ul style="list-style-type: none"> • Flur 19, Flurstück 16/2: In diesem Flurstück ist ein geplantes Biotop eingezeichnet. Es entzieht sich unserer Kenntnis, warum hier ein Biotopcharakter vorliegen soll. Das benachbarte Grundstück (Flur 19, Flurstück 15/3) ist bereits als Naturdenkmal eingetragen. Ist möglicherweise das Flurstück 15/3 als Biotop geplant oder ist unsere Fläche betroffen? Ein Biotop würde ebenfalls zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen. 	<p>Bestimmte Biotoptypen sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Als Biotoptyp wurde 2013 ein Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WBR nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels) dort aufgenommen. Es fehlt jedoch noch eine genauere Überprüfung, ob die Ausbildung des Biotoptyps so ist, dass der Schutzstatus nach § 30 BNatSchG greift. Das potentielle gesetzlich geschützte Biotop befindet sich nicht auf dem genannten Flurstück.</p>
60.4		<p>Landschaftsrahmenplan, Karte 5a:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flur 20, Flurstück 65: Für dieses Flurstück ist ein Gewässer- und Moorgebundener Lebensraum eingezeichnet. Bei dem Flurstück handelt es sich um Ackerland. Der Moorcharakter besteht schon seit 20 bis 25 Jahren nicht mehr. Eine Rückführung würde zu einer erheblichen Wertminderung des Flurstücks führen. 	<p>Die Darstellung in Karte 5a „Gewässergebundener Landlebensraum“ orientiert sich an den standörtlichen Gegebenheiten der Auenabgrenzung aus der Kulisse „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ (siehe Textkarte 6 „Nds. Gewässerlandschaften (NGL)“) und an den standörtlichen Gegebenheiten der Hoch- und Niedermoore aus der Kulisse „Niedersächsische Moorlandschaften“ (Textkarte 7 „Nds. Moorlandschaften (NML)“).</p> <p>Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.</p>
60.5		<p>Bevor neue Schutzgebiete angelegt werden, sollten zunächst vorhandene Naturschutzgebiete gepflegt werden. In vielen Fällen verkommen bisher ausgewiesene Naturschutzgebiete, so dass Flora und Fauna keinen Nutzen daraus haben, weil diese Gebiete mit Quecke, Hahnenfuß und anderen für die Natur nicht wünschenswerten und nutzbringenden Pflanzen überwuchern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
60.6		<p>In den letzten 30 Jahren sind im Wasserschutzgebiet (WSG) Hagel bereits rd. 200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche aufgeforstet worden, so dass die für die betroffenen Landwirte wichtigen Acker- und Grünlandflächen erheblich reduziert wurden. Angesichts der bereits vorhandenen Fördermengen von jährlich rd. 10 Mio. cbm</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Wasserschutzgebieten. Diese werden in einem eigenen Verfahren festgelegt.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Trinkwasser in der Fassung Hagel für den OOWV und der zusehends sinkenden Grundwasserstände und immer häufigeren Trockenphasen sollte zunächst die Fördermenge durch den OOWV reduziert werden. Die Austrocknung des Hageler Moors und der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wälder ist auf die hohen Fördermengen des OOWV zurückzuführen. Hier muss angesetzt werden, wenn für die Natur etwas erreicht werden soll. Eine künstliche Wiedervernässung ist dagegen abzulehnen. Durch die Förderung und Abpumpen des Grundwassers aus 70 bis 90 Meter Tiefe in den zurückliegenden Jahren hat sich die Sinkgeschwindigkeit des Oberflächenwassers erheblich erhöht.</p>	
60.7		<p>Weitere Eingriffe in die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht mehr verträglich.</p> <p>Durch die Auflagen für das WSG, Fassung Hagel, ist die Bewirtschaftung der Flächen schon heute erheblich beeinträchtigt. Durch die neue Düngeverordnung kommen weitere Einschränkungen auf die Landwirte zu. Die Aufforstung der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat dazu geführt, dass unser Betrieb Anfang der 1990er Jahre in den Nebenerwerb gehen musste, weil dem Betrieb dadurch die Pachtflächen entzogen wurden.</p> <p>Die erhöhten Auflagen für Wasserschutzgebiete in der Bewirtschaftung führen bereits heute zu steigenden Kosten in der Bewirtschaftung und einer Wertminderung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, sinkenden Pachtpreisen für uns als Eigentümer und damit Einkommensminderungen.</p> <p>Weitere die landwirtschaftliche Nutzung einschränkende Maßnahmen führen zu einer unverhältnismäßigen Belastung für unseren Betrieb. Extensivierungen, Stilllegungen oder andere Nutzeinschränkungen werden grundsätzlich abgelehnt und nicht mehr akzeptiert!</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
61	12.10.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreis Oldenburg, mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend:</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bühren, Gemeinde Wildeshausen. Aktuell werden 130 ha Eigentum und Pachtflächen bewirtschaftet. Eine Schweinehaltung, Sauen und Mastschweine, bildet zudem die weitere wirtschaftliche Grundlage. Die Flächen befinden sich südlich der Stadt Wildeshausen, Region 4 - Flächen in der Rechterfelder Sandgeest und Flächen im Barnstorf - Wildeshäuser Huntetal.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
61.1		<p>Im Bereich der Ortschaft Aldrup ist ein Landschaftsschutzgebiet, LSW 88, geplant. Ich bewirtschafte angrenzende Ackerflächen, diese sind nicht vom geplanten Gebiet abgegrenzt, somit ist eine eingeschränkte Bewirtschaftung zu erwarten.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 88 handelt es sich um das Aldtruper Moor und Wald Kiebitzkamp bei Lohmühle. Als alternative Umsetzung</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			der Ziele ist Vertragsnaturschutz sowohl mit der Landwirtschaft als auch mit der Forstwirtschaft zu prüfen.
61.2		Im Bereich des Lohmühlenbaches ist ein Naturschutzgebiet, NSW 95 , geplant. Auch hier sind angrenzende Flächen nicht abgegrenzt, eine eingeschränkte Bewirtschaftung ist zu erwarten.	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 95 handelt es sich um den Lohmühlenbach, der Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaft ist. Größtenteils liegt er in dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet LSG 30. Große Teile sind bereits gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Es handelt sich um Au- und Bruchwälder. Teilweise findet man dort auch Naturdenkmale. Die Bereiche unterliegen also bereits heute größtenteils einem Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Im Textband zum Landschaftsrahmenplan wird auf S. 256 zusätzlich die Möglichkeit einer Anpassung der LSG-Verordnung oder eine LSG-Erweiterung als alternative Sicherung der wertvollen Bereiche aufgezeigt. Bereits zum heutigen Zeitpunkt sind Beeinträchtigungen der wertvollen Bereiche im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zu vermeiden.</p>
61.3		Im Huntetal sind unterschiedliche, sich überlagernde Planungen dargestellt die für angrenzende Flächen Einschränkungen bedeuten.	Das Huntetal ist bereits als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Zudem wurden in Karte 6 Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).
61.4		Aus dem veröffentlichten Kartenmaterial ist eine erhebliche Betroffenheit vieler Flächen meines Betriebes ersichtlich.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> . Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
61.5		Der Ort Bühren, einzelne Hofgrundstücke, werden ebenfalls von Planungen überlagert. Diese Siedlungsstrukturen sollten gänzlich von Planungen freigehalten werden.	Aus fachlicher planerischer Sicht erfolgte eine kleinteilige Darstellung der Siedlungsbereiche /Hofstellen nur in den Bestandskarten 1-4. Zur besseren, maßstabsangepassten Lesbarkeit wurden Siedlungsbereiche in den Darstellungen des Zielkonzeptes (Karten 5 – 6) reduziert auf die Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Eingeschränkte Gewerbegebiete, Gewerbliche Bauflächen ab ca. 10 ha, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (s. Kap 4.3.6) s. auch Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).
61.6		Grundsätzlich sehe ich die Datengrundlagen des landschaftsrahmenplanes hinsichtlich: Bodenarten, Nutzungen, Biotopgrundlagen und örtlicher Gegebenheiten als unvollständig und zum Teil veraltet an. Konkret sind, bereits mehrere Jahre bestehende Stallanlagen, nicht dargestellt. Waldflächen die 2018 dem Windwurf zum Opfer fielen sind falsch dargestellt.	<p>Zu den verwendeten Datengrundlagen wird auf die Punkte 2 und 3 verwiesen. Bezüglich der dargestellten Siedlungsbereiche s. Punkte 6 und 15 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Nach dem Waldgesetz Niedersachsens verlieren Waldflächen ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahl geschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind. Die Waldflächen wurden dem forstlichen Rahmenplan entnommen und teilweise 2012 und 2013 nacherfasst, von daher stellen die Kartierungen den Zustand vor dem Windwurfgeschehen 2018 dar.
61.7		Sollte der Entwurf des landschaftsrahmenplanes wie geplant umgesetzt werden, bedeutet das für meinen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung. Dieses hätte negative wirtschaftliche Folgen im direkten Betriebsergebnis. Außerdem vermindert sich der Wert der Flächen und die daraus resultierenden Beleihungsgrenzen.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
61.8		Aktuell sind etwa 30% der Flächen des Landkreis Oldenburg durch Landschafts-, - oder Naturschutzaufgaben geschützt. Der berechnete hohe Stellenwert des Naturschutzes wird dadurch deutlich, eine Aufwertung bereits bestehender Landschafts- und Naturschutzflächen ist sicher effektiver als eine großflächige Ausweisung weiterer Gebiete.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
62	12.10.2020	hiermit lege ich Widerspruch gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oldenburg ein.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
62.1		1. Meine Flächen in der Gemeinde Hude mit den Flurstück Nr. 53/695/172 (DeNiLi 1519150639)= 0,3886 ha Flurstück Nr. 55/221/2 (DeNiLi 151915218)= 2,8376 ha Flurstück Nr. 53/146/2 (DeNiLi 1519150638)= 2,8789 ha wurden Anfang der 90er Jahre gekuhlt (direkt nördlich und südlich der Holler Landstraße). Es handelt sich also um übersandete Flächen - und sind somit in der Kartierung nicht richtig erfasst.	Zu den verwendeten Bodenkarten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
62.2		Die o.g. Flächen sowie alle meine übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind verpachtet. Ich benötige die Pachteinahmen unabdinglich zur Sicherung meines Lebensunterhaltes als Rentner. Eine langfristige Wertminderung meiner Flächen durch die Einstufung in die Kategorie „Überwiegend hohe und sehr hohe Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima/Luft“ (Zielkonzept Or-014) ist vorhersehbar.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			begleiten.
62.3		Auch die zukünftig zu beachtenden Gewässerrandstreifen von 10 m lassen eine vernünftige Bewirtschaftung unserer „Handtuchstreifen“ nicht mehr zu.	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
62.4		Ich befürchte, dass in Zukunft eine Verpachtung schwierig bis gar nicht möglich ist, wenn meine Flächen komplett in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Das kommt einer Enteignung gleich. Die landwirtschaftliche Altersvorsorge der SVLFG ist so konzipiert, dass die Auskömmlichkeit zur Erhaltung der erarbeiteten Lebensstandards nur mit der Verpachtung der Flächen einhergeht. Nur die alleinige ausgezahlte Rente der SVLFG beträgt weniger als 500€ (dies ist das Maximum an Rente). Zum Vergleich: Die Armutsgrenze in Deutschland liegt derzeit bei 892€ (Singlehaushalt).	Diesbezüglich wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als mögliches Schutzgebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz eignen. Eine Wertminderung der in den Bereichen liegenden Flächen oder verminderte Pachteinahmen sind daraus nicht ableitbar.
62.5		Das Areal Or-017 Landschaftsschutzgebiet wurde in südlicher Richtung weit über die Holler Landstraße hinaus eingestuft. Ich befürchte ebenfalls eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit von Um- oder Neubauten von Wohneigentum. Junge Leute finden nur eingeschränkt Wohnraum. Eine Überalterung der Bevölkerung sowie eine Entvölkerung wäre die Folge. Da dies eine grundlegend existenzbedrohende Situation für mich darstellen könnte , werde ich ggf. sämtliche juristisch mögliche Schritte einleiten.	Bei dem Gebiet Or-017 handelt es sich um das strukturarme Marschgrünland bei Schönemoor. Das Gebiet ist wurde in Karte 6 nicht als landschaftsschutzwürdiger Bereich aufgenommen. Sollte der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 1 gemeint sein (Or-014), so wird auf die Erläuterungen zu Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
63	12.10.2020	Im Folgenden sende ich Ihnen meine Einwendungen zur Aktualisierung des Landschaftsrahmenplans im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung. Gegen die öffentlich ausliegende Aktualisierung des Landschaftsrahmenplans erhebe ich Einwendung im Hinblick auf die Planung für den Bereich des „Huntloser Feld“.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
63.1		Dieses als Wald- und Forstwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Areal wurde in der aktuellen Planung „weiß kartiert“, vermutlich liegen dem Landkreis hierzu die Planungen zur Erschaffung eines Industrie- und Gewerbegebietes durch die Verwaltung der Gemeinde Großenkneten vor, da die weiß kartierte Fläche in Form und Größe den Planzeichnungen der Gemeinde entspricht.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Für den Landschaftsrahmenplan wurden flächendeckend Biototypen erfasst und bewertet (s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse). Aktuelle Planungen der Gemeinden konnten nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt berücksichtigt werden. Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden, die im März 2020 vorlagen, ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt. Eine eventuelle Bebauung von Flächen hat die Belange von Natur und Landschaft – auch unabhängig von der Darstellung in einem Landschaftsrahmenplan - zu berücksichtigen. Die Belange von Natur und Landschaft werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Rahmen einer notwendigen Flächennutzungsplanänderung gegenüber anderen Belangen abgewogen (s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse). Weiß kartiert wurden folglich keine Flächen im Landschaftsrahmenplan. Zur

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Erstellung des Zielkonzepts wurden Daten erfasst und bewertet. Dies ist im Textband des Landschaftsrahmenplans hinlänglich beschrieben. Über die Methodik des Zielkonzepts gibt Punkt 18 der Einleitung zur Synopse Auskunft. Im Zielkonzept ist die Fläche hellgelb dargestellt, d.h. es wird auf die Einhaltung allgemeiner Umweltstandards verwiesen. Zur Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche (s. Punkt 8) und Gebieten mit besonderen Anforderungen an Nutzergruppen (s. Punkt 7) wird auf die Einleitung zur Synopse verwiesen. Es ergaben sich für den betroffenen Bereich keine Hinweise z.B. auf eine Schutzwürdigkeit.
63.2		Den gemeindlichen Planungen steht ein erheblicher Protest der Bürger dieser Region entgegen. Die Einwendungen gegen die Planung der Gemeinde wurden vielseitig begründet und beziehen sich u.a. auf den Erhalt des kostbaren fruchtbaren Eschbodens sowie des verbliebenen Waldstückes und den Erhalt z.T. sehr alten Eichen in diesem Bereich.	Im Landschaftsrahmenplan wurden Suchräume für Plaggeneschböden aus der BÜK 50 entwickelt dargestellt im Maßstab 1:50:000. In dem betroffenen Bereich befinden nach der verwendeten Bodenkarte keine Suchräume für Plaggenesch (s. Karte 3 a). Trotzdem ist es möglich, dass dort Plaggeneschböden vorkommen (s. Punkt 10 der Einleitung zur Synopse), was im Rahmen einer Bauleitplanung zu untersuchen wäre. Einzelne Gehölzstrukturen wurden über die Luftbildinterpretation erfasst, jedoch für die Maßstabsebene des Landschaftsrahmenplans nicht nach Alter differenziert. Waldflächen wurden aus dem forstlichen Rahmenplan übernommen und bei Wertstufen IV bis V (nach Drachenfels 2012) 2013 begangen. Es wurden Daten der Erfassungsprogramme des NLWKN für die Planung berücksichtigt.
63.2		Es handelt sich bei diesem, im LRP weiß kartierten, Bereich um eine Biotop Verbund Fläche zwischen Hegeler Wald, Döhler Wehe, Rieselwiese vor dem Huntetal und dem Barneführer Holz (FFH Gebiete und Naturschutzgebiete). Das Bundesamt für Naturschutz kartiert diesen Bereich als eine einzige, große, zusammenhängende Waldfläche. Entsprechend der aktuellen Beschlüsse zum Erhalt und Umbau der niedersächsischen Wälder erwarte ich daher eine Begutachtung des Planungsbereiches unter den Aspekten des Waldverbund- und Biotopschutzes. Hierzu bitte ich u.a. auch um eine Berücksichtigung des Gutachtens des Botanikers Jürgen Feder, vom 31.09.2020. Die eingezeichnete „grüne Brücke“ im Bereich Richtung Sannum ist realerweise bereits in dem benannten Gebiet des Huntloser Feldes vorzufinden und verbindet dort, den Biotopverbund zwischen Döhler Wehe und Hegeler Wald mit der ökologisch wertvollen Sandboden Schafweide vor der Hunte Niederung (Naturschutzgebiet) welches wiederum mit dem Barneführer Holz verbunden ist.	In Karte 5 a sind Planungen zum Biotopverbund dargestellt. Die Verbundachsen stellen Suchräume dar. Für genauere Maßnahmenplanungen bedeutet dies, dass der Planungsraum in größerem Maßstab hinsichtlich Flächenverfügbarkeiten und – eignung und hinsichtlich der benötigten Verbundstrukturen analysiert werden muss. Die Verbundachse Wald, wie sie in Karte 5 a des Landschaftsrahmenplans dargestellt wurde, hat das Ziel, innerhalb dieser Verbundachse die Biotope zu entwickeln, die Trittsteine zwischen den Kernflächen, den Waldbereichen, sein können. Dies können z.B. linienhafte Gehölzstrukturen wie Hecken oder auch Feldgehölze sein. Für Offenlandbereiche wurde entsprechend vorgegangen. Die Verbundachsen sind, wie erläutert, räumlich nicht festgelegt worden sondern richten sich nach der Lage innerhalb der Funktionsräume, vorhandenen geeigneten Biotopen und der geeignetsten kürzesten Verbindungsstrecke zwischen den Kernflächen. Bei Vorhandensein naturnaher Biotoptypen oder zerschneidenden Elementen wie Siedlungen, Windenergieanlagen oder Straßen, wurden tlw. auch längere Verbundtrassen gewählt. Die vorgeschlagenen Verbindungsachsen können auch Hinweise geben dafür, wo sinnvollerweise Kompensationsmaßnahmen hingelenkt werden sollten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Die Erfassung und Bewertung der Daten des Landschaftsrahmenplans wurde methodisch nachvollziehbar vorgenommen und im Textband erläutert. Dieses gilt auch für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und andere. Für Pflanzen- und Tierarten wurde auf Daten des Erfassungsprogramms des NLWKN zugegriffen. Andere Daten, wie z.B. die Daten aus dem Feder-Gutachten werden daher nicht mit ausgewertet.</p>
		<p>Als geeignete Fläche für einen Klimawandelvorsorge relevanten Grüngürtel ist das Huntloser Feld ebenfalls von sehr großer Bedeutung.</p> <p>In Zeiten des Klimawandels liegt auf der Landschaftsrahmenplanung eine große Verantwortung, da Gemeindeverwaltungen und Politiker sich an der Planung orientieren. Nicht zuletzt bildet die Landschaftsrahmenplanung auch eine Grundlage für das Raumordnungsprogramm.</p> <p>Verdichtung im Rahmen einer Industriegebietsplanung (weiß kartierter Bereich) verhindert an dieser Stelle einen effektiven Grüngürtel, was erwiesenermaßen zu einer Optimierung der innerörtlichen klimatischen Bedingungen in den kommenden Jahrzehnten beitragen würde.</p> <p>Ich bitte darum zu prüfen, ob die Unterlassung einer korrekten Kartierung vorhandener Wald- und Biotopverbundflächen einen Verstoß gegen die Vorgaben der Deutschen Anpassungs Strategie DAS zur Aktualisierung der niedersächsischen Raumordnung verstossen sowie Ausrichtung der Planung anhand der aktuellen Beschlüsse des niedersächsischen Landtags zum Thema Wald- erhalt, - umbau und -aufforstung sowie darum, die Planung entsprechend zu korrigieren und den Biotopverbund sichtbar zu machen.</p> <p><i>Mit separater Mail erhalten Sie hierzu das Gutachten von Jürgen Feder vom 31.9.2020. (s. Anlage)</i></p>	<p>Besondere Ausgleichsräume um Siedlungsbereiche wurden in Karte 4 dargestellt. Hierzu ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Landschaftsrahmenplan sich in einem Maßstab von 1:50.000 bewegt. In einem größeren Maßstab könnten kleinräumigere Aussagen getroffen werden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan geht nicht vertiefend auf den Klimawandel und Anpassungsstrategien zum Klimawandel ein. Er ist ein reiner Fachplan in einem Maßstab von 1:50.000. Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als langfristig angelegtem Konzept ist als ein Prozess zur Klimaanpassung anzusehen, basierend auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Umsetzungen sind z.B. Wasserrückhaltung in der Fläche, Entwicklung der Auen, Berücksichtigung der biologischen Vielfalt. Diese Maßnahmen sind ebenfalls Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans, wie auch der Landschaftsrahmenplan Rahmenbedingungen, die sich aus dem Instrument DAS ergeben, berücksichtigen muss. Der Landschaftsrahmenplan steht somit nicht im Widerspruch zu der DAS.</p>
64	12.10.2020	Wir erheben schärfsten Einspruch gegen den Landschaftsrahmenplan da wir im Sager Bereich auch Waldflächen besitzen die wir dann nicht mehr nach unseren Vorstellungen Bewirtschaften und pflegen können .	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> . Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
65	12.10.2020	Ich selber betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb mit meiner Familie mit Ackerbau und Tierhaltung (Puten). Zudem betreibe ich mit meinem Nachbarn xxx eine Biogasanlage mit einem Wärmekonzept für die eigenen Gebäude, Wohnhäuser und Stallungen sowie für einen Industriebetrieb und benachbarte Häuser. In der Biogasanlage werden im Wesentlichen Mais, Zuckerrüben, Schweinegülle und Putenmist eingesetzt. Der Gärrest wird als Wirtschaftsdünger	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		auf den Flächen ausgebracht.	
65.1		<p>Sie verweisen in Ihrer Mitteilung auf der Internetseite darauf, dass der Landschaftsrahmenplan „keine rechtliche Bindung gegenüber der Allgemeinheit oder anderen öffentlichen Stellen“ habe. Allerdings sollen aus dem Landschaftsrahmenplan in einem Zielkonzept Leitlinien für die Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten- und Lebensgemeinschaften - Vielfalt, Eigenart und Schönheit (=Landschaftserleben) - Boden - Wasser - Klima/Luft <p>getroffen werden. Die Leitlinien sollen für die 5 Punkte und in einzelnen Teilräumen mit einem „umzusetzenden Handlungskonzept“ durchgesetzt werden. Damit wird der LRP in jedem Vorhaben und in jeder Genehmigung im Bereich der Landwirtschaft Auswirkung haben. Die Sachbearbeiter der Genehmigungsbehörden werden dem LRP folgen müssen und für Gegner wird es ein „nützliches“ Hilfsmittel sein. Der Entwurf des LRP enthält aus meiner Sicht viel zu umfangreiche Maßnahmen, da bereits heute die Landwirtschaft in vielen Bereichen im Einklang mit den oben genannten 5 Punkten steht. Die Umsetzung dieses LRP wird in diesem Format in überwiegendem Maße zu Lasten der Landwirtschaft gehen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Gleichwohl wird im Internet auch darauf hingewiesen, dass bei genehmigungspflichtigen Planungen, Projekten oder Vorhaben, ein Abwägungsprozess zwischen den jeweiligen Nutzungsinteressen und den Belangen von Natur und Landschaft erfolgt.</p>
65.2		<p>Die Landwirtschaft übernimmt heute den größten Teil der Pflege der Natur und zudem sollte die Covid-19 Epidemie gezeigt haben, dass wir weiter in der Lage sein sollten uns selber zu ernähren. Es darf daher kein weiterer m² Ackerboden aus der Landwirtschaft genommen werden. Ziel muss es sein die bestehenden Schutz-Gebiete aufzuwerten. Bei längerfristiger Grenzschießung bei Epidemien ist ansonsten eine Ernährung nicht sicher gestellt. Aus dem Tierbereich ist bekannt, dass es auch Krankheiten mit weitaus höheren Sterblichkeitsraten gibt. Die Kooperation von Naturschutz und Ernährung sowie Energieversorgung der Bevölkerung muss daher bereits im LRP bedacht werden. In den vergangenen 25 Jahren ist die Versorgungsfläche aus der Landwirtschaft im Landkreis Oldenburg bereits um ca. 5000 ha zurückgegangen. Es darf daher wie beschrieben kein weiterer m² Ackerboden aus der Landwirtschaft genommen werden.</p>	<p>Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.</p>
65.3		<p>Für meinen eigenen Betrieb bedeutet der Entwurf des LRP einen starken zu erwartenden Einschnitt in die Zukunftsfähigkeit meines Betriebes, so dass Planungssicherheit für Schritte in eine zukunftsfähige nachhaltige Landwirtschaft fehlt. Es sind alle Betriebszweige meines Betriebes betroffen.</p>	<p>Aus dem Landschaftsrahmenplan ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
65.4		Für die Tierhaltung wird der Bau von neuen Ställen, welche dem neuesten Stand	Bei dem NSW 110 handelt es sich um den naturschutzwürdigen Bereich „Wälder

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>der Technik und des Tierwohls entsprechen würden, durch die geplante Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten praktisch unmöglich (NSW 110 sowie LSW 87 und 89).</p>	<p>an der Röhenecke“, einem landesweit wertvollen Bereich, der auch Teil der Kulisse Niedersächsische Gewässerlandschaften ist. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 87 handelt es sich um die Aue an der Delme und Wasserzug Meyerhof. Der Bereich gehört zu den landesweit wertvollen Bereichen und ist Teil der Kulissen Niedersächsische Gewässerlandschaft und Niedersächsische Moorlandschaft. Es sind auch alte Waldstandorte vorhanden. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 89 handelt es sich um den Wald um das Bassumer Friedeholz. Insgesamt sind die schutzwürdigen Bereiche bereits heute sehr wertvoll, auch aus landesweiter Sicht.</p> <p>Bezüglich der Darstellung der schutzwürdigen Bereiche und eventuell folgenden Schutzgebietsausweisung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern.</p>
65.5		<p>Für die Energieerzeugung wird die Versorgung mit Inputstoffen für die Biogasanlage stark gefährdet. Insbesondere die geplanten offenen Agrargebiete mit Dauervegetationsanteil – H 287 Ag- betreffen mehr als 50 % meiner bewirtschafteten Flächen. Aber auch die Offenen Niederungen mit hohem Dauervegetationsanteil (gehölzarm) Or-551, Or-557 und Or-552 schränken meinen Betrieb ein.</p>	<p>Bezüglich der Umsetzung des Zielkonzepts wird auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
65.6		<p>Zu nennen sind ferner die Gebietsnummern mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz P121, P123, P125 sowie Uferstrandstreifen (Lw4), die Einschränkungen erwarten lassen, sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für Biotoptypen außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten. Beim Anbau von beispielsweise Gras als Dauervegetation würde die Substratversorgung der Biogasanlage erheblich eingeschränkt oder die Transportwege würden sich erweitern. Auch wäre die Wärmeversorgung der Gebäude nicht mehr gewährleistet und man müsste Gas von irgendwoher zukaufen. Dies ist sicher nicht im Sinne des Klimaschutzes.</p>	<p>Die Bereiche mit Bedeutung für den Tier- und Artenschutz befinden sich in Waldbereichen oder an/in Fließgewässern und auch die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Biotoptypen außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten beziehen sich in dem Bereich auf die Bäkentäler. Das heißt, diese Bereiche sind bereits heute bei der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen der Wälder und Fließgewässer sind zu vermeiden.</p> <p>Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.</p>
65.7		<p>Zudem muss der LRP die Energieerzeugung bedenken. Der „Windpark Beckeln“ muss beachtet werden und die Maßnahmen entlang der Röhenecke müssen mit ausreichend Abstand geplant werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
65.8		<p>Die genannten Gebiete würden auch meinen Betriebszweig Ackerbau in</p>	<p>s.o.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>erheblicher Weise beeinträchtigen. Die Erzeugung von Futter für die Tiere würde erheblich eingeschränkt, wodurch wieder die Erzeugung hier vor Ort reduziert wird und man müsste Futter oder direkt Fleisch für die Ernährung der Bevölkerung aus dem Ausland zukaufen. Für meinen Betrieb ist der LRP und das zu erwartende „umzusetzenden Handlungskonzept“ bedrohlich. Ich sehe eine Wirtschaftlichkeit und ein Bestehen im internationalen Wettbewerb dann als nicht mehr möglich an. Folge könnte die Aufgabe der Landwirtschaft sein und das obwohl ich mehrere Betriebszweige habe. Andere Betriebe sind zum Teil deutlich intensiver betroffen und müssen sicher die Landwirtschaft aufgeben.</p>	<p>Im Falle einer Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über eine Landwirtschaft im Sinne der guten fachlichen Praxis hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde auf die Eigentümer zugehen und Maßnahmen mit den Eigentümern abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden. Bezüglich der schutzwürdigen Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
65.9		<p>Anmerken möchte ich noch, dass in Gutachten die dem Landkreis vorliegen im Bereich zwischen Jung- und Friedeholz der Schwarzstorch zwar in Richtung Landkreis Diepholz gesichtet wurde, sich aber nicht in dem Gebiet aufhält.</p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreiche Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess durchführen zu können. Für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans ist zu Beginn eine aktuelle, flächendeckende Bestandsaufnahme nötig. Daten von seltenen Tierarten können durch Fachbehörden zur Verfügung gestellt oder auch aus Planungen entnommen werden. Diese Daten weisen, auch wenn es sich nicht um aktuelle Kartierungen handelt bzw. es sich um ältere Daten handelt, auf potentielle Lebensräume hin, die von regionaler oder landesweiter Bedeutung sein können.</p> <p>Der Schwarzstorch ist eine Verantwortungsart der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ mit Vorkommen im Landkreis Oldenburg. Dies war ein Kriterium, warum der Schwarzstorch im Landschaftsrahmenplan für Artenhilfsmaßnahmen aufgenommen wurde. Weitere Kriterien waren die Gefährdung und die Einschätzung von Spezialisten 2016/2017, ob sich die jeweilige Art, die im Landkreis Oldenburg nachgewiesen wurde, als Zielart für den Biotopverbund eignet. Eine Erfassung der Arten im Gelände erfolgte nicht für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Zielsetzung im Landschaftsrahmenplan ist der Schutz und die Entwicklung von Brutplätzen und die Wiederansiedlung des Schwarzstorchs und damit eine Verdichtung und Vernetzung der Vorkommen des Schwarzstorchs durch entsprechende Maßnahmen innerhalb der Wälder.</p>
65.10		<p>Ich fordere daher eine Neufassung und ein Überdenken des LRP an. Die hier genannten Punkte im LRP führen zu einer Entwertung/Enteignung der landwirtschaftlichen Flächen mit Folge der möglichen Betriebsaufgabe aufgrund von Unwirtschaftlichkeit. Entsprechend müssen ebenso harte Umstellungen/Maßnahmen in anderen Bereichen und nicht nur bei gut 1% der Bevölkerung erfolgen und im LRP benannt werden. Andernfalls muss ein gleichwertiger finanzieller Ausgleich (Stand heute ca. 1000 € /ha und Jahr) für die Landwirte erfolgen, da man durch den LRP die Funktion eines öffentlichen Gutes</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		bzw. einer Dienstleistung übernimmt. Für meinen Betrieb also ca. 70.000 € je Jahr, wobei die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Tierhaltung und Energieerzeugung noch unbeachtet sind. Dies zeigt, dass Maßnahmen bei der eigentlichen Entstehung die bessere Möglichkeit darstellen sollte. Folgende Punkte müssen unbedingt beachtet werden und sind für die Gestaltung eines LRP Grundlage:	oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
65.11		Klima/Luft: - Laut Umweltbundesamt stammen im Jahr 2018 (Bericht auf der Internetseite vom 10.07.2020) 7,4% der gesamten Treibhausgas- Emissionen aus der Landwirtschaft. 7,5 % stammen aus der Industrie und 82,9 % stammen aus stationären und mobilen Verbrennungsanlagen. Der LRP grenzt Industrie/ Wohnbereiche und Verkehrswege nahezu vollkommen aus. Die Hauptverursacher müssen unbedingt einbezogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Textband werden Emissionen durch Verkehr als Bereiche mit beeinträchtigter/ gefährdeter Funktionsfähigkeit von Klima und Luft genannt und in Karte 4 dargestellt.
65.12		- Im Bereich der Gebäude sollten mögliche Maßnahmen wie begrünte Dächer oder Solar- / Photovoltaikanlagen verpflichtend für alle Gebäude und die Nutzung leerstehender Gebäude vor Ausweisung von Neubaugebieten verpflichtend sein. Gärten müssten Vorgaben bekommen für Anpflanzungen (keine Steingärten und nur Rasenfläche etc.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die besiedelten Bereiche wurden nicht mit in die Planung einbezogen. Hier wird auf die Erstellung der Landschaftspläne der Gemeinden verwiesen.
65.13		- Die Industrie muss Konzepte zur Energieeinsparung vorlegen und darf von der Politik nicht ausgenommen werden. Heute werden Investitionen bei „energieintensiven Betrieben“ nicht getätigt, da durch die Begrenzung der EEG-Umlage beim BAFA neue Konzepte unwirtschaftlich sind. Begrünungen mit sinnhaften Vorgaben müssen auch hier verpflichtend sein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
65.14		- Die Klärbetriebe und die Industrie tragen einen erheblichen Teil zur Wasserqualität bei. Auch veraltete Rohrsysteme und Mischkanäle müssen als Maßnahmen im LRP festgelegt werden, um die landwirtschaftliche Produktion und Eigenversorgung aufrechterhalten zu können. Kläranlagen müssen modernisiert werden und Auflagen in der Industrie verschärft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
65.15		Wasser: - Das Nitratmessstellensystem und die Messungen wurden wie gutachterlich von Herrn Dr. Hannabil festgestellt, fachlich falsch ausgeführt. Es gibt keinen realistischen Überblick. Aus eigenen Untersuchungen des Brunnenwassers kennen wir deutlich geringere Nitratwerte. Die Messungen müssen nach europäischem Maßstab erfolgen, um vergleichbar zu sein. Maßnahmen sollten geprüft werden. Mit der Düngeverordnung sind die Vorgaben sicherlich bereits mehr als ausreichend, um landwirtschaftlich noch arbeiten zu können und auch den Humus zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
65.16		- Bei Maßnahmen wie den Uferrandstreifen muss die Drainage- und Wasserführung jederzeit erhalten bleiben, um die anliegenden Flächen zu erhalten. Dieser Punkt muss im LRP aufgenommen werden	s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse
65.17		- Wir Landwirte sind auf unsere Böden angewiesen und arbeiten als Familienbetriebe über Generationen auf ihnen. Auch meine Kinder sollen von den Böden unserer Flächen und der unserer Verpächter noch wirtschaften können. Entsprechend gehen wir mit dem Boden um. Aus diesem Grund habe ich nach meiner Ausbildung eine weitere 2- jährige Fachschule besucht und nehme viele Fortbildungsmöglichkeiten wahr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
65.18		- In dieser Region ist die Tierhaltung entstanden, da wir humusarme sandige Böden hatten. Durch die Tierhaltung konnte der Boden durch den Wirtschaftsdünger der Tiere aufgewertet werden und die Tiere konnten besser versorgt werden. Diese Synergie muss in der hiesigen Region bestehen bleiben- natürlich bei Beachtung der Nitratreinträge etc.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
65.19		Boden: - Zum Schutz der Böden nutzen wir immer aktuellste Technik wie die bodennahe Ausbringung bzw. Einarbeitung von Wirtschaftsdünger und setzen auf Zwischenfrüchte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
65.20		Arten- und Lebensgemeinschaften - Ihren Ausführungen zu Arten- und Lebensgemeinschaften kann ich in weiten Teilen folgen. Allerdings sollten z. B. Verbindungsgebiete nur so groß sein wie unbedingt erforderlich. Entlang Gewässern zum Beispiel sollten jeweils 3 m genügen, wobei ein Streifen für die Pflege der Bäche zusätzlich gegeben sein muss	Zum Biotopverbund s. Punkt 14, im Zusammenhang mit den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
65.21		- Auch heute werden schon Maßnahmen wie Blühstreifen von Landwirten gemacht gegen entsprechende Aufwandsentschädigung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
65.22		- Mögliche Anpflanzungen können wir als Landwirte organisieren, wenn für dieses öffentliche Gut (Dienstleistung) ein entsprechender Ausgleich stattfindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
65.23		- Auch in Städten und Gewerbegebieten müssen Möglichkeiten für z. B. Insekten geschaffen werden, zumindest als Verbindungswege. Diese Gebiete müssen berücksichtigt werden	s. 65.12 der Synopse
65.24		Vielfalt, Eigenart und Schönheit (=Landschaftserleben) - Dieser Punkt sollte ausschließlich durch Aufwertung bestehender	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Schutzgebiete erfolgen	
65.25		Anmerken möchte ich noch, dass das Kartenmaterial nicht zeitgemäß ist und daher eine Flächenzuordnung schwer machbar ist (z.B. sind noch Grünlandflächen eingezeichnet wo schon lange Acker ist). Viele Punkte kann ich nur schätzen. Vor Abschluss des Entwurfs zum LRP sollten neue Karten eingearbeitet werden.	Zur den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 1 und 2 der Einleitung zur Synopse. Außerdem wird auf Punkt 4 der Einleitung zur Synopse verwiesen: Die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden.
66	12.10.2020	<p>Gegen die öffentlich ausliegende Aktualisierung des Landschaftsrahmenplans erhebe ich Einwendung im Hinblick auf die Planung für den Bereich des „Huntloser Feld“.</p> <p>Dieses als Wald- und Forstwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Areal wurde in der aktuellen Planung „weiß kartiert“, vermutlich liegen dem Landkreis hierzu die Planungen zur Erschaffung eines Industrie- und Gewerbegebietes durch die Verwaltung der Gemeinde Großenkneten vor, da die weiß kartierte Fläche in Form und Größe den Planzeichnungen der Gemeinde entspricht.</p> <p>Den gemeindlichen Planungen steht ein erheblicher Protest der Bürger dieser Region entgegen.</p> <p>Die Einwendungen gegen die Planung der Gemeinde wurden vielseitig begründet und beziehen sich u.a. auf den Erhalt des kostbaren fruchtbaren Eschbodens sowie des verbliebenen Waldstückes und den Erhalt z.T. sehr alten Eichen in diesem Bereich.</p> <p>Es handelt sich bei diesem, im LRP weiß kartierten, Bereich um eine Biotop Verbund Fläche zwischen Hegeler Wald, Döhler Wehe, Rieselwiese vor dem Huntetal und dem Barneführer Holz (FFH Gebiete und Naturschutzgebiete).</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz kartiert diesen Bereich als eine einzige, große, zusammenhängende Waldfläche.</p> <p>Entsprechend der aktuellen Beschlüsse zum Erhalt und Umbau der niedersächsischen Wälder erwarte ich daher eine Begutachtung des Planungsbereiches unter den Aspekten des Waldverbund- und Biotopschutzes.</p> <p>Die eingezeichnete „grüne Brücke“ im Bereich Richtung Sannum ist realerweise bereits in dem benannten Gebiet des Huntloser Feldes vorzufinden.</p> <p>Als geeignete Fläche für einen Klimawandelvorsorge relevanten Grüngürtel ist das Huntloser Feld ebenfalls von sehr großer Bedeutung.</p> <p>In Zeiten des Klimawandels liegt auf der Landschaftsrahmenplanung eine große Verantwortung, da Gemeindeverwaltungen und Politiker sich an der Planung orientieren. Verdichtung im Rahmen einer Industriegebietsplanung verhindert an</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Einwendung identisch mit der von Nr. 63 der Synopse ist, wird auf die Stellungnahme zu Nr. 63 verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>dieser Stelle einen effektiven Grüngürtel, was erwiesenermaßen zu einer Optimierung der innerörtlichen klimatischen Bedingungen in den kommenden Jahrzehnten beitragen würde.</p> <p>Ich bitte darum zu prüfen, ob die Unterlassung einer korrekten Kartierung vorhandener Wald- und Biotopverbundflächen einen Verstoß gegen die Vorgaben der Deutschen Anpassungs Strategie DAS sowie die aktuellen Beschlüsse des niedersächsischen Landtags zum Thema Wald- erhalt, -umbau und -aufforstung darstellen sowie darum, die Planung entsprechend zu korrigieren und den Biotopverbund sichtbar zu machen.</p>	
67	12.10.2020	<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkeseer - Dehlthun zur Größe von 130 ha mit angepasster Rinder - und Geflügelmast. Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele unserer Flächen betroffen.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
67.1		<p>Besonders betroffen sind wir von der Überplanung unserer hofnahen Flächen zu einem Gebiet mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Umsetzung des Zielkonzeptes. Dies ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar, insbesondere da das von Ihnen vorgesehene Gebiet durch die Kreisstraße 232 durchtrennt wird. Diese Kreisstraße ist der Hauptzubringer zum angrenzenden Gewerbegebiet in Ganderkeseer und stark befahren. Da es sich um unsere hofnahen Flächen handelt werden wir in unseren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Dies können wir so nicht hinnehmen. Unser Betrieb wird schon seit vielen Generationen von unserer Familie bewirtschaftet und die nächste Generation bereitet sich auf die Weiterführung vor. Daher müssen wir weitere Entwicklungsmöglichkeiten haben.</p>	Bezüglich der in Karte 6 dargestellten besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft, wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
67.2		<p>In unserer Gemeinde sind Wallhecken ein typischer Bestandteil des Landschaftsbildes. Auch unsere Flächen sind von Wallhecken umrahmt. Diese bieten einen großen Nutzen für die heimischen Wildtiere und werden von uns sorgfältig gepflegt. Das ist uns ein großes Anliegen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
67.3		<p>Wir bewirtschaften unseren Betrieb schon jetzt nachhaltig und legen zur Arterhaltung und als Wildtierschutz viele Blühstreifen und Zwischenfrüchte als Winterfutter an. Daher wehren wir uns gegen weitere Einschränkungen in der Bewirtschaftung unserer Flächen. Insbesondere deshalb, da diese Einschränkungen zu geringeren Erträgen führen werden. Dies wird sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken, und dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten unseres Betriebes einschränken. Wir sehen dadurch unsere wirtschaftliche Grundlage stark gefährdet.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wir fordern sie hiermit auf, unsere hofnahmen Flächen aus der weiteren Planung herauszunehmen.	oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
68	12.10.2020	<p>In Ihrer Planung ist für meine Flächen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes LSW 1 vorgesehen. Dagegen wehre ich mich.</p> <p>In diesem Gebiet bin ich Eigentümer von Grünlandflächen. Diese habe ich aus Altersgründen verpachtet. Die Pachteinnahmen stellen einen wichtigen Bestandteil meiner wirtschaftlichen Existenz dar.</p> <p>Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird für meinen Pächter zu Erschwernissen bei der Bewirtschaftung führen, vielleicht sogar zu so starken Auflagen, dass nur eine extensive Bewirtschaftung noch möglich ist. Der Pächter wird dann nicht mehr eine so hohe Pacht zahlen, evtl. sogar ganz vom Pachtvertrag zurücktreten. Dies hat direkte Folgen auf mein Einkommen und meine wirtschaftliche Existenz.</p> <p>Auch mein Pächter, als Familienbetrieb, ist von einer Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes in seiner Wirtschaftsführung betroffen.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes LSW 1 neu zu ziehen und meine Flächen von Auflagen zu verschonen.</p>	<p>Bezüglich der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung des Zielkonzepts innerhalb dieser Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 1 handelt es sich um das Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne. Er ist Teil der Kulisse Niedersächsische Moorlandschaften und Niedersächsische Gewässerlandschaften im Polder. Von hoher Bedeutung sind das Landschaftsbild und der dort vorkommende Niedermoorboden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
69	12.10.2020	wir, vom Alfkens Hof, sind ein Direktvermarktungsbetrieb in Groß Köhren und bauen Sonderkulturen wie Spargel, Erdbeeren, Himbeeren und Heidelbeeren an. Diese vermarkten wir im gesamten Oldenburger Landkreis und der Stadt Bremen. Der neu erstellte Landschaftsrahmenplan (LRP) vom Juni 2020 betrifft viele unserer landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie unsere Hofstelle! Wir sehen die Zukunft und die Entwicklungsmöglichkeiten unseres Hofes daher stark gefährdet bzw. eingeschränkt!	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
69.1		Unsere Hofstellen Groß Köhren 4 und Groß Köhren 10 liegen laut Karte 6 des LRP im gewünschten Naturschutzgebiet NSW 109 . Das Grünland zwischen Delme und Hofstelle ist unser potentiell Hoferweiterungsgebiet. Dieses möchten wir für diese Zwecke weiterhin uneingeschränkt nutzen können!	<p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 109 umfasst die Wasserzüge und Delme bei Gr. Köhren/Harpstedt. Es ist ein landesweit wertvoller Bereich und liegt in den Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und der Niedersächsischen Moorlandschaften. Der Bereich liegt größtenteils im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird auf die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und die Umsetzung des Zielkonzepts innerhalb dieser Bereiche eingegangen.</p>
69.2		In Karte 5 des LRP fallen diese Bereiche unter Or-469 Ak,	Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Or-543 und H-283 und würden unsere Zukunfts-Visionen somit verhindern!	gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).
69.3		Weiterhin ist in Karte 6 das Landschaftsschutzgebiet LSW 85 über unsere Ackerflächen (FLIK: 0319380003 und 1619380001) eingetragen worden. Hier sehen wir unseren Anbau von Erdbeeren stark gefährdet. Außerdem befürchten wir, dadurch geringere Pachteinnahmen aus diesen Flächen erwirtschaften zu können!	Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. Punkt auch Punkt 8 der Einleitung zur Synopse). Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 85 ist die Agrarlandschaft mit Wäldchen bei Winkelsett mit den Schutzgütern Landschaftsbild, Boden und Biotope. Es kommen gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Bereichs vor. Große Bereiche sind von landesweiter Bedeutung. Alternativ zu einer möglichen Sicherung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist ein Vertragsnaturschutz mit der Land- und Forstwirtschaft denkbar (s. Tabelle 116, S. 290 Textband).
69.4		Große Teile unserer Waldflächen liegen in den Bereichen Or-475 Ak,Wt,Wn; Or-469 Ak und H 286 Nw. Wir sind nicht damit einverstanden unsere Waldwirtschaft komplett einzustellen, da dieses für den LRP nötig wäre. Wir möchten weiterhin den wichtigen Rohstoff Holz aus unseren Wäldern nutzen dürfen, um die betriebliche Hackschnitzelheizung damit zu versorgen und den Geschäftszweig /I Wald" fortführen! Wir behalten uns vor, unseren Einspruch zu ergänzen .	s. 69.2 der Synopse
70	12.10.2020	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Landschaftsrahmenplan, von dem ich persönlich betroffen bin. Ein Großteil meiner Flächen wird zu Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturschutzgebieten, die vernässt werden sollen. Das Wasser wird auch vor meiner Hofstelle nicht Halt machen und die Gebäude und Futterplätze in Mitleidenschaft ziehen. Außerdem können die Flächen nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden und die Randstreifen an den Gräben, je nach Kategorie, wird ein Bewirtschaftungsverbot erfolgen. Durch die eingeschränkte Nutzung und die Vernässung der Flächen vermehren sich die Schadgräser bis zum endgültigen Ausfall als Futterfläche. So etwas kommt einer Enteignung gleich, dagegen erhebe ich Einspruch.	Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als mögliches Schutzgebiet nach BNatSchG eignen. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können nur in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse).
71	12.10.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Schönemoor/ Brook zur Größe von rund 120 ha mit entsprechender Tierhaltung (Geflügel). Von dieser Fläche sind ca. 80 ha Eigenland und 40 gepachtet. Wir bewirtschaften unseren Hof mit der Familie seit einhundert Jahren an diesem Standort. Vor rund 50 Jahren ist die Fläche mit ausdrücklich behördlicher Zustimmung kultiviert worden und in den jetzigen Zustand zur ackerbaulichen Nutzung gebracht worden. Unterlagen über diese seinerzeitigen Verfahrensschritte kann ich jederzeit beibringen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		In den Unterlagen zum Landschaftsrahmenplan sind viele meiner Flächen stark betroffen.	
71.1		Zunächst fehlt mir in der Darstellung des Landschaftsbildes die Wiedergabe der etablierten landwirtschaftlichen Betriebe. Diese gehören genauso zum Landschaftsbild wie die dargestellten von der Politik gewollten Biogas- oder Windkraftanlagen.	Die landwirtschaftlichen Betriebe gehören selbstverständlich als Teil der Kulturlandschaft zum Landschaftsbild dazu. In Kapitel 3.2.2, S. 55 Textband, wird die Datengrundlage und Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes erläutert. Aufgrund der Maßstabsebene für den gesamten Landkreis entstanden teilweise recht großflächige Landschaftsbildeinheiten (LBE). Bei genauerer Betrachtung in einem größeren Maßstab können diese durchaus weiter unterteilt werden. Nur größere Orte wurden als eigenständige, erlebbare Siedlungsbereiche abgegrenzt. Die meisten Siedlungen, kleineren Orte wie auch Hofstellen sind in der Abgrenzung größerer Landschaftsbildeinheiten integriert.
71.2		Darüber hinaus nehme ich nicht hin, dass für wesentliche Flächen Entwicklungsziele formuliert sind, die einen kompletten Umbau in der Nutzung voraussetzen. Wiedervernässen von Flächen, Extensivierung oder Gewässerrandstreifen führen dazu, dass Ich in der Bewirtschaftung massiv eingeschränkt werde und das Familieneinkommen extrem leidet. Das wäre für unseren Betrieb existenzbedrohend!	Zum Zielkonzepts s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Außerdem wird auf die Punkte 7 und 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Aus den im Landschaftsrahmenplan formulierten Entwicklungszielen ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
71.3		Durch unsere Bewirtschaftung ist absolut gewährleistet, dass der Boden und Gewässerschutz berücksichtigt wird. Wir haben den Humusaufbau wesentlich gefördert und mit unserem umsichtigen und nachhaltigen Arbeitsansatz die Jetzigen guten Standorte "erwirtschaftet".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
71.4		Ich mache an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich deutlich, dass große Teile unserer Wirtschaftsfläche in der Rückhaltung für die Wasserführung des Randgrabens liegen und insofern keine wesentlichen Veränderungen eintreten dürfen.	s. 71.2 der Synopse
71.5		Von unserem Betrieb gehen in diesem Fall keine Belastungen aus. Die Bodenuntersuchungen sind alle im mittleren Bereich und insofern unproblematisch. Aufgrund der Bestimmungen der GAP müssen wir vermehrt die Fruchtfolge beachten und bauen zuhauf Zwischenfrüchte zur Stickstoffbindung und Bodenverbesserung an. Ich werde deshalb jegliche Überlegungen zu entsprechenden Veränderungen ablehnen und ggfs. auch mit juristischen Mittel dagegen vorgehen. Eigentum verpflichtet - dies kann aber nicht Grundlage dafür sein, dass aus umweltrelevanter Sicht und mit politischen Entscheidungen landwirtschaftliche Betriebe in die Knie gezwungen werden. Ich lade gerne den Kreisumweltausschuss ein, sich bei uns vor Ort ein Bild zu verschaffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
72	12.10.2020	ich habe vor einigen Jahren den landwirtschaftlichen Betrieb meines Vaters Horst Osterloh zu Eigentum übernommen und bewirtschaftete diesen mit von Dritten gepachteten Flächen zur Größe von knapp 80 ha (vorwiegend Ackerbau).	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen.
72.1		Ich bin mit den im Landschaftsrahmenplan vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere im Bereich der Kimmer Bäche betroffen, aber auch auf anderen Flächen sind Biotope als langfristig zu sichern dargestellt. Einige der formulierten Vorstellungen sind hinsichtlich des zukünftigen Gewässerschutzes mit 10 mtr. Gewässerrandstreifen vollständig überzogen, weil mir aus Ihrem Haus noch vor kurzem Dauergrünlandumbruchanträge genehmigt wurden. Hier sind als von mir zu erfüllende Auflage 5 mtr. Gewässerrandstreifen als ausreichender Schutzabstand genehmigt worden. Was hat denn jetzt Gültigkeit - die Naturschutzbehörde widerspricht sich hier eindeutig zwischen dem tatsächlichen Tun und den nach außen publizierten Anforderungen. Auf derartiger Basis kann man nicht gut arbeiten.	Bezüglich der Zielsetzungen zu den Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
72.2		Sollten Bäume gepflanzt werden, zerstören Sie unsere Dränagen, Ausläufe von den Flächen, dies sind auch Investitionen gewesen, die von unseren Betrieb geleistet wurden, um unsere Flächen richtig bewirtschaften zu können, nur um eine Verbindung vom Hasbruch zum Hatterholz zu schaffen.	Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Es wird auf die Ausführungen zum Biotopverbund in Punkt 14 der Einführung zur Synopse verwiesen.
72.3		Ich weise ferner darauf hin, dass einige meiner Flächen als erhaltenswert wegen des Ursprungs als Plaggeneschstandorte (z.B. Or- 162 und 163) bewertet werden. Ich mache an dieser Stelle einmal mehr deutlich, dass es gerade unsere Landwirtschaft gewesen ist, die diese ursprünglichen kargen Böden in der Bewirtschaftung durch Aufbringen von Mist und Gülle zu heute ertragreichen Böden mit entsprechendem Humusaufbau entwickelt hat. Die von unseren Vorfahren in vielfach knüppelharter Arbeit erzielten Erfolge werden heute kritisch betrachtet und bedürfen einem zusätzlichen Schutz bzw. einer Entwicklung. Ich lade alle an dem Landschaftsrahmenplan beteiligten Strategen gerne zu einer Vorortbegehung ein, um deutlich zu machen, in welcher komfortablen Welt wir hier leben. Das ist dem Einsatz vieler arbeitender Menschen auf dem Lande zu verdanken und muss nicht vor diesen geschützt werden.	Es wird auf die Ausführungen zu den Plaggeneschböden in Punkt 10 zur Einführung der Synopse verwiesen.
72.4		Wir bewirtschaften teilweise Flächen mit einer gesamten Breite von nur 30 mtr. in den Flurstücken und können adäquat nur kostengünstig wirtschaften, wenn hier mehrere Flurstücke insgesamt bearbeitet werden. Die teilweise überzogene und nach den LBEG Karten falsche Darstellung von Wind erosionsgefährdeten Gebieten suggeriert die Wunschvorstellung, dass hier mehr Schutz für die	Die Karte der potentiellen Winderosionsgefährdung wird vom LBEG aus Daten der Bodenschätzung im Maßstab 1:50.000, der Bodenübersichtskarte 1:50.000 und Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes für Ackerstandorte ermittelt. Es wird auf Punkt 9 der Einführung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Natur durch Baum- und Strauchpflanzungen Abhilfe geschaffen werden kann. Dass ist völlig überzogen; dies auch vor dem Hintergrund, dass einerseits diese Extreme der Winderosion gar nicht bestehen und andererseits, dort wo notwendig, von uns durch den aktiven Zwischenfruchtanbau eine Dauerbegrünung der Flächen stattfindet und so entgegengewirkt wird.</p>	
72.5		<p>Wir haben uns in der Vergangenheit durch unterschiedlichen Grundlagen mit dem Plan 1995 auseinandergesetzt und diesen (wenn auch widerwillig) als anzunehmen akzeptiert. Insofern muss die jetzt diskutierten Plangrundlage mit den völlig überbordenden Anforderungen zurückgenommen werden und sollte (unser Antrag) auf das Maß der Grundlagen 1995 beschränkt bleiben.</p>	<p>Bezüglich der Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als einem unabgestimmten Fachplan wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
72.6		<p>Die Freistellungen zum Landschaftsbild kann ich insgesamt nicht nachvollziehen – wer offenen Auges durch unseren grünen Landkreis führt, wird sehen, wie vielfältig sich das Ganze gestaltet. Zu dieser Vielfältigkeit gehören auch die landwirtschaftlichen Betriebe. Sie sind der Ursprung und mit den Familien der Garant, dass wir weiter in einem schönen strukturreichen Umfeld leben und arbeiten dürfen.</p>	<p>Es geht nicht aus der Einwendung hervor, was mit einer Freistellung zum Landschaftsbild gemeint ist. Die landwirtschaftlichen Betriebe gehören selbstverständlich zum Landschaftsbild dazu. Das geht auch aus den Beschreibungen der abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten hervor (s. auch Punkt 19 der Einleitung zur Synopse).</p>
72.7		<p>Wir bitten den Kreistag inständig, mit einem angemessenen Augenmaß an diesen Plan heranzugehen und alles, was uns die Wirtschaftsführung erschwert, außen vor zu lassen. Biotope, die von Menschenhand geschaffen wurden, sollen erhalten werden. Sie müssen aber nicht vor den Menschen geschützt werden Wer Eigentum hat und in der Fläche arbeitet, weiß um welche hochwertige Lebensgrundlage wir hier sprechen. Diesen Ast werden wir uns nicht selber absägen. Das dokumentiert auch die jahrhundertelange Familienlinie unseres Hofes. Wir fühlen uns durch solche Maßnahmen um unsere Existenz bedroht.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
73	12.10.2020	<p>ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Munderloh zur Größe von rund 70 ha mit Milchvieh und der dazugehörenden Nachzucht.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
73.1		<p>Ich bin absolut erschrocken darüber, dass mit der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ein Großteil meines Betriebes als schutzwürdig und entwicklungsnotwendig angesehen wird. Ich habe mir ausdrücklich zum Vergleich die Unterlagen des Landschaftsrahmenplans 1995 angesehen und damals keine Schraffierungen meiner bewirtschafteten Flächen festgestellt.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als einem unabgestimmten Fachgutachten s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
73.2		<p>Ich habe meine Wirtschaftsführung auch in all den Jahren nicht wesentlich</p>	<p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird auf die Abgrenzung der schutzwürdig</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>verändert und vermag jetzt überhaupt nicht einzusehen, warum die gesamten Wirtschaftsflächen großräumig als besonders schutzwürdig erachtet werden (LSW 20 und LSW 19). Gerade jetzt aktuell habe ich in einer Verhandlung mit der Gemeinde Hatten Flächen für deren Gewerbegebietsentwicklung in Munderloh abgegeben und mir dafür an anderer Stelle neue Flächen für meinen Betrieb erworben. Alle Flächen sind sowohl als auch komplett schutzwürdig und offensichtlich entwicklungsbedürftig.</p>	<p>dargestellten Bereiche sowie der Umsetzung des Zielkonzepts innerhalb dieser Bereiche eingegangen.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 20 handelt es sich um die strukturreiche Agrarlandschaft bei Heidhusen/Munderloh. Teile gehören zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften und es befindet sich ein Naturdenkmal (ND 502) in dem Bereich. Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung, kleinräumige Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 zu dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft.</p>
73.4		<p>Wenn ich mir vor Ort die Situation ansehe, stellen ich fest, dass die Bodengrundlagen durch meine Wirtschaftsführung (insbesondere auch durch die regelmäßige Einsaat von Zwischenfrüchten) sowie die Randstrukturen (Bäume Sträucher und Hecken) stimmig sind. Der Humusaufbau ist verbessert worden. Das Landschaftsbild wird von mir gepflegt. Ich lade Sie herzlich gerne ein, sich diese Grundlagen an Ort und Stelle anzusehen und möchte dann gerne von Ihnen wissen, was hier geändert werden soll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
73.5		<p>Ich stelle ferner fest, dass die Winderosionskarte des Landkreises in dem vorliegenden Planwerk hohe Gefährdungsraten auf meinen Flächen feststellt. Ich habe dies mit der LBEG Grundlage verglichen und sehe erheblich Unterschiede zu meinem Nachteil. Das kann nicht Basis für die Aufstellung eines ordentlichen Plans sein. Durch die oben angesprochen regelmäßige Begrünung mit den Kulturen ist dem Ganzen ohnehin entgegengewirkt.</p>	<p>Die Karte der potentiellen Winderosionsgefährdung wird vom LBEG aus Daten der Bodenschätzung im Maßstab 1:50.000, der Bodenübersichtskarte 1:50.000 und Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes für Ackerstandorte ermittelt. Es wird auf Punkt 9 der Einführung zur Synopse verwiesen.</p>
73.6		<p>Die Flächenstrukturen sind vor vielen Jahren in den jetzt gültigen Formen angelegt worden und teilweise durch entsprechende Maßnahmen der Wasser und Bodenverbände begleitet worden. Diese Arbeiten sind immer in Absprache mit den zuständigen Behörden beim Landkreis erfolgt. Insofern ist es absolut widersprüchlich zu den Zielvorstellungen, wenn hier rückwärtsgerichtete Anpassungen erfolgen sollen und mir damit erheblicher wirtschaftlicher Schaden in Aussicht gestellt wird. Ich mache für mich diesbezüglich bezogen auf die betroffene Betriebsfläche einen Schaden von mindestens 300 € pro ha aus und würden gemessen an der jetzt bewirtschafteten Flächen so längerfristig Nachteile von jährlich bis zu 15000 € hinnehmen müssen. Bei einer aktuell schwierigen Erlössituation und weiter steigenden Umwelanforderungen an die Landwirtschaft aus anderen Bereichen, werde ich das nicht stillschweigend hinnehmen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Ich fordere die Verwaltung und die Kreispolitik auf, hier aktiv zu werden und diesem unsäglichem Tun Vorgehen zu gebieten.	
74	12.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
74.1		<p>Einige meiner Flächen sind vom Zielkonzept des LRP betroffen. Konkret handelt es sich um die Gebietsnummer Or 546, in der ich 15 ha Dauergrünland an der Delme bewirtschafte und Or 475 mit 10 ha Dauergrünland und 20 ha Ackerfläche. Die 15 ha Waldflächen, die in meinem Besitz sind und ebenfalls von dem Zielkonzept betroffen werden, werden in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt.</p> <p>Nach meiner landwirtschaftlichen Ausbildung, dem Besuch der zweijährigen Fachschule und meiner Weiterbildung zum Landwirtschaftsmeister betreibe ich seit nunmehr drei Jahren den landwirtschaftlichen Betrieb unserer Familie als Betriebsleiter. Neben Ackerbau und Schweinemast ist das Hauptstandbein des landwirtschaftlichen Betriebes die Milchviehhaltung mit eigener Nachzucht. Die insgesamt 170 Kälber, Rinder und Milchkühe werden hauptsächlich mit Mais und Grassilage versorgt. Diese Futtermittel gewinne ich von meinen eigenen Flächen. Diese befinden sich überwiegend in den oben genannten Gebieten. Die Dauergrünlandflächen werden vier Mal im Jahr zur Grundfutterbergung gemäht. Alle von mir bewirtschafteten Flächen werden nach guter fachlicher Praxis gepflegt.</p>	<p>Bei dem Gebiet Or-546 handelt es sich um den Wasserzug hinter Lindern und teilweise Delme bis Gr. Köhren. Dieses Gebiet gehört zum Naturraum Harpstedter Geest. In dem Gebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie Biotope, die von besonderer Bedeutung sind und auf einen möglichen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG überprüft werden müssen. Mit dem Gebiet Or-475 wurde die Agrarlandschaft mit Wäldchen bei Winkelsett bezeichnet. Auch in diesem Gebiet befinden sich zahlreiche Biotope mit besonderer Bedeutung, die nach § 30 geschützt sind, bzw. deren Schutz überprüft werden muss sowie zusätzlich Bereiche von landesweiter Bedeutung.</p> <p>Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).</p>
74.2		<p>So wie das Zielkonzept des LRP momentan dargestellt wird, habe ich die Befürchtung, dass ich meinen Betrieb in einigen Jahren nicht mehr wirtschaftlich führen kann. Es wird zu Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Arbeit kommen.</p> <p>So werde ich meine Tiere nicht mehr in ausreichender Menge mit den Futtermitteln Mais und Grassilage, die ich momentan von den oben genannten Flächen gewinne, versorgen können. Somit wird meine wirtschaftliche Existenz und die meiner Familie gefährdet.</p> <p>Aus diesen von mir genannten Gründen bitte ich Sie bei der Planung des Zielkonzeptes für den LRP die Wirtschafts- und Existenzfähigkeit der Landwirtschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
75	12.10.2020	bei der Durchsicht des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs sind mir in Bezug auf meine Flächen offensichtliche Fehler aufgefallen:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
75		Ein Großteil meiner Flächen liegt im Landschaftsschutzgebiet OL141 "Mittlere	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung von Zielen

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hunte". Ein Teil dieses Gebiets wird in dem Entwurf zum Landschaftsrahmenplan als NSW66 rot schraffiert als potenzielles Naturschutzgebiet, in dem die Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet erfüllt sind, dargestellt.</p> <p>In dem oben beschriebenen Gebiet NSW66 befinden sich ein Teil meiner Ackerflächen, die zum großen Teil zu meinem Einkommen beitragen: Gemarkung Wildeshausen, Flur 26, Flurstück 99/1; Flur 27, Flurstücke 62/4,131/1,287/131.</p> <p>Diese Ackerflächen wurden einfach mit dem Verlauf der Hunte schraffiert, obwohl es Ackerflächen sind und entsprechend in keinster Weise die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen.</p> <p>Ich kann es nicht akzeptieren, dass diese Flächen womöglich unter Naturschutz gestellt werden könnten und mir dadurch erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde; auch in Hinblick auf die Zukunft meines Sohnes, der zur Zeit eine Ausbildung zum Landwirt absolviert.</p> <p>Ich bitte Sie, den Fehler zu korrigieren und diese Flächen aus dem o.g. Gebiet NSW66 heraus zu nehmen.</p>	<p>innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 66 handelt es sich um die Hunteaue zwischen Glane und A 1. In Tabelle 14, S. 250 Textband, gibt es eine Beschreibung des Bereichs. Es handelt sich um eine reich strukturierte Aue mit Auwald und Grünland und einer besonderen Bedeutung für die Flora. Der Bereich steht bereits unter Schutz als Landschaftsschutzgebiet (LSG 141). Angrenzend an die genannten Flurstücke befinden sich teilweise als Naturdenkmal ausgewiesene Flächen. Der Bereich ist landesweit wertvoll und Teil der Kulisse Niedersächsische Gewässerlandschaften.</p> <p>Alternativ wird zu dem NSW 66 als alternative Umsetzung der Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes eine Anpassung der LSG-VO genannt.</p>
76	12.10.2020	<p>in den vergangenen Tagen haben wir Zeit damit verbracht den Entwurf des neuen LRP intensiv zu lesen, da unser forstwirtschaftlich genutzter Wald und unsere landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich Moorbek in der Gemeinde Großenkneten fast komplett in den Planungen und Zielkonzepten des LRP einbezogen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
76.1		<p>Da wir von den Einnahmen aus Forst und Nutzfläche unseren Ruhestand finanzieren müssen, habe wir sehr große Bedenken und Ängste vor Enteignung und finanziellen Nöten.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
76.2		<p>In Textkarte 7 ist zu erkennen, dass der unmittelbare Uferbereich des Hageler Baches im Bereich Moorbek, Großenkneten, als naturnahes Moor definiert wird. In Textkarte 10 hingegen wird der gleiche Bereich nicht als Moorstandort bezeichnet, sondern fällt unter die Kategorie "sonstiger Standort - Laub- und Nadelwald". Diese widersprüchliche Definition zeigt, dass keine bzw. eine nicht exakte Betrachtung und Differenzierung der unterschiedlichen Gebiete in der Ausarbeitung des LRP vorliegt. Als</p>	<p>Textkarte 7 soll einen Überblick über die Gebiete der „Nds. Moorlandschaften (NML)“ als übergeordnete Schutz- und Planungskonzeption als Grundlage für Zielkonzept und Biotopverbundsystem in einem Maßstab 1:150.000 geben. Gebiete der Niedersächsischen Moorlandschaften befinden sich östlich des Hageler Baches. Karte 10 zeigt, ebenfalls in einem Maßstab von 1:150.000, eine Übersicht über die Verteilung der Laub- und Nadelwälder im Landkreis mit ihren besonderen Standortbedingungen (Standorte im Überschwemmungsgebiet, auf</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Fachmann mit über 70 Jahren Erfahrung im Bereich der Waldwirtschaft kann ich Ihnen versichern, dass sich kein Moor unter unseren forstwirtschaftlichen genutzten Besitz befindet.	Moorboden und auf Dünen). Auf dieser Maßstabsgrundlage sind weder flurstücksbezogene Aussagen möglich noch sinnvoll. Zudem ergibt sich kein Widerspruch aus den Darstellungen der Karten.
76.3		Ebenso wird in Textkarte 13 unser Grünland nicht als Moorstandort bezeichnet.	Die Grünlandflächen werden je nach Ausprägung (artenreich und artenarm) und den jeweiligen Standort bzw. der Lage (Überschwemmungsgebiete, Moorstandorte, sonstige Standorte) in der Textkarte 13 dargestellt. Befinden sich Überschwemmungsgebiete auf Niedermoorböden werden in der Textkarte 13 die Grünlandflächen nur als Flächen innerhalb des gesetzlich gesicherten Überschwemmungsgebietes dargestellt. Flurstücksbezogene Aussagen lassen sich aus der Karte, die in einem Maßstab von 1:150.000 erstellt wurde, nicht machen. Die Moorstandorte befinden sich östlich des Hageler Bachs.
76.4		In der Textkarte 22 wird die Winderosion im Landkreis Oldenburg aufgezeigt. Über die Einstufung unserer Ackerflächen als sehr hoch gefährdet sind wir sehr überrascht, da ich noch nie einen nennenswerten Bodenabtragen feststellen konnte.	Zu den Darstellungen in Textkarte 22 s. Punkt 9 der Einleitung zur Synopse.
76.5		Ebenso wirkt es durch das Zielkonzept in Karte 28 so als würden wir entmündigt werden, da der Natur- und Landschaftsschutz bei der Umsetzung vorgesehen wird. Scheinbar wird auch hier vor Privatbesitz kein Halt gemacht. Diese Unklarheiten bestärken uns in der Annahme, das auch hier nicht ausreichend differenziert gearbeitet wurde. Somit stellt sich die Frage ob auch in folgenden Zielkonzepten akribisch und wissenschaftlich exakt gearbeitet wurde um eine Enteignung bzw. eine massive Beeinträchtigung für unseren Besitz zu rechtfertigen ist.	In Textkarte 28 werden abgegrenzte Gebiete dargestellt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Diese Darstellung findet sich auch in Karte 6 wieder. Zur Abgrenzung der Gebiete s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen.
76.6		Zielkonzepte: Aus Karte 5 ist ersichtlich, dass unser gesamter Besitz mit Zielkonzepten überplant wird. Dieses bereitet unserer gesamten Familie in 3 Generationen große Sorgen und Bedenken. Die Herausforderungen, die durch die Trockenheit und den massiven Befall unseres Waldes mit dem Borkenkäfer auf uns zu kommen, machen uns schon heute Sorgen und mit den Folgen werden noch unsere Kinder und Enkelkinder zu kämpfen haben. Weitere unsachgerechte oder nicht wissenschaftlich fundierte Einschränkung durch Landschafts- und Naturschutz werden uns finanziell hart treffen, so dass der Besitz, der schon seit mehr als 100 Jahren in der Familie ist, stark bedroht würde.	Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Es wird auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
76.7		Die geplante Ernennung des Naturschutzgebiets NSW 62 und des geschützten Bereiches GLB 10 auf unserem Besitz, kann für uns eine sachgerechte Bewirtschaftung weiter erschweren. Vor allem die geplanten Maßnahmen werfen Fragen und Kritik auf:	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung des Zielkonzepts innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 62 umfasst Auwälder am Hageler Bach zw.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Heinefelde und Moorbeck. Es handelt sich um einen landesweit wertvollen Bereich mit Biotopen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Der Schutz für den Geschützten Landschaftsbestandteil GLB 10 nach § 29 BNatSchG besteht bereits für die Heinefelder Bäke.</p>
76.8		<p>In Karte 5 ist ersichtlich das in Teilen unseres Waldes das Zielkonzept R- 101 angewendet werden soll. Die beschriebenen bewaldeten Niederrungen sollen demnach erhalten und gesichert werden. In wie weit betrifft dies auch Wald, der in der Bewirtschaftung ist?</p>	<p>Das Gebiet R-101 betrifft die Auwälder am Hageler Bach zwischen Heinefelde und Moorbek. Das Gebiet zeichnet sich durch bereits bestehende gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, das Naturdenkmal ND 806, Biotope, die das Potential eines nach 30 BNatSchG geschützten Biotop haben, landesweit wertvolle Biototypen und Biotope, die Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie sind. D.h., dass die Auwälder bereits größtenteils einem Schutz nach dem Naturschutzrecht unterliegen bzw. diesbezüglich überprüft werden müssen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, darf aber unter Schutz stehenden Biotope nicht beeinträchtigen. Es wird auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
76.9		<p>In den anliegenden Niederungen soll Grünland entwickelt werden. Ist dann keine ackerbauliche Nutzung mehr möglich? Dies würde einen erheblichen Wertverlust unserer Flächen bedeuten und ist nicht akzeptabel.</p>	<p>Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
76.10		<p>Ebenso soll unter dem Kürzel G-156 und G-141 ein Puffer zu dem zuvor genannten Gebiet entstehen. In diesem Puffer unterstellt der LRP dass die Böden und das Wasser zurzeit durch die Bewirtschaftung beeinträchtigt werden. Wie wurde diese Beeinträchtigung festgestellt? Können Sie mir die erhobenen Daten von unserem Besitz zur Verfügung stellen? Ein Puffer beinhaltet ebenso eine Umwandlung von Ackerland, was wiederum zu einem finanziellen Verlust für uns führen würde.</p>	<p>Das Gebiet G-141 gehört zur naturräumlichen Einheit Wildeshauser Dünen-Talsandgebiet, das Gebiet G-1556 zur naturräumlichen Einheit Huntloser Sandebene. Wie in Kapitel 4.3.4, S. 121 Textband erläutert, ist Zielsetzung, die Schutzgebiete mit Biototypen, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen oder Nitrateintrag aufweisen, zu puffern. Für die Umsetzung des Zielkonzepts s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p>
76.11		<p>Des Weiteren wird in der Karte 5a der Biotopverbund gezeigt, dieser sieht vor, dass auf unserem Besitz ein gewässerverbundener Lebensraum vorhanden ist bzw. entstehen soll. Diese Vorstellung trifft nicht zu bei den örtlichen Gegebenheiten, da durch die Trockenheit und vor allem durch den weiter fallenden Grundwasserspiegel bedingt durch das massive Fördern von Grundwasser durch den OOWV keine Gewässer mehr fließen. Ausgenommen ist nur der Hageler Bach, der allerdings vom Klärwerk Ahlhorn gespeist wird. Für unseren Wald und für die Natur wäre der effektivste Naturschutz, wenn dieser vom OOWV verursachte Missstand sofort unterbunden würde.</p>	<p>Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Der in der Karte dargestellte gewässergebundene Lebensraum entspricht der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Die Verbundachsen stellen Suchräume dar. Für genauere Maßnahmenplanungen bedeutet dies, dass der Planungsraum in größerem Maßstab hinsichtlich Flächenverfügbarkeiten und -eignung und hinsichtlich der benötigten Verbundstrukturen analysiert werden muss. Zu den gewässergebundenen Landlebensräumen im Biotopverbund gehören sowohl Fließ- als auch Stillgewässer und Schlatts. Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.</p>
76.12		<p>Zusammenfassend widersprechen wir den Planungen und Umsetzungen des</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>LPR auf unseren landwirtschaftlichen Nutzflächen und forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen, da durch diese Vorhaben unser Besitz unverhältnismäßig an Wert verliert. Wir werden uns gegen eine Enteignung wehren und im äußersten Mittel auch juristischen Wege einleiten. Über einen Dialog im Vorfeld wären wir Ihnen sehr dankbar gewesen.</p> <p>Wir sind nach wie vor bereit uns gemeinsam Vorort zu treffen um unsere Bedenken und Sorgen darzustellen und einer Extensivierung und weiteren Eingriffen in Privatbesitz vorzubeugen.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Einwände zu prüfen und bei Gelegenheit die gestellten Fragen zu klären.</p>	<p>Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
77	12.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
77.1		<p>In den Karten 5a und 6 ist für den Bereich Wüsting eine besondere Anforderung an Nutzergruppen, hier Landwirtschaft, angestrebt. Hier kann nur eine Extensivierung der Bewirtschaftung mit einem späten Mahdtermin angestrebt sein. Dies lehne ich als Eigentümer der Fläche ab, da diese Fläche für die Futtergewinnung benötigt wird. Weiterhin bin ich als Witwe auf die Pachteinnahmen angewiesen.</p>	<p>Zur Karte 5 a wird auf Punkt 14 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).</p>
78	12.10.2020	<p>ich habe mich in den letzten Tagen intensiv mit dem von Ihnen entwickelten Entwurf des Landschaftsrahmenplans befasst.</p> <p>Auch mein landwirtschaftlicher Betrieb ist von diesen Planungen und Entwürfen erheblich betroffen.</p> <p>Ich bin Landeigentümer in den Gemarkungen Winkelsett und Reckum entlang der Katenbäke.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
78.1		<p>Bei der Durchsicht der Karte 1 (Arten und Biotope) ist mir aufgefallen, dass an einer meiner Ackerflächen zwei Gehölzstrukturen der Stufe IV (besondere bis allgemeine Bedeutung) eingetragen sind. An dieser Stelle möchte ich den Hinweis geben, dass es an der Stelle bisher überhaupt kein Baum oder Gehölz zu finden ist. Von daher kann ich diese Markierungen nicht nachvollziehen und bitte um Überprüfung und Überarbeitung der Karte.</p>	<p>Karte 1 wurde kontrolliert. An den uns bekannten Eigentumsflächen des Einwenders befinden sich keine unmittelbar angrenzenden Gehölze der Wertstufe 4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Karte 1 im Maßstab 1:50:000 erstellt wurde und auf Grund des kleinen Maßstabs keine Flurstücke dargestellt werden.</p>
78.2		<p>Des Weiteren entnehme ich dem Kartenmaterial der Karte 6 (Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) dass im Bereich meines Eigentums an der Katenbäke das NSW 104 geplant ist, welches eine massive Beeinträchtigung meiner Ackerbewirtschaftung nach sich ziehen würde. Ich halte alle gesetzlichen Vorgaben zu Gewässerabständen bei der Düngung und Pflanzenschutz ein, und kann nicht nachvollziehen, warum dort nun breitere Uferandstreifen und eine Extensivierung der Aue vorgesehen ist.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie einer möglichen Umsetzung der im Landschaftsrahmenplan genannten Ziele für diese Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 104, Katenbäke und Wohlbach bei Wohlde, ist zum einen landesweit wertvoller Bereich und befindet sich zu, anderen innerhalb den Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaft und der</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Niedersächsischen Moorlandschaften. Im Zusammenhang mit den genannten Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
78.3		<p>Mein Betrieb umfasst 80 ha Ackerfläche. Ein solches Gebiet, wie das von Ihnen geplante NSW 104 würde eine extreme Beeinträchtigung auf ca. 7% meiner Ackerfläche bedeuten.</p> <p>Aufgrund der immer größeren Flächenknappheit und der damit einhergehenden steigenden Pacht- und Kaufpreise kann ich einen solchen Verlust nicht ohne Weiteres kompensieren. Ich kann es mir nicht leisten, Ackerflächen aus der Produktion zu nehmen.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
78.4		<p>Daher bin ich auch nicht einverstanden mit der Planung des Gebiets Or - 472 Ak, Wt im Raum Winkelsett, da diese auch meine Ackerfläche teilweise betrifft. Solche Maßnahmen gefährden immer weiter die Zukunftsfähigkeit Landwirtschaftlicher Betriebe.</p>	Das Gebiet Or-472 befindet sich in der naturräumlichen Einheit Winkelsetter Sandgeest und beschreibt das Gebiet Agrarlandschaft zwischen Katenbäke und Köhlbach. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. auch Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).
78.5		<p>Vor dem Hintergrund der sich immer weiter verknappenden Ackerflächen möchte ich auch meine Bedenken als Grundstückseigentümer zum Biotopverbund (Karte 5C1) äußern. Dort wäre mein Eigentum von einer möglichen Wald-Verbundachse südlich von Wildeshausen betroffen.</p> <p>Bereits heute ist der Bereich von kleinen Gehölzstrukturen durchzogen und gewährleistet eine gute Nachbarschaft von Landwirtschaftlichen Nutzflächen und naturnahen Lebensräumen.</p> <p>Ich möchte hiermit deutlich den planerischen Wünschen widersprechen, den guten Ackerboden südlich von Wildeshausen für weitere Waldanpflanzungen zu verwenden.</p>	Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. In Punkt 14 der Einleitung zur Synopse wird auf den Biotopverbund eingegangen.
78.6		<p>Bewirtschaftungseinschränkungen oder Änderungen in der Flächenstruktur würden es meinem Betrieb immer schwerer machen, rentabel zu wirtschaften.</p> <p>Ich bin Junglandwirt, 32 Jahre alt und übernehme gerade mit meiner jungen Familie den elterlichen Betrieb. Ich plane für die Zukunft. Eine Zukunft mit intakter, wettbewerbsfähiger Landwirtschaft und einer intakten Umwelt für die nächste Generation. Der Landschaftsrahmenplan, der sicherlich mit guten Absichten erstellt wurde, präsentiert sich derzeit in meinen Augen aber als Aufzählung von Verfehlungen der Landwirtschaft und als Masterplan zur Extensivierung und Ökologisierung der Land- und Forstwirtschaft im Landkreis Oldenburg. Für die Zukunft muss zwingend ein Miteinander auf Augenhöhe gefunden werden. Ich</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		bitte Sie, meine Einsprüche zu prüfen und zu berücksichtigen. Zu einem persönlichen, konstruktiven Gespräch, gerne auch vor Ort in der Landschaft, bin ich gerne bereit.	
79	12.10.2020	Wir bewirtschaften in Hude-Hurrel einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Größe von 84 ha mit entsprechender Rinderhaltung .Wir halten Milchkühe und Mutterkühe mit der weibl. Nachzucht. Diese Tiere werden auf den von uns bewirtschafteten Grünlandflächen gehalten und haben den ganzen Sommer lang Weidegang. Die Mastbullen halten wir ganzjährig im Stall.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
79.1		Unsere Hofstelle und Flächen liegen direkt im geplanten Landschaftsschutzgebiet LSW 19 . Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird uns zukünftig In der Entwicklung unseres Betriebes stark einschränken. Wir sind durch die Lage In der Nähe zum Reiherholz bereits stark beeinträchtigt.	In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse werden die Abgrenzung der schutzwürdig dargestellten Bereiche sowie die mögliche Umsetzung des Zielkonzepts innerhalb dieser Ziele erläutert. Der landschaftswürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. In diesem Bereich befinden sich wertvolle Biotope, die auch von landesweiter Bedeutung sind. Das Schutzgut Landschaftsbild ist von hoher Bedeutung und es kommen seltene Böden vor. Kleinere Teilbereiche sind Teil der Kulisse Niedersächsische Moorlandschaften.
79.2		Weiterhin soll genau bei unseren hofnahen Flächen das Naturschutzgebiet NSW 16 ausgewiesen werden. Dies lehnen wir strikt ab. Diese Flächen stellen einen wichtigen Bestandteil der Futtergrundlage unserer Tiere dar.	Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 16 handelt es sich um den Laubwald Sandersfelder Fuhren östlich Hurrel. Diese Eichenwälder mit Stillgewässern haben eine besondere Bedeutung für die Flora. Größtenteils sind die Waldbereiche bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 4 geschützt. In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse werden die Abgrenzung der schutzwürdig dargestellten Bereiche sowie die mögliche Umsetzung des Zielkonzepts innerhalb dieser Ziele erläutert.
79.3		Weiterhin ist im Bereich der Pirschstraße eine Kulisse der Nds. Moorlandschaft eingezeichnet. Hier ist kein Moor.	Die Kulisse Niedersächsische Moorlandschaften wurde auf Grundlage der BK 50 des LBEG erstellt. Diese Bodenkarte liegt im Maßstab 1:50.000 vor. Daher kann es durchaus kleinräumige bodenkundliche Unterschiede geben. Im Rahmen von möglichen konkreten Planungen oder Projekten ist auf einer größeren Maßstabsebene eine genaue Bestandserfassung notwendig.
79.4		In den Karten 5a und 6 ist für den Bereich Wüstring eine besondere Anforderung an Nutzergruppen, hier Landwirtschaft, angestrebt. Hier kann nur eine Extensivierung der Bewirtschaftung mit einem späten Mahdtermin angestrebt sein. Dies lehnen wir ab, da wir diese Flächen für die Futtergewinnung benötigen.	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Diese Gebiete wurden durch das Vorkommen von mindestens einem Schutzgut (z.B. Boden) mit hoher Bedeutung bestimmt. Sie liegen aber außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
79.5		Außerdem wird in Karte 5a ein Funktionsraum Wald 1000 m ausgewiesen. Dieses betrifft unsere gesamte hofnahe Ackerfläche. Das kann nicht geduldet werden.	Zum Biotopverbund wird auf die Ausführungen in Punkt 14 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar.
79.6		Diese und sicherlich noch weitere Einschränkungen werden langfristig zu einer Verschlechterung der Futterqualität führen. Auch wird der Futterertrag sinken. Diese Faktoren werden sich auch auf die Leistungen der Tiere auswirken und somit direkt auf unser Familieneinkommen. Da unser Betrieb die wirtschaftliche Existenz unserer Familie darstellt und sichert, fordern wir Sie auf insbesondere unsere Hofstelle und die hofnahen Flächen aus der Planung herauszunehmen und auch die anderen Überlegungen zurückzuführen. Wir bewirtschaften unseren Betrieb schon seit vielen Generationen (seit 1450) und sind uns unserer Verantwortung gegenüber der Natur sehr wohl bewusst und benötigen dafür nicht noch mehr Auflagen.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
80	12.10.2020	mit Interesse habe ich Ihren Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Oldenburg gelesen. Als Besitzerin eines landwirtschaftlichen Betriebes in Dügstrup, den ich zusammen mit meiner Familie bewirtschafte, betrachte ich mit einiger Sorge einzelne planerische Wünsche und Vorstellungen, die mich und meine Familie in der Bewirtschaftung unseres Hofes stark einschränken würden.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
80.1		In Karte 1 (Arten und Biotope) ist im Bereich südlich von Dügstrup ein Brutvogelgebiet ausgewiesen. Ich besitze mehrere Ackerflächen in diesem Gebiet, in dem sich auch der Windpark Dügstrup befindet. Es gibt dort nur Flächen, die schon sehr lange als Acker genutzt sind und kein Grünland. Die Ist - Zustände im Feld und auf Karte decken sich in meinen Augen nicht. Ich möchte Ihnen auf diesem Wege mitteilen, dass ich mit der Ausweisung dieses Gebietes als Brutvogelschutzgebiet nicht einverstanden bin. Sich daraus ergebende Bewirtschaftungsauflagen führen unweigerlich zu höheren Kosten, die die Wettbewerbsfähigkeit und damit die Zukunftsfähigkeit meines Betriebes gefährden würden. Ackerflächen sind sehr knapp und teuer und sollten nicht noch immer weiter aus der Produktion genommen werden. Von diesem Gebiet sind 32 % meines Eigenlandes betroffen. Des Weiteren befinden sich in dem Gebiet auch Stallungen von mir. Ich befürchte daher, dass ein Brutvogelgebiet etwaigen Genehmigungen für	In Kapitel 3.1.1, S. 36 Textband, wird der Inhalt der Karte 1 „Arten und Biotope“ erläutert. Daraus geht hervor, dass in Karte 1 keine Brutvogelgebiete ausgewiesen werden, sondern die Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz lediglich dargestellt werden. In Kapitel 3.1.2.3, S. 41 Textband, wird auf die Methodik der Erfassung und in Kapitel 3.1.2.4, S. 42 ff, auf die Bewertung der Daten eingegangen. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans fanden keine faunistischen Kartierungen statt. Es wurde auf vorhandene Daten zurückgegriffen, dies wird im Textband erläutert.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Umbauten meiner Stallungen hin zu mehr Tierwohl und modernen, angepassten Haltungsformen behindert, verzögert und verteuert.	
80.2		<p>Parallel dazu befinden sich fast alle Flächen, die mein Eigentum sind und von meiner Familie bewirtschaftet werden in den Gebieten Or- 430 Ag, Or- 429 Ae, Or- 432 Ae, Or-426 Wt G-200 Ag und G- 208 Ag. Mein Hof ist demnach komplett überplant.</p> <p>Auch hier möchte ich einwenden, dass es schlicht nicht möglich ist, überall breite Ackerrandstreifen anzulegen. Auch hier führe ich als Grund wieder das knappe Gut Ackerboden an.</p>	<p>Alle aufgeführten Gebiete befinden sich in der naturräumlichen Einheit Rechterfelder Sandgeest, wobei es sich bei Or-426 um die Pestruper Heide mit Lehmkuhle, einem Waldgebiet, das bereits als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist, handelt. Das Gebiet Or-429 ist der Plaggenesch bei Lüerte. Bei dem Gebiet Or-430 handelt es sich um das Brutvogelgebiet bei Dünstrup. Das Gebiet wird als offenes Agrargebiet mit hohem Dauervegetationsanteil beschrieben. Es gibt wertvolle Biotope, die auch von landesweiter Bedeutung sind, teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt bzw. die auf Grund des Potentials überprüft auf ihren Schutzstatus hin überprüft werden müssen. Hierbei handelt es sich um Waldbereiche. Das Gebiet Or-432 umfasst den Plaggenesch bei Dünstrup. Das unter G-200 geführte Agrargebiet südlich der Pestruper Heide ist teilweise Landschaftsschutzgebiet und liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Das Gebiet G-208, das Agrargebiet um Kleinenkneten, ist Trinkwassergewinnungsgebiet und wird als offene Niederung beschrieben. Hier kommen zahlreiche flächige Naturdenkmale vor.</p> <p>Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Zur Abgrenzung der Gebiete s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p>
80.3		<p>Außerdem verstehe ich die Ausführungen in den Planungsunterlagen so, dass die Landwirtschaft in ihrer bisherigen Wirtschaftsweise jegliche Ackerrandstreifen, Böden und Feldkanten zerstört hat. Dem widerspreche ich entschieden.</p> <p>Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist heute schon stark reglementiert und bedarf keiner weiteren zusätzlichen Regulierung durch einen Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Es gibt sicherlich Bereiche, wo Landwirtschaft und Naturschutz Hand in Hand zusammenarbeiten können um unsere Umwelt zu erhalten. Viele gute Projekte gibt es heute schon. Dem möchte ich mich nicht sperren. Eine so großflächige Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen und privaten Eigentums wie im Landschaftsrahmenplan suggeriert jedoch, dass in der Vergangenheit von den Flächennutzern nur Raubbau und Umweltvernichtung betrieben wurde. Ich bitte dies zu bedenken, denn es geht um Existenzen auf den Dörfern. Niemandem nutzt es, wenn die Kulturlandschaft nicht mehr von den Landwirten für die regionale Ernährung der Menschen genutzt wird.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Einwände zu bedenken und stehe für Rückfragen oder ein Gespräch gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als einem unabgestimmten Fachplan hingewiesen, der sich nicht gegen die Landwirtschaft stellt, sondern Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt, die zum großen Teil nur mit der Landwirtschaft umsetzbar sind.</p>
81	12.10.2020	Die im Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans in Karte 6, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als naturschutzwürdig bezeichneten	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Waldflächen sind nicht in dem im Entwurf dargestellten Zustand.	
81.1		<p>Das mit NSW 39 bezeichnete Gebiet, ist in der in meinem Eigentum befindlichen Flächen überwiegend mit Nadelwald bestockter Waldbestand und damit nicht schutzwürdig. Die Fläche hat eine Größe von 6 Hektar.</p>	<p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 39, Eichenwald im Havekoster Sand, wurde auf Grund der dort vorkommenden Biotope als landesweit wertvoller Bereich eingestuft. Auf der Eigentumsfläche wurde ein kleiner Bereich 2013 als Laubwald (WQT nach Drachenfels) kartiert, die in der Einwendung erwähnten Nadelwaldflächen aus der forstlichen Rahmenplanung als Bestand übernommen. Auf dem betroffenen Flurstück befindet sich das Naturdenkmal ND 235, auf dem benachbarten Flurstück das ND 236. Die Nadelwaldflächen flossen mit einer Bewertung von allgemeiner Bedeutung (Karte 1) mit ein. Auf Grund der auf und angrenzend an das Grundstück vorkommenden wertvollen Bereiche wurde die Fläche als naturschutzwürdig eingestuft.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
81.2		<p>Das mit NSW 43 bezeichnete Gebiet war 45 Jahre lang jedenfalls in der von mir vor 3 Jahren erworbenen Fläche zur Größe von 11,3 Hektar eine unbewirtschaftete Waldfläche .In den letzten 3 Jahren hat unsere Familie die Bewirtschaftung wieder aufgenommen, es mit ca.15 Rückegassen waldbautechnisch erschlossen und in den letzten 2 Jahren neue Baumpflanzungen auf etwa 3 Hektar der Fläche mit den Baumarten Douglasie, Japanlärche, Roteiche und Buche vorgenommen.</p> <p>Da die waldbaulichen Erhebungen zum Landschaftsrahmenplan aber in erheblich weiter zurück liegender Zeit erfolgten, ist der damals beschriebene naturschutzwürdige Status der Fläche nicht mehr gegeben.</p>	<p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 43, Eichenwälder und Kiefernforst „Das Sand“ bei Havekost, wurde als naturnaher Eichenwald aufgenommen. Die überwiegenden Bereiche des Waldes wurden 2013 kartiert. Die dort vorkommenden Nadelwälder wurden aus der forstlichen Rahmenplanung übernommen. Auf Grund des wertvollen Laubwaldes (WQL nach Drachenfels), der auch FFH-Lebensraumtyp ist, wurde der Wald insgesamt als naturschutzwürdig eingestuft.</p> <p>Grundsätzlich gilt das in 81.1 der Synopse erläuterte. Alternativ zu einer Sicherung der Fläche durch Ausweisung als Naturschutzgebiet wird in Tabelle 114, S. 247 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.</p>
81.3		<p>Insgesamt gesehen ist der in den Erhebungen und Kartierungen beschriebene Zustand der Wälder im Kreisgebiet in weiten Teilen nicht mehr zutreffend (die Datenermittlung ist viel zu lange her, vor allem Angesichts der in den letzten 3 trockenen und durch andere Waldschäden gekennzeichneten Jahre). Die für meine Flächen getroffenen Aussagen treffen nicht zu.</p>	<p>Bei der Erstellung von umfangreiche Fachplanungen und fachlichen Grundlagen (Fachgutachten), wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan, ist ein Redaktionsschluss der Datenerhebungsprozesse notwendig, um von einer einheitlichen Datenbasis zunächst den Bestand von Natur und Landschaft zu beschreiben und im nächsten Schritt den Planungsprozess durchführen zu können (s. auch Punkt 2 der Einleitung zur Synopse). Die seit 2018 vorkommenden heißen und trockenen Witterungen wurden bei der Erstellung des Landschaftsrahmenplans nicht berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgt bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten. Die Daten werden fortlaufend aktualisiert werden, so dass bei einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Veränderungen. z.B. in Bezug auf einen Klimawandel, ausgewertet werden können.</p>
82		entfällt	
83		zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	13.10.2020	<p>mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend: Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb am Ortsrand der Gemeinde Hude zur Größe von rund 67 ha mit entsprechender Tierhaltung (Putenaufzucht und -mast). Wir bewirtschaften diesen Hof mit der Familie in der mittlerweile 3. Generation seit November 1950. Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen. Insbesondere ist die Feststellung nicht richtig hinsichtlich folgender Flächen:</p>	
83.1		<p>1. Ackerflächen in Maibusch Bei diesen Flächen handelt es sich um die Flurstücke 14/17 und 2/5 im Flur 21. Diese werden mindestens seit den 1960er Jahren durchgängig und intensiv als Ackerflächen für den Anbau von Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais und Raps bewirtschaftet. Zuvor wurden die Flächen mit dem Flussaushub des westlich gelegenen Fließgewässers (Flusslauf der Berne) übersandet und anschließend tiefgepflügt sowie mit Drainagen versehen. Die Umgestaltung dieser Flächen sowie der nachstehend beschriebenen Fläche 14/14 im Flur 21 erfolgten Anfang der 1960er Jahre durch den behördlich veranlassten Ausbaus des westlich gelegenen Fließgewässers (Flusslauf der Berne). Ziel war es damals, die bis dahin natürlich vorkommenden überwiegend anmoorigen Flächen, in eine Sand-Moor-Mischkultur, bei der die Sandschichten deutlich dominieren, umzuwandeln und letztlich Ackerland zu schaffen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flurstücke wurden in der Bestandsaufnahme zum Landschaftsrahmenplan als Acker aufgenommen und gingen als ackerbaulich genutzte Flächen in die Bewertung ein.
83.2		<p>Ein weiteres Ziel war die Begradigung des Flusslaufs der Berne. Bei diesen Maßnahmen ging die zuvor vorhandene natürliche kohlenstoffreiche Bodenstruktur gänzlich verloren. Eine Wiederherstellung von Moorböden bzw. anmoorigen Böden ist auf diesen Flächen auf Grund der sehr hohen Sanddurchmischung nicht mehr möglich. Daher kann das wie im Landschaftsrahmenplan vorgesehene Zielkonzept zur Extensivierung mit Grünland (G-005 Mg in der Karte 5) nicht in Betracht kommen.</p>	Das Gebiet G-005 beschreibt das Agrargebiet bei Maibusch. Zielkonzept ist grünlandbestimmte Moorgebiete zu erhalten und zu entwickeln. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).
83.3		<p>Durch die massive Umwandlung ist den Flächen auch hinsichtlich des Landschaftsbildes im Rahmen der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften (612.14e in der Karte 2 sowie Karte 3) keine Bedeutung beizumessen. Diese Gegebenheiten wurden bereits im Landschaftsrahmenplan 1995 nicht korrekt erfasst.</p>	<p>Der betroffene Bereich wurde mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft. In Anhang 4 des Textbandes wird die abgegrenzte Landschaftsbildeinheit 612.14 e, die zur Einheit der Huder und Oldenburger Moore gehört, wie folgt bewertet: Natürlichkeit gering, historische Kontinuität mittel und Vielfalt gering. Von daher wird kein Widerspruch zu den Schilderungen des Einwenders gesehen.</p> <p>Mit der Kulisse der NML wird ein landesweiter Überblick über die Flächengröße, Verbreitung und Verteilung der Moorböden und weiteren kohlenstoffreichen Böden</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			in Niedersachsen gegeben. Sie stellt den Suchraum für das Moormanagement dar (NMUEK 2016B, S. 25). Es handelt sich um eine Auswertung verschiedener Bodenkarten hinsichtlich des Vorkommens und des Zustands des Moorbodens. Das Instrument der Förderkulisse Niedersächsische Moorlandschaften existierte 1995 noch nicht. Insofern kann der Einwand nicht nachvollzogen werden. Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
83.4		Weiterhin ist anzumerken, dass dem Boden- und Gewässerschutz sowie den Uferstrandstreifen im Bereich dieser Flächen durch die künstliche Schaffung der Fließrichtung der Gewässer und der Bewirtschaftung zur Entwässerung durch den Entwässerungsverband Stedingen (u. a. regelmäßige Böschungspflege durch Mäharbeiten) nur eine sehr geringe Bedeutung beizulegen ist.	Zum Thema Gewässerrandstreifen wird auf die Ausführungen in Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
83.5		2. Ackerland mit angrenzender Gewässerfläche und Gehölzen in Maibusch Hierbei handelt es sich um eine rund 1,1 ha große Teichfläche im nördlichen Teil des Flurstücks 14/14 im Flur 21, die westlich und nördlich von Fließgewässern (Flusslauf der Berne sowie Kanallauf des Geestrandgrabens Ost) begrenzt wird. Diese Teichfläche ist künstlich beim Ausbau des westlich gelegenen Fließgewässers (Flusslauf der Berne) entstanden. Als teilweiser Randbewuchs sind Nadel- und Laubgehölze kleinerer und mittlerer Größe vorhanden, die als CO2 Senke wenn überhaupt nur eine sehr geringe Bedeutung haben können. Der Boden des Teichgewässers besteht aus Sandböden. Durch die Nutzung für die Fischwirtschaft sowie der Entwässerung der umliegenden Ackerflächen sind in den vergangenen 60 Jahren keine seltenen oder besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten vorgekommen. Insofern kann die Schaffung eines Biotops außerhalb von Naturschutzgebieten hier nicht in Frage kommen. Am nordöstlichen Rand der Fläche ist zudem ein künstlich angelegtes Gehölz als Ausgleichspflanzung für die südlich davon gelegenen Putenmastställe vorhanden. Auch hier sind seit der Anpflanzung in den vergangenen 20 Jahren bislang keine seltenen oder besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten vorgekommen, so dass auch für diese Ansammlung kleinerer Gehölze nicht die Schaffung eines Biotops in Betracht kommen kann.	Nach § 30 BNatSchG stehen bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz. Hierzu gehört auch der Biotoptyp „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (SEZ nach Drachenfels), der auf dem genannten Flurstück über die Luftbildinterpretation festgestellt wurde. Dieser Biotoptyp wird nicht in einem Verfahren unter Schutz gestellt, sondern ist bei einer bestimmten Ausprägung per se nach § 30 BNatSchG geschützt. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung erfolgt eine aktuelle Kartierung, in der überprüft wird, ob die Ausprägung des festgestellten Biotyps einen gesetzlichen Schutz nach dem Naturschutzrecht bedeutet. Das umgebende Gehölz wurde als sonstiger Laubforst in die Bestandsaufnahme aufgenommen. Dieser Biotoptyp unterliegt nicht dem Schutz nach § 30 BNatSchG.
83.6		Dies ist auch auf die konventionelle, ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fläche als Ackerland zurückzuführen. Durch diese künstlichen Eingriffe ist wie bei den bereits vorstehend dargestellten Ackerflächen die ursprüngliche natürliche Bodenstruktur sowie das Landschaftsbild verloren gegangen. Insofern ist auch dieser Fläche keine Bedeutung hinsichtlich des Landschaftsbildes beizumessen.	Der betroffene Bereich wurde mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft. In Anhang 4 des Textbandes wird die abgegrenzte Landschaftsbildeinheit 612.14 e, die zur Einheit der Huder und Oldenburger Moore gehört, wie folgt bewertet: Natürlichkeit gering, historische Kontinuität mittel und Vielfalt gering. Von daher wird kein Widerspruch zu den Schilderungen gesehen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
83.7		<p>Eine wie im Landschaftsrahmenplan dargestellte Nitratauswaschung der als Ackerland genutzten Teilfläche des Flurstücks 14/14 im Flur 21 ist allgemein anzuzweifeln, da es hierzu bislang keine fundierten Untersuchungsergebnisse gibt und wir die Flächen ordnungsgemäß im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger bewirtschaften. Diese Zweifel hinsichtlich der Nitratauswaschung ergeben sich für uns auch bei den weiteren als Ackerland genutzten Flurstücke 70/6, 176/12,44/10, 82/2 und 47/5 im Flur 16 und dem Flurstück 21/5 im Flur 19.</p>	<p>In Kapitel 3.3.5.3 wird die Definition und Methodik erläutert, wie die in Karte 3a dargestellten Bereiche mit hoher potentieller Nitratauswaschungsgefährdung abgegrenzt wurden (s. S. 99 ff Textband). Die Nitratauswaschungsgefährdung wird vom LBEG anhand der „Feldkapazität im effektiven Wurzelraum“ und der „Sickerwasserrate“, berechnet. Für die Darstellung im LRP werden Bereiche selektiert, die in den oberen Bodenschichten eine hohe potenzielle Nitratauswaschungsgefährdung aufweisen. Diese werden mit Ackerflächen und intensiv genutzten, artenarmen Grünländern (Biotoptypen A, G, GI, GA, GW) verschnitten und dargestellt, da diese Bereiche durch die intensive Nutzung eine besondere Gefährdung des Grundwassers darstellen können.</p>
83.8		<p>In der Textkarte 28 wird für unsere Ackerflächen weiterhin von einer mittleren bis teilweise sehr hohen Winderosionsgefährdung ausgegangen. Da wir seit über 20 Jahren ausschließlich die Mulchsaat (minimale Bodenbearbeitung ohne pflug) anwenden, konnten wir eine derartige Winderosion bisher nicht feststellen.</p>	<p>Zur Abgrenzung der Bereiche mit hoher Winderosionsgefährdung s. Punkt 9 der Einleitung zur Synopse.</p>
83.9		<p>3. Wohnbauliche Fläche im Reiterweg 5, Hude mit angrenzenden Gehölzflächen Hierbei handelt es sich um ein bestehendes Einfamilienhaus mit Gartenland, das um 1959 auf dem Flurstück 18/3 im Flur 19 errichtet wurde. Hieran grenzen die nördlich gelegene Nadelholzfläche (südliche Teilfläche im Flurstück 21/5 im Flur 19) sowie die südlich gelegene Laubholzfläche (Flurstück 17/2 im Flur 19) an. Auf diesen drei Flächen standen im 2. Weltkrieg Barackenunterkünfte für die Flakscheinwerferabteilung 268, die den Flakscheinwerfer-Gefechtsstand Jugendherberge Hude betrieben hat. In der Nachkriegszeit wurden die Baracken u. a. als Unterkünfte für Kriegsflüchtlinge genutzt. Nach dem Abriss der Baracken erfolgten die vorgenannte wohnwirtschaftliche Bebauung sowie die Anpflanzung der angrenzenden Nadel- und Laubgehölze. Diese Gehölze werden seit rund 60 Jahren forstwirtschaftlich durch regelmäßige Aufforstungsarbeiten genutzt. In den vergangenen 60 Jahren waren in diesem Bereich keine seltenen oder besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten zu verzeichnen, so dass auch für diesen Bereich der Schaffung eines Biotops oder Biotopverbundes nicht in Betracht kommen kann.</p>	<p>Die nördlich gelegene Nadelholzfläche wurde im forstlichen Rahmenplan von 2003 als Wald nach dem Landeswaldgesetz eingestuft. Die übrigen Gehölzbereiche wurden 2013 als Eichenmischwald im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans kartiert. Letzterer wurde mit Wertstufe 5, die Nadelholzfläche mit Wertstufe 2 bewertet. Die Waldbereiche werden in Karte 5 als Funktionsraum Wald 1.000 m dargestellt. Funktionsräume sind Suchräume für die Vernetzung. Der Funktionsraum 1.000 m ist ein aus ökologischer Sicht wichtiger „Freihaltraum“. Benachbarte gleichartige Lebensräume sollten als verbindende Flächen arrondiert oder entwickelt werden. Diese dienen der Durchlässigkeit der Landschaft aus tierökologischer Sicht. Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.</p>
83.10		<p>Auf Grund der geringen Größe der beiden Gehölzflächen ist eine Bedeutung als CO2 Senke anzuzweifeln. Vor diesem Hintergrund kommt eine Sicherung und Verbesserung der Flächen als Gebiete mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope (Or-121 Nw, Wf in der Karte 5) als Zielkonzept aus unserer Sicht nicht in Frage.</p>	<p>Das Gebiet Or-121 „Großer und kleiner Baumhof“ der naturräumlichen Einheit Kirchhatter Geest ist bereits teilweise als Landschaftsschutzgebiet (LSG 2) geschützt. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).</p>
83.11		<p>Eine Erhaltung des Landschaftsbildes als potenzielles Landschaftsschutzgebiet (LSW 24 in der Karte 6) kann durch die landschaftlichen Umstrukturierungen in</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie einer möglichen Umsetzung von Zielen innerhalb derselben, s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		der Nachkriegszeit ebenfalls nur von untergeordneter Bedeutung sein, da der überwiegende Teil der Gehölzflächen nicht aus schützenswerten Baumarten besteht und jünger als 60 Jahre (kein alter Waldstandort) ist. Die Anzahl der Eichbäume ist auf Grund ihrer geringen Anzahl nur von untergeordneter Bedeutung.	Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 24, Wald beim Großen Baumhof ist ein alter Waldstandort mit Eichenwald. Insbesondere der unter Schutz stehende Klosterpark ist wertgebend. Alternativ zu einer Schutzgebietsausweisung sind eine Erweiterung des bestehenden LSG 2 und der Vertragsnaturschutz für die Forstwirtschaft zu prüfen.
83.12		Zusätzlich bleibt anzumerken, dass sich die Grundstücke ohnehin in der Randlage zum Ortskern Hude befinden und in der Zukunft eine bedeutende Rolle bei der Schaffung von Siedlungsflächen für Wohnraumgebiete haben könnten.	Eine eventuelle Bebauung von Flächen hat die Belange von Natur und Landschaft – auch unabhängig von der Darstellung in einem Landschaftsrahmenplans - zu berücksichtigen (entspr. § 1 Abs.6 Nr.7 i.V.m. §§ 1 Abs.7 und 1a Abs. 3 BauGB). Die Belange von Natur und Landschaft werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Rahmen einer notwendigen Flächennutzungsplanänderung gegenüber anderen Belangen abgewogen. Die Abwägung eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Bebauung aus sich heraus verhindern.
83.13		Die aus dem Landschaftsrahmenplan abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv negativ verändert werden. Letztlich ist dadurch das gesamte Familieneinkommen in erheblichem Maße betroffen und gefährdet. Weiterhin ist hinsichtlich der Immobilien, insbesondere beim vorgenannten Ackerland, von einem nachhaltigen Wertverlust auszugehen.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
83.14		Wir bitten Sie daher, unsere Einwände zu prüfen und entsprechend, insbesondere hinsichtlich der Ackerlandflächen, anzupassen. Letztlich bleibt festzuhalten, dass der Landschafts- und Naturschutz nicht durch komplexere bzw. umfassendere Auflagen zu bewältigen ist, sondern vielmehr auf freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung angewiesen ist. Aus unserer Sicht haben wir dieser freiwilligen Mitarbeit durch Schaffung unterschiedlicher Nutzungsbereiche (Gewässer und Anpflanzung verschiedene Gehölzarten) bereits Rechnung getragen. In Anbetracht des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zu vorstehender Darstellung möchten wir Sie um eine Antwort hinsichtlich der Berücksichtigung unserer Einwände bitten.	Es wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als einem unabgestimmten Fachplan hingewiesen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
84	13.10.2020	Zu dem aktuell ausliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bühren, Gemeinde Wildeshausen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Aktuell werden 93 ha Eigentum und Pachtflächen bewirtschaftet. Eine Geflügelhaltung bildet zudem eine weitere wirtschaftliche Grundlage. Die Flächen befinden sich südlich der Stadt Wildeshausen, Region 4 - Flächen in der Rechterfelder Sandgeest u. Flächen im Barnstorf - Wildeshauser Huntetal.	
84.1		Im Bereich des Lohmühlenbaches ist ein Naturschutzgebiet, NSW 95 , geplant. Auch hier sind angrenzende Flächen nicht abgegrenzt, eine eingeschränkte Bewirtschaftung ist zu erwarten.	Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 95 handelt es sich um den Lohmühlenbach mit seinen Bruch- und Auwäldern, die größtenteils unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen. Der Bach mit Aue liegt in der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Es handelt sich um einen landesweit wertvollen Bereich, der außerdem in großen Teilen bereits als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. Als Alternative zu einer Sicherung des Bereichs als Naturschutzgebiet wird in Tabelle 114 (S. 255 Textband) eine Erweiterung bzw. Anpassung der bestehenden LSG-VO genannt. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
84.2		Im Huntetal sind unterschiedliche, sich überlagernde Planungen dargestellt, die für angrenzende Flächen Einschränkungen bedeuten.	Die Eigentumsflächen der Hunteniederung befinden sich innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes, teilweise im Überschwemmungsgebiet. Teilweise deckt sich die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche mit der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Einzelne Flächen sind bereits heute nach § 30 BNatSchG geschützt, andere Flächen müssen überprüft werden, ob sie die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG erfüllen. Aus den Darstellungen in Karte 6 des Landschaftsrahmenplans ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. auch Punkt 7 in Verbindung mit Punkt 8, Einleitung zur Synopse).
84.3		Im Dorf Bühren werden einzelne Hofgrundstücke ebenfalls von Planungen überlagert. Diese Siedlungsstrukturen sollten gänzlich von Planungen freigehalten werden.	Zu den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan, die die Hofstellen betreffen, wird auf die Erläuterung in Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
84.4		Grundsätzlich sehe ich die Datengrundlagen des Landschaftsrahmenplanes hinsichtlich Bodenarten, Nutzungen, Biotopgrundlagen und örtlicher Gegebenheiten als unvollständig und teils veraltet an. Konkret sind bereits mehrere Jahre bestehende Stallanlagen nicht dokumentiert. Waldflächen, die 2018 dem Windwurf zum Opfer fielen, sind falsch dargestellt.	Zu den Datengrundlagen s. Punkt 2 (Aktualität der Daten) und Punkt 3 (Bodendaten) der Einleitung zur Synopse. Die Bestandsdaten der Biotoptypen wurden auf Grundlage einer Luftbilddauswertung durchgeführt, Waldflächen 2013 vor Ort nachkartiert, so dass die Windwurfflächen von 2018 nicht erfasst werden konnten.
84.5		Sollte der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes wie geplant umgesetzt werden, bedeutet dies für meinen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche Veränderungen in	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>der Flächenbewirtschaftung. Dieses hätte negative wirtschaftliche Folgen im direkten Betriebsergebnis. Außerdem vermindert sich der Wert der Flächen und die daraus resultierenden Beleihungsgrenzen.</p>	<p>betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
84.6		<p>Aktuell sind etwa 30% der Flächen des Landkreis Oldenburg durch Landschafts- oder Naturschutzaufgaben geschützt. Der berechnete hohe Stellenwert des Naturschutzes wird dadurch deutlich, eine Aufwertung bereits bestehender Landschafts- und Naturschutzflächen ist sicher effektiver als eine großflächige Ausweisung weiterer Gebiete.</p>	<p>Es wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als Fachgutachten hingewiesen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
85	13.10.2020	<p>wir bewirtschaften einen Futteranbaubetrieb mit 120 Milchkühen und deren Nachzucht auf 110 ha Land. Der Hof liegt in der Gemarkung Hude. Die Gemeinde Hude befindet sich im Landkreis Oldenburg. Neben 8 ha Eigentumsflächen direkt am Hof, werden noch 25 ha in Hofnähe dazu gepachtet. Diese 33 ha sind reiner Moorstandort, welche komplett in den Landschaftsrahmenplan reinfallen würden. Durch die trockenen Sommer der letzten Jahre, befinden sich ein Großteil der Flächen in einen sehr schlechten Zustand. Durch das Austrocknen des Moores, sacken immer mehr Flächen ab. Die Versorgung der Tiere mit ausreichend Futter, gestaltet sich immer schwieriger. Futterzukauf ist bereits jetzt schon notwendig. Bei weiteren Einschränkungen in der Bewirtschaftung unserer Flächen, wäre ein rentables wirtschaften bei den Preisen nicht mehr möglich. Dadurch ist der Arbeitsplatz unseres Sohnes, der als staatlich geprüfter Wirtschaftler den Hof mal übernehmen möchte, durch immer mehr Auflagen und Bürokratie stark gefährdet. Daher lehnen wir den Landschaftsrahmenplan in der Form komplett ab.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>, die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
86	13.10.2020	<p>ich möchte Ihnen mit diesem Schreiben meine Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) 2020 mitteilen, damit meine Anmerkungen und Anregungen berücksichtigt werden. Wir betreiben als Ehepaar mit 3 Kleinkindern zwei landwirtschaftliche Betriebe mit den Bereichen Ackerbau und Tierhaltung. Wir haben zum einen 30 Rinder mit Weidehaltung im Sommer in Colnrade und zum anderen Putenhaltung in Holzhausen sowie das Büro an unserem Wohnsitz in Wohlde. Eine Erweiterung im</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Bereich der Hühnerhaltung wird in Betracht gezogen.	
86.1		<p>Sie verweisen in Ihrer Mitteilung auf der Internetseite daraufhin, dass der Landschaftsrahmenplan „keine rechtliche Bindung gegenüber der Allgemeinheit oder anderen öffentlichen Stellen“ habe. Allerdings sollen aus dem Landschaftsrahmenplan in einem Zielkonzept Leitlinien für die Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten- und Lebensgemeinschaften - Vielfalt, Eigenart und Schönheit (=Landschaftserleben) - Boden - Wasser - Klima/Luft <p>Getroffen werden. Die Leitlinien sollen für die 5 Punkte und in einzelnen Teilräumen mit einem „umzusetzenden Handlungskonzept“ durchgesetzt werden. Damit wird der LRP in jedem Vorhaben und in jeder Genehmigung im Bereich der Landwirtschaft Auswirkung haben. Die Sachbearbeiter der Genehmigungsbehörden werden dem LRP folgen müssen und für Gegner wird es ein „nützliches“ Hilfsmittel sein. Der Entwurf des LRP enthält aus meiner Sicht viel zu umfangreiche Maßnahmen, da bereits heute die Landwirtschaft in vielen Bereichen im Einklang mit den oben genannten 5 Punkten steht. Die Umsetzung dieses LRP wird in diesem Format in überwiegendem Maße zu Lasten der Landwirtschaft gehen. Die Landwirtschaft übernimmt heute den größten Teil der Pflege der Natur und zudem sollte die Covid-19 Epidemie gezeigt haben, dass wir weiter in der Lage sein sollten uns selber zu ernähren. Es darf daher kein weiterer m² Ackerboden aus der Landwirtschaft genommen werden. Ziel muss es sein die bestehenden Schutz-Gebiete aufzuwerten.</p> <p>Bei längerfristiger Grenzschießung bei Epidemien ist ansonsten eine Ernährung nicht sicher gestellt. Aus dem Tierbereich ist bekannt, dass es auch Krankheiten mit weitaus höheren Sterblichkeitsraten gibt, so dass Covid 19 noch als relativ „harmlos“ anzusehen ist. Die Kooperation von Naturschutz und Ernährung sowie Energieversorgung der Bevölkerung muss daher bereits im LRP bedacht werden. In den vergangenen 25 Jahren ist die Versorgungsfläche aus der Landwirtschaft im Landkreis Oldenburg bereits um ca. 5000 ha zurück gegangen. Es darf daher wie beschrieben kein weiterer m² Ackerboden aus der Landwirtschaft genommen werden. Für unsere Betriebe bedeutet der Entwurf des LRP einen starken zu erwartenden Einschnitt in die Zukunftsfähigkeit der Betriebe, so dass Planungssicherheit für Schritte in eine zukunftsfähige nachhaltige Landwirtschaft fehlt. Es sind alle Betriebszweige meines Betriebes betroffen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Gleichwohl wird im Internet auch darauf hingewiesen, dass bei genehmigungspflichtigen Planungen, Projekten oder Vorhaben, ein Abwägungsprozess zwischen den jeweiligen Nutzungsinteressen und den Belangen von Natur und Landschaft erfolgt.</p> <p>Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.</p>
86.2		Für die Tierhaltung wird der Bau von neuen Ställen, welche dem neuesten Stand der Technik	Der naturschutzwürdigen Bereich NSW 105, Wohldholz an der Appenriede I, ist ein landesweit wertvoller alter Waldstandort mit alten Eichen- und Buchenwäldern.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		und des Tierwohls entsprechen würden, durch das in Colnade bereits bestehende Landschaftsschutzgebiet sowie die geplante Ausweisung von Naturschutzgebiet (NSW 105) in Wohlde praktisch unmöglich.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
86.3		Für unseren Betriebszweig Ackerbau sind durch die Neufassung des LRP Beeinträchtigungen in erheblicher Weise angedacht. In Colnade im Landschaftsschutzgebiet bestehen bereits Einschränkungen. Dort ist die Entwässerung und Funktionsfähigkeit der Drainage von 3 Flächen bereits nicht mehr voll funktionsfähig. Mit Totalausfällen aufgrund Staunässe in feuchteren Jahren ist zu rechnen. Die Erfahrung unserer Flächen im Landschaftsschutzgebiet hat uns dort bisher gezeigt, dass der Landkreis der Vereinbarung des Aushubs und vollen Funktionsfähigkeit der Drainagen nicht nachkommt. Wir müssen hier durch die in Colnade durchgeführten Maßnahmen (insbesondere das zurückführen von Bächen) durch den Landkreis bereits erhebliche Einschränkungen hinnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
86.4		In Wohlde dürfte die geplante Ausweisung von Naturschutzgebiet (NSW 105) (Karte 5) und die Maßnahmen unter der Bezeichnung „ R 150 - Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung “ auf den anliegenden Ackerflächen zu noch weit reichenderen Beeinträchtigungen und Auflagen führen.	Bei dem Gebiet R:150 (naturräumliche Einheit Winkelsetter Sandgeest) handelt es sich um den Auwald an der Appenriede I, der in Karte 6 als naturschutzwürdiger Bereich NSW 105 dargestellt wurde. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).
86,5		In Wohlde sind auf allen Ackerflächen von uns auch mit der Bezeichnung „ Or 468 Ng “ - Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotop oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft“ und den Bezeichnungen in Karte 6 LW 3 auch bereits Maßnahmen angedacht. Es soll auf allen Flächen extensiv oder mit Grünland gewirtschaftet werden!	Das Gebiet Or-468 umfasst das Gebiet Appenriede I. Teilweise befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung und Biotop, die die Kriterien eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops erfüllen könnten (Überprüfung vor Ort erforderlich) in dem Gebiet. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).
86.6		Weiterhin werden die für den Fischereibetrieb angelegten Teiche mit der Bezeichnung LSW 84 mit Maßnahmen bedacht zum Naturschutz. Eine völlige Zweckenteignung der Teiche.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Für den landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 84, Appenriede I, sind hier die wertgebenden Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Biotop zu nennen. Die Flächen sind von landesweiter Bedeutung und befinden sich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften.
86.7		Diese Vorgaben kommen einer Enteignung nahe, da die Rechte massiv eingeschränkt werden würden. Damit ist der Anbau von Lebensmitteln für die Bevölkerung oder unsere Tiere nicht mehr möglich bzw. massiv	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>eingeschränkt. Wir rechnen mit Ertragseinbußen aus dem Ackerbau mit ca. 40 Tsd. € je Jahr. Hinzu kommt, dass ein Stallbau im Außenbereich für die angedachte Hühnerhaltung aufgrund der Genehmigungsaufgabe die Hälfte des Futters mindestens selber erzeugen zu können nicht mehr möglich sein wird, zumal wenn Grünland die Auflage wird, da Gras in der Hühnerernährung nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zukommt. Sämtliche Zukunftsaussichten für unsere Söhne werden damit durch den LRP genommen. Der Einnahmenverlust durch eine angedachte Direktvermarktung Die Erzeugung von Futter für die Tiere würde erheblich eingeschränkt, wodurch wieder die Erzeugung hier vor Ort reduziert wird und man müsste Futter oder direkt Fleisch für die Ernährung der Bevölkerung aus dem Ausland zukaufen. Für meinen Betrieb ist der LRP und das zu erwartende „umzusetzenden Handlungskonzept“ bedrohlich. Ich sehe eine Wirtschaftlichkeit und ein Bestehen im Internationalen Wettbewerb dann als nicht mehr möglich an. Folge könnte die Aufgabe der Landwirtschaft sein und das obwohl ich mehrere Betriebszweige habe und zudem noch arbeiten gehe, um auch heute schon im harten internationalen Wettbewerb in der Nahrungsmittelerzeugung bestehen zu können.</p> <p>Wir fordern daher eine Neufassung und ein Überdenken des LRP an. Die hier genannten Punkte im LRP führen zu einer Entwertung/Enteignung der landwirtschaftlichen Flächen mit Folge der möglichen Betriebsaufgabe aufgrund Unwirtschaftlichkeit. Entsprechend müssen ebenso harte Umstellungen/Maßnahmen in anderen Bereichen und nicht nur bei gut 1% der Bevölkerung erfolgen und im LRP benannt werden. Andernfalls muss ein gleichwertiger finanzieller Ausgleich (Stand heute ca. 1000 € /ha und Jahr) für die Landwirte erfolgen, da man durch den LRP die Funktion eines öffentlichen Gutes bzw. einer Dienstleistung übernimmt. Für unsere Betrieb also ca. 40.000 € je Jahr, wobei die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Tierhaltung und Energieerzeugung noch unbeachtet sind. Dies zeigt, dass Maßnahmen bei der eigentlichen Entstehung die bessere Möglichkeit darstellen sollte.</p>	<p>Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p> <p>Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt. Dies ist ein Thema für einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag, z.B. für das regionale Raumordnungsprogramm.</p>
86.8		<p>Folgende Punkte müssen unbedingt beachtet werden und sind für die Gestaltung eines LRP Grundlage: Klima/Luft: - Laut Umweltbundesamt stammen im Jahr 2018 (Bericht auf der Internetseite vom 10.07.2020) 7,4% der gesamten Treibhausgas- Emissionen aus der Landwirtschaft. 7,5 % stammen aus der Industrie und 82,9 % stammen aus stationären und mobilen Verbrennungsanlagen. Der LRP grenzt Industrie/ Wohnbereiche und Verkehrswege nahezu vollkommen aus. Die Hauptverursacher müssen unbedingt einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Textband werden Emissionen durch Verkehr als Bereiche mit beeinträchtiger/ gefährdeter Funktionsfähigkeit von Klima und Luft genannt und in Karte 4 dargestellt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan bezieht sich auf die Bereiche außerhalb der Siedlungsflächen. Zielsetzungen des Naturschutzes für die Siedlungsbereiche bleiben den Landschaftsplänen der Gemeinden vorbehalten.</p>
86.9		<p>- Im Bereich der Gebäude sollten mögliche Maßnahmen wie begrünte Dächer oder Solar- / Photovoltaikanlagen verpflichtend für alle Gebäude und die Nutzung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die besiedelten Bereiche wurden nicht mit in die Planung einbezogen. Hier wird auf die Erstellung der Landschaftspläne</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		leerstehender Gebäude vor Ausweisung von Neubaugebieten verpflichtend sein. Gärten müssten Vorgaben bekommen für Anpflanzungen (keine Steingärten und nur Rasenfläche etc.)	der Gemeinden verwiesen.
86.10		- Die Industrie muss Konzepte zur Energieeinsparung vorlegen und darf von der Politik nicht ausgenommen werden. Heute werden Investitionen bei „energieintensiven Betrieben“ nicht getätigt, da durch die Begrenzung der EEG-Umlage beim BAFA neue Konzepte unwirtschaftlich sind. Begrünungen mit sinnhaften Vorgaben müssen auch hier verpflichtend sein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
86.11		Wasser: - Die Klärbetriebe und die Industrie trägt einen erheblichen Teil zur Wasserqualität bei. Auch veraltete Rohrsysteme und Mischkanäle müssen als Maßnahmen im LRP festgelegt werden, um die landwirtschaftliche Produktion und Eigenversorgung aufrecht erhalten zu können. Kläranlagen müssen modernisiert werden. Auflagen in der Industrie verschärft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
86.12		- Das Nitratmessstellensystem und die Messungen wurden wie gutachterlich von Herrn Dr. Hannabil festgestellt, fachlich falsch ausgeführt. Es gibt keinen realistischen Überblick. Aus eigenen Untersuchungen des Brunnenwassers kennen wir deutlich geringere Nitratwerte. Die Messungen müssen nach europäischem Maßstab erfolgen, um vergleichbar zu sein. Maßnahmen sollten geprüft werden. Mit der Düngeverordnung sind die Vorgaben sicherlich bereits mehr als ausreichend, um landwirtschaftlich noch arbeiten zu können und auch den Humus zu erhalten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
86.13		- Bei Maßnahmen wie den Uferstrandstreifen muss die Drainage- und Wasserführung jederzeit erhalten bleiben, um die anliegenden Flächen zu erhalten. Dieser Punkt muss im LRP aufgenommen werden	Zu den Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
86.14		Boden: - Wir Landwirte sind auf unsere Böden angewiesen und arbeiten als Familienbetriebe über Generationen auf Ihnen. Auch meine Kinder sollen von den Böden unserer Flächen und der unserer Verpächter noch wirtschaften können. Entsprechend gehen wir mit dem Boden um. Entsprechend habe ich nach meiner Ausbildung eine weitere 2- jährige Fachschule besucht und nehme viele Fortbildungsmöglichkeiten wahr. - In dieser Region ist die Tierhaltung entstanden, da wir humusarme sandige Böden hatten. Durch die Tierhaltung konnte der Boden durch den Wirtschaftsdünger der Tiere aufgewertet werden und die Tiere konnten besser versorgt werden. Diese Synergie muss in der hiesigen Region bestehen bleiben- natürlich bei Beachtung der Nitratreinträge etc.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		- Zum Schutz der Böden nutzen wir immer aktuellste Technik wie die Bodennahe Ausbringung bzw. Einarbeitung von Wirtschaftsdünger und setzen auf Zwischenfrüchte.	
86.15		Arten- und Lebensgemeinschaften - Ihren Ausführungen zu Arten- und Lebensgemeinschaften kann ich in weiten Teilen folgen. Allerdings sollten z. B. Verbindungsgebiete nur so groß sein wie unbedingt erforderlich. Entlang Gewässern zum Beispiel sollten jeweils 3 m genügen, wobei ein Streifen für die Pflegen der Bäche zusätzlich gegeben sein muss	Zum Biotopverbund s. Punkt 14, im Zusammenhang mit den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
86.16		- Auch heute werden schon Maßnahmen wie Blühstreifen von Landwirten gemacht gegen entsprechende Aufwandsentschädigung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
86.17		- Mögliche Anpflanzungen können wir als Landwirte organisieren wenn für dieses öffentliche Gut (Dienstleistung) ein entsprechender Ausgleich stattfindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
86.18		- Auch in Städten und Gewerbegebieten müssen Möglichkeiten für z. B. Insekten geschaffen werden, zumindest als Verbindungswege. Diese Gebiete müssen berücksichtigt werden	s. 86.9 der Synopse
86.19		Vielfalt, Eigenart und Schönheit (=Landschaftserleben) - Dieser Punkt sollte ausschließlich durch Aufwertung bestehender Schutzgebiete erfolgen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch hier gilt grundsätzlich, dass Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen wird. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
86.20		Anmerken möchte ich noch, dass das Kartenmaterial nicht zeitgemäß ist und daher eine Flächenzuordnung schwer machbar ist. Viele Punkte kann ich nur schätzen. Vor Abschluss des Entwurfs zum LRP sollten neue Karten eingearbeitet werden.	Zur den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 1 und 2 der Einleitung zur Synopse. Außerdem wird auf Punkt 4 der Einleitung zur Synopse verwiesen: Die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden.
86.21		Wir haben dieses Schreiben im Wesentlichen am vergangenen Wochenende erstellt. Unser 5 jähriger Sohn beschwerte sich und fragte uns warum wir keine Zeit haben. Wir erklärten ihm, dass das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege vom Landkreis Oldenburg vorhabe die Natur aus Ihrer Sicht mehr zu schützen und zukünftig hier nur noch Weide haben wollen und dass der Mais auf unseren Flächen zukünftig so aussehen soll wie der den wir in einem Versuch im eigenen Garten hatten, den wir nicht gedüngt und gegossen hatten. Seine Antwort war: „Aber Papa dann blöken ja die Rinder“. Wir fragte: „Warum?“. Er antwortete: „ Na dann haben die doch Hunger wenn kein guter Mais mehr da ist und die Puten müssen doch auch was zu essen haben“. Ich antwortete ihm, dass am Bach auch Büsche hinsollen, damit z. B. Rehe und Fasane von Wald zu Wald	Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse Bezug genommen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>laufen könnten. Er begegnete, dass die auch über die Felder laufen schon heute. Die seien doch hier glücklich. Wir denken, dass Kinder noch unvoreingenommen sind und hören unseren Söhnen auch und gerade bei kritischen Anmerkungen aufmerksam zu- auch bei z. B. der eigenen Tierhaltung. Dies lässt uns auch uns selbst zu hinterfragen. Wir bitten Sie auch Ihre Sichtweise zu hinterfragen. Die Natur ist hier bei uns in Ordnung und man lebt im Einklang mit den Tieren der Wildbahn. Wichtiger sind Maßnahmen wie Wege über/unter Straßen und auch Verbindungen von Gebieten oder aber Nahrungsräume auch in Wäldern etc. zu schaffen. Nutzen Sie die bestehenden Gebiete und vernichten Sie keine weiteren Weide- und Ackerflächen!</p>	
87	13.10.2020	<p>nachweislich seit 1603 ist unser 38,5 ha große landwirtschaftliche Betrieb in unserem Familienbesitz. Wir leben von jeher als Vollerwerbslandwirte im wesentlichen vom Ackerbau. Nutztierhaltung betreiben wir im sogenannten geschlossen System, d.h. wir halten bis zu 50 Sauen, deren Ferkel wir bis zur Schlachtreife mästen und das Futter von unseren Ackerflächen selbst erzeugen und aufbereiten. Aufgrund der Begebenheiten, umgeben zu sein von Biogasanlagen, sowie industriell geführter Großbetriebe, ist es uns auch fast unmöglich Flächen zu erschwinglichen Preisen dazu zu pachten. Damit möchte ich deutlich machen, dass wir auf unsere Ackerflächen angewiesen sind. Die Tatsache, aufgrund der Naturschutzverordnung insbesondere mehr als 12 Prozent (4ha) unserer Ackerfläche und zusätzlich unseren gesamten Waldbestand eingeschränkt wirtschaftlich nutzen zu können, stellt schon die Existenzfähigkeit unseres Betriebes in Frage. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass der Wald ein Nutzwald ist, dessen Bestand überwiegend aus fünfzig Jahre alten Fichten und Lärchen besteht und somit im Sinne des Naturschutzes nicht besonders schützenswert ist. Unserer Meinung nach, käme das einer Enteignung gleich. Unser jüngster Sohn ist leidenschaftlicher Landwirt und gerade dabei nach abgeschlossener landwirtschaftlicher Ausbildung den Betrieb weiter zu führen. Z.Zt. besucht er noch die weiterführende Fachschule für Agrarwirtschaft in Vechta. Er sieht sich gerade in heutiger Zeit, angesichts der äußerst schwierigen Lage in der Nutztierhaltung , durch solche Maßnahmen der Naturschutzbehörde zusätzlich stark betroffen. Für uns ist das nur akzeptabel, wenn uns angemessene Ausgleichsflächen in der Nähe zum Tausch angeboten werden. (Anlage: Karte)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
88	14.10.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend: Ich bewirtschafte gemeinsam mit meinem Sohn einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hajehausen zur Größe von 350 ha mit angepasster Mastschweinehaltung.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
88.1		<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele unserer Flächen betroffen. Hier befürchten wir eine zunehmende Extensivierung in der Bewirtschaftung der Flächen. Dies stellt für uns eine besondere Härte dar, da wir auf unseren Flächen Saatgutvermehrung betreiben. Die Abnehmer unserer Produkte legen Wert auf höchste Qualität. Diese hohen Qualitäten sind nur durch einen gezielten Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu erreichen. Die Saatgutvermehrung ist ein wichtiger Bestandteil unseres Familieneinkommens.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
88.2		<p>In den Darstellungen zum Landschaftsrahmenplan ist auch unsere Hofstelle überplant.</p>	<p>Aus fachlicher planerischer Sicht erfolgte eine kleinteilige Darstellung der Siedlungsbereiche /Hofstellen nur in den Bestandkarten 1-4 (s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).</p>
88.3		<p>Unsere Hofstelle liegt ca. 80 Meter von der Katenbäke entfernt. Hier soll nun ein neues Landschaftsschutzgebiet (LSW 82) ausgewiesen werden.</p>	<p>Zur Methodik der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 82 handelt es sich um die Aue der Katenbäke bei Harjehausen. Die Fläche liegt in einem Wasserschutzgebiet. Nennenswerte Schutzgüter sind das Landschaftsbild und das Schutzgut Boden. Als Alternative zu einer Sicherung des Bereichs wird in Tabelle 116 (S. 288 Textband) auch der Vertragsnaturschutz mit den Nutzern Landwirtschaft und Forstwirtschaft genannt.</p>
88.4		<p>Auch das Gebiet an der Katenbäke soll zu einem Naturschutzgebiet (NSW 104) werden. Dies können wir so nicht akzeptieren.</p>	<p>Zur Methodik der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 104 betrifft Katenbäke und Wohlbach bei Wohlde. Es handelt sich um Auwälder und Auengrünland mit besonderer Bedeutung für Flora, Libellen und Schwarzstorch. Große Bereiche sind von landesweiter Bedeutung und außerdem Teil der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften.</p>
88.5		<p>Der Betrieb sichert unser Familieneinkommen. Wir müssen daher die Möglichkeit haben, unseren Betrieb weiter zu entwickeln. Dies ist umso wichtiger, da bereits die nächste Generation den Betrieb weiter führen will. Wir bewirtschaften unseren Betrieb, auch vor dem Hintergrund der Lage an der Katenbäke, schon jetzt nachhaltig und mit Berücksichtigung der Arterhaltung. Wir legen schon seit 1995 Blühstreifen an und sind uns unserer Verantwortung für die Natur und Umwelt sehr wohl bewusst. Besonders in unserer Funktion als Waldeigentümer sind wir darauf bedacht, den Betrieb nachhaltig zu bewirtschaften, um auch den nachfolgenden Generationen eine wirtschaftliche Grundlage zu hinterlassen. Wir fordern sie hiermit auf, unseren Betrieb aus den Planungen</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		herauszunehmen, damit eine weitere Entwicklung möglich ist.	
89	14.10.2020	<p>der aktuell ausliegende Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg trifft unseren Betrieb mit großer Härte.</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - Oberhausen zur Größe von 70 ha mit angepasster Rinder - und Schweinehaltung. Wir halten Milchkühe mit der eigenen Nachzucht und unsere eigenen Bullen, sowie Sauen und Mastschweine.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
89.1		<p>In dem Landschaftsrahmenplan ist im Gebiet des Oberhauser Feld das Landschaftsschutzgebiet LSW 1 vorgesehen. Dies können wir so nicht akzeptieren.</p> <p>In diesem Gebiet befinden sich unsere Grünlandflächen die wir mit unseren Rindern beweiden und zur Gewinnung von Winterfutter nutzen. Eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet wird immer auch eine Verringerung des Dünges- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes nach sich ziehen. Dies wird sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken.</p>	<p>Zur Methodik der Abgrenzung und Bedeutung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich handelt es sich um das Moorgrünland bei Iprump. und Holle, Gellenerhörne. Bestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild und Boden. Der Bereich ist Teil der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p>
89.2		<p>Von diesem Landschaftsschutzgebiet ist auch unsere Hofstelle betroffen. Dieses Gebiet zieht sich hinsichtlich der Kartendarstellung bis direkt an unseren Betrieb über den vorhandenen Mastschweineestall. Dies können wir so keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Hier ist die einzige Möglichkeit unseren Betrieb weiter zu entwickeln. Eine weitere Entwicklung ist im Hinblick auf die nachfolgende Generation aber notwendig.</p>	<p>Aus fachlicher planerischer Sicht erfolgte eine kleinteilige Darstellung der Siedlungsbereiche /Hofstellen nur in den Bestandskarten 1-4 (s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse). Die Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Dieser Prozess soll im Fachgutachten des Landschaftsrahmenplanes nicht vorweggenommen werden (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse).</p>
89.3		<p>In der Kartendarstellung 3 a sind viele unserer Flächen als Moorstandort dargestellt. Diese Flächen sind allerdings kein Moor, sondern es handelt sich z. T. um Kleiflächen. Ich fordere Sie hiermit auf, die Angaben zu berichtigen.</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten und deren Genauigkeit s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
89.4		<p>Der Betrieb bildet die wirtschaftliche Grundlage für unsere Familie und sollte daher auch weiterhin entwickelt werden können.</p> <p>Unser Betrieb wird seit vielen Generationen von unserer Familie bewirtschaftet. Wir sind uns unserer Verantwortung für unsere Umwelt sehr wohl bewusst.</p> <p>Wir fordern Sie hiermit auf Ihre Planungen hinsichtlich unseres Betriebes zu überdenken und die Grenzen des geplanten LSW 1 zu verändern.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
90		zu dem aktuell ausliegenden landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	15.10.2020	mache ich folgende Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Groß Ippener zur Größe von 25 ha mit extensiver Wasserbüffelhaltung zur Zucht und Fleischvermarktung.	
90.1		In dem Landschaftsrahmenplan sind meine Grünlandflächen im Bereich Annen, in der Nähe vom Windpark betroffen. Dieses Gebiet ist ausgewiesen als Gebiet, das besondere Anforderungen an die Landwirtschaft stellt. Hier für die Bereiche Boden - und Gewässerschutz sowie Grünland und Extensivierung. Dies kann ich so nicht akzeptieren. Dieser Bereich liegt im Wasserschutzgebiet und unterliegt strengen Anforderungen. Ich bewirtschafte meine Flächen also schon extensiv, bzw. mit geringem Düngung – und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Weitere Auflagen sind hier keinesfalls angebracht.	Zur Darstellung der Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
90.2		In dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 60 liegen meine Forst - und Ackerflächen. Hier befürchte ich durch die Ausweisung erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Aus betrieblichen Gründen habe ich die Ackerfläche verpachtet. Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird mein Pächter die Fläche nicht mehr so intensiv bewirtschaften können. Dies wird sich auch auf die Pachtzahlungen auswirken. Der Forst ist bereits seit vielen Generationen im Familienbesitz. Somit habe ich auch ein persönliches Interesse an einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Forstes.	Zur Methodik und Bedeutung der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Als landschaftsschutzwürdiger Bereich LSW 60 wurde das Buchholz bei Groß Ippener, ein alter Waldstandort, abgegrenzt. Den Bereich bestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotope. Als Alternative für eine Sicherung des schutzwürdigen Bereichs durch eine Verordnung wird in Tabelle 116 (S. 284, Textband) Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft aufgeführt.
90.3		In den Karten ist das auf meinen Flächen liegende Schlatt in der Nähe der Muna dargestellt. Die Darstellung erscheint mir sehr groß, es ist nur ca. 90 m ² groß. Ich fordere Sie auf, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Es wurden die im Kataster des Landkreises vorliegenden Daten der Naturdenkmale, gesetzlich geschützten Biotope, etc. übernommen. Von den im ALKIS verzeichneten Eigentumsflächen sind die Naturdenkmäler ND 404 (Schlatt in der Ippener Heide) und ND 467 (Schlatt am Rottmoor) betroffen. Hinsichtlich der Flächengröße der Schlatts müsste unabhängig vom Landschaftsrahmenplan im konkreten Fall bei Unstimmigkeiten eine Überprüfung stattfinden.
90.4		Die in dem Landschaftsrahmenplan dargestellten Überlegungen werden sich stark auf meinen Betrieb auswirken. Ich werde nur eine geringe Rente erhalten und bin somit aus den Einnahmen aus der Verpachtung angewiesen. Meine Tochter möchte in einigen Jahren den Betrieb übernehmen und weiterführen. Wir führen unsere Tierhaltung so durch, wie es von vielen Verbrauchern gewünscht wird, auch die Nachfrage nach Wasserbüffeln zur Landschaftspflege ist ungebremst. Eine weitere Entwicklung unseres Betriebes wird durch die Umsetzung der Überlegungen im landschaftsrahmenplan nicht mehr möglich sein. Ich fordere Sie daher auf, Ihre Überlegungen im Sinne unseres Betriebes neu zu überdenken.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
91	15.10.2020	Als Eigentümer und Pächter landwirtschaftlich genutzter Acker- und Grünlandflächen in Hude sehe ich mich in meinen Rechten beeinträchtigt. Zum einen wegen der vielen schutzwürdigen Bereiche in der Moorkulisse, zum anderen wegen der Auflagen bei der Bewirtschaftung der Flächen im Bereich des Gewässerschutzes am Geestrandgraben und am Schottweg.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
91.1		Eine Wiedervernässung des Moores (LSW 6) würde die Bewirtschaftung fast unseres ganzen Hofes in Frage stellen. Unsere Familie hat die Moorflächen mühevoll kultiviert, um die Bewirtschaftung im heutigen Rahmen erst möglich zu machen.	Zur Methodik der Abgrenzung und Bedeutung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Das heckenreiche Moorgrünland bei Hude wurde als landschaftsschutzwürdiger Bereich LSW 6 abgegrenzt. Den Bereich bestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild und Boden. Der Bereich ist Teil der Niedersächsischen Moorlandschaften. Alternativ zu einer Sicherung über eine Verordnung wird in Tabelle 116 (S. 274, Textband) Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft aufgeführt.
91.2		Unter dieser Voraussetzung haben wir über Jahrzehnte - auch für die Fortführung des Hofes in nächster Generation - in diverse Baumaßnahmen investiert. Würde der Plan so umgesetzt, entzieht dies unserem Betrieb die Bewirtschaftungsgrundlage und sorgt somit für immense Einkommensverluste. Die Zukunft meines Sohnes als Hofnachfolger stünde damit auf dem Spiel, genauso wie meine Altersvorsorge durch den Wertverlust des Hofes.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
91.3		Auch meine Mutter wäre in Lintel durch den Wertverlust betroffen (LSW 19), da die Verbundachse Wald direkt ihre Eigentumsfläche betrifft , die wir von ihr gepachtet haben und bewirtschaften.	Zur Methodik der Abgrenzung und Bedeutung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Als landschaftsschutzwürdiger Bereich LSW 19 wurde die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel mit den bestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild, Boden und Biotope abgegrenzt. Die wertvollen Biotope sind von landesweiter Bedeutung. Teilbereiche gehören zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Die Bedeutung der in Karte 5 a dargestellten Verbundachse Wald für den Biotopverbund werden in Punkt 14 der Einleitung zur Synopse erläutert.
91.4		Deshalb beantrage ich, dass der Plan zwingend nachgearbeitet wird. Die Bodenerhebungen müssen auf den neuesten Stand gebracht werden , sonst ergibt sich ein völlig falsches Bild.	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
92	16.10.2020	Hiermit möchte ich zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Oldenburg Stellung nehmen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
92.1		<p>Dabei möchte ich zunächst auf Fehler in der Datengrundlage hinweisen. Die benannten Flächen sind alle im Bereich der früheren Gemeinde Wüstring, also der Gemarkung Hude.</p> <p>1. Im Bereich Oberhausen liegen nördlich der Holler Landstraße auf den Flurstücken 382/6,382/7, 352/8, 352/9 und 351/2 der Flur 49 geänderte Bodenverhältnisse vor.</p> <p>Diese Flächen weisen einen Tiefenumbruch auf und werden teilweise geackert. Dieses ist in den Karten nicht dokumentiert.</p>	<p>Es wird auf die Erläuterungen zu den verwendeten Bodendaten in Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse). Die Flächen wurden 2013 als Intensiv-Grünland (GIF nach Drachenfels) kartiert und mit Wertstufe 2 bewertet (allgemeine bis geringe Bedeutung). Die Flächen wurden als Intensivgrünland in der weiteren Planung berücksichtigt. Sie befinden sich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften, die nach der aktuellen Karte des LBEG (BK 50) abgegrenzt wurden.</p>
92.2		<p>2. Das Flurstück 283/3 der Flur 47 wird als feuchtes oder sumpfiges Grünland deklariert.</p> <p>Auch hier liegt eine Ackernutzung vor, die seit etwa 30 Jahren erfolgt.</p>	<p>Das Flurstück wurde als Grünlandeinsaat (GA nach Drachenfels) 2013 kartiert und mit Wertstufe 1 bewertet (geringe Bedeutung) (Karte 1). Die Fläche wurde als Grünlandeinsaat in der weiteren Planung berücksichtigt (s. auch Punkt 2 der Einleitung zur Synopse).</p>
92.3		<p>3, Auf dem Flurstück 382/7 der Flur 49 ist an der Holler Landstraße Wald eingezeichnet.</p> <p>Hier handelt es sich um eine Anpflanzung als Kompensation und Eingrünung des Boxenlaufstalls. Es sollte also höchstens als Hofgehölz gewertet werden (mir ist die Definition durchaus bekannt). Siehe Textkarte 10</p>	<p>Die Fläche wurde als Laubwald-Jungbestand 2013 kartiert (WJL nach Drachenfels) und mit Wertstufe 3 bewertet (allgemeine Bedeutung). Der Biotoptyp wird in „Standortgerechte Gehölzpflanzung“ (HPG nach Drachenfels) auf Grund der geschilderten Umstände geändert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Änderung keine Auswirkungen auf das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans hat</p>
92.4		<p>4. Der gravierendste Fehler besteht in Textkarte 16. In den 1960ern wurden großflächig Bodenverbesserungsmaßnahmen durchgeführt. So wurde zwischen der Holler Landstraße und dem Achterdiek bzw. zwischen der Hauptstraße und dem Oberhauser Kirchweg großflächig tiefgepflügt. Dieses ist in den Karten nicht vermerkt. Auch südlich des Achterdiek wurde großflächig tiefgepflügt. Weiter in östlicher Richtung wurden viele Flächen übersandet oder auch tief gepflügt. Die Maßnahmen wurden damals vom Unterhaltungsverband und der Landesbaustelle (später LWK Niedersachsen) betreut und organisiert. Tiefgepflügte Flächen unseres Betriebes sind folgende Flächen: 372/14, 372/11, 190/13, 223/10 und 222/2 der Flur 49 sowie 66 und 67 der Flur 72, 46 der Flur 53, 16 und 17 der Flur 73.</p>	<p>Es wird auf die Erläuterungen zu den verwendeten Bodendaten in Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Textkarte 16 wurde in einem Maßstab von 1:150.000 erstellt und gibt nachrichtlich die BÜK des LBEG (Maßstabsebene 1:50.000) wieder. Eine parzellenscharfe Aussage aus dieser Karte abzuleiten ist auf Grund des Maßstabs unmöglich. Anzumerken ist zusätzlich, dass übersandete Flächen als Moorböden definiert werden, da die Torfmächtigkeiten noch erhalten sind und nur der Sand unter der Mooraufgabe herausgeholt und nach oben gebracht wurde. Die Torfe dieser Böden sind in der Regel nicht so der Zersetzung ausgesetzt, wie dies andere Moorböden sind.</p> <p>Die genannten Flurstücke wurden jedoch für Karte 6 eingegeben, um zu vergleichen, welche Planungsaussagen für die betroffenen Flurstücke gemacht wurden: Flur 49, Flurstück 372/14 (außerhalb LSW, teilweise innerhalb Kulisse Moorlandschaften), 372/11 (außerhalb LSW, außerhalb Kulisse Moorlandschaften), für 190/13 kein Suchergebnis-190/14 (außerhalb LSW, nur teilweise innerhalb Kulisse Moorlandschaften), 223/10 (außerhalb LSW, innerhalb Kulisse Moorlandschaften), 222/2 (außerhalb LSW, außerhalb Kulisse Moorlandschaften), Flur 72, Flurstücke 66 und 67 (LSW 4, außerhalb Kulisse Moorlandschaften), Flur 53, Flurstück 46 (außerhalb LSW und Kulisse Moorlandschaften), Flur 73, Flurstücke 16 und 17 (LSW 5 und Kulisse Moorlandschaften). Es ergibt sich folglich bei zwei Flurstücken innerhalb des LSW</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			4 und bei zwei Flurstücken innerhalb des LSW 5 näherer Klärungsbedarf über eine detaillierte aktuelle Bestandsaufnahme im Rahmen eines möglichen Verfahrens für eine Unterschutzstellung, ob die Voraussetzungen gegeben sind.
92.5		Weiter möchte ich auf die Einstufungen in Karte 5 - Zielkonzept eingehen. Zur Orientierung beziehe ich mich auf die Nummerierung. I. Or-001 : Die Strukturen wurden durch Flurerneuerungen in den 60ern angelegt. Der Grummersorter Kanal wurde neu angelegt. Die Gehölze sind zumeist in kommunaler Hand und teilweise als Landschaftselemente festgelegt. Eine Einstufung als LSW Gebiet hat also nur einen geringen positiven Effekt. kann jedoch erheblichen Einschränkungen nach sich ziehen (Erläuterungen später).	Das abgegrenzte Gebiet Or-001 befindet sich in der naturräumlichen Einheit Huder und Oldenburger Marsch und wurde als Gebiet Grummersort/Im Baumhofe abgegrenzt. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse). Der Bereich wurde als landschaftsschutzwürdiger Bereich u.a. auf Grund der wertgebenden Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Klima in Karte 6 dargestellt (LSW 4). Zur Methodik der Abgrenzung und Bedeutung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
92.6		2. Or-002 : Hier wurde ein grünlandbetontes Gebiet definiert. Das ist so nicht korrekt. Es wird hier zumeist Ackerbau betrieben. Die Struktur ist durch das Gewässersystem quasi festgesetzt. Für die LSW-Einstufung gilt somit das gleiche wie unter 1.	Das abgegrenzte Gebiet Or-002 befindet sich in der naturräumlichen Einheit Huder und Oldenburger Marsch und wurde als Wüstenländermoor benannt. Zur Methodik und Bedeutung des Zielkonzepts (Karte 5) s.o. Wertgebende Schutzgüter, die zu einer Darstellung des Gebietes als landschaftsschutzwürdiger Bereich führten (LSW 4) waren u.a. Landschaftsbild, Boden und Klima. Zur Methodik der Abgrenzung und Bedeutung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
92.7		3. G-001 : Hier gilt Ähnliches wie unter 2 .. Die Flächen werden teilweise als Bioflächen genutzt. Aber sie sind weitestgehend tiefgepflügt und als Acker genutzt.	Das abgegrenzte Gebiet G-001 befindet sich in der naturräumlichen Einheit Huder und Oldenburger Marsch und wurde Grünland bei Oberhausen benannt. Zum Zielkonzept (Karte 5) s.o.
92.8		4. H-013 : Es handelt sich hier nicht um sumpfiges Grünland. Unsere Fläche (siehe oben) wird als Acker genutzt. Die Fläche wurde drainiert und durch Kalkungen im pH-Wert optimal eingestellt, was mit erheblichen Kosten verbunden war und eine langfristige Nutzung sicherstellen soll. Die positiven Effekte dieser Maßnahmen möchten wir natürlich nutzen. Eine Beschränkung stellt einen erheblichen finanziellen Schaden dar. Auf die Gewässerunterhaltung gebe ich später gesondert ein.	Das Gebiet H-013 gehört zur naturräumlichen Einheit Nordenham-Elsflether Marsch und wird als „Artenreiche Gräben Gr. Wettern“ bezeichnet. Die Flächen haben eine Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Die Eigentumsfläche ging als Grünland-Einsaat (GA) mit Wertstufe 1 in die Planung ein. Zum Zielkonzept (Karte 5) s.o. Zur Methodik und Bedeutung des Zielkonzepts (Karte 5) s.o.
92.9		5. Or-013 und 014: Dieses Gebiet ist durch das Grabensystem bereits strukturell vorbestimmt. Auch hier hätte eine Ausweisung als LSG überwiegend negative Auswirkungen (siehe spätere Erläuterungen).	Es wird auf die Ausführungen zu den landschaftsschutzwürdigen Bereichen in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
92.10		Zu diesen Einstufungen folgende Erläuterungen: Wie bereits oben angemerkt sind in LSW-Gebieten die Strukturen bereits in großem Umfang gesichert. Die Gehölze sind durch Einstufung als Wald, als Landschaftselemente und über Eigentum in öffentlicher Hand (Kommune) festgelegt. Die Gewässer sind elementarer Bestandteil der Wasserführung und	Es wird auf die Ausführungen zu den landschaftsschutzwürdigen Bereichen in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>deshalb zwingend erforderlich. Und das Grünland ist durch das Umbruchverbot ohnehin festgesetzt. Eine Ausweisung als LSG hätte somit nur einen geringen Nutzen. Auch wenn die bisherige Nutzung bei der Ausweisung zugesichert wird, so zeigt z. B. der niedersächsische Weg, dass gerade hier im nach hinein Einschränkungen greifen, indem für Landschaftsschutzgebiete allgemeine Beschränkungen (Abstandsregeln, Dünge- und Pflanzenschutzbeschränkungen, Gewässerunterhaltung) erlassen werden. Das würde dann gerade für unseren Betrieb existenzbedrohende Auswirkungen haben.</p>	
92.11		<p>Zur Gewässerunterhaltung sei angemerkt, dass die Gräben seit Jahrzehnten von einer Lotmaschine (nicht Grabenfräse-) halbseitig gereinigt werden. Dabei haben sich Flora und Fauna hier, wie von Ihnen dokumentiert, entwickelt. Eine Veränderung der Bewirtschaftung und Unterhaltung könnte also sogar negative Auswirkungen auf die Ökologie der Gewässer haben. Außerdem sei angemerkt, dass das Vorkommen der Krebschere und der grünen Mosaikjungfer nur dokumentiert ist, da sie durch ein Projekt der Uni Oldenburg bonitiert wurde. Es handelte sich dabei lediglich um eine Bestandsaufnahme. Bei einer Informationsveranstaltung am 2. August 2012 in Oberhausen haben wir schon einmal darlegen können, dass die Bestände nicht negativ durch die Bewirtschaftung beeinflusst sein können. Wir haben das Projekt positiv begleitet, indem wir den Zutritt zu den Flächen zwecks Bonitur ausdrücklich gestattet haben. Sollten daraus jetzt (nicht nachvollziehbare) Bewirtschaftungsaufgaben resultieren, werden wir solche Projekte nicht mehr unterstützen und den Zutritt zu unseren Flächen verweigern.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
92.12		<p>Die meisten Flächen unseres Betriebes sind, wie oben beschrieben, durch den LRP als schutzwürdige Gebiete eingestuft. Selbst wenn nur die Hälfte eintrifft, wäre unser Betrieb massiv existenziell bedroht. da zum einen die Entwicklung des Betriebes so eingefroren wird und damit kaum noch auf zukünftige Anforderungen angepasst werden kann. Dadurch wird es schwer, jemanden zu finden, der den Betrieb weiterführt. Zum anderen ist die bisherige Entwicklung auch wirtschaftlich auf die Flächenausstattung ausgerichtet. So wurden die Flächen auch als Sicherheiten bei der Finanzierung herangezogen. Einschränkungen würden zumindest zu einer Wertminderung um 50% führen und durchgeführte Maßnahmen entwerten. Das könnte dann das wirtschaftliche Aus bedeuten, da dann die Finanzierung kippen könnte. Außerdem ist die Altersvorsorge bei Landwirten auf den Flächen aufgebaut. Die Zahlungen der Alterskasse sind eher gering, da davon ausgegangen wird, dass Nebeneinkünfte über Altenteil oder Pachten vorliegen. Eine Wertminderung hätte also auch hier massive Auswirkungen, die heute so noch nicht abschätzbar sind.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
92.13		<p>Erlauben Sie mir noch einige allgemeinere Hinweise:</p> <p>1. Wald: Wie bereits oben erwähnt wurde eine Anpflanzung als Wald deklariert, obwohl es sich höchstens um ein Hofgehölz handelt. Im weiteren Verlauf der Holler Landstraße sind weitere Gehölze als Wald eingestuft. Diese sind in der Vergangenheit als Windschutz für die anliegenden Häuser bzw. Höfe stehen gelassen worden. Wie wichtig das ist, hat der Herbst 2017 gezeigt, als mehrere Häuser durch Sturm aus Nordwest teilweise schwer beschädigt wurden. Darum sind sie trotz der Holler Landstraße als Hofgehölze einzustufen. Eine Festlegung hat lediglich negative Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe, denen durch die Emissionsbewertung jeglicher Spielraum genommen wird Wenn man Bilder aus der Vergangenheit sieht (siehe alte Fotos im Buch "Sturmflut und Oberwasser"), hat es einen massiven Gehölzzuwachs gegeben. Sollte sich das im Nachhinein negativ auswirken, wird die Bereitschaft, Bäume zu pflanzen, weiter massiv abnehmen. Das kann nicht das Ziel sein!</p>	s. 92.3 der Synopse
92.14		<p>2. Brookdeich: Der Brookdeich ist als LSG festgelegt, was absolut richtig ist! Was problematisch ist, ist die Einstufung der Braken. Sie sind teilweise als Naturdenkmale definiert und es darf somit nichts daran gemacht werden. In der Tabelle des Landkreises steht, dass sie beim Bau des Deiches entstanden sind. Das ist kulturhistorisch falsch. Es handelt sich um Ausspülungen durch Deichbrüche. Sie sind also wichtige Zeitzeugen des Kampfes der hiesigen Bevölkerung gegen die Wassermassen der Geest. Es gilt also diese zu erhalten. Dazu müssen aber Unterhaltungsmaßnahmen möglich sein. Deshalb ist eine Einstufung als Kulturdenkmale zutreffender, da sie eine übergeordnete historische Bedeutung haben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Falle einer Schutzgebietsausweisung berücksichtigt.
92.15		<p>3. Überlagerung der Holler Landstraße: Die Holler Landstraße sollte aus den Gebieten rausgenommen werden. da nur dann auch in Zukunft das Dorf anpassungsfähig bleibt. Das ist eine Grundvoraussetzung, um junge Menschen im Dorf zu halten W1d somit die Dörfer mit all ihrer Geschichte und Tradition am Leben zu halten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. Punkt 8 in Verbindung mit Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).
92.16		<p>4. Bodenrichtwertschätzung: Da gerade im Gebiet der alten Gemeinde Wüstring die Bodenrichtwertschätzung durchgeführt wird, bitte ich darum, die Daten nach Fertigstellung zur Aktualisierung einfließen zu lassen.</p>	Auf die Erläuterungen zu den verwendeten Daten in Punkt 3 der Einleitung zur Synopse wird verwiesen.
92.17		<p>Mir ist bekannt: dass es sich beim LRP um ein Fachgutachten handelt, welches eigentlich keine direkte Auswirkungen hat. Allerdings habe ich persönlich andere Erfahrungen gemacht. So wurde der alte LRP bei der Absprache von Anpflanzungen herangezogen. Ob rechtens oder nicht: es zeigt, dass hier Pflöcke eingeschlagen werden, die die</p>	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> . Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Bei genehmigungspflichtigen Planungen, Projekten oder Vorhaben wird der Landschaftsrahmenplan als Fachplan berücksichtigt und es erfolgt ein Abwägungsprozess zwischen den jeweiligen Nutzungsinteressen und

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		oben genannten Auswirkungen schon direkt nach sich ziehen können. Ich behalte mir also vor, zukünftig rechtliche Schritte dagegen vorzunehmen.	den Belangen von Natur und Landschaft. Z.B. kann der Landschaftsrahmenplan auch Hinweise für die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen geben.
92.18		Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich die gesamte Herangehensweise erschreckend finde. Allein die oben genannten groben Fehler hätten bei einem solch umfangreichen Werk durch Fachpersonen nicht passieren dürfen. Es wurde mitgeteilt, dass 8 Jahre daran gearbeitet wurde. Dabei wurde auch berichtet, dass zwischenzeitlich ein Planungsbüro ausgefallen ist und dadurch Daten verloren gegangen sind und so zumindest teilweise neu angefangen werden musste. Als landwirtschaftlicher Betriebsleiter finde ich das höchst erstaunlich. Wenn das in meinem Betrieb passiert, werden Ordnungsgelder verhängt. Wo war da Ihre Datensicherung?	Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans <u>keine Daten verloren</u> gingen. Das Planungsbüro, das den Landschaftsrahmenplan zunächst erarbeitete, ging leider in Konkurs. Dadurch gab es einen Wechsel in der Bearbeitung. Die Phase der Datenerfassung war noch nicht vollständig abgeschlossen und es gab – neben Konkurs bedingten Kommunikationsproblemen - unter anderem die Schwierigkeit, die digitalen Grundlagendaten und die Verschneidung der Daten miteinander nachvollziehen zu können. Der Aufbau der erstellten Metadaten und verwendeten GIS Modelle war aus dem GIS nicht ohne weiteres erkennbar. ach einem zeitaufwändigen Übergang konnten die Herkunft und Verwendung der Daten nachvollzogen, nachgearbeitet und damit weitergearbeitet werden.
92.19		Jetzt soll die Bevölkerung innerhalb weniger Wochen(!) neben der eigenen Tätigkeit die Fehler des Fachpersonals korrigieren. Beim landwirtschaftlichen Fachbeitrag wurde in Bürgerversammlung eine Datengrundlage erarbeitet. Dieses wäre auch hier hilfreich gewesen. So wären so große Maßnahmen "Wie im Bereich Achterdiek nicht unter den Tisch gefallen. Da ich ja Ihre Arbeit erledigen muss, erlaube ich mir. diese Zeit in Rechnung zu stehen, die ich dieser Stellungnahme beilege.	Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Möglichkeit der Stellungnahme ein Recht ist, das sich aus der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt und keineswegs eine Pflicht, die wir Ihnen aufgebürdet haben. Dies ergibt sich aus § 42 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Die betroffenen Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern. Daher kann die Zeit für die Stellungnahme nicht in Rechnung gestellt werden.
93	16.10.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
93.1		durch die Ausweisung von möglichen Biotopen (Blatt1/Punkt2) in unmittelbarer Nähe zu unserer Hofstelle, Oldenburger Weg 41, Harpstedt, wäre die Weiterentwicklung unseres Betriebes ausgeschlossen oder in nicht hinnehmbarer Weise behindert.	Bestimmte Biotoptypen sind als gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG geschützt. Die in Karte 6 als gefülltes blaues Quadrat dargestellten Biotope werden bereits als gesetzlich geschützte Biotope beim Landkreis geführt und wurden benachrichtigt. Die Biotoptypen, die mit einem ungefüllten blauen Quadrat dargestellt sind, unterliegen voraussichtlich ebenfalls dem Schutz durch § 30 BNatSchG, es fanden jedoch noch keine Kartierungen dahingehend statt, ob tatsächlich alle Kriterien für diesen Schutz erfüllt sind. D.h., diese Biotoptypen von besonderer Bedeutung sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt bei etwaigen Betriebserweiterungen zu berücksichtigen (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).
93.2		Auch die braun gefärbten Bereiche in Hofnähe sind wegen zukünftiger möglicher Einschränkungen durch die Ausweisung "LW 1-4, FW" (Blatt 1) nicht hinnehmbar.	Zu den in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
93.4		Zum Punkt 3 Blatt 1, hier befindet sich unser Waldstück. Durch die Ausweisung "GLB14" wäre eine normale forstwirtschaftliche Nutzung nahezu unmöglich, daher kann die Ausweisung "GLBI4" nicht toleriert werden.	Der geschützte Landschaftsbestandteil GLB 14, Grünbach bei Amerika, steht bereits als eines von 22 Gewässern per Verordnung unter Schutz.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
93.5		<p>Alles in allem stellt die Neufassung des LRP den Anfang des Versuchs einer schleichenden Enteignung der Landwirte dar.</p> <p>Anlage: Zwei Karten</p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen unabgestimmten Fachplan. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
94	17.10.2020	<p>Ich nehme zu dem Entwurf wie folgt Stellung.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
94.1		<p>1.) Der LRP ist als Planungshilfe für weitere Planungen, insbesondere Bebauungsplänen zu sehen. Mittlerweise sind in vielen Gemeinden praktisch das gesamte Gemeindegebiet mit Bplänen überplant. Insbesondere Bpläne Tierhaltungsanlagen. Da in diesen Gebieten damit alles überplant ist, stellt sich die Frage, ob hier noch der LRP als Planungshilfe nötig ist, da die Planungen realisiert sind.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.</p>
94.2		<p>2.) Im Rahmen der Erstellung der Bpläne Tierhaltungsanlagen 60 a und fortlaufend wurden in diesen Bplänen Wallhecken eingezeichnet. Hierzu habe ich in der öffentlichen Auslegung fristgerecht darauf hingewiesen, das am Fasanenweg in Hatterwüding in Höhe Fasanenweg 23 es sich nicht um eine Wallhecke handelt. Hier hat es nie eine Wallhecke exestiert. Auch in vor etwa 20 Jahren von ihnen mir zur Verfügung gestellten Plänen ist und war dort keine Wallhecke. Bitte ändern sie den Entwurf an dieser Stelle bitte entsprechend dem Bplan 60a der Gemeinde Hatten. Leider sind die Karten trotz Vergrößerung schlecht einsehbar.</p>	<p>Wird geändert in Baumhecke HFB. Dies hat keine inhaltliche Auswirkung auf die Karten 5 und 6.</p>
94.3		<p>3.) Wie unter Punkt 2 genannt, ist an dieser Stelle der LRP nicht stimmig mit den Bplänen. Daher bitte ich um Überprüfung, ob auch in den anderen Bplänen der LRP mit diesen übereinstimmt.</p>	<p>Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt. Eine eventuelle Bebauung von Flächen hat die Belange von Natur und Landschaft – auch unabhängig von der Darstellung in einem eines Landschaftsrahmenplans - zu berücksichtigen (entspr. § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB). Die Belange von Natur und Landschaft werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Rahmen einer notwendigen Flächennutzungsplanänderung gegenüber anderen Belangen abgewogen. Die Abwägung eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>In den Bebauungsplänen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen wurden Baufenster für Tierhaltungsanlagen eröffnet. Diese sind im Landschaftsrahmenplan, ebenso wie z.B. die einzelnen Hofstellen, nicht gesondert</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>dargestellt worden (s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse). Aufgrund der unterschiedlichen Maßstäblichkeit erfolgt kein grundsätzlicher Abgleich mit allen B-Plänen im Landkreis. (siehe auch Punkt 4 der Einleitung zur Synopse) Grundsätzlich erfolgt bei jedem konkreten Vorhaben oder sobald eine größere Maßstabsebene als die des Landschaftsrahmenplans verwendet wird, eine Aktualisierung der Daten.</p>
94.4		<p>4.) In Hatterwüstring wurde der Dorfteich an der Dorfstrasse als Biotop eingezeichnet. Hier handelt es sich um ein künstliches Gewässer, entstanden in den 1980 ern im Rahmen der Flurbereinigung. Er dient als technische Anlage zur Sammlung von Oberflächenwasser, welches durch unterirdische Kanalsysteme erschlossen ist. Des weiteren wird dies Gelände intensiv durch Publikumsverkehr genutzt, ebenso für viele Veranstaltungen. Dafür wurde dies Gelände angelegt, und auch aktuell genutzt und gärtnerisch gepflegt. Z. B. Wurde eine neue Schutzhütte gebaut, die Brücke erneuert, die Wege und Anpflanzungen gepflegt usw. Aufgrund der geplanten und betrieben gärtnerischen Nutzung, gehe ich davon aus, das es sich nicht um ein Biotop handelt. Ich bitte um Löschung der Einzeichnung Biotop in Einklang mit dem Bplan 60 a Gemeinde Hatten.</p>	<p>Grundsätzlich bedeutet Biotop Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (s. auch Glossar Textband S. 345). Dabei kann es sich auch um einen künstlich geschaffenen Lebensraum handeln. Es gibt jedoch auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Für die Kleingewässer im Bereich Hatterwüstring wurden im Zuge des Landschaftsrahmenplanes keine besonderen Wertigkeiten festgestellt und keine Aussagen in den Planungskarten 5, 5a und 6 getroffen. Die Darstellung wird daher nicht verändert.</p>
94.5		<p>5.) Die Naturräumliche Einheit 600.15 Tweelbäke-Streeker-Moor ist jetzt kein Watt / Marsch mehr, sondern Geest. Hier in dieser Gegend sind sicherlich Böden tiefumgebrochen, aber doch eher fleckenartig als größtenteils. Dies sollte man unterscheiden von normaler Pflugbearbeitung. Zudem denke ich, das es wohl Moorstellen gibt, aber nicht größtenteils ehemalige Hochmoore. Allerdings fehlen hier die Definationen.</p>	<p>Die naturräumliche Einheit der 600.15 Tweelbäker-Streeker-Moor gehört zur Naturräumlichen Einheit der Hunte-Leda Moorniederung und diese wiederum zur Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest (siehe Textkarte 2). Diese Einteilung geht zurück auf eine Beschreibung von Meisel (siehe Literaturverzeichnis des Textbandes und Kap. 1.3). Die grobe Beschreibung, dass es sich in großen Teilen um Tiefumbruchböden auf ehemaligen Hochmooren oder Gley-Podsolen handelt ist aufgrund der Bodenkarte erfolgt. Diese Aussage stimmt auch mit den Aussagen der BK 50 überein.</p>
94.6		<p>6.) Es wird die Potenzielle natürliche Vegetation beschrieben. Hierraus sollen Massnahmenplanungen erstellt werden. Wie von Ihnen dargestellt, sind die Osenberge und umliegend ab ca. 1780 mit Kiefern aufgeforstet. Vorher war dort kahler Sandboden/Verwehungen. Da dort früher keine nennenswerte Vegetation vorhanden war, ist den jetzt die Planung das Rückgängig zu machen und die kahlen Wanderdünen wiederherzustellen ? Dies wäre die logische Folge, die natürlichen Voraussetzungen wiederzuerlangen. Wobei man auch festlegen müsste, in welchem Jahrhundert, oder Jahrtausend man zurück möchte. Diese Fragestellung ist nicht ausreichend dargestellt.</p>	<p>Unter der potenziellen natürlichen Vegetation (PNV) versteht man den Endzustand der Vegetation, die sich auf Grundlage der heute herrschenden Standortverhältnisse und ohne menschlichen Einfluss einstellen würde. Ohne den menschlichen Einfluss entwickelt sich demnach eine Vegetation, die durch einen natürlichen und selbst gesteuerten Prozess, der sog. Sukzession, über verschiedene Zwischengesellschaften schließlich hin zur PNV führt. Ein entsprechendes Artenspektrum verschafft der PNV ein hohes Maß an Stabilität. Das Konzept der PNV ist jedoch als ein Gedankenmodell zu verstehen, das eine hypothetische Vegetation beschreibt.</p> <p>Kenntnisse der PNV sind von Bedeutung in Hinblick auf die Einschätzung</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			vorhandener Nutzungen und für die Ableitung landschaftspflegerischer Entwicklungsziele. Für die konkrete Maßnahmenplanung wie z.B. standortgerechte Aufforstungen oder der Entwicklung von Ersatzgesellschaften der PNV (z.B. nährstoffreiche Nasswiesen, Seggenrieder, Magerrasen etc.) sind jeweils differenziertere Flächenanalysen erforderlich.
94.7		7.) 3.1.2.3 Unter dem Punkt Pflanzenarten-Erfassungsprogramm wird beschrieben, das ehrenamtliche Mitarbeiter/innen die Datensammlung erarbeiten. Sind diese Mitarbeiter geschult und vereidigt ? Oder werden hier evtl. Daten von NGO /s verwertet, welche nicht nachvollzogen werden können ? Besser wäre es, wichtige Daten von hauptamtlichen Mitarbeitern zu verwerten. Unverständlich, warum das was ehrenamtliche können, nicht von regulären Fachleuten übernommen werden kann. Hier fehlt eine konkrete Begründung.	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN. (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
94.8		8.) 3.3.3.1 Die industrialisierte Landbewirtschaftung hat weitreichende Veränderungen der Böden in Richtung eines frischen, gut nährstoffversorgten, schwach sauren bis schwach alkalischen „Normalstandort“ bewirkt. Hier fehlt die Erklärung der industrialisierten Landbewirtschaftung. Fängt das bei Pferd und Pflug an ? Was ist ein „frischer“ Standort ? Was ist ein „Normalstandort“? Bei schwach sauer bis schwach alkalisch was ist damit gemeint ? Der optimale pH Wert zur optimalen Nährstoffversorgung ?	Ausführliche Erläuterungen zu den ganz konkreten Abgrenzungen einzelner Standortparameter sind in der Fachliteratur zu finden. Für den Landschaftsrahmenplan wurde wie in Kapitel 3.3.3.1 erläutert die „Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“ von Susanne Jungmann 2004 verwendet. Eine genaue Beschreibung aller Parameter sprengt den Rahmen des Landschaftsrahmenplanes
94.9		9.) Aktueller Zustand, Seite 71 Sehr trockene Standorte sind im Landkreis nicht vorhanden. Wie wird ein trockener Standort definiert ? Es gibt viele Ortschaften die mit Sand, und damit historisch mit Trockenheit in Verbindung gebracht werden. Wie z. b. Sandkrug, Sandhatten usw. Trotz teilweiser hoher Grundwasserstände ist der Oberboden oft ausgetrocknet.	Sehr trockene Standorte sind in der Bodenregion Geest durch die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) von 1 (= stark trocken) gekennzeichnet. In anderen Bodenregionen zählen Böden mit einer BKF von 1 (= stark trocken) und 2 (mittel trocken) zu den Suchräumen für trockene Böden. (s. S. 69 Textband)
94.10		10.) 3.3.4.3 Gewässerrandstreifen	Bezüglich der Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 zur Einleitung der Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hier ist in den letzten Jahren viel durch Gesetze reguliert worden. 1 m Abstand mit Dünger und Pflanzenschutz ist Standard. Hier wird der Vorschlag von 20 m gemacht. Dies ist meines Erachtens ziemlich viel. Man sollte bedenken, dass viele Gräben als technische Anlage im Rahmen der Flurbereinigungen geschaffen wurden. Ziel ist, Staunässe im Winter zu vermeiden. Auch dienen sie vielfach der Entwässerung von Siedlungsgebieten. Dies war z. B. im Jahr 2017 zu merken, als viele vernachlässigte Gräben wieder in Funktion gebracht wurden, um die Siedlungen zu schützen. Viele Gräben erfüllen ihre Funktion daher nur für wenige Tage im Jahr, und stehen sonst trocken. Beispielsweise der Hatterwüstringer Fleth in Teilen. Daher ist an diesen Stellen nur sehr begrenzt von Einträgen auszugehen. Aus diesem Sachverhalt heraus, sollte man diese trockenen Gräben anders bewerten. Hier macht ein 20 m Abstand nicht wirklich Sinn.</p>	
94.11		<p>11.) Naturnahe Gewässer und Grabensysteme Es wird praktisch überall als Schutz/Pflegemaßnahme empfohlen, diese stark eingeschränkt oder überhaupt nicht zu pflegen. Diese Grabensysteme wurden als Teil der Kulturlandschaft angelegt, um ein Miteinander von Mensch und Natur zu schaffen. Sie sind wichtiger Bestandteil. Diese Infrastruktur, welche über Jahrhunderte geschaffen wurde, nicht in Ordnung zu halten, halte ich für falsch. Hier würde es in kurzer Zeit zu Konflikten mit Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft kommen. Der LRP hat das Ziel, zu kombinieren. Dies ist mit solchen Massnahmen nicht in Einklang zu bekommen.</p>	<p>Wie im Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Umsetzung des Zielkonzepts erwähnt wird, erfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft. In Kapitel 5.3.2, S. 328 ff Textband, werden einige der konkreten Zielsetzungen genannt.</p>
94.12		<p>12.) Unterlassen von Grünlandumbruch Es ist vielfach die Bemerkung, Unterlassen von Grünlandumbruch. Dies sollte differenziert werden. Allgemein ist ein Grünlandumbruch genehmigungspflichtig. Er sollte aber trotzdem möglich sein. Gerade in diesem, und den letzten Jahren, hat es sich gezeigt, dass z. B. bei Mäuseplage eine Neuansaat mit Gras unumgänglich ist. Da die Eindämmung der Mäuse am effektivsten und ohne chemische Mittel der Pflanzeinsatz ist, sollten solche Massnahmen in Betracht gezogen werden können.</p>	<p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
94.13		<p>13.) In den Ausführungen wird oft von „offenen Landschaften“ gesprochen. Z.B. im Bereich Tweelbäke.</p>	<p>Die Begriffe Offenland (Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften) und offene Landschaften (Landschaftsbild) wurden im Landschaftsrahmenplan</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hier handelt es sich, wie in grossen Teilen der Gemeinde Hatten, um einen Bereich, in welchem die Struktur der einzelnen Flächengrößen oft bei schätzungsweise 3 bis 4 ha liegt, zusammenhängende bewirtschaftete Flächen über 10 – 15 ha sind selten. Viele dieser bewirtschafteten Flächen sind von Gräben, Zäunen Hecken usw. voneinander abgetrennt. Ohne Abgrenzung wird kaum gewirtschaftet.</p> <p>Anhand dieser Flächenstruktur müsste doch eigentlich von kleinstrukturierter Gegend gesprochen werden.</p> <p>Wie ist die Definition von „offene Landschaften“.</p> <p>Verglichen z.B. mit Bördegebieten, wo einzelne Ackerschläge oft Größen von 100 ha besitzen, haben wir hier ja schon eine umfangreiche Vegetation zwischen den bewirtschafteten Einheiten.</p>	<p>unterschiedlich verwendet:</p> <p>In Kapitel 3.2.2 auf Seite 58 werden die unterschiedlichen Landschaftsbildtypen beschrieben. Verallgemeinernd zusammengefasst werden offen geprägte Landschaften charakterisiert durch das Vorhandensein gehölzarter Offenlandbiotopie wie Grünland, Acker und naturnahen Offenlandbiotopie, z.B. der Moore, im Gegensatz zu Landschaften mit vielen Waldflächen und/oder kleinstrukturierten Geestbereichen mit z.B. einem dichten Wallheckennetz.</p> <p>Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotopie Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotopie der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel 4.5.2.1 ff Textband).</p>
94.14		<p>14.) Bei vielen untergeordneten Wegen sind üppige Vegetation eingezeichnet. Hierbei sollte bedacht werden, das diese Wege und Strassen den Zweck haben als technische Anlage zu dienen, und den Verkehr geordnet zu den Grundstücken zu regeln.</p> <p>Dazu muss auch ein entsprechender Raum für den Verkehr berücksichtigt werden.</p> <p>Probleme mit Wildwuchs aufgrund mangelnder Pflege gibt es genug. Beispiele können auf Anfrage genannt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
94.15		<p>15.) Grundsätzlich wird viel von Biotopvernetzung usw. gesprochen. Über die Finanzierung dieser Massnahmen wird wenig geschrieben, nur auf begrenzte Möglichkeiten von temporären Ausgleichszahlungen hingewiesen. Bei einer solchen Umfangreichen Planung sollte die Finanzierung stärker mit in den Fokus genommen werden und sofort mit berücksichtigt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
94.16		<p>16.) Biotopvernetzung</p> <p>Es drängt sich bei dieser Fragestellung auf, ob ein Biotop nur noch aus Bäumen und Wald bestehen soll. Es gibt im Landkreis ja schon umfangreiche Waldgebiete. Gefühlt als Praktiker tauscht sich das Wild regelmäßig aus, zwischen diesen Gebieten. Zu sehen an vielen Wildwechseln in der Natur, auch über reine Ackerflächen.</p> <p>Die Tiere fühlen sich auf dem Acker auch sehr wohl.</p> <p>Daher ist die Frage, ob die geplante intensive weitere Vernetzung notwendig ist. Zumal jetzt bereits 25 % der Landkreisfläche unter Natur und Landschaftsschutz steht.</p>	Zur Biotopvernetzung s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse, hier wird die Methodik des Biotopverbundsystems erläutert.
94.17		17.) Es wird verschiedentlich auf eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verwiesen.	Für die Erstellung des Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes wurde keine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verwendet. Daher ist nicht

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Ich bitte um zur Verfügung Stellung dieser Stellungnahme bis zum 22.10.2020.	nachvollziehbar welche Unterlagen hier gemeint sind. Von der Landwirtschaftskammer verwendet wurden die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Diese können unter www.lwk-niedersachsen.de/download.cfm/file/28592 abgerufen werden. Eine E-Mail mit der Bitte um konkrete Nennung der Stelle auf die hier Bezug genommen wurde ist nicht beantwortet worden
94.18		18.) Am Fasanenweg 33 , 26209 Hatterwüstring ist die Fläche des dort gültigen Bplans nicht korrekt von der Größe dargestellt. Ich bitte um Korrektur.	Bei der Hofstelle handelt es sich nicht um Flächen, die nach Flächennutzungsplan in Planungskarten 5, 5a, oder 6 dargestellt werden. Die Hofstelle ist in den Bestandskarten als Siedlungsbiotope (grau) dargestellt. Eine etwas zu kleine Darstellung ist auf Grund des Maßstabes unerheblich. Siehe auch oben Punkt 94.1 und Punkte 6 und 15 der Einleitung zur Synopse.
94.19		19.) Am Mühlenweg, Gemeinde Hatten, ist ein Bplan über ein neues Baugebiet in Kraft getreten. Dies ist nicht dargestellt. Ich bitte um Korrektur.	Entlang des Mühlenweges bis zum Lüningsweg entspricht die Darstellung den aktuellen Flächennutzungsplänen. Bei den weiteren Hofstellen handelt es sich nicht um Flächen, die nach Flächennutzungsplan in Karte 5, 5a, oder 6 dargestellt werden. Die Hofstellen sind in den Bestandskarten als Siedlungsbiotope (grau) dargestellt (Siehe auch oben Punkt 94.1 und Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).
94.20		20.) Am Vossbergweg, Gemeinde Hatten, ist ein Bplan über ein neues Baugebiet in Kraft getreten. Dies ist nicht dargestellt. Ich bitte um Korrektur.	s. Punkt 15 der Einleitung zur Synopse
94.21		21.) Am Findlingsweg, Gemeinde Hatten, ist ein Bplan über ein neues Baugebiet in Kraft getreten. Dies ist nicht dargestellt. Ich bitte um Korrektur.	Entlang des Findlingswegs gibt es keine Flächennutzungsplanung, die in den Planungskarten 5, 5a, oder 6 dargestellt wird. Die vorhandenen Hofstellen sind in den Bestandskarten als Siedlungsbiotope (grau) dargestellt (Siehe auch oben Punkt 94.1 und Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).
94.22		22.) An vielen Wegen wurden lineare Gehölzstrukturen eingezeichnet. Dabei wird weder die Strassenseite unterschieden, noch ob es sich um Einzelbäume im Abstand von 50 m oder um Strecken, wo keine Gehölze stehen. Hier wird ein Bewuchs gezeichnet, der nicht überall existent ist. Beispielsweise Helmerweg, Gemeinde Hatten. Ich bitte um Korrektur.	Im westlichen Abschnitt des Helmerwegs handelt es sich um eine Baumreihe (HBA) und eine etwas dichtere Hecke (HF). Das verbirgt sich in den Kürzel der Biotoptypen. Der Bewuchs an der genannten Stelle ist nach Luftbild vorhanden. Im weiteren Verlauf ist der Helmerweg gehölzfrei und entsprechend auch keine Gehölze dargestellt. Des Weiteren sei auf Punkt 4 zur Einleitung der Synopse verwiesen.
94.23		23.) Die Ackerflächen vor dem Wasserwerk in Sandkrug, und kurz nach dem Wasserwerk sind Ackerflächen die auch als Acker genutzt werden. Auch wenn diese temporär als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“, genutzt werden. Ich bitte um Korrektur.	Hier wird auf Punkt 2 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Es erfolgte kein Abgleich der vorgenommenen Bestandsaufnahme mit den Daten der Landwirtschaftskammer. So kann es z.B. auch vorkommen, dass als Intensivgrünland in die Bestandsaufnahme aufgenommene Flächen Ackerstatus haben. Insgesamt hat dies keine Auswirkungen auf das Zielkonzept. Bei konkreten Vorhaben wird in einem anderen Maßstab eine aktuelle Bestandsaufnahme vorgenommen und auch der Status der Flächen berücksichtigt werden.
94.24		24.) Praktisch der gesamte Landkreis, ausser Waldflächen und Siedlungsflächen, wird als „Bereich mit hoher Nitratauswaschungsgefährdung“ dargestellt. Die scheint eine ziemlich pauschale Darstellung zu sein. Zumal die	In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dar. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Gegenüberstellung fehlt, wo es eine mittlere oder niedrige Nitratauswaschungsgefährdung gibt. Eine solche pauschale Darstellung, die unabhängig von Bearbeitung, Bodentypen usw. gemacht wird ist nicht erklärbar. Ich bitte daher, dies entweder konkreter darzustellen, oder zu streichen.</p>	<p>zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.</p>
94.25		<p>25.) Es wird verschiedentlich geplant, Wälder miteinander zu vernetzen. Ist dabei bedacht worden, das dadurch eine bessere Übertragbarkeit von Krankheiten und Schadinsekten zwischen den Standorten gefördert wird ? Z. b. Borkenkäfer, Spinnmilben usw.</p>	<p>Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Ein funktionsfähiges Ökosystem kennt keine Schadorganismen!</p>
94.26		<p>26.) Im Landkreisgebiet gibt es mehrere Wasserwerke. Die entnommenen Wassermengen steigen Jahr für Jahr. Dadurch wird der Natur immer mehr Wasser entzogen, die Grundwasserstände sinken. Es fehlt im LRP eine Konzeption, die Entnahme von Wasser durch die Wasserwerke zu senken oder einzustellen. Dies würde der Natur vielfach einfach und dauerhaft helfen. Es sollte auch geprüft werden, ob das Wasser hier vor Ort gebraucht wird, oder nur aus finanziellen Interesse verkauft wird. Wird Wasser von hier an Industrie geliefert, welche ausserhalb des Landkreises ist, die das Wasser nur zum kühlen nutzt? Die Nordsee ist vor der Tür, mit Entsalzungsanlagen kann man auch Trinkwasser gewinnen, ohne die Natur grossflächig im Landkreis zur Versorgung anliegender Grossstädte zu schädigen. Hierbei wäre eine frei zugängliche Datenbank der Peilbrunnendaten in Kombination von Daten der Wasserentnahme hilfreich. Diese Daten werden leider streng gehütet. Das es schnell wieder zur Grundwasserbildung bei Reduzierung der Wasserentnahme kommt, kann man sehr gut am Beispiel Delmenhorst sehen, wo ein Wasserwerk stillgelegt wurde.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen.</p> <p>Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert.</p>
94.27		<p>27.) 4.6.7 ...insbesondere für die Zielarten Biber und Fischotter zu erhalten. Sind diese Tierarten hier schon mal heimisch gewesen? Ist es sinnvoll, Tierarten anzusiedeln, die die heimischen Tierarten verdrängen ? Wir haben an diesen Stellen ein buntes Leben, welches durch neue Tierarten</p>	<p>Biber und Fischotter sind heimische Tierarten. Der Fischotter ist nach der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz auch eine prioritäre Tierart für Erhaltung und Entwicklungsmaßnahmen. Weiteres siehe Anhang 5 und 6 des LRP.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		negativ verändert wird. Ich bitte um Streichung dieses Zielkonzeptes.	
94.28		28.) 4.6.10 Die Bedeutung für Rastvögel ... Es ist durch die Bemühungen und Auflagen der Landwirtschaft wie Greening und grossflächiger Aussat von Zwischenfrüchten immer mehr zu beobachten, das die Futtergrundlage für die Rastvögel zu üppig wird. Dadurch ziehen diese Vögel nicht mehr in den Süden. Es sollte hinterfragt werden, ob diese Entwicklung weiter gefördert werden muss. Die negativen Auswirkungen, das die Vögel nicht weiterziehen, sind jetzt ja schon da.	Die Veränderungen im Vogelzug sind in erster Linie durch wärmere Winter bedingt.
95	19.10.2020	In Karte 6 haben folgende Punkte Auswirkungen auf meine Acker-/Waldflächen in der Samtgemeinde Harpstedt/Gemeinde Beckeln:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
95.1		1. NSW 110 Gemarkung Groß Köhren, Flur 3, Flurstück 75/41. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet hätte für diesen forstwirtschaftlich genutzten Wald höchstwahrscheinlich negative wirtschaftliche Folgen. Außerdem wäre ich eingeschränkt in meinem Ziel, diesen Wald dem Klimawandel anzupassen.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sei auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 110 handelt es sich um die Wälder an der Röhenecke, die als landesweit wertvolle Bereiche kartiert wurden und außerdem Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften sind. Hier kommen naturnahe Gewässerabschnitte vor und Auwälder, die nach § 30 BNatSchG unter Schutz stehen. Die genannte Fläche wurde als Erlen- und Eschenwald (WE nach Drachenfels) kartiert und es ist zu überprüfen, ob die Kriterien für einen Schutz nach § 30 BNatSchG vorliegen. Derzeitig gibt es noch keine wissenschaftlich gesicherten Empfehlungen für die Anpassung der Wälder an zukünftige Standortverhältnisse. Die Belange der Forstwirtschaft werden bei einer etwaigen Unterschutzstellung der Wälder berücksichtigt werden (s. auch Punkt 12 der Einleitung zur Synopse).
95.2		Gemarkung Groß Köhren, Flur 3, Flurstück 76/41; Gemarkung Beckeln, Flur 10, Flurstück 1. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet hätte für diese landwirtschaftlich genutzte Fläche höchstwahrscheinlich negative wirtschaftliche Folgen. => welche konkreten Maßnahmen hier notwendig wären, ist mir unklar.	s.o. Die genannten Flurstücke werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und gingen als solche in die Planung mit ein. Bei einer etwaigen Sicherung der Aue der Röhenecke werden die Belange der Landwirtschaft mit berücksichtigt.
95.3		2. Schwarzstorch Gemarkung Groß Köhren, Flur 3, Flurstück 75/41. Eine Festlegung von Artenhilfsmaßnahmen hätte für diesen forstwirtschaftlich genutzten Wald höchstwahrscheinlich negative wirtschaftliche Folgen. Außerdem wäre ich eingeschränkt in meinem Ziel, diesen Wald dem Klimawandel anzupassen. Gemarkung Groß Köhren, Flur 3, Flurstück 76/41; Gemarkung Beckeln, Flur 10,	s.o. Die in Karte 6 dargestellten Artenhilfsmaßnahmen sollen Hinweise auf bedeutsame Lebensräume bzw. weiteren Untersuchungsbedarf geben.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Flurstück I. Eine Festlegung von Artenhilfsmaßnahmen hätte für diese landwirtschaftlich genutzte Fläche höchstwahrscheinlich negative wirtschaftliche Folgen.</p> <p>=> welche konkreten Maßnahmen hier notwendig wären, ist mir unklar, Ausgehend von der Tatsache, dass die Röhenecke in den letzten Jahren im Sommer weitgehend trocken war und der hohen Wahrscheinlichkeit, dass dies bedingt durch den fortschreitenden Klimawandel auch so bleiben wird, wäre es meiner Meinung nach ratsam, die Artenhilfsmaßnahmen für den Schwarzstorch im Bereich der Röhenecke zu streichen.</p> <p>Außerdem bezweifle ich, dass es zielführend ist, in der Nähe eines im FNP ausgewiesenen "Sondergebiet Wind" den Schwarzstorch anzusiedeln.</p>	
96	19.10.2020	Ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet des "Rakelsberg", Hatten.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
96.1		<p>ich habe die Karten des aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplanes intensiv studiert. Leider sind Ihre Karten in der Darstellung von einer so schlechten Qualität, dass es mir fast unmöglich ist meine Flächen zu erkennen. Dies ist eine Zumutung.</p> <p>Dennoch mache ich hier meine Einwendungen.</p>	Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen Fachplan, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird. Er ist ein unabgestimmtes Fachgutachten für diese Maßstabsebene (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).
96.2		<p>In Ihren Kartendarstellungen kann ich meine Flächen innerhalb des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes erkennen.</p> <p>Nach Rücksprache mit meinem Pächter, dem Bewirtschafter eines Familienbetriebes, hat er mir dargestellt, dass das Gebiet "Rakelsberg" als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Dies kann ich nicht akzeptieren.</p> <p>Der "Rakelsberg" ist mein Eigentum, und wird von meinem Pächter bewirtschaftet. Die vorhandenen kleinen Seen und auch der Birkenbewuchs werden schonend bewirtschaftet. Dadurch finden viele Vögel und auch Insekten dort ein Zuhause.</p> <p>Eine Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Sowohl ich als Eigentümer und auch mein Pächter haben ein hohes persönliches Interesse am Erhalt des Zustandes vom "Rakelsberg".</p>	<p>Die Eigentumsflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 141 Mittlere Hunte, Ein Teilbereich ist auch als Naturdenkmal (ND Rackelsberg) geschützt. In dem betroffenen Bereich wurde der naturschutzwürdige Bereich NSW 26, Hunteaue nördliche Hunte Schleife bei Dehland abgegrenzt, gekennzeichnet durch Auwälder und nasses Grünland und Sumpf.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Bedeutung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Alternativ zu einer Sicherung des Bereichs als Naturschutzgebiet ist eine Anpassung der LSG-VO zu prüfen (s. Tabelle 114, S. 244 Textband).</p>
96.3		Die Flächen werden schon lange verpachtet und stellen einen wichtigen Bestandteil der wirtschaftlichen Absicherung meiner Familie dar. Durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet und der damit verbundenen Extensivierung der Flächennutzung erwarte ich eine Verringerung der Pachteinahmen. Dies wird sich direkt auf unser Familieneinkommen und das meines Pächters auswirken.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Überlegungen aus dem Landschaftsrahmenplan im Bereich des "Rakelsberg" zu ändern und von der Ausweisung eines Naturschutzgebietes abzusehen.	Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
97	20.10.2020	den aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Oldenburg habe ich, trotz der sehr schlechten Kartenqualität , intensiv betrachtet. Da ich von den Planungen betroffen bin, stelle ich Ihnen mit meinen Einwendungen meine Bedenken dar. Ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet der Sager Schweiz. Die landwirtschaftlichen Flächen habe ich aus Altersgründen an einen Familienbetrieb im Ort verpachtet. Die Forstflächen bewirtschafte ich selbst zur Holzgewinnung für mein Wohnhaus und das meiner Familienmitglieder.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen: Zu den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans und die vermeintlich schlechte Kartenqualität wird auf Punkt 4 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
97.1		Die im Rahmen des Landschaftsplanes vorgesehenen Naturschutzgebiete NSW 51 und 52 liegen genau auf meinen Flächen. Ich persönlich leiste schon einen erheblichen Beitrag zum Naturschutz, da ich als Eigentümer des Naturdenkmales "Klatt-Eichenwald. Sager Schweiz" nur die Kosten trage und keinen weiteren Nutzen habe. Dies kommt bereits einer Enteignung gleich. Eine weitere Unterschutzstellung meiner Flächen, verbunden mit den Kosten und keinen Erträgen kann ich so nicht akzeptieren.	Zur Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche und deren Bedeutung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Bei den naturschutzwürdigen Bereichen NSW 51 und 52 handelt es sich um Eichenwälder bei Sage, die auch landesweit wertvolle Bereiche sind. Die Wälder liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 36. Daher wird alternativ zu einer Sicherung der Eichenwälder (und teilweise Magerrasen) eine Anpassung der LSG-Verordnung vorgeschlagen (s. Tabelle 114, S. 248 Textband).
97.2		Die Holzgewinnung für meinen persönlichen Bedarf stellt einen wesentlichen Bestandteil meiner Lebensqualität dar. Ich kann damit meine Heizkosten senken, da ich ein altes Haus bewohne, das energetisch nicht auf den neuesten Stand ist. Als ehemaliger Landwirt beziehe ich nur eine geringe Rente und bin somit auf die Holzgewinnung aus dem eigenen Wald angewiesen. Durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet wird die Holzgewinnung wie bisher nicht mehr möglich sein. Dies würde mich in meiner wirtschaftlichen Existenz bedrohen, da ich mir die dauerhafte Heizung meines Wohngebäudes nicht leisten kann. Diese Form der Forstwirtschaft betreibe ich schon seit vielen Jahren und möchte dies auch noch weiterhin so machen. Daher habe ich selbst ein hohes persönliches Interesse am Schutz meines Forstes. Dazu benötige ich kein Naturschutzgebiet.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
98		entfällt	
99	23.10.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich für meinen landwirtschaftlichen Betrieb folgende Anregungen und	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bedenken geltend: Ich bewirtschafte angrenzend zum Hemmelsberger Holz einen landwirtschaftlichen Betrieb. Ausgehend davon, dass die Flächen rund um unseren Hof als Grünland genutzt werden, sehe ich aktuell dort keine Beeinträchtigungen. Ich lege aber großen Wert auf Bestandssicherheit. Das bedeutet für mich auch, dass für den Fall einer ggfs. einmal eintretenden Betriebsumstellung ich diese durchweg sandigen Flächen auch entsprechend ackern darf. Auch, wenn weitergehende Überlegungen bezgl. des Hemmelsberger Holzes anstehen, sehe ich mich unmittelbar betroffen und würde jegliche Verschärfungen der derzeit geltenden Bestimmungen ablehnen. Von daher ist dies eine vorsorgliche Einwendung zu potenziellen angedachten Veränderungen.</p>	
99.2		<p>Ich habe weitere Fläche in Sandtange am Ossendamm in Bewirtschaftung, die maßgeblich von Gräben eingerahmt sind. Dieser Grabenausbau und die Flächenstruktur sind vor vielen Jahrzehnten mit ausdrücklich behördlicher Genehmigung eingerichtet worden und haben bis heute ihren Sinn. Gemessen an den naturschutzfachlichen Vorstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans worden bei einem nun vorgeschlagenen Gewässerrandstreifen von beidseitig 10 mtr. mir in erheblichen Umfang Flächen aus der Ackernutzung herausfallen. Das werde ich auf keinen Fall akzeptieren. Hier entstehen wirtschaftliche Nachteile, die uns ausgeglichen werden müssen.</p>	<p>Zu den Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
99.3		<p>Auch die Darstellung, dass an besondere Nutzergruppen Anforderungen gestellt werden sollen, sehe ich in dieser pauschalen Formulierung als absoluten Eingriff in das Eigentum an und lehne dergleichen Worthülsen ab. Die Formulierungen sollen entweder weiter konkretisiert oder aus dem Entwurf gestrichen werden. Mit dem derzeitigen Entwurf wird allen Flächeneigentümern ein schlechtes Gewissen eingeredet.</p>	<p>Zu den in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
99.4		<p>Ich stelle aber für mich fest, dass ich mich bemühe, im Rahmen meiner Nebenerwerbslandwirtschaft das Bestmögliche daraus zu machen. Ich pflege in den Wintermonaten die Hecken und Bäume und kümmere mich um die vorhandenen Randstrukturen. Gleichwohl wird das gesamte Gebiet meines Hofes als in erheblichem Umfang verbesserungsbedürftig im Sinne des Landschaftsbildes dargestellt. Was für ein Quatsch ist das denn?</p>	<p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Hofstelle befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit Tweelbäker-Streeker-Moor, für die es – bis auf den Tweelbäker Randgraben auf Grund der WRRL – im Bereich der Hofstelle keine besonderen Handlungsempfehlungen gibt. Im Zielkonzept wird auf die Notwendigkeit umweltverträglicher Nutzungen hingewiesen.</p>
99.5		<p>Wer offenen Auges die uns umgebende Landschaft betrachtet, ist beeindruckt von der Vielfältigkeit und dem Reiz, die dieses Gebiet für die Freizeitnutzung ausmacht. Damit muss man es auch mal bewendet sein lassen.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
100	23.10.2020	<p>der aktuell ausliegende Landschaftsrahmenplan trifft meinen Betrieb in voller Härte, daher mache ich folgende Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee - Bookholzberg zur Größe von 65 ha mit entsprechender Mutterkuhhaltung und Bullenmast.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
100.1		<p>In den Karten sind mein Betrieb und die umliegenden Grünlandflächen mit dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 8 dargestellt. Dies lehne ich entschieden ab.</p> <p>Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes hat immer Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen. Durch die angestrebte Extensivierung wird der Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz reduziert. Das hat direkte Folgen für die Qualität und Quantität der Erträge. Die Flächen werden für die Weidehaltung meiner Mutterkühe und der weib\ Nachzucht genutzt. Aber auch zur Gewinnung von Winterfutter.</p> <p>Die letzten trockenen Jahre haben den Grünlandflächen stark zugesetzt, so dass hier z. T. eine Neuansaat mit vorheriger Zerstörung der Grasnarbe erforderlich war. Diese Möglichkeit, und auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, um eine zu starke Verunkrautung zu verhindern, müssen auch weiterhin bestehen.</p> <p>Meine Hofstelle liegt ebenfalls direkt in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet. Das kann ich keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Ich halte Mutterkühe, die den ganzen Sommer mit Ihren Kälbern auf den Weiden verbringen. Dies ist eine Haltungsform, die der Verbraucher wünscht und auch zur Grünlanderhaltung beiträgt. Der vorhandene Moorstandort ist nur durch eine dichte Grasnarbe zu erhalten. Dies ist wichtig, da Moor als CO₂ - Speicher eine wichtige Funktion hat.</p> <p>Da die Rinder im Winter im Stall untergebracht werden müssen, besonders um das Moor zu schonen, werden hier bauliche Veränderungen notwendig sein. Dies auch vor dem Hinblick des steigenden Interesses der Verbraucher an tiergerechter Haltung.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb derselben, s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 8 handelt es sich um das strukturreiche Moorgrünland beim Neuenlander Moor. Bestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. Das Gebiet liegt in der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften und weist teilweise Biotope auf, die von landesweiter Bedeutung sind.</p>
100.2		<p>Damit mein Betrieb auch weiterhin zukunftsfähig bleibt, ist eine weitere betriebliche Entwicklung notwendig. Diese sehe ich durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes als gefährdet.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf die Planung des Landschaftsschutzgebietes 8 neu zu überdenken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
101	23.10.2020		begleiten. Der Hinweis wird wie folgt zur Kenntnis genommen:
101.1		<p>zum aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend und möchte mich folgendermaßen dazu äußern:</p> <p>Die betroffenen Flächen sind in der Flur 6 das Flurstück 140/2 (Größe 2,4833ha) sowie das Flurstück 182 (Größe 2,2136 ha). Beide Flächen sind seit Jahrzehnten von mir als hochwertiges Ackerland verpachtet. Die Gesamtfläche ist etwa ein Drittel der von mir verpachteten Landwirtschaft. Der Pachtzins für diese Flächen ist ein erheblicher Anteil meines Einkommens. Sollten die von Ihnen geplanten Maßnahmen so umgesetzt werden, wird mir ein Pächter wegen Ertragseinbußen nicht mehr den jetzigen Pachtpreis zahlen.</p> <p>Da es sich bei den genannten Flächen um drainiertes Ackerland handelt, sehe ich auch keinen großen Nutzen für den Naturschutz.</p> <p>Ich möchte Sie hiermit bitten, von den geplanten Maßnahmen abzusehen. Sollten Sie noch Fragen haben stehe ich jederzeit gerne telefonisch unter bekannter Nummer oder per E-Mail (ausgeblendet) zur Verfügung.</p>	<p>Das erste genannte Flurstück befindet sich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften (Huntloser Bach). Hier wurden besondere Anforderungen an die Landwirtschaft hinsichtlich Boden- und Gewässerschutz und Uferandstreifen in Karte 6 dargestellt. Bei der zweiten Fläche handelt es sich um eine Fläche, die an das Naturdenkmal ND 336 angrenzt. Hier wurden besondere Anforderungen der Landwirtschaft hinsichtlich Grünland und Extensivierung herausgearbeitet.</p> <p>Zu den in Karte 6 abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
102	28.10.2020	<p>nach Betrachtung des Landschaftsrahmenplanes 2020 mache ich folgende Einwendungen:</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dötlingen - Neerstedt zur Größe von 150 ha mit angepasster Geflügelhaltung.</p> <p>Der Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage meiner Familie dar.</p> <p>In dem ausliegenden Landschaftsrahmenplan sind Flächen betroffen, die in direkter Nähe zu meinem geplanten Stallneubau liegen.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
102.1		<p>In intensiven und langwierigen Gesprächen mit der Gemeinde und dem Landkreis habe ich für meinen Betrieb nun endlich ein Baufenster zugewiesen bekommen. Nun finde ich in der Nähe dieser Flächen eine Darstellung in dem Landschaftsrahmenplan, dass die Flächen als Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen außerhalb von FFH, NSG und NSW - Bereichen für Amphibien ausweist.</p> <p>Das kann ich so keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Ich produziere ein stark nachgefragtes Lebensmittel. Die Nachfrage ist hier ungebremst.</p> <p>Die weitere Entwicklung meines Betriebes muss gewährleistet sein, um auch zukünftig weiter bestehen zu können.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses Schwerpunktraumes wird die Umsetzung meiner geplanten Baumaßnahme erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse). Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die aufgeführten Artenhilfsmaßnahmen sollen Hinweise auf bedeutsame Lebensräume bzw. weiteren Untersuchungsbedarf geben. Allgemein gilt, dass im</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Flächen rund um die Teiche werden von meinem Berufskollegen intensiv bewirtschaftet. Der vorhandene Baumbestand schützt bereits jetzt die Amphibien. Da dieser Baumbestand schon z. T. unter Naturschutz steht ist eine Erhaltung dieser Bäume gesichert.</p> <p>In dem folgenden Kartenausschnitt habe ich mein Baufenster dargestellt: Die vorhandenen Teiche mit dem Baumbestand sind Teil der genutzten Flächen und sollen auch so erhalten bleiben. Eine weitere Ausweisung von Schutzmaßnahmen ist nicht notwendig.</p>	<p>Landschaftsrahmenplan vorgeschlagene Maßnahmen, die sich aus den Hinweisen zur Umsetzung des Zielkonzepts ergeben, mit den Eigentümern abgestimmt und z.B. über Förderprogramme gefördert werden können.</p>
102.2		<p>Ich fordere Sie hiermit auf, die geplanten weiteren Schutzmaßnahmen neu zu überdenken, bzw. ganz darauf zu verzichten. Dies besonders im Hinblick auf die weitere Entwicklung meines Betriebes, der die wirtschaftliche Existenz unserer Familie mit 3 Generationen darstellt.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
103	29.10.2020		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
103		<p>die von Ihrem Hause bereit gestellten Karten sind von schlechter Qualität und durch die vielen Eintragungen sehr überfrachtet. Daher ist eine Orientierung sehr schwer möglich. Dennoch wende ich mich mit diesem Schreiben gegen die dargestellten Planungen.</p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen <u>Fachplan</u>, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird. Er ist ein unabgestimmtes Fachgutachten für diese Maßstabsebene (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).</p>
103.1		<p>Die in den Karten dargestellten Wallhecken umrahmen meine Hofstelle und ziehen sich entlang meiner eigenen und gepachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen. In der Kartendarstellung sind die Wallhecken mit der höchsten Schutzstufe eingezeichnet. Dies kann ich nicht akzeptieren. Die Wallhecken sind Bestandteil meiner Betriebsstätte und auch der Flächen und werden von mir sorgsam gepflegt. Eine Pflege nach guter fachlicher Praxis muss auch weiterhin gewährleistet sein, da die Wallhecken sonst auswuchern und ihre Funktion als Lebensraum für wildlebende Tiere verlieren. Auch würde ein starker Schutz der Wallhecken mich in meiner weiteren betrieblichen Entwicklung stark einschränken. Besonders im Hinblick auf die stärkere Ausrichtung meiner Schweinemast in Richtung auf mehr Tierwohl werden Veränderungen notwendig sein.</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Wallhecken decken sich mit dem Wallheckenkataster des Landkreises (s. auch Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Sie sind nach § 22 NAGBNatSchG geschützt. Dieser Schutz ist auch bei etwaigen Betriebserweiterungen zu berücksichtigen (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse). Die geschilderte Pflege der Wallhecken wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Pflegemaßnahmen der Wallhecken werden auch weiterhin im Sinne des § 22 BNatSchG möglich sein.</p>
103.2		<p>Weiterhin ist auf meiner Fläche ein zukünftiges Biotop ausgewiesen.</p>	<p>Der Teich wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung als „Sonstiges naturnahes</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Dagegen wehre ich mich entschieden. Hier handelt es sich um einen kleinen Teich mit Baumbestand. Dieser wird von mir in regelmäßigen Abständen stark ausgedünnt, um die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zu ermöglichen. Eine Ausweisung als Biotop würde diese Maßnahmen unmöglich machen und zu einer starken Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung meiner Flächen führen.</p>	<p>Stillgewässer“ (SEZ nach Drachenfels) kartiert. Dieser Biotoptyp ist bei einer bestimmten Ausprägung nach § 30 BNatSchG geschützt. Eine Überprüfung bzw. genaue Kartierung ist erforderlich. Pflegemaßnahmen, wie die beschriebene „Ausdünnung“, sind nicht grundsätzlich verboten.</p>
103.3		<p>Die geplanten Landschaftsschutzgebiete LSW 19 und LSW 6 liegen genau über meiner Hofstelle und meinen Flächen. Das ist absolut nicht tragbar. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird mich in meiner weiteren betrieblichen Entwicklung stark beeinträchtigen, bzw. bauliche Veränderungen so gut wie unmöglich machen.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung von Zielen innerhalb derselben wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In Punkt 6 der Einleitung zur Synopse wird die Darstellung der Hofstellen im Landschaftsrahmenplan erläutert.</p>
103.4		<p>Weitere Veränderungen und Entwicklungen des Betriebes sind notwendig um das Familieneinkommen und die wirtschaftliche Existenz unserer Familie abzusichern. Aber auch um der nächsten Generation ein weiterführen des Betriebes zu ermöglichen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
103.5		<p>Ich habe seit Jahren viel Zeit und Kraft auf die Pflege der Wallhecken und des Teiches aufgewendet. Diese Arbeit ist von keiner Seite je anerkannt worden. Im Gegenteil sehe ich mich durch Ihren Landschaftsrahmenplan auch noch dafür bestraft. Denn durch Ihren Plan werde Ich in meiner Bewirtschaftung eingeschränkt und meine Flächen und auch meine Hofstelle werden zukünftig nicht mehr den erforderlichen Ertrag bringen und somit am Wert verlieren. Ich fordere Sie hiermit auf Ihre Planungen im Bereich Hude - Altmoorhausen im Sinne meines Betriebes neu zu überdenken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
104	29.10.2020	<p>zu dem aktuellen ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend: Ich besitze einen landwirtschaftlichen Betrieb in Wardenburg - Benthullen in der Größe von ca. 20 ha. Ein Teil meiner Fläche bewirtschaftete ich selber als Ackerbaubetrieb, der Rest ist an einem Milchviehbetrieb in unmittelbarer Nähe in ca. 1,2 km verpachtet.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>In den Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplan sind sowohl meine Hofstelle als auch meine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen.</p>	
104		<p>Hier ist in der Planung ein Gebiet vorgesehen, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besonderer Anforderung unterliegt. Diese Anforderungen beziehen sich lt. Plan auf den Boden - und Gewässerschutz, sowie auf Grünland und Extensivierung. Das können wir so auf keinen Fall akzeptieren.</p> <p>Ich muss hochwertiges Futter erzeugen, um das Futter am Markt verkaufen zu können. Mein Pächter benötigt für seine Milchviehhaltung Futter in guter Qualität und in ausreichender Menge .Dies ist wichtig, damit die Milchkühe ausreichend Milch geben, um das Familieneinkommen zu sichern .. Eine Extensivierung in der Bewirtschaftung der Fläche ist nur über einen geringeren Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmittel möglich. Das führt unweigerlich zu geringeren Erträgen und einer schlechteren Qualität.</p> <p>Auch werden sich Problemunkräuter weiter vermehren, die die Futterqualität negativ beeinflussen.</p> <p>Unser Betrieb wird seit vielen Generationen im Familienbesitz geführt. Wir haben die Flächen immer nachhaltig bewirtschaftet und dabei auf die vorhandene Bodenstruktur Rücksicht genommen.</p> <p>Mein Pächter und ich bewirtschaften den Betrieb und meine Flächen bereits jetzt so, dass wir auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht nehmen.</p> <p>Weitere Auflagen, die uns in der weiteren betrieblichen Entwicklung beeinträchtigen, können wir nicht akzeptieren. Eine weitere Entwicklung ist notwendig um den Familienbetrieb meines Pächters und meinen Betrieb zukunftsfähig zu erhalten.</p> <p>Die im Landwirtschaftsrahmenplan vorgesehenen naturschutzrechtlichen Überlegungen werden sich direkt negativ auf unser Familieneinkommen (meins und meines Pächters) sowie die wirtschaftliche Grundlage unserer Betriebe auswirken. Ich fordere Sie hiermit auf diese Planungen zu überdenken.</p>	<p>Zu den in Karte 6 abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
105	29.10.2020	<p>in den Kartendarstellungen zum aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg ist mein Betrieb betroffen, daher mache ich folgende Bedenken geltend:</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Großenkneten - Sage zur Größe von 110 ha mit angepasster Rinder- und Schweinehaltung.</p> <p>Unser Betrieb liegt im Ortskern von Sage, die von uns bewirtschafteten Flächen sind um Sage in alle Richtungen verteilt. Ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die bereits im Landschaftsschutzgebiet liegen. Hier habe ich bei der Bewirtschaftung gewisse Auflagen einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
105.1		<p>In den geplanten Naturschutzgebieten 50 und 51, bzw. in deren Nähe habe ich vor einigen Jahren mithilfe öffentlicher Zuschüsse 7 ha aufgeforstet. Diese Aufforstung habe ich natürlich auch vor dem Hintergrund eines späteren Ertrages vorgenommen. Diesen geplanten Ertrag sehe ich durch die Ausweisung der Naturschutzgebiete als stark gefährdet an. Hier wurde mit öffentlichen Geldern eine Wirtschaftsweise unterstützt, die so nicht mehr zum gewünschten Erfolg führen kann. Dies kann ich so nicht akzeptieren!</p>	<p>Bei den naturschutzwürdigen Bereichen NSW 50 und 51 handelt es sich um Eichenwälder bei Sage, die auch landesweit wertvolle Bereiche sind. Die Wälder liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 36. Daher wird alternativ zu einer Sicherung der Eichenwälder (und teilweise Magerrasen) eine Anpassung der LSG-Verordnung vorgeschlagen (s. Tabelle 114, S. 248 Textband).</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Bedeutung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
105.2		<p>Weitere Einschränkungen in meiner Wirtschaftsweise und zukünftigen Bewirtschaftung meines Waldes erwarte ich durch die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 55.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 55, Sager Schweiz und Tepkensand. Bestimmende Schutzgüter für den Bereich sind Arten und Biotope sowie Boden. Alternativ für eine Sicherung als eigenes Landschaftsschutzgebiet ist eine Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes LSG 36 zu prüfen (Tabelle 116, S. 283 Textband).</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Bedeutung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
105.3		<p>Im Bereich Sage - Haast, direkt anliegend an der Korrbäke bewirtschaftete ich rund 10 ha Ackerland. Diese Flächen benötige ich als Futtergrundlage für meine Tierhaltung. Das Gebiet ist ausgewiesen als ein Gebiet mit besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung, besonders im Hinblick auf Grünland, Bodenschutz und Wasserwirtschaft. Dies kann ich so nicht akzeptieren. Die Flächen sind tiefgepflügt und bringen immer einen sicheren Ertrag. Daher sind diese Flächen ein wichtiger Bestandteil in der Futtergewinnung für meine Tierhaltung. Ich bewirtschaftete diese Flächen schon seit vielen Jahren und berücksichtige dabei immer den Gewässerschutz und halte mich an sämtliche Vorgaben zur guten landwirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).</p>
105.4		<p>Die weitere betriebliche Entwicklung meines Betriebes kann nur über bauliche Maßnahmen im Außenbereich erfolgen. Der Betrieb muss sich auch weiter entwickeln können, da er die wirtschaftliche Existenz unserer 3 - Generationen Familie sichert. Ich fordere Sie hiermit auf, den Landschaftsrahmenplan im Bereich Sage und meines Betriebes neu zu überdenken, da die von mir durchgeführten Maßnahmen mir nun nicht zum Nachteil gerechnet werden dürfen. Auch muss sich mein Betrieb im Hinblick auf die nächste Generation, die schon bereit steht, weiter entwickeln können.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
106	03.11.2020	<p>die im ausliegenden Landschaftsrahmenplan dargestellten Überlegungen treffen meinen Betrieb in voller Härte. Daher mache ich hiermit meine Einwendungen:</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dötlingen - Ostrittrum zur Größe von 60 ha mit angepasster Rinderhaltung (Milchvieh mit Nachzucht und Bullenmast).</p> <p>Unser Betrieb liegt im Bereich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes im Gebiet der Hunte. Bis zur Hunte sind es ca. 200 Meter. Durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet sind wir bereits in unserer betrieblichen Entwicklung stark beeinträchtigt.</p>	
106.1		<p>Daher haben wir vor Jahren eine Ackerfläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite gekauft. Dies auch vor dem Hintergrund dort evtl. einen neuen Stall zu errichten. In langen und schwierigen Verhandlungen mit Gemeinde und Landkreis ist uns auch für diese Fläche ein sog. Baufenster zugeteilt worden.</p> <p>Durch das in dem Landschaftsrahmenplan dargestellte neue Landschaftsschutzgebiet 35 sind alle unsere Planungen zunichte gemacht. Das können wir so nicht akzeptieren.</p> <p>Im Rahmen einer Kooperation mit dem Landkreis wurden diese Flächen bereits seit Jahren ähnlich wie im Landschaftsschutzgebiet bewirtschaftet. Diese freiwillige Maßnahme kann mir als Eigentümer und Bewirtschafter nun nicht zum Nachteil ausgelegt werden.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse). Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. Dies gilt auch für die Darstellung von Baufenstern, die nicht über Bauleitpläne gesichert sind. Es wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 35 handelt es sich um den Bereich Mittlere Hunte – Wald bei Schohusen. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Bestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. Schutzzweck ist die naturnahe Waldentwicklung. Als wichtigen Belang im Abwägungsprozess für eine etwaige Schutzgebietsverordnung wird eine mögliche Betriebserweiterung (Baufenster) mit berücksichtigt werden.</p>
106.2		<p>Besonders durch die Nähe unseres Betriebes zur Hunte sind wir seit vielen Generationen auf eine nachhaltige Wirtschaftsweise bedacht. Wir tragen ebenfalls auch die Schäden die durch die ansässigen Nutrias und Biber entstehen.</p> <p>Diese Wirtschaftsweise und auch unser Engagement im Zusammenhang mit der Kooperation des Landkreises dürfen jetzt nicht zu unserem Nachteil führen.</p> <p>Unsere Fläche, die in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 35 liegt, dient den weiteren Entwicklungsmöglichkeiten und damit der wirtschaftlichen Absicherung meiner Familie.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, das geplante Landschaftsschutzgebiet 35 nicht auszuweisen, da es die weitere Entwicklung unseres Betriebes unmöglich macht. Die bisherige Kooperation mit dem Landkreis ist ausreichend und zielführend gewesen und sollte fortgesetzt werden.</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
107	05.11.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg machen wir folgende Bedenken geltend: Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee - Bergedorf zur Größe von 40 ha mit Milchkuhhaltung.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
107.1		Unser Betrieb liegt am Rande des geplanten Landschaftsschutzgebietes 29. Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes wird uns in unserer betrieblichen Entwicklung stark behindern. Das können wir so nicht akzeptieren. Im Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebiet 29 liegen unsere hofnahen Grünlandflächen. Diese werden intensiv genutzt und stellen die Futtergrundlage für unsere Milchkuhherde dar. Damit unsere Milchkühe eine hohe Leistung bringen, sind wir auf die Gewinnung von qualitativ hochwertigem Grundfutter in ausreichender Menge angewiesen. Dies ist nur durch eine intensive Wirtschaftsweise zu erreichen.	Der landschaftsschutzwürdige Bereich umfasst das Grünland am Wasserzug vom Bodensbrok. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Bestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild, Boden und Wasser. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung der Aue. Der abgegrenzte Bereich ist Teil der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Als Alternative für eine Sicherung der Schutzgüter über eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ist eine Erweiterung des LSG 20 möglich. Auch Vertragsnaturschutz als Alternative ist zu überprüfen (s. Tabelle 116, S. 279 Textband).
107.2		Durch die Nähe zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet werden bauliche Änderungen auf der Betriebsstelle erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Eine weitere Entwicklung unseres Betriebes ist aber notwendig, um der nachfolgenden Generation die Chance zu geben, sich hier niederzulassen.	Bezüglich einer etwaigen Betriebserweiterung wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
107.3		Auch in unserem Rentenalter werden wir als ehemalige Landwirte nur eine geringe Rente erhalten. Daher werden wir zukünftig auf Pachteinnahmen angewiesen sein. Diese Pachteinnahmen werden durch die Lage der Flächen in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet niedriger sein. Vielleicht sogar wird eine Verpachtung unmöglich werden. Dies wird unsere wirtschaftliche Existenz bedrohen. Hiermit fordern wir Sie auf, die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 29 neu zu überdenken. Die darin liegenden Flächen stellen einen wichtigen Grundstein unserer wirtschaftlichen Existenz dar und sind auch für zukünftige Generationen ein wichtiger Bestandteil.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
108	06.11.2020	zu o. g. Entwurf des Landschaftsrahmenplanes mache ich folgende Einwände geltend:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
108.1		Ich werde als Eigentümer der von mir landwirtschaftlich genutzten Acker-	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als unabhängigen Fachgutachten s.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		und Grünlandflächen in Hude in meinen Rechten beeinträchtigt, die Maßnahmen gleichen einer Enteignung.	Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
108.1		Die Bewirtschaftung der Flächen an der Freiherr von Mönlich Straße (LW 3) in der Moorkulisse würde wegen der Auflagen in diesem Bereich, auch in Hinsicht auf eine mögliche Wiedervernässung, erschwert bzw. unmöglich gemacht.	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Hierzu s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
		Dasselbe gilt für die Flächen an der Schaftriff/Heidplacken, (LSW 19), wo die Verbundachse Wald meine Flächen betrifft.	Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar (s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse). In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird die Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche erläutert. Bestimmende Schutzgüter für den Bereich LSW 19, Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel, sind u.a. Landschaftsbild und Boden.
		Falls der Plan so umgesetzt wird, sorgt dies für große Einkommensverluste für meinen Hof, da die Bewirtschaftung sehr beeinträchtigt wird.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
		Deshalb beantrage ich hiermit, daß der Plan nachgearbeitet wird. Es ergibt sich ein völlig falsches Bild, weil die Bodenerhebungen nicht auf dem neuesten Stand sind und somit auch die Planungen nicht der Realität entsprechen.	Zur Aktualität und Genauigkeit der Bodendaten wird in Punkt 3 der Einleitung zur Synopse eingegangen.
109	06.11.2020	in den Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg ist meine Hofstelle von Ihren Planungen betroffen. Das kann ich keinesfalls akzeptieren und mache folgende Einwendungen geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dötlingen - Neerstedt zur Größe von 45 ha mit entsprechender Tierhaltung (Mastschweine und Pferdezucht).	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
109.1		In den Kartendarstellungen sind im Bereich unseres Betriebes das Landschaftsschutzgebiet 39 und das Naturschutzgebiet 35 geplant. Die Ausweisung dieser Schutzgebiete wird meinen Betrieb in voller Härte treffen. Das kann ich nicht akzeptieren.	In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird erläutert, wie die schutzwürdigen Bereiche abgegrenzt wurden und wie bei einer etwaigen Unterschützstellung verfahren wird.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 35 handelt es sich um Niedermoor am Rittrumer Mühlbach nördlich Neerstedt. Dort vorkommender Bruchwald, Sumpf und Nassgrünland sind teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt und landesweit wertvoller Bereich. Außerdem liegt der schutzwürdige Bereich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und größtenteils der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Große Teilbereiche des schutzwürdigen Bereichs, darunter auch eine Eigentumsfläche des Einwenders, befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG 26. Alternativ zu einer Sicherung der wertvollen Bereich über eine Naturschutzgebietsverordnung ist auch eine Anpassung der LSG-VO beziehungsweise eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes LSG 26 zu prüfen (s. Tabelle 114, S. 246 Textband). Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 39, das Grünland am Rittrumer Bach nördlich Neerstedt, erstreckt sich angrenzend an den naturschutzwürdigen Bereich Richtung Süden. Bestimmende Schutzgüter sind Boden und Klima. In Tabelle 116, S. 280 Textband, wird alternativ zu einer Sicherung des schutzwürdigen Bereichs die Erweiterung des LSG 26 genannt, darüber hinaus Vertragsnaturschutz.</p>
109.2		<p>Unser Betrieb ist bereits durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet und die Nähe zum Ostrittrumer Mühlenbach stark in seiner betrieblichen Entwicklung beeinträchtigt. Weitere Einschränkungen werden die betriebliche Entwicklung noch weiter beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen.</p> <p>Ich bewirtschafte den Betrieb gemeinsam mit meinem Sohn, der in einigen Jahren den Betrieb allein weiterführen will. Durch die geänderten Verbraucherwünsche wird es zukünftig wichtig sein andere Haltungsformen für unsere Mastschweine zu finden. Eine Änderung der Haltungsform ist aber mit baulichen Veränderungen verbunden. Diese Möglichkeit sehe ich durch das geplante Landschaftsschutzgebiet 39 und das geplante Naturschutzgebiet 35 beeinträchtigt.</p>	<p>Bereits zum heutigen Zeitpunkt, unabhängig von der Erstellung des Landschaftsrahmenplans, sind bei etwaigen Betriebserweiterungen die wertvollen Bereiche zu berücksichtigen (s. auch Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
109.3		<p>Als Landwirt, der den Betrieb in der vierten Generation bewirtschaftet habe ich immer viel Wert auf eine nachhaltige Wirtschaftsweise gelegt. Dies besonders vor dem Hintergrund, der nachfolgenden Generation eine zukunftsfähige Grundlage zu hinterlassen. Diese Grundlage sehe ich durch die Überlegungen im Landschaftsrahmenplan stark gefährdet.</p> <p>Der Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie dar und sollte auch zukünftig die Möglichkeit haben sich weiter zu entwickeln. Diese Entwicklungen sind wichtig um regionale Lebensmittel im Einklang mit der Natur zu produzieren. Ich fordere Sie daher auf Ihre Planungen hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes 39 und des Naturschutzgebietes 35 neu zu überdenken und dabei die Belange unseres Betriebes zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
110	10.11.2020	zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2020 des Landkreises Oldenburg möchte Ich folgende Stellungnahme bzw. folgende Eingabe machen: Wir bewirtschaften einen ldw. Vollerwerbsbetrieb mit knapp 100 ha und reiner Rinderhaltung,der Betriebsschwerpunkt liegt hier in der Milchviehhaltung. Wir bewirtschaften Flächen im Bereich von Hude ,Reiherholz ,Lintel und Grummersort. Daher sind mir im LRP folgende Fehler aufgefallen:	
110.1		Karte 2: Landschaftsbild Hier wurden, fachlich völlig falsch, gewachsene Sandböden um unseren Betrieb als kultivierte Moorböden (MOk /MOka) dargestellt.	In Kapitel 3.2.2, S. 55 Textband, wird die Datengrundlage und Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes erläutert. Aufgrund der Maßstabsebene für den gesamten Landkreis entstanden teilweise recht großflächige Landschaftsbildeinheiten. Bei genauerer Betrachtung in einem größeren Maßstab können diese durchaus weiter unterteilt werden. In Anhang 4, Textband, werden die Landschaftsbildeinheiten beschrieben. Bei dem beschriebenen Bereich handelt es sich um die naturräumliche Einheit 612.14, Huder und Oldenburger Moore, von der die Landschaftsbildeinheit 612.14d abgegrenzt wurde. Bei den geomorphologischen Besonderheiten wird ein völlig ebenes Relief und Hochmoor am Geestrand genannt, jedoch keine Hoch-, Übergangs- und Niedermoore (bzw. nur in Klammern) und kein Hochmoorkomplex. D.h. bei der Bewertung der Einheit wurde bereits berücksichtigt, dass dort viele Tiefumbruchböden aus Niedermoor oder Moorgley vorliegen. Da die abgegrenzte Einheit jedoch als eine Einheit erlebt wird, wurde sie als eine Landschaftsbildeinheit (bis zur Bahnlinie) abgebildet, obwohl der südliche Bereich streng genommen zur naturräumlichen Einheit 600.15 (Tweelbäker-Streeker-Moor) gehört).
110.2		Textkarte 16: Bodenübersichtskarte BÜK 50: Hier werden viele unserer Flächen als Erd-Hochmoor bezeichnet statt als Tiefumbruchboden . Dabei wurden diese Tiefpflug- und andere Meliorationsarbeiten bereits vor 40 bis 50 Jahren vorgenommen. Das verwendete Kartenmaterial ist also völlig veraltet und somit für dieses Fachgutachten unbrauchbar. Dieser Fehler zieht sich durch das ganze Werk, denn laut LRP handelt es sich um Moorböden wenn eine Mooraufgabe von mind. 30 cm. vorhanden ist. Das ist hier definitiv nicht erfüllt!	Zu den verwendeten Bodendaten wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Die Textkarte 16 stellt die Bodenkarte BÜK 50, die auf einer Maßstabsebene von 1:50.000 erstellt wurde, als Übersichtskarte in einem Maßstab von 1:150.000 nachrichtlich dar. Flurstücksbezogene Aussagen können aus der Kartendarstellung nicht gemacht werden.
110.3		Textkarte 7, 13 Karte 3a ,3b, und Karte 4 : hier werden die Böden ebenfalls als Grünland mit Moorstandort , als Hochmoor oder Kohlenstoffreiche Böden als C02 Speicher angeführt.	Die Textkarte 7 stellt die Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften nachrichtlich dar in einem Maßstab von 1:150.000. Die Kartengrundlage für die Kulisse ist die BK 50 des LBEG, erstellt in einem Maßstab von 1:50.000. Diese Textkarte und die Textkarte 13 (Grünland) sollen einen Überblick über das Vorkommen kohlenstoffreicher Böden und Grünland geben. Flurstücksbezogene Aussagen können aus der Kartendarstellung im Maßstab 1:150.000 nicht gemacht werden. Karte 4 stellt die Böden als kohlenstoffreiche Böden in einem Maßstab 1:150.000 dar mit der Aussage: Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft. Für diese Karten und die Karten 3a und 3 b wird auf Punkt 3 der

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Einleitung zur Synopse verwiesen.
110.4		<p>Karte 5 : Zielkonzept Die bereits genannten Flächen befinden sich in den Bereichen: G-003 Mg und Or-002 Mg und werden als Grünlandbestimmte Moorgebiete bezeichnet. Der Ackeranteilliegt aber deutlich über 50%. insgesamt bewirtschaften wir dort gut 30 ha ,also fast ein Drittel des Gesamtbetriebes ,wovon sich etwa 10 ha im Eigentum befinden. Etwaige Extensivierungsmassnahmen auf dem Grünland oder eine Umwandlung von Ackerland zu Grünland könnte unser Hof nicht verkraften da wir auf intensives Grünland und Ackerfutterbau durch Silomais für unsere Milchkühe angewiesen sind!</p>	<p>Mit G-003 wurde das Agrargebiet Hinterm Reiherholz abgegrenzt, mit der Namensgebung wurde also bereits der hohe Ackeranteil berücksichtigt, mit Or-002 das Wüstenländermoor, wo sich einige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop befinden bzw. Biotop auf ihre Schutzwürdigkeit als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG hin überprüft werden müssen.</p> <p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p>
110.5		<p>Karte 6: Schutz ,Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Hier sind wir betroffen in den Bereichen LSW 5 mit ca. 10 ha ,</p>	<p>Auf die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche, hier LSW 5, das Wüstenländer Moor, wird in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse eingegangen. Bestimmende Schutzgüter sind insbesondere Landschaftsbild und Boden.</p>
110.6		<p>sowie massiv im Plangebiet LW 1/3 mit 26 ha Gesamtfläche. Auch hier wurde Moorboden als Planungsgrundlage genommen. Hier bewirtschaften wir 10,5 ha als Acker, alles tiefgepflügt ,kein Moor.</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres hierzu in Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
110.7		<p>Zusammenfassend ist zu sagen ,dass eine Umsetzung des LRP mit den vorgesehenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen (Extensivierung oder Umwandlung von Acker- zum Grünland) unseren Hof auf etwa 50 % seiner Flächen treffen würde. Da es zu Mindereinnahmen von 600 bis 1000,- Euro pro Hektar kommen könnte wäre es vermutlich das Aus! Bereits jetzt bewirtschaften wir im NSG Holler- Wittemoor fast 20 ha extensiv ,dort ziehen wir Jungrinder auf. Daneben betreiben wir auf einer Eigentumsfläche dort (im Landkreis Wesermarsch) auch aktiven Wiesenvogelschutz durch besondere Bewirtschaftung und Wasserführung. Aber einen höheren Anteil an Extensivierung können wir nicht mehr bewältigen, ohne die Milchviehhaltung und damit unsere Einkommensquelle zu gefährden. Ein weiterer Aspekt ist der Wertverlust zum einen bei der Sicherheitenbewertung der Bank bei Investitionskrediten und,bei Betriebsaufgabe, der geringere Pachtzins, wenn die Flächen mit Nutzungsbeschränkungen beaufschlagt sind. Denn die Pachteinahmen sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Alterssicherung. Und wenn wir bei gut 10 ha Eigentumsflächen pro Hektar statt 1000,- Euro dank Auflagen nur noch 400,- an Pacht erlösen können ergeben sich Mindereinnahmen von 500,- Euro pro Monat ,evtl. Mehr. Diese Fehlbeträge müssen ausgeglichen werden! Ich hoffe Sie werden meine Stellungnahme entsprechend berücksichtigen !</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
111	11.11.2020	<p>zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans im Landkreis Oldenburg mache ich für meinen Grundbesitz folgende Anregungen und Bedenken geltend:</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Ganderkesee - Bürste\.</p> <p>Der Hof ist seit Jahrhunderten in unserem Familienbesitz und wurde generationenübergreifend weitergegeben.</p> <p>Wir haben auf Erhalt von Natur und Umwelt geachtet und immer nachhaltig gewirtschaftet.</p> <p>Ich habe selbst eine landwirtschaftliche Ausbildung und den Hof einige Jahre bewirtschaftet.</p> <p>Wegen familiärer Besonderheiten habe ich jedoch den Hof an andere Betriebe innerhalb unserer Dorfgemeinschaft verpachtet.</p> <p>Gleichwohl bin ich an den Entwicklungen rund um meinen Grundbesitz weiter stark interessiert und stelle anhand der naturschutzfachlichen Überlegungen in dem Planentwurf zunächst einmal grundsätzlich fest, dass der aktuell ohnehin gebeutelten Landwirtschaft hiermit noch zusätzlich in den Familien ein psychischer Druck aufgelastet wird. Das muss ausgeräumt werden.</p> <p>Auch wenn immer wieder betont wird, dass die Überlegungen nur ein großer Wunschzettel der Naturschutzbehörde sind, treibt dieses aktive Tun die Flächeneigentümer und Bewirtschafter der Flächen massiv um und trägt zu einer zunehmenden Verbitterung gegenüber der Politik und Verwaltungen bei.</p>	
111.1		<p>Ich habe Flächen in Stenum - Kehnmoorweg, die unter dem Kürzel LSW 27 berührt sind.</p> <p>Eine weitere Entwicklung als Landschaftsschutzgebiet aufgrund der aktuellen Struktur vor Ort ist überhaupt nicht erforderlich und sollte auch nicht vorangetrieben werden. Die Schönheit des Gebietes und des Landschaftsbildes ist in keiner Weise beeinträchtigt. Hier geht es maßgeblich darum, einen Lückenschluss hinzukriegen, der aber einer bisher völlig unproblematischen Gebietsentwicklung gegenüber nicht gerecht wird und lediglich eine Bestrafung für die Eigentümer mit deren bisherigem Tun darstellt.</p>	<p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird erläutert, wie die schutzwürdigen Bereiche abgegrenzt wurden und wie bei einer etwaigen Unterschutzstellung verfahren wird. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 27 handelt es sich um Grünland bei Stenum und Hoykenkamp mit den bestimmenden Schutzgütern Boden und Biotope/Wallhecken/Biotopverbund. Alternativ zu einer Sicherung der Schutzgüter wird in Tabelle 116, S. 278 Textband, der Vertragsnaturschutz genannt.</p>
111.2		<p>Ich bin ferner Eigentümer von vielen Flächen in dem bisherigen LSG OL 20. Die Flächen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Landwirtschaft bewirtschaftet und haben bisher nachgewiesenermaßen keine negativen Veränderungen erfahren. Insofern setze ich darauf, dass diese Grundlagen auch weiter Bestand haben. Wie Sie wissen, gab es vor einiger Zeit in der Gemeinde Ganderkesee intensive Diskussion um eine naturverträgliche Flurbereinigung an der Weise mit dazugehörenden Flächenverhandlungen.</p> <p>Diese ist aufgrund verschiedener Argumentationslinien abgebrochen worden. Gleichwohl stehe ich bei potenziellen weiteren Überlegungen dazu meine Flächen als relevant an und erwarte, dass aktuell wegen nicht erforderlicher Notwendigkeit auch keine Bestrebungen zur Veränderungen der gültigen Verordnungen vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
111.3		<p>Ich bin ferner Eigentümer von Forstflächen in Bürstel und habe in der Vergangenheit diese immer nach aktuellen Standards gepflegt. 2019 wurde von mir eine Nadelholzkultur in eine Laubholzmischkultur unter den Bedingungen des nachhaltigen ökologischen Waldbaues umgewandelt. Dieser Prozess ist mit Hilfe der Landwirtschaftskammer durchgeführt worden. Somit hat mein Hof einen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Durch die enge Zusammenarbeit mit den uns begleitenden Forstleuten der Landwirtschaftskammer soll und darf es auch hier im Interesse einer weiteren verträglichen Nutzung keine Auflagen geben.</p>	<p>Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
111.4		<p>Weiterhin sind die vielen Wallhecken des Betriebes über Generationen von uns erhalten und gepflegt worden, so daß der ursprüngliche Charakter erhalten geblieben ist. Dafür wurde unsere Familie mit einem Umweltpreis der BSH ausgezeichnet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beschriebene Pflege der Wallhecken wird außerordentlich begrüßt.</p>
111.5		<p>Meine Vorfahren waren und auch ich selbst bin Jäger. Wir haben uns Natur und Umwelt verschrieben und durch unsere Arbeit und unser Hobby viel für die Entwicklung des Gebietes um unseren Hof beigetragen. Das werde ich auch weiterverfolgen.</p> <p>Ich lasse mir insofern nicht von irgendwelchen ideologischen Einstellungen die weitere Zukunft für meinen Grundbesitz verbauen und fordere Sie auf, den Entwurf insoweit zu überarbeiten, dass die aktuellen Grundlagen genauer dargestellt werden und die Vielfalt und Schönheit unserer jetzt vorhandenen Landschaft eine wesentlich höhere Bewertung erfährt. Aktuell hat man den Eindruck, es sei alles in der Vergangenheit schief gegangen und muss jetzt mit einem Kraftakt korrigiert werden.</p> <p>Sollte mit Hilfe des Landschaftsrahmenplanes in Zukunft ein rechtsverbindlicher Zustand geschaffen werden und dieses sich nachteilig für die Bewirtschaftung oder zur einer Wertminderung meiner Flächen auswirken, so behalte ich mir dann vor mit juristischen Mitteln diesbezüglich vorzugehen.</p> <p>Ich lade gerne den Kreistag ein, sich bei mir vor Ort ein Bild zu verschaffen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>. In Punkt 1 wird die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans näher erläutert.</p>
112	12.11.2020	<p>ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Ganderkesee-Bergedorf und sehe mich durch die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg stark in meiner weiteren betrieblichen Entwicklung beeinträchtigt. Daher erkläre ich hiermit meine Betroffenheit und stelle dies mit meinen folgenden Einwendungen dar:</p> <p>Ich bewirtschafte meinen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee-Bergedorf zur Größe von 125 ha mit angepasster Tierhaltung (Geflügel- und Schweinemast). Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
112.1		Allerdings ist die Feststellung einiger landschaftsprägender Elemente nicht richtig erfasst. So ist im Bereich unserer Hofstelle eine Wallhecke eingezeichnet. Dies ist so nicht richtig. Hier handelt es sich um unser Hofgehölz. Dieses Gehölz besteht aus Bäumen und Sträuchern verschiedener Größe und wird auch entsprechend gepflegt.	Die Wallhecken im Bereich der Hofstelle decken sich mit denen des Wallheckenkatasters des Landkreises. Es wird auf Punkt 13 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
112.2		Weiterhin sind einige Teiche (Kreuzung Eckerkamp/Schütteweg und zur Feldhorst/Alte Dorfstraße) als Biotope dargestellt. Das ist so nicht richtig. Bei beiden Teichen handelt es sich um technische Anlagen, die als Löschteiche angelegt wurden. Die Anlage erfolgte auf behördliche Anweisung, z. T. auf meinen Eigentumsflächen. Dies kann mir nun nicht zum Nachteil ausgelegt werden, indem die Teiche als Biotop ausgewiesen werden.	Die Teiche sind nicht als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope dargestellt. Der Teich im Bereich Alte Dorfstraße wurde in die Bestandsaufnahme mit SX nach Drachenfels (naturfernes Stillgewässer), der Teich am Schütteweg als Löschteich aufgenommen.
112.3		In der Karte 5 wird unter dem Punkt G-093 Gw ein Wasserlauf dargestellt. Dies ist ein Graben des Stedinger Wasserverbandes, der der Entwässerung der umliegenden Flächen dient. In den Kartendarstellungen ist ein erhöhter Schutz dargestellt. Dies lässt vermuten, dass eine Bewirtschaftung der umliegenden Flächen unter massiven Einschränkungen des Dünges – und Pflanzenschutzmitteleinsatzes angestrebt wird. Dies kann ich so nicht akzeptieren. Im Bereich des Stedinger Grabens bewirtschafte ich ca. 40 ha Ackerland. Diese Flächen stellen eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Existenz unseres Betriebes dar. Eine zusätzliche Unterschutzstellung des Grabens wird sicherlich auch zu höheren Auflagen bei der Grabenreinigung führen. Dieser Graben dient unter anderem auch der Entwässerung unserer Hofstelle. Eine unregelmäßige Entwässerung führt zu einer Beeinträchtigung der baulichen Substanz unserer Hofstelle. Das kann so nicht gewollt sein.	Bei dem abgegrenzten Gebiet G-093 der naturräumlichen Einheit Kirchhatter Geest handelt es sich um den Brookbäker Oberlauf. Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.
112.4		Das geplante Naturschutzgebiet 36 ist ein Waldgebiet (Staatsforst Heldhorst). Hier ist bereits ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine Einstufung zum Naturschutzgebiet wird meinen Betrieb und die Bewirtschaftung der dort liegenden Flächen stark beeinträchtigen.	In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird erläutert, wie die schutzwürdigen Bereiche abgegrenzt wurden und wie bei einer etwaigen Unterschutzstellung verfahren wird. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 36 umfasst Eichenwälder bei Eckerkamp. Die Eichenwälder stehen bereits nach der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet LSG 20 unter Schutz. Alternativ zu einer Sicherung der – auch landesweit - wertvollen Biotope wird in Tabelle 114, S. 246 Textband, eine Anpassung der bestehenden Verordnung oder Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt. Bereits zum heutigen Zeitpunkt sind die wertvollen Wälder zu berücksichtigen (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).
112.5		Das geplante Landschaftsschutzgebiet 38 ist ein Wald im privaten Besitz. Dieses Waldgebiet liegt in direkter Nähe zu unserem Windenergiegebiet. Die	In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird erläutert, wie die schutzwürdigen Bereiche abgegrenzt wurden und wie bei einer etwaigen Unterschutzstellung

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Windkraftanlagen werden zur Zeit repowert. Unser Betrieb ist auf das Einkommen aus der Windenergie angewiesen.	verfahren wird. Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 38, Großes und Kleines Kühlenmoor bei Nuttel, wird durch die Schutzgüter Biotope und Boden bestimmt. Es handelt sich um landesweit wertvolle Bereiche, die Teil der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften sind.
112.6		<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Überlegungen wirken sich direkt auf unseren Betrieb aus. Unser Betrieb muss auch weiterhin die Möglichkeit haben sich weiter zu entwickeln. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der sich ändernden Verbraucherwünsche im Hinblick auf Tierhaltung wichtig.</p> <p>Wir bewirtschaften unseren Betrieb seit vielen Generationen in einer nachhaltigen Wirtschaftsweise um die nachfolgende Generation eine gute solide Grundlage für die wirtschaftliche Existenz zu hinterlassen.</p> <p>Wir als Familie engagieren uns für die Gemeinschaft und erfüllen mit der Anlage von Blühstreifen, dem Anbau von Zwischenfrüchten, geringe Bodenbearbeitung und der Anpflanzung von Bäumen viele Anforderungen aus dem Naturschutz. Diese Aufgaben führen wir freiwillig durch und dieses Engagement kann uns nun nicht zum Nachteil ausgelegt werden.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, die aufgeführten Korrekturen im Landschaftsrahmenplan durchzuführen und Ihre Planungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung unseres Familienbetriebes neu zu überdenken.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
113	13.11.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend:</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ahlhorn zur Größe von 240 ha mit entsprechender Schweinehaltung (Sauenhaltung mit angeschlossener Mast der Ferkel). Mein Betrieb ist schon jetzt durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes an der Wildeshauser Straße bis zur Aue stark in der Bewirtschaftung eingeschränkt. Ich bewirtschafte in diesem Bereich meine Ackerflächen. Die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen des Wasserschutzes mit geringem Düngemittel- und Pflanzenschutzzeinsatz. Die Einhaltung dieser Auflagen wird finanziell ausgeglichen, und stellen somit eine gute Maßnahme für beide Seiten dar.</p> <p>Ich bewirtschafte meinen Betrieb, auch aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet, bereits seit vielen Jahren nachhaltig und unter vielen Auflagen. Noch mehr Auflagen führen zu geringeren Erträgen von schlechterer Qualität. Dies wird sich direkt im Erlös und somit im Familieneinkommen widerspiegeln..</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
113.1		Ich bewirtschafte weiterhin Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet 63 und dem geplanten Naturschutzgebiet 60. Dies kann ich so nicht hinnehmen. Auch hier wirtschaftete ich bereits mit einem geringeren Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch erhalte ich Ausgleichszahlungen im Rahmen des vorhandenen Wasserschutzgebietes. Durch die Ausweisung von Natur - bzw. Landschaftsschutzgebieten befürchte ich einen Wegfall des finanziellen	<p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird auf die Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche sowie der möglichen Umsetzung von Zielen innerhalb derselben eingegangen.</p> <p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 60 handelt es sich um Bruchwald im Ahlhorner Moor/Hageler Bach. Der naturschutzwürdige Bereich befindet sich zum</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ausgleiches. Das kann so nicht sein.</p>	<p>überwiegenden Teil innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes LSG 40. Diese Waldbereiche stehen zum größten Teil bereits nach § 30 BNatSchG unter Schutz bzw. erfüllen die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotopes nach § 30 BNatSchG. Es ist ein landesweit wertvoller Bereich. Auch liegt der schutzwürdige Bereich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften.</p> <p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 63 umfasst das Grünland am Ahlhorner Moor. Wertbestimmende Schutzgüter sind Wasser, Boden und Klimaschutz. Die Flächen befinden sich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften.</p> <p>Alternativ zu einer Sicherung des naturschutzwürdigen Bereichs als Naturschutzgebiet wird in Tabelle 114, S. 249 Textband, die Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt. In Tabelle 116, S. 285, wird alternativ zu einer Sicherung des Niedermoorgebietes eine Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets LSG 40 oder Vertragsnaturschutz genannt. Dies würde im Rahmen eines etwaigen Verfahrens mit abgeprüft werden.</p>
113.2		<p>Die von mir betriebene Schweinehaltung unterliegt zur Zeit einem starken Wandel. Daher muss ich, um zukünftig wettbewerbsfähig zu sein, auch weiterhin die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung meines Betriebes haben. Die Möglichkeiten sehe ich durch den aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan stark gefährdet.</p>	<p>Bereits zum heutigen Zeitpunkt, unabhängig von der Erstellung des Landschaftsrahmenplans, sind Beeinträchtigungen der wertvollen Bereiche zu vermeiden (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
113.3		<p>Eine weitere Entwicklung des Betriebes ist notwendig, um der nächsten Generation die Möglichkeit zu geben, den Betrieb zu übernehmen und sich hier eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Ich fordere Sie hiermit auf, den Landschaftsrahmenplan im Hinblick auf die weitere Entwicklung meines Betriebes neu zu überdenken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
114	15.11.2020	<p>hiermit möchte ich darum bitten, dass das Gebiet zwischen Dortmund Weg und Friedhofsweg in Wardenburg im Landschaftsrahmenplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird. Das Gebiet wurde bereits 2013 von der Fa. Mosebach & Diekmann in dem für die Gemeinde Wardenburg erstellten Landschaftsplan für ökologisch besonders wertvoll erachtet (Hochmoor, Landschaftsbild, Kulturgut, Klimaschutz, Fauna,</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Das Moorgrünland beim Benthullener Moor wurde als landschaftsschutzwürdiger Bereich LSW 10 eingestuft. Hierzu gehört das Gebiet zwischen Dortmund Weg und Friedhofsweg. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse hingewiesen. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Vogelschutz, Pufferzone etc.) und für ein LSG vorgeschlagen. Es ist trotz landwirtschaftlicher Nutzung in weiten Teilen naturnah erhalten geblieben. Desweiteren befinden sich in diesem Gebiet drei Nester der Großen Wiesenameise, die sich auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten befindet (s. Anlage).</p> <p>Durch die Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes wird die bestehende ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Ich verweise diesbzgl. auf die geltende Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Oldenburg. Die besagt, dass die zulässige landwirtschaftliche Nutzung ausdrücklich von Beeinträchtigungen ausgeschlossen ist.</p> <p>Da die Gemeinde Wardenburg wegen einer Erweiterung des Gewerbegebietes Rothenschlatt kein Interesse daran hat, dass dort ein LSG ausgewiesen wird, bietet sich das Gebiet zwischen Dortmunder Weg und Friedhofsweg als Alternative an.</p> <p>Anlage: NWZ-Artikel „Kräftiger Einsatz für kleine Tiere“</p>	<p>Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Bereiche sind von landesweit wertvoller Bedeutung. Außerdem befindet sich der Bereich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p>
115	16.11.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg gebe ich folgende Stellungnahme ab: Ich bewirtschafte einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Beckeln mit einer Gesamtgröße von rund 270 ha. Im Moment ohne Tierhaltung, als reiner Ackerbaubetrieb.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
115.1		<p>Unser Betrieb soll durch meinen Sohn weitergeführt werden, der sich zur Zeit in der Ausbildung befindet. Damit dieser auch weiterhin wirtschaftlich zukunftsorientiert arbeiten kann, müssen die Voraussetzungen dafür gegeben sein, was durch die Auflagen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht mehr ausreichend gegeben ist. Da mein Sohn als Erweiterung des Betriebes zusätzlich wieder die Tierhaltung aufnehmen möchte und somit auch entsprechende Stallungen, nach den neuesten Vorschriften, unter anderem des Tierwohls, erstellt werden müssten, ist dies mit den erheblichen Auflagen des Naturschutzes und auch den Einschränkungen beim Landschaftsschutz nicht, oder kaum möglich, und machen eine rentable Bewirtschaftung des Hofes nur in einem sehr geringen Maße möglich, wenn nicht gar unmöglich.</p>	<p>Bereits zum heutigen Zeitpunkt, unabhängig von der Erstellung des Landschaftsrahmenplans, sind Beeinträchtigungen der wertvollen Bereiche zu vermeiden (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
115.2		<p>Eine Bebauung mit Stallungen müsste aber gewährleistet sein, um den</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Betrieb gewinnorientiert weriterzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Einschränkungen in der Betriebsentwicklung vorprogrammiert und lassen keine existenzsichernde Perspektive zu. Z.B.: Bei einer in Zukunft möglichen Milchviehhaltung kommt die Versorgung des Viehbestandes mit Grünfutter hinzu. Erschwert durch den NSG oder LSG wäre die Folge, dass teure Flächen hinzugepachtet bzw. geeignetes Futter gekauft werden müssten, was wiederum dazu führt, dass eine ausreichende betriebswirtschaftliche Darstellung des Betriebs kaum noch möglich wäre.</p> <p>Ähnlich würde es bei Schweine- oder Geflügelhaltung aussehen....</p> <p>Bei einer Entwicklung des Betriebes in eine andere Erwerbsrichtung, was auch immer, werden Probleme nicht auszuschließen sein.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Wertminderung der Flächen bei einer notwendigen Kreditaufnahme zur Erweiterung des Betriebes eine Rolle spielt, da diese niedriger angesetzt werden und so die gesamte Liquidität des Betriebes einschränken. Ebenso verhält es sich bei der Verpachtung oder dem Verkauf von Flächen, was einen geringen Verkaufspreis bzw. eine geringere Pacht nach sich zieht. Daraus resultiert, dass eine Darstellung gegenüber Geldinstituten immer schwieriger wird und geplante und notwendige Investitionen nicht ausgeführt werden können.</p>	<p>Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
115.3		<p>Da auch Landschaftsschutzgebiete, je nach Verordnung, bis an die Auflagen eines Naturschutzgebietes ranreichen können, oder später zu Naturschutzgebieten umgewandelt werden, wäre eine nutzungsabhängige örtliche Prüfung immer sinnvoll. Denn nur wenn die gravierenden wirtschaftlichen- Verluste berücksichtigt werden, kann Natur- und Landschaftsschutz mit den betroffenen Landwirten sinnvoll eingesetzt werden.</p> <p>In der Gesamtheit ist festzuhalten, das die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit den betroffenen Landwirten bzw. Eigentümer der Flächen diskutiert werden sollte. Wir Landwirte sind bereit mitzuwirken, um Natur und Landschaft zu erhalten. Allerdings so, dass auch unsere Existenz erhalten bleibt, vorherige Kommunikation und Information stattfindet, die verständlich und nachvollziehbar ist, genauer hingeschaut wird, wo die Ausweisung solcher Flächen sinnvoll ist, damit eine sichere Bewirtschaftung der Betriebe möglich bleibt und auch die nächste Generation noch rentabel arbeiten kann.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
115.4		<p>Betroffene Flächen des Landschaftsrahmenplans vom Landkreis Oldenburg für Meyerhof 1, 27243 Beckeln Karte 3 a „Besondere Werte und Böden“ Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung Suchräume für Plaggenesche Betrifft alle Flächen von Beckeln bis etwa zum Wasserzug Meyerhof</p>	<p>Zur Darstellung der Suchräume für Plaggenesch s. Punkt 10 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
115.5		Karte 5 „Zielkonzept“	Grundsätzliches zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.
115.6		R-001 = Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope	s.o. Das Gebiet R-001 befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit Huder und Oldenburger Moore. Das Gebiet ist bereits als Naturschutzgebiet gesichert (S. 143 Textband).
115.7		H-001 = Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete	s.o.
115.8		Or-001 = Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Luft	s.o. Das Gebiet Or-001 befindet sich in der naturräumlichen Einheit Huder und Oldenburger Moore. Es handelt sich um das Gebiet Grummersort/Im Baumhofe und wird als strukturreiches Agrargebiet gekennzeichnet (S. 143 Textband).
115.9		Betroffene Fläche auf der Karte vom Landkreis: H 291 vom Meyerhof	s.o. Das Gebiet H-291 befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit Harpstedter Geest. Es handelt sich um die Auwälder am Wasserzug von Meyerhof.
115.10		Betroffene Fläche auf der Karte vom Landkreis: Or- fast alle vom Meyerhof	s.o. Es handelt sich um Flächen der naturräumlichen Einheit Winkelsetter Sandgeest: Or-480 Agrarlandschaft bei Bockhorst) (s. S. 206 Textband) und naturräumlichen Einheit Dehmse mit Or-491 (Dehmse) (s. S. 207 Textband). Die meisten Flächen um den Meyerhof und der Meyerhof selbst befinden sich innerhalb der naturräumlichen Einheit Harpstedter Geest mit vermutlich den Gebieten 550 (Plaggensch bei Beckeln), 553 (Aue am Wasserzug vom Meyerhof), 554 (Wald bei Meyerhof), 555 (Wald südwestlich Meyerhof) , 556 (Aue an der Delme/Wasserzug Meyerhof im Süden), 557 (Wald östlich der Delme bei Meyerhof), 558(Dehmse) (s. S. 215 u. 216 Textband).
115.11		Karte 6: „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Bestand/Potenziell GLBW = Geschützter Landschaftsbestandteil NSW = Naturschutzgebiet LSW = Landschaftsschutzgebiet Betroffene Fläche auf der Karte vom Landkreis: GLBW 12 (Bockhorst)	Bei dem als GLB-würdigen Bereich GLBW 12 dargestellten Bereich handelt es sich um den Wald bei Bockhorst. Alternativ für eine Sicherstellung als geschützten Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ist Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft zu überprüfen (s. Tabelle 119, S. 297 Textband)
115.12		Betroffene Fläche auf der Karte vom Landkreis: NSW 111 und um die Gewässer LSW 87 (Fläche zur Grenze nach Twistringen) Betroffene Fläche auf der Karte vom Landkreis: NSW 111 und LSW 87 gewässergebundener Naturschutz (die Delme sowie der Wasserzug Meyerhof)	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 111 handelt es sich um die Auwälder am Wasserzug von Meyerhof, ein landesweit wertvoller Bereich, der bereits teilweise als Landschaftsschutzgebiet LSG 60 unter Schutz steht. Der schutzwürdige Bereich befindet sich außerdem zum überwiegenden Teil innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Alternativ zu einer Sicherung des Bereichs als Naturschutzgebiet wird in Tabelle 114, S. 258

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Textband, eine Anpassung der bestehenden Verordnung bzw. eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes vorgeschlagen.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 87 handelt es sich um die Aue an der Delme/Wasserzug von Meyerhof. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotope. Diese Biotope sind von landesweiter Bedeutung. Die Flächen am Gewässer und das Gewässer selbst sind Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften.</p>
115.13		Betroffene Fläche auf der Karte vom Landkreis: LSW 89 (rechts der Delme)	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 89 handelt es sich um den Wald um das Bassumer Friedeholz. Wertbestimmende Schutzgüter sind insbesondere Landschaftsbild und Biotope.</p> <p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Alternativ zu einer Sicherung des schutzwürdigen Bereichs als Landschaftsschutzgebiet, wird in Tabelle 116, S. 289 Textband Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.</p>
115.14		Betroffene Fläche auf der Karte vom Landkreis: LSW 83 und NSW 108 (Bockhorst)	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 108 umfasst die Feuchtwälder am Bockhorstgraben und Köhlbach. Diese Flächen gehören zum überwiegenden Teil zur Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und landesweit wertvoller Bereich. Viele Biotope sind bereits nach § 30 BNatSchG geschützt bzw. sind auf den Schutz zu überprüfen. Teile des schutzwürdigen Bereichs sind bestehendes Landschaftsschutzgebiet LSG 60.</p> <p>Alternativ zu einer Sicherung als Naturschutzgebiet wird in Tabelle 114, S. 258 Textband, die Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung bzw. eine Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes genannt.</p> <p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 83 ist der Wald im Barjenbruch, Köhlbach bei Winkelsett. Wertgebende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Biotope. Die Flächen am Gewässer sind Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Köhlbach und Barjenbruch gehören zu den landesweit wertvollen Bereichen (s. Tabelle 116, S. 288 Textband).</p>
116	16.11.2020	<p>Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreises Oldenburg wie folgt Stellung. Ich bitte Sie meine unten stehenden Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/Erschwernisse, die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigungs- Erschwernisausgleichsforderungen vor. (Der Betrieb ist auf der Karte mit * gekennzeichnet. Die Nummerierung im</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		folgenden Text ist auch auf dem beigefügtem Kartenausschnitt zu sehen)	
116.1		<p>1. Unser Flurstück in Großenkneten 077 00116/000 1 (Laubwald) ist mit Anforderungen an die Forstwirtschaft außerhalb Schutz- und schutzwürdigen Bereichen gekennzeichnet. Auf der Fläche wird nachhaltig Forstwirtschaft betrieben, mit einer vor 25 Jahren eingeleiteten Naturverjüngung der Waldfläche. Die Fläche ist forstwirtschaftlich von uns weiterhin uneingeschränkt zu nutzen. Diese Fläche ist aus dem LRP als „Fläche mit Anforderungen an die Forstwirtschaft“ zu streichen.</p> <p>Alle von dritten (UNB LK OL oder anderen) auferlegten Maßnahmen stellen einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar und gefährden die bereits begonnene Maßnahme. Alle Maßnahmen von dritten dürfen nur mit Einwilligung des Flurstückseigentümers und mit entsprechendem finanziellem Ausgleich erfolgen.</p>	<p>Die Darstellung erfolgt aufgrund Bodens mit besonderen Standorteigenschaften (hier Suchraum für sehr nährstoffarme Standorte) s. S. 334 Tab 128 Textband. Die Formulierungen für Anforderungen an die Forstwirtschaft sind sehr grob formuliert. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Nachhaltige Forstwirtschaft mit Naturverjüngung entspricht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes</p> <p>Zur Anmerkung Eingriffe in Eigentumsrecht siehe Punkt 5 in der Einleitung der Synopse.</p>
116.2		<p>2. In 800 Meter Entfernung, in südöstlicher Richtung zu unserem Betrieb und zu der im Bebauungsplan 119/5 (Steuerung von Tierhaltungsanlagen) unserem Betrieb zugeordneten Baufenster ist im Entwurf des LRP ein naturschutzgebietswürdiges Areal (NSW 53) gekennzeichnet. Durch die Anforderungen an Stallbauten und Betriebsentwicklung die ein solch mögliches Naturschutzgebiet für dessen Umgebung einhergeht, wird die Entwicklung unseres Betriebes beeinträchtigt und erschwert. Das Gebiet NSW 53 liegt genau in der Windfahne unseres Betriebes und wäre so bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Emissionen verursachen. Diese Erschwernis und die damit verbundenen Kosten sind unserem Betrieb finanziell auszugleichen.</p>	<p>Wertgebend sind hier die vorhandenen Eichenwälder die tlw. auch Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sein können. Diese müssen bei Betriebserweiterungen auch berücksichtigt werden, auch wenn sie im Landschaftsrahmenplan nicht dargestellt sind.</p> <p>Zum Thema Betriebserweiterung siehe auch Punkt 17 der Einleitung zur Synopse</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse)</p> <p>Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.</p>
116.3		<p>3. Für unser Flurstück in Großenkneten 067 00054/000 6 (Grünland/Acker) sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP gekennzeichnet. Jedwede Einschränkung unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführender Nutzung unserer Fläche, stellt einen Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen.</p>	<p>Siehe hierzu Punkt 5 in der Einleitung der Synopse.</p>
116.4		<p>4. An unserem Flurstück in Großenkneten 073 00014/001 5 ist ein Gebiet mit Anforderungen an die Landwirtschaft (Uferstrandstreifen) im Entwurf des LRP vorgesehen. Dieses Teilstück des Grabens führt schon seit ewigen Zeiten kein Wasser mehr. Es ist darum aus dem Entwurf des LRP zu streichen. Jede Beschränkung für die zukünftige Bewirtschaftung unserer Fläche, die auf Grundlage des LRPP des LK Oldenburg erfolgt, ist vollumfänglich zu entschädigen.</p>	<p>Es handelt sich um den Oberlauf der Landriede. Diese ist in der Wasserrahmenrichtlinie als sonstiges Gewässer ohne Priorität dargestellt. Aufgrund der Maßstabebene des Landschaftsrahmenplanes erfolgte keine Überprüfung vor Ort bis wohin das Gewässer wasserführend ist.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche. Eine genaue Abgrenzung in einem größeren Maßstab mit einer aktuellen Bestandserfassung wird anlass- oder projektbezogen, konkret betrachtet und dargestellt.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
116.5		<p>5. Im südöstlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes OL 38 ist ein Bereich gekennzeichnet, der die potentielle Voraussetzung eines Biotops außerhalb Naturschutzgebieten erfüllt. Dieses Gebiet liegt genau auf einer alten, nicht versiegelten und unsanierten Mülldeponie. Dort ein Biotop anzulegen und zu fördern kann nie die Voraussetzungen eines solchen Biotops erfüllen. Es ist daher nicht mehr als ein solches zu kennzeichnen.</p>	<p>Weiter siehe Punkt 5 in der Einleitung der Synopse. Es handelt sich dabei um einen kleinen Birken- Kiefernbruchwald (WBA). Dieser Lebensraumtyp unterliegt dem Schutz nach § 30 BNatSchG in Verb. m. § 24 NAGBNatSchG. Vor Übernahme in das Verzeichnis des Landkreises ist die Ausstattung dieser Fläche jedoch vor Ort zu überprüfen (daher die Darstellung Voraussetzung potentiell erfüllt). Der Bereich der alten Mülldeponie ist als Ruderalflur kartiert.</p>
117	16.11.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb In Wardenburg - Harbern zur Größe von 80 ha mit angepasster Milchkuhhaltung. Weiterhin ziehe ich meine gesamten weiblichen Kälber zur Nachzucht auf.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
		<p>In den Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplan sind sowohl meine Hofstelle als auch meine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen.</p>	<p>Aus fachlicher planerischer Sicht erfolgte eine kleinteilige Darstellung der Siedlungsbereiche /Hofstellen nur in den Bestandskarten 1-4 (s. auch Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).</p>
		<p>Hier ist in der Planung ein Gebiet vorgesehen, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besonderen Anforderungen unterliegt. Diese Anforderungen beziehen sich lt. Ihrem Plan auf den Boden - und Gewässerschutz, sowie auf Grünland und Extensivierung. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren.</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).</p>
		<p>Ich benötige für meine Milchkuhhaltung Futter In guter Qualität und ausreichender Menge. Dies ist wichtig, damit die Milchkühe ausreichend Milch geben, um das Familieneinkommen zu sichern. Eine Extensivierung in der Bewirtschaftung der Flächen ist nur über einen geringeren Einsatz von Düngemittel - und Pflanzenschutzmitteln möglich. Das führt unweigerlich zu geringeren Erträgen und einer schlechteren Qualität. Auch werden sich Problemunkräuter weiter vermehren, die die Futterqualität negativ beeinflussen. Unser Betrieb ist seit vielen Generationen Im Familienbesitz. Wir haben die Flächen immer nachhaltig bewirtschaftet und dabei auf die vorhandene Bodenstruktur Rücksicht genommen. Unsere Tiere werden artgerecht gehalten und erhalten Weidegang. Ich bewirtschafte den Betrieb und meine Flächen bereits jetzt so, dass ich auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht nehme. Weitere Auflagen, die mich In meiner betrieblichen Entwicklung beeinträchtigen, kann ich nicht akzeptieren. Eine weitere Entwicklung ist notwendig um als Familienbetrieb zukunftsfähig zu bleiben.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
		<p>Die Im Landschaftsrahmenplan vorgesehenen naturschutzrechtlichen Überlegungen werden sich direkt negativ auf unser Familieneinkommen und</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>die wirtschaftliche Grundlage unseres Betriebes auswirken. Ich fordere Sie hiermit auf diese Planungen zu überdenken.</p>	
118	17.11.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg erheben wir wie folgt Einspruch:</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
118.1		<p>Wir verpachten zusammen an der unteren Hunte bei Iprump eine Weide (Bezeichnung Kurze Weiden, Gemarkung Hude, Flur 47, Flurstück 20/2). Diese Weide ist laut Kartendarstellung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg von den Naturschutzmaßnahmen betroffen.</p>	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 1. Der Bereich wird als Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne bezeichnet. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Teilbereiche befinden sich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften (s. Tabelle 116, S 274, Textband).</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und zu einem etwaigen Verfahren zur Sicherung des Bereichs als Landschaftsschutzgebiet s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
118.2		<p>Da die Naturschutzmaßnahmen für unseren Pächter weitreichende Einschränkungen zur Folge haben bis hin zu Ertragsdefiziten, werden wir wahrscheinlich mit geringeren Pachteinahmen bis hin zu Schwierigkeiten bei der Neuverpachtung rechnen müssen. Wir sind bzw. werden bald Rentner sein und sind auf das Einkommen aus der Pacht dringend angewiesen. Da unser Hof, gelegen Am Hartekamp 28 in 27798 Hude, seit 1880 in Familienbesitz ist, demnach in der fünften Generation, wäre es für uns sehr tragisch, wenn wir aus finanziellen Gründen gezwungen wären, unsere landwirtschaftlichen Flächen nach und nach veräußern zu müssen, die von unseren Vorfahren mühsam erarbeitet wurden. Zudem wurden unsere landwirtschaftlichen Flächen durch den Bau der Autobahn A 28 bereits stark dezimiert. Weiterhin sind wir bzw. unsere Pächter in der Nutzung eingeschränkt durch eine auf unserer Fläche verlegte Ölleitung.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
118.3		<p>Die gesamten weiteren von XXX verpachteten Flächen Gemarkung 031915 Flur 60 Flurstück 12 Gemarkung 031915 Flur 68 Flurstück 11 Gemarkung 031915 Flur 61 Flurstück 13 sind ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, so dass auch hier mit einer Entwertung der Flächen zu rechnen ist, mit den finanziellen und rechtlichen Konsequenzen wie oben bereits aufgezeigt. Auch hier ist bereits eine Fläche durch den Ausbau der Hemmelsberger Bäke reduziert worden.</p>	<p>Das erstgenannte Flurstück befindet sich innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 19. Dies ist der Bereich der Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel mit den wertbestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild, Boden und Biotope (s. Tabelle 116, S. 277 Textband). Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und zu einem etwaigen Verfahren zur Sicherung des Bereichs als Landschaftsschutzgebiet s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Die beiden letztgenannten Flurstücke befinden sich innerhalb eines Bereichs mit besonderen Anforderungen für die Landwirtschaft in einem Bereich, der zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehört. In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).
119	18.11.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
119.1		Das Kartenmaterial ist z.T. veraltet , die Ableitungen für Biotopverbunde, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete (Karte 5a) und Zielvorstellungen (Karte 5) der Naturschutzbehörde werden auf Grundlage z.T. veralteten Kartenmaterials abgeleitet. Diese Tatsache muss nach meiner Ansicht dringend überarbeitet werden. Anderenfalls werden fehlerhafte/inkorrekte Ableitungen getroffen.	Auf die Aktualität der Daten und die verwendeten Datengrundlagen wird in Punkt 2 der Einleitung zur Synopse eingegangen.
119.2		Karte 5: Das Gebiet Or-242 Ag, Wt umfasst in Teilen auch unsere vorhandene Hofstelle. Die Tatsache, dieses Gebiet nach aktuellem Stand beizubehalten bzw. zu sichern befürworte ich, eine weitere Verbesserung halte ich für nicht notwendig. Dieses Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und eine Aufwertung dieses Gebietes würde weiteren Wegfall landwirtschaftlicher Fläche bedeuten. Es gibt nur in sehr geringem Umfang Grünland. Es gibt keine größeren Bach- bzw. Flussläufe, die durch ihr Vorhandensein ein solches Gebiet aufwerten.	Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Bei dem Gebiet Or-242 handelt es sich um Grünland und Wald östlich Neerstedt in der naturräumlichen Einheit Dötlinger Geest. Wertgebendes Schutzgut ist der Boden.
119.3		In Karte 6 wird dieses Gebiet als Gebiet mit besonderen Anforderungen an Nutzergruppen eingezeichnet. Auch deshalb, weil es stark landwirtschaftlich geprägt und genutzt wird, sollte aus meiner Sicht dieses Gebiet komplett aus der Planung entnommen werden.	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. auch Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).
119.4		Die Gehölzeinreihung (eingezeichnet als Geschützte Biotope außerhalb von NSG) der Hofstelle Brettofer Straße 4 in 27801 Neerstedt (Karte 6: Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) ist ausschließlich am Gemeindegeweg der Gemeinde Dötlingen vorhanden und ragt nicht in die Feldflur ein. Diese wurden im Rahmen eines Bauvorhaben aus dem Jahr 2017 auf der Hofstelle auf einen anderen Standort verlegt. Ich bitte um entsprechende Korrektur.	Auf die Aktualität der Daten und die verwendeten Datengrundlagen wird in Punkt 2 der Einleitung zur Synopse eingegangen. Wie dort erläutert, wird bei etwaigen konkreten Vorhaben eine Aktualisierung der Daten erfolgen bzw. in einer späteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt werden.
120	19.11.2020	Bestands- und Planungskarten Karte 5-Zielkonzept_Entwurf Unser Grundstück Hauen Flur 37 Flurstück 151/5 die in der Karte eingetragene G-092 Ng ist im Entwurf zu unregelmäßig eingetragen. Die Beeinträchtigungen sind zu massiv, Ein gleichmäßiger Streifen von 5 Metern wäre zu akzeptieren.	Der Hinweis wird wie folgt zur Kenntnis genommen: So handelt es sich bei dem abgegrenzten Gebiet G-092 um die Kimmer Bäke in der naturräumlichen Einheit Kirchhatterer Geest. Zielsetzung des Naturschutzes sind für die Gewässerbegleitenden Flächen eine gehölzarme Niederung mit hohem Dauervegetationsanteil. Aus dem Zielkonzept ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus geartete Auflagen. Hierzu wird auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Ich bitte diesen Einwand zu berücksichtigen.	
121	20.11.2020	<p>ich bin mit meinem Hof Anlieger des Purmühlenbachs in Holzhausen, in der Gemeinde Beckeln, an dem, laut des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans, eine Verbundachse Wald ausgewiesen werden soll.</p> <p>Anliegend an dem Bach besitze ich 12,06 ha Ackerland, 2,17 ha Grünland und 3,5 ha Wald.</p> <p>Sollte die Nutzung der Acker- und Grünlandflächen durch Ausweisung einer Verbundachse Wald eingeschränkt werden und die landwirtschaftliche Nutzung dadurch unwirtschaftlich werden, bedeutet das für mich einen Verlust von Pachteinnahmen von jährlich bis zu rund 14.000 Euro. Besonders die Grünlandflächen und eine Ackerfläche sind so schmal, dass sie, wenn sie nicht mehr bis an das Ufer des Baches bewirtschaftet werden können, nicht mehr wirtschaftlich nutzbar wären und ich sie zusätzlich noch pflegen lassen müsste, was noch weitere Kosten für mich bedeuten würde. Ein Pächter hat mir schon gedroht, dass die Flächen dann für ihn wertlos sein.</p> <p>Von dem Wald liegt schon ein Teil im FFH Gebiet Bassumer Friedeholz und lässt sich nur noch eingeschränkt bewirtschaften und ein weiterer Teil soll laut Plan noch hinzukommen, so dass dann 2 ha im FFH Gebiet lägen und weitere 1,5 ha liegen direkt am Bach die dann auch nur noch eingeschränkt zu Nutzen sind.</p> <p>Hinzu kommt noch das der Bach, an dem die Verbundachse Wald ausgewiesen werden soll, zwischen meinen Hofgebäuden hindurch läuft und so das eine Wiedernutzung der Gebäude für landwirtschaftliche Zwecke, als auch eine Umnutzung der Gebäude auf der Hofstelle erheblich erschwert oder wenn nicht sogar ganz verhindert würde. Doch um die Gebäude, darunter ein Baudenkmal, zu erhalten, müssen sie wirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>Ich bitte Sie daher, von der Ausweisung des Gebiets um den Purmühlenbach als Verbundachse Wald abzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Verbundachsen sind räumlich nicht festgelegt worden sondern richten sich nach der Lage innerhalb der Funktionsräume, vorhandenen geeigneten Biotopen und der geeignetsten kürzesten Verbindungsstrecke zwischen den Kernflächen. In Punkt 14 der Einleitung zur Synopse wird die Methodik zum Biotopverbund erläutert. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen des Biotopverbundes keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie darstellen.</p>
122	20.11.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend:</p> <p>Ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet Prinzhöfte. Aus Altersgründen habe ich meine Flächen an landwirtschaftliche Familienbetriebe verpachtet.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
122.1		<p>Bei der Betrachtung der Kartendarstellungen des Landschaftsrahmenplanes habe ich festgestellt, dass eine meiner Ackerflächen betroffen ist. Dies kann ich nicht akzeptieren.</p> <p>Die Fläche liegt im Nahbereich des Seitenarmes der Delme. Durch die Nähe zum Gewässer ist mein Pächter schon jetzt in der Bewirtschaftung eingeschränkt.</p> <p>Das betroffene Gebiet ist als Gebiet gekennzeichnet, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe, hier</p>	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landwirtschaft, stellt. Dies gilt hier insbesondere für Grünland und Extensivierung (LW 3). Diese Planung kann ich so nicht hinnehmen. Eine Extensivierung der Bewirtschaftung führt immer zu einem geringeren Pflanzenschutz – und Düngemiteleinsetz. Das führt unweigerlich zu geringeren Erträgen und einem höheren Unkrautdruck auf die Flächen, Mein Pächter ist auf die Erträge dieser Flächen angewiesen.</p>	
122.2		<p>Ein geringerer Ertrag wird sich auch direkt auf die Bereitschaft der Pachtzahlung aus. Dadurch ist mein Einkommen gefährdet. Als ehemaliger Landwirt beziehe ich nur eine geringe Rente und bin auf die Einnahmen aus der Verpachtung angewiesen. Die Pachteinahmen sichern meine wirtschaftliche Existenz. Die Einnahmen aus der Verpachtung bilden die wirtschaftliche Grundlage unseres 3 – Generationen Haushaltes. Daher fordere ich sie auf, Ihre Planungen im betroffenen Bereich im Sinne meines Betriebes neu zu überdenken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
123	20.11.2020	<p>Ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Brettorfer Lachmöwenschlatts. Dieses Schlatt und die umliegenden Flächen sind bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ich habe meine Ackerflächen aus Altersgründen schon vor Jahren an einen Familienbetrieb verpachtet. Dieser Landwirt bewirtschaftet die Flächen ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der dort herrschenden Auflagen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
123.1		<p>In ihren Karten ist ein geplanter Gewässerverbund dargestellt. Dieser Verbund durchschneidet meine Ackerflächen. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren. Das "Zerschneiden" meiner arrondierten Fläche wird meinen Pächter in der Bewirtschaftung stark beeinträchtigen. Dadurch werden die Qualität und Quantität der Erträge sinken. Dies wird sich direkt auf die Pachthöhe auswirken.</p>	<p>Die Verbundachsen stellen Suchräume dar. Für genauere Maßnahmenplanungen bedeutet dies, dass der Planungsraum in größerem Maßstab hinsichtlich Flächenverfügbarkeiten und –eignung und hinsichtlich der benötigten Verbundstrukturen analysiert werden muss. Die Methodik zum Biotopverbund wird in Punkt 14 der Einleitung zur Synopse erläutert.</p>
123.2		<p>Auch befürchte ich, das im geplanten Gewässerverbund ein breiter "Schutzstreifen" angelegt wird. Diesen Streifen wird mein Pächter nicht bewirtschaften dürfen. Daher werde ich dafür auch keine Pacht erhalten. Das kann ich nicht akzeptieren.</p>	<p>Zu den Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
123.3		<p>Ich bin auf die Einnahmen aus der Verpachtung meiner Flächen angewiesen. Die Flächen sichern meine wirtschaftliche Grundlage. Die Umsetzung des geplanten Gewässerverbundes über meine Flächen führt somit zu einem drastischen finanziellen Einbruch. Dies kann nicht Sinn des</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher,</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Landschaftsrahmenplanes sein. Ich fordere Sie hiermit nachdrücklich auf, Ihre Überlegungen zum Gewässerverbund im Bereich des Brettorfer Lachmöwenschlatts neu zu überdenken.	eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
124	23.11.2020	nach genauer Betrachtung der Kartendarstellungen des Landschaftsrahmenplan vom Landkreis Oldenburg habe ich für meinen Betrieb eine große Betroffenheit festgestellt. Daher mache ich hiermit meine Bedenken und Einwendungen geltend:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
		Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - OT Kirchimmen zur Größe von 155 ha mit entsprechender Tierhaltung (Milchkühe mit Nachzucht, Bullenmast und Mastschweinehaltung). In den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes ist unsere Hofstelle direkt vom geplanten Landschaftsschutzgebiet 26 betroffen. Dies kann ich so keinesfalls akzeptieren. An der Hofstelle befinden sich unsere hofnahen Flächen. Diese Flächen benötigen wir als Futtergrundlage für unsere Rinderhaltung. Wir weiden die Kühe den ganzen Sommer über auf diesen Flächen.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Wertbestimmende Schutzgüter des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 26, Grünland entlang der Kimmer Bäke bei Kirchimmen, sind u.a. Landschaftsbild und Boden. Die Bereiche um die Kimmer Bäke sind auch Teil der Niedersächsischen Gewässerlandschaften.
124.1		In Ganderkeseer - OT Hoykenkamp bewirtschaften wir Grünlandflächen. Diese Flächen sind mit dem Naturschutzgebiet 21 überplant. Dies kann ich so nicht hinnehmen. Diese Flächen werden aufgrund der Entfernung zur Hofstelle vorwiegend als Weide genutzt. Hier findet bereits eine extensive Bewirtschaftung statt. Die Flächen werden mit geringem Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz bewirtschaftet. Diese Wirtschaftsweise kann uns nun nicht zum Nachteil werden, indem wir höhere Auflagen erhalten. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes ist nicht notwendig, eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird den Schutzzweck erfüllen.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem NSW 21 handelt es sich um die Aue der Hahlbäke bei Hahlbek. Es handelt sich um ein naturnahes Fließgewässer, naturnahen Eichenwald und andere wertvolle Biotop, die zum großen Teil unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen. Außerdem befindet sich das Naturdenkmal ND 256 Lüttke Moor innerhalb des schutzwürdigen Bereichs.
124.2		Unsere Hofstelle und unsere Flächen liegen im Nahbereich der Kimmer Bäke. Dadurch sind wir schon immer in unserer Wirtschaftsweise beeinträchtigt worden. Wir bewirtschaften unsere Flächen ordnungsgemäß und legen großen Wert auf eine nachhaltige Wirtschaftsweise. Dies kann uns nun nicht zum Nachteil ausgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans hingewiesen, der in Punkt 1 der Einleitung zur Synopse erläutert wird.
124.3		Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Planungen bezüglich des Landschaftsschutzgebietes 26 neu zu überdenken. Dieses Landschaftsschutzgebiet trifft meinen Betrieb in voller Härte. Eine weitere Entwicklung auf der Betriebsstelle wird nicht möglich sein, oder aber nur unter	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher,

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		erschwerten Bedingungen. Dies wird sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken. Der Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie dar und bietet unserem Sohn die Chance sich hier eine Zukunft aufzubauen.	eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
125	23.11.2020	nach Prüfung Ihres Entwurfs für eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nehmen ich als Besitzer der Flurstücke 69/1 und 60 der Flur 1 in der Gemarkung Ganderkesee als Betroffener für das geplante Naturschutzgebiet mit der Flächenbezeichnung H-004 auf der Karte 5 wie folgt Stellung.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
125.1		<p>Sie sprechen sich in Ihrem Entwurf für die Fläche H-004 auf der Karte 5 als Zielkonzept eine Sicherstellung der dort markierten Flächen aus, um den für diese Flächen festgestellten Entwicklungsbedarf für ein Naturschutzgebiet umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang ist in dem Entwurf u. a. immer wieder die Rede von :</p> <p>Sicherung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten</p> <p>Besonderheit der Flächen und deren Erhalt</p> <p>Entwicklung des moortypischen Wasserhaushaltes</p> <p>Biotopaufwertung</p> <p>Anhebung der Moowasserstände oder Wiedervernässen mit mooreigenem Wasser</p> <p>Abflachen von Steilen Böschungen von Moorentwässerungsgräben Verbote wie:</p> <p>Betretungsverbot</p> <p>Verbote von Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führen können</p> <p>Anpassung von Verordnungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Zum Zielkonzept wird auf Punkt 18 der Einführung zur Synopse Bezug genommen. Bei dem abgegrenzten Gebiet H-004 handelt es sich um das reich strukturierte nasse Grünland im Neuengländer Moor, das zur naturräumlichen Einheit Huder und Oldenburger Moor gehört. In diesem Gebiet befinden sich zahlreiche nach § 30 BNatSchG unter Schutz stehende Biotope sowie das Naturdenkmal ND 202 „Kerngebiet Neuengländer Moor“. Das abgegrenzte Gebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG 61. Auf Grund der dort vorkommenden Biotoptypen mit besonderer Bedeutung (Wertstufe V) ist das Gebiet auch Schwerpunkttraum hochwertiger Biotoptypen. Daher wurde das Gebiet als naturschutzwürdiger Bereich eingestuft (NSW 1). Dieser Bereich wird jedoch nicht mit Fertigstellung des Landschaftsrahmenplans unter Schutz gestellt, hierfür ist ein Verfahren notwendig, in dem auch geprüft werden wird, ob für den speziellen Bereich eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung geeignet ist (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse).</p>
125.2		Hier werden Entscheidungen über die Zukunft meines Privatbesitz getroffen, ohne Rücksicht auf die bisher von mir ausgeübte Nutzung zu nehmen, auf die ich ein grundgesetzlich verankertes Anrecht auf Fortführung haben. Zudem bleibt die mit diesem Zielkonzept entstehende Wertminderung meines Grundbesitz bis	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans siehe Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>hin zum drohenden finanziellen Totalverlust völlig unberücksichtigt. Ein hier einschlägiger Ausgleich für die Betroffenen lassen die Ausführungen in dem Entwurf gänzlich vermissen.</p> <p>Daher bitte ich darum, zur Einhaltung der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie und dem grundsätzlichen Anrecht auf Fortführung und Weiterentwicklung rechtmäßig ausgeübter, betrieblicher Tätigkeiten von den von Ihnen geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzeptes für die Fläche H-004 Abstand zu nehmen, da sich diese nachteilig auf die bisher von mir ausgeübte Nutzung und den Wert meines Grundbesitz auswirken.</p>	<p>Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
126	24.11.2020	s. 1.11 – 1.26 der Synopse	s. 1.11 – 1.26 der Synopse
127	25.11.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee, Strudthafe zur Größe von 110 ha mit entsprechender Tierhaltung (Rindvieh, Geflügel, Ackerbau).</p> <p>Wir bewirtschaften diesen Hof mit der Familie in der 4. Generation.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
127.1		<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind den 'Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen. Insbesondere ist die Feststellung nicht richtig erfasst über die</p> <p>Bodenart</p> <p>Nutzung</p> <p>Biotopgrundlagen</p> <p>usw.</p>	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.
127.2		<p>Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet, auch die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv verändert werden.</p> <p>Das betrifft letztlich das gesamte Familieneinkommen und wird uns, wie auch viele andere Punkte, noch weiter einschränken, bzw., in Summe, zur Aufgabe zwingen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
128	25.11.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee, Strudthafe zur Größe von 110 ha mit entsprechender Tierhaltung (Ackerbau).	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
128.1		<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen. Insbesondere ist die Feststellung nicht richtig erfasst über die</p> <p>Bodenart</p> <p>Nutzung</p> <p>Biotopgrundlagen</p> <p>usw.</p>	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.
128.2		<p>Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet, auch die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv verändert werden.</p> <p>Das betrifft letztlich das gesamte Familieneinkommen und wird uns, wie auch viele andere Punkte, noch weiter einschränken, bzw., in Summe, zur Aufgabe zwingen.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
129	25.11.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee, Strudthafe zur Größe von 110 ha mit entsprechender Tierhaltung (Ackerbau).	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
129.1		<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmen-plan sind den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen. Insbesondere ist die Feststellung nicht richtig erfasst über die</p> <p>Bodenart</p> <p>Nutzung</p> <p>Biotopgrundlagen</p> <p>usw.</p>	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
129.2		<p>Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet, auch die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv verändert werden.</p> <p>Das betrifft letztlich das gesamte Familieneinkommen und wird uns, wie auch viele andere Punkte, noch weiter einschränken, bzw., in Summe, zur Aufgabe zwingen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
130	25.11.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
130.1		<p>die Kartendarstellungen im ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg sind eine Zumutung. Es ist mir nicht möglich, meine Flächen genau zu erkennen, dennoch mache ich hiermit meine Einwendungen geltend.</p>	Zu dem verwendeten Maßstab bzw. zur Darstellung des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 4 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
130.2		<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Prinzhöfte zur Größe von 90 ha mit angepassten Mastbullenhaltung.</p> <p>Unser Betrieb liegt im Nahbereich der Delme. Daher sind wir in unserer Bewirtschaftung und den Entwicklungsmöglichkeiten unseres Betriebes schon immer beeinträchtigt gewesen. Eine weitere Beeinträchtigung können wir als Familienbetrieb nicht verkraften und auch nicht akzeptieren.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
130.3		<p>Unsere Ackerflächen liegen im Bereich "Wunderburg". Hier ist das Landschaftsschutzgebiet 73 geplant. Dagegen wehren wir uns entschieden.</p> <p>Wir bewirtschaften unsere Flächen nach den Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis und legen großen Wert auf eine nachhaltige und umweltschonende Wirtschaftsweise. Dies ist uns im Hinblick auf die zukünftigen Generationen sehr wichtig. Auch wenn unsere Flächen nicht direkt vom Landschaftsschutzgebiet betroffen sind, so ist zu erwarten, dass um dieses geplante Landschaftsschutzgebiet eine sog. Pufferzone mit Bewirtschaftungsaufgaben entstehen wird. Dies wird sich direkt auf die Erträge und damit auf unser Familieneinkommen auswirken.</p>	<p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 73 Stüh beim Wunderburger Moor handelt es sich um einen Bereich mit den wertbestimmenden Schutzgütern u.a. Landschaftsbild und Boden. Alternativ zu einer Sicherung des Gebietes wird in Tabelle 116, S. 287, Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt. Es gibt keinen Grund, warum eine Sicherung des Bereichs als Landschaftsschutzgebiet zu Bewirtschaftungsaufgaben der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen führen sollte, es sei denn, es ist sinnvoll über vertragliche Regelungen die Flächen zu extensivieren, dann würde dies jedoch freiwillig in Absprache zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Eigentümer/Pächter durchgeführt werden.</p>
130.4		<p>Weiterhin bewirtschaften wir Flächen im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 74. Dies können wir so nicht akzeptieren. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 74 wird zu einer Beschränkung des Dünges- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes führen. Dies wird sich negativ auf den Ertrag auswirken. Auch wird der Unkrautdruck steigen, besonders auf den</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 74 handelt es sich um das Harpstedter Bürgerholz mit den wertbestimmenden Schutzgütern u.a. Landschaftsbild und Boden. Es handelt sich um Waldflächen, für die als Alternative zur Umsetzung des Zielkonzepts in Tabelle 116, S. 287, Textband neben einer</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Grünlandflächen, was zu einer steigenden Verunkrautung, auch mit giftigen Pflanzen, führen wird. Diese Flächen werden somit für eine Bewirtschaftung uninteressant. Dies wird sich direkt auf unser Familieneinkommen und die Sicherheit bei der Bank auswirken.	Sicherstellung über eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch der Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt wird.
130.5		Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, Ihre Überlegungen aus dem Landschaftsrahmenplan im Bereich unseres Betriebes neu zu überdenken. Unser landwirtschaftlicher Familienbetrieb wird seit vielen Generationen nachhaltig bewirtschaftet. Wir müssen für die Zukunft unseres Betriebes auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten haben. Der Betrieb sichert die wirtschaftliche Existenz unserer Familie. Dies soll auch zukünftig so sein.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
131	25.11.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
131.1		Die Notwendigkeit der von Ihnen vorgestellten Schutzmaßnahmen spiegelt sich, meiner Meinung nach, derzeit nicht in der Natur wieder. Daher denke ich nicht, dass eine Aufwertung durch die angedachten Schutzmaßnahmen erforderlich ist. Vielmehr sollte man bestehende Schutzgüter intensiver pflegen, bevor neue ausgewiesen werden.	Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen, in dem die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als reines Fachgutachten erläutert wird.
131.2		Bezugnehmend auf: Entwurf des Landschaftsrahmenplans 2020 Zielkonzept Harpstedter Geest und Zielkonzept Delmenhorster Talsandplatte Im Folgenden sind die einzelnen Einwände aufgelistet. Dazu habe ich versucht, die vom Entwurf des Landschaftsrahmenplans betroffenen Flächen zu bestimmen, wobei es leider aufgrund des verwendeten Maßstabes von 1 : 50.000 einige Unklarheiten gab.	In Punkt 4 der Einleitung zur Synopse wird Bezug auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans genommen und begründet, warum der Maßstab 1:50.000 verwendet wird.
131.3		1. Karte 5: Zielkonzept 1.1. H-271 Aue am Dünsener Bach (Heidbäke) zwischen Dünsen und Groß Ippener Hier betroffen ist ein Teil unserer Grünlandflächen, welche derzeit bereits im Landschaftsschutzgebiet liegen. Sie sind Futter- und Wirtschaftsgrundlage zur zukünftigen Aufrechterhaltung unseres Betriebes, der auch in weiterführenden Generationen bewirtschaftet werden soll. Aus diesem Grund betrachten wir es als kritisch, weitere Einschränkungen für die Flächenbewirtschaftung zu erhalten. Das Dauergrünland wird mittels Beweidung durch meine Mutterkühe gepflegt und aufgewertet. Diese stellen ebenfalls einen Betriebszweig dar, welcher derzeit	In Punkt 18 der Einleitung zur Synopse wird die Methodik der Abgrenzung der einzelnen Gebiete im Zielkonzept erläutert. Das Gebiet H-271 befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit Harpstedter Geest. Es handelt sich um das Gebiet „Aue am Dünsener Bach (Heidbäke) zwischen Dünsen und Groß Ippener. In diesem Bereich befinden sich zahlreiche Biotoptypen von besonderer Bedeutung, die teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		schon kaum rentabel wirtschaftet.	
131.3		<p>1.2. OR-525 Dünsener Bach - Steiler Heide Hier gelten die gleichen Ausführungen wie in 1.1. dargelegt.</p>	<p>Zur Abgrenzung der Gebiete im Zielkonzept und zu dessen Umsetzung s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Das Gebiet OR-525 befindet sich in der naturräumlichen Einheit Harpstedter Geest. Es handelt sich um die Niederung Dünsener Bach-Stellener Heide.</p>
131.5		<p>1.3. OR-526 Wald bei Groß Ippener An dieser Stelle sind für mich die genauen Flächenabgrenzungen schwierig abzusehen. Betroffen sind dabei scheinbar mein Wald und mein Ackerland. In der Beschreibung wird hier der Begriff "Lebensraumtyp (LRT)" genannt. Die genaue Bedeutung dessen kann ich leider nicht nachvollziehen.</p>	<p>Zur Abgrenzung der Gebiete im Zielkonzept und zu dessen Umsetzung s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Das Gebiet OR-526 in der naturräumlichen Einheit Harpstedter Geest ist ein Waldgebiet bei Groß Ippener. In diesem Gebiet wurden Biototypen kartiert, die Lebensraumtyp (LRT) nach der FFH-Richtlinie sind. Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sind gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG Biototypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem „Natura 2000“ über besondere Schutzgebiete geschützt werden müssen. Als Lebensraumtyp wurde in dem Waldgebiet 2013 der LRT 9190 kartiert, hierbei handelt es sich um einen Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL nach Drachenfels).</p>
131.6		<p>1.4. G-244 Harpstedter Geest, G-247 Agrargebiet östlich Groß Ippener, G-266 Agrargebiet nördlich Groß Ippener Hier wird beschrieben, dass eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung erfolgen soll. Betroffen hierbei sind langjährige Ackerflächen, die über Generationen aufgebaut wurden. Sie stellen eines der Hauptstandbeine meines Betriebes dar. Sie sind absolute Futter- und Wirtschaftsgrundlage und werden unter den Gesichtspunkten der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet. Dabei arbeitet der Betrieb mit einer festen Fruchtfolge und in enger Abstimmung mit der Wasserschutzberatung. Weitere Einschränkungen, die zu Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung der Flächen und des Ertrages führen, sind für mich nicht akzeptabel. Des Weiteren liegt im Bereich G-244 der Betriebsstandort "Beim Blanken Schlatt 3", welcher für die zukünftige Generation und eine entsprechende Weiterentwicklung des Betriebes genutzt werden soll, um den Fortbestand des Betriebes zu sichern.</p>	<p>Zur Abgrenzung der Gebiete im Zielkonzept und zu dessen Umsetzung s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Für alle genannten Gebiete wird als Zielkürzel Ag angegeben. Dieser Ziel-Biotopkomplex mit dazugehörigen Ziel-Biototypen werden in Tabelle 23, S. 25, Textband, beschrieben. Der Ziel-Biotopkomplex ist ein offenes Agrargebiet mit hohem Dauervegetationsanteil. Hierzu gehören sowohl Grünland- als auch Ackerbiototypen mit Säumen.</p>
131.7		<p>2. Karte 5a Biotopverbund 2.1. Gewässergebundener Lebensraum, Moorgebundener Lebensraum im Bereich H-271 Aue am Dünsener Bach (Heidbäke) zwischen Dünsen und Groß Ippener Für diese beiden Bezeichnungen ist mir leider unklar, wie genaue Maßnahmen zur praktischen Umsetzung in der Zukunft aussehen sollen und was dies somit für Auswirkungen auf meinen Betrieb hat. Wie auch bereits in Punkt 1.1. beschrieben stellen die Flächen wichtige Futter- und Wirtschaftsgrundlagen für meinen Betrieb dar. Die Ausdehnung von Schutzflächen direkt am Dünsener Bach kann nur mit vollständiger Kostenübernahme des Landkreises realisiert werden.</p>	<p>In Punkt 14 der Einleitung zur Synopse wird die Methodik und die Umsetzung des Biotopverbunds erläutert.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
131.8		<p>2.2. Gewässergebundener Lebensraum, Moorgebundener Lebensraum und Offenland im Bereich OR-525 Dünsener Bach - Steiler Heid: Hier gelten die gleichen Ausführungen wie in 2.1. dargelegt. Zum Bereich Offenland ist mir nicht genau klar, ob dies auch für meine Fläche zutreffend ist und welche Maßnahmen somit auf mich zukommen. Es handelt sich hierbei um 6,33 ha Ackerland. Eine volle Unterschutzstellung der Fläche oder eine Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung ist für mich nicht hinnehmbar.</p>	s.o.
131.9		<p>3. Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft 3.1. NSW 84 Dünsener Bach vor Dünsen Der betreffende Bereich ist derzeit Landschaftsschutzgebiet (LSG OL 58) und steht deshalb unter besonderem Schutz für Natur und Landschaft. Daher wird derzeit das Dauergrünland zur Beweidung oder als Mähweide genutzt. Die Umwandlung in ein Naturschutzgebiet wäre für den Betrieb fatal, da die bisherige Nutzung und das daraus resultierende Einkommen ansonsten ausblieben. Betroffen hier wären insgesamt ca. 5ha. Bei einem kompletten Bewirtschaftungsverbot setze ich dies mit einer Zwangseinteilung gleich. Lösungsansatz wäre für mich, dass die Produktionsflächen im IST-Zustand erhalten bleiben und keine weiteren Flächen aus Naturschutzgründen verloren gehen. Außerdem dürften die bestehenden Stallanlagen keine Einschränkung in Ihrer Bewirtschaftung erhalten. Dies würde keine zusätzlichen Kosten für den Landkreis bedeuten. Der im niedersächsischen Landtag auf den Weg gebrachte "Niedersächsische Weg" beinhaltet ebenfalls den Naturschutz, sodass die angesprochenen Flächen gleichermaßen die Maßnahmen desselbigen befolgen könnten. Sollte wider Erwarten trotzdem das LSG in ein NSG umgewandelt werden, muss für die Beeinträchtigung eine volle Entschädigungsleistung gezahlt werden bzw. ein Vertragsnaturschutz getätigt werden. Variable und Fixe Kosten für Umbauten der Ställe und Stalllüftungsanlagen etc. aufgrund einer Naturschutzgebiets- Ausweisung, müssten ebenfalls übernommen werden.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 84, Dünsener Bach vor Dünsen, zeichnet sich durch naturnahe Bruch- und Auwälder, Sumpf und ein als geschützter Landschaftsbestandteil geschütztes Fließgewässer aus. Der Bereich ist sowohl Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften als auch der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Viele wertvolle Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Um diesen naturschutzwürdigen Bereich zu erhalten ist weiterhin eine Grünlandbewirtschaftung notwendig. Falls es zu einer Naturschutzgebietsausweisung kommen würde (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse), ist als Ausgleich für etwaige Auflagen für die Bewirtschaftung Erschwernisausgleich möglich.</p>
131.10		<p>Der dort befindliche Hauptbetriebsstandort "Großer Ort 12" konnte seit Ausweisung des LSG hier nicht entwickelt werden und wurde aufgrund dessen ausgesiedelt. Weitere Einschränkungen und Kostenübernahme für Umbauten in und an der Stallanlage an diesem Standort (Großer Ort 12) sind nicht tragbar. Des Weiteren ist die Frage, inwieweit der Betriebsstandort "Beim Bahnhof 1" von dem Naturschutzgebiet betroffen wäre. Der damals extra ausgesiedelte Betriebsstandort stellt die Basis für die zukünftige Generation zur weiteren Bewirtschaftung dar. Eine Weiterentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden. Hier stellt sich die Frage, wie diese von der Ausweisung des Naturschutzgebietes</p>	<p>Der bestehende Betrieb hat Bestandsschutz. Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern. Bei einer etwaigen Ausweisung eines Naturschutzgebietes wird der Betrieb als ein Belang mit berücksichtigt (s. Punkt 8</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		beeinflusst werden könnte bzw. wie die bestehende Baugenehmigung betroffen ist. Zusätzliche Kosten für Umbaumaßnahmen, Luftwäscher etc. wären für mich nicht tragbar.	der Einleitung zur Synopse).
131.11		<p>3.2. GLBW 10 Wald bei Groß Ippener Bei den zu schützendem Landschaftsbestandteil handelt es sich um meinen Wald. Die in dem Textband dargelegt Beschreibung beinhaltet, dass Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch angrenzende Ackernutzung geschehen. Hierbei handelt es sich auch um unser eigenes Ackerland (1,4 halo Der Acker wird seit Generationen bewirtschaftet, was bisher dem angrenzenden Wald nicht geschadet hat. Mir ist aus dem Textband nicht ersichtlich, welche Folgen die Unterschutzstellung für das Ackerland hat. Außerdem gilt dies auch für den Waldbestand der regelmäßig gepflegt werden muss, um eine Gefährdung für Spaziergänger U. Ä. zu vermeiden. Auch hier gilt, dass eine Unterschutzstellung der Flächen für meinen Betrieb nicht tragbar ist und einer Enteignung gleichkommt.</p>	Es wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse Bezug genommen. Eine Unterschutzstellung erfolgt in einem eigenen Verfahren und wird nicht über den Landschaftsrahmenplan geregelt.
131.12		<p>3.3. Landwirtschaft und Agrarstrukturverbesserung L W1 Die Umsetzung des Zielkonzeptes stellt an den Hauptteil der Gemeinde Groß Ippener und somit an die gesamten restlichen Flächen meines Betriebes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft. Unsere Flächen liegen dabei im Bereich LWI Bodenund Gewässerschutz. Die von Ihnen empfohlenen Maßnahmen hierbei sind u. a. Erosionsschutzmaßnahmen gegen Wassererosion, Erhöhung des Dauergrünlandanteils in extensiver Bewirtschaftung, Förderung von Brachen und bedarfsgerechter Düngung. Hierbei weise ich darauf hin, dass ich als Landwirt die Flächen immer im Zuge der guten fachlichen Praxis bewirtschaftete und aufgrund der Maßnahmen zum Wasserschutz sowieso verminderte Düngemengen einsetze. Zum Beispiel verringerte Maisdüngung sowie kein organischer Dünger zur Zwischenfrucht. Im Rahmen der neuen Düngeverordnung müssen Landwirte ebenfalls 20% weniger düngen. Der Zwischenfruchtanbau wird durch die GAP-Reform und die roten Gebiete bereits erfasst, wodurch die Erosionsgefahr im Winter verhindert wird. Die Förderung von Brachen kann nur mit voller Entschädigung gewährleistet werden, da diese zum Betriebseinkommen nicht mehr beitragen können. Außerdem ist mir nicht ersichtlich, warum Erosionsschutzmaßnahmen gegen Wassererosionen erforderlich sind. Die meisten Flächenstrukturen sind eben und Hänge liegen nicht in der Nähe von Gewässern, sodass keine Gefahr eines Wassereintrags besteht. Die betroffenen Flächen meines Betriebes haben eine Größe von ca. 30 ha.</p>	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).
131.13		<p>4. Textkarte 22 Winderosionsgefährdung für Ackerflächen Mir ist nicht verständlich, wie die Ergebnisse dieser Karte entstanden sind. Ich erachte sie als sehr grob bemessen. Die daraus resultierenden Forderungen und</p>	Es wird auf Punkt 9 der Einleitung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Veränderungen sind im Textband nicht beschrieben.</p> <p>Bei der Einstufung der gefährdeten Gebiete wird eine mittlere (3) und eine sehr hohe (5) Gefährdungskategorie angegeben. Es wird keine weitere feinere Einstufung vorgenommen. Auch Feldränder, Wälder und Dauergrünland Standorte wurden unter der Kategorie sehr hohe Winderosionsgefährdung eingestuft. Dieses kann aber gar nicht zutreffend sein, da bewachsene Standorte wie aufgezeigt, keine Winderosionsgefährdung aufweisen können. Denn nur leichter unbewachsener Feinsand kann eine Winderosionsgefahr darstellen. Im Vergleich mit dem Nibis- Kartenserver werden dort eine feinere Gebietsbestimmung sowie eine feinere Gefährdungskategorisierung vorgenommen.</p> <p>Ich als Landwirt habe großes Interesse, dass der bewirtschaftete Boden nicht durch Wind davongetragen wird, denn er ist die Basis für guten Ackerbau. Durch das Arbeiten mit der guten fachlichen Praxis und mit Maßnahmen wie z.B. minimale Bodenbearbeitung, Mulchsaaten, Anbau von Zwischenfrüchten etc. soll Humus aufgebaut, die Austrocknung des Bodens verhindert und die Winderosionsgefahr minimiert werden. Dieses beinhaltet auch die GAP (Greening-Programm) und das Wasserschutzprogramm.</p>	
131.14		<p>Ich als Betriebsleiter sehe mich nicht imstande, weitere Flächen an Schutzgebiete zu verlieren. Da darauf die Basis meines Betriebes steht und meine Tochter diesen in einigen Jahren übernehmen möchte. Naturschutz geht nur, indem die vollen Kosten aller Maßnahmen und Ertragseinbußen vom Landkreis übernommen werden. Ziel in der Landwirtschaft ist es nun einmal, die Versorgung mit heimischen Lebensmitteln sicherzustellen. Die neue Düngeverordnung, der "Niedersächsische Weg" und die GAP-Reform sind bereits Wege, um die Natur, Wasser und Boden zu schützen. Durch das Greening-Programm werden Zwischenfruchtanbau und Brache schon gefördert, um die Biodiversität zu unterstützen. Als Lösungsansatz für mich und die nachfolgende Generation ist nur ein Vertragsnaturschutz, volle Entschädigungszahlungen, vertragliche Vereinbarungen des IST-Zustandes oder die Aufwertung vorhandener Schutzgebiete bei voller bisheriger Nutzung akzeptabel. Nur so kann der Fortbestand des Betriebes sichergestellt werden.</p> <p>Das Landschaftsbild wurde seit Generationen geprägt. Dabei spielen wir als Landwirte eine tragende Rolle. Wir bearbeiten und nutzen die Flächen nach besten Wissen und Gewissen sowie nach guter fachlicher Praxis, denn sie spiegeln unsere wirtschaftliche Existenz wieder. Die Kosten für die geplanten Maßnahmen engen die wirtschaftliche Grundlage stark ein, sodass unser Betrieb dauerhaft nicht mehr überlebensfähig wäre. Wenn die Allgemeinheit einen Natur- und Landschaftsschutz fordert, sollte diese auch die entstehenden Kosten dafür tragen. Es kann nicht sein, dass dies mir als Landwirt und Unternehmer auferlegt wird. Der Nutzungsverlust ist einer Zwangsent eignung gleichzusetzen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
132	26.11.2020	Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Samtgemeinde Harpstedt – Gemeinde Dünsen zur Größe von 240 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und ca. 100 ha Forstfläche. Wir halten auf unserem Betrieb Mastschweine.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
132.1		<p>Von den Planungen im Landschaftsrahmenplan sind wir besonders von dem geplanten LSW 78 betroffen. Lt. den Darstellungen ist das Landschaftsschutzgebiet direkt hinter unserer Hofstelle geplant. Das können wir so keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Durch das geplante Landschaftsschutzgebiet werden weitere Entwicklungen auf unserer Betriebsstelle erschwert, wenn nicht sogar unmöglich. Durch die Dorflage unseres Betriebes sind wir bereits jetzt in unserer betrieblichen Entwicklung stark beeinträchtigt.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich handelt es sich um die Dünsener Wiesen, eine Niederung mit den wertbestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Teile der Gebietes im Bereich des Dünsener Bachs gehören zu den Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
132.2		Aufgrund unserer Flächenausstattung sind unsere Flächen im gesamten Gebiet der Samtgemeinde verteilt. Viele dieser Flächen liegen in von Ihnen geplanten Gebieten, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Bewirtschaftergruppe stellt. Hier ist besonders die Bewirtschaftergruppe Landwirtschaft ausgewiesen, mit den Anforderungen 1 und 3. Diese Ausweisung können wir nicht akzeptieren.	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
132.3		<p>Wir bewirtschaften unsere Flächen ordnungsgemäß und legen großen Wert auf eine nachhaltige Bewirtschaftung. Unsere Flächen liegen größtenteils im Wasservorranggebiet des OOWV. Wir nehmen seit ca. 30 Jahren an den angebotenen Maßnahmen teil. Die angebotene Düngeberatung nehmen wir in Anspruch und setzen sie auch um.</p> <p>Durch die Nähe unseres Betriebes und eines großen Teils unserer Flächen zum Dünsener Bach haben wir schon immer großen Wert auf eine gewässerschonende Bewirtschaftung gelegt.</p> <p>Im Rahmen freiwilliger Maßnahmen legen wir Blühstreifen an.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Maßnahmen werden begrüßt.
132.3		<p>Im Waldgebiet In den Linden am Dünsener Bach liegt unser Privatforst. Dieser Wald ist seit vielen Generationen im privaten Besitz. Hier ist nun das Naturschutzgebiet NSW 83 geplant.</p> <p>Das wird uns stark betreffen und daher können wir das so nicht akzeptieren.</p> <p>Wir nutzen das Holz aus unserem Wald um unsere Hackschnitzelheizung zu betreiben. Außerdem stellt der Holzverkauf einen wichtigen Bestandteil unseres Familieneinkommens dar.</p> <p>Der Wald ist bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und wird somit geschützt.</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich handelt es sich um die Eichen- und Buchenwälder im Barkholz. In Tabelle 116, S. 255, Textband, wird als Alternative für eine Sicherung des wertvollen Bereichs auch eine Anpassung der bestehenden Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet 32 genannt.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
132.4		<p>Die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan wirken sich stark auf unseren Betrieb aus. Wir bewirtschaften unseren Betrieb seit vielen Generationen und sind an einer nachhaltigen Wirtschaftsweise interessiert. Unser Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage unseres Generationenhaushaltes dar.</p> <p>Für die weitere Entwicklung unseres Betriebes dürfen der nachfolgenden Generation keine Hürden in den Weg gelegt werden. Wir engagieren uns bereits jetzt für den Natur - und Umweltschutz, dies darf uns nun nicht zum Nachteil ausgelegt werden.</p> <p>Wir fordern Sie hiermit auf die Planungen im Bereich unseres Betriebes neu zu überdenken, und dabei besonders die Belange unserer Familie zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
133.1	27.11.2020	<p>nach Prüfung Ihres Entwurfs für eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nehme ich als Besitzer des Flurstücks 62/4 der Flur 1 in der Gemarkung Ganderkesee als Betroffener für das geplante Naturschutzgebiet mit der Flächenbezeichnung H-004 auf der Karte 5 wie folgt Stellung.</p> <p>Sie sprechen sich in Ihrem Entwurf für die Fläche H-004 auf der Karte 5 als Zielkonzept eine Sicherstellung der dort markierten Flächen aus, um den für diese Flächen festgestellten Entwicklungsbedarf für ein Naturschutzgebiet umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang ist in dem Entwurf u. a. immer wieder die Rede von:</p> <p>Sicherung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten</p> <p>Besonderheit der Flächen und deren Erhalt</p> <p>Entwicklung des moortypischen Wasserhaushaltes</p> <p>Biotopaufwertung</p> <p>Anhebung der Moowasserstände oder Wiedervernässen mit mooreigenem Wasser</p> <p>Abflachen von Steilen Böschungen von Moorentwässerungsgräben</p> <p>Verbote wie:</p> <p>Betretungsverbot</p> <p>Verbote von Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führen können</p> <p>Anpassung von Verordnungen</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Bezüglich der Methodik des Zielkonzepts und dessen Umsetzung wird auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse Bezug genommen. Bei einer etwaigen Sicherung des Gebietes als Schutzgebiet nach dem Naturschutzrecht ist ein hierfür eigenes Verfahren notwendig (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Hier werden Entscheidungen über die Zukunft meines Privatbesitz getroffen, ohne Rücksicht auf die bisher von mir ausgeübte Nutzung zu nehmen, auf die ich ein grundgesetzlich verankertes Anrecht auf Fortführung haben.	
133.2		<p>Zudem bleibt die mit diesem Zielkonzept entstehende Wertminderung meines Grundbesitz bis hin zum drohenden finanziellen Totalverlust völlig unberücksichtigt. Ein hier einschlägiger Ausgleich für die Betroffenen lassen die Ausführungen in dem Entwurf gänzlich vermissen.</p> <p>Daher bitte ich darum, zur Einhaltung der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie und dem grundsätzliche Anrecht auf Fortführung und Weiterentwicklung rechtmäßig ausgeübter, betrieblicher Tätigkeiten von den von Ihnen geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzeptes für die Fläche H-004 Abstand zu nehmen, da sich diese nachteilig auf die bisher von mir ausgeübte Nutzung und den Wert meines Grundbesitz auswirken.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
134	27.11.2020	<p>Unsere Familie betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in 12. Generation in 27801 Hockensberg.</p> <p>Zum unserem Betriebsschwerpunkt gehört die Kälber- und Rinderhaltung mit angeschlossenem Ackerbau, sowie eine 75 KW Biogasanlage.</p> <p>Unser Betrieb liegt unweit des Altonaer Mühlbach.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
134.1		<p>Im LRP auf der Karte 1 "Arten und Biotope" ist die Flächen als Biotop 86, Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen ausgewiesen.</p>	Es sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Biotoptypen dargestellt. Sie sind als Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen in Karte 1 hervorgehoben und verdeutlichen ein verdichtetes Vorkommen von hoch und sehr hoch bewerteten Biotoptypen außerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten. Die Kriterien für die Abgrenzung sind in Kapitel 3.1.3.1 auf S. 50, Textband, aufgeführt. In Anhang 2, Textband, wird der Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen Nr. 86 aufgeführt. In dem Gebiet Nr. 86, Aue am Altonaer Mühlbach südlich Brettorf, befinden sich die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope GB 1144-1151 und Biotope, die überprüft werden müssen, ob sie die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG erfüllen. Es ist ein landesweit wertvoller Bereich.
134.2		<p>In der Karte 5 mit den aufgeführten Zielkonzepten werden folgende Ziele dargestellt:</p> <p>Gebietsnummer: H- 130 Nk Aue am Altonaer Mühlbach</p>	Zur Abgrenzung der Gebiete im Zielkonzept und zu dessen Umsetzung s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Auf Grund der in dem Gebiet H-130 vorkommenden Biotoptypen von besonderer Bedeutung (s.o.) wurde das Gebiet der Aue am Altonaer Mühlbach südlich Brettorf so abgegrenzt.
134.3		<p>Gebietsnummer Or-258 Tal des Altonaer Mühlbaches</p>	Zur Abgrenzung der Gebiete im Zielkonzept und zu dessen Umsetzung s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Das Gebiet Or-258, Tal des Altonaer Mühlbaches

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			und Bauernschaft Busch, zeichnet sich durch die wertgebenden Schutzgüter u.a. Landschaftsbild, Boden und Wasser aus.
134.4		<p>Ein ausgewiesenes Biotop oder ein Landschaftsschutzgebiet in unmittelbarer Nähe an unserer Hofstelle wird uns stark bei den Immissionswerten für unsere Tierhaltung beschneiden und uns in der weiteren betrieblichen Entwicklung sehr stark einschränken.</p> <p>Die Gemeinde Dötlingen hat mit dem Bebauungsplan Nr. 77 die "Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Gemeinde Dötlingen" geregelt.</p> <p>Jeder landwirtschaftliche Betrieb erhielt ein Baufenster für die mögliche Erweiterung der Tierhaltung an seiner Hofstelle für diese Generation, aber auch für allen folgenden Generationen. Dieses Baufenster wurden unter den aktuellen Immissionsrichtwerten ausgearbeitet. In diesem gekennzeichneten Bereich können Tierhaltungsanlagen errichten werden. Hierbei handelt es sich nicht nur um Tierhaltungsanlagen, die das quantitative Wachstum fördern, sondern auch um wichtige Entwicklungen im Bereich Tierwohl z. B. Anbau von Laufhöfen oder Wintergärten an die vorhandenen Stallungen durchführen zu können.</p> <p>Werden bestimmte Gebiete in unmittelbarer Nähe zu unserem Betrieb unter Landschaftsschutz oder Naturschutz gestellt, verliert das ausgewiesene Baufenster seine Wertigkeit und hat somit gravierende Auswirkungen auf unsere betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 77. Die Baufenster aus dem B-Plan Nr. 77 (Dötlingen) sind nicht mit in die Planung des LRP eingeflossen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse).</p> <p>Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind bereits jedoch zum jetzigen Zeitpunkt z.B. die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu prüfen (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
134.4		<p>Darüber hinaus liegt unser Wald sowie eine Ackerfläche direkt in der geplanten Biotopfläche 86 bzw. an dem Plangebiet Or-258 und H-130.</p> <p>Als Biotop werden Gebiete definiert, in denen der Schutz der Natur Vorrang gegenüber Landnutzungen besitzt, oder in denen zumindest bei der Nutzung die Naturschutzbelange berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Falls es zur Umsetzung der genannten Ziele kommt, führt das zu starken Einschränkungen der Bewirtschaftung unserer Flächen. Unsere Ackerflächen sind wichtiger Bestandteil zur Weiterführung des Hofes, da die Ernte weitestgehend im Betrieb als Futterquelle eingesetzt werden.</p> <p>Die eingeschränkte Ackerproduktion aufgrund der Ausweisung eines Biotopes führt langfristig dazu, dass Futter aus weiter Ferne zugekauft werden muss. Dies steht im Widerspruch zur nachhaltigen Landwirtschaft.</p> <p>Unter diesem Aspekt gleicht die Umsetzung des Landschaftsrahmenplans einer Entwertung unseres Eigentums - sowohl der Entwertung der Acker- und Waldflächen als auch der Hofstelle samt Viehbestand.</p> <p>Wie soll in diesem Fall die Entschädigung in Bezug auf den Flächenwert und die eingeschränkte Bewirtschaftung aussehen? Werden unserem Betrieb für diese</p>	zu den genannten Gebieten s.o. und Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wald- und Ackerflächen Tauschflächen gleicher Bonität und Güte angeboten, um einen finanziellen Ausgleich zu schaffen?	
134.5		Das gleiche gilt für unsere Hofstelle. Durch solche Maßnahmen wird nicht nur uns, sondern auch alle Folgegenerationen der Spielraum genommen sich als moderner, nachhaltiger, landwirtschaftlicher Betrieb der Zukunft weiterzuentwickeln. Werden unserem Betrieb für die zukünftige betrieblichen Weiterentwicklung, unabhängig von dem genannten Bebauungsplan Nr. 77, Ausgleichsflächen vom Landkreis Oldenburg angeboten? Oder kann es in einem solchen Verfahren zur Umsiedlung der Hofstelle kommen?	s.o.
134.6		Die Umsetzung des geplanten Biotops und Landschaftsschutzgebietes über unsere Flächen und Hofstelle führt somit zu drastischen finanziellen Einbußen. Diese finanziellen Risiken und Einschnitte können zum heutigen Zeitpunkt weder genau beziffert noch benannt werden. Dies kann nicht Sinn des Landschaftsrahmenplanes sein.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
134.7		Des Weiteren ist es sehr fraglich, warum der Altonaer Mühlenbach auf der einen Seite als schützenswertes Landschaftsschutzgebiet angesehen wird und auf der anderen Seite auf "freier Fläche" und in unmittelbarer Nähe zum Altonaer Mühlenbach das Industrie- und Gewerbegebiet Hockensberg mit all den einhergehenden Umweltrisiken geplant wird. Hier scheinen die Flora und Fauna eine untergeordnete Rolle zu spielen. Die Versiegelung großer Flächen bedingt natürlich, dass für die Flora und Fauna anderweitig Platz geschaffen werden muss. Es kann aber nicht sein, dass dadurch einem landwirtschaftlichen Betrieb die Existenzgrundlage genommen wird.	Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter (z.B. Arten, Biotope, Boden oder Klima) eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2). Es handelt sich in diesem Fall um den landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 56, Aue am Altonaer Mühlbach bei Brettorf. Wertgebende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotope. Als alternative Umsetzung des Zielkonzepts wird in Tabelle 116, S. 283, Textband, Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt. Bezüglich des genannten Industrie- und Gewerbegebietes ist zu bemerken, dass Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt wurden.
134.8		Aus den oben genannten Gründen bitte ich die Verantwortlichen die Planungsgrundlage an unserer Hofstelle nochmal zu betrachten und auch die dadurch möglichen Gefahren für unseren landwirtschaftlichen Familienbetrieb am "Altonaer Mühlenbach" mit einfließen zu lassen. Zudem fordere ich sie auf, den B-Plan Nr. 77 (Gemeinde Dötlingen) "Steuerung Tierhaltungsanlagen" bei der Planung mit zu berücksichtigen. Unser Betrieb wirtschaftet seit Generationen in der Landwirtschaft, bezahlt	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Steuern und beschäftigt mehrere Mitarbeiter. Auch unsere Hofstelle ist langfristig schützenswert und ernährt nicht nur die, die dort leben und arbeiten.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und würden uns freuen, in der Ausarbeitung des Landschaftsrahmenplans in unmittelbarer Nähe zu unserer Hofstelle mit einbezogen zu werden.</p>	
135	27.11.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Hude zur Größe von 90 ha mit angepasster Tierhaltung (Milchviehhaltung mit eigener Nachzucht, Bullenmast und Mastschweinehaltung).</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
135.1		<p>In den Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplan ist mein Betrieb besonders stark von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 22 betroffen. Dieses geplante Gebiet umfasst neben meiner Hofstelle auch mehr als die Hälfte meiner Flächen. Diese Flächen stellen eine wichtige Futtergrundlage für meine Tiere dar. Eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet kann ich nicht akzeptieren.</p> <p>Unser Familienbetrieb bewirtschaftet die Flächen seit vielen Generationen nach den Prinzipien der guten fachlichen Praxis. Diese nachhaltige Wirtschaftsweise hat zu guten Böden mit einem hohen Ertrag geführt. Auch die Grünlandflächen werden intensiv bewirtschaftet und sind wichtig für die Weidehaltung unseres Rindviehs.</p> <p>Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird uns in der Bewirtschaftung der Flächen höhere Auflagen bringen. Wir befürchten eine Verringerung des Düng- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p> <p>Dies wird sich direkt auf den Ertrag der Flächen auswirken. Ein Futterzukauf wird dadurch notwendig werden. Auch wird die Verunkrautung, besonders auf dem Grünland, zunehmen und es werden sich unerwünschte, da giftige, Pflanzen ansiedeln.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 22 handelt es sich um die Agrarlandschaft bei Kneifzange westlich Hude. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild und Boden. Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse Bezug genommen. Alternativ zu einer Sicherung des Bereichs über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet, wird in Tabelle 116, S. 277 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p>
135.2		<p>Auch wird sich die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 22 negativ auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für unsere Hofstelle auswirken. Baumaßnahmen können nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden. Dies wird zu einer erheblichen Verteuerung dieser Maßnahmen führen, und sich direkt auf die Finanzierung auswirken.</p>	<p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist z.B. nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse. Zusätzlich wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
135.3		<p>Das geplante Landschaftsschutzgebiet 22 wird für unseren Familienbetrieb weitreichende negative Folgen haben. Daher fordere ich Sie hiermit auf, die Überlegungen bezüglich der Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes neu zu fassen. Unser Betrieb stellt seit vielen Jahren die wirtschaftliche Grundlage unseres Familieneinkommens dar. Damit dies auch für die nächsten Generationen so bleibt, ist eine Änderung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 22 notwendig.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden,</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
136	27.11.2020	Ich bewirtschafte in Hude-Grummersort einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Größe von gut 120 ha mit entsprechender Tierhaltung (Milchkühe mit der dazugehörenden Nachzucht und Bullenmast). Auf dem Hof leben neben meiner Familie auch meine Eltern als Altenteiler und werden von dem gesamten Hofeinkommen mitversorgt.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
136.1		Fast unsere gesamten Wirtschaftsflächen sind von den Planungen betroffen. Insbesondere in der Karte 6 mit der Zielentwicklung von Schutz, Pflege und Entwicklung sind über die Kulissen LSW4 und 5 wesentliche Flächen meines Betriebs erfasst. Wenn ich hier für die spätere Entwicklung nicht mehr entsprechend arbeiten kann, muss ich den Umfang meines Hofes massiv herunterfahren. Ich kann dann nicht mehr meinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den meine Baumaßnahmen finanzierenden Banken nachkommen und auch nicht mehr in entsprechendem Umfang den Altenteilern (meine Eltern) ihren gesicherten Lebensabend sicherstellen. Jeder Eingriff in die Wirtschaftlichkeit meiner Flächen bedeutet einen Einschnitt von bis zu 300 € pro ha und führt zwangsläufig zu den vorher beschriebenen Problemen.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Wertgebende Schutzgüter, die zu einer Darstellung des Gebietes als landschaftsschutzwürdiger Bereich LSW 4 führten (Grummersort/ Im Baumhofe) waren u.a. Landschaftsbild, Boden und Klima. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 5 handelt es sich um das Wüstenländer Moor mit den bestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden.
136.2		Gegenüber den alten Planunterlagen von 1995 sind in ganz erheblichen Umfang Ausweitungen zu den naturschutzfachlichen Anforderungen vorgenommen worden, die absolut nicht begründbar sind. Die Flächenbewirtschaftung in unserer Region ist basierend auf die Milchviehhaltung ausgerichtet und wird dementsprechend mit überwiegend Grünland gemacht. Es gibt also überhaupt keine Begründung für derartige gravierende und belastende Gedankenspiele.	Es wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als unabhängigem Fachplan hingewiesen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
136.3		Im Übrigen sind die gesamten Hofgebäude einbezogen. Wir haben einen Boxenlaufstall gebaut und werden uns noch weiter verändern. Wir werden mit dem vorliegenden Plan erstmal pauschal einer besonderen Betrachtung bei betrieblichen Veränderungen ausgesetzt. Landwirtschaftliche Bauvorhaben werden direkt beim Bauamt eingereicht und in Abstimmungen mit Wasser- und Naturschutzbehörde beurteilt. Dazu kommt dann dieser Plan auf den Tisch und wird mehr als die bisherige Darstellung eines unabgestimmten Fachgutachtens darstellen. Dann ist er die Grundlage für den Forderungskatalog der Behörde und wird konkret. An dieser Stelle mache ich auch deutlich, dass das gesamte Dorf Grummersort ebenso überplant ist. Das geht überhaupt nicht und muss jetzt korrigiert werden.	Zur besseren, maßstabsangepassten Lesbarkeit wurden Siedlungsbereiche in den Darstellungen des Zielkonzepts (Karten 5 – 6) reduziert auf die Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Eingeschränkte Gewerbegebiete, Gewerbliche Bauflächen ab ca. 10 ha, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind (s. auch Punkte 6 und 15 der Einleitung zur Synopse). Bei den in der Einwendung angesprochenen konkreten Bauvorhaben sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesetzliche Vorgaben des Naturschutzes oder z.B. des Immissionsschutzes zu befolgen (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse). Belange von Natur und Landschaft, also auch die Aussagen des Landschaftsrahmenplans als Fachgutachten, unterliegen der Abwägung.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
136.4		Für meine Wirtschaftsflächen in der Blankenburger Mark und für die Flächen nördlich der Gebietskulisse LSW5 sind pauschale Anforderungen zu Boden- und Gewässerschutz sowie Grünland und Extensivierung aufgenommen worden. Das ist für mich nicht nachvollziehbar, weil insbesondere die Flächen nördlich der Kulisse LSW 5 schon seit vielen Jahrzehnten als Ackerflächen genutzt werden. Auf all diesen Flächen haben über die vielen Jahrzehnte Anpassungen stattgefunden, in der Regel eben auch mit behördlichen Genehmigungen. Das wird bei der Aufstellung dieses Planes scheinbar völlig ausgeblendet. Das ist keine sachgerechte Bearbeitung des Verfahrens und wird von mir massiv kritisiert.	Zu den in Karte 6 abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
136.5		In der Karte 2 ist für den gesamten Bereich der Bauernschaft Grummersort das Landschaftsbild als besonders relevant dargestellt. Die Strukturen sind über Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte von Menschenhand geschaffen worden und geben der einheimischen Bevölkerung das Gefühl von "sich wohlfühlen". Tagestouristen und Radfahrer sind beeindruckt von der Kulturlandschaft. Hier wird keiner antreten und etwas zerstören. Eine Kulturlandschaft verändert sich jedoch immer weiter. Deshalb kann und darf nicht ein heutiger Status Quo festgeschrieben werden. Jeder Eingriff der Obrigkeit auf privates Eigentum verursacht Ängste bei den Betroffenen. Zeigen Sie, dass Sie uns vertrauen und revidieren Sie den Landschaftsrahmenplan mit den zu hoch angesetzten Zielen.	In Karte 2 (M. 1: 50.000) – Landschaftsbild werden folgende Inhalte dargestellt: Flächendeckende Landschaftsbildbewertung in Landschaftsbildeinheiten mit fortlaufender Nummerierung und Zuordnung zum Landschaftsbildtyp, typische und prägende Landschaftsbildelemente, wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen und die Abgrenzungen und Nummern der Naturräumlichen Einheiten. In Karte 2 wird folglich eine Bestandsaufnahme mit Bewertung dargestellt und nicht der heutige Status festgeschrieben. In Kapitel 3.2.2, S. 55 Textband, wird die Datengrundlage und Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes erläutert. Bei der beschriebenen Landschaftsbildeinheit müsste es sich um die Einheit 612.14a handeln. Die Bewertung dieser Landschaftsbildeinheiten mit Wertstufe IV (Hohe Bedeutung) geht aus Anhang 4 (A-04-21) hervor. Mit einbezogen in die Bewertung werden die Landnutzungs- und Siedlungsformen, also die in der Einwendung beschriebenen, von Menschenhand geschaffenen Strukturen.
136.6		Vor diesem Hintergrund ist auch eine Biotopverbundachse für Offenland (in Karte 5a) nördlich der Bauernschaft Grummersort mit den dargestellten Schraffuren nicht erforderlich. Die Rand- und Saumstrukturen der Flächen bieten schon jetzt erhebliches Potenzial. Die Anforderungen der Betriebe zum Greening werden erfüllt und ergänzen diese Grundlagen erheblich.	In Punkt 14 der Einleitung zur Synopse wird die Methodik und die Umsetzung des Biotopverbunds erläutert.
136.7		In der Karte 3 b wird der komplette Bereich meines Hofes als nitratauswaschungsgefährdet dargestellt. Gemessen an den Ergebnissen der NLWK Grundwassermessstellen sowie mit dem Hinweis auf das viele von den Behörden und der Gesellschaft gewünschte Grünland in unserer Region, halte ich diese Art der Darstellung für völlig abwegig und erwarte eine Korrektur.	In Kapitel 3.3.5.3 wird auf die Bereiche mit hoher Nitratauswaschungsgefährdung eingegangen. Die Darstellung basiert auf Karten des LBEGs (s. S. 99 Textband) und stellt die potentielle Gefährdung dar.
136.8		Im Übrigen wird mit der Darstellung in Karte 3 a gezeigt, dass wir mit unserem Hof auf Flächen mit landesweit seltenen Böden arbeiten. Sowohl die Strukturen in der Fläche wie auch die Bodenbewirtschaftung ist von uns immer mit Augenmaß durchgeführt worden. Von daher darf mir als Landwirt in Grummersort für dieses pflegerische Tun in der Umwelt kein Nachteil daraus erwachsen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.
136.9		Ich erwarte, dass die Karten aufgrund jetzt vorhandener Grundlagen aufgestellt	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkt 2 und 3 der Einleitung zur

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		werden und nicht mit Papieren (teilweise mit Erstellungsdaten aus den 70er, 80er und 90er Jahren) in die Diskussion eingebracht werden. Hier wird der Politik ein völlig falsches Bild der Gegenwart aufgezeigt und der Öffentlichkeit eine komplett marode Natur und Umwelt suggeriert. Gerade, weil die Siedlungsgewerbe- und Industriegebiete nicht einbezogen werden, tragen wir als Landwirte die Hauptlast dieses Plans und müssen uns wegen jedweder Fragestellung rechtfertigen.	Synopsis.
136.10		<p>Ich habe Ihnen in der Anlage zu meinen Einwendungen den Lageplan der von mir bewirtschafteten Flächen aus dem GAP-Antrag-Agrarförderung beigelegt. Sie mögen daraus ersehen, vor welchem Hintergrund mich dieses Planwerk massiv verärgert.</p> <p>Wir treten im Rahmen der verpflichtenden Anforderungen der Agrarförderung seit vielen Jahren an, die an uns gestellten Umweltauflagen zu erfüllen. Mit dem aktuell diskutierten "Niedersächsischen Weg" wollen wir in enger Absprache mit den Umweltverbänden und mit Zustimmung der Landesregierung versuchen, weitere Erfolge zu erzielen. Aus diesem Grund sind immer weitergehende Forderungen aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar und absolut überflüssig.</p> <p>Schon mit dem Plan aus 1995 hatten wir große Sorgen. Der ist nach Änderungen damals jedoch akzeptiert worden und konnte als ausreichende Grundlage über viele Jahre angewendet werden.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass dieser Plan weitestgehend für die Notwendigkeiten ausreicht. Ich beantrage, den Plan von 1995 mit den Festsetzungen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete zu aktualisieren (fortzuschreiben) und es mit dem Hinweis auf die seinerzeitigen schutzwürdigen Bereiche abzuschließen.</p> <p>Anlage: Karte</p>	Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u> . Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopsis.
137	27.11.2020	Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Bissel. Meine Hofstelle und mehr als die Hälfte meiner Acker- und Grünlandflächen sowie meine kompletten Waldflächen liegen in den ausgewiesenen LSG 55 und 67 bzw. FFH-Gebiet 012. Durch den aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplanes werden jetzt auch die restlichen Flächen meines Betriebes überplant.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
137.1		In Karte 1 werden die Flächen zwischen dem Sager Meer und der Lethe mit besonderer Wertigkeit für Flora und Fauna dargestellt. Hier bestätigt sich, dass die Wirtschaftsweise der dort wirtschaftenden Betriebe mit dazu beigetragen hat, dass entsprechende Grundlagen vorhanden sind. Ohne Frage sind an verschiedenen Stellen in den letzten Jahrzehnten Veränderungen eingetreten. Dies hat aber nicht den Automatismus, dass die Flächen in der Bewertung schlechter geworden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
137.2		Genau diese Aussage spiegelt sich in Karte 2 zum Landschaftsbild wider. Wir	In Karte 2 (M. 1: 50.000) – Landschaftsbild werden folgende Inhalte dargestellt:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		haben mit unserer Bewirtschaftung und dem umsichtigen Tun auf den Flächen maßgeblich mit dazu beigetragen, dass sich hier eine herrliche Landschaft entwickelt hat. Wir werden auch zukünftig entsprechend arbeiten und sind uns durchaus unserer Verantwortung hinsichtlich der Schutzansprüche sowohl im Umfeld der Lethe wie auch des Sager Meeres und Heumoores bewusst. Ich lehne aber jedwede Verschärfungen ab, die mir weitere wirtschaftliche Nachteile bringen.	Flächendeckende Landschaftsbildbewertung in Landschaftsbildeinheiten mit fortlaufender Nummerierung und Zuordnung zum Landschaftsbildtyp, typische und prägende Landschaftsbildelemente, wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen und die Abgrenzungen und Nummern der Naturräumlichen Einheiten. In Karte 2 wird folglich eine Bestandsaufnahme mit Bewertung dargestellt und nicht der heutige Status festgeschrieben. Bei dem beschriebenen Bereich handelt es sich um die Einheit 600.11b, eine Landschaftsbildeinheit der Garreler Talsandplatten der Haupteinheit Hunte- Leda-Moorniederung. Die Landschaftsbildeinheit wird mit Wertstufe II bewertet (s. Anhang 4, A-04-14).
137.3		In Karte 3 sind die Moorgebietskulissen gekennzeichnet und mit der Zielsetzung versehen, den Schutz und die Entwicklung weiter voranzutreiben. In der Gebietskulisse liegen Teile meiner Ackerflächen. Die Gebietskulisse ragt teilweise in die Ackerflächen hinein bzw. umrahmt ganze Flächen. Die betroffenen Ackerflächen sind, wie die gesamten Ackerflächen meines Betriebes, vor Jahrzehnten tief gepflügt worden. Auf solchen Standorten kann kein Moor entwickelt werden. Die Flächenkulisse muss in diesem Bereich zwingend angepasst werden.	Bezüglich der verwendeten Bodendaten wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
137.4		Nach Karte 5 liegen meine gesamten Acker- und Grünlandflächen im Gebiet Or-054 und Or- 055. Hier würden lt. Ihrem Zielkonzept erhebliche Bewirtschaftungsaufgaben auf mich zukommen, die ich keinesfalls akzeptieren kann.	Zur Methodik des Zielkonzepts und dessen Umsetzung wird auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Bei Or-054 handelt es sich um das Brutvogelgebiet nordwestlich des Sager Meeres mit den Zielkürzeln Ag (offene Agrargebiete) und Mn (naturnahe Niedermoore). Or-055 bezeichnet das Lethe-Tal und Staatsforst Tüdic-Agrarlandschaft beim Sager Meer mit denselben Zielkürzeln.
137.5		Nach Karte 5 a soll mit einem Offenland Biotopverbund die Struktur zwischen der Lethe und Bereiche um das Sager Meer verbessert werden. Hier gibt es bereits ausreichend Strukturen mit einer guten verbindenden Wirkung. Eine Erweiterung in diesem Bereich ist nicht notwendig.	Zur Methodik und Umsetzung des Biotopverbunds wird auf Punkt14 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
137.6		Nach Karte 6 sollen bezogen auf die derzeitige Situation mit der FFH 012 Gebietskulisse weitere Artenhilfsmaßnahmen angestrebt werden. Ein Teil meiner Flächen im Planentwurf sind außerdem ockerfarben gekennzeichnet Diese Kennzeichnung hat bisher noch nicht konkret benannte "besondere Anforderungen an Nutzergruppen" zur Folge. Auch hier habe ich erhebliche Bedenken hinsichtlich der Nutzungsanforderungen.	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse. In Karte 6 sind außerdem Schwerpunkträume im Landkreis Oldenburg dargestellt, in denen Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten umgesetzt werden sollen. Diese werden nur außerhalb der FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdigen Bereiche (NSW) dargestellt. Die Flächen sind keine abschließende Auswertung. Sie können bei Vorliegen genauerer Daten zu Artenvorkommen erweitert oder angepasst werden.
137.7		Besonders verwundert mich, dass in Karte 6 ein Teich, der vor Jahrzehnten als Schafränke genehmigt und angelegt wurde, in den Planunterlagen als schützenswertes Biotop vorgemerkt ist. Diese Nutzung und eine damit verbundene Entfernung der am Gewässerrand immer wieder hochkommenden	Das in Karte 6 eingetragene Biotop bezieht sich auf den dort vorhandenen Wald, der, erfüllt er bestimmte Kriterien, als Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT nach Drachenfels) nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Da der Biotoptyp aus der forstlichen Rahmenplanung übernommen wurde, muss dies vor

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Erlen müssen weiterhin möglich bleiben.	Ort überprüft werden.
137.8		<p>Meine Vorfahren und ich haben aufgrund unserer Wirtschaftsweise immer zum Erhalt von Natur und Landschaft beigetragen und damit wesentliche Teile in dieser Region zu einer Besonderheit; insbesondere dem Landschaftsbild, verholfen. Wir haben bewusst nachhaltig gewirtschaftet.</p> <p>Wir leben und wirtschaften hier in einem Raum mit viel Natur. Das ist mit der Landschaftsschutzgebietsausweisung LSG 55 und 67 und der FFH 012 Gebietskulisse festgestellt.</p> <p>Darauf habe ich mich mit meiner Bewirtschaftung zwangsläufig einstellen müssen. Nun wird aber von weiteren Entwicklungspotenzialen gesprochen. Sie beschreiben hinsichtlich des Biotopverbundes eine gehölzarme Kulturlandschaft. Mein Betrieb umfasst eine Größe von rd. 52 ha. Rund 40 ha werden als Acker- und Dauergrünland genutzt – ein Teil davon bereits extensiv. Über 20 % meines Betriebes sind also Wald und Gewässer.</p> <p>Wer offenen Auges durch diesen Bereich der Gemeinde Großenkneten fährt, bekommt einen herrlichen Anblick der Landschaft. Das zu erhalten, haben wir uns immer zum Ziel gesetzt.</p> <p>Dass dabei auch mal Veränderungen eintreten, ist dem Umstand geschuldet, dass wir in einer von Menschenhand geschaffenen Kulturlandschaft leben. Das darf mir aber als vor Ort lebender Flächeneigentümer nicht zum Nachteil gereichen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein <u>unabgestimmtes Fachgutachten</u>, das im Maßstab 1:50.000 erstellt wird (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>Zusätzlich wird angemerkt, dass es sich bei dem im Landschaftsrahmenplan verwendeten Begriff gehölzarm um eine wertfreie Beschreibung der Landschaft handelt. Er ist weder als Vorwurf an die Landwirtschaft zu verstehen, noch wird aus dieser Beschreibung im Umkehrschluss eine Zielsetzung abgeleitet, eine gehölzreiche Landschaft zu entwickeln. Bezüglich des Biotopverbunds s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.</p>
137.9		<p>Weitere Nutzungsaufgaben und. evtl. Extensivierungen kann ich keinesfalls hinnehmen. Ich bin auf die Flächennutzung für die Futterwerbung, wie im jetzigen Umfang, dringend angewiesen.</p> <p>Mit Ihrem Planwerk wird der Vermögenswert meines sich immer im Familienbesitz befindlichen Hofes massiv geschmälert. Dem Betrieb wird durch die komplette Überplanung jede Entwicklungsmöglichkeit genommen. Sollten die angestrebten Ziele des Landschaftsrahmenplanes im Bereich meines Betriebes in der vorliegenden Form umgesetzt werden, käme das fast einer Enteignung gleich.</p> <p>Selbst eine evtl. spätere Verpachtung würde sich schwierig gestalten. Aufgrund der hohen Nutzungsaufgaben wäre kein Landwirt bereit, einen angemessenen Pachtpreis zu zahlen. Das Rentensystem der Landwirtschaftlichen Alterskasse ist anders aufgebaut, wie das der Deutschen Rentenversicherung. Die Alterskasse zahlt nur sehr geringe Altersrenten, so dass ein Landwirt, dessen Hof nicht von der nächsten Generation weitergeführt wird, zwingend auf Pachteinnahmen angewiesen ist.</p> <p>Ich beantrage, den Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Bereich meines landwirtschaftlichen Betriebes zu überarbeiten. Für ein konstruktives Gespräch vor Ort stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Diesem Schreiben habe ich als Anlage eine Skizze beigelegt, auf der meine</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		bewirtschafteten Flächen deutlich werden. Ich habe dazu keine Alternativen. Anlage: Karte	
138	30.11.2020	im Folgenden möchten wir, der Vorstand, unsere Einwände gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans 2020 darlegen. Dazu erst einmal eine kurze Übersicht über den Realverband : Es handelt sich um einen Realverband nach dem Niedersächsischen Realverbandgesetz. Der Realverband Interessentenschaft der Genossenschaftsforst Sprengelsberg besteht aus insgesamt 22 Gründungsmitgliedern, zurzeit 15 aktiven Mitgliedern, welche von einem fünfköpfigen Vorstand repräsentiert werden. Jedes einzelne Mitglied besitzt Anteile an der Genossenschaftsforst. Die Forst wird dabei als Ganzes bewirtschaftet. Alle Einnahmen und Ausgaben werden gebündelt und fließen in die Kasse des Verbandes. Dabei muss sich der Realverband aus den forstwirtschaftlichen Einnahmen selber finanzieren. Hierzu gibt es jährlich eine Mitgliederversammlung. Der Realverband geht auf einen Rezess von 1879 (geändert 1884) der Gemeinde Groß Ippener zurück und beruht daher auf langjähriger Tradition. Die Anteile werden von Generation zu Generation weitergegeben.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
138.1		Nun folgt die Erläuterung unseres Einwands auf den Entwurf des Landschaftsrahmenplans 2020 mit dem Zielkonzept Harpstedter Geest. 1) Karte 5 Zielkonzept OR-527 Buchholz bei Groß Ippener Hierbei beschreiben Sie, dass das Gebiet aufgrund seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild, den Boden und als Biotopverbund Kernfläche gesichert und verbessert werden soll.	Zur Methodik und Umsetzung des Zielkonzepts s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.
138.2		2) Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft LSW 60 Buchholz bei Groß Ippener Der gesamte Besitz des Realverbandes von ca. 60 ha wird hierbei einbezogen. In diesem Gebiet bewirtschaftet der Realverband reinen Kiefernwald, welcher die einzige Wirtschaftsgrundlage darstellt. Durch die geplanten Maßnahmen wird der Realverband seine gesamte Existenzgrundlage verlieren. Im Jahr 2017 wurde auf Empfehlung des Landkreises Oldenburg und der Gemeinde Groß Ippener der alte Schießstand (Flur 15 Gemarkung Groß Ippener, Flurstücke 5/1 und 5/2) von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gekauft. Dieses Gelände soll durch Anpflanzung in das bestehende Grundstück integriert und forstwirtschaftlich nutzbar gemacht werden. Für den Kauf hat der Realverband den größten Teil seiner Kapitalreserven eingesetzt - diese wären bei	In Punkt 8 der Synopse wird auf die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung eingegangen. Wertbestimmende Schutzgüter für den LSW 60 ist u.a. das Landschaftsbild, Boden und Flora. Es handelt sich um einen alten Waldstandort. In Tabelle 116, S. 284, Textband, wird als Alternative zu einer Sicherung des Waldgebietes über eine Schutzgebietsverordnung Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt. Zielsetzung ist, naturnahe Wälder trockener Standorte zu entwickeln und standortheimische Baumarten zu fördern. Ziel-Biototypkomplex ist Wt mit den Zielbiototypen WQT (Eichenmischwald armer, trockener Sandböden), WLA (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden) und WK (Kiefernwald armer Sandböden) (s. Tabelle 23, S. 124 Textband). Eine forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes ist nicht ausgeschlossen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>den vorgesehenen Maßnahmen unwiederbringlich verloren. Die Interessentenschaft lebt von der Waldbewirtschaftung (und hat in den letzten 140 Jahren für den Fortbestand der zusammenhängenden Waldfläche gesorgt). Hierbei wird regelmäßig Wald eingeschlagen und wieder aufgeforstet. Wie von Ihnen im Textband des LRP beschrieben, handelt es sich um einen nährstoffarmen Standort. Um einen wirtschaftlichen Ertrag zu erzielen, eignet sich nur eine anspruchslose Baumart wie die Kiefer. Diese wird hier seit Generationen angebaut und hält nach der Erfahrung der letzten Jahre dem Klimawandel am besten stand. Dabei erhalten wir die von Ihnen beschriebene Schönheit des Landschaftsbildes und die Dünen werden trotz rentabler Bewirtschaftung erhalten. Die von Ihnen vorgeschlagenen standortheimischen Baumarten, wie Eiche etc. sind auf diesem Boden kaum einsetzbar. Sollte die Forstbewirtschaftung durch das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mehr voll möglich sein, wäre dies unserer Ansicht nach einer Zwangseinteilung gleichzusetzen.</p>	
138.3		<p>Wir als Vertreter unserer Mitglieder sehen uns nicht imstande, die gesamte Fläche an das geplante Schutzgebiet zu verlieren. Hierauf beruht die wirtschaftliche Basis unseres Realverbandes. Es kann nicht im Sinne des Landkreises sein, die jahrelange Tradition und Weitergabe über Generationen zu vernichten. Ein Wald wird über Jahrzehnte hinweg aufgebaut. Akzeptable Lösungsmöglichkeiten für uns wären nur eine vertragliche Vereinbarung des IST-Zustandes bei voller bisheriger Nutzung, Vertragsnaturschutz oder in letzter Konsequenz vollen Entschädigungszahlungen. Nur so kann der Fortbestand der Interessentenschaft sichergestellt werden.</p>	s.o.
139	30.11.2020	<p>ich habe im Jahr 2018 in 26197 Großenkneten-Sage 2,15 ha Dauergrünland und 2,2ha Wald langfristig gepachtet. In der Pachtung sind weiterhin 0,22 ha Ackerfläche enthalten, welche ich freiwillig mit einer Blümmischung einsäe und somit keinen Ertrag von dieser Fläche erziele.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
139.1		<p>In den Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg sind die von mir gepachteten Flächen von den Planungen betroffen. In den Darstellungen sind meine Flächen durch das naturschutzwürdige Gebiet "NSW 50" überplant. Die Ausweisung des Schutzgebietes wird meine Flächen zu 100 % treffen. Das kann ich nicht akzeptieren.</p>	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich NSW handelt es sich um den Eichenmischwald westlich Sage. Es handelt sich um einen Bereich, der innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG 35 liegt. Alternativ zu einer Sicherung des Gebiets als Naturschutzgebiet wird in Tabelle 114, S. 248, Textband, eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt.
139.2		<p>Auf den Grünlandflächen werbe ich im Jahr zwei Schnitte Heu. Das Heu verkaufe ich in kleinen Hochdruckballen in der näheren Umgebung an Pferdehalter. Mit dem Erlös aus dem Heuverkauf bezahle ich unter anderem die Pacht und weitere Aufwendungen, wie den Maschineneinsatz und die Grünlandpflege.</p>	Der schutzwürdige Bereich betrifft keine Grünlandflächen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Wenn mir durch das geplante Naturschutzgebiet auch die jetzt schon moderate Düngung, Mähzeitpunkte gewisse Pflegemaßnahmen der Flächen untersagt werden, wird der Ertrag und die Qualität deutlich absinken. Dadurch sinken die Erlöse und eine wirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes ist dadurch nicht mehr gegeben.</p>	
139.3		<p>Auf den Waldflächen werden die abgestorben Bäume abgesägt und als Brennholz verkauft. Mit dem Erlös aus dem Holzverkauf bezahle ich unter anderem die Pacht, wie den Maschineneinsatz und die Neuanpflanzungen. Einige Bäume werden auch von einem Sägewerk gesägt und für die Instandhaltung der mir gepachteten Gebäude verwendet. Unter anderem ist eine CO2 neutrale Hackschnitzelheizung in Planung wo für das Holz verwendet soll. Meiner Meinung kommt es einer Zwangsenteignung gleich, wenn ich in dem Wald keine Bäume mehr ernten darf. Es sind schon 30% des Waldes Neuanpflanzungen die mit hohen Kosten und Zeitaufwand aufgeforstet wurden, diese wurden genauso berücksichtigt wie der Altbestand des Waldes und die Neuanpflanzungen der Landesforsten würden für die Planungen ausgenommen. Ich habe aber einen langfristigen Pachtvertrag abgeschlossen, der keine entsprechende Ausstiegsklausel für diesen Fall vorsieht. Eine evtl. Entschädigungszahlung wird aus meiner Sicht den Ertragsverlust nicht voll ausgleichen. Durch die Blühfläche nehme ich bereits einen gewissen Ertragsverlust für meinen "kleinen" Betrieb in Kauf. Gerade diese Betriebe sollen nach Aussage unserer Politik erhalten werden, werden durch derartige Maßnahmen aber zur Aufgabe gezwungen. Ich fordere Sie deshalb auf, die Planungen noch einmal zu überdenken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
140	30.11.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
140.1		<p>Der landwirtschaftliche Betrieb meines Mandanten, Kellinghausen 1, 27243 Winkelsett, liegt im Bereich der Katenbäke, die ihm mit einer Fläche von 2.480 qm als beidseitigem Anlieger im Bereich des Flurstücks 75 zu Eigentum gehört. Der Mandant legt Wert auf die Feststellung, dass er jahrzehntelang ohne staatlichen Eingriff dieses Teilstück der Katenbäke und die Umgebung seines Hofes mit Herzblut gepflegt und in einem attraktiven naturnahen Zustand erhalten hat, der jetzt zum Anlass für eine Festschreibung und zur Beschränkung seiner Gestaltungsmöglichkeiten unter Missachtung der Eigentümerrechte</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan ein reines Fachgutachten ist, durch dessen Erstellung keine Festschreibungen oder Beschränkungen erfolgen. Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>genommen werden soll. Beiderseits der Katenbäke sind im Zuge von Gewässeraufläuterungen Dämme erstellt worden und Biotope. Für diese Maßnahmen gab es öffentliche Beihilfen und Vorgaben zur Erhaltung, die umgesetzt wurden. Sie ermöglichten bis heute nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Waldungen mit ökologisch wertvoller Gestaltung. Gemäß den behördlichen Vorgaben wurde 1985 der Erlenbestand durch Eschenanpflanzung ersetzt, die heute abgängig ist und künftigen Einschlag erfordert. Die Eigentümerrechte würden unverhältnismäßig eingeschränkt, könnte die forstliche Nutzung als typischer privatnütziger Gebrauch unterbunden werden. Die bisherige Nutzung und Pflege kann nicht ohne genaue Definition der Einzelumstände und ohne jeglichen Ausgleich herabgewürdigt werden. Eine immanente, dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung dieser Eigentümerbefugnisse besteht insoweit ersichtlich nicht.</p>	
140.2		<p>Beanstandet wird die Überplanung angrenzender Teile der Flurstücke 35/02 und 38/05, die Ackerland am Hof des Mandanten bilden. Ackerland ist nicht schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es sich bei Ackerfläche um einen Biotoptyp geringerer Bedeutung handelt. Selbst eine feuchte Lage mit hochanstehendem Grundwasserstand mit der Möglichkeit zur Entwicklung in artenreiches Grünland rechtfertigt die Unterschutzstellung nicht. Deswegen können auch die Flurstücke 143/25 und 14/03 nicht in die Unterschutzstellung einbezogen werden. Insoweit wird erneut auf den Eigentumsschutz hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flurstücke 35/2 und 38/5 befinden sich außerhalb des in Karte 6 dargestellten naturschutzwürdigen Bereichs. Das Flurstück 143/25 liegt voll und Flurstück 14/3 teilweise innerhalb des naturschutzwürdigen Bereichs. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um einen <u>Fachplan</u> handelt, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird, das bedeutet 1 cm in der Karte sind 500 m in der Realität. Die räumlichen Abgrenzungen besitzen also einen Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen mit entsprechenden naturschutzfachlichen Potentialen zu verstehen. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden (s. auch Punkt 4 der Einleitung zur Synopse). In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 8 der Einleitung der Synopse verwiesen. Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplans erfolgt keine „automatische“ Unterschutzstellung der als schutzwürdig dargestellten Bereiche.</p>
140.3		<p>Die Bezeichnung als Auwald bzw. Auengrünland ist im Hinblick auf die Unterschutzstellung nicht nachvollziehbar gemacht und nicht hinreichend beschrieben. Gleiches gilt für eine Fließgewässerentwicklung mit Uferstrandstreifen. Auch die beabsichtigte Extensivierung in der Aue ist nicht konkret beschrieben. Inwieweit das Gewässer stark verändert sein soll bzw. eine Ackernutzung bis nah ans Gewässer erfolge, ist nicht nachvollziehbar gemacht.</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 8 der Einleitung der Synopse verwiesen. Durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplans erfolgt keine „automatische“ Unterschutzstellung der als schutzwürdig dargestellten Bereiche.</p>
140.4		<p>Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind durch allgemein gehaltene Ziel Kürzel nicht hinreichend definiert. Die Zielkürzel müssen dem betroffenen Eigentümer inhaltlich konkret offenbart werden, um Zielkonflikte zu vermeiden. Agrargebiete sind als solche zu erhalten und nicht als Dauervegetation oder Waldung auszuweisen. Nutzungsempfehlungen dürfen nicht verdeckt zu</p>	s.o.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		einem Nutzungsverbot von Acker, Wiese und Wald führen.	
140.5		Weshalb eine Moorlandschaft im Bereich der Katenbäke entwickelt werden soll, ist nicht nachvollziehbar gemacht. Es ist nicht ersichtlich, dass dafür Ansätze vorhanden wären. Der Mandant befürchtet, dass die Umgebung von Haus und Hof infolge der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans vernässt werden könnte mit der Folge von Nachteilen der Gebäude- und Flächennutzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Niederung der Katenbäke ist Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften (NGL) (und nicht der Niedersächsischen Moorlandschaften). „Das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften soll die Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen insgesamt stärken. Ein konkretes Ziel ist „[...] der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und Auen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen“ (NMUEK 2016A, S. 11). Das Programm konzentriert sich vor allem auf die prioritären Gewässer gem. WRRL. Für diese Gewässer und ihre Auen werden Maßnahmen und Zielarten genannt, sowie Förderprogramme und Finanzierungsinstrumente aufgezeigt. Darüber hinaus wurden weitere Auen bestimmt, für die Maßnahmen sinnvoll wären. Die Kulisse der NGL wurde im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes für den Bereich des Landkreises Oldenburg konkretisiert (vgl. dazu Kap. 3.3.4.4). Dies ist in der Textkarte 6 – „Nds. Gewässerlandschaften (NGL)“ dargestellt.“ (S. 113 Textband Landschaftsrahmenplan)
140.6		Die Einstufung der Katenbäke als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz war nicht hoch genug, um das kürzliche Heranrücken eines Windparks infolge der Abstimmung befangener Ratsmitglieder und einer Stromtrasse zu verhindern, gegen die sich der Mandant im Eilverfahren erfolglos verwehrt hat. Aus seiner Sicht ist dabei der Biotopschutz vernachlässigt worden und kann jetzt nicht durch einen weiteren Eingriff in sein Eigentum kompensiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
140.7		Zusammenfassend ist nicht nachvollziehbar gemacht, weshalb und mit welchen Zielen und Auswirkungen planungsrechtlich in den Bereich mit Beschränkung der Eigentümerrechte eingegriffen werden soll. Konservierende Vernachlässigung (Springkraut) nach Unterschutzstellung stellt gegenüber der Außenbereichsnutzung ohne planerischen Status keine ökologische Verbesserung dar. Sie führt zur Aushöhlung des Eigentums und Bevormundung der Eigentümer. Es wird um Beteiligung, Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und Berücksichtigung obiger Einwendungen angetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Im Falle eines eigenen Unterschutzstellungsverfahrens werden, wie in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert wird, private und öffentliche Belange miteinander abgewogen.
141	30.11.2020	Ich verpachte in den betroffenen Gebieten folgende Flächen: Flur 6, Flurstück 55 Flur 6, Flurstück 57 Flur 6, Flurstück 58 Flur 6, Flurstück 68 Flur 6, Flurstück 70 Flur 6, Flurstück126/56	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angegebenen Flurstücke wurden in der Gemeinde Ganderkesee gesucht, wobei es teilweise keine Treffer dazu gab. Bei einem Vergleich der gefundenen Flurstücke und auch der vorhandenen Angaben der Eigentumsflächen konnten keine Flächen innerhalb eines in Karte 6 dargestellte schutzwürdigen Bereichs festgestellt werden. Selbst wenn solche Flächen betroffen wären, würde ein im Landschaftsrahmenplan dargestellter schutzwürdiger Bereich in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Gesamtfläche: Flur 2. Flurstück 39/1 1,3638 ha 1,3119 ha 1,3491 ha 0,9563 ha 0,8991 ha 0,8862 ha 6,7664 ha 5,7451 ha Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche von 12,5115 ha.</p> <p>Diese Flächen sind entweder im Entwurf als potenzielles Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen oder aber bereits zum Landschaftsschutzgebiet deklariert worden. Aus der zu erwartenden verminderten landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich zukünftig erhebliche Pachtausfälle, welche unseren Betrieb existenziell beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Erträge massiv verringert werden. Bei Ausweisung eines Schutzgebietes befürchte ich zudem bei einer möglichen Veräußerung der Flächen Ertragseinbußen von ca. 50 %. da die Attraktivität meiner Flächen durch die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten erheblich sinken würde. Zudem beabsichtige ich die Wiederaufnahme der aktiven Landwirtschaft im Januar 2021 und sehe auch vor diesem Hintergrund erhebliche wirtschaftliche Nachteile, da eine Pferdehaltung sowie die Heugewinnung aufgrund der zu befürchtenden erheblichen Verunkrautung der Flächen nicht mehr möglich wäre.</p>	<p>(s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse) und wäre nicht per se unter Schutz gestellt mit der Erstellung des Landschaftsrahmenplans. Einige der gefundenen Flurstücke befinden sich innerhalb von in Karte 6 dargestellten Gebieten für besondere Anforderungen an die Nutzungen. Hier gilt, dass sich aus der Darstellung im Landschaftsrahmenplan alleine keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen ergeben (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
142	01.12.2020	<p>Im Entwurf des aktuellen Landschaftsrahmenplan bin ich auf eine falsche Kartierung gestoßen, die als „Or 531 Ae“ bezeichnet ist. Es handelt sich hier in Teilen um eine ehemalige Sandabbaufäche die als Ackerland bewirtschaftet wird. Den Bereich habe ich Ihnen im Kartenauszug im Anhang markiert. Es handelt sich um das Flurstück 15/5 der Flur 7 Gemarkung Prinzhöfte. Hier bedarf es noch einer entsprechenden Abänderung. Bitte lassen Sie mir kurz eine Nachricht zukommen wie sie mit dem Bereich verfahren.</p>	<p>Die Fläche ging als Acker in die Bewertung ein. In Karte 3a liegt die Fläche innerhalb eines Suchraums für Plaggenesch. Das Gebiet Or-531 wird als Plaggenesch bei Prinzhöfte bezeichnet.</p> <p>Der genannte Bodenabbau erfolgte vor der Gebietsreform. Über den Abbau gibt es keine Genehmigungsunterlagen. Es wird im Rahmen des Landschaftsrahmenplans keine Korrektur der Fläche geben, da der Landschaftsrahmenplan, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird und nicht flurstücksbezogen erarbeitet wurde. In Punkt 4 der Einleitung zur Synopse wird auf die Maßstabsebene eingegangen (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>In Punkt 3 der Einleitung zur Synopse wird auf die verwendeten Bodendaten eingegangen. Es wird erläutert, dass die Bodenkarte BÜK 50 des LBEG (Maßstab 1:50.000) als Grundlage verwendet wurde. Auch die BK 50, die während der Erstellung des Landschaftsrahmenplans veröffentlicht wurde, zeigt für das</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>betreffende Flurstück für einen Teilbereich der Plaggeneschboden an, was dem Maßstab 1:50.000 geschuldet ist (s. auch Punkt 10 der Einleitung zur Synopse). In Tabelle 126 werden die empfohlenen Maßnahmen für dieses Gebiet beschrieben, hier: Erhalt eines möglicherweise vorkommenden Eschbodens.</p> <p>Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Vor der Umsetzung von Maßnahmen von Zielen aus dem Landschaftsrahmenplan wird es grundsätzlich bei konkreten Vorhaben eine genaue Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab geben. Wird bei konkreten Planungen kein Plaggenesch mehr vorgefunden sind hier auch keine Maßnahmen sinnvoll.</p>
143	01.12.2020	Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Ganderkesee im Ortsteil Immer. Dieser Betrieb wird von unserer Familie seit 1493 in der mittlerweile 17. Generation im engen Einklang mit der Natur bewirtschaftet. Der Landwirtschaft sind in den letzten Jahrzehnten viele Erschwernisse zugemutet worden, so dass in unserem Bauerndorf "Immer" nur noch 2 Landwirte von ihrem Betrieb leben können.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
143.1		Es gibt keinerlei Grund unsere Flächen mit zusätzlichen Auflagen zu versehen; denn wir haben Seitenränder erhalten, Blühflächen angelegt und Grünland extensiv bewirtschaftet wo immer dieses für die Natur sinnvoll und für den Betrieb tragbar ist. Nur aus diesem Grunde findet man eine solch gute Landschaft vor, auf der sie uns in Zukunft das wirtschaften schwer, evtl. unrentabel bis unmöglich machen wollen.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
143.2		Wir müssen nun mit allem Nachdruck Einspruch einlegen gegen die vom Landkreis gewollten Planungen die ich im Folgenden aufführe: Flur 47, Flurstück 84/2 und 84/3 Es handelt sich hier um eine Fläche die schon immer als intensive Ackerfläche mit Getreide und Maisanbau genutzt wurde und auch mit einem Ackerstatus versehen ist. Außerdem befinden sich dort bauliche Anlagen (Funkmastturm).	Die Fläche befindet sich innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 41, Immer Bäke und Wasserzug im Fladder. Die Fläche ging als Grünland in die Bewertung ein. Sie wurde 2012 kartiert. Der Status der Flächen nach dem Agrarrecht wurde bei der Bestandsaufnahme nicht berücksichtigt, würde aber im Falle eines eigenen Unterschutzstellungsverfahrens mit berücksichtigt werden (Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse). Wertbestimmende Schutzgüter sind in dem Fall u.a. Biotop, Boden und Wasser. Die Fläche befindet sich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Innerhalb des schutzwürdigen Bereichs befinden sich zudem zahlreiche Biotoptypen von besonderer Bedeutung. Daher sind große Teile des Bereichs auch landesweit wertvoller Bereich.
143.3		Ebenfalls befinden sich unsere überwiegenden Betriebsgebäude (Biogasanlage, 3 Putenställe, Scheune) in unmittelbarer Nähe. Dieser Standort sichert unserem Betrieb die Zukunft. Daher muss es weiterhin möglich sein sich an diesem Standort entwickeln zu können.	Hierzu wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
143.4		Auf der Karte: besondere Werte von Böden beschreiben sie diese Flächen	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. In Kapitel

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		als Nährstoffarm. Dieses ist nachweisbar falsch, wie die Bodenuntersuchung belegt.	3.3.3.1, S. 68, Textband, werden die Extremstandorte und die Kriterien zu deren Abgrenzung näher erläutert.
143.5		Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist hier auch keine Vernetzung mit einem in der Nähe liegenden Landschaftsschutzgebiet möglich. Es handelt sich hier um Acker.	Zur Methodik und gegebenenfalls Umsetzung des Biotopverbunds s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.
143.6		Ich fordere sie hiermit auf diese Fläche aus derlei Planungen zu streichen, da sie für die Landwirtschaft weiterhin erforderlich ist.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
144	01.12.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dötlingen - OT Brettorf zur Größe von 30 ha mit angepasster Geflügel- und Rindermast.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
144.1		In den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes sind die von uns bewirtschafteten Flächen mit dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 56 überplant. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren. In diesem Bereich liegt ein Teil unserer Ackerflächen. Diese Flächen werden von uns nach den Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet. Die Erträge der Flächen bilden die Futtergrundlage für unsere Rindermast. Als Familienbetrieb sind wir auf hohe Erträge mit guten Qualitäten angewiesen.	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 56, Aue am Altonaer Mühlbach bei Brettorf, handelt es sich um eine Niederung, die Teil der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaft und der Niedersächsischen Moorlandschaften ist. Große Teilbereiche sind von landesweiter Bedeutung. Wertgebende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. Zur Abgrenzung und Sicherung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. In Tabelle 116, S. 283, Textband, wird als Alternative zur Sicherung des schutzwürdigen Bereichs über eine Verordnung Vertragsnaturschutz genannt.
144.2		Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 56 befürchten wir höhere Auflagen in der Bewirtschaftung, die mit einem verringerten Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz verbunden sind. Dies wird sich auf die Erträge und damit auf unser Familieneinkommen direkt auswirken. Da die Flächen im Einzugsbereich des Altonaer Mühlbaches liegen, haben wir schon immer großen Wert auf eine nachhaltige und gewässerschonende Bewirtschaftung gelegt. Dies ist uns selbst ein wichtiges Anliegen. Unser Betrieb bildet seit vielen Jahren die wirtschaftliche Grundlage für unsere Familie. Wir haben den Betrieb laufend modernisiert und weiterentwickelt. Dies	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>war immer wichtig, damit die nachfolgende Generation die Chance hat hier weiter ihre wirtschaftliche Existenz zu finden. Dieses Ziel ist für unseren Betrieb aufgegangen, die nächste Generation steht bereit. Daher fordere ich Sie hiermit nachdrücklich auf, Ihre Planungen bezüglich des Landschaftsschutzgebietes 56 neu zu überdenken. Besonders vor dem Hintergrund, dass der Betrieb und die Flächen die wirtschaftliche Grundlage auch für die nächste Generation stellen.</p>	begleiten.
145	02.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
145.1		<p>anhand der Karten 6 und 5a zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes kann ich nicht erkennen, ob meine nachfolgend genannten Ackerflächen als Landschaftsschutzgebiet oder Biotopverbundfläche ausgewiesen werden sollen. Gegebenenfalls würde dadurch die Bewirtschaftbarkeit dieser Flächen und die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes stark gefährdet.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
145.2		<p>Meine Befürchtung: Die zukünftigen Planungen zum Landschaftsschutz orientieren sich an den grundsätzlichen Vorgaben des LRP und es könnten mit einfachen Verordnungen Rechtsetzungen erfolgen, z. B. die Pflicht zur Anlage von Wallhecken oder zur Einrichtung von Schlatts, was die Bewirtschaftbarkeit der Flächen erheblich einschränken würde. Die mir dagegen verfügbaren Rechtsmittel sind angesichts der allgemeinen Grundstimmung zur Landschaftsrahmenplanung als aussichtslos anzusehen.</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse
145.3		<p>Ich bitte festzustellen ob meine Flächen Gemarkung Dünsen: Flur 1, Flurstücke 10/1 und 19/3; Flur 3 Flurstücke 200/56, 56/1, 57/2, 44/1, 20/15 und Flur 4 Flurstücke 16/33 und 6/43 als Landschaftsschutzgebiet oder Biotopverbundfläche beplant sind bzw. werden sollen. Unter Einsatz moderner digitalisierter Datenverarbeitungssysteme muss es möglich sein, kleinräumige Ausnahmen von Landschaftsschutzplanungen vorzunehmen, wenn diese Schutzplanungen in der Sache unbegründet - zumindest nicht notwendig - sind. Die genannten Flächen sind größtenteils begrenzt von den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten und die begrenzenden Wegeseitenränder sind fast vollständig mit Bäumen und Büschen bewachsen. Aus übergeordneter landschaftsökologischer Sicht besteht deshalb objektiv keine Notwendigkeit einer derartigen Unterschutzstellung.</p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen <u>Fachplan</u>, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird, das bedeutet 1 cm in der Karte sind 500 m in der Realität. Er ist ein unabgestimmtes Fachgutachten für diese Maßstabsebene. Die räumlichen Abgrenzungen besitzen also einen Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen mit entsprechenden naturschutzfachlichen Potentialen zu verstehen. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden. Inhaltliche Angaben zu dargestellten Gebieten des Landschaftsrahmenplans müssen nicht für alle Grundstücke innerhalb dieser zutreffen, genauso wie Sachverhalte außerhalb abgegrenzter Bereiche auch nicht vollständig ausgeschlossen sein müssen, da für die Fragestellungen nur größere Komplexe von ca. 10 ha betrachtet wurden.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die genannten Flächen sind durchweg von optimalem Zuschnitt und werden in bester Weise nach den Grundsätzen guter landwirtschaftlicher Praxis bewirtschaftet und dienen insofern einer regional basierten Nahrungsmittelversorgung. Die Anlage von Blühstreifen ist von Fall zu Fall gegeben.</p> <p>Ich beantrage, dass unter sorgfältiger Beachtung von Verhältnismäßigkeit und sorgfältiger Interessenabwägung die genannten Ackerflächen nicht als Landschaftsschutzgebiet oder Biotopverbundfläche ausgewiesen werden.</p>	<p>Trotzdem wurden die genannten Flurstücke in Karte 6 gesucht: Für zwei Flurstücke gab es in der Flurstücksabfrage keine Ergebnisse. Für drei Flurstücke werden in Karte 6 keine Zielsetzungen genannt. Für vier Flurstücke trifft die Darstellung „besondere Anforderungen an Nutzergruppen zu (Lw 1 und Lw 3). Hierzu wird auf die Erläuterungen in Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Die Methodik des Biotopverbunds und dessen Umsetzung wird in Punkt14 der Einleitung zur Synopse erläutert.</p>
146	02.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
146.1		<p>Die in meinem Besitz befindlichen landwirtschaftlichen Flächen sind gem. der Karte 6 betroffen.</p> <p>Gem. der Empfehlung werden ein Großteil der Flächen dann zum LSG, ein anderer zum NSG.</p>	<p>Bezüglich der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Für drei der in der Anlage angegebenen Flurstücke ergab die Abfrage keine Ergebnisse. Ein Großteil der in der Anlage genannten Flurstücke befindet sich innerhalb des naturschutzwürdigen Bereichs NSW 5. Dies ist das Grünland an der Hunte in der Tungeleer Marsch, das bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 141 unter Schutz steht. Es ist Teil der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und zu einem geringen Teil der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften. Teilweise befinden sich innerhalb des NSW 5 landesweit wertvolle Bereiche. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 114, S. 241 Textband, die Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt.</p> <p>Zwei der in der Anlage angegebenen Flächen liegen innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 11. Hierbei handelt es sich um das Moorgrünland bei Wittemoor mit den wertgebenden Schutzgütern Boden, Klima und Biotope. Der Bereich befindet sich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Als alternative Umsetzung der Ziele wird Vertragsnaturschutz in Tabelle 116, S. 275 Textband, genannt.</p>
146.2		<p>Durch diese geplanten Maßnahmen wird eine künftige Bewirtschaftung nicht mehr so wie heute möglich sein.</p> <p>Dieses wird den Bodenwert und Pachtertrag negativ beeinflussen.</p> <p>Als Anlage sende ich Ihnen eine Aufstellung der betroffenen Flächen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
147	03.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
147.1		Ich widerspreche den Maßnahmen gegenüber meinem Eigentum im Grundbuch Ganderkeseer Gemarkung 7 Grundbuchblatt 9555, 17574, 17900, in denen der Landschaftsrahmenplan 2020 zur Beurteilung von Auflagen herangezogen wird.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse
147.2		Begründung: Ich möchte meine Landwirtschaftliche Nutzfläche im Istzustand 2020 weiterhin beibehalten. Ich habe bereits meinen Widerspruch zum Landschaftsrahmenplan aus den 1990iger Jahren und dem Forstrahmenplan 2004 (siehe Anlage) eingereicht, in welchen meine Bedenken zu Auswirkungen des Naturschutzgebietes Hasbruch dargestellt sind und bitte um Verständnis für die Sorge um den landwirtschaftlichen Betrieb.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
147.3		Dieser wird seit 1975 in Selbstständigkeit von mir betrieben und stets nach den gesetzlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung geführt. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, dass wir dadurch zur Wertsteigerung des Hasbruch beigetragen haben. Die natürlichen Grenzen zwischen Naturschutzgebiet und meinen landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen die bestehenden Gewässer "Westerloger Wasserzug 1 015" und "Kühlingen 4023" dar. Anlage: Schreiben Widerspruch forstwirtschaftlicher Rahmenplan 12.10.2004	Die Flächen konnten leider nicht gefunden werden, da die Grundbuchblattbezeichnungen unvollständig sind. Im Bereich Kühlingen und Westerloge liegen keine schutzwürdigen Bereiche. Eine Eigentümerabfrage lässt vermuten, dass Flächen innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes LSG OL – 7 gemeint sind. Die Eigentumsflächen innerhalb des LSG OL – 7 liegen in einem in Karte 6 abgegrenzten Gebiet mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft. Diesbezüglich wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
148	03.12.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkeseer - Horst zur Größe von 55 ha mit entsprechender Rinderhaltung (Milchvieh mit Nachzucht sowie Bullenmast). In den Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplan sind viele meiner Flächen betroffen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
148.1		In diesen Kartendarstellungen ist die Bodenart im nördlichen Bereich, angrenzend zur Wesermarsch falsch dargestellt. Dieser Bereich wird als Moorgebiet dargestellt. Das ist falsch. Da hier kein Moorgebiet ist, fordere ich sie hiermit auf die Angaben zu berichtigen.	Zu den verwendeten Bodengrundlagen wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In dem genannten Bereich differieren die dargestellte Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften auf der Grundlage der BK 50 mit den in Karte 3 a dargestellten Moorbereichen. Allerdings hat dies keine Auswirkungen auf das Zielkonzept und den Darstellungen in Karte 6 (s.u.).
148.2		Weiterhin sind die gesamten an die Hofstelle angrenzenden Flächen als Gebiet ausgewiesen, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppen, hier Landwirtschaft, und Fachverwaltung stellt. Dabei sollen besonders die Belange des Gewässerschutzes, des	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Hierzu wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen. werden.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Grünlandes und der Extensivierung sowie der Uferrandstreifen berücksichtigt werden. Dies werte ich als massiven Eingriff in mein Eigentumsrecht.	
148.3		<p>Die daraus abgeleiteten Ziele werden die Bewirtschaftung meiner Flächen erschweren. Ich befürchte massive Einschränkungen im Einsatz von Dünge - und Pflanzenschutzmitteln. Dies wird sich negativ auf die zu bewirtschaftenden Flächen und die Erträge auswirken. In dem Bereich befinden sich meine Grünlandflächen, die die Futtergrundlage für meine Rinderhaltung darstellen. Durch den verringerten Pflanzenschutzmitteleinsatz befürchte ich eine zunehmende Verunkrautung der Flächen. Dadurch werde ich gezwungen sein, Futter zuzukaufen. Das kann nicht das Ziel eines Landschaftsrahmenplanes sein. Ich bewirtschafte die Flächen nach den Regelungen der guten fachlichen Praxis. Dabei lege ich besonderen Wert auf eine bodenschonende Bewirtschaftung. Die Milchkühe und auch die jungen Rinder meines Betriebes laufen den ganzen Sommer auf der Weide. Dies ist besonders für Erholungssuchende ein schöner Anblick.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf Ihre Darstellungen bezüglich der Mooregebiete richtig zu stellen und von weiteren Planungen im Bereich Ganderkesee - Horst - Schönemoor abzusehen. Als ortsansässige Landwirte kennen wir unsere Umwelt und schützen sie mit unserer nachhaltigen Bewirtschaftung.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
149	03.12.2020	<p>Ich bin Eigentümer von Land - und Forstwirtschaftlichen Flächen im Bereich Großenkneten - Brannhoop (an der Moorbecker Straße). Diese Flächen sind seit vielen Generationen im Besitz unserer Familie. Ich habe unseren Betrieb viele Jahre mit einer Bullenmast und Ackerbau betrieben.</p> <p>Nach Erreichen der Altersgrenze habe ich die landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet und bewirtschafte meine Forstflächen selbst.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
149.1		<p>Direkt an der Hofstelle ist das Naturschutzgebiet 53 geplant. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes wird für den Bewirtschafter mit höheren Auflagen bezüglich dem Dünge - und Pflanzenschutzmitteleinsatz führen. Auch ist ein Verbot denkbar. Dies führt unweigerlich zu einem geringeren Flächenertrag. Ich habe meine Flächen an einen Familienbetrieb aus der Region verpachtet. Dieser Betrieb ist auf hohe Erträge in guter Qualität für seine Tierhaltung angewiesen. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet mit der einhergehenden Extensivierung wird meinen Pächter zum Zukauf von Futter zwingen. Dies wird sich auch auf die Pachtzahlungen und damit direkt auf mein Einkommen auswirken.</p>	Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 53 handelt es sich um den Wald bei Selgenkuhlen, ein alter Eichenwald. Teile davon befinden sich auf einer Eigentumsfläche. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche bzw. deren Sicherung wird Bezug auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse genommen. In Tabelle 114, S. 248 der Synopse, wird als Alternative Umsetzung der Ziele des Naturschutzes auch Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.
149.2		Als ehemaliger Landwirt beziehe ich nur eine geringe Rente und bin auf die Einnahmen aus der Verpachtung angewiesen.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Als Waldbesitzer engagiere ich mich stark für die Umwelt und auch den Artenschutz. Ich forste jährlich neue Flächen auf. Diese Maßnahmen haben das Landschaftsbild mitgeprägt, und leisten einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz. Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes 53 sehe ich meine wirtschaftliche Grundlage gefährdet. Insbesondere auch deshalb da ich Teile meiner Hofstelle verpachtet habe. Die Pächter müssen auch zukünftig die Möglichkeit haben den Betrieb nach Ihren Vorstellungen weiter zu entwickeln. Durch die Nähe zum Naturschutzgebiet sehe ich diese Entwicklungsmöglichkeiten stark gefährdet. Ich fordere Sie hiermit auf Ihre Planungen bezüglich dem Naturschutzgebiet S3 neu zu überdenken. Eine Ausweisung wird meine wirtschaftliche Grundlage zerstören und meinen jungen Pächtern die Möglichkeit der betrieblichen Entwicklung nehmen.</p>	<p>betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
150	04.12.2020	<p>mit Bestürzung haben wir die Karten zu der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Oldenburg 2020 gesehen. Nach Überprüfung des Kartenmaterials haben wir unsere Betroffenheit festgestellt und machen daher hiermit unsere Einwendungen: Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - OT Maibusch zur Größe von 55 ha mit angepasster Rinderhaltung (Milchkühe mit eigener Nachzucht).</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
150.1		<p>In den Kartendarstellungen ist für den Bereich unseres Betriebes und der angrenzenden Flächen das Landschaftsschutzgebiet 6 geplant. Das können wir so keinesfalls akzeptieren.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 6 handelt es sich um das heckenreiche Moorgrünland bei Hude. Dieser Bereich liegt innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und ihrer Sicherung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In Tabelle 116, S. 274 Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele des Naturschutzes Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p>
150.2		<p>Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird weitere bauliche Entwicklungen auf unserer Hofstelle stark beeinträchtigen. Vielleicht sogar so sehr verteuern, das die Umsetzung wirtschaftlich für unseren Familienbetrieb nicht tragbar ist. Das wäre das Ende unserer betrieblichen Entwicklung. Das können wir keinesfalls akzeptieren, da der Betrieb die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie darstellt.</p>	<p>Bei etwaigen betrieblichen Erweiterungen sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Punkte zu berücksichtigen (s. auch Punkt 17 der Einleitung zur Synopse). Darüber hinaus wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
150.3		<p>Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 6 würde auch, und ganz besonders, unsere hofnahen Grünlandflächen betreffen. Das wäre für die Bewirtschaftung unserer Flächen eine große Beeinträchtigung. Diese Flächen stellen eine wichtige Futtergrundlage und im Sommer die Weide für unsere Milchkühe dar. Eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet ist immer mit Einschränkungen hinsichtlich des Düng- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes verbunden. Das hat massive Auswirkungen auf</p>	<p>s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>die Qualität und Quantität des Ertrages der Flächen. Insbesondere befürchten wir eine Zerstörung der Grasnarbe, was besonders die Verbreitung von Unkräutern begünstigt. Diese Unkräuter, und hier besonders das Jakobskreuzkraut, sind teilweise giftig und bieten unseren Rindern keinen Futterwert. Das hat direkte Auswirkungen auf unser Familieneinkommen, da dadurch sowohl die Milchleistung sinkt und auch die Futterkosten durch Zukauf steigen.</p>	
150.4		<p>Wir fordern sie hiermit auf, die Planungen hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiet 6 neu zu überdenken. Insbesondere unsere Betriebsstelle aus den Planungen zu streichen. Dies ist für die weitere Entwicklung und Bewirtschaftung unseres Familienbetriebes wichtig. Nur so kann die nächste Generation die wirtschaftliche Chance haben den Betrieb weiter zu führen.</p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen <u>Fachplan</u>, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird, das bedeutet 1 cm in der Karte sind 500 m in der Realität. Er ist ein unabgestimmtes Fachgutachten für diese Maßstabsebene. Die räumlichen Abgrenzungen besitzen also einen Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen mit entsprechenden naturschutzfachlichen Potentialen zu verstehen. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden. Inhaltliche Angaben zu dargestellten Gebieten des Landschaftsrahmenplans müssen nicht für alle Grundstücke innerhalb dieser zutreffen, genauso wie Sachverhalte außerhalb abgegrenzter Bereiche auch nicht vollständig ausgeschlossen sein müssen, da für die Fragestellungen nur größere Komplexe von ca. 10 ha betrachtet wurden.</p>
151	04.12.2020	<p>ich bewirtschafte in Großenkneten - Pallast einen 117 ha großen Betrieb mit Milchviehhaltung, Rinderaufzucht und Schweinemast. In den Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg sind die von mir bewirtschafteten Flächen von den Planungen in Teilen betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
151.1		<p>In den Darstellungen sind Grünlandflächen durch das naturschutzwürdige Gebiet "NSW 62" überplant. Das kann ich nicht akzeptieren.</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 62 handelt es sich um die Auwälder am Hageler Bach zwischen Heinefelde und Moorbeck. Dieser Bereich ist bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 40 geschützt. Die genannten Grünlandflächen befinden sich außerhalb des schutzwürdigen Bereichs. Lediglich Randbereiche der Flächen, die teilweise nach § 30 BNatSchG unter Schutz stehen, wurden mit einbezogen. Große Bereiche des schutzwürdigen Bereichs gehören auf Grund der Biotoptypen von besonderer Bedeutung zu den landesweit wertvollen Bereichen. Teilweise gehören die Flächen zur Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird Bezug genommen auf die Methodik der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche. In Tabelle 114, S. 250, Textband, wird als alternative Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes auch eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG 40 genannt.</p>
151.2		<p>Mein Betrieb ist bereits durch ein Landschaftsschutzgebiet in seiner Entwicklung beeinträchtigt. Ich bewirtschafte das Unternehmen zusammen mit meinem Sohn, der in einigen</p>	<p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind z.B. die jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Jahren den Betrieb übernehmen und weiterführen möchte. Für die weitere Betriebsentwicklung und durch die sich ändernden Verbraucherwünsche, werden auch zukünftig bauliche Veränderungen notwendig sein. Diese Möglichkeit sehe ich z. B. durch das geplante Naturschutzgebiet beeinträchtigt.	
151.3		Weiterhin bin ich gehalten, für die Milchviehherde und die Rinderaufzucht hochwertige Grundfuttermittel zu erzeugen. Bei unter "naturschutzstehenden Flächen" wird mir diese Möglichkeit genommen, zumal das Grundfutter in der Rinderhaltung nicht durch Kraftfutter ersetzt werden kann.	s. 151.1 der Synopse
151.4		Unser landwirtschaftlicher Betrieb wird seit vielen Generationen bewirtschaftet. Jede Generation hat viel Wert auf eine nachhaltige Bewirtschaftung gelegt, vor dem Hintergrund, der nachfolgenden Generation eine zukunftsfähige Grundlage zu übergeben. Diese Grundlage wird durch die Ausweisung weiterer Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigt. Ich fordere Sie deshalb auf, die Planungen noch einmal zu überdenken.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
152	04.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
152.1		mit großer Bestürzung haben wir die Karten der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oldenburg betrachtet. In den Kartendarstellungen sind sowohl unsere Betriebsstätte als auch ein großer Teil unserer Flächen mit dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 19 überplant. Dies wird sich massiv auf die Existenz unseres Betriebes auswirken, daher können wir diese Planungen keinesfalls akzeptieren.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
152.2		Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - OT Hurrel zur Größe von 120 ha mit entsprechender Tierhaltung (Milchkuhhaltung mit Nachzucht und Geflügelmast). Für das Gebiet unseres Betriebes ist das Landschaftsschutzgebiet 19 geplant. Das wird sich massiv direkt auf unsere weitere betriebliche Entwicklung auswirken. Wir befürchten höhere Auflagen bei geplanten betrieblichen Entwicklungen.	Bezüglich der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie einer möglichen Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung, kleinräumig Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 in dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft.
152.3		Weitere Entwicklungen, auch mit baulichen Maßnahmen werden auch zukünftig erforderlich sein, um den Ansprüchen der Tiere und der Verbraucher an geänderte Haltungsformen gerecht zu werden. Nur so kann unser Betrieb auch weiterhin wirtschaften.	Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind jeweils aktuelle Vorgaben von Gesetzen, z.B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu beachten (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).
152.4		<p>Der Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage unserer 3 - Generationen Familie dar und sichert unser aller wirtschaftliche Existenz.</p> <p>Für unsere Flächen befürchten wir durch die Umsetzung der Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet erhebliche Einschränkungen in dem Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Dies wird zu geringeren Erträgen in minderwertiger Qualität führen.</p> <p>Das wird sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken. Daher können wir das so nicht akzeptieren.</p> <p>Die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 19 wird sich direkt und auch indirekt auf unsere betriebliche Existenz auswirken. Unser Betrieb stellt seit vielen Jahren die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie dar. Dies ist nur durch eine nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung zu erreichen. Wir engagieren uns ebenfalls in der Anlage von Blühflächen im Rahmen des Programmes "Hude blüht auf". Diese Maßnahmen tragen viel zur Artenvielfalt bei und werden freiwillig durchgeführt.</p> <p>Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Planungen im Bereich Hurrel zum Landschaftsschutzgebiet 19 neu zu überdenken. Hier fordern wir Sie eindringlich auf, zumindest unsere Hofstelle aus den Darstellungen zu nehmen, damit eine weitere betriebliche Entwicklung möglich ist. Diese Entwicklungen sind notwendig, damit die nachfolgende Generation sich mit dem Betrieb eine wirtschaftliche Existenz aufbauen kann.</p>	Es wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als einem unabgestimmten Fachgutachten hingewiesen (s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
153	04.12.2020	wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Ganderkesee - OT Horst, zur Größe von 100 ha mit entsprechender Tierhaltung im Milchviehbereich. Durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes 2020 für den Landkreis Oldenburg befürchten wir Einschränkungen in der Bewirtschaftung unserer landwirtschaftlichen Flächen und machen daher folgende Einwendungen geltend:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
153.1		In den Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele unserer Eigentums- und Pachtflächen betroffen. Insbesondere ist die Feststellung über die Bodenart im nördlichen Bereich der Gemeinde Ganderkesee angrenzend zur Kreisgrenze Wesermarsch nicht richtig erfasst. Aus der Karte 3a "Besondere Werte von Böden" geht hervor, dass der komplette nördliche Bereich aus Moorflächen besteht. Dies ist so nicht richtig, hier gibt es keine Moorflächen,	Zu den verwendeten Bodengrundlagen wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In dem genannten Bereich differieren die dargestellte Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften auf der Grundlage der BK 50 mit den in Karte 3 a dargestellten Moorbereichen. Allerdings hat dies keine grundlegenden Auswirkungen auf das Zielkonzept und den Darstellungen in Karte 6 (s.u.).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		wie unsere Bodenuntersuchungsergebnisse zeigen. Wir fordern Sie hiermit auf diese Darstellungen zu korrigieren.	
153.2		<p>Die gesamten an die Hofstelle angrenzenden Flächen sind als Gebiet ausgewiesen, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppen, hier Landwirtschaft, und Fachverwaltung stellt. Dabei sollen besonders die Belange des Gewässerschutzes, des Grünlandes und der Extensivierung sowie der Uferrandstreifen berücksichtigt werden.</p> <p>Dies können wir so nicht akzeptieren.</p> <p>Die daraus abgeleiteten Ziele werden die Bewirtschaftung der Flächen erschweren. Wir befürchten massive Einschränkungen im Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln. Dies wird sich negativ auf die zu bewirtschaftenden Flächen und die Erträge auswirken. In dem Bereich befinden sich unsere Grünlandflächen, die die Futtergrundlage für unsere Rinderhaltung darstellen. Durch den verringerten Pflanzenschutzmitteleinsatz befürchten wir eine zunehmende Verunkrautung der Flächen.</p>	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
153.3		<p>Der Betrieb und auch die Idw. Flächen stellen unsere wirtschaftliche Grundlage dar. Für die Finanzierungen unserer betrieblichen Entwicklung sind wir auf Sicherheiten angewiesen. Diese sehen wir durch den Landschaftsrahmenplan stark gefährdet.</p> <p>Wir fordern Sie daher auf Ihre Darstellungen bezüglich der Mooregebiete richtig zu stellen und von weiteren Planungen im Bereich Ganderkeseer - Horst - Schönemoor abzusehen. Die Maßnahmen zur Erreichung Ihres Zieles führen zu wirtschaftlichen Einbußen unserer Familie. Das können wir keinesfalls akzeptieren.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
154	06.12.2020	Wir sind ein Landwirtschaftlicher Familien Betrieb aus Oberhausen bei Oldenburg. Der Betrieb wirtschaftet auf diesen Standort seit Generationen im Einklang mit der Natur. Angefangen als Gemisch Betrieb, haben wir uns aber mittlerweile rein auf die Haltung von Rinder spezialisiert. Wir erzeugen Rindfleisch und Milch.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
154.1		<p>Wir geben jeden Tag unser bestes im Stall, ziehen alle Kälber auf und müssen uns doch für alles was wir tun ständig rechtfertigen. Es geht kein Kalb vom Betrieb, die Bullkälber werden gemästet und selbst diese haben alle mal auf der Weide gelaufen. Wir haben keine Zeit uns 385 Seiten plus Kartenmaterial zum Niedersächsischen Weg genauer durch zu arbeiten. Raus gefunden haben wir lediglich, dass wir hier auf unseren Standort zwischen Hunte und Wildbahn sehr stark davon betroffen sind.</p> <p>Das wundert uns kaum, da durch die Jäger und Landwirtschaft die Natur hier von</p>	<p>Wir wissen Ihre Arbeit zu schätzen und können nur gemeinsam mit den Landnutzern Ziele des Naturschutzes umsetzen (siehe auch Einleitung zur Synopse)</p> <p>Zum Verständnis des Planwerkes möchten wir auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verweisen, in dem auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans eingegangen wird.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Jahr zu Jahr mehr aufblüht. Nun soll diese von oben herab unter Schutz gestellt werden und den Landwirten soll vorgeschrieben werden wie sie zu Wirtschaften haben.</p> <p>Dies soll nicht falsch verstanden werden wir haben nichts gegen Naturschutz, wir betreiben ja seit Generationen zusammen mit den Jägern quasi „Naturschutz“ und haben die Landschaft hier zu dem gemacht was sie heute ist.</p> <p>Hier zu ein paar Beispiele: Spezielle bei unseren Betrieb wird intensiv beweidet. Alleine diese Bewirtschaftungsform ist ein reiner Naturschutz. Hier fühlen sich seltene Bodenbrüter wie z.B. Wachteln, Rebhühner, Kiebitze sehr wohl und haben sich entweder wieder angesiedelt oder vermehren sich erfreulicherweise wieder. Auch die Jäger haben ihren Beitrag dazu geleistet in dem sie Raubwild wie Fuchs und Mader bejagen, dies hat grade für die Bodenbrüter sehr positive Auswirkungen.</p> <p>Uns liegt die Natur mit ihren Wildtieren sehr am Herzen und wir machen auch nichts was ihnen schadet. Vor dem Mähen laufen wir durch die Flächen um Rehkitze, Gelege ect. Zu sehen und sie somit zu schützen. Diese Stellen werden nicht gemäht sondern werden ausgelassen Bzw. Jungtieren an den Randgesetz der erst später im Jahr mit abgemäht oder Beweidet wird.</p>	
154.2		<p>Zwischen dem 48er und dem 49er weg sind laut Kartenmaterial die Flächen sehr schützenswert. Wir bewirtschaften in diesem Gebiet gut 9ha, diese werden ausschließlich beweidet. An den Rändern ist eine starke Verbuschung die durch die Rinder Heckenartig geformt werden. Hier fühlen sich eine Reihe von Wildtieren wie Singvögel, Rehe, Hasen und Kiebitze sehr wohl. Auch seltene Tiere wie z.B. der Grünspecht sind hier anzutreffen. Dieses Jahr haben wir auch zum Ersten mal 4 Kraniche hier rasten sehen.</p> <p>Eine dieser Flächen ist eine 6ha große Fläche die wir von einem über 80 jährigen Nachbarn und früherem Landwirt gepachtet haben, der mittlerweile aufgegeben hat. Früher hat er hier Nistkästen auf gehängt und die Fläche angefangen durch Beweidung zu nutzen. Diese Generation hat dieses Land urbar gemacht. Sie haben den Krieg miterlebt und haben damals Deutschland ernährt. Heute lebt er von der Pacht und befürchtet, dass durch die Naturschutzaufgaben die Pacht geringer ausfällt. Da er nur eine Mickrige Bauernrente bekommt, wäre das für ihn eine Katastrophe. Auch eine Extensivierung ist für diese Generation schwer zu verkraften, da sie früher Hunger gelitten haben und jeden Liter Milch und jedes Kilo Fleisch zum Überleben wichtig waren. Heute sollen diese Flächen wieder zurück entwickelt werden.</p>	<p>Zu den schutzwürdigen Bereichen und einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb dieser, s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 1, in dem sich die Flächen befinden, handelt es sich um das über 1000 ha große Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne.</p> <p>Insbesondere die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden sind hier wertbestimmend. In dem Gebiet kommen außerdem gesetzlich geschützte Biotope vor und es hat eine große Bedeutung für Fauna und Flora.</p>
154.3		<p>Wir als Betrieb befürchten auflagen in Form von Tieren pro Hektar oder eine Extensivierung der Dünnung oder schnitt verbot. Dadurch könnten wir die Flächen nicht mehr so erhalten wie sie jetzt sind.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bei uns in der Gegend gibt es schon eine Ordentliche Anzahl von Naturschutz Flächen, wo man angeblich beste Bedingungen für einzelne Tiere schaffen möchte. Ob das immer gelingt stellen wir als Landwirte mal in Frage. So haben wir z.B. beobachtet das auf der Kiebitz Schutzfläche im Polder mittlerweile fast kein einziger Kiebitz mehr Brütet, da die Flächen durch die starke Extensivierung verbuschen beziehungsweise durch den sehr späten Mähtermin so viel Gras dort steht, dass sie sich dort nicht mehr wohl fühlen. Die Kiebitze brüten mittlerweile auf den anliegenden intensiv Bewirtschafteten Flächen.</p> <p>Ein anders Beispiel ist eine Ausgleichfläche der Stadt Oldenburg auf der das Wasser angestaut wird. Früher haben hier unzählige Kiebitze gebrütet. Heute wo das Wasser dort lange ins Frühjahr hinein steht sind dort keine Kiebitze mehr anzutreffen. Dies ist in unseren Augen Missglückter Naturschutz der ein Haufen Geld kostet, aber keinem etwas bringt. Wir als Landwirte haben die Angst, dass wir alle immer mehr in Richtung „Naturschutz“ gedrängt werden und uns so das Eigentum bzw. die Wirtschaftsgrundlage entzogen wird.</p> <p>Wir brauchen diese Flächen um Futter für unsere Tiere zu erzeugen bzw. sie auf diesen Flächen Weiden zu lassen. Zudem müssen die Grasnarben gepflegt und gedüngt werden um ausreichend Futter für all unsere Tiere erzeugen zu können.</p> <p>Wir müssen auch Wirtschaftlich arbeiten. Wir müssen trotz allem Geld verdienen mit unseren Tieren. Nebenbei Erzeugen wir Hochwertige Lebensmittel zu Preisen, die bei vielen nur knapp die Kosten decken und sollen trotzdem immer mehr Umwelt Auflagen erfüllen. Wir als junge Generation (26&24 Jahre) haben Angst das wir durch immer höhere Auflagen nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können und somit die Generation sind die den betrieb nicht in die nächste Generation übergeben kann. Zu dem befürchten wir, dass in Zukunft immer mehr und mehr die schöne Kultur Landschaft, die hier durch Weidehaltung und Landwirtschaft stark geprägt ist, verschwindet.</p> <p>Vielleicht ist dieses nicht Ideal Formuliert oder Geschrieben, aber wir sind ja auch Landwirte und Arbeiten lieber draußen in der Natur, als hier Sonntags Abend am Laptop. Um wieder einmal feststellen zu müssen das wir fristgerecht eine stellungnahme zu irgendwelchen Plänen auf unseren Grund und Boden machen müssen.</p> <p>Wir würden uns freuen wenn man mit uns spricht und uns für den geleisteten Naturschutz belohnt und nicht ständig vorschreibt was wir wie zu tun haben.</p>	<p>Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
155	07.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
155.1		<p>1.) Der LRP ist als Planungshilfe für weitere Planungen, insbesondere Bebauungsplänen zu sehen.</p> <p>Mittlerweise sind in vielen Gemeinden praktisch das gesamte Gemeindegebiet mit Bplänen überplant. Insbesondere Bpläne Tierhaltungsanlagen.</p> <p>Da in diesen Gebieten damit alles überplant ist, stellt sich die Frage, ob hier</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		noch der LRP als Planungshilfe nötig ist, da die Planungen realisiert sind.	formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.
155.2		2.) Im Rahmen der Erstellung der Bpläne Tierhaltungsanlagen 60 a und fortlaufend der Gemeinde Hatten wurden in diesen Bplänen Wallhecken eingezeichnet. Die im LRP gezeichneten Wallhecken sind nicht stimmig mit denen der Bpläne. Hier z. B. Flur 114 aus 1. Dies sollte überarbeitet werden.	Die angegebene Flurstücksbezeichnung ist unvollständig, daher konnte die Fläche nicht identifiziert und die Darstellung bezüglich der Wallhecken überprüft werden. Für die Bestandsaufnahme für den Landschaftsrahmenplan wurden die Wallhecken aus dem Wallheckenkataster des Landkreises Oldenburg als Bestand übernommen (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Bei einer konkreten Beplanung der Baufenster (vgl. 155.1 der Synopse), wird es eine aktuelle Bestandsaufnahme geben, so dass gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen werden können.
155.3		Leider sind die Karten trotz Vergrößerung schlecht einsehbar.	Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).
155.4		3.) Wie unter Punkt 2 genannt, ist an dieser Stelle der LRP allgemein nicht stimmig mit den Bplänen. Daher bitte ich um Überprüfung, ob auch in den anderen Bplänen der LRP mit diesen übereinstimmt.	s.o.
155.5		4.) 3.1.2.3 Unter dem Punkt Pflanzenarten-Erfassungsprogramm wird beschrieben, das ehrenamtliche Mitarbeiter/innen die Datensammlung erarbeiten. Sind diese Mitarbeiter geschult und vereidigt ? Oder werden hier evtl. Daten von NGO /s verwertet, welche nicht nachvollzogen werden können? Besser wäre es, wichtige Daten von hauptamtlichen Mitarbeitern zu verwerten. Unverständlich, warum das was ehrenamtliche können, nicht von regulären Fachleuten übernommen werden kann. Hier fehlt eine konkrete Begründung.	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. „Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN. “ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
155.6		5.) 3.3.3.1 Die industrialisierte Landbewirtschaftung hat weitreichende Veränderungen der Böden in Richtung eines frischen, gut nährstoffversorgten, schwach sauren bis schwach alkalischen „Normalstandort“ bewirkt.	Ausführliche Erläuterungen zu den ganz konkreten Abgrenzungen einzelner Standortparameter sind in der Fachliteratur zu finden. Für den Landschaftsrahmenplan wurde, wie in Kapitel 3.3.3.1 erläutert, die „Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“ von Susanne Jungmann 2004

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hier fehlt die Erklärung der industrialisierten Landbewirtschaftung. Fängt das bei Pferd und Pflug an? Was ist ein „frischer“ Standort ? Was ist ein „Normalstandort“? Bei schwach sauer bis schwach alkalisch was ist damit gemeint ? Der optimale pH Wert zur optimalen Nährstoffversorgung ?</p>	<p>verwendet. Eine genaue Beschreibung aller Parameter sprengt den Rahmen des Landschaftsrahmenplanes.</p>
155.7		<p>6.) Aktueller Zustand, Seite 71 Sehr trockene Standorte sind im Landkreis nicht vorhanden. Wie wird ein trockener Standort definiert ? Es gibt viele Ortschaften die mit Sand, und damit historisch mit Trockenheit in Verbindung gebracht werden. Wie z. b. Sandkrug, Sandhatten usw. trotz teilweiser hoher Grundwasserstände ist der Oberboden oft ausgetrocknet.</p>	<p>Sehr trockene Standorte sind in der Bodenregion Geest durch die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) von 1 (= stark trocken) gekennzeichnet. In anderen Bodenregionen zählen Böden mit einer BKF von 1 (= stark trocken) und 2 (mittel trocken) zu den Suchräumen für trockene Böden. (s. S. 69 Textband)</p>
155.8		<p>7.) 3.3.4.3 Gewässerrandstreifen Hier ist in den letzten Jahren viel durch Gesetze reguliert worden. 1 m Abstand mit Dünger und Pflanzenschutz ist Standard. Hier wird der Vorschlag von 20 m gemacht. Dies ist meines Erachtens ziemlich viel. Man sollte bedenken, das viele Gräben als technische Anlage im Rahmen der Flurbereinigungen geschaffen wurden. Ziel ist, Staunässe im Winter zu vermeiden. Auch dienen sie vielfach der Entwässerung von Siedlungsgebieten. Dies war z. b. Im Jahr 2017 zu merken, als viele vernachlässigte Gräben wieder in Funktion gebracht wurden, um die Siedlungen zu schützen. Viele Gräben erfüllen ihre Funktion daher nur für wenige Tage im Jahr, und stehen sonst trocken. Beispielsweise der Hatterwüstringer Fleth in Teilen. Daher ist an diesen Stellen nur sehr begrenzt von Einträgen auszugehen. Aus diesem Sachverhalt heraus, sollte man diese trockenen Gräben anders bewerten. Hier macht ein 20 m Abstand nicht wirklich Sinn. Unser Betrieb bewirtschaftet ca. 1,7 km Gewässerrandstreifen. Bei 20 m Breite sind das ca. 34.000 qm. Bei einem Pachtpreis von ca. 1.000 euro je ha sind das ca. 3.400 Euro Mehrkosten. Dazu kommen Aufwendungen für Pflegemaßnahmen und Entsorgung nicht brauchbaren Aufwuchses. Also schnell 5.000 Euro Verlust jährlich.</p>	<p>Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.</p>
155.9		<p>8.) Naturnahe Gewässer und Grabensysteme</p>	<p>Wie im Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Umsetzung des Zielkonzepts</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Es wird praktisch überall als Schutz/Pflegemaßnahme empfohlen, diese stark eingeschränkt oder überhaupt nicht zu pflegen. Diese Grabensysteme wurden als Teil der Kulturlandschaft angelegt, um ein miteinander von Mensch und Natur zu schaffen. Sie sind wichtiger Bestandteil. Diese Infrastruktur, welche über Jahrhunderte geschaffen wurde, nicht in Ordnung zu halten, halte ich für falsch. Hier würde es in kurzer Zeit zu Konflikten mit Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft kommen. Der LRP hat das Ziel, zu kombinieren. Dies ist mit solchen Massnahmen nicht in Einklang zu bekommen.</p>	<p>erwähnt wird, erfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft. In Kapitel 5.3.2, S. 328 ff Textband, werden einige der konkreten Zielsetzungen genannt.</p>
155.10		<p>9.) Unterlassen von Grünlandumbruch Es ist vielfach die Bemerkung, Unterlassen von Grünlandumbruch. Dies sollte differenziert werden. Allgemein ist ein Grünlandumbruch genehmigungspflichtig. Er sollte aber trotzdem möglich sein. Gerade in diesem, und den letzten Jahren, hat es sich gezeigt, das z. b. Bei Mäuseplage eine Neuansaat mit Gras unumgänglich ist. Da die Eindämmung der Mäuse am effektivsten und ohne chemischen Mittel der Pflugeinsatz ist, sollten solche Massnahmen in Betracht gezogen werden können.</p>	<p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
155.11		<p>10.) In den Ausführungen wird oft von „offenen Landschaften“ gesprochen. Z.b. im Bereich Tweelbäke. Hier handelt es sich, wie in grossen Teilen der Gemeinde Hatten, um einen Bereich, in welchem die Struktur der einzelnen Flächengrößen oft bei schätzungsweise 3 bis 4 ha liegt, zusammenhängende bewirtschaftete Flächen über 10 – 15 ha sind selten. Viele dieser bewirtschafteten Flächen sind von Gräben, Zäunen Hecken usw. voneinander abgetrennt. Ohne Abgrenzung wird kaum gewirtschaftet. Anhand dieser Flächenstruktur müsste doch eigentlich von kleinstrukturierter Gegend gesprochen werden. Wie ist die Definition von „offene Landschaften“. Verglichen z.b . mit Bördegebieten, wo einzelne Ackerschläge oft Größen von 100 ha besitzen, haben wir hier ja schon eine umfangreiche Vegetation zwischen den bewirtschafteten Einheiten.</p>	<p>Die Begriffe Offenland (Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften) und offene Landschaften (Landschaftsbild) wurden im Landschaftsrahmenplan unterschiedlich verwendet: In Kapitel 3.2.2 auf Seite 58 werden die unterschiedlichen Landschaftsbildtypen beschrieben. Verallgemeinernd zusammengefasst werden offene geprägte Landschaften charakterisiert durch das Vorhandensein gehölzreicher Offenlandbiotope wie Grünland, Acker und naturnahe Offenlandbiotope z.B. der Moore, im Gegensatz zu Landschaften mit vielen Waldflächen und/oder kleinstrukturierten Geestbereichen mit z.B. einem dichten Wallheckennetz. Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotope Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel 4.5.2.1 ff Textband).</p>
155.12		<p>11.) Bei vielen untergeordneten Wegen sind üppige Vegetation eingezeichnet. Hierbei sollte bedacht werden, das diese Wege und Strassen den Zweck haben als technische Anlage zu dienen, und den Verkehr geordnet zu den Grundstücken zu regeln. Dazu muss auch ein entsprechender Raum für den Verkehr berücksichtigt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>werden. Das Lichtraumprofil wird in der Regel mit mind. 4 m breite, und 4 m Höhe angegeben. Bei Zufahrten der Feuerwehr 5 m breite und 4 m Höhe. Probleme mit Wildwuchs aufgrund mangelnder Pflege gibt es genug. Beispiele können auf Anfrage genannt werden.</p>	
155.13		<p>12.) Grundsätzlich wird viel von Biotopvernetzung usw. gesprochen. Über die Finanzierung dieser Massnahmen wird wenig geschrieben, nur auf begrenzte Möglichkeiten von temporären Ausgleichszahlungen hingewiesen. Bei einer solchen umfangreichen Planung sollte die Finanzierung stärker mit in den Fokus genommen werden und sofort mit berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zur Finanzierung von Maßnahmen.</p>
155.14		<p>13.) Biotopvernetzung Es drängt sich bei dieser Fragestellung auf, ob ein Biotop nur noch aus Bäumen und Wald bestehen soll. Es gibt im Landkreis ja schon umfangreiche Waldgebiete. Gefühlt als Praktiker tauscht sich das Wild regelmäßig aus, zwischen diesen Gebieten. Zu sehen an vielen Wildwechseln in der Natur, auch über reine Ackerflächen. Die Tiere fühlen sich auf dem Acker auch sehr wohl. Daher ist die Frage, ob die geplante intensive weitere Vernetzung notwendig ist. Auch in Hinblick von evtl. Verschleppung von Krankheiten, wie z. B. Kaninchenpest, ESP, ASP, Tollwut, Zecken und ähnlichen. z. B. Biotopvernetzung Dingstede Gebiet Höhe Richtung Sandersfelder Str. , Sandersfeld Hier kreuzt die Autobahn 28 , und unterbricht die Planung. Zumal jetzt bereits 25 % der Landkreisfläche unter Natur und Landschaftsschutz steht.</p>	<p>Zur Biotopvernetzung s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse, hier wird die Methodik des Biotopverbundsystems erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tierarten, die beim Biotopverbund berücksichtigt werden, nicht nur um jagdbares Wild handelt.</p>
155.15		<p>14.) An vielen Wegen wurden lineare Gehölzstrukturen eingezeichnet. Dabei wird weder die Strassenseite unterschieden, noch ob es sich um Einzelbäume im Abstand von 50 m oder um Strecken, wo keine Gehölze stehen. Hier wird ein Bewuchs gezeichnet, der nicht überall existent ist. Beispielsweise Helmerweg, Gemeinde Hatten. Ich bitte um Korrektur.</p>	<p>Im westlichen Abschnitt des Helmerweg handelt es sich um eine Baumreihe (HBA) und eine etwas dichtere Hecke (HF). Das verbirgt sich in den Kürzel der Biotoptypen. Der Bewuchs an der genannten Stelle ist nach Luftbild vorhanden. Im weiteren Verlauf ist der Helmerweg gehölzfrei und entsprechend auch keine Gehölze dargestellt. Des Weiteren sei auf Punkt 4 zur Einleitung der Synopse verwiesen.</p>
155.16		<p>15.) Praktisch der gesamte Landkreis, ausser Waldflächen und Siedlungsflächen, wird als „Bereich mit hoher Nitratauswaschungsgefährdung“ dargestellt. Die scheint eine ziemlich pauschale Darstellung zu sein. Zumal die</p>	<p>In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dargestellt. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Gegenüberstellung fehlt, wo es eine mittlere oder niedrige Nitratauswaschungsgefährdung gibt. Eine solche pauschale Darstellung, die unabhängig von Bearbeitung, Bodentypen usw. gemacht wird ist nicht erklärbar. Ich bitte daher, dies entweder konkreter darzustellen, oder zu streichen.</p>	<p>potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.</p>
155.17		<p>16.) Es wird verschiedentlich geplant, Wälder miteinander zu vernetzen. Ist dabei bedacht worden, das dadurch eine bessere Übertragbarkeit von Krankheiten und Schadinsekten zwischen den Standorten gefördert wird ? Z. b. Borkenkäfer, Spinnmilben usw.</p>	<p>Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Ein funktionsfähiges Ökosystem kennt keine Schadorganismen!</p>
155.18		<p>17.) Im Landkreisgebiet gibt es mehrere Wasserwerke. Die entnommenen Wassermengen steigen Jahr für Jahr. Dadurch wird der Natur immer mehr Wasser entzogen, die Grundwasserstände sinken. Es fehlt im LRP eine Konzeption, die Entnahme von Wasser durch die Wasserwerke zu senken oder einzustellen. Dies würde der Natur vielfach einfach und dauerhaft helfen. Es sollte auch geprüft werden, ob das Wasser hier vor Ort gebraucht wird, oder nur aus finanziellen Interesse verkauft wird. Wird Wasser von hier an Industrie geliefert, welche ausserhalb des Landkreises ist, die das Wasser nur zum kühlen nutzt? Die Nordsee ist vor der Tür, mit Entsalzungsanlagen kann man auch Trinkwasser gewinnen, ohne die Natur grossflächig im Landkreis zur Versorgung anliegender Grossstädte zu schädigen. Hierbei wäre eine frei zugängliche Datenbank der Peilbrunnendaten in Kombination von Daten der Wasserentnahme hilfreich. Diese Daten werden leider streng gehütet. Das es schnell wieder zur Grundwasserbildung bei Reduzierung der Wasserentnahme kommt, kann man sehr gut am Beispiel Delmenhorst sehen, wo ein Wasserwerk stillgelegt wurde.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert.</p>
155.19		<p>18.) 4.6.7 ...insbesondere für die Zielarten Biber und Fischotter zu erhalten. Sind diese Tierarten hier schon mal heimisch gewesen? Ist es sinnvoll, Tierarten anzusiedeln, die die heimischen Tierarten verdrängen ?</p>	<p>Biber und Fischotter sind heimische Tierarten. Der Fischotter ist nach der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz auch eine prioritäre Tierart für Erhaltung und Entwicklungsmaßnahmen. Weiteres siehe Anhang 5 und 6 des LRP.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Wir haben an diesen Stellen ein buntes Leben, welches durch neue Tierarten negativ verändert wird. Ich bitte um Streichung dieses Zielkonzeptes.</p>	
155.20		<p>19.) 4.6.10 Die Bedeutung für Rastvögel ... Es ist durch die Bemühungen und Auflagen der Landwirtschaft wie Greening und grossflächiger Aussat von Zwischenfrüchten immer mehr zu beobachten, das die Futtergrundlage für die Rastvögel zu üppig wird. Dadurch ziehen diese Vögel nicht mehr in den Süden. Es sollte hinterfragt werden, ob diese Entwicklung weiter gefördert werden muss. Die negativen Auswirkungen, das die Vögel nicht weiterziehen, sind jetzt ja schon da.</p>	Die Veränderungen im Vogelzug sind in erster Linie durch wärmere Winter bedingt.
155.21		<p>20.) Im Gebiet Kählmoor, Höhe, Vahlenheide, Henkenbrook, Wisch und Hesperbusch, Ortschaft Dingstede sind geschützte Landschaftsbestandteile mit schmaler Längsausdehnung eingezeichnet. Hierbei handelt es sich um Anpflanzungen im Rahmen der Kultivierungsmassnahmen aus den 1970/80 Jahren. Diese werden regelmässig bewirtschaftet, und zurückgeschnitten. Da es sich um eine künstlich erstellte und bewirtschaftete Anpflanzung handelt, bitten wir um die Rücknahme der potenziellen Landschaftsbestandteile.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies wird im Rahmen eines möglichen Unterschutzstellungsverfahrens der in diesem Gebiet vorhandenen Hecken und Baumreihen berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist aber anzumerken, dass Pflegemaßnahmen nicht ausgeschlossen sein würden im Falle einer Unterschutzstellung als geschützten Landschaftsbestandteil.</p> <p>Eine Ausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden.</p>
155.22		<p>21.) Wir bewirtschaften im Ortskern von Dingstede, Flur 130 aus 4, Streuobstwiesen. Diese werden aktiv landwirtschaftlich genutzt und bearbeitet. Sie dienen seit je her als Weide für Vieh. Hier handelt es sich um Dauergrünland.</p>	Die genannte Fläche konnte leider nicht zugeordnet werden, da die Suchabfrage über das ALKIS keine Ergebnisse lieferte.
156	07.12.2020	<p>hiermit nehmen wir, Renate Landowsky geborene Mahlstede, Egon Mahlstede - für uns und unsere etwaigen Rechtsnachfolger - zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oldenburg in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 26. Juni 2020 (im Folgenden "LRP" genannt) Stellung. Diese Stellungnahme erfolgt 1. durch mich, Renate Landowsky, in meiner Eigenschaft als Miteigentümerin zu ½ des im Grundbuch von Hude Blatt 10054 verzeichneten Grundbesitzes der Gemarkung Hude, Flur 49, Flurstück 40/2, Gebäude- und Freifläche, Holler Landstraße 61a; 2. durch uns, Renate Landowsky und Egon Mahlstede (im Folgenden die "Erben" genannt), in unserer Eigenschaft als alleinige Erben unseres am 12. November</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>2019 verstorbenen Vaters Werner Mahlstedt (im Folgenden der "Erblasser" genannt), welcher Eigentümer des wie folgt verzeichneten Grundbesitzes war:</p> <p>a) Grundbuch von Hude Blatt 4450, <ul style="list-style-type: none"> • Flur 47, Flurstück 131/4, Landwirtschaftsfläche; • Flur 47, Flurstück 247/1 , Landwirtschaftsfläche; • Flur 47, Flurstück 248/3, Landwirtschaftsfläche; • Flur 49, Flurstück 40/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Holler Landstraße 61 ; • Flur 53, Flurstück 27/1, Landwirtschaftsfläche; • Flur 53, Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche; • Flur 53, Flurstück 45, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche; • Flur 54, Flurstück 31 , Landwirtschaftsfläche; <p>b) Grundbuch von Hude Blatt 9265, <ul style="list-style-type: none"> • Flur 2, Flurstück 82, Landwirtschaftsfläche; • Flur 2, Flurstück 83, Landwirtschaftsfläche; <p>[jeweils Gemarkung Hude]. Wir, die Erben, weisen darauf hin, dass der Erblasser uns eine Vorsorgevollmacht erteilte, die über den Tod hinaus gilt. Wir wenden gegen den LRP hiermit das Folgende ein:</p> </p></p>	
156.1		<p>A. Zum Verfahren Zunächst rügen wir ausdrücklich das Verfahren zur Aufstellung des LRP. Im Einzelnen: 1. Frist zur Stellungnahme Während der LRP von Fachleuten in fast einem Jahrzehnt aufgestellt wurde (Beauftragung im März 2012), wird uns Laien lediglich die Möglichkeit gegeben, uns zum LRP innerhalb weniger Monate nach Veröffentlichung am 8. Juli 2020 zu äußern [reguläre Frist = 3 Monate (Fristende: 12.10.2020); verlängerte Frist = 5 Monate (Fristende 12.12.2020)]. Der Umfang des LRP [Textband = 366 Seiten zzgl. umfangreichen Anhängen, insbes. Karten] macht die eingehende Auseinandersetzung mit selbigem in der gewährten Frist zu einem für einen Laien unmöglichen Unterfangen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan ein unabgestimmtes Fachgutachten ist (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Nach dem NUVPG in Verbindung mit dem UVPG ist eine Strategische Umweltprüfung für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans durchzuführen. Nach dem UVPG ergibt sich auch die Dauer der Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Dauer ist für mindestens einen Monat vorgeschrieben. Im Falle des Landschaftsrahmenplans belief sich die Frist auf das dreifache.</p>
156.2		<p>2. Besondere Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie Dies gilt in "normalen" Zeiten, aber insbesondere in Zeiten einer Pandemie. So kommt 2020 erschwerend hinzu, dass der Zugang zum Kreishaus in Wildeshausen beschränkt wurde (siehe Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg im Amtsblatt Nr. 34/20 vom Freitag, den 26. Juni 2020). Da jeder Bürger gleichzeitig aufgerufen war, soziale Kontakte zu meiden, mussten wir auf den online veröffentlichten Entwurf des LRP zurückgreifen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
156.3		<p>3. Mangelhafte Bekanntmachung Dabei erfuhren wir erst spät über Dritte von der Möglichkeit, Einwendungen gegen den LRP vorbringen zu können. Dies lag daran, dass die amtliche Bekanntmachung nicht ordnungsgemäß erfolgte. Wie wir im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem LRP im Nachhinein feststellen mussten, hätte der geneigte Leser der NWZ vom 30. Juni 2020 (Ausgabe Oldenburger Kreiszeitung) aus dem ("Kleingedruckten") amtlichen Bekanntmachungsteil lediglich erfahren können, dass der Entwurf des LRP in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Hude am 8. Juli vorgestellt werden würde; es gab darin</p> <ul style="list-style-type: none"> • keinen Hinweis auf eine Auslegung des LRP, • keinen Hinweis auf die Rechte der Betroffenen, • keinen Hinweis auf die Einwendungsfrist (den Auslegungszeitraum), • keinen Hinweis auf die Rechtsfolgen eines verspäteten Vorbringens. <p>Dies konnte (wahrscheinlich) nur erfahren, wer - in Corona-Zeiten - an der öffentlichen Sitzung teilnahm, oder als Abonnent des Amtsblatts des Landkreises Oldenburg selbiges am 26. Juni 2020 studierte. Dass der "Durchschnittsbürger" Letzteres nicht macht, brauchen wir wohl nicht näher auszuführen. Dass die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde, nicht eine Bekanntmachung des LRP selbst nebst der vorstehenden Hinweise ersetzt, ist offenkundig und stellt unseres Erachtens einen Verstoß gegen die einschlägigen gesetzlichen Verfahrensvorschriften dar.</p>	<p>Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg (Nr. 34/20 vom 26.6.2020) sowie auf der Homepage des Landkreises.</p>
156.4		<p>4. Mangelhafte Darstellung Die Karten des von uns herangezogenen Online-Entwurfs des LRP (siehe oben) sind ebenfalls in ihrer Darstellung mangelhaft. Zwar ist uns bewusst, dass es angesichts des Gesamtgebietes, welches der LRP umfasst, nicht möglich ist, einen Maßstab für die dazugehörigen Karten zu wählen, der es ermöglicht, einzelne Grundstücke einwandfrei zuzuordnen. Es wäre aber gerade deshalb angezeigt gewesen, in Tabellenform - ähnlich einem Kataster - die Grundstücke aufzulisten. Soweit eines unserer Flurstücke (siehe oben) im Bereich mehrerer Gebietskategorien liegt, möchten wir in diesen Zweifelsfällen daher unsere nachfolgenden materiellen Ausführungen zu allen in Betracht kommenden Kategorien verstanden wissen.</p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen <u>Fachplan</u>, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird, das bedeutet 1 cm in der Karte sind 500 m in der Realität. Er ist ein unabgestimmtes Fachgutachten für diese Maßstabsebene. Die räumlichen Abgrenzungen besitzen also einen Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen mit entsprechenden naturschutzfachlichen Potentialen zu verstehen. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden. Inhaltliche Angaben zu dargestellten Gebieten des Landschaftsrahmenplans müssen nicht für alle Grundstücke innerhalb dieser zutreffen, genauso wie Sachverhalte außerhalb abgegrenzter Bereiche auch nicht vollständig ausgeschlossen sein müssen, da für die Fragestellungen nur größere Komplexe von ca. 10 ha betrachtet wurden.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Dazu sei abschließend angemerkt, dass das unzulängliche Kartenmaterial uns das Ausüben unserer Rechte zusätzlich erschwert. Wenn Sie einmal versucht haben, ein konkretes Grundstück auf den Karten des LRP im Maßstab von 1 :50.000 oder gar 1 :150.000 wiederzufinden und einzuordnen, werden Sie uns zustimmen (siehe konkretes Beispiel im materiellen Teil unserer Stellungnahme unten).</p>	
156.5		<p>5. Zwischenergebnis Aus den vorstehenden Gründen verletzt das Verfahren zum LRP in eklatanter Weise unsere Rechte. Eine ordnungsgemäße Bürgerbeteiligung, die uns die Wahrung unserer Rechte ermöglicht, fand nicht statt. Unser Anspruch auf rechtliches Gehör im weiteren Sinne wurde nicht erfüllt. Wir halten den LRP daher für verfahrensrechtlich fehlerhaft und damit unzulässig. Sollten dessen Ergebnisse in dieser Form in die weitere Raum(ordnungs)planung einfließen, werden wir uns bei gegen uns ergehenden Entscheidungen der Verwaltung weitere rechtliche Schritte vorbehalten.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplan s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Der Landschaftsrahmenplan hat gutachtlichen Charakter und keine Rechtsverbindlichkeit. Er durchläuft damit auch kein förmliches Abstimmungsverfahren. Die Ziele der Landschaftsrahmenplanung werden als ein Belang unter anderen in die Abwägung zum Regionalen Raumordnungsplan einfließen.</p>
156.6		<p>B. Zum Inhalt Aber nicht nur, dass das Verfahren zum LRP gegen geltendes Recht verstößt, sein Inhalt selbst ist - bezogen auf unsere Flurstücke - überwiegend inhaltlich falsch. Das war und ist - angesichts der langjährigen Befassung der Experten mit dieser Materie - für uns erschreckend. Im Einzelnen: 1. Flur47, Flurstück 131/4 (Or-013; Mg; GW) Die Einstufung des LRP ist zu unseren Lasten nicht differenziert genug. So ist bereits dem Kataster zu entnehmen, dass das Flurstücks 131/4 zu einem nicht unerheblichen Teil aus Sand boden der Bodenklasse "S 2 A3" besteht.</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
156.7		<p>2. Flur 47, Flurstück 247/1 (Or-014; Mg; GW) Einen weiteren, häufig auftretenden gravierenden Fehler enthalten die Einstufungen zum Flurstück 247/1 . Dieses wurde - wie so viele Grundstücke in der Vergangenheit in dieser Region - tiefgepflügt. Die Einordnung gemäß LRP als Erd-Niedermoor ist damit unzutreffend.</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
156.8		<p>3. Flur 49, Flurstück 40/3 (Or-014; Mg; GW) Das an der Holler Landstraße belegene Flurstück 40/3 teilt sich auf in die Gebäude- und Freifläche (Hofgebäude etc.) und eine Landwirtschaftsfläche, die</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		ebenfalls tiefgepflügt wurde, sodass die Einordnung gemäß LRP als Erd-Niedermoor falsch ist.	
156.9		An dieser Stelle rügen wir ausdrücklich den Ausweis der Grundstücke entlang der Holler Landstraße als landschaftsschutzwürdig. Hierdurch wird zukünftig eine Fortentwicklung der Dörfer Oberhausen und Holle erheblich beeinträchtigt. Es ist zu befürchten, dass die Dörfer über kurz oder lang verweisen, weil durch die mit dem Ausweis einhergehenden Einschränkungen eine Aufrechterhaltung der Dorfstruktur unattraktiv und unwirtschaftlich ist.	Es wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen, in dem auf die Abgrenzungen der schutzwürdigen Bereiche eingegangen wird. Es handelt sich nicht um eine Ausweisung eines Schutzgebietes. Schutzwürdige Bereiche wurden nach der in Punkt 8 der Einleitung der Synopse erläuterten Methodik im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Ausgenommen von Zielsetzungen wurden lediglich Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha (s. Punkt 15 der Einleitung zur Synopse. Die Ausweisung von Schutzgebieten bleibt einem eigenen Verfahren vorbehalten.
156.10		4. Flur 53, Flurstück 27/1 (Or-014; Mg; GW) Bei dem Flurstück 27/1 handelt es sich um ein weiteres tiefgepflühtes Grundstück; weshalb die Einordnung gemäß LRP als Erd-Niedermoor/Erd-Hochmoor unzutreffend ist.	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
156.11		5. Flur 2, Flurstück 82 und 83 Der Textkarte Seite 17 ("Bodenübersichtskarte") war aufgrund der schlechten Auflösung (siehe oben zur mangelhaften Darstellung) nicht eindeutig zu entnehmen, welchem Bodentyp die Flurstücke 82 und 83 zugeordnet werden sollen: Gley-Podsol oder Erd-Hochmoor.	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Hier wird auch nochmals auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans hingewiesen (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse). Die Textkarte 17 stellt die ursprüngliche Moorverbreitung in einem Maßstab von 1:150.000 dar. Sie beruht auf einer Auswertung des LBEG, die die maximale Ausdehnung der Moore auf der Basis historischer Karten darstellt. Dafür wurde die Vegetation auf historischen Karten seit dem 18. Jahrhundert, unabhängig von der Torfmächtigkeit, ausgewertet und dargestellt.
156.12		Angesichts der Tatsache, dass die Flurstücke tiefgepflügt wurden und seit Jahren intensiv als Ackerfläche genutzt werden, bezweifeln wir, unabhängig von dieser Zuordnung, dass der Ausweis des LRP richtig ist. Dies zeigt sich auch daran, dass die Karte 2 ("Landschaftsbildtyp") die Flurstücke als "kultivierte Moorflächen" einstuft, ohne die Ackernutzung zu berücksichtigen.	In Tabelle 13, S. 59, Textband, werden die Landschaftsbildeinheiten aufgeführt. Daraus geht hervor, dass unterschieden wird in kultivierte Moorflächen mit Acker und mit Grünland. In Anhang 4 wird die Landschaftsbildeinheit 612.14d, in denen sich die oben genannten Flurstücke befinden, bezüglich der Landnutzungsform als kultivierte Moorflächen mit einem Mosaik aus Grünland- und Ackernutzung aufgeführt. In der Bewertung der Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung werden die Ackernutzung (und auch das Fehlen von Hochmoorkomplexen) berücksichtigt.
156.13		c. Zu den Auswirkungen Alle unsere landwirtschaftlich genutzten Flächen sind verpachtet. Die Feststellungen des LRP belasten unsere Pächter in existenzgefährdender Weise. Sollte der Ausweis in der Kategorie "überwiegend hohe und sehr hohe Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima/Luft" (Zielkonzept OR-013 und OR-014) mit den entsprechenden Auswirkungen beibehalten werden, ist eine (land)wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.	Or-013 bezeichnet Grünland und Gräben bei Iprump, Or-014 Moor-Grünland in Holle. Zielkürzel ist Mg und Gw (s. Tabelle 23, S. 124 Textband). Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
156.14		<p>Selbst ohne diese Einstufung wird eine wirtschaftliche Nutzung kaum möglich sein, da die zukünftig zu beachtenden (Gewässer)Randstreifen von bis zu 5 m die wirtschaftliche Nutzbarkeit unserer Grundstücke stark einschränken. Aufgrund der historischen Entwicklungen sind sehr schmale, lange Flurstücke entstanden. Die Auswirkungen der geforderten Randstreifen möchten wir Ihnen anhand zweier Beispiele vor Augen führen :</p> <p>Ohne Randstreifen gemäß LRP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flur 47, Flurstück 131/4: Länge 730 m x Breite 94 m = 68.620 qm • Flur 47, Flurstück 247/1 : Länge 525 m x Breite 40 m = 21 .000 qm <p>Mit Randstreifen gemäß LRP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flur 47, Flurstück 131/4: Länge 730 m x Breite 84 m = 61 .320 qm (Verlust::::: 11 %) • Flur 47, Flurstück 247/1 : Länge 525 m x Breite 30 m = 15.750 qm (Verlust::::: 25%) 	<p>Zu den Aussagen zu den Gewässerrandstreifen im Landschaftsrahmenplan wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
156.15		<p>Ist insbesondere aufgrund dieser Vorgaben des LRP eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen durch unsere Pächter oder uns ausgeschlossen, kommt dies für uns einer Enteignung gleich. Neben den Betrieben selbst ist ein großer Teil unserer Altersvorsorge gefährdet, da durch den LRP die Pachtpreise wegen der eingeschränkten Nutzbarkeit stark fallen werden.</p> <p>Ferner möchten wir zu bedenken geben, dass Verbraucher unter anderem vor dem Hintergrund des Klimaschutzes verstärkt regional erzeugte Produkte nachfragen. Mit Einführung des vorliegenden Landschaftsrahmenplans wird diese positive Marktentwicklung massiv ausgebremst, da so vor Ort nicht mehr produziert würde.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p> <p>Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.</p>
156.16		<p>D. Zusammenfassung</p> <p>Das Verfahren zum LRP war nicht ordnungsgemäß und verstößt gegen geltendes Recht. Die Einordnung der Grundstücke ist überwiegend falsch . Die wirtschaftlichen Auswirkungen wurden nicht bedacht; der LRP zerstört Existenzen. Abschließend möchten wir unsere Enttäuschung über den Umgang mit uns nochmals zum Ausdruck bringen. Wir fühlen uns angesichts dieses massiven Eingriffs in unsere Eigentumsrechte nicht ansatzweise richtig am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachgutachten und wird nicht über ein Verfahren rechtskräftig (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
157	07.12.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Huntlosen zur Größe von 8 ha mit einer Pferdeponshaltung.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
157.1		<p>Nach Überprüfung der Kartendarstellungen im Landschaftsrahmenplan habe ich festgestellt, dass mein Betrieb von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 33 betroffen ist. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren.</p> <p>In den Darstellungen erkenne ich, dass meine gesamten Grünlandflächen in dem geplanten Gebiet liegen. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird sich auf den Einsatz von Dünge – und Pflanzenschutzmitteln auswirken. Durch den zu erwartenden geringeren Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird sich die Qualität und Quantität des Ertrages verringern. Dies wird sich direkt auf mein Einkommen auswirken, da die Grünlandflächen die Futtergrundlage für meine Pensionspferde darstellen.</p> <p>Durch die zu erwartende Extensivierung der Bewirtschaftung wird auch die Gefahr der Verunkrautung zunehmen. Hier befürchte ich insbesondere eine Verbreitung des Jakobskreuzkrautes. Dieses Kraut ist besonders für Pferde giftig und muss daher auf meinen Flächen bekämpft werden. Eine ungehinderte Ausbreitung würde die Flächen für die Pferdehaltung unbrauchbar machen und sich somit direkt auf unser Familieneinkommen auswirken. Das kann ich so keinesfalls hinnehmen.</p> <p>Die Grünlandflächen liegen im Bereich des Huntloser Baches. Bei der Bewirtschaftung der Flächen habe ich schon immer großen Wert auf eine gewässerschonende und nachhaltige Bewirtschaftung gelegt. Diese Form der Bewirtschaftung hat zu einer stabilen Grasnarbe mit gutem und dichtem Bestand geführt. Nur solche Grünlandflächen bieten einen guten C02 - Speicher.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 33 handelt es sich um den Bereich Mittlere Hunte – Huntloser Bach nördlich Huntlosen. Wertbestimmende Schutzgüter sind das Schutzgut Wasser und Biotope. Der Bereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet LSG 141 an und ist Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Alternativ zu einer Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege über eine Sicherung des Bereichs als Landschaftsschutzgebiet, wird in Tabelle 116, S. 279, Textband, Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p>
157.2		<p>Weiterhin sind in den Kartendarstellungen einige meiner Ackerflächen als Grünland dargestellt. Diese Flächen liegen direkt an der Hofstelle und auch im geplanten Landschaftsschutzgebiet 33. Ich fordere Sie hiermit auf, die Einstufung zu korrigieren.</p>	<p>Die Flächen an der Hofstelle wurden 2012 als Intensivgrünland kartiert und gingen als solche in die Bewertung (geringe Bedeutung) und Planung ein. Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Bestandsaufnahme der Biotoptypen auf die tatsächliche Nutzung und nicht auf einen eventuellen gemeldeten Ackerstatus bezieht.</p>
157.3		<p>Mein landwirtschaftlicher Betrieb stellt ein Standbein meiner wirtschaftlichen Existenz dar. Daher fordere ich Sie auf Ihre Planungen bezüglich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 33 neu zu überdenken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
158		Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - OT Lintel zur	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	07.12.2020	Größe von 150 ha mit angepasster Mastschweinehaltung.	
158.1		<p>Unser Betrieb liegt in der Nähe zum Waldgebiet Reiherholz und in direkter Nähe zum Schnitthilgenloh. Hier ist in den Kartendarstellungen das Naturschutzgebiet NSW 13 geplant. Dies können wir so nicht akzeptieren. Da unser Betrieb nur ca. 300 Meter von dem geplanten Naturschutzgebiet entfernt liegt befürchten wir negative Auswirkungen auf weitere betriebliche Entwicklungen. Die Nähe zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet behindert uns nun schon in unseren Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 13, Schnitthilgenloh westlich Hude überplant das bestehende Landschaftsschutzgebiet 1 in diesem Bereich. Hier kommen naturnahe Laubwälder mit Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern vor. Viele Biotoptypen sind nach § 30 BNatSchG geschützt und der Bereich ist landesweit wertvoll. In Tabelle 114, S. 243, Textband, wird als alternative Umsetzung des Zielkonzepts die Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung und Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.</p> <p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme z.B. durch Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann. Auch sind u.a. artenschutzrechtliche Aspekte losgelöst vom Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan kann keine Betriebserweiterung aus sich heraus verhindern.</p>
158.2		<p>Im Bereich unserer Betriebe und unserer landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das Landschaftsschutzgebiet LSW 19 geplant. Dies bedeutet das Ende unserer betrieblichen Entwicklung und daher können wir das so keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Wir bewirtschaften unsere Flächen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis und engagieren uns besonders für die Anlage von Blühflächen im Rahmen des Programmes "Hude blüht auf". Auch bauen wir auf allen Flächen Zwischenfrüchte oder Wintergetreide an, damit eine Erosion auf den Flächen verhindert wird.</p>	<p>Für das LSW 19, Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel, ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und Boden zu nennen. Es kommen auch wertvolle Biotope und tlw. Wallhecken vor.</p> <p>Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2). (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse).</p>
158.3		<p>Auf den Karten ist in direkter Nähe eine Wallhecke dargestellt. Diese Wallhecke ist so nie da gewesen. Wir fordern Sie hiermit auf diese Darstellungen zu korrigieren.</p>	<p>Die Wallhecke konnte auf Grund der Beschreibung nicht eindeutig lokalisiert werden. Wallhecken sind nach § 22 (3) NAGBNatSchG mit „Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen ...“. Alle kartierten Wallhecken im Gebiet des Landkreises Oldenburg sind in einem Wallheckenkataster (Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG) eingetragen. Dies ist im Landschaftsrahmenplan nachrichtlich übernommen worden. Sollte eine Wallhecke aus diesem Verzeichnis in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden sein, so ist es ordnungsrechtlich zu überprüfen. Die genaue Lage der Wallhecken ist der Übersichtskarte sowie den im Wallheckenkataster vorhandenen Detailkarten zu entnehmen, die beim Landkreis Oldenburg - Untere Naturschutzbehörde -, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 151, einzusehen sind. Zur Verbesserung der geschützten Wallhecken ist in dem konkreten Fall zu überprüfen, ob (geförderte) Pflegemaßnahmen sinnvoll sind. Dies ist jedoch im</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Rahmen des Landschaftsrahmenplans nicht möglich.
158.4		<p>Auf der Karte 5 ist ein Biotopverbund zwischen dem Reiherholz und dem Hemmelsholz dargestellt. Dieser geplante Biotopverbund verläuft in direkter Nähe zu unserem Betrieb. Durch die geplante Vernetzung beider Waldgebiete befürchten wir eine Wanderung von Wildschweinen in direkter Nähe zu unseren Ställen. Dies wird unsere gesamte Tierhaltung gefährden und die wirtschaftliche Grundlage unseres Betriebes zerstören. Das kann nicht das Ziel des Landschaftsrahmenplanes sein.</p>	Zur Methodik des Biotopverbunds s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.
158.5		<p>Durch die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan sehen wir die weitere Entwicklung unseres Betriebes stark gefährdet. Eine weitere Entwicklung ist notwendig, damit auch die nächste Generation eine gute wirtschaftliche Grundlage hat. Daher fordern wir Sie hiermit auf, Ihre Planungen bezüglich des Naturschutzgebietes 13, des Landschaftsschutzgebietes 19 und dem Biotopverbund neu zu überdenken.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
159	07.12.2020	Wir sind Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes in Hatten-Dingstede mit Schweine- und Rinderhaltung sowie der Bewirtschaftung eines kleineren Forstflächenanteils. Teile unserer Eigentumsflächen sind massiv von den Überlegungen des Landschaftsrahmenplanes betroffen und schränken uns in unserer Planungs- und Nutzungsfreiheit ein.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
159.1		<p>Wir sind, neben zwei weiteren Landwirten, Eigentümer einer Waldfläche (NSW 17), für die, nach Ihren aktuellen Darstellungen, die Voraussetzungen für Naturschutzentwicklung gegeben ist. Diese Fläche ist von uns über viele Jahre nicht verändert worden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum 1995 in der unmittelbaren Nachbarschaft zu dieser Waldfläche das Landschaftsschutzgebiet OL 48 eingetragen wurde und eben unserer Fläche aufgrund ihrer Struktur damals keine wesentliche Bedeutung beigemessen wurde, sie jetzt jedoch naturschutzwürdig erscheint. In den aktuellen Planungen bleibt das Gebiet OL 48 ansonsten jedoch merkwürdigerweise unberührt. Hier wird durch die Überplanung unseres Privateigentums eine zukünftige Nutzungseinschränkung möglich gemacht, die der bereits erfolgten, nachhaltigen und zurückhaltenden Bewirtschaftung nicht gerecht wird. Dies können wir nicht akzeptieren - zumal keine Notwendigkeit für diese Planung erkennbar ist, und die Motive nur spärlich kommuniziert werden.</p>	<p>In Kapitel 5.1.1.2 werden die naturschutzwürdigen Bereiche erläutert. Hier wird auch auf die Methodik eingegangen. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 17 wird in der Tabelle 114 näher erläutert (s. S. 244 Textband). Bei dem Waldbereich handelt es sich um einen Eichenbestand auf einer Düne, der aus naturschutzfachlicher Sicht zu einem naturnahen Wald trockener Standorte entwickelt werden soll. Außerdem ist der Waldbestand Teil eines Biotopverbundes.</p> <p>Als naturschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan im Wesentlichen die Gebiete erfasst, die eine sehr hohe Bedeutung für Arten und Biotope aufweisen (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.1.2). Auf Grund des Standortes und des vorhandenen Bestandes erfüllt der Eichenwald die Kriterien eines Naturschutzgebietes. Daher wird er als naturschutzwürdiger Bereich im Landschaftsrahmenplan aufgeführt.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten schutzwürdigen Bereiche können in</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Seit dem letzten Landschaftsrahmenplan aus 1995 hat sich tatsächlich an den Gegebenheiten überhaupt nichts verändert, die neuerliche Bewertung erscheint vollkommen überzogen.</p> <p>Die forstwirtschaftliche Nutzung muss aus unserer Sicht möglich bleiben, diese erfolgt ohnehin in enger Absprache mit der zuständigen Bezirksförsterei, eine fachliche Begleitung ist also bereits gegeben. Es ist mitnichten beabsichtigt, dieses Waldgrundstück zu schädigen oder wesentlich zu verändern, es stellt jedoch für uns einen Wert dar, der sich auch aus der zukünftig möglichen Nutzung ergibt.</p> <p>Wir beantragen, diese Fläche freizustellen, da der Eingriff in die Eigentumsrechte in keinem Verhältnis zu dem ohnehin fraglichen Nutzen steht.</p>	<p>einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt werden. Hierzu wird ein schutzwürdiger Bereich auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000). Eine fachliche Abgrenzung auf Grundlage eines größeren Maßstabs wird daher in den meisten Fällen von der Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1:50.000 abweichen.</p> <p>Die Schutzgebietsausweisung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden. Als alternative Umsetzungsmöglichkeit des Zielkonzepts wird in Tabelle 114, S. 243, Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.</p>
159.2		<p>Wir sind ferner betroffen durch die Kennzeichnung des Gewässerzuges der, aus dem "Hatter Holz" kommend, an unserem Hof vorbeiführt.</p> <p>Hier werden pauschal Forderungen an Nutzergruppen gestellt, mit Verweis auf Gewässerrandstreifen und Suchräume für "Plaggenesch". Der Graben ist selten wasserführend und wird nicht einmal in den vorläufigen Ausführungen zum "Niedersächsischen Weg" berücksichtigt, das Potential zur Ausweitung des Naturschutzes ist hier wohl eher als limitiert anzusehen.</p>	<p>Zu den Gewässerrandstreifen wird Bezug auf die Erläuterungen in Punkt 11 der Einleitung zur Synopse genommen.</p>
159.3		<p>Für den Suchraum "Plaggenesch" weisen wir, wie viele andere Berufskollegen auch, darauf hin, dass im Laufe von Jahrzehnten und Jahrhunderten unser Landstrich von der Bevölkerung kultiviert wurde. Landwirte haben wesentlich dazu beigetragen, dass Humusaufbau stattfand und die Ertragskraft der Fläche gesteigert wurde.</p> <p>Wir werden auf keinen Fall antreten, hier wieder zu einer Verarmung unseres Bodens beizutragen, dies würde einen Raubbau an Ressourcen bedeuten, der von uns weder hingenommen noch umgesetzt werden wird.</p>	<p>Bezüglich des Themas Plaggenesch wird auf Punkt 10 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
159.4		<p>Wir fordern, den Entwurf des Landschaftsrahmenplans an konkreten, realistischen Merkmalen zu orientieren, unter Verwendung aktueller Karten. Im Grunde ist der Status Quo 1995 schon einmal beschrieben worden.</p> <p>Unserer Meinung nach fehlt entweder eine klare Zielsetzung oder sie wird bewusst nicht kommuniziert, um Tatsachen zu schaffen, deren Tragweite für die Betroffenen erst in einem späteren Stadium, dann jedoch ohne die Möglichkeit der Einflussnahme, zu erkennen ist.</p> <p>Die politischen Gremien des Landkreises Oldenburg sind hier gefordert, entsprechende sachgerechte Regelungen zu veranlassen.</p> <p>Wenn notwendig, werden wir jegliche Möglichkeiten der juristischen Einflussnahme ausschöpfen, um die unverhältnismäßigen Eingriffe in unsere Eigentumsrechte zu verhindern.</p>	<p>Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Der Landschaftsrahmenplan von 1995 ist über 25 Jahre alt und bedarf einer Fortschreibung, da sich u.a. sowohl die Bestandsdaten geändert haben, jedoch auch gesetzliche Regelungen hinzukamen, wie z.B. für den Biotopverbund, sich auch die Bewertungen, z.B. aus landesweiter Sicht änderten und hierzu neu Programme aufgestellt wurden (z.B. zu Moorschutz und Gewässerschutz). Neue Themen, wie z.B. der Klimaschutz, sind hinzugekommen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
160	07.12.2020	Ich bin Eigentümer einer Hofstelle und landwirtschaftlichen Nutz- und Forstflächen im Bereich des Altonaer Mühlenbach in Hockensberg.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
160.1		<p>Im LRP auf der Karte 1 "Arten und Biotope" ist die Flächen als Biotop 86, Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen ausgewiesen. Dieses Biotop umfasst auch meine Weide- und Forstflächen. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Ich habe meine Weideflächen schon vor Jahren an einen Familienbetrieb verpachtet. Dieser Landwirt bewirtschaftet die Flächen ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der dort herrschenden Auflagen.</p>	<p>Mit den Schwerpunkträumen hochwertiger Biotoptypen wurden Gebiete mit besonderer Bedeutung für Biotoptypen dargestellt. Sie sind als Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen in Karte 1 hervorgehoben und verdeutlichen ein verdichtetes Vorkommen von hoch und sehr hoch bewerteten Biotoptypen außerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten. Dafür erfolgte eine Arrondierung von Flächen mit dem Ziel, Biotope unter funktionalökologischen Gesichtspunkten abzugrenzen. Damit werden beispielsweise zusammenhängende naturnahe Waldbereiche, feuchte Bereiche in den Niederungen oder auch ein Zusammenhang von trockeneren Biotoptypen herausgestellt (zu den Kriterien der Abgrenzung s. S. 50 ff Textband).</p> <p>Bei der mit 86 benannten Fläche (Karte 1) handelt es sich um die Flächen der Aue am Altonaer Mühlbach südlich Brettorf. Dort kommen die Biotoptypen WAR (Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte), WQ (Bodensaurer Eichenmischwald), SE (Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer) und GF (Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland) nach Drachenfels vor. Große Bereiche sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Große Teile der dort vorkommenden Biotoptypen sind von landesweiter Bedeutung (s. Anhang 2, A-02-7, Textband).</p>
160.2		<p>Ich beheize unser Wohnhaus und die Stallungen mit einer Holzheizung. Das nötige Brennholz dafür entnehme ich unserem Wald. Das wird dann nicht mehr in dem Maße möglich sein. Zudem vermarkte ich das übrige Holz, um damit den Wald nachhaltig zu bewirtschaften.</p> <p>Das Biotop wird die Bewirtschaftung unseres Waldes stark beeinträchtigen bzw. nicht mehr zulassen.</p>	Über die gesetzlichen Bestimmungen (§ 30 BNatSchG) hinaus geartete Auflagen ergeben sich nicht aus der Darstellung der Fläche als Schwerpunktraum Biotoptypen.
160.3		<p>Zudem kann ich die Weide nicht mehr verpachten. Dies wird sich direkt auf meine Einnahmen auswirken. Die Weiden und Waldflächen sichern meine wirtschaftliche Grundlage.</p> <p>Die Umsetzung des geplanten Biotops über meine Flächen führt somit zu einem drastischen finanziellen Einbruch. Dies kann nicht Sinn des Landschaftsrahmenplanes sein.</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
160.4		Ich fordere Sie hiermit nachdrücklich auf, Ihre Überlegungen zum Biotop 86 im Bereich des Altonaer Mühlenbach neu zu überdenken. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und würde mich freuen, in der Ausarbeitung des Landschaftsrahmenplans in unmittelbarer Nähe zu unserer Hofstelle mit einbezogen zu werden.	s.o. Bei konkreten Vorhaben auf einer größeren Maßstabebene als der des Landschaftsrahmenplans, werden auch die Eigentümer und/oder Betroffenen mit einbezogen.
161	07.12.2020	mit großer Betroffenheit haben wir die Kartendarstellungen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreis Oldenburg betrachtet. Für unseren Betrieb haben wir eine große Betroffenheit festgestellt und machen deshalb hiermit unsere Einwendungen. Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee - 01 Elmelohe zur Größe von 30 ha mit entsprechender Rinderhaltung.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
161.1		In den Kartendarstellungen ist unsere Hofstelle mit dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 32 dargestellt. Dies können wir so nicht akzeptieren. Durch die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 32 befürchten wir große Einschränkungen in der weiteren Entwicklung unseres Betriebes. Das wird sich stark auf die weitere Bewirtschaftung des Betriebes und damit auch auf unser Familieneinkommen auswirken. Der Betrieb stellt eine wichtige wirtschaftliche Grundlage für unsere Familie dar.	Zu den schutzwürdigen Bereichen wird in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse die Abgrenzung bzw. das Vorgehen erläutert. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 32, Welse bei Elmelohe, handelt es sich um einen Talraum mit Grünland. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild und Biotop. Die wertvollen Biotop sind auch von landesweiter Bedeutung. Außerdem gehören die Flächen an der Welse überwiegend zur Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften.
161.2		Weiterhin sind unsere Flächen sowohl durch das geplante Landschaftsschutzgebiet 32 als auch 28 betroffen.	Zu den schutzwürdigen Bereichen wird in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse das Vorgehen erläutert. Zu dem Bereich LSW 32 s.o. Wertbestimmend für den landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 28, Grünland mit Wallhecken bei Bökenbusch und Bruchwald bei Hoykenkamp sind u.a. Landschaftsbild, Biotop und Boden. Teilweise fallen die Biotop unter den Schutz des § 30 BNatSchG.
161.3		Durch die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete befürchten wir große Einschränkungen in der Bewirtschaftung unserer Flächen. Das können wir so nicht akzeptieren. Die Flächen stellen die Futtergrundlage für unsere Rinderhaltung dar. Wir sind auf gutes Futter in ausreichender Menge angewiesen. Durch die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete befürchten wir Einschränkungen im Düngung - und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Das wird sich sowohl auf die Erträge als auch auf die Qualität der Ernte auswirken. Der dadurch notwendige Futterzukauf wird sich negativ auf unser Familieneinkommen auswirken. Diese direkten Folgen können wir so nicht akzeptieren.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
161.4		Unser Betrieb liegt in direkter Nähe zur Welse. Daher haben wir schon immer großen Wert auf gewässerschonende Bewirtschaftung gelegt. Auch setzen wir nur gezielt und im äußersten Notfall Pflanzenschutzmittel ein. Durch diese nachhaltige Wirtschaftsweise tragen wir schon zum Erhalt der Artenvielfalt bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
161.5		Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Planungen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 32 neu zu überdenken, und hierbei besonders unsere Hofstelle herauszunehmen. Nur so sind weitere Entwicklungen möglich, um auch der nachfolgenden Generation die Chance zu geben sich hier eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
162	07.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
162.1		1. Datenmaterial /Datengrundlage Das Datenmaterial ist veraltet. Einen Landschaftsrahmenplan (LRP) auf Grundlage von Daten aufzustellen welche z.T. aus 2004 (Forstlicher Rahmenplan) stammen ist nicht fundiert. Seit der Erfassung haben sich viele Zustände grundlegend verändert. Gleiches gilt für Auswertungen, welche auf Luftbilder aus dem Jahr 2011 fußen. Eine objektive, zeitnahe Erfassung der IST – Zustände kann so nicht möglich sein! Des Weiteren stammen Kartierungen aus den Jahren 2012 / 2013. Die aktuellen Gegebenheiten lassen sich so nicht sinnvoll erfassen. Kartierungen des Grünlandes / der Offenlandstandorte aus 2012 / 2013 werden im LRP selbst als unvollständig beschrieben.	Die Datengrundlage wird im Landschaftsrahmenplan methodisch nachvollziehbar dargestellt. Zu den Datengrundlagen s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse.
162.2		Die Karten auf welchen Naturräumliche Besonderheiten, Landschafts- und Naturschutzwürdige Bereiche eingezeichnet wurden und als Datengrundlage dienen sollen sind in ihrer Darstellung mehr als unzureichend. Eine genaue Abgrenzung der Lage bzw. der örtlichen Gegebenheiten ist keinesfalls möglich und lässt nur eine „Ahnung“ zu, wo mögliche neue Schutzgebiete entstehen sollen.	Der Landschaftsrahmenplan wird in einem Maßstab von 1:50.000 erarbeitet und nicht flurstücksbezogen. Zur Darstellung bzw. Maßstab der Karten s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.
162.3		Der LRP berücksichtigt aufgrund seines Alters keine örtlichen Veränderungen wie z.B. Veränderung des Waldes aufgrund des Klimawandels (laut LRP Daten der Jahre 1981-2010) oder erfolgter Neuanlage von Kompensationsmaßnahmen (im LRP beziehen sie sich auf den Stand von 2011!). Eine ordnungsgemäße Bewertung und Anerkennung der IST – Zustände ist auf der Datengrundlage des LRP Entwurfs nicht möglich. Daher wird der das Datenmaterial von mir in Gänze abgelehnt und nicht als objektiv und aktuell bewertet.	Zu den Datengrundlagen s.o. Die trockenen Sommer der letzten drei Jahre wurden im Landschaftsrahmenplan nicht berücksichtigt. Die erfassten Biotoptypen werden jedoch fortlaufend aktualisiert werden, so dass in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans darauf Bezug genommen und klimatische Veränderungen berücksichtigt werden können (s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse).
162.4		1.1. Bewertungen und Ziele (Karte 5) In 4.6.12 Zielkonzept Dötlinger Huntetal (595.01) wird im LRP das - Gebiet H-108 als Naturnaher Wald trockenen Standortes bewertet. Als Verbesserungsvorschlag wird eine „Biotopaufwertung“ angegeben. Das ist so nicht nachvollziehbar. Es handelt sich bei unseren Flächen (Gemarkung 1926, Flur 11, 89/3) um intakte Mischwälder (Birken, Eichen, Buchen, Fichten). Zudem	Das Gebiet H-108 wurde abgeleitet aus dem abgegrenzten Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen Nr. 66. Dieses Gebiet wurde in Anhang 2, Textband, beschrieben. Es handelt sich um das Gebiet Lieths Sand bei Oehlmühle mit den maßgeblichen Biotoptypen WLA (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden) und WQL (Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes) nach Drachenfels. Die dort vorkommenden Biotoptypen sind teilweise von landesweiter Bedeutung und sind z.T. FFH-Lebensraumtypen. Ebenfalls können sie bei

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>findet sich eine Vielzahl von verschiedenen Sträuchern und Blumen / Kräutern. Das heimische Wild ist stark vertreten und zeigt das es die Wälder als Lebensraum nutzt. Von einer nötigen Aufwertung kann also keine Rede sein! Zudem wird das Ziel „Naturverjüngung“ schon seit Jahrzehnten in Folge der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft angewandt. Der Einsatz Bodenschonender Forstmaschinen ist eine Selbstverständlichkeit in der modernen Forstwirtschaft. Ein gänzlicher Verzicht auf Forstwirtschaftliche Nutzung kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein. Wälder / Bäume großflächig älter werden zu lassen birgt das Risiko einer reduzierten CO₂ – Bindung. Der Artenreiche Mischwald, wie man ihn heute vorfindet, ist durch Menschenhand erschaffen worden und wird durch umsichtige Forstwirtschaftliche Nutzung weiterentwickelt. Der Ordnungsgemäße Zustand des Waldes wurde im Sommer 2020 durch eine Kartierung im Rahmen der Erstellung eines Forstwerkes schriftlich durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, festgehalten.</p>	<p>bestimmter Ausprägung unter den Schutz nach § 30 BNatSchG fallen. Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Zielbiotopkomplexe sind Wälder trockener Standorte. Die hierzu gehörenden Zielbiotoptypen werden in Tabelle 23, Textband, aufgelistet. Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziel-Biotopkomplexe sind in Tabelle 112 Textband beschrieben. Hinsichtlich des in der Einwendung erwähnten Waldes als CO₂-Senke s. auch Punkt 12 der Einleitung zur Synopse.</p>
162.5		<p>- Gebiet H-109 wird als Heide / Magerrasen bewertet. Das trifft so auf unsere Flächen nördlich der Hunte (Gemarkung 1926, Flur 12, 22/1) nicht zu. Heide und Magerrasen kommen dort nicht vor. Es handelt sich um effektive Bestände von Dauergrünland mit den Gebietstypischen Gräserarten (Deutsches Weidesgras u.ä.). Die angrenzenden Wälder bestehen aus Buchen – und Fichtenkulturen sowie einzelnen über 100-jährigen Douglasien und Eichennaturverjüngung.</p>	<p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Es handelt sich um das Gebiet Glaner Heide, das teilweise als Naturschutzgebiet WE 71 geschützt ist. Die Grünlandflächen des Flurstückes gingen als Intensivgrünland in die Bewertung und in das Zielkonzept ein, Randbereiche wurden als Nassgrünland kartiert. Die Nadelwälder wurden der forstlichen Rahmenkarte entnommen, die wertvollen Laubwälder wurden 2013 vor Ort kartiert. Heide und Magerrasen kommen folglich auf dem genannten Flurstück nicht vor, sind jedoch Ziel-Biotopkomplex (s. Tabelle 23 Textband) für das Gebiet H-109.</p>
162.6		<p>- Gebiet H-110 wird als trockener Standort bezeichnet. Das ist so nicht korrekt. Unser Standort im bezeichneten Gebiet (Gemarkung 1926, Flur 54, 21) ist nicht trocken.</p>	<p>Zum Zielkonzept s.o. Der Waldbereich des Flurstücks wurde als Bruchwald erfasst, kennzeichnend für einen nassen Standort. Die Gebiete des Zielkonzepts wurden auf der Maßstabsebene 1:50.000 abgegrenzt, daher werden kleinräumige Unterschiede nicht erfasst. In den angrenzenden Bereichen innerhalb des Gebietes H-110 sind Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden zu finden.</p>
162.7		<p>- Gebiet Or-204 (Gemarkung 1926, Flur 12, 22/1 und 18/1) bedarf auch keine Aufwertung. Das Ziel „Naturverjüngung“ wird schon seit Jahrzehnten in Folge der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft angewandt. Der Einsatz Bodenschonender Forstmaschinen ist eine Selbstverständlichkeit in der modernen Forstwirtschaft. Ein gänzlicher Verzicht auf Forstwirtschaftliche Nutzung kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein. Wälder / Bäume großflächig älter werden zu lassen birgt das Risiko einer reduzierten CO₂ – Bindung. Der Artenreiche Mischwald, wie man ihn heute vorfindet, ist durch Menschenhand erschaffen worden und wird durch umsichtige Forstwirtschaftliche Nutzung weiterentwickelt. Des Weiteren handelt es sich bei diesem Gebiet bereits seit Jahrzehnten um ein Landschaftsschutzgebiet. Eine weitere Verschärfung der Regelungen ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Zielbiotopkomplexe sind Wälder trockener Standorte. Die hierzu gehörenden Zielbiotoptypen werden in Tabelle 23, Textband, aufgelistet. Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziel-Biotopkomplexe sind in Tabelle 112 Textband beschrieben. Hinsichtlich des in der Einwendung erwähnten Waldes als CO₂-Senke s. auch Punkt 12 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
162.8		<p>In 4.6.13 Zielkonzept Dötlinger Geest (595.02) wird im LRP das - Gebiet H-129 (Gemarkung 1926, Flur 33, 13 und Flur 33, 49) dienen zudem als Erholungsgebiete für das angrenzende „Aschenstedter“ Wohngebiet. Eine Naturverjüngung erfolgt auch hier, wie schon im Gebiet H-108 beschrieben, anhand der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft, wie sich vor allem im Flurstück 13 sehen lässt.</p>	<p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Zielbiotopkomplexe sind Wälder trockener Standorte. Die hierzu gehörenden Zielbiotoptypen werden in Tabelle 23, Textband, aufgelistet. Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziel-Biotopkomplexe sind in Tabelle 112 Textband beschrieben. Hinsichtlich des in der Einwendung erwähnten Waldes als CO₂-Senke s. auch Punkt 12 der Einleitung zur Synopse.</p>
162.9		<p>- Gebiet Or-237 wird als Strukturreiche / Gehölzreiche Agrarlandschaft bezeichnet. Auf unseren betroffenen Ackerflächen (Gemarkung 1926, Flur 12, 40/1, 104/5, 99/1) werden schon seit Jahrzehnten im Rahmen der guten fachlichen Praxis, Pflanzenschutz und Düngung, getreu dem Motto „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ im Ackerbau eingesetzt. Die Anlage von Säumen und Hecken zwischen den Ackerflächen entfällt da diese schon seit Jahrzehnten vorhanden sind. Auch eine zusätzliche unter Schutzstellung ist wenig Zielführend da die Gehölze Teil des Landschaftsbildes darstellen und keineswegs für Agrar Zwecke entfernt werden sollen. Abwechslungsreiche Fruchtfolgen werden ebenso schon lange praktiziert. Brachestadien werden vermieden um, in den Zwischenphasen der Bestellung Insektenfreundliche Zwischenfrüchte wie Senf, Ölrettich, Phacelia u.v.m. anzubauen. Eine lange Stoppelphase kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein. Dies wirkt sich z.B. extrem negativ im Maisanbau auf die Verbreitung und Vermehrung des Regionsfremden Maiszünslers aus! Im Bereich des Waldes wird als Verbesserungsvorschlag eine „Biotopaufwertung“ angegeben. Das ist so nicht nachvollziehbar. Es handelt sich bei unseren Flächen (Gemarkung 1926, Flur 11, 89/3) um intakte Mischwälder (Birken, Eichen, Buchen, Fichten). Zudem findet sich eine Vielzahl von verschiedenen Sträuchern und Blumen / Kräutern. Das heimische Wild ist stark vertreten und zeigt das es die Wälder als Lebensraum nutzt. Von einer nötigen Aufwertung kann also keine Rede sein! Zudem wird das Ziel „Naturverjüngung“ schon seit Jahrzehnten in Folge der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft angewandt. Der Einsatz Bodenschonender Forstmaschinen ist eine Selbstverständlichkeit in der modernen Forstwirtschaft. Ein gänzlicher Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein. Wälder / Bäume großflächig älter werden zu lassen birgt das Risiko einer reduzierten CO₂ – Bindung. Der artenreiche Mischwald, wie man ihn heute vorfindet, ist durch Menschenhand erschaffen worden und wird durch umsichtige forstwirtschaftliche Nutzung weiterentwickelt. Der ordnungsgemäße Zustand des Waldes wurde im Sommer 2020 durch eine Kartierung im Rahmen der Erstellung eines Forstwerkes schriftlich durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, festgehalten.</p>	<p>Das Gebiet Or-237 wird als Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen bezeichnet mit den Zielbiotopkomplexen naturnahe trockene Wälder und strukturreiche Agrargebiete. Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Die hierzu gehörenden Zielbiotoptypen werden in Tabelle 23, Textband, aufgelistet. Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziel-Biotopkomplexe sind in Tabelle 112 Textband beschrieben. Hinsichtlich des in der Einwendung erwähnten Waldes als CO₂-Senke s. auch Punkt 12 der Einleitung zur Synopse.</p>
162.10		<p>2. Naturschutzwürdige Bereiche (LRP: 5.1.1.2), (Karte 6) - NSW 63 bleibt der LRP schuldig, was genau in unserem betroffenen Gebiet (Gemarkung 1926, Flur 11, 89/3) besonders schutzwürdig erscheint. Es handelt</p>	<p>Zur Abgrenzung der naturschutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung der Synopse. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 63 zeichnet sich durch die Eichen- und</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>sich um intakte Forstwirtschaftlich genutzte Kulturen bestehend aus Buche, Eiche, Lärche und Douglasie. Eine Anpassung der Landschaftsschutzgebiet Bestimmungen kommt mehr als fragwürdig daher. Die Aussage des LRP, es handele sich um eine schlechte Ausprägung der Biotoptypen klingt umso lächerlicher wenn man sich vor Ort die Anlage einzelner Privatgrundstücke in Angrenzung an unser genanntes Waldgebiet betrachtet. Die mehr als akkurate Anlage eines parkähnlichen Gartens inklusive Außenswimmingpool (welcher doch wohl von der Unteren Naturschutzbehörde im Landschaftsschutzgebiet genehmigt werden muss!) macht die genannte Aussage des LRP haltlos und lässt an Ernsthaftigkeit des LRP zweifeln!</p>	<p>Buchenwälder aus, die von landesweiter Bedeutung und auch FFH-Lebensraumtypen sind. Alternativ zu einer Sicherung als Naturschutzgebiet zur Umsetzung der Ziele ist eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG 141 zu prüfen (s. Tabelle 114, S. 250 Textband).</p>
162.11		<p>- NSW 66 bezieht sich laut der optisch ungenauen Karte 6 auf Wald- und Dauergrünlandflächen des Tabkenhofes (Gemarkung 1926, Flur 12, 22/1). Die Grünlandflächen werden landwirtschaftlich genutzt und stellen eine nicht zu vernachlässigende Grundfutterproduktionsgrundlage für den Betrieb dar. Eine Anpassung des Reliefs, Umbruch der Narbe oder ähnliche Maßnahmen waren in der Vergangenheit keine Überlegung und werden auch in Zukunft keine Rolle spielen. Es handelt sich zweifelsohne um schlechtere Standorte, eine entsprechende extensivere Bewirtschaftung erfolgt also per se. Die Waldflächen setzen sich wie schon unter Punkt 1.1. beschrieben aus Fichten- und Buchenkulturen mit einzelnen Douglasien zusammen. Junge Eichen ergänzen den Bestand. Eine starke Naturverjüngung ist zu beobachten und wurde im Sommer 2020 durch eine Kartierung im Rahmen der Erstellung eines Forstwerkes schriftlich durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, festgehalten. Eine Veränderung zu einem Naturschutzgebiet wäre eine vertretbare Maßnahme.</p>	<p>In Punkt 4 der Einleitung zur Synopse wird auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans eingegangen. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 66 handelt es sich um die Hunteau zwischen Glane und A 1. In Tabelle 14, S. 250 Textband, gibt es eine Beschreibung des Bereichs. Es handelt sich um eine reich strukturierte Aue mit Auwald und Grünland und einer besonderen Bedeutung für die Flora. Der Bereich steht bereits unter Schutz als Landschaftsschutzgebiet (LSG 141). Der Bereich ist landesweit wertvoll und Teil der Kulisse Niedersächsische Gewässerlandschaften.</p>
162.12		<p>Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der genannte Waldbereich sehr anfällig für den Klimawandel ist. Das Buchensterben hat auch hier Einzug gehalten und die extremen Schäden durch den Borkenkäfer ließen eine starke Entnahme befallener Bäume notwendig werden. Ein schonender Umbau der Waldflächen hin zu Trockenheitstoleranten Baumarten wie z.B. Douglasie, Roteiche, Japanlärche oder Küstentanne werden nicht vermeidbar sein. Eine Beschränkung auf die bekannten, bisher heimischen Baumarten, ist quasi Aussichtslos. Wobei die Frage gestellt werden muss ob Fichte und Co. Evolutionsmäßig überhaupt „heimische“ Baumarten darstellen oder ob auch diese Baumarten im Laufe der Jahrhunderte von Menschenhand angesiedelt wurden aufgrund forstwirtschaftlicher Tätigkeit.</p>	<p>s. Punkt 12 der Einleitung zur Synopse</p>
162.13		<p>Die Bedeutung des genannten Waldes als Wanderweg wird sogar treffend im LRP auf Seite 250 erwähnt. Der Huntepadd gilt als überregional Bedeutender Wanderweg und ist Touristenmagnet Dötlingens, und gilt als einer der schönsten Wanderwege des Oldenburger Landes. Wie der LRP auf Seite 116 und auf Seite</p>	<p>Dieser angesprochene Konflikt Naturschutz – Erholung ist bekannt. Er wird im Rahmen eines etwaigen Unterschutzstellungsverfahrens bearbeitet werden.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		332 fordert, soll die Natur der Erholungsnutzung dienen. Dies steht jedoch im krassen Widerspruch zum Naturschutz, wenn man erlebt wie viele Menschen an Wettertechnisch freundlichen Wochenenden durch die Dötlinger Wälder streifen. Eine schonende Entwicklung der Natur ist so nicht gegeben. Naturschutz macht also in genannten Bereichen keinen Sinn. Eine Erschließung des touristischen Gebiets wie im LRP auf Seite 336 steht im Widerspruch.	
162.14		- NSW 68 wird mit Standortfremden Baumarten beschrieben. Es handelt sich bei unseren Wäldern (Gemarkung 1926, Flur 33, 13 und Flur 33, 49) um Buchen- und Fichtenwälder. Was daran Standortuntypisch ist weiß ich nicht. Wie bereits beschrieben dienen auch diese Waldgebiete als Naherholungsgebiet für das angrenzende Wohngebiet „Aschenstedt“. Wie sich das mit sinnvollem Naturschutz kombinieren lässt habe ich im vorangegangenen Punkt schon in Frage gestellt.	Bei dem schutzwürdigen Bereich geht es um die Wälder in Aschenbeck und Dötlingen. Hier gibt es alte Eichen- und Buchenwälder mit Höhlen- und Totholz. Alternativ zu einer Sicherung des Bereichs als Naturschutzgebiet wird in Tabelle 114, S. 251 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt (Zur Abgrenzung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse). Der Begriff standortgerecht ist im Zusammenhang mit dem Begriff der potenziell natürlichen Vegetation zu verstehen. Demnach sind die in der Einwendung erwähnten Fichten an dem Standort standortfremd.
162.15		3. Erwartungen Eine Anpassung des LRP für den Landkreis Oldenburg sehe ich als unabdingbar an. Dennoch kann es nur einen vernünftigen rechtmäßigen Weg geben, wenn man auf Augenhöhe miteinander kommuniziert. Das erkenne ich im vorliegenden LRP – Entwurf NICHT! Datengrundlagen sind veraltet, teils falsch erfasst und zu ungenau beschrieben. Der Tabkenhof in Dötlingen war sich immer, ist es heute und wird sich auch in Zukunft, seiner Bedeutung als regionaltypisches Element der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft im Oldenburger Landes bewusst sein. Das unter Denkmalschutz stehende Niedersachsenhaus bildet den Mittelpunkt für Ordnungsgemäß geführte Wiesen, Äcker und Waldflächen. Die ab Seite 317 ff. und Seite 332 ff. des LRP genannten Punkte weitestgehend in den letzten Jahrzehnten schon durch die Bewirtschafter angewandt. Eine Verschärfung der Maßnahmen in einzelnen Gebieten, über das bestehende Maß (z.B. Landschaftsschutzgebiete) hinaus, würde ebenso einen wirtschaftlichen Einschnitt bedeuten, welcher nur durch entsprechende Ausgleichszahlungen wie z.B. den Erschwernisausgleich, wettgemacht werden kann. Dennoch erscheint die Frage nach dem Bedarf erneuter Maßnahmen fragwürdig. Betrachtet man die Natur im Raum Dötlingen, wie auch im Großraum des Landkreises Oldenburg, stellt man fest das Naturschutz im Kreis keinesfalls ein „Stiefkind“-dasein hat. Umfangreiche Gebiete jeglicher Formen des Natur- und Landschaftsschutzes sind vorhanden und werden geachtet.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als Fachplan des Naturschutzes s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Wie bereits erläutert, wird im Rahmen eigener Verfahren zur Unterschutzstellung auf die Eigentümer zugegangen werden (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse).
163	07.12.2020	ich bin Besitzer von Flurstück 22/1 aus Flur 35 NSW 51, sowie die Flurstücke 50/51/52 aus Flur 35 NSW 52. Das sind ca. 8haNaturwald,bestehend aus Eiche, Birke und teilweise Krateichen. Aus diesem Gebiet habe ich schon jahrelang Kaminholz für Eigenbedarf entnommen, ohne das der Charakter des Naturwaldes gelitten hat. Krateichen	Bei den naturschutzwürdigen Bereichen NSW 51 und 52 handelt es sich um Eichwälder bei Sage, teilweise mit Magerrasen und mit landesweit wertvollen Bereichen. Die Bereiche sind derzeit als Landschaftsschutzgebiet LSG 36 geschützt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>habe ich eh nicht entnommen, da das sowieso schwierig wäre, da diese im stark hügeligem Bereich stehen. Dieses Jahr habe ich meine abgängige Holzvergaserscheitholzheizung erneuert und 16.000Euro Investiert. Es werden damit 3 Wohnungen beheizt und somit fossile Brennstoffe gespart. Das wird nun alles hinfallig, wenn die Gebiet unter Naturschutz fällt?! Übrigens: schon vor 15 Jahren ist mir aufgefallen, dass die Krateichen absterben, siehe Fotos mit rückseitigem Datum, Nun habe ich diesen September wieder Fotos, auch "beiliegend" gemacht, und war erschrocken, das zwischenzeitlich fast alle Krateichen abgestorben am Boden liegen. Somit haben wir es hier doch mit einem Naturwald wie gewünscht zutun. Ich wäre wohl bereit für einen Vertragsnaturschutz(richtigformuliert)?</p> <p>Außerdem würde ich zu gegebener Zeit eine Begehung vorschlagen. Dies sollte allerdings außerhalb der Vegetation wegen dem Unterholz, Dornen und Zecken geschehen.</p>	<p>Zielbiotopkomplexe sind hauptsächlich die Wälder trockener Standorte. Die hierzu gehörenden Zielbiotoptypen werden in Tabelle 23, Textband, aufgelistet. Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziel-Biotopkomplexe sind in Tabelle 112 Textband beschrieben.</p> <p>Zur Abgrenzung und möglichen Sicherung der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung der Synopse. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass in Tabelle 114, S. 248 Textband, als alternative Umsetzung des Zielkonzepts eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt wird. Die zukünftige Waldnutzung würde im Rahmen des Verfahrens und folglich in der Verordnung geregelt werden.</p>
164	08.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
164.1		<p>wir (XXX) besitzen ein Grundstück mit Wohnhaus und weiteren Gebäuden im geplanten LSW 44. In unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus befindet sich ein Schlatt. Das Schlatt ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten entstanden.</p> <p>Das Wohnhaus und die weiteren Gebäude befinden sich bereits seit ihrem Bau 1929 in direkter Nähe zum Schlatt.</p> <p>Die Natur eines Schlatts ist, dass es von Menschenhand nicht beseitigt werden kann. Je nach Witterung enthält es mal mehr, mal weniger Wasser. Dies ist hier bereits seit fast 100 Jahren der Fall , wobei das Schlatt und die angrenzende Fläche immer entsprechend der naturräumlichen Verhältnisse genutzt und gepflegt wurden. An dieser Stelle künstlich per Verordnung einzugreifen ist nicht zielführend. Entsprechend der aktuell nicht vorhersagbaren zukünftigen Wetterlagen, vermutlich mit einer Zunahme von Extremwetterereignissen, muss eine Pflege des Schlatts und der Fläche immer flexibel auf die aktuelle Situation angepasst erfolgen. Eine künstliche Vernässung ist nicht angebracht.</p> <p>Diese ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da die Schlatts sich auch in der Vergangenheit entsprechend der naturräumlichen Gegebenheiten entwickelt haben. Ein menschlicher Eingriff wie laut LRP vorgesehen ist im Rahmen einer naturschutzfachlichen Betrachtung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Außerdem ist aufgrund der räumlichen Nähe zu Wohnhaus und der Hofsteile allein aus Gründen der Gebäudesicherheit eine flexible, an die Erfordernisse vor Ort angepasste, Pflege und Nutzung des Schlatts bzw. der Fläche notwendig. Eine ggf. beabsichtigte Vernässung würde längerfristig zu Beeinträchtigungen der Gebäude und damit von privatem</p>	<p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 44, Grünland mit Schlatts beim Heidplacken, zeichnet sich durch insbesondere die Schutzgüter Boden und Biotope aus. Die Schlatts sind als Naturdenkmale geschützt und landesweit wertvoll. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Im Rahmen eines möglichen Verfahrens werden auch die aufgeführten eigentumsrechtlichen Aspekte berücksichtigt und mit öffentlichen Belangen abgewogen.</p> <p>Pflegemaßnahmen werden im Landkreis immer wieder innerhalb der Schlatts durchgeführt, um diese zu erhalten. Die Maßnahmen werden mit den Eigentümern abgestimmt.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wohneigentum führen. Dies entspräche einer Enteignung, da die Sicherung von privatem Grund und Boden durch die Inkraftsetzung des LRP nicht mehr erfolgen kann.	
164.2		Der LRP ist zum aktuellen Zeitpunkt eine Planung. Der Umfang der Planung (sowohl in zeitlicher Hinsicht, finanzieller Hinsicht und im Hinblick auf die eingesetzte Arbeitszeit) ist jedoch immens. Wenn auf politischer Ebene zukünftig etwas in dieser Richtung umgesetzt werden soll oder muss bestehen berechnete Zweifel, dass dieser Entwicklungsprozess wiederholt wird. Auch eine umfassende intensive Beteiligung aller Anspruchsgruppen ist aufgrund des Umfangs nicht zu erwarten. Eine Umsetzung des jetzigen Planes, welcher lediglich eine einseitige Betrachtung des Naturraumes des Landkreises Oldenburg beinhaltet, ist also sehr wahrscheinlich. Damit die bisher eingebrachten Ressourcen nicht verschwendet sind, muss der jetzige LRP dahingehend bearbeitet und erweitert werden, dass er für zukünftige Diskussionen weitere Sichtweisen und Einzelaspekte berücksichtigt.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als reinem Fachplan s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Der Landschaftsrahmenplan wird fortwährend aktualisiert und bei Bedarf auch fortgeschrieben werden. Der Landschaftsrahmenplan ist in nachfolgenden Verfahren ein Abwägungsbelang. Bei eigenen Verfahren für eine Unterschutzstellung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
165	entfällt		
166	08.12.2020	für das Gebiet-Nr. LSW 79 (Seite 288) erheben wir Einspruch gegen den Landschaftsrahmenplan des LK OL. Begründung: • Gewerbegebiet 6.000,00 qm mit den Häusern 13 und 13 b • eingezäunter Bereich beim Schießstand 13 c • intensiv genutzte Pferdeweide 3,5 ha • kein natürlicher Bachlauf Es ist nicht verständlich warum private Häuser mit in den Rahmenplan hineingenommen werden. Bitte senden Sie uns eine schriftliche Bestätigung über unseren Einspruch zu.	Es wird auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 79 handelt es sich um ein Wald-Agrar-Mosaik der Katenbäcker Heide. In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird auf die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereich und der Umsetzung der Ziele erläutert. Wertgebende Schutzgüter für den schutzwürdigen Bereich sind Landschaftsbild und Boden.
167	08.12.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dötlingen - OT Neerstede zur Größe von 165 ha mit Geflügelhaltung. Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen unsere landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen. Die betroffenen Flächen liegen im Bereich des Heidkamp.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
167.1		Dieser Bereich ist als Gebiet ausgewiesen, in dem Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen, hier Amphibien, entstehen sollen. Dies können wir so keinesfalls akzeptieren. Diese Maßnahmen werden zur Entstehung von Feuchtgebieten führen, da sich nur so diese zu schützenden Tiere wohl fühlen. Eine sog. "Wiedervernässung"	Die Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen sind in der Karte 6 mit Kürzeln zu den Arten bzw. der Artengruppe versehen. Im Unterschied zu den in Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen geht es bei Artenhilfsmaßnahmen nicht primär um Maßnahmen, die den Biototyp betreffen, sondern vielmehr um Maßnahmen, die bei der Art bzw. der Population selbst ansetzen. Darunter können sowohl

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>wird sich direkt auf die Bewirtschaftung unserer Flächen auswirken. Dort liegen unsere Ackerflächen. Für eine Absicherung der Erträge haben wir in kosten - und arbeitsintensive Berechnungstechnik investiert. Diese Investitionen werden nun durch die Planungen wertlos.</p> <p>Wir bewirtschaften die Flächen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Dabei nehmen wir besonders Rücksicht auf die bereits vorhandenen Biotope. Diese bilden schon jetzt einen Rückzugsort der Amphibien. Durch die von uns angelegten Blühflächen finden die Amphibien auch genügend Nahrung. Somit leisten wir hier schon einen großen Beitrag zur Artenvielfalt.</p>	<p>flächenbezogene (für Arten und Populationen geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten) als auch flächenunabhängige (Quartierschutz, zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Sicherung und Überwachung) fallen. Von den Artenhilfsmaßnahmen können außerdem zusätzliche Arten profitieren.</p> <p>Aus der Darstellung der Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearbeteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
167.2		<p>Die Ausweisung der Ackerflächen zum Schutzgebiet mit der anschließenden Herstellung von Feuchtgebieten entzieht unserem Betrieb einen großen Teil der wirtschaftlichen Grundlage. Die Flächen könnten von uns nicht mehr in bewährter Weise bewirtschaftet werden. Durch die steigende Feuchtigkeit im Boden werden die angebauten Pflanzen einem höheren Pilzdruck ausgeliefert sein. Diesem können wir nur durch einen höheren Einsatz von pflanzenschutzmitteln begegnen. Das wäre notwendig um eine verwertbare Ernte zu erhalten.</p> <p>Dadurch werden unsere Kosten steigen. Das alles wird sich negativ auf unser Familieneinkommen auswirken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
167.3		<p>Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Planungen aus dem Landschaftsrahmenplan im Bereich des Heidkamp neu zu überdenken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, das die nächste Generation sich hier eine Zukunft aufbauen will.</p>	<p>In Punkt 1 der Einleitung zur Synopse wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als unabgestimmtem Fachplan eingegangen.</p>
168	08.12.2020	<p>in dieser Stellungnahme möchte ich Ihnen die Auswirkungen und Fehler in dem von Ihnen geplanten Landschaftsrahmenplan für meinen Betrieb aufzeigen. Bei meinem Betrieb handelt es sich um einen kleinen Nebenerwerbsbetrieb mit ca. 5 ha eigenen Acker- und Grünlandflächen im LSG OL 141.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
168.1		<p>1) Zunächst möchte ich auf folgende Kartenfehler hinweisen und darum bitten, diese zu beheben: Flurstück 47, Flur 69, Gemarkung Großenkneten: Bei dieser Fläche handelt es sich nur zur ca. der Hälfte um Dauergrünland (Feldblock DENILIO319241850). Bei der anderen Hälfte des Flurstückes (Feldblock DENILIO319241849) handelt es sich seit Jahrzehnten um eine Ackerfläche und nicht um eine Grünlandfläche. Diesen Teil des Flurstückes haben wir auch im Zuge der Flurbereinigung als Ackerfläche von der Flurordnungsbehörde VTG Oldenburg erworben (Ackerstatus vorhanden). Flurstück 43, Flur 69, Gemarkung Großenkneten:</p>	<p>Soweit nach den Angaben nachvollziehbar (Flur- und Flurstücksnummern wurden vertauscht und der zweite genannte Feldblock konnte im Feldblockfinder nicht gefunden werden), gingen die Flächen mit den genannten Biotoptypen Acker und Intensivgrünland in die Bestandsaufnahme und Bewertung und damit in die weitere Planung ein.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		In einigen Karten des Landschaftsrahmenplans wird das Flurstück korrekter-weise insgesamt als Ackerfläche ausgewiesen. Da jedoch ein paar Karten einen kleinen Teil als Grünland (Feldblock DENIL1819240883) markieren, möchte ich darauf hinweisen, dass diese betreffenden Karten falsch sind und hier schon immer eine ausschließliche ackerbauliche Nutzung vorlag (Ackerstatus für die gesamte Fläche vorhanden).	
168.2		2) Auswirkungen auf meinen Betrieb: Durch die Überplanung mit Gewässer- und Ackerrandstreifen, Pufferflächen und Brachen entsteht meinem kleinen Betrieb ein erheblicher Verlust an nutzbarer Fläche. So droht durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit vorgeschlagenen mind. 20 m im Huntetal ein Verlust von ca. 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (bei insgesamt nur 5 ha!). Die verbliebenen 0,5 ha würden durch den dabei zustande gekommenen Zuschnitt nicht mehr nutzbar sein (Flächen sind an der schmalsten Stelle unter 20 m breit!), sodass mir dadurch letztlich 30 % meiner Flächen genommen werden.	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
168.3		Auf den verblieben Flächen drohen darüber hinaus noch zusätzlich Extensivierungsmaßnahmen (Dünge- und PSM-Verzicht, eingeschränkte Mähtermine, Ausmagerung), was auf unseren leichten Böden den Totalverlust an Bodenfruchtbarkeit (und damit an Humus und Wirtschaftlichkeit) bedeutet. Sämtliche Flächen meines Betriebes wären damit wertlos geworden und nicht mehr nutzbar. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in meine Eigentums- und Nutzungsrechte dar und hat nichts mehr mit dem Verwaltungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit zu tun.	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
168.4		Ich weise in diesem Zusammenhang auf die angespannte Situation am Pacht- und Kaufmarkt für landwirtschaftliche Flächen hin, was bedeutet, dass ein Betrieb wie meiner - der ja angeblich von Politik und Gesellschaft erwünscht ist - , noch weniger eine Chance hat, erhalten und überleben zu können!	Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen, in dem die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans erläutert wird.
169	08.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
169.1		es geht um ihren Vorschlag zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Or-030 Mg (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft) (FLIK Nr.: DENIL0319160931) Dabei handelt es sich um eine intensiv genutzte Fläche mit Ackerstatus.	Bei dem Zielkonzept für die naturräumlichen Einheiten, das in Karte 5 dargestellt wird, handelt es sich um Entwicklungsziele für die in Kapitel 1.3 Textband beschriebenen naturräumlichen Einheiten (s. auch Punkt 18 der Einleitung zur Synopse). Or-030 bezeichnet das Gebiet Moorgrünland bei Habern mit den Zielbiotopkomplexen grünlandbestimmte Mooregebiete (s. auch Tabelle 23 und 112 Textband. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
169.2		Es fehlt die hohe Bedeutung für Arten, Biotope, Boden usw., da es sich um eine Sandmischkultur handelt, die vor 20 Jahren durch Moorkuhlung entstanden ist. Somit handelt es sich nicht um einen Boden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandort).	Zu den verwendeten Bodendaten wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
169.3		Im Allgemeinen ist bei ihrer Planung der Leakage-Effekt nicht berücksichtigt worden: Es kommt zu negativen Umweltwirkungen, weil landwirtschaftliche Produktion in Regionen verlagert wird, in denen es niedrigere Umweltauflagen, weniger Kontrollen und niedrigere Strafen/Sanktionen gibt, als bei uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erläuterungen zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans in Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.
169.4		In unserem Betrieb sind schon jetzt Stallkapazitäten nach neuesten Standards frei (Boxenlaufstall Baujahr 2009/10). Der Grund liegt in der Verknappung unseres wichtigsten Produktionsfaktors Boden schon in der Vergangenheit durch hiesige staatliche Beeinflussungen und die darauf folgende Verteuerung der Nutzung des Bodens. Durch die drohende Extensivierung wie im Landschaftsrahmenplan angedeutet, würde es zu weiteren ungenutzten Ressourcen kommen, die bei der Verlagerung der Produktion in andere Regionen noch erst mit negativer Umweltwirkung aufgebaut werden müssen. Die Verminderung der Futtergrundlage neben fehlender Nährstoffrückführung durch Gülle/Mist kann nicht kompensiert werden. Unsere Flächen sind durch gesicherte Wasserführung wegen der Sandmischkultur vor allem in trockenen und warmen Jahren ein hervorragender Standort für den Maisanbau. Mais ist bei Hitze besonders ertragreich, wenn der Boden wegen des Mooranteils im Boden die Wasserversorgung sichert. Das steht im Gegensatz zu den mehrheitlich leichten Böden, die schon ab etwa vier Kilometer Entfernung angrenzen. Hier führt ein Dürresommer unvermeidbar zu massiven Ertragsausfällen, die allerdings jetzt noch durch Futterzukauf aus unserem Moorgebiet ausgeglichen werden können. Diese Pufferfunktion entfiel allerdings, wenn ihre Pläne der Extensivierung umgesetzt würden und der reguläre Ackeranbau nicht mehr möglich wäre. Grundfutterzukauf ist auf kurze Transportwege angewiesen, da er sonst unrentabel (und damit ebenfalls umweltschädlich) ist Ertragsausfälle in Dürre Jahren auf leichten Böden können dann nicht mehr mit Grundfutterzukauf aus unserem Gebiet ausgeglichen werden. Dieses wird dann unweigerlich vermehrt zu Rinderschlachtungen in Rinderbetrieben in Dürregebieten führen. Das kann weder in ihrem Sinne sein, noch bedeutet es in der Summe eine Verbesserung für die Umwelt.	In der Karte 6, Umsetzung des Zielkonzeptes, wurden für das in Karte 5 abgegrenzte Gebiet Or-030 in Karte 6 besondere Anforderungen an die Landwirtschaft formuliert. Zur näheren Erläuterung s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse. .
170	08.12.2020	Bei denen in meinem Eigentum befindlichen- landwirtschaftlichen Nutzflächen bitte ich um eine Korrektur. Bei den Flächen mit der FLIK Nr.:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
170.1		DENILI0319150545, DENILI0319150216 und DENILI0319150217 handelt es sich	Zu den verwendeten Bodendaten wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		um ackerfähige Sandmischkulturen, die bereits vor 40 Jahren tiefgepflügt bzw. übersandet wurden. Die Fläche mit der FLIK Nr.: DENIL10319150194 besteht vollständig aus Kleiboden. Damit handelt es sich nicht um Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte) aufgrund von Hoch-, Nieder- und Anmooren.	Bezug genommen.
170.2		Ich habe darauf geachtet, dass die Flächen von hofnahen Betrieben gepachtet wurden, was nicht den höchsten Pachtpreis zur Folge hat aber gut für die Umwelt und das Dorfleben ist. Diese Betriebe sind auf eine sichere Futtergrundlage angewiesen. Außerdem dienen diese Flächen meiner Altersver sorgung inklusive der eventuell anfallenden Pflegekosten. Eine Entwertung der Flächen würde das alles gefährden, da meine Rente dafür nicht ausreicht.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung der Synopse. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
171	08.12.2020	Ich bewirtschafte gemeinsam mit den beiden Söhnen einen landwirtschaftlichen Betrieb in 27243 Harpstedt (440 ha) Ackerbau/Grünland mit Milchviehhaltung, Rinderzucht und Biogas. Im Landschaftsrahmenplan 2020 des Landkreis Oldenburg sind in den Kartendarstellungen viele unserer bewirtschafteten Flächen im Raum Harpstedt betroffen z.B.:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
171.1		LSW 73;74;80 NSW 77;78;79;105 GLBW 11 GLB 14;15	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Die GLBs sind gemäß § 22 (1) NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Der Schutz für das GLB 14 (Grünbach bei Amerika) und GLB 15 (Steinbach bei Harpstedt) besteht bereits.
171.2		LW 1/4 Steinbeeke; LW 1/4 Grünbach [A] im Bereich Leuchtenburg	Zu den in Karte 6 abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse. Die Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen sind in der Karte 6 mit Kürzeln zu den Arten bzw. der Artengruppe versehen, wobei es sich bei A um Artenschutzmaßnahmen für Amphibien handelt. Im Unterschied zu den in Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen geht es bei Artenhilfsmaßnahmen nicht primär um Maßnahmen, die den Biototyp betreffen, sondern vielmehr um Maßnahmen, die bei der Art bzw. der Population selbst ansetzen. Darunter können sowohl flächenbezogene (für Arten und Populationen geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten) als auch flächenunabhängige (Quartierschutz, zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Sicherung und Überwachung)

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			fallen. Von den Artenhilfsmaßnahmen können außerdem zusätzliche Arten profitieren. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen (vgl. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).
171.3		Biotopverbund über unsere Landwirtschaftl. genutzten Flächen	Zur Methodik des Biotopverbunds s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.
171.4		<p>Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Ergebnisse negativ verändert werden.</p> <p>Aus den vorstehend genannten Gründen lehnen wir die Veränderungen im Naturschutz, Landschaftsschutz und Biotopverbund ab. Vielmehr setzen wir uns aus eigenem Interesse für den Erhalt und die Pflege ein, um den derzeitigen vielfältigen Stand in Harpstedt zu erhalten.</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
172	08.12.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch: Ich verpachte in den betroffenen Gebieten folgende Flächen: Gemarkung Hude, Flur 10, Flurstück 51/3 Gemarkung Hude, Flur 9, Flurstück 4/4 Gemarkung Hude, Flur 9, Flurstück 50/1 Gemarkung Hude, Flur 10, Flurstück 43/4 Gemarkung Hude, Flur 10, Flurstück 51/1 Gesamtfläche: 8,0358 ha 10,0746 ha 3,0081 ha 4,8840 ha 1,0592 ha 27,0617 ha</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
172.1		Diese Flächen sind entweder im Entwurf als potenzielles Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen oder aber bereits zum Landschaftsschutzgebiet deklariert worden.	Die Flächen befinden sich innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 19. Für das LSW 19, Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel, ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und Boden zu nennen. Es kommen auch wertvolle Biotope und tlw. Wallhecken vor. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
172.2		Aus der zu erwartenden verminderten landwirtschaftlichen ,Nutzung ergeben sich .zukünftig erhebliche Pachtausfälle, welche unseren Betrieb	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>existenziell beeinflussen i.m.d eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Erträge massiv verringert werden.</p> <p>Bei Ausweisung eines Schutzgebietes befürchte ich zudem bei einer möglichen Veräußerung der Flächen Ertragseinbußen von ca. 50 %, da die Attraktivität meiner Flächen durch die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten erheblich sinken würde.</p> <p>Zudem sehe ich die Altersabsicherung von meiner Frau und mir in Gefahr. Durch stark verringerte Pachteinnahmen sinkt unser Einkommen massiv, so dass ein moderates Auskommen nicht mehr möglich wäre.</p>	<p>betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
173	08.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
173.1		<p>Ich habe bereits bei der Aufstellung des Landschaftsplan der Gemeinde Wardenburg vor vier Jahren zu Protokoll gegeben, dass im Bereich Litte I und Charlottendorf-West mit veralteten Karten geplant wird, da wir vor ca. 20 Jahren ein mittlerweile abgeschlossenes Flurbereinigungsverfahren hatten.</p> <p>Auch in ihrem Plan wurden diese veralteten Karten genutzt, sodass der Ist-Zustand in ihrem Plan, teilweise stark, vom tatsächlichen Zustand abweicht.</p> <p>Wege und Wallhecken, die in Ihrem Plan verzeichnet sind, wurden im Rahmen der Flurbereinigung aufgelöst oder umgelegt.</p> <p>Ich bitte um die Aktualisierung aller Karten unter Berücksichtigung der aktuellen Bewirtschaftung.</p>	<p>Zu den Datengrundlagen wird auf Kapitel 2 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Es werden Kartengrundlagen des LGLN genutzt, DTK 50, so dass es sein kann, dass in diesen Kartengrundlagen noch nicht alle Änderungen verzeichnet sind. Zu den Wallhecken s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse. Dem Hinweis wird nachgegangen und das Wallheckenkataster mit dem Flurbereinigungsplan abgeglichen.</p>
173.2		<p>Desweiteren fehlt mir in ihrem Planwerk eine Behandlung der Probleme im Bereich des Wasserfördergebietes des OOWV. Die hier entnommenen Grundwassermengen führen, durch das Absinken des Grundwasserspiegels, zu immer größeren Problemen für die Umwelt. .</p> <p>Dieser Aspekt sollte sich doch in einem Plan, der sich objektiv mit den Belangen der Natur auseinandersetzt, wiederfinden.</p> <p>Ich hoffe meine vorgebrachten Einwände finden in ihrer endgültigen Fassung Berücksichtigung.</p>	<p>Trinkwasserschutzgebiete wurden nachrichtlich übernommen.</p> <p>Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert, es wird jedoch nicht explizit auf die Trinkwasserentnahme eingegangen.</p>
174	08.12.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Oberhausen (Gemeinde Hude) mit einer Größe von 96 ha, davon 60 ha Grünland und 36 ha Acker.</p> <p>Bewirtschaftet wird der Betrieb mit einem Viehbestand von 100 Milchkühen mit Nachzucht, sowie einer Pensionspferdehaltung mit etwa 20 Pferden.</p> <p>Hinsichtlich der Kartendarstellungen sind sämtliche Flächen betroffen.</p> <p>Dies ist so nicht hinnehmbar. Zudem sind die Flächen falsch dargestellt und eingestuft.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
174.1		In Karte 6 (LSW 1 und LSW 4) sind 80 ha meiner Flächen als	Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und zu deren Sicherung

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landschaftsschutzgebiet dargestellt, davon noch einmal 25 ha als Schwerpunkt für Artenhilfsmaßnahmen. Hierzu ist anzumerken, das seit etwa 5 Jahren ca. 30.000 bis 50.000 Wildgänse in den Wintermonaten in unserem Gebiet rasten und für große Schäden am Grünland verantwortlich sind.</p>	<p>s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 1 handelt es sich um das Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne. Er ist Teil der Kulisse Niedersächsische Moorlandschaften und Niedersächsische Gewässerlandschaften im Polder. Von hoher Bedeutung sind das Landschaftsbild und der dort vorkommende Niedermoorboden. Der Bereich LSW 4 wurde als landschaftsschutzwürdiger Bereich u.a. auf Grund der wertgebenden Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Klima in Karte 6 als landschaftsschutzwürdiger Bereich dargestellt.</p> <p>Die Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen sind in der Karte 6 mit Kürzeln zu den Arten bzw. der Artengruppe versehen, hier Wiesenvögel. Im Unterschied zu den in Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen geht es bei Artenhilfsmaßnahmen nicht primär um Maßnahmen, die den Biotoptyp betreffen, sondern vielmehr um Maßnahmen, die bei der Art bzw. der Population selbst ansetzen. Darunter können sowohl flächenbezogene (für Arten und Populationen geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten) als auch flächenunabhängige (Quartierschutz, zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Sicherung und Überwachung) fallen. Von den Artenhilfsmaßnahmen können außerdem zusätzliche Arten profitieren. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p> <p>Die Problematik der Fraßschäden durch Gänse ist bekannt. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu notwendigen Entschädigungsleistungen.</p>
174.2		<p>In der Karte 5 sind 5 ha mit der Bezeichnung H - 013 Flächen als feuchte bis nasse Grünlandgebiete und Sümpfe beschrieben. Dies trifft nicht zu. Bei diesen Flächen handelt es sich um besseren Marschboden, was man auch in der Textkarte 5 (Bodenlandschaften) erkennen kann. Hier sind diese Flächen als „Alte Marsch“ bezeichnet.</p>	<p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Mit H-013 wird das Gebiet artenreiche Gräben Gr. Wettern bezeichnet. Die feuchten und nassen Grünlandgebiete und Sümpfe sind in Tabelle 30, S. 146 Textband als Zielbiotopkomplexe genannt.</p>
174.3		<p>Außerdem sind in der Textkarte 22 unsere gesamten Ackerflächen als erosionsgefährdet dargestellt, was bei der Art wie ich die Flächen bearbeite, nämlich pfluglos und mit Zwischenfrüchten überhaupt nicht zutreffend ist.</p>	<p>Zu dem Thema Winderosion wird auf die Erläuterungen in Punkt 9 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
174.4		<p>Jede Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten unserer Flächen durch Forderungen des LRP, die über die gute fachliche Praxis gem. BBODSCHG und über die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinausgehen, sind nicht hinnehmbar und würden zu starken Veränderungen der Betriebsstruktur und damit</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher,</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>einhergehend zu großen Einkommensverlusten und zur Existenz Gefährdung des Hofes führen. Ich lehne den Vorentwurf in der jetzigen Fassung ab und fordere eine Berücksichtigung meiner Bedenken und Einwendungen.</p>	<p>eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
175	08.12.2020	<p>Unser Hof wird in der fünften Generation als landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb in einer Gesamtgröße von 90 ha bewirtschaftet. Um Planungssicherheit zu haben ist es für unseren Betrieb unerlässlich, den z. Zt. bestehenden Zustand in der bisherigen Form zu erhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
175.1		<p>Die Fortschreibung des LRP sieht hier Änderungen vor, die einen massiven Eingriff in unsere landw. Flächen vorsieht, so daß eine Bewirtschaftung in der bisherigen Form nicht mehr möglich ist. Im Mündungsbereich des Steinbaches in die Delme durch die Maßnahme NSW 79, GLB 14 und LW 3. Hier ist unsere Hofstelle Mühlstr. 15 angesiedelt mit den hofnahen Grünlandflächen, die für die Pferdeponshaltung genutzt werden und einen wesentlichen Bestandteil im Betriebseinkommen darstellen.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 79 handelt es sich um die Aue am Grünbach. Es ist eine Aue mit artenreichem Grünland und naturnahem Wald. Der Bereich ist Teil der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften und auf Grund der wertvollen Biotoypen landesweit wertvoller Bereich. In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird auf die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und die mögliche Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche eingegangen.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil GLB 14, Grünbach bei Amerika, ist bereits nach § 22 NAGBNatSchG unter Schutz gestellt.</p> <p>Zu der Bedeutung der Anforderungen an die Landwirtschaft (Lw) s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
175.2		<p>Im Bereich Grünbach, wo unser Aussiedlungshof im Ortsteil Dreiangel sich befindet, sind es die Maßnahmen GLB 12 u. GLB 15.</p>	<p>Wie oben erläutert, stehen die unter GLB geführten geschützten Landschaftsbestandteile bereits nach § 22 NAG BNatSchG unter Schutz. Unter GLB 12 stehen der Eschenbach bei Schulenbergr und unter GLB 15 der Steinbach bei Harpstedt unter Schutz.</p>
175.3		<p>Die Ackerbauflächen werden tangiert von den Maßnahmen LSW73, 74 u. 80, sowie NSW 77 + 80 und LW ¼.</p>	<p>Zu den schutzwürdigen Bereichen s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bezüglich der in Karte 6 dargestellten Bereiche mit Anforderungen an die Landwirtschaft (Lw) s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
175.4		<p>All diese Maßnahmen, so denn sie zur Ausführung kommen, stellen einen massiven Eingriff in die Bewirtschaftung unseres Hofes dar und sind für uns existenzgefährdend. Hiermit möchte ich hierzu meinen Widerspruch einlegen. Unser Betrieb ist bereit weiterhin nach guter fachlicher Praxisunter den z. Zt. geltenden Rechtsvorschriften (z.B. Düngeverordnung u. dergl.) den Betrieb fortzuführen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden,</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wir beteiligen uns an freiwilligen Maßnahmen in Sachen Blühflächen und Insektenschutz.	wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
176	08.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
176.1		1.) Der LRP ist als Planungshilfe für weitere Planungen, insbesondere Bebauungspläne zu sehen. Mittlerweile sind in vielen Gemeinden praktisch das gesamte Gemeindegebiet mit B-Plänen überplant. Insbesondere B-Pläne Tierhaltungsanlagen. Da in diesen Gebieten damit alles überplant ist, stellt sich die Frage, ob hier noch der LRP als Planungshilfe nötig ist, da die Planungen realisiert sind.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.
176.2		2.) Im Rahmen der Erstellung der B-Pläne Tierhaltungsanlagen wurden in diesen B-Plänen Wallhecken eingezeichnet. Die im LRP gezeichneten Wallhecken sind nicht stimmig mit denen der B-Pläne. Dies sollte überarbeitet werden.	Für die Bestandsaufnahme für den Landschaftsrahmenplan wurden die Wallhecken aus dem Wallheckenkataster des Landkreises Oldenburg als Bestand übernommen (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Leider werden keine konkreten Flächen genannt, so dass eine konkrete Überprüfung des Hinweises nicht möglich ist.
176.3		3.) Wie unter Punkt 2 genannt, ist an dieser Stelle der LRP allgemein nicht stimmig mit den B-Plänen. Daher bitte ich um Überprüfung, ob auch in den anderen B-Plänen der LRP mit diesen übereinstimmt.	s. 176.1 der Synopse - In den Bebauungsplänen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen wurden Baufenster für Tierhaltungsanlagen eröffnet. Diese sind im Landschaftsrahmenplan, ebenso wie z.B. die einzelnen Hofstellen, nicht gesondert dargestellt worden (s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).
176.4		4.) Unter dem Punkt Pflanzenarten- Erfassungsprogramm wird beschrieben, das ehrenamtliche Mitarbeiter/innen die Datensammlung erarbeiten. Sind diese Mitarbeiter geschult und vereidigt? Oder werden hier evtl. Daten von NGO/s verwertet, welche nicht nach vollzogen werden können? Besser wäre es, wichtige Daten von hauptamtlichen Mitarbeiter zu verwerten. Unverständlich, warum das was ehrenamtliche können, nicht von regulären Fachleuten übernommen werden kann. Hier fehlt eine konkrete Begründung.	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. „Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN. “ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
176.5		5.)	Ausführliche Erläuterungen zu den ganz konkreten Abgrenzungen einzelner

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>3.3.3.1 Die industrialisierte Landwirtschaft hat weitreichende Veränderungen der Böden in Richtung eines frischen, gut nährstoffversorgten, schwach sauren bis schwach alkalischen "Normalstandort" bewirkt. Hier fehlt die Erklärung der industrialisierten Landwirtschaft. Fängt das bei Pferd und Pflug an? Was ist ein "frischer" Standort? Was ist ein "Normalstandort"? Bei schwach sauer bis schwach alkalisch was ist damit gemeint? Der optimale pH-Wert zur optimalen Nährstoffversorgung?</p>	<p>Standortparameter sind in der Fachliteratur zu finden. Für den Landschaftsrahmenplan wurde wie in Kapitel 3.3.3.1 erläutert die „Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“ von Susanne Jungmann 2004 verwendet. Eine genaue Beschreibung aller Parameter sprengt den Rahmen des Landschaftsrahmenplanes.</p>
176.6		<p>6.) Aktueller Zustand, Seite 71 Sehr trockene Standorte sind im Landkreis nicht vorhanden. Ich sehe in der Gemarkung Grossenkneten Flur NR 1 schon große trockene Standorte mit erheblichen Wassermangel. Wie wird ein trockener Standort definiert? Es gibt viele Ortschaften die mit Sand und damit historisch mit Trockenheit in Verbindung gebracht werden. Wie z.B Grossenkneten, Bissei, Haienhorst usw. Trotz teilweiser hoher Grundwasserstände ist der Oberboden oft ausgetrocknet.</p>	<p>Sehr trockene Standorte sind in der Bodenregion Geest durch die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) von 1 (= stark trocken) gekennzeichnet. In anderen Bodenregionen zählen Böden mit einer BKF von 1 (= stark trocken) und 2 (mittel trocken) zu den Suchräumen für trockene Böden. (s. S. 69 Textband)</p>
176.7		<p>7.) 3.3.4.3 Gewässerrandstreifen Hier ist in den letzten Jahren viel durch Gesetze reguliert worden. 1 M Abstand mit Dünger und Pflanzenschutz ist Standard. Hier wird der Vorschlag von 20m gemacht. Dies ist meines Erachtens ziemlich viel. Man sollte bedenken, dass viele Gräben als technische Anlage im Rahmen der Flurbereinigungen geschaffen wurden. Ziel ist, Stau nässe im Winter zu vermeiden. Auch dienen sie vielfach der Entwässerung von Siedlungsgebieten. Dies war z.B. im Jahr 2017 zu merken, als viele vernachlässigte Gräben wieder in Funktion gebracht wurden, um die Siedlungen zu schützen. Viel Gräben erfüllen ihre Funktion daher nur für wenige Tage im Jahr und stehen sonst trocken. Daher ist an diesen Stellen nur sehr begrenzt von Einträgen auszugehen. Aus diesem Sachverhalt heraus, sollte man diese trockenen Gräben anders bewerten. Hier macht ein 20m Abstand nicht wirklich Sinn.</p>	<p>Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.</p>
176.8		<p>8.) Naturnahe Gewässer und Grabensysteme Es wird praktisch überall als Schutz- Pflegemaßnahme empfohlen, diese stark</p>	<p>Wie im Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Umsetzung des Zielkonzepts erwähnt wird, erfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft. In Kapitel 5.3.2, S.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		eingeschränkt oder überhaupt nicht zu pflegen. Diese Grabensysteme wurden als Teil der Kulturlandschaft angelegt, um ein miteinander von Mensch und Natur zu schaffen. Sie sind wichtiger Bestandteil dieser Infrastruktur, welche über Jahrhunderte geschaffen wurde, nicht in Ordnung zu halten, halte ich für falsch. Hier würde es in kurzer Zeit zu Konflikten mit Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft kommen. Der LRP hat das Ziel, zu kombinieren. Dies ist mit solchen Maßnahmen nicht in Einklang zu bekommen.	328 ff Textband, werden einige der konkreten Zielsetzungen genannt.
176.9		9.) Unterlassen von Grünlandumbruch Es ist vielfach die Bemerkung, Unterlassung von Grünlandumbruch. Dies sollte differenziert werden. Allgemein ist ein Grünlandumbruch genehmigungspflichtig. Er sollte aber trotzdem möglich sein. Gerade in diesem und letzten Jahr, hat es sich gezeigt, das z.B. die Mäuseplage eine Neuansaat mit Gras unumgänglich macht. Da die Eindämmung der Mäuse am effektivsten und ohne chemische Mittel der Pflugeinsatz ist, sollten solche Maßnahmen in Betracht gezogen werden können.	Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
176.10		10.) In den Ausführungen wird oft von "offenen Landschaften" gesprochen. Hier handelt es sich, wie in großen Teilen der Gemeinde Wardenburg um einen Bereich, in welchem die Struktur der einzelnen Flächengrößen oft bei schätzungsweise 3 ha liegen. Zusammenhängend bewirtschaftete Flächen von über 10 ha sind eher selten. Viele dieser bewirtschafteten Flächen sind von Gräben, Zäunen, Hecken usw. voneinander abgetrennt. Ohne Abgrenzung wird kaum gewirtschaftet. Anhand der Flächenstruktur müsste doch von kleinstrukturierter Gegend gesprochen werden. Wie ist die Definition von "Offene Landschaft"? Verglichen z.B. mit Bördegebieten, wo einzelne Ackerschläge oft Größer von 100ha besitzen, haben wir hier ja schon eine umfangreiche Vegetation zwischen den bewirtschafteten Flächen.	Die Begriffe Offenland (Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften) und offene Landschaften (Landschaftsbild) wurden im Landschaftsrahmenplan unterschiedlich verwendet: In Kapitel 3.2.2 auf Seite 58 werden die unterschiedlichen Landschaftsbildtypen beschrieben. Verallgemeinernd zusammengefasst werden offen geprägte Landschaften charakterisiert durch das Vorhandensein gehölzarter überwiegender Offenlandbiotope wie Grünland, Acker und naturnahe Offenlandbiotope z.B. der Moore, im Gegensatz zu Landschaften mit vielen Waldflächen und/oder kleinstrukturierten Geestbereichen mit z.B. einem dichten Wallheckennetz. Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotope Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel 4.5.2.1 ff Textband).
176.11		11.) Bei vielen untergeordneten Wegen sind üppige Vegetationen eingezeichnet. Hierbei sollte bedacht werden, das diese Wege und Strasse den Zweck haben als technische Anlage zu dienen und den Verkehr geordnet zu den Grundstücken zu regeln. Dazu muss auch ein entsprechender Raum für den Verkehr berücksichtigt werden. Das Lichtraumprofil wird in der Regel mit mind. 4m Breite und 4m Höhe angegeben. Bei Zufahrten der Feuerwehr 5m Breite und 4m Höhe. Probleme mit Wildwuchs aufgrund mangelnder Pflege gibt es genug.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
176.12		<p>12.) Grundsätzlich wird viel von Biotopvernetzung usw. gesprochen. Über die Finanzierung dieser Maßnahmen wird wenig geschrieben, nur auf begrenzte Möglichkeiten von temporären Ausgleichszahlungen hingewiesen. Bei einer solchen umfangreichen Planung sollte die Finanzierung stärker mit in den Fokus genommen werden und sofort mit berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
176.13		<p>13.) Biotopvernetzung Es drängt sich bei dieser Fragestellung auf, ob ein Biotop nur noch aus Bäumen und Wald bestehen soll. Es gibt im Landkreis ja schon umfangreiche Waldgebiete. Gefühlt als Praktiker tauscht sich das Wild regelmäßig aus zwischen diesen Gebieten. Zusehen an vielen Wildwechseln in der Natur, auch über reine Ackerflächen. Die Tiere fühlen sich auf dem Acker auch sehr wohl. Daher ist die Frage, ob die geplante intensive Vernetzung notwendig ist? Auch in Hinblick von evtl. Verschleppung von Krankheiten, wie z.B. Kaninchenpest, ESP, ASP, Tollwut, Zecken, Maul und Klauen Seuche und ähnlichen. Zumal jetzt bereits 25% der Landkreisfläche unter Natur und Landschaftsschutz steht.</p>	<p>Zur Biotopvernetzung s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse, hier wird die Methodik des Biotopverbundsystems erläutert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Biotopverbund nicht nur jagdbares Wild berücksichtigt wird. Und da sich Wild, wie in der Einwendung bemerkt wird, in der freien Landschaft auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bewegt, können sich die genannten Krankheiten unabhängig einer Biotopvernetzung verbreiten.</p>
176.14		<p>14.) An vielen Wegen wurden lineare Gehölzstrukturen eingezeichnet. Dabei wird weder die Straßenseite unterschieden, noch ob es sich um Einzelbäume im Abstand von 50m um Strecken, wo keine Gehölze stehen. Hier wird ein Bewuchs gezeichnet, der nicht überall existent ist.</p>	<p>Bezüglich der Bestandsaufnahme der Biotoptypen wird auf Punkt 2 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In dem Maßstab, in dem der Landschaftsrahmenplan aufgestellt wurde (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse), ist in den Kartendarstellungen im Maßstab 1:50.000 keine Unterscheidung möglich, auf welcher Straßenseite die Gehölze kartiert wurden.</p>
176.15		<p>15.) Praktisch der gesamte Landkreis ,außer Waldflächen und Siedlungsflächen, wird als "Bereich mit hoher Nitratauswaschungsgefährdung" dargestellt. Die scheint eine ziemliche pauschale Darstellung zu sein. Zumal die Gegenüberstellung fehlt, wo es eine mittlere oder niedrige Nitratauswaschungsgefährdung gibt. Eine solche pauschale Darstellung, die unabhängig von Bearbeitung, Bodentypen usw. gemacht wird ist nicht erklärbar. Ich bitte daher, diese entweder konkreter darzustellen oder zu streichen.</p>	<p>In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dargestellt. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.</p>
176.16		<p>16.) Es wird verschiedentlich geplant, Wälder miteinander zu vernetzen. Ist dabei bedacht worden; dass dadurch eine bessere Übertragbarkeit von Krankheiten und Schadinsekten zwischen den Standorten gefördert wird?</p>	<p>Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		z.b. Borkenkäfer, Spinnmilben usw.	lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Ein funktionsfähiges Ökosystem kennt keine Schadorganismen!
176.17		17.) Im Landkreisgebiet gibt es mehrere Wasserwerke. Die entnommenen Wassermengen steigen von Jahr zu Jahr. Dadurch wird der Natur immer mehr Wasser entzogen, die Grundwasserstände sinken. Es fehlen im LRP eine Konzeption, die Entnahme von Wasser durch die Wasserwerke zu senken oder einzustellen. Dies würde der Natur einfach und dauerhaft helfen. Es sollte auch geprüft werden, ob das Wasser hier vor Ort gebraucht wird, oder nur aus finanziellen Interesse verkauft wird. Wird Wasser von hier an Industrie geliefert, welche außerhalb des Landkreises ist, die das Wasser nur zum kühlen nutzen? Die Nordsee ist vor der Tür, mit Entsalzungsanlagen kann man auch Trinkwasser gewinnen, ohne die Natur großflächig im Landkreis zur Versorgung anliegender Grossstätte zu schädigen. Hierbei wäre eine frei zugängliche Datenbank der Peilbrunnendaten in Kombination von Daten der Wasserentnahme hilfreich. Diese Daten werden leider streng gehütet. Das es schnell wieder zur Grundwasserbildung bei Reduzierung der Wasserentnahme kommt, kann man sehr gut am Beispiel Delmenhorst sehen, wo ein Wasserwerk stillgelegt wurde.	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen. Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert.
176.18		18.) 4.6.7 insbesondere für die Zielarten Biber und Fischotter zu erhalten Sind diese Tierarten hier schon mal heimisch gewesen? Ist es sinnvoll, Tierarten anzusiedeln, die die heimischen Tierarten verdrängen? Wir haben an diesen Stellen ein buntes Leben, welches durch neue Tierarten negativ verändert wird. Ich bitte um Streichung dieses Zielkonzeptes.	Biber und Fischotter sind heimische Tierarten. Der Fischotter ist nach der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz auch eine prioritäre Tierart für Erhaltung und Entwicklungsmaßnahmen. Weiteres siehe Anhang 5 und 6 des LRP.
176.19		19.) 4.6.10 Die Bedeutung für Rastvögel ... Es ist durch die Bemühungen und Auflagen der Landwirtschaft wie Greening und großflächiger Aussat von Zwischenfrüchten immer mehr zu beobachten, das die Futtergrundlage für die Rastvögel zu üppig wird. Dadurch ziehen diese Vögel nicht mehr in den Süden. Es sollte Hinterfragt werden, ob diese Entwicklung weiter gefördert werden muss. Die negativen Auswirkungen, das die Vögel nicht weiterziehen, sind jetzt schon da.	Die Veränderungen im Vogelzug sind in erster Linie durch wärmere Winter bedingt.
177	08.12.2020	hiermit möchte ich Stellung beziehen auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg. Ich bin Landwirt in vierter Generation in Harbern 1. Ich bewirtschafte mit meiner	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Familie (4 Kinder) und meinen Eltern unseren landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchvieh, Jungviehaufzucht, Futterbau und Photovoltaik.	
177.1		Aus den Karten entnehme ich, dass westlich des Dortmunder Wegs ein großes Landschaftsschutzgebiet als Zielvorgabe geplant ist, unser Betrieb liegt nahezu mit 95% seiner Futterflächen in dem geplanten LSG. Die Fläche ist allgemein knapp, wodurch es nicht möglich ist an anderer weiterer Stelle Ersatzflächen zu bekommen. Zudem dies auch nicht nachhaltig wäre, da bisher alle Flächen im Umkreis von maximal zwei Kilometer erreicht werden können.	Die Eigentumsflächen befinden sich östlich des Dortmunder Wegs innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 10, Moorgrünland beim Benthullener Moor. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Bereiche sind von landesweit wertvoller Bedeutung. Außerdem befindet sich der Bereich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Hier wird auch die Vorgehensweise im Falle einer etwaigen Unterschutzstellung erläutert.
177.2		Als erstes möchte ich anmerken, dass das Kartenmaterial, welches zugrunde gelegt wurde, häufig nicht dem tatsächlichen Zustand der Flächen entspricht. Viele Flächen wurden meloriert, drainiert usw., wodurch dieser falsche Grundlagen widerspiegelt, die dann auch falsche mögliche Zielvorgaben ergeben könnten. Vor einer neuen Zielplanung sollten die Flächen daher einer neuen Bestandsaufnahme unterzogen werden. Ich wäre dazu gerne bereit, Hilfeleistung zu geben oder beratend zur Seite zu stehen.	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkt 2 und 3 der Einleitung zur Synopse. Wie in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert, werden die schutzwürdigen Bereiche auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme (Biotoptypen, Boden, usw.) überprüft.
177.3		Da hier schon die Harberner Heide und bald das Kilometer Quadrat als Naturschutzgebiet gelten, sind wir mit der Landwirtschaft und unseren Flächen bereits sehr eingeschränkt, ein zusätzlichen Schutzstatus durch ein Lsg. würde diese Situation noch einmal verschärfen. Vor 10 Jahren haben wir in einen Boxenlaufstall investiert und somit die Grundlage für folgende Generationen geschaffen, er wurde vom Landkreis genehmigt und mit Mitteln der EU für besonders artgerechte Tierhaltung gefördert. Durch die Genehmigung und Investition vor 10 Jahren benötigen wir heute mehr denn je bestes Futter für unsere Rinder um am harten Milchmarkt konkurrenzfähig zu sein und zu bleiben. Durch ein weiteres Schutzgebiet wäre es schwierig die Quantität und Qualität des Futters weiter zu erwirtschaften. Zusätzlich ist in der Gemeinde schon zweimal ein Antrag auf Landschaftsschutz gestellt worden, welche auch beide Male von den Fachausschüssen keine Mehrheiten fand, also abgelehnt wurden. Dieses Signal aus Wardenburg sollte in den Planungen möglichst Berücksichtigung finden. Oft wurde das Argument schon vorgebracht das ein Lsg für die Landwirtschaft keine Auswirkungen hätte, jedoch wurde selbst von der Gemeinde Wardenburg festgestellt, das frühere Lsg Auflagen und heutige sich sehr wohl geändert und verändert hätten und deshalb sehr sicher Maßnahmen der Landwirtschaft beschränken würde (z.B. Drainage Gräben Aufreinigen, Melorationen usw.).	Es wird auf. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
177.4		<p>Eine Ausweisung der Flächen als Lsg hätte sicher auch einen hohen Wertverlust zur Folge. Da unser Betrieb einen hohen Pachtflächenanteil besitzt, wird von uns der Werterhalt und die Pflege zum Teil auch durch die Pachtverträge verlangt. Die Maßnahmen hierfür stehen häufig im starken Widerspruch mit den Auflagen eines Lsg.</p> <p>All diese Aspekte bringen mich zu dem Standpunkt das ein weiteres Lsg hier auf keinen Fall möglich wäre, in wirtschaftlicher wie aus Naturschutzfachlicher Hinsicht. Auch weitere Menschen vor Ort empfinden die bisherigen Schutzgebiete als ausreichend, was mit einer Unterschriftenliste gegen bisherige Anträge auch belegt werden kann.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
178	09.10.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hellbusch zur Größe von 43 ha mit entsprechender Tierhaltung (Milchviehhaltung mit Jungviehaufzucht). Wir bewirtschaften diesen Hof mit der Familie in der vierten Generation. Durch freiwilliges Anlegen von Landschaftselementen (bepflanzte Wälle) nach Baumaßnahmen, wurden im Umfeld unseres landwirtschaftlichen Betriebes schon viele positive Effekte für die Umwelt geschaffen. Des Weiteren ist im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen unser Nadelwald durch Laubbaumunterpflanzung aufgewertet worden.</p> <p>Durch diese erwähnten Maßnahmen sehe ich für unseren Betrieb keinen Anlass und keine Möglichkeit weitere landwirtschaftliche Einschränkungen im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes hinzunehmen. Da unser Betrieb auch im Wasserschutzgebiet liegt sind sowieso schon starke Auflagen zu erfüllen.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als Fachgutachten des Naturschutzes s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
179	09.12.2020		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
179.1		<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Wardenburg - OT Harbern zur Größe von 15 ha mit einer Pferdeponen.</p> <p>In den Kartendarstellungen sind sowohl mein Betrieb als auch die angrenzenden Pferdeweiden als Gebiet ausgewiesen, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppen, hier Landwirtschaft, stellt. Diese besonderen Anforderungen beziehen sich in diesem Gebiet auf den Boden und Gewässerschutz, sowie das Grünland und die Extensivierung. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren, da der Betrieb meine wirtschaftliche Existenz sichert. Die an meinen Betrieb angrenzenden Grünlandflächen bilden die Futtergrundlage für meine Pensionspferde. Diese Flächen werden intensiv bewirtschaftet, damit eine gute Ernte in ausreichender Qualität gesichert ist. Durch Düngemaßnahmen und gezielte Pflanzenschutzmaßnahmen erhalte ich eine dichte Grasnarbe, die nebenbei noch als CO₂ – Speicher dient.</p> <p>Diese Maßnahmen sehe ich durch eine zunehmende Extensivierung in der Bewirtschaftung gefährdet. Durch eine Verringerung des Dünges - und</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres hierzu wird in Punkt 7 der Einleitung zur Synopse erläutert.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Pflanzenschutzmitteleinsatzes wird die Grasnarbe nicht mehr so dicht sein und es wird eine Verunkrautung der Flächen zunehmen. Hier befürchte ich besonders die Verbreitung des für Pferde giftigen Jakobskreuzkrautes.	
179.2		Eine zunehmende Extensivierung in der Bewirtschaftung meiner Grünlandflächen wird sich somit direkt auf mein Einkommen auswirken. Ich bewirtschafte den Betrieb nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und lege hierbei besonderen Wert auf eine nachhaltige Bewirtschaftung. Diese Punkte sind mir besonders wichtig, da ich mir mit meiner Pferdepension eine Grundlage aufgebaut habe um damit meine wirtschaftliche Existenz zu sichern. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Überlegungen hinsichtlich der Planungen im Gebiet Wardenburg - Harbern im Sinne meines Betriebes neu zu überdenken.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
180	09.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
180.1		Auf den Karten sind leider (selbst bei maximaler Auflösung) viele Grafiken nicht genau zu erkennen. Sei es die Farbgebung oder auch die genauen Umrisse. Dies bitten wir nachzuarbeiten, um eine richtige Einschätzung des Entwurfs überhaupt möglich zu machen.	s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse
180.2		Zudem sind auch viele Fehler bei den Karten vorhanden. Erklären lässt sich dieses nur durch vollkommen veraltetes Kartenmaterial. Wie man auf dieser Grundlage einen neuwertigen Landschaftsrahmenplan erarbeiten wollte, ist mir schleierhaft und bedarf eigentlich keiner Anerkennung.	s. Punkt 2 und 3 der Einleitung zur Synopse
180.3		Auf den Flächen: GMKG 031915 FLR 68 Flurst-Nr 8 (Hemmelsberg) GMKG 031915 FLR 68 Flurst-Nr 6 (Hemmelsberg) wird von schützenswertem Hochmoor geschrieben. Hier ist ja nicht mal Niedermoor zu finden. Entsprechend bitten wir diesen Vermerk zu löschen.	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung der Synopse. Die genannten Flächen werden im Landschaftsrahmenplan nicht als Hochmoorflächen beschrieben.
180.4		GWKG 031915 FLR 68 Flurst-Nr 6 (Hemmelsberg) GWKG 031917 FLR 35 Flurst-Nr. 11/2 (Plietenberg) sollen Gewässerrandstreifen von 10-20m errichtet werden. Wir sprechen hier von ca. 1,5 ha Ackerland mit einem Wert von ca. 90.000 Euro, die sozusagen wertlos werden. Wer übernimmt den Wertverlust?	s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
180.5		GMKG 031915 FLR 11 Flurst-Nr 305/112 (gr. Kamp) GMKG 031915 FLR 11 Flurst-Nr 109 (kl. Kamp) Hier sprechen wir von den besten Böden, die in der Gegend vorhanden sind. Keine Verluste von Nährstoffen. Sehr ertragreich. Das Filetstück vom ganzen Hof. Wert: ca. 450.000€. Hier sollen Saumbereiche eingerichtet werden. Nährstoffreduziert gedüngt werden. Frage 1: wer zahlt die Entwertung. Frage 2: macht es Sinn auf besten haltefähigen Böden die Düngung zu reduzieren? Nein!	Die genannten Flächen liegen innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 19. Bezüglich der Abgrenzung und Sicherung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
180.6		GMKG 031915 FLR 5 Flurst-Nr 3/13 (Düser 2) Hierüber soll ein über mehrere Kilometer laufender Verbund Wald laufen. Gerade in der heutigen Zeit sollten wir froh sein, dass Waldgebiete getrennt sind. Krankheiten durch Schädlinge wie Borkenkäfer würden weiter verbreitet werden. Zudem würde der Wildschweinbestand sich flächenmäßig weiter ausbreiten, was die Eindämmung von z.B. Schweinepest erschweren würde.	Zur Methodik des Biotopverbunds s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Da sich Wildschweine auch außerhalb des Waldes aufhalten, z.B. innerhalb der Maisfelder, wird davon ausgegangen, dass eine Verinselung der Waldbereiche die Ausbreitung der Schweinepest nicht verhindern kann. Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Ein funktionsfähiges Ökosystem kennt keine Schadorganismen!
180.7		GMKG 031915 FLR 12 Flurst-Nr 14 (Heide 2) GMKG 031915 FLR 12 Flurst-Nr 202/17 (Heide 2) Auch hier soll Verbund Wald stattfinden. Neben den bereits angemerkten Punkten, ist hier ja bereits der Verbund vorhanden. Ist allerdings nicht in den Karten verzeichnet. Wie denn auch bei veralteten Karten... Abgesehen davon, soll dort etwa eine Wildbrücke über die A28 gebaut werden? Fragen wir doch mal den Bund deutscher Steuerzahler.	Zur Methodik des Biotopverbunds s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. „Multifunktionale Grünbrücken, Wildunterführungen und kleinere Durchlässe stellen bei richtiger Gestaltung eine Möglichkeit für Tiere dar, diese verkehrsreichen Straßen zu überwinden. Sie helfen, die negativen Folgeerscheinungen der Zerschneidung zu reduzieren und die Durchgängigkeit der Landschaft zumindest teilweise zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu einer funktionierenden Querungshilfe gehört eine entsprechend gute Anbindung des sog. Hinterlandes. Im Landkreis Oldenburg bedürfen insbesondere die Straßenquerungen von Gewässern und die Anbindung der Waldgebiete über die Autobahnen hinweg einer Verbesserung. Diese Querungspunkte sind bei konkreten Bauvorhaben zu erheben und ggf. zu verbessern oder neu einzurichten.“ (Textband, Kapitel 4.5.2.2, S. 137)
180.8		GMKG 031915 Flur 12 Flurst-Nr 105/20 (Heide 1) GMKG 031915 Flur 35 Flurst-Nr 10/2 (Plietenberg) GMKG 031915 Flur 35 Flurst-Nr 11/2 (Plietenberg) GMKG 031915 Flur 35 Flurst-Nr 12 (Plietenberg) GMKG 031915 Flur 35 Flurst-Nr 16 (Wiechmann) GMKG 031915 Flur 11 Flurst-Nr 163/3 (Jung) Funktionsland Offenland. Was ist das? Keine weiteren Details zu finden!	Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotope Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel 4.5.2.1 ff Textband). „In Karte 5a sind Funktionsräume mit 200 m und mit 1.000 m Distanz dargestellt. Die Methodik zur Herleitung von Funktionsräumen orientiert sich dabei an HÄNEL (2006). Funktionsräume dienen als Korridore zwischen den Kernflächen und weisen somit auf einen möglichen Austausch hin. Bei einer möglichen Erweiterung von Flächen für den Biotopverbund sollten daher vordergründig Bereiche aus den Funktionsräumen ausgewählt werden.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Gleichzeitig sollten die Flächen in den Funktionsräumen weiter entwickelt und verbessert werden mit dem Ziel, Qualitätsanforderungen der maßgeblichen Kernflächen zu entsprechen.“ (Textband, Kapitel 4.5.2.2, S. 136)
180.9		GMKG 031915 Flur 11 Flurst-Nr 163/3 (Jung) Hier will der Bund, dass an Autobahnen PV-Anlagen gebaut werden. Die EWE ist hierzu schon in Vorplanungen. Wie passt das mit ihren Ideen zusammen?	Im Landschaftsrahmenplan wurden nur bereits rechtsverbindliche Planungen berücksichtigt.
180.10		GMKG 031915 Flur 35 Flust-Nr 31/2 (Cordes) Funktionsraum Wald. Auch hier nichts weiter drüber zu finden.	s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse
180.11		GMKG 031915 Flur 68 Flust-Nr 6 (Hemmelsberg) G-081GW – genauere Beschreibung der Maßnahme auch hier nicht beschrieben. Grund für Handlungsbedarf: WRRL! Danke für den Hinweis. Wir sind Modellbetrieb für die WRRL im Zielgebiet untere Hunte. Wir werden häufig beprobt, unsere Dokumentationen und Versuche werden im Kreis der Modellbetriebe besprochen und nach Verbesserungen gesucht. Einzig den NLWKN, der mit am Tisch sitzt, interessiert es nicht! In der an gedüngten Zf ist wie jedes Jahr im Spätherbst nur ein geringer Wert N-min 0-90 zu finden. In diesem Jahr 19kg/ha. Hierher stammen nicht die Einträge in die Brunnen! Maßnahme wird abgelehnt.	s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse – Bei dem Gebiet G-081 handelt es sich um das Gebiet „Hemmelsbäker Kanal, Klostermoorgraben, (Hemmelsbäke, Dingsteder Bäke, Munderloher Fleth) (s. Tabelle 56, S. 162 Textband). Ziel-Biotopkomplexe sind naturnahe Gewässer und Grabensysteme. Die dazugehörigen Biototypen sowie Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen s. Tabellen 23 und 112, Textband.
180.12		Zudem sind diverse Flächen so ausgewiesen, dass deren Böden mit hoher Nitratauswaschungsgefahr belastet sind, während die Böden der direkt anliegenden Waldflächen dies nicht sind. Müsste man dann nicht den Wald roden und dort Feldfrüchte anbauen, wenn diese Böden nicht von Auswaschungsgefahr betroffen sind und im Gegenzug auf Böden mit hoher Gefahr Bäume anpflanzen? Abgesehen, dass wie sie sehen ihre Formulierung nicht zielführend ist, wird die Verursachung der Einträge wieder von ihrer Seite pauschalisiert. Ausgewachsene Fichten- und Kiefernwälder stehen z.B. in Verdacht (es gibt hierzu auch Studien) große Mengen Stickstoff in die Böden abzuleiten. Würde in den eingezeichneten Gebieten sehr gut passen.	In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dargestellt. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik s. Kapitel 3.3.5.3, Textband. Bereiche mit geringer bis mittlerer <u>potenzieller</u> Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt.
180.13		Allgemein muss man sagen, dass unser Landkreis bereits sehr grün ist. An keiner Stelle wird beschrieben, wie die Maßnahmen, welche ins Eigentum eingreifen, gegenfinanziert werden. Wir haben NOCH eine kleinstrukturierte Landwirtschaft bestehend aus fast ausschließlich Familienbetrieben. Dieser Landschaftsrahmenplan würde einen Strukturwandel deutlich erhöhen, viele Gehöfte leer stehen lassen und das Landschaftsbild dadurch verschandeln. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieses gewollt ist.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als Fachgutachten s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse
181		Zur Gemeinde der Stadt Wildeshausen gehören zahlreiche Bauerschaften, die	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als Fachgutachten des Naturschutzes

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	09.12.2020	<p>nicht von unerheblicher Bedeutung für unser Gemeinwesen sind. Viele landwirtschaftliche Familienbetriebe haben einen positive Einfluss auf das dörfliche Leben in diesen Bauerschaften. Diese Höfe werden schon seit teilweise mehreren Jahrhunderten bewirtschaftet und haben die heutige Kulturlandschaft nicht nur geprägt sondern erschaffen. Auch die Stadt Wildeshausen konnte aus dieser Arbeit erst entstehen. Der Erhalt der bestehenden Natur und der Landwirtschaft ist den Menschen auf den Höfen sehr wichtig denn die heutige Kulturlandschaft bildet ihre Existenzgrundlage. Eine Ausweitung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Neueinrichtung von Biotopverbunden würde diese Existenzgrundlage gefährden und - über die Köpfe der Eigentümer entschieden- abgelehnt werden. Daher lautet unser Anliegen: Die Entwicklung des ländlichen Raumes und derer landwirtschaftlicher Betriebe in der Gemeinde Wildeshausen darf nicht durch den Landschaftsrahmenplan behindert werden. Der LRP kann nur unter Einbindung sämtlicher Betroffener ein Erfolg werden. Ein Landschaftsrahmenplan muss mit den Anwohnern der überplanten Grundstücke erstellt werden und nicht gegen deren Willen. Von beiden Seiten muss natürlich viel Überzeugungsarbeit geleistet werden, aber nur so kann es gelingen, dass der LRP akzeptiert wird. Die CDW Fraktion unterstützt hiermit ausdrücklich die Bauern, es muss einen Landschaftsrahmenplan geben, der ebenso die Belange der Landwirtschaft unterstützt.</p>	s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
182	09.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
182.1		<p>Die für den LRP zugrunde gelegten Daten stammen aus langen vergangenen Zeiten und sind bis zu 30 Jahre alt. Auch die neuesten Daten beziehen sich auf 2016, also einer Zeit, in der insbesondere die Folgen der Trockenjahre 2018 und 2019 noch nicht ersichtlich waren, Schon aus diesem Grunde und im Hinblick auf die drei extrem trockenen und warmen Jahre 2018 bis 2020 und deren Auswirkungen auf die Anbauwürdigkeit von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Kulturen soweit auf die natürliche Flora und Fauna muss hier dringend eine andere aktuellere Datenbasis geschaffen werden, Die Angaben zu den klimatischen Verhältnissen beziehen sich ebenfalls auf längst vergangene Zeiträume von 1981 - 2010,</p>	<p>Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse</p> <p>Es wird Ergänzungen zu dem Thema Klimawandel-Waldumbau im Textband geben (s. auch Punkt 12 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>Eine stärkere Beschäftigung mit dem Thema Klimawandel bleibt einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans vorbehalten. Die für den Landschaftsrahmenplan erfassten Biotoptypen werden fortlaufend aktualisiert, so dass diese ausgewertet werden können für eine Fortschreibung.</p>
182.2		<p>Ausweis eines Naturschutzgebietes (NSW) (s. Karte 1, Gebiet 91 sowie Karte 6, Gebiet 73): Ich möchte mich ausdrücklich gegen den Ausweis eines solchen Gebietes an den benannten Stellen aussprechen, Die bezeichneten Flächen bestehen im Wesentlichen aus einem Eichenbestand, der durch die extreme Trockenheit in den</p>	<p>In Anhang 2, Textband, werden die Schwerpunkträume Arrondierung) hochwertiger Biotoptypen aufgeführt. Bei dem Gebiet 91 handelt es sich um die Eichenwälder mit Wallhecke bei Busch. Als maßgebliche Biotoptypen wird WQT (Eichenmischwald armer, trockener Sandböden) und WZ (Nadelforst) aufgeführt. Der Biototyp WQT ist Lebensraumtyp (FFH-Richtlinie).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>letzten Jahren stark gelitten hat. Die Eichen werden sich – trotz durchgeführter Pflegemaßnahmen - voraussichtlich nicht mehr erholen. Es ist vorherzusehen, dass sie in den nächsten Jahren in Teilen absterben werden, so dass diese Flächen nur durch eine komplette Neuanpflanzung wieder herzustellen sind. Dies hat mit dem Ausweis eines NSW-Gebietes nichts mehr zu tun. Im Übrigen stellen die Flächen in ihrem Zuschnitt keinen Verbund dar und werden als zusammenhängendes Waldstück kaum wahrgenommen. Die anliegenden Neukulturen mit Buche, (borkenkäfergeschädigter) Fichte und Douglasie herrschen vor.</p> <p>Daneben möchte ich feststellen , dass die Bewirtschaftung des Waldes in vergangenen Jahrzehnten unter Einbeziehung der FBG ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die Flächen befinden sich in einem gepflegten Zustand, den auch der Ausweis eines NSW-Gebietes nicht verbessern könnte. Das Pflanzen- und Tierartenreichtum , welches nicht nur in diesem Teil des Waldes besteht, ist die Folge dieser Pflegemaßnahmen.</p>	<p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche erläutert. Der schutzwürdige Bereich NSW 73 ist bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 27 geschützt. In Tabelle 116, S. 252 Textband, wird als mögliche Alternative zur Umsetzung der Ziele über eine Schutzgebietsausweisung als Naturschutzgebiet, eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt. Wie in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert, wird es im Rahmen eines möglichen Verfahrens eine aktuelle Bestandsaufnahme geben.</p>
182.3		<p>Zudem möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Anpflanzung von Douglasie, Roteiche, Japanlärche und Küstentanne keine Ausnahmefälle darstellen, sondern wichtige Bestandteile des laufenden Waldumbaus sind. Eine Beschränkung auf europäische Baumarten ist nicht vertretbar.</p>	<p>Zu dem Thema Waldumbau und Klimawandel wird auf Punkt 12 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
182.4		<p>Es ist weiterhin davon auszugehen, dass sich negative Einflüsse auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben werden. Diese sind aber als wesentliche betriebswirtschaftliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Hofes von großer Bedeutung.</p>	<p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind Beeinträchtigungen der wertvollen Waldbereiche zu vermeiden. Als schutzwürdige Bereiche wurden jedoch nur die Waldbereiche abgegrenzt (s.o.).</p>
182.5		<p>Ausweis eines Naturschutzgebietes (NSW) (s. Karte 1, Gebiet 93 sowie Karte 6, Gebiet 75):</p> <p>Das Gebiet am Altonaer Mühlbach bedarf keines Ausweises als NSW. Das Gebiet besteht aus einem Erlenbruch im Bett des Altonaer Mühlbachs. Es wird praktisch nicht bewirtschaftet. Der letzte kleine Einschlag von Erlen geschah vor ca. vier Jahren durch die Huntewasseracht im Rahmen des Mäanderns des Altonaer Mühlbachs. Auch hier trage ich dafür Sorge, dass gerade in diesem Bereich eine möglichst große "Ruhe" herrscht, was heißt, dass die Zuwegungen zum Altonaer Mühlbach und dessen Umgebung durch Naturhindernisse verstellt worden sind. Dies führt zu einem erwünschten erheblichen Rückgang der Nutzung durch Spaziergänger, was letztlich dem Biotop zugutekommt. Auch die Nutzung der Ackerflächen beeinflusst diese Flächen eher wenig.</p> <p>Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich negative Einflüsse auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben werden. Diese sind</p>	<p>In Anhang 2, Textband, werden die Schwerpunkträume (Arrondierung) hochwertiger Biotoptypen aufgeführt. Bei Gebiet 93 handelt es sich um die Aue am Altonaer Mühlbach. Maßgebliche Biotoptypen sind u.a. WE (Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche), NSB (Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte), die zum größten Teil die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG erfüllen.</p> <p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 75 umfasst die Aue am Altonaer Mühlbach. Bei dem Altonaer Mühlbach handelt es sich um ein prioritäres Gewässer, das geschützter Landschaftsbestandteil ist und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG 27 liegt. In Tabelle 116, S. 252 Textband, wird als mögliche Alternative zur Umsetzung der Ziele über eine Schutzgebietsausweisung als Naturschutzgebiet, eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt. Wie in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert, wird es im Rahmen</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>aber als wesentliche betriebswirtschaftliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Hofes von großer Bedeutung. Der Ausweis als Naturschutzgebiet (NSW) wird den Zustand dieser Flächen nicht verändern.</p>	<p>eines möglichen Verfahrens eine aktuelle Bestandsaufnahme geben. In Punkt 8 wird auch die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche erläutert.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind Beeinträchtigungen der wertvollen Bereiche zu vermeiden. In die schutzwürdigen Bereiche wurden keine Ackerflächen einbezogen.</p>
182.6		<p>Ausweis/Anlage eines Waldstreifens (s. Karte 5a, nördlich der A1, Ortschaft Busch, vom Pfennigstedter Feld westlich verlaufend): Sofern beabsichtigt ist, dort einen Waldstreifen zu errichten, spreche ich mich ausdrücklich dagegen aus. Dieser Streifen würde quer durch meine Ackerflächen laufen und ist daher schon als solcher komplett überflüssig. Das Wild und andere Lebewesen haben sich längst einen Weg vom Pfennigstedter Feld über neu aufgeforstete Flächen an der Landesstrasse und dem Waldstück "Hinterm Holze" hinüber zum Joel und zur Hunte gesucht. Eine ggfs. geplante Neuanlage von Waldstreifen (aus der Karte nicht eindeutig ersichtlich) liefe fehl und erbringt keine Biotopverbesserung. Im Gegenteil, die Abwechslung fördert für das Wild u.a. den Lebensraum. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich negative Einflüsse auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben werden. Diese sind aber als wesentlichen betriebswirtschaftliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Hofes von großer Bedeutung.</p>	<p>Zum Biotopverbund s, Punkt 14 der Einleitung zur Synopse</p>
182.7		<p>Ausweis eines Gewässerstreifen (s. Karte 5a, südlich der BAB-Raststätte Südseite am "Toten Arm" der Hunte): Sofern dort Verlandungs- oder Überflutungsflächen vorgesehen sind, spreche ich mich dagegen aus, da es sich im Bereich des Toten Arm" um eine Ackerfläche handelt, die entsprechend genutzt wird und auch zum Vorteil des Gesamtbiotops beiträgt. Diese Fläche wird von mir besonders betreut und steht in ständiger Beobachtung. Es sind bereits die Biotopvoraussetzungen für die Schaffung von Lebensräumen seltener Tierarten (z. B. für den Biber und den Fischotter) vorhanden. Dazu bedarf es keiner Umqualifizierung der Fläche. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass sich negative Einflüsse auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben werden. Diese sind aber als wesentlichen betriebswirtschaftliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Hofes von großer Bedeutung.</p>	<p>Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse</p>
182.8		<p>Schlussendlich möchte ich grundsätzlich darum bitten, dass ich von Ihnen über jegliche Vorhaben, die meine Flächen in Dötlingen und in Dötlingen Busch betreffen, von Ihnen vorab informiert werde.</p>	<p>Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
183	09.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
183.1		Karte 1: NSW 109 und 110, T 43 In diesem Gebiet, Gemarkung Groß Köhren, Fluren 3 und 4, liegt unser Kerngebiet der Landwirtschaft. Durch die Ausweisung der Gebiete würden wir etliche Bewirtschaftungsklauseln bekommen. Wir werden hier keine Flächen abgeben, da dann unsere Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Landwirten verschlechtert wird.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der Bereich NSW 109 bezeichnet die Wasserzüge und Delme bei Gr. Köhren/Harpstedt mit naturnahen Auwäldern und extensivem Grünland. Dieser Bereich ist Teil der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften. Es handelt sich um landesweit wertvolle Bereiche. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 110 bezeichnet die Wälder an der Röhenecke mit naturnahen Gewässerabschnitten und Auwäldern. Auch dieser Bereich befindet sich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften.
183.2		Hier wird vom Vorkommen und Schutzbedürftigkeit des Schwarzstorches ein hoher Stellenwert eingeräumt. Es wird keine Zeitangabe über das Erfassungsjahr gemacht. Unsere Ackerflächen werden über die Jahre hinweg konventionell bewirtschaftet. Warum wurde denn der Schwarzstorch hier gesehen, wenn wir doch so schlecht Ackerbau betreiben würden?	Für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans ist zu Beginn eine aktuelle, flächendeckende Bestandsaufnahme nötig. Daten von seltenen Tierarten können durch Fachbehörden zur Verfügung gestellt oder auch aus Planungen entnommen werden. Diese Daten weisen, auch wenn es sich nicht um aktuelle Kartierungen handelt bzw. es sich um ältere Daten handelt, auf potentielle Lebensräume hin, die von regionaler oder landesweiter Bedeutung sein können. 2012 wurden in dem betroffenen Raum Schwarzstörche beobachtet bei Thermikflügen, Nahrungsflügen oder Überflügen. In dem Gutachten aus 2012 kommt der Gutachter zu dem Fazit, dass der Schwarzstorch „in dem Raum zumindest sporadisch“ vorkommt (Sinnig 2012). Der Schwarzstorch ist eine Verantwortungsart der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ mit Vorkommen im Landkreis Oldenburg. Dies war ein Kriterium, warum der Schwarzstorch im Landschaftsrahmenplan für Artenhilfsmaßnahmen aufgenommen wurde. Weitere Kriterien waren die Gefährdung und die Einschätzung von Spezialisten 2016/2017, ob sich die jeweilige Art, die im Landkreis Oldenburg nachgewiesen wurde, als Zielart für den Biotopverbund eignet. Eine Erfassung der Arten im Gelände erfolgte nicht für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Zielsetzung im Landschaftsrahmenplan ist der Schutz und die Entwicklung von Brutplätzen und die Wiederansiedlung des Schwarzstorchs und damit eine Verdichtung und Vernetzung der Vorkommen des Schwarzstorchs durch entsprechende Maßnahmen innerhalb der Wälder.
183.3		Karte 2: In dieser Karte ist die Stallhaltung in Sürstedt (Rohlfs) mit T gekennzeichnet. Warum wird unsere Tierhaltung in Groß Köhren 7 nicht mit gekennzeichnet, wo es doch in Karte 1 (NSW) von Bedeutung wäre? Die Biogasanlage von Bj. 2011 wurde ja aufgeführt. Die Stallungen waren schon früher da. Hier hinterfrage ich mich, ob die Darstellungen der Karten überhaupt richtig sind oder ob hier ideologischer Weise Details extra nicht aufgeführt wurden.	Es sind Stallanlagen in Karte 2 dargestellt, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurden im Zeitraum von 1974 bis 2016.
183.4		Karte 3 b:	In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hier liegen wir mit dem gesamten Betrieb in der Kulisse erhöhte Nitratauswaschung. Dieses mag ja sein, aber wir werden begleitet als Probebetrieb über viele Jahre vom Ingenieurbüro Ingus. Hier können wir darlegen, dass keine große Auswaschung von Nitrat bei uns vorkommt und wir immer mit zu den Betrieben zählen, die nach der Ernte die geringsten N min Werte haben. Bei unserem Beregnungsbrunnen haben wir einen Nitratwert von 4 mg (Trinkwassergrenze < 50 mg). Die gemessenen N-min Werte werden dem NLWKN zu Verfügung gestellt, zur Info.</p>	<p>Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dargestellt. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.</p>
183.5		<p>Andere Fragen: Unter Punkt 3.1.2.3 wird vom Pflanzenarten-Erfassungsprogramm gesprochen. Waren die Mitarbeiter eingewiesen, fähig dafür oder wurde auf andere Daten zurückgegriffen? Wurden die Daten von NGO's erhoben, zweifle ich diese sofort an, da diese Personen schon voreingenommen sind { persönliche Erfahrungen).</p>	<p>Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt.</p> <p>„Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN.“ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.</p>
183.6		<p>Punkt 3.3.3.1 wird über industrielle Landbewirtschaftung gesprochen, Normalstandort, frischer Standort, pH Werte optimal. Hier fehlt mir die passende Erklärung. Um die industrielle Landbewirtschaftung zu beurteilen kann ich nur dazu sagen, wenn in den 1990 Jahren das Finanzamt kommt und die Bodengüte neu beurteilt, warum wurden unsere Böden dann alle hochgestuft von z.B. 30 Bodenpunkte auf z.B. 35 Bodenpunkte? Denn kann die industrielle Landbewirtschaftung ja nicht schlecht gewesen sein. Wir wirtschaften in Generationen, zur Info.</p>	<p>In Kapitel 3.3.3.1 geht es um Extremstandorte mit besonderen bzw. extremen Standorteigenschaften. Diese Extremstandorte sind weniger geworden auf Grund der industrialisierten Landbewirtschaftung. Dadurch entstand die Möglichkeit, die Böden im Sinne der Landwirtschaft zu verbessern (möglichst frische, gut nährstoffversorgte, schwach saure bis schwach alkalische Böden). Was im Landschaftsrahmenplan unter Extremstandorte verstanden wird, wird in Kapitel 3.3.3.1 erläutert.</p>
183.7		<p>Punkt 3.3.4.3 wird ein Gewässerabstand von 20 m vorgeschlagen. Dies kommt einer Enteignung gleich. Mit moderner Technik lässt sich der Abstand auf z.B. 1 m gut erledigen ohne nennenswerte Abschwemmungen in die Gewässer zu fördern. Auch hier stellt das Ingenieurbüro Ingus an anderer Stelle (Steinhuder Meer) keine erhöhten Phosphateinträge fest. Dieses wird dem NLWKN mitgeteilt, aber reagiert wird darauf nicht.</p>	<p>s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
183.8		<p>Anmerkung: Da im Landkreis schon bereits 25 % unter Natur und Landschaftsschutz stehen sehe ich dieses als ausreichend an. Wir leben alle auf dem gleichen Planeten, deshalb sollte man auch mal über den Tellerrand schauen, d.h. wenn die Nahrungsmittel nicht mehr vor Ort produziert werden, wo kommen sie dann her? Übersee, wo alle garantiert nicht die hohen Standards haben wie bei uns und die Wege über die Meere sind ja auch nicht klimaschonend, der Regenwald wird abgeholzt, um dafür Nahrungsmittel für Europa zu produzieren. Was für ein Hohn.</p> <p>Wir für unseren Betrieb machen schon sehr viel für die Natur, z.B. Blühstreifen, Zwischenfrüchte, Untersaaten im Mais. Um etwas für die Natur und Insekten zu machen, sollte man in Baugebieten zur Auflage machen, blühende Pflanzen in die Gärten zu integrieren und keine „Schotterflächen „ zu genehmigen.</p> <p>Ich bitte sie mal auch diese Sichtweise zuzulassen. Ich könnte noch jede Menge anderer Argumente liefern, dafür können sie mich aber gerne kontaktieren. Nur auf die zu hören, die am lautesten schreien (NGO's), halte ich aus meiner Erfahrung für gefährlich.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Aussagen über Maßnahmen innerhalb der Siedlungsgebiete wurden im Landschaftsrahmenplan nicht gemacht, sondern bleiben den Landschaftsplänen der Gemeinden vorbehalten. Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.</p>
184		<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Schönemoor mit Milchviehhaltung und Biogas.</p> <p>Gerade vor diesem Hintergrund haben wir gute Voraussetzungen, dass bei uns weitestgehend die Grünlandflächen einer guten Nutzung unterzogen werden. Wir brauchen aber qualitativ hochwertiges Grundfutter und müssen insofern darauf achten, dass uns durch Auflagen (welche auch immer) zusätzlich Erschwernisse bereitet werden. Das schmälert unsere betriebliche Grundlage und wirkt sich negativ auf das Betriebsergebnis aus.</p> <p>Meine wesentlichen Flächen sind in einer anliegenden Karte blau dargestellt Mit dem Hinweis, dass in diesem Gebiet die Bauleitplanung für den Straßenbau B212n und die Windenergieentwicklung vorangetrieben wird, mache ich darauf aufmerksam dass hier zuhauf Daten vorliegen, die die Umweld- und Naturgrundlagen berücksichtigen. Von daher sind wir über diese Planungen ohnehin einem gewaltigen Anforderungsdruck ausgesetzt und müssen schon sehr darauf achten, dass wir mit den von dort formulierten Zielen nicht überfrachtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
184.1		<p>Wir sind im LRP durch das Landschaftsbild in unserem Raum hervorgehoben</p>	<p>Zur Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten s. Punkt 19 der Einleitung zur Synopse. Der Bereich 612.15c (Landschaftsbildeinheit Nordenham-Elsflether Marsch), in dem sich einige Flächen befinden und hoch bewertet wurde, zeichnet sich durch typische kulturhistorische Landschaftsbildelemente und Landnutzungsformen, z.B. vorherrschendes Grünlandgebiet, Blockfluren und offene baumfreie Landschaft, aus (s. Anhang 4, A-04-22, Textband.</p>
184.2		<p>und mit der Feststellung in Karte 3 bezüglich besonderer Böden falsch</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten wird auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>eingestuft. Die Böden sind mit absoluter Zustimmung von den jeweiligen Behörden im Laufe der vielen Jahrzehnte verändert worden und sollen sich nicht an alten Karten orientieren, sondern müssen auf den aktuellen Stand gesetzt werden. Es macht keinen Sinn, einer weit zurück liegenden Epoche nachzutruern, wenn das Wissen darüber, diese Strukturen nicht wieder herstellen zu können Ihnen präsent ist</p>	verwiesen.
184.3		<p>In den weiteren Ausführungen wird von Moorgebundenen Lebensraum gesprochen und die Kennzeichnung des Gebietes mit dem Kürzel Or- 018 für besondere Arten und Biotope festgestellt</p>	<p>Zur Abgrenzung der Gebiete des Zielkonzepts s. Punkt 18 der Einleitung des Synopse. Bei dem Gebiet Or-018 handelt es sich um Hörsper Ollen. Ziel-Biotopkomplex ist eine offene Niederung mit hohem Dauervegetationsanteil. Wertgebende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima. Als Biotoptypen wurden Intensivgrünland und Acker in der Bestandsaufnahme aufgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen ist dementsprechend in Stufe I und II (gering und allgemeine bis geringe Bedeutung) erfolgt. Das abgegrenzte Gebiet des Zielkonzepts wurde daher auf Grund der geringen bis allgemeinen Bedeutung nicht als schutzwürdiger Bereich in Karte 6 aufgenommen.</p>
184.4		<p>Wir wissen um unsere Verantwortung; gleichzeitig mache ich aber deutlich, dass (wie bereits oben beschrieben) zuhauf durch derzeit laufende Planungen Anforderungen gestellt werden. In der 1995er Karte sind diese Flächen unbedeutend gewesen. Gemessen an den erwähnten Planungen sind notwendige Erhebungen gemacht worden. Lassen Sie es damit gut sein und nehmen Sie unsere Flächen aus jeglichen sonstigen Vorschlägen zur Beibehaltung und Entwicklung heraus.</p> <p>Anlage: 1 Karte</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
185	09.12.2020	<p>ich bewirtschafte mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Beckeln, Ortsteil Ortbrock, mit Flächen in den Gemarkungen Beckeln, Gr.Köhren und Winkelsett. Mein Betriebsfläche beträgt zur Zeit: 95 ha Eigentum und 25 ha Pachtflächen. 95 ha: - 60 ha Ackerland, 10 ha Grünland, 21 ha Wald und 4 ha Hof / Wege / Gewässer 25 ha: - 22 ha Ackerland und 3 ha Grünland. Die Hälfte des Grünlandes wird extensive bewirtschaftet.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
185.1		<p>Von meiner Eigentumsfläche sind nur ca. 10 - 15 ha nicht von Planungen betroffen Karte 5: Or - 475 Ak, Nt, Wn // Or - 546 NG // H -233 Nw // H - 286 Nw // G 255 Ng</p>	Zur Abgrenzung der Gebiete des Zielkonzepts s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.
185.2		<p>Karte 6: LSW 85 und 87 // NSW 109 oder 110// LS 3, diese sind nur die Planungen die ich auf Ihrem Entwurf gefunden habe.</p>	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. LS3 ist auf Karte 6 nicht dargestellt. Vermutlich handelt es sich um einen Schreibfehler und es ist Lw 3 gemeint. Hierzu wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
185.3		Da mein Betrieb über einen hohen Anteil an Wald und extensivem Grünland	Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		verfügt, möchte ich Sie darum bitten von solchen Planungen Abstand zu nehmen. Auch für die nachfolgenden Generationen kann eine solche Planung einmal das Aus bedeuten. Deshalb möchte ich mich hiermit gegen eine solche Planung aussprechen.	
186	entfällt		
187	09.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
187.1		Allgemein: Bei dem jetzt vorgelegten Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Oldenburg handelt es sich um eine einseitige Beplanung des gesamten Landkreises ausschließlich aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch wenn dieser Entwurf zunächst lediglich eine Planung darstellt, aus der sich keine verbindlichen Pflichten oder Zwänge ableiten lassen, besteht die aus meiner Sicht berechnete Befürchtung, dass sich genau diese Pflichten und Zwänge zukünftig ergeben, ohne dass eine erneute umfassende differenzierte Betrachtung der Sachlage erfolgt.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein reines Fachgutachten (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
187.2		Die Erstellung des LRP hat gezeigt, wie umfangreich und zeitaufwendig eine solche Planung ist. Wenn zu einem zukünftigen Zeitpunkt anlassbezogen auf Ebene des Landkreises Oldenburg etwas in naturschutzfachlicher Sicht verändert bzw. auf politischer oder anderer Ebene beschlossen werden soll, ist es unwahrscheinlich, dass dieser umfangreiche Planungsprozess unter Berücksichtigung aller Beteiligten wiederholt wird.	Der Landschaftsrahmenplan wird fortlaufend aktualisiert und falls notwendig auch fortgeschrieben werden. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Ziele für den Naturschutz gelten für geeignete Flächen innerhalb der abgegrenzten Bereiche. Anlass- oder projektbezogen werden die Abgrenzungen auf einer größeren Maßstabsebene konkretisiert auf der Grundlage aktualisierter Daten.
187.3		Bei der Erstellung der LRP wurde zudem teilweise auf veraltetes Datenmaterial zurückgegriffen, welches keine Darstellung der aktuellen Verhältnisse zulässt.	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkt 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.
187.4		Bei der Entwicklung des LRP sind globale Entwicklungen außer Acht gelassen worden. Aufgrund der klimatischen Entwicklungen ist auch in unserer Region zukünftig mit einer Zunahme extremer Wetterereignisse zu rechnen. Im Sinne der Sicherheit unserer Bevölkerung und auch im Sinne der Sicherstellung einer Nahrungsmittelproduktion vor Ort, muss dies Berücksichtigung finden. Bei der Entwicklung des LRP ist die Versorgungssicherheit unserer Bevölkerung mit heimischen Nahrungsmitteln nicht berücksichtigt worden. Für den Fall, dass der Landschaftsrahmenplan, wie befürchtet, zukünftig umgesetzt wird, werden zahlreiche Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen, da eine sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Langfristig führt das zu einer Steigerung von Exporten, welche aus	Die klimatischen Veränderungen wurden die Wälder betreffend berücksichtigt. Der Textband wird ergänzt (s. auch Punkt 12 der Einleitung zur Synopse). Außerdem wurden Moorböden als CO ₂ -Speicher berücksichtigt. Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt. Weitere Aussagen zu den klimatischen Veränderungen werden im Landschaftsrahmenplan nicht gemacht. Auswirkungen klimatischer Veränderungen auf z.B. das Schutzgut Biototypen oder Wasser werden in einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplan, aber auch z.B. durch aktuelle Bestandsaufnahmen zu Projekten oder Plänen berücksichtigt werden.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll sind, da im internationalen Vergleich deutsche Standards mit die weitreichendsten sind. An dieser Stelle kann es nicht zielführend sein den Naturschutz lediglich bis zu den Grenzen des Landkreises Oldenburg zu betrachten.	
187.5		Der vorgelegte LRP ist begrenzt auf den Landkreis Oldenburg. Parallel werden im Rahmen des Niedersächsischen Weges, unter Beteiligung des Landes Niedersachsen, zahlreiche Entwicklungen u.a. für den Naturschutz in Niedersachsen (einschließlich LK Oldenburg) geplant. Diese sind beim LRP völlig außer Acht gelassen. Die Flächen des Landkreises Oldenburg werden somit gerade von übergeordneter Stelle ebenfalls u.a. aus naturschutzfachlicher Sicht geplant. Dies ist nicht nachvollziehbar, nicht zielführend und stellt aus meiner Sicht eine Verschwendung von Steuergeldern dar.	An geeigneter Stelle wird im Text des Landschaftsrahmenplanes auf die Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ hingewiesen werden. Zu berücksichtigen ist, dass der Niedersächsische Weg einen politischen Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Naturschutz beschreibt, der Landschaftsrahmenplan jedoch ein reines Fachgutachten für den Naturschutz darstellt. Bei Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes werden Maßnahmen, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, mit den Eigentümern abgestimmt. (s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
187.6		Der Landkreis Oldenburg hat bereits zum heutigen Zeitpunkt ein hohes Maß an naturschutzrechtlichen Vorgaben und der Naturschutz hat gerade in diesem Landkreis bereits einen hohen Stellenwert. Eine weitere Verschärfung der naturschutzfachlichen Maßnahmen führt unweigerlich zu erschweren Bedingungen in der Nahrungsmittelproduktion. Neben dem Naturschutz muss jedoch auch die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln, welche nicht aus dem Ausland importiert werden, im Interesse der öffentlichen Hand sein. Eine einseitige naturschutzfachliche Betrachtung des LK Oldenburg bei der Erstellung des LRP mag aus Sicht des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt sein. Den LRP in der jetzigen Form jedoch als einzige und alleinige Planungsgrundlage, ohne Berücksichtigung anderer Anspruchsgruppen stehen zu lassen halte ich für grob fahrlässig .	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Bei Umsetzung der Ziele des Naturschutzes werden weitere Belange, z.B. Wasserwirtschaft, Forst- oder Landwirtschaft, aber auch private Belange, berücksichtigt und einem Abwägungsprozess unterzogen.
187.7		Individuell: Als Landwirt bewirtschaftete ich ca. 44 ha im Bereich des LSG OL 18 und ca. 44 ha in Bereich des LSW 45 bzw. LSW 46. Damit bin ich mit ca. 50% meiner bewirtschafteten Flächen durch den LRP maßgeblich betroffen. Zudem befindet sich meine Hofstelle im Bereich des LSG OL 18.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
187.8		LSG OL 18: Hierbei handelt es sich um ein bereits bestehendes Landschaftsschutzgebiet. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt nach den Vorgaben der bisherigen Verordnung und entsprechend der flächenspezifischen Besonderheiten. Laut LRP sollen hier Beeinträchtigungen sein und zahlreiche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind vorgesehen (Kürzel Ng, Mn, Mg, Ag, Wt, Wf).	Die Abkürzungen beziehen sich auf das Zielkonzept (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse). es handelt sich hier um Ziel-Biotopkomplexe und dazugehörige Ziel-Biotoptypen (s. Tabelle 23, S. 124 Textband in Verbindung mit Tabelle 112, s. 224 Textband). In Tabelle 115, S. 262 Textband, wird ein besonderer Handlungsbedarf für die Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannt. Dies würde in einem eigenen Verfahren durchgeführt werden. Hierzu wird der Bereich auf

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme in einem größeren Maßstab überprüft (z.B. Maßstab 1:10.000) und abgegrenzt werden.</p> <p>Die Änderung der Schutzgebietsverordnung erfolgt nach einer fachlichen Einschätzung, die aber einem politischen Abwägungsprozess unterliegt und private (z.B. betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten) und öffentliche Belange miteinander abwägt. Diese Abwägung kann rechtstaatlich überprüft werden.</p>
187.9		<p>LSW 45 bzw. LSW 46: Hierbei handelt es sich um Bereiche, die aufgrund ihrer Lage, in direkter Nähe zur Delme bzw. im Einstaugebiet des Delmerückhaltebeckens bereits zahlreichen Besonderheiten und Auflagen unterliegen.</p> <p>Zu den empfohlenen Schutz-/Pflege - und Entwicklungsmaßnahmen: In diesem Gebiet gibt es bereits unzählige Säume, nahezu an jeder Fläche. Dies wurde nicht berücksichtigt. Der Landkreis Oldenburg insgesamt und auch diese Gebiete im speziellen zeichnen sich dadurch aus, sehr kleinstrukturiert zu sein. Damit ist in diesem Punkt die Bewertung des aktuellen Zustandes nicht zutreffend. Eine Entwicklung nicht notwendig.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt bereits jetzt mit minimalem, auf das notwendigste beschränktem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Der Düngeinsatz entspricht dem für den Standort (Stichwort Bodenproben) und den angebauten Kulturen angepassten Bedarf. Eine weitere Einschränkung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz ist mit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht vereinbar. Die Flächen wären für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr geeignet.</p> <p>Eine Wiedervernässung und Förderung des Wasserrückhaltes, wie insbesondere in Bereichen mit dem Zielkürzel Ng vorgesehen, führt in diesen Bereichen unweigerlich zur Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Produktion. Eine weitere, über das bereits bestehende Maß hinausgehende Vernässung, lässt eine sinnvolle Bewirtschaftung nicht zu.</p> <p>Gräben müssen ihre Funktion behalten, auch im Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung und auch im Hinblick auf mögliche zukünftige extreme Wetterereignisse.</p> <p>Eine im LRP vorgesehene "Ausmagerung durch Biomassenzug" ist auf den in diesem Gebiet bereits bestehenden mageren Böden kein nachvollziehbarer Ansatz. Ein Biomasseentzug führt zu verminderter Humusbildung. Humus ist jedoch Grundlage für eine nachhaltige, natürliche Bodenfruchtbarkeit. Humus ist Nahrungsquelle für Bodenmikroorganismen und Bodentiere. Eine Ausmagerung führt somit unweigerlich zu einer Absenkung mikrobieller Biomasse. Zudem besitzt Humus die Fähigkeit Wasser im Boden zu halten, was dem Ziel einer Wiedervernässung widerspricht. Eine verminderte Humusbildung führt zur Freisetzung bzw. fehlenden Bindungsfähigkeit des Klimagases CO₂. Ein Biomasseentzug mit Naturschutz zu begründen ist somit nicht nachvollziehbar. Ein</p>	<p>Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden Gehölzstrukturen berücksichtigt, die aus der Luftbilddauswertung erfasst und teilweise vor Ort nachkartiert wurden. Es wurde hauptsächlich flächig erfasst. Eine Berücksichtigung weiterer Saumstrukturen ist auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung im Maßstab 1:50.000 nicht möglich.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 45, Grünland Schlutter bis Holzkamp westlich der Delme, hat die wertgebenden Schutzgüter u.a. Landschaftsbild und Biotope (Wallhecken). Entwicklungsziel ist Extensivierung, Zielbiotopkomplex Ag (vgl. Tabelle 23). Bei dem LSW 46 handelt es sich um die Aue der Delme bei Gut Holzkamp/Schlutter mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Dieser Bereich befindet sich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und teilräumig der Niedersächsischen Moorlandschaften. Alternativ zu einer Sicherung der schutzwürdigen Bereiche über eine Schutzgebietsverordnung wird in Tabelle 116, S. 281/82 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt. Im Falle des schutzwürdigen Bereiches LSW 46 werden auch Ziele des Naturschutzes aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft umgesetzt werden sollen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		im LRP teilweise in den Empfehlungen implizierter und teilweise direkt vorgesehener Nutzungsverzicht für Flächen entspräche faktisch einer Enteignung der Flächen.	
187.10		<p>In den empfohlenen Maßnahmen wird Handlungsbedarf gesehen an Stellen (z.B. Nährstoffeinträge, Abstände zu Gewässern, etc.), an denen bereits der niedersächsische Weg, unter Mitinitiative des Landes Niedersachsen ansetzt. Hier erfolgt aktuell demnach eine doppelte Beplanung, wobei das Land Niedersachsen die übergeordnete Stelle sein dürfte.</p> <p>Grundsätzlich impliziert der LRP das Ziel, landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion einzuschränken bzw. unmöglich zu machen. Wenn der Plan in der vorliegenden Form an anderer Stelle herangezogen wird und damit verbindliche Pflichten und Zwänge entstehen, ist meine Existenz und die zahlreicher Berufskollegen bedroht.</p> <p>Für mich im speziellen ist die Existenz zusätzlich gefährdet. Im Falle der Umsetzung des LRP in der jetzigen Form sind bauliche Entwicklungen/Erweiterungen auf meiner Hofstelle voraussichtlich unmöglich oder deutlich erschwert. Dadurch sind auch Entwicklungen beeinträchtigt, mit denen ich zukünftig nach dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft den Anforderungen hinsichtlich Naturschutz und Tierwohl gerecht werden möchte.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind ein zu berücksichtigender Belang innerhalb von geplanten und zukünftigen Planverfahren. Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind bereits zum heutigen Zeitpunkt gesetzliche Vorgaben, z.B. das Immissionsschutzgesetz, zu berücksichtigen (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
188	09.12.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich meine folgenden Bedenken geltend:</p> <p>Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes in Ganderkesee - OT Bergedorf.</p> <p>Die Flächen des Betriebes sind an umliegende Familienbetriebe verpachtet. Ich bin auf die Einnahmen aus der Verpachtung angewiesen, um die Gebäudesubstanz zu erhalten. Aber auch mein Vater erhält im Rahmen der Hofübergabe ein sog. Altenteil, da er nur eine kleine Rente bezieht. Daher ist er auf zusätzliche Einnahmen angewiesen um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können.</p> <p>Dieses Lebenskonzept unserer Familie sehe ich durch die Planungen in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes stark gefährdet.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
188.1		<p>Ein Teil unserer Flächen liegt am Rande des geplanten Landschaftsschutzgebietes 38. Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes befürchte ich Auflagen hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln - und Pflanzenschutzmitteln, sowie auch in der Bewirtschaftung durch den Pächter. Dies wird sich auf seine Erträge und somit auch auf die Pachthöhe auswirken. Dies wiederum hat direkte Auswirkungen auf unser Familieneinkommen. Das kann ich so nicht akzeptieren.</p>	<p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 38, Großes und Kleines Kühlenmoor bei Nuttel, hat die wertgebenden Schutzgüter Biotop (landesweit wertvolle Bereiche) und Boden. Er gehört zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und der hierfür formulierten Zielsetzungen s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
188.2		<p>Weiterhin ist unser Betrieb von dem geplanten Naturschutzgebiet 36 betroffen. Dieses Gebiet liegt in direkter Nähe zu unserer Hofstelle. Hier befürchte ich die Ausweisung sog. Pufferzonen, die die Flächen vor dem Naturschutzgebiet betreffen. Für diese Pufferzonen können auch schon Auflagen hinsichtlich des Dünge - und Pflanzenschutzmitteleinsatzes, sowie in der Bewirtschaftung erteilt werden. Auch dies hätte wiederum direkte Auswirkungen auf unser Familieneinkommen.</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 36 handelt es sich um die Eichenwälder bei Eckerkamp, die bereits unter Landschaftsschutz stehen (LSG 20). Es sind landesweit wertvolle Bereiche. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. In Tabelle 114, S. 246 Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele des Naturschutzes eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung oder Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.</p> <p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Schädigung der wertvollen Bereiche zu vermeiden (s. auch Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
188.3		<p>In der Karte 5 ist die Verbundachse zwischen dem Waldgebiet Rhader Sand zum Weiseburger Holz dargestellt. Diese geplante Verbundachse verläuft direkt über unsere landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren. Eine Aufforstung wird zum Verlust meiner Pachteinahmen führen. Dies wird meine wirtschaftliche Grundlage zerstören. Dagegen wehre ich mich.</p>	<p>Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse</p>
188.4		<p>Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Darstellungen im Landschaftsrahmenplan hinsichtlich unseres Betriebes in Bergedorf neu zu überdenken. Ihre Planungen werden negative Auswirkungen auf unsere wirtschaftliche Grundlage haben.</p> <p>Mein Vater hat sich schon immer stark für die Natur eingesetzt und sogar Seen angelegt, die heute als Naturdenkmal gelten. Weitere Maßnahmen für den Naturschutz und die Artenvielfalt sollten uns nicht unsere wirtschaftliche Grundlage entziehen.</p>	<p>Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein reines Fachgutachten.</p>
189	09.12.2020		
189.1		<p>1.) Die von uns bewirtschafteten Flächen: Gemarkung Hude Flur 64 Flurstück 2 und 10, befinden sich im eingezeichneten, schwarzschraffierten Gebiet Wv. Da dieses Gebiet zu ca. 90% aus Ackerland besteht, ist es nicht hinnehmbar, dass hier eine Kulisse: Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen außerhalb von FFH, NSG, NSW-Bereichen für Wiesenvögel ausgewiesen wird.</p>	<p>Die Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen sind in der Karte 6 mit Kürzeln zu den Arten bzw. der Artengruppe versehen. Im Unterschied zu den in Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen geht es bei Artenhilfsmaßnahmen nicht primär um Maßnahmen, die den Biotoptyp betreffen, sondern vielmehr um Maßnahmen, die bei der Art bzw. der Population selbst ansetzen. Darunter können sowohl flächenbezogene (für Arten und Populationen geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten) als auch flächenunabhängige (Quartierschutz, zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Sicherung und Überwachung) fallen. Von den Artenhilfsmaßnahmen können außerdem zusätzliche Arten profitieren.</p> <p>Aus der Darstellung der Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
189.2		<p>2.) Die von uns bewirtschafteten Flächen: Gemarkung Hude Flur 72 Flurstück 79, 137, 138,139, 139/4, 139/6, 139/3,139/8, 92, 9312 und 93/3 liegen in dem grünschraffierten LSW 4 Gebiet, das sich gänzlich in der Bauernschaft Grummersort befindet. Dieses Gebiet ist ein Siedlungsgebiet mit vielen Häusern, Höfen und sogar einem Gewerbegebiet. Wir fragen uns, wieso ausgerechnet hier ein LSW Gebiet entstehen soll. Unserer Meinung nach ist das sehr willkürlich und es könnte so gesehen überall ein LSW Gebiet ausgewiesen werden. Was ist hier schutzwürdiger als anderswo?</p>	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich handelt es sich um den Bereich Grummersort/Im Baumhöfe). Wertgebende Schutzgüter, die zu einer Darstellung des Gebietes als landschaftsschutzwürdiger Bereich führten (LSW 4) waren u.a. Landschaftsbild, Boden und Klima. Zur Methodik der Abgrenzung und Bedeutung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der Bereich gehört auch zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften.
190	09.12.2020	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Neu geplanten Landschaftsrahmenplan ein, da ich für meine Eigentumsflächen keinen schutzwürdigen Status benötige und keine event. spätere Beeinträchtigungen akzeptiere. kulisse LSW 19 LW1/3</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
191		<p>unser Betrieb liegt im Landkreis Oldenburg, Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Benthullen, und wird von unserer Familie in der dritten Generation bewirtschaftet. Damit ist vor 86 Jahren begonnen worden. Im Jahr 1934 wurde in Benthullen gesiedelt und die zugewiesenen 12 ha Fläche wurden von Hand kultiviert und langsam urbar gemacht. In den darauffolgenden Jahren ist der Betrieb laufend erweitert, vergrößert und modernisiert worden.</p> <p>Es sind ca. 90% unserer Eigentumsflächen und Pachtflächen von den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan betroffen. Diese Flächen liegen im Durchschnitt in einer Entfernung von ca. 3 km zum Betrieb.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
191.1		<p>Die vorgesehenen Änderungen des Landschaftsrahmenplans schränken unseren Betrieb in den weiteren Entwicklungsmöglichkeiten erheblich ein.</p> <p>Wir befürchten eine Wertminderung unserer Eigentumsflächen dies mindert die Kreditwürdigkeit unseres Betriebes, gefährdet die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Betriebes notwendigen Entwicklungsschritte. Auch wird die Refinanzierung der von uns in der Vergangenheit getätigten Investitionen in Frage gestellt und gefährdet die auf unserem Betrieb bestehenden und die zusätzlicher Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>Ich erhebe daher die nachfolgenden Einwendungen und verlange eine entsprechende Berücksichtigung.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wir erwarten, dass unsere Belange und die der Berufskollegen in den betroffenen Regionen entsprechend unserer nachfolgend aufgeführten Einwendung berücksichtigt werden.	
191.2		<p>Bei Moorböden soll die Entwicklung naturnaher Moore angestrebt werden, auf jeden Fall aber ist der Torfkörper zu erhalten. Die Entwicklung naturnaher Moore führt unmittelbar zur Entstehung naturschutzrechtlich streng geschützter Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen. Nach jüngerer Rechtsprechung erstreckt sich dieser Schutz auch auf Nährstoffeinträge, die eine Eutrophierung bewirken können und damit den Schutz- und Entwicklungsziel entgegenstehen. Die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz, NLWKN, vertritt sogar die Auffassung, dass diese Rechtsauslegung auch bei anderen geschützten nährstoffempfindlichen Biotoptypen zu berücksichtigen sei. Sowohl von der Tierhaltung unseres bestehenden Betriebes als auch von der notwendigen Düngung unserer Nutzflächen gehen aber unvermeidbare Emissionen an Nährstoffen aus, die auf dem Luftpfad in diese Zielflächen des Landschaftsrahmenplans getragen werden. Damit sind die Entwicklungsmöglichkeiten auf unserer Hofstelle und auch die zukünftige landwirtschaftliche Nutzbarkeit unserer Betriebsflächen, die an diese potenziellen Entwicklungsflächen angrenzen, massiv gefährdet.</p> <p>Zur Erhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten auf unserer betroffenen Hofstelle fordern wir, diese einschließlich einer breiten Pufferzone aus dem Vorranggebiet rauszunehmen. Angesichts der von unserer Tierhaltung ausgehenden Stickstoffemission ist die Pufferzone so festzulegen, dass an der nächstgelegenen für Nutzungsextensivierung, Wiedervernässung oder Moorentwicklung vorgesehenen Vorranggebietsfläche eine Belastungsgrenze von max 0,1kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten wird.</p> <p>Wir befürchten, dass eine erzwungene Wiedervernässung zu einer Vermehrung von Mücken und anderen Insekten führt, mit der Folge einer Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit von Mensch und Tier, von Leistungseinbußen unserer Milchkühe sowie vermehrten Auftreten und Einschleppung neuer Tierseuchen. Diese Aspekte müssen auch im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt werden.</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Bezüglich der Flächen im Bereich Benthullener Moor ist darauf hinzuweisen, dass sich Teile der Flächen innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften befinden und daher auch Landesvorgaben umgesetzt werden sollen. Das Ziehen einer Pufferzone wegen der von den Tierhaltungsanlagen ausgehenden Emissionen ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als reinem Fachplan sondern ist auf der Ebene konkreter Projekte zu lösen.
191.3		<p>Wir haben jedes Jahr einen Auszubildenden und bis vor einigen Jahren hatten wir jährlich einen Praktikanten aus Argentinien. Diese Praktikanten wurden über die Deula Nienburg vermittelt und es war unsere Aufgabe diesen Praktikanten die Landwirtschaft in Deutschland nahe zu bringen.</p> <p>In § 1 des Landwirtschaftsgesetzes ist geschrieben, dass die Produktivität der Landwirtschaft gesteigert werden soll, um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern und der Landwirtschaft die</p>	Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt. Das Landesraumordnungsprogramm ist die übergeordnete Planung für das Regionale Raumordnungsprogramm und nicht für den Landschaftsrahmenplan.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft zu sichern. Durch das Landesraumordnungsprogramm wird es für die Landwirtschaft zu erheblichen Einbußen kommen und die Produktion wird enorm sinken.</p>	
191.2		<p>Als Familienbetrieb, der in der 3 Generation wirtschaftet fordern wir hiermit eindringlich, die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan im Gebiet Wardenburg – Benthullen neu zu überdenken. Wir bewirtschaften den Betrieb ordnungsgemäß und nachhaltig. Unser gut ausgebildeter Sohn ist bereit den Betrieb weiter zu führen. Für die wirtschaftliche Weiterentwicklung unseres Betriebes war es in der Vergangenheit notwendig, hohe Summen zu investieren. Diese Planungen werden durch die Umsetzung der Darstellungen im Landschaftsrahmenplan zunichte gemacht.</p> <p>Der Betrieb bietet unserer Familien die wirtschaftliche Entwicklung. Dies soll auch zukünftig so sein. Unser Sohn will sich hier eine Existenzgrundlage schaffen, dafür benötigt er aber Flächen, die er intensiv landwirtschaftlich nutzen kann. Nur so ist eine wirtschaftliche Absicherung in Wardenburg – Benthullen auch weiterhin möglich.</p>	<p>Es wird nochmals auf die Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung hingewiesen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
192	09.12.2020	<p>Mein Mandant hat folgende Einwendungen zum Entwurf der Fortschreibung des LRP:</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
192.1		<p>Zunächst bestehen Einwendungen damit, dass sich aus dem Kartenmaterial, dort Karte 2 ergibt, dass dort unter den Gebietsnummern 145 und 146 Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen vorgesehen sind. Gleiches gilt für die unter den Nummern P 151/152/153 und 154 vorgesehenen Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für den Tier und Pflanzenschutz.</p>	<p>Die Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen sind in Karte 1 und nicht in Karte 2 dargestellt. Gleiches gilt für die dargestellten Gebiete mit sehr hoher Bedeutung:</p> <p>In Anhang 2, Textband, werden die Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen Nr. 145 und 146 aufgeführt. Es sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Biotoptypen dargestellt. Sie sind als Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen in Karte 1 hervorgehoben und verdeutlichen ein verdichtetes Vorkommen von hoch und sehr hoch bewerteten Biotoptypen außerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten. Die Kriterien für die Abgrenzung sind in Kapitel 3.1.3.1 auf S. 50, Textband, aufgeführt. In dem Gebiet Nr. 145 geht es um die Feuchtwälder am Köhlbach. Die maßgebenden Biotoptypen sind WE, WU, WL, WQ (Abkürzungen werden in Anhang 1 Textband erläutert. Die meisten der dort vorkommenden aufgeführten Biotoptypen sind nach § 30 BNatSchG geschützt bzw. müssen darauf hin überprüft werden, ob sie die Kriterien eines nach § 30 BNatSchG</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>geschützten Biotops erfüllen. Viele der Biotoptypen sind Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und fallen unter die landesweit wertvollen Bereiche. Gleiches gilt für das Gebiet Nr. 146, Feuchtwälder am Bockhorstgraben und Köhlbach, wo anstatt des maßgebenden Biotoptyps WL WA vorkommt.</p> <p>Die Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz sind in Anhang 3 aufgelistet. Bei den Gebieten P151 – 154 handelt es sich um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.</p>
192.2		<p>Mein Mandant wendet weiter ein, dass sich aus der Karte 2 für den Beriech IV 593. O 2d ergibt, dass dort die strukturreiche, ackergeprägte Geest eine hohe Bedeutung aufweist. Er ist der Auffassung, diese Einschätzung widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, nämlich dass in dem betroffenen Gebiet die landwirtschaftliche Prägung als sehr hoch einzustufen ist.</p>	<p>Zur Abgrenzung der Gebiete des Zielkonzepts s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Die Beschreibung des als ackergeprägten Gebietes impliziert die hohe landwirtschaftliche Prägung. Darin liegt kein Widerspruch.</p>
192.3		<p>Weiter soll eingewendet werden, dass für die Bereiche R- 153 Nw die anvisierten Ziele der Sicherung der bewaldeten Niederungen den Interessen der Landwirte entgegenstehen, gleiches gilt für das Gebiet OR 477 Wt für die Verbesserung und Sicherung der naturnahen Wälder. Ebenfalls besteht kein Einverständnis damit, dass der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes vorsieht, das für das Gebiet H 235 Nw eine Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der bewaldeten Niederungen vorsieht. Fehlendes Einverständnis besteht auch mit dem Ziel der Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung betreffend des Gebiet R 152 Nw.</p>	<p>Zur Abgrenzung der Gebiete des Zielkonzepts und der geplanten Umsetzung der Zielsetzungen s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p>
192.4		<p>Ferner ist mein Mandant nicht einverstanden, dass die geplanten Landschaftsschutzgebiete (gem. Karte 6) entstehen, insbesondere das Landschaftsschutzgebiet 84, gleiches gilt für die geplanten Naturschutzgebiete, insbesondere für die geplanten Naturschutzgebiete 106 und 108. Zudem besteht kein Einverständnis meines Mandanten, dass seine von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen zukünftig nur im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung bzw. extensiver Bewirtschaftung genutzt werden können.</p>	<p>Es wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Hier werden die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und die Umsetzung der Ziele innerhalb der schutzwürdigen Bereiche erläutert.</p> <p>Zu den abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Nutzergruppen s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
192.5		<p>Namens und im Auftrage meines Mandanten teile ich mit, dass er mit allem ihm rechtlich zustehenden Maßnahmen die Realisierung der im Entwurf der Fortführung des Landschaftsrahmenplanes genannten Ziele, die seinen Interessen als Landwirt entgegenstehen, verhindern wird.</p>	<p>Zum Verständnis der Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
193	09.12.2020	<p>In den Kartendarstellungen zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg ist mein landwirtschaftlicher Betrieb stark betroffen. Das kann ich so nicht hinnehmen und mache deshalb hiermit meine Einwendungen. Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Großenkneten - Hollenhöhe</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		zur Größe von 110 ha mit angepasster Milchviehhaltung und Bullenmast.	
193.1		Die Kartendarstellungen sind von sehr schlechter Qualität.	Zur Darstellung der Karten s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.
193.2		<p>Dennoch kann ich erkennen, das für den Bereich meiner Hofstelle das Landschaftsschutzgebiet 52 geplant ist. Dagegen wehre ich mich. Die Planungen bezüglich des Landschaftsschutzgebietes 52 betreffen nicht nur die Hofstelle, sondern auch die hofnahen Flächen. Diese Flächen stellen die Futtergrundlage für unsere Rinderhaltung dar.</p> <p>Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zieht immer Beschränkungen hinsichtlich des Dünge - und Pflanzenschutzmitteleinsatzes nach sich. Diese Beschränkungen werden sich direkt auf die Qualität und Quantität des Futters auswirken. Dadurch werden die Leistungen der Milchkühe beeinflusst. Das wird sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken. Das kann ich nicht akzeptieren.</p> <p>Die Hofstelle liegt genau im Gebiet bzw. am Rande des geplanten Landschaftsschutzgebietes 52. Das muss auf jeden Fall geändert werden.</p>	<p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse ist die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche erläutert, bzw. die Umsetzung der Zielsetzungen innerhalb dieser Bereiche. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen (Überplanung von Hofstellen). Der schutzwürdige Bereich LSW 52 umfasst das Grünland beim Huntloser Bach nördlich Großenkneten. Teile der Niederung sind Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Wertbestimmende Schutzgüter sind Boden und Wasser. In Tabelle 116, S. 283 Textband, wird als alternative Umsetzung des Zielkonzepts Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p> <p>Allgemein wird in Punkt 6 der Einleitung zur Synopse auf die „überplanten“ Hofstellen eingegangen.</p>
193.3		<p>Der Betrieb wurde in den letzten Jahren immer weiter entwickelt. Dennoch werden auch zukünftig weitere bauliche Maßnahmen notwendig sein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Verbraucheranforderungen nach mehr Tierwohl. Die Umsetzung solcher weiteren Maßnahmen wird durch die Umsetzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 52 stark gefährdet, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.</p>	<p>s.o.</p> <p>Zu etwaigen Betriebserweiterungen wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
193.4		<p>Für die Finanzierung unserer Baumaßnahmen dienen unsere Flächen als Sicherheit bei der Bank. Eine Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird die Bonität unserer Flächen stark negativ beeinflussen. Dies wird bei zukünftigem Finanzierungsbedarf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen beeinträchtigen.</p> <p>Die Entwicklung unseres Betriebes über mehrere Generationen hat dazu geführt, dass unser Betrieb nun die wirtschaftliche Grundlage für unsere Familie darstellt. Weitere Entwicklungen müssen, besonders vor dem Hintergrund, das unser Sohn den Betrieb weiterbewirtschaften will möglich sein.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
194	09.12.2020	<p>Wir bitten Sie unsere unten stehenden Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse, die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalten wir uns entsprechende Entschädigungserschwermissausgleichsforderungen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
194.1		<p>1. Für unsere Flurstücke 722/49,47/3,50/6,51/1, 58/8, 141, 139, 369/4,369/3, 145/1, 175, 323/174, 25/ 1, 81/3 , 85/3, 84/3, 82/3, 30/ 1, 30/2, 26/1, 147/1, 485/243, 484,240 und 163 in der Gemarkung Wardenburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg im geplanten LSW 12 und LSW 15 gekennzeichnet. Jede Einschränkung, unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung des Zielkonzepts innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem schutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um das Agrargebiet bei Westerholt/Oberlethe. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. In diesem Gebiet befinden sich viele geschützte Naturdenkmale und geschützte Wallhecken.</p> <p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich umfasst die Agrarlandschaft zwischen Lethe und Hunte mit den wertbestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Alternative Umsetzung der Ziele des Naturschutzes ist Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft (s. Tabelle 116,S. 276 Textband).</p>
194.2		<p>2. Unser Betrieb, Am Brink 1 und Depenstroh 50 in 26203 Wardenburg liegt direkt im geplanten LSW 12. Außerdem befindet sich auf dem Flurstücken Wardenburg 722/49, 47/3, 50/6,51/1 ein für unseren Betrieb zugedachtes Baufenster. Gelangen diese Betriebsstätten und das Baufenster in LSW 12 wird es schwierig werden unseren Betrieb zukunftsicher aufzustellen.</p>	<p>In den Bebauungsplänen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen wurden Baufenster für Tierhaltungsanlagen eröffnet. Diese sind im Landschaftsrahmenplan, ebenso wie z.B. die einzelnen Hofstellen, nicht gesondert dargestellt worden (s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse). Es wird auf Punkt 6 im Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
194.3		<p>3. Für die Fläche 59/7 in der Gemarkung Wardenburg ist im Entwurf des LRP ein naturschutzgebietwürdiges Areal NSW 5 gekennzeichnet. Der Status eines Naturschutzgebiets ist (mit Ausnahme der seltenen, großräumigen Nationalparks, wobei sich diese Kategorien überschneiden können in der Regel die strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie (Sonderfall Natura 2000 hier nicht berücksichtigt). Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebiets haben in der Regel private Eigentümer. Deren Recht an ihrem Eigentum wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben. Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke, hinzunehmen haben. Diese Ackerfläche ist darum aus dem Entwurf des LRP zu streichen. Jede Beschränkung für die zukünftige Bewirtschaftung unserer Fläche, die auf Grundlage des LRP des LK Oldenburg erfolgt, ist vollumfänglich zu entschädigen.</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 5 handelt es sich um das Grünland bei Tungeln. Das genannte Flurstück ging als Acker in die Bestandsaufnahme ein und wurde auch entsprechend bewertet. Der Bereich ist bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 141 geschützt und liegt innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 114, S. 241 Textband, die Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt. Dies wird im Rahmen eines möglichen Verfahrens mit überprüft werden.</p>
194.4		<p>4. Das Flurstück 58/8 ist in der Gemarkung Wardenburg und dient unseren Betrieb als Ackerfläche. Hier wurde eine potentielle Voraussetzung für ein Biotop angelegt. Es ist nicht als ein solches zu kennzeichnen, da diese Beschränkung eine zukünftige Bewirtschaftung nicht mehr zulässt. Hinzu kommt noch, dass der Betriebsstandort Depenstroh als erweiterungsfähig, durch die Gemeinde und der Landwirtschaftskammer, eingestuft wurde. Die potentielle Voraussetzung eines Biotops ist daher an diesem Standort und in unmittelbarer Nähe für unseren Betrieb untragbar und daher nicht mehr, dieses als solches zu kennzeichnen.</p>	<p>Bestimmte Biotoptypen sind per se, werden bestimmte Kriterien erfüllt, nach § 30 BNatSchG geschützt. Die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan erfolgten nicht flurstücksbezogen (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse). Ein unter § 30 BNatSchG fallender Biotoptyp kommt auf der genannten Ackerfläche nicht vor.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
194.5		<p>Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen, sei es zu den Einschränkungen unserer Bewirtschaftung auf den Flächen oder auch zur baulichen Erweiterung unseres Betriebes auf eine zukunftssträchtige Schweinehaltung, wo wir als Familie davon leben können, informiert werden.</p> <p>Unser Betrieb arbeitet nachhaltig und naturschutzbewusst.</p> <p>Mit dem freiwilligen Anbau von Blühstreifen und Zwischenfrüchten fördern wir den Rückzugsort für Vögel, Insekten und andere Lebewesen.</p> <p>Wir fordern sie dazu auf unseren Betrieb und die dazugehörenden Flächen aus dem LSW 12, LSW 15 und NSW 5 herauszunehmen.</p> <p>Unsere Betriebsstätten sind auf der Karte die im Anhang hinterlegt ist mit einem X gekennzeichnet.</p> <p>Anhang: Karte</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als Fachplan des Naturschutzes s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
195	10.12.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Ortstrasse 5/Bremer Str. 29 in 27798 Hude und nehme wie folgt Stellung zu dem Entwurf.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
195.1		1) Die Karten sind sehr schlecht einsehbar , trotz Vergrößerung fällt es schwer, eine genaue Zuordnung zu bewirtschafteten Flächen herzustellen. Dennoch sehe ich schwerwiegende Beeinträchtigungen, die auf uns zukommen könnten in folgenden Gebieten:	Zu den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.
195.2		a) Gebiet NSW 16 (naturschutzwürdiger Bereich): hier befürchte ich weitreichende Einschnitte, die eine erfolgreiche Bewirtschaftung erschweren wie z.B. Reduzierung oder Verzicht auf Dünger- oder Pflanzenschutzmittel, Verbot von Grünlandumbruch. Die gesamte Betriebsentwicklung wird gestört, zumal wir im Jahre 2009 auf diesen Standort auf Anraten der LWK Niedersachsen ausgesiedelt sind. Hier befindet sich aktuell schon ein Milchviehstall mit 135 Kühen und ein Wohnhaus, Silageplatten und Güllebehälter.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich handelt es sich um den Laubwald Sandersfelder Führen östlich Hurrel. Insbesondere Eichenwälder mit Stillgewässer sind besonders schutzwürdig. Die Wälder sind bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 4 geschützt. Alternativ zu einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet zur Umsetzung der Ziele, wird in Tabelle 114, S. 243 Textband, eine Anpassung der bestehenden Schutzgebiet-Verordnung oder Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen bzw. bei etwaigen Betriebserweiterungen die besondere Bedeutung der Eichenwälder zu beachten (s. auch Punkt 17 der Einleitung der Synopse).
195.2		b) Weitere Flächen befinden sich in LSW 19, Lw 2/3, LSW 26 und Lw 3/5 Hier ist es so, dass erst die Bewirtschaftung mit Tierhaltung und intensive Flächennutzung die „Schönheit der Landschaft“ nachhaltig hergestellt hat. Jetzt sollen Gewässerrandstreifen und Hecken angelegt werden, die die schon kleinstrukturierten Flächen weiter verkleinern und somit unwirtschaftlicher bzw. unrentabel machen. Gewässerrandstreifen von mehreren Metern sind nicht	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Zu den abgegrenzten Gebieten, mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft formuliert wurden, s. Punkt 7 im Zusammenhang mit Punkt 11 (Gewässerrandstreifen) der Einleitung zur Synopse. Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung,

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		sinnvoll, da sie nachweislich keine Verbesserung des Grundwassers bewirken, da der Ertrag v.a. im Grünland in solch einem Bereich deutlich zurückgeht und damit der Nährstoffentzug verringert wird. Die „N-Bilanz“ wird nicht besser.	kleinräumig Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 in dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Wertbestimmende Schutzgüter des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 26, Grünland entlang der Kimmer Bäke bei Kirchkimmen, sind u.a. Landschaftsbild und Boden. Die Bereiche um die Kimmer Bäke sind auch Teil der Niedersächsischen Gewässerlandschaften.
195.3		2) Beim Punkt Pflanzenarten-Erfassungsprogramm stützt sich der Landkreis auf Datensammlungen ehrenamtlicher Mitarbeiter. Wer sind diese Mitarbeiter? Gehören sie zu NGO's, bestimmten Parteien, die mit Hilfe von Spenden bestimmte ideologische Ziele verfolgen? Hier wäre es deutlich sinnvoller, geschulte und vereidigte Mitarbeiter einzusetzen.	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. „Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN. “ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
195.4		3) Es wird geschrieben, dass Gewässer und Grabensysteme nur stark eingeschränkt genutzt werden und nicht gepflegt werden sollen. Wer übernimmt die dabei entstandenen Kosten und die Folgekosten bei andauernder Überschwemmung? Solche Vorschläge gefährden die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe und gilt es zu vermeiden und in jedem Falle kostentechnisch auszugleichen. Aus der Gesamtsicht sind solche Systeme angelegt worden, um die Kulturlandschaft für Mensch und Natur zu verbinden. Diese Infrastruktur, die über Jahrhunderte von unseren Vorfahren geschaffen worden sind, nicht mehr instand zu halten, halte ich für falsch und absolut sinnfrei.	Wie im Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Umsetzung des Zielkonzepts erwähnt wird, erfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft. In Kapitel 5.3.2, S. 328 ff Textband, werden einige der konkreten Zielsetzungen genannt.
195.5		4) Es ist vielfach die Bemerkung zu lesen, dass ein Grünlandumbruch zu unterlassen sein soll. Das sollte differenziert betrachtet werden. Ein solcher Umbruch ist schon genehmigungspflichtig, aber er muss möglich sein, da gerade in Jahren mit Mäuseplage etc. das die einzige Maßnahme ist, um eine Bewirtschaftung wieder herzustellen. Für Milchviehbetriebe, die Grünland nutzen, wäre das ein KO-Kriterium des wirtschaftlichen Handelns. Sie erkennen an meinen Ausführungen, dass die schon eh wirtschaftliche stark gebeutelte Landwirtschaft mit Umsetzung des Landschaftsrahmenplans weiter zusetzen und verdrängen würde.	Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Da gerade viele Auflagen fachlich sinnfrei sind, bitte ich Sie von solch einer Umsetzung abzusehen. In jedem Falle sind jedoch bei allen Betrieben ein entstandener Schaden monetär auszugleichen.	umgesetzt werden.
195.6		Da es in diesem Falle um eine Überprüfung von fachlichen Inhalten geht und ich diese im Rahmen als Unternehmer für meinen landwirtschaftlichen Betrieb getätigt habe und damit Arbeitszeitausfall erleide, bitte ich um Überweisung des Betrages für den entstanden Aufwand auf folgendes Konto: 4 x Std Dienstleistung zwecks Überprüfung a 50 EUR = 200 EUR	Die Möglichkeit der Stellungnahme ist ein Recht, das sich aus der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt und keineswegs eine Pflicht, die wir Ihnen aufgebürdet haben. Dies ergibt sich aus § 42 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern.
196	10.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
196.1		Durch die Bebauungspläne Tierhaltungsanlagen sind große Teile in den Gemeinden bereits überplant. D.h. ein Neubau bzw. Erweiterung ist eigentlich jetzt schon gar nicht mehr möglich und wenn dann nur in einem kleinen Rahmen was sich nicht mehr lohnen würde, weil die Kosten pro Platz viel zu hoch wären. Wozu dann noch einen LRP.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.
196.2		Im Rahmen der Bpläne wurden Wallhecken eingezeichnet. Diese stimmen nicht immer mit den Bplänen überein, es wurden mehr eingezeichnet.	Für die Bestandsaufnahme für den Landschaftsrahmenplan wurden die Wallhecken aus dem Wallheckenkataster des Landkreises Oldenburg als Bestand übernommen (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Der Hinweis kann nicht überprüft werden, aufgrund fehlender Lagebezeichnung.
196.3		Allgemein stimmt der neue LRP nicht mit neueren rechtsgültigen Bplänen, z.B. Wohnbebauungen überein.	Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt. Eine eventuelle Bebauung von Flächen hat die Belange von Natur und Landschaft – auch unabhängig von der Darstellung in einem eines Landschaftsrahmenplans - zu berücksichtigen (entspr. § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB). Die Belange von Natur und Landschaft werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Rahmen einer notwendigen Flächennutzungsplanänderung gegenüber anderen Belangen abgewogen. Die Abwägung eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans. In den Bebauungsplänen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen wurden Baufenster für Tierhaltungsanlagen eröffnet. Diese sind im

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Landschaftsrahmenplan, ebenso wie z.B. die einzelnen Hofstellen, nicht gesondert dargestellt worden (s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).
196.4		<p>Beim Punkt Pflanzenarten-Erfassungsprogramm stützt sich der Landkreis auf Datensammlungen ehrenamtlicher Mitarbeiter. Über deren Motivation, parteipolitischen Anschauungen, Mitgliedschaften in NGOs und Verlässlichkeit darf sich jeder sein eigenes Bild machen. Dies kann man natürlich anzweifeln, und nachfragen, ob geschulte vereidigte Mitarbeiter besser wären.</p>	<p>Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. „Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN.“ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.</p>
196.5		<p>Bei Gewässerrandstreifen ist der Vorschlag, mind. 20 m Abstand zu halten. Selbst bei Gräben, die die meiste Zeit trocken sind. Diese sind „auszuzäunen“ damit auf die letzten 20 m kein Weidevieh an die Gräben kommt, wegen tierischer Ausscheidungen. Wenn das so kommt kann ich die Weidehaltung einstellen. Auf meinen Flächen sind die Gräben teilweise unter 20 Meter auseinander. D.h. diese Flächen wären nicht mehr zu nutzen. Das wäre eine Enteignung.</p>	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse
196.6		<p>Gewässer und Grabensysteme sollen sehr stark eingeschränkt, oder überhaupt nicht gepflegt werden. D. h. es werden dort Birken und sonstiges Buschwerk wachsen. Das kann doch wohl nicht sein.</p>	Wie im Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Umsetzung des Zielkonzepts erwähnt wird, erfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft. In Kapitel 5.3.2, S. 328 ff Textband, werden einige der konkreten Zielsetzungen genannt.
196.7		<p>Was sind „offene Landschaften“ ? Wir haben genug Gebiete, wo die durchschnittliche Schlaggröße 3 oder 4 ha beträgt. Diese sollen am besten auch noch eingegrünt werden. Was haben Sie vor?</p>	<p>Die Begriffe Offenland (Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften) und offene Landschaften (Landschaftsbild) wurden im Landschaftsrahmenplan unterschiedlich verwendet: In Kapitel 3.2.2 auf Seite 58 werden die unterschiedlichen Landschaftsbildtypen beschrieben. Verallgemeinernd zusammengefasst werden offen geprägte Landschaften charakterisiert durch das Vorhandensein gehölzärmer überwiegender Offenlandbiotope wie Grünland, Acker und naturnahe Offenlandbiotope z.B. der Moore, im Gegensatz zu Landschaften mit vielen Waldflächen und/oder kleinstrukturierten Geestbereichen mit z.B. einem dichten Wallheckennetz. Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotope Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
196.8		<p>Sollen alle Nahrungsmittel aus dem Ausland importiert werden. Wenn Sie so weitermachen wird es in Deutschland demnächst keine Landwirtschaft mehr geben.</p>	<p>4.5.2.1 ff Textband). Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.</p>
196.9		<p>Biotopvernetzung ist gewollt. Über die Finanzierung wird leider nicht gesprochen. Biotope bestehen wohl überwiegend aus Waldgebieten. Bereits jetzt stehen etwa 25 % der Landkreisfläche unter Natur und Landschaftsschutz. Sie haben sich jahrelang mit dem LRP beschäftigt. Trotzdem ist alles nicht zu Ende gedacht. Sollen die Bauern und Landeigentümer wieder mal Entschädigungslos um ihre Flächen gebracht werden.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse</p>
196.10		<p>Vielfach sind „lineare Gehölzstrukturen“ an Strassen eingezeichnet. Egal ob voll zugewuchert, oder Einzelbäume in 100 m Abstand.</p>	<p>Bezüglich der Bestandsaufnahme der Biotoptypen wird auf Punkt 4 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In dem Maßstab, in dem der Landschaftsrahmenplan aufgestellt wurde, ist in den Kartendarstellungen im Maßstab 1:50.000 keine Unterscheidung möglich, welcher Art die linearen Gehölzstrukturen sind, zumal sie in den überwiegenden Fällen über eine Luftbildinterpretation erfasst wurden.</p>
196.11		<p>Die Wälder sollen vernetzt werden. Wie sieht es mit der Übertragung von Krankheiten und Schädlingen aus ? Z.B. Borkenkäfer, Spinnmilben, Zecken, Hasenpest, Schweinepest usw.</p>	<p>Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Ein funktionsfähiges Ökosystem kennt keine Schadorganismen!</p>
196.12		<p>Sehr große Teile des Landkreises sind Bereiche mit hoher Nitratauswaschungsgefährdung. Das die Messstellen unbrauchbar sind und falsche Daten liefern ist bereits durch Gutachten belegt worden. Wie lange wollen Sie die Wahrheit noch ignorieren? Wie lange wollen Sie noch mit falschen Zahlen arbeiten? Was ist mit den wahren Verursachern?</p>	<p>In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dar. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.</p>
196.13		<p>Warum wollen Sie die Zielarten Biber und Fischotter zu erhalten?... Waren die schon mal hier ? Ist es sinnvoll, solchen Tierarten anzusiedeln, welche die heimischen Tierarten verdrängen und die ortsübliche Flora und Fauna verändern.</p>	<p>Biber und Fischotter sind heimische Tierarten. Der Fischotter ist nach der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz auch eine prioritäre Tierart für Erhaltung und Entwicklungsmaßnahmen. Weiteres siehe Anhang 5 und 6 des LRP.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
196.14		Rastvögel Warum soll eine Gans weit wegfliegen, wenn es hier genug zu fressen gibt. z. B. Durch eine hohe Zunahme von Greeningflächen. Jedes Jahr fressen die Nilgänse meinen Weizen auf. Es reicht jetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Problematik der Fraßschäden durch Gänse ist bekannt. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu notwendigen Entschädigungsleistungen.
197	10.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
197.1		1) In dem Entwurf zum neuen LRP ist ein Großteil der Gemeinde Hude, insbesondere der Ort Hurrel, als Landschaftsschutzgebiet überplant. So auch mein landwirtschaftlicher Betrieb mit dem überwiegenden Teil meiner Flächen. Mir macht Sorgen, dass ich in der Betriebsentwicklung stark eingeschränkt werden. So könnten z.B. Betriebserweiterungen an meinen beiden Standorten erschwert oder unmöglich gemacht werden. Des Weiteren sind Flächen betroffen, die ggf. interessant für erneuerbare Energien wie z.B. Solaranlagen sind, wodurch diese verhindert würden. Daher bitte ich um Überarbeitung des Landschaftsschutzgebietes und einer differenzierteren Planung.	Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung, kleinräumig Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 in dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche bzw. der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
197.2		2) In Ihrem Entwurf ist eine großflächige Biotopvernetzung vorgesehen. Im Landkreis gibt es bereits umfangreiche Waldgebiete mit umfassendem Lebensraum für Wildtiere. Des Weiteren bieten auch Ackerflächen Äsungsfläche und Lebensraum für das Wild. Mit der Vernetzung und Ausweitung der Wälder steigt auch die Gefahr der Krankheitsverschleppung wie z.B. der ASP, ESP oder Aviäre Influenza sowie der Myxomatose oder der Tollwut. Auch der Eichenprozessionsspinner stellt eine große Gefahr da. Seine Ausbreitung muss verhindert werden.	Wie erwähnt, nutzen Wildtiere auch die Ackerflächen. Eine Verinselung der Waldflächen wird daher insgesamt nicht als zielführend z.B. gegen die Ausbreitung der Schweinepest gesehen. Hier wird der Schaffung eines Biotopverbundes und der Schaffung stabiler Ökosysteme der Vorrang eingeräumt. Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.
197.3		Meines Wissens sind aktuell bereits 25% der Fläche des Landkreises Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Daher ist zu überlegen, die Schutzgebiete nur in kleinen Bereichen zu vergrößern, da sonst die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Eigentümer und ggf. Pächter stark eingeschränkt wird. Ich sehe den Landschafts- und Naturschutz im Landkreis auf einem hohen Niveau und ist meines Erachtens unbedingt erhaltenswert. Bei Interesse an einer Ausweitung schlage ich Vertragsnaturschutz in Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirten vor.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Bei einer möglichen Umsetzung von Zielen aus dem Zielkonzept ist der Vertragsnaturschutz in jedem Fall eine Option und wird geprüft.
197.4		3) Im aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist ein Gewässerabstand von 20m vorgesehen. Der aktuelle Mindestabstand beträgt einen Meter für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Bei Pflanzenschutzmitteln sind die Abstandsaufgaben bereits vielfach höher. Würde der Abstand erhöht, bedeutete das einen enormen Wertverlust des Bodens	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>sowie stark verringerte Erträge. Viele Gewässer sind nur periodisch wasserführend, was z.B. bedeuten kann, dass der Graben nur an 5 Tagen im Jahr Wasser führt. Das ist überwiegend im Winter der Fall und muss für die Entwässerung der Fläche gegeben sein, es ist jedoch nicht mit einem Nährstoffeintrag zu rechnen, da im Winter keine Bearbeitung stattfindet. Um die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Siedlungsgebiete zu gewährleisten ist eine regelmäßige Pflege der Gräben unabdingbar und darf nicht vernachlässigt werden, um die Sicherheit in bewohnten Gebieten zu erhalten und die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln sicherzustellen. Die Flächen unseres Betriebes liegen an ca. 7.350 lfm Gräben. Bei 20m Abstand bedeutete das, dass eine Fläche von 14,7 ha Ackerland nicht wirtschaftlich nutzbar wäre. Das entspricht 13,5% der Fläche des Betriebes.</p>	
198	10.12.2020	<p>Seit Generationen lebt und arbeitet meine Familie auf und von den landwirtschaftlichen Betrieben Wiemerslande in der Gemeinde Hatten und Poggenpohl in der Gemeinde Wardenburg. Mein Vater und ich sind aktive Jäger und haben großes Interesse an einer geschützten Natur, wo immer es möglich ist. An schwer zugänglichen und schwierig zu bearbeitenden Flächen haben wir in den vergangenen Jahren Biotop angelegt. Der Schutz der Ressourcen Boden und Wasser haben immer besonders im Fokus der Bewirtschafter gestanden. Meine Eltern, Großeltern und Urgroßeltern haben unzählige heimische Bäume und Sträucher gepflanzt, weil sie Windschutz brauchten. Milch, Fleisch, Obst, Gemüse und Brotgetreide wurde für den eigenen Bedarf, den der Nachbarn und nach 1945 für viele Flüchtlingsfamilien benötigt. Von den Bäumen, die mein Vater gepflanzt hat, werden teilweise erst kommende Generationen profitieren. Auf meinen Flächen werden hochwertige Nahrungsmittel für Mensch und Tier produziert, sowie Pflanzen zur nachhaltigen Energieversorgung angebaut. Auf den großen Dachflächen wird Solarstrom produziert und in das Netz eingespeist. Weser-Ems ist die Agrarregion Nr.1 in Deutschland. Gerade im vor- und nachgelagerten Gewerbe sind viele Arbeitsplätze von der Landwirtschaft abhängig. Das bedeutet für die Region Kaufkraft und Steueraufkommen, nur durch Produktion und, wenn möglich, Export wird der Reichtum einer Gesellschaft gesichert, nicht durch Dienstleistung. Wir brauchen also produzierende Betriebe in der Region, um den Wohlstand zu sichern. Immer neue Einschränkungen und Vorgaben erschweren den Arbeitsalltag und führen zu höheren Kosten, die zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit gehen. Mein Vater hat fast 40 Jahre junge Frauen und Männer zu Landwirten ausgebildet, ist also seiner Verpflichtung, für Berufsnachwuchs zu sorgen, nachgekommen. Meine Frau und ich setzen diese Tradition fort und nehmen diese Verantwortung</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>an. Wenn weitere Produktionseinschränkungen meinen Betrieb belasten werden, so kommt das einer Enteignung gleich. Wir fühlen uns durch den Entwurf des LRP massiv in unserer Bewirtschaftung eingeschränkt und werden dies im Folgenden darlegen. Naturschutz funktioniert nur mit dem Eigentümer, nicht gegen ihn. Der „Niedersächsische Weg“ zeigt es.</p> <p style="text-align: center;">Konkret</p>	
198.1		<p>Das Hofgelände Wiemerslande ist amtlicherseits als Betriebsgelände festgelegt worden, das war seinerzeit Teil einer Baugenehmigung, dieser Status steht also fest. Im Entwurf ist das Betriebsgelände als Biotop gekennzeichnet, das ist falsch.</p>	<p>Bestimmte Biotoptypen, die in ihrer Ausprägung bestimmte Kriterien erfüllen, unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG. Eine Kartierung des mit der Biotopsignatur verzeichneten Waldbereichs westlich der Hofstelle ist noch nicht erfolgt. Auf dem Betriebsgelände selbst befindet sich kein potentiell geschütztes Biotop. In diesem Zusammenhang ist auf die Maßstabebene zu verweisen, in der der Landschaftsrahmenplan erstellt wird und weshalb keine flurstücksbezogene Aussagen aus den Kartendarstellungen möglich sind (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).</p>
198.2		<p>Die Karten weisen grobe Fehler in der Typisierung der Böden auf. Meine als Moorflächen gekennzeichneten Flächen, sowohl in der Gemeinde Hatten, als auch in der Gemeinde Wardenburg, sind teilweise noch als Moorflächen, teilweise durch Meliorationsmassnahmen in den 60er bis 90er Jahren des letzten Jahrhunderts zu wertvollem Ackerland umgewandelt (meine Vorfahren haben das als großen Fortschritt für die Bearbeitung gesehen), teilweise sind sie nie Moorflächen gewesen, sondern von jeher lehmiger Sandboden, da ist auf den Karten nicht ausreichend differenziert worden.</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
198.3		<p>Auf der Karte 5a sind zwei meiner Flächen als „moorgebundener Lebensraum“ gekennzeichnet. Hier befindet sich nach oben genannten Meliorationsmassnahmen kein mooriger Oberboden. Aus den Karten ist nicht zu entnehmen, was diese Bezeichnung für die Bewirtschaftung bedeuten wird. Gleiches ist weiter östlich in der Nähe der Hunte zu finden, wo meine Flächen als „gewässergebundener Lebensraum“ eingezeichnet sind. Hier fließt der Graben 26, auch Streeker Fleth, ein Entwässerungsgraben, der die Bewirtschaftung der Fläche erst möglich gemacht hat. Die Karte enthält vor, wie sich diese Lebensraumbezeichnung auf meinen Ackerbau auswirken wird. Ich befürchte starke Beeinträchtigungen im Anbau von Feldfrüchten und Getreide durch aufgestaute Nässe, Bewirtschaftungseinschränkungen und Abstandsregelungen.</p>	<p>Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.</p>
198.4		<p>Auch in Oberlethe, am Poggenpohl, sind Flächen, von der Beplanung betroffen. Dort fließt die Lethe durch meine Flächen. Auch hier sind „moorgebundener Lebensraum“ und „gewässergebundener Lebensraum“ eingezeichnet, wo vor Jahrzehnten eine Entwässerung der Flächen erfolgt ist. Ich rechne hier mit starken Einschränkungen in der Bewirtschaftung. In den</p>	<p>s.o.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		vergangenen Jahren sind Abstandsregelungen zu Gewässern in Kraft getreten, die natürlich auch eingehalten werden, aber weitere Beschränkungen bedeuten Verlust von Ackerland.	
198.5		Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass weitere Nutzungseinschränkungen zulasten meines Betriebes, den ich weiterhin erfolgreich in die Zukunft führen möchte, nicht zu akzeptieren sind.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
199	10.12.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - Nordenholzermoor zur Größe von 198 ha mit entsprechender Milchkuhhaltung.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
199.1		In den Darstellungen zum Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg sind sowohl mein Betrieb als auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen von den geplanten Landschaftsschutzgebieten 6, 7 und 8 betroffen. Dagegen wehre ich mich hiermit.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und zur Umsetzung der Zielsetzungen innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 6 (heckenreiches Moorgrünland bei Hude), LSW 7 (Moorgrünland beim Hohenböckener Moor) und LSW 8 (Strukturreiches Moorgrünland beim Neuenlander Moor) zeichnen sich durch die wertbestimmenden Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Klima aus. Für alle drei Bereiche wird in Tabelle 116, Textband, als alternative Umsetzung der Ziele Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.
199.2		Der landwirtschaftliche Familienbetrieb liegt am Rande von Hude und ist laut den Kartendarstellungen mit dem Landschaftsschutzgebiet 6 überplant. Die Umsetzung dieser Planung wird weitere betriebliche Entwicklungen stark beeinträchtigen. Da die nächste Generation schon bereit steht, den Betrieb zu übernehmen, sind weitere bauliche Maßnahmen unumgänglich. Diese Planungen werden durch das Landschaftsschutzgebiet 6 zunichte gemacht. Die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes dienen als Futtergrundlage für die Rinderhaltung. Durch die Lage im Nordenholzer - und Maibuscher Moor bin ich in der Bewirtschaftung unserer Flächen schon stark beeinträchtigt. Weitere Einschränkungen, die durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten entstehen, kann ich so nicht hinnehmen.	Hier wird auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen in Verbindung mit Punkt 8. Zum LSW 6 s.o.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Flächen werden ordnungsgemäß bewirtschaftet. Dabei lege ich auf meinen Ackerflächen Blühstreifen an. Auch achte ich stets auf eine dichte Grasnarbe. Diese ist besonders auf Moorflächen wichtig, um den Unkrautdruck gering zu halten.</p> <p>Durch die Trockenheit und den Mäusefraß der letzten beiden Jahre ist eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe mit anschließender Neuansaat wichtig gewesen. Aufgrund des Klimawandels werden solche Jahre verstärkt auftreten und daher muss die Möglichkeit des Grünlandumbruches weiterhin gegeben sein.</p>	
199.3		<p>Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Planungen bezüglich der geplanten Landschaftsschutzgebiete 6, 7 und 8 neu zu überdenken. Als Landbewirtschafter auf Moorflächen bin ich mir meiner Verantwortung sehr wohl bewusst und bewirtschafte meine Flächen schon jetzt im Sinne Ihres Zielkonzeptes. Dazu bedarf es keiner neuen Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
200	10.12.2020	<p>Unser landwirtschaftlicher Betrieb wird in seiner Wirtschaftsweise beeinträchtigt, wenn der Landschaftsrahmenplan so verabschiedet wird wie es in dem Entwurf angekündigt ist.</p> <p>Zu folgenden Punkten möchte ich hierbei Stellung beziehen:</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
200.1		<ul style="list-style-type: none"> - G-129 NG = Es befinden sich Acker- Grünland- und Forstflächen unseres Betriebes in diesem Gebiet. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aus dem Wald werden tote, kranke und umgestürzte Bäume entnommen. Wir wehren uns ganz entschieden gegen eine mögliche Extensivierung und/oder Renaturierung dieser Flächen, da dieses einer schleichenden Enteignung durch die Hintertür gleichkommen würde. Diese Flächen werden schon seit über 80 Jahren Land- und Forstwirtschaftlich genutzt. - H-133 Mn = Auch hier sind wir mit Acker-, Grünland- und Forstflächen betroffen, die auch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Auch hier wehren wir uns ganz entschieden gegen eine Extensivierung und/oder Renaturierung dieser Flächen. - G-242 AG = Hier handelt es sich um eine Ackerfläche, die seit jeher unser Eigentum ist und wir deshalb wissen, dass diese schon immer als Ackerfläche genutzt wurde. Das diese Fläche evt. renaturiert werden soll, können und werden wir so nicht hinnehmen. 	<p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Wobei es sich bei dem Gebiet G-129 um den Oberlauf der Flachs bäke handelt, bei dem Gebiet H-133 um „Feines Moor“ an der A 1 westlich Prinzhöfte und G-242 um den „Puffer Delme“. Wie aus Punkt 18 der Einleitung zur Synopse hervorgeht, handelt es sich bei den genannten Gebieten um auf Grundlage der naturräumlichen Einheiten abgegrenzte Gebiete, für die Ziele beschrieben werden. Bei den genannten Zielkürzeln handelt es sich um Ziel-Biotopkomplexe (s. 23, S. 124 Textband).</p>
200.2		<ul style="list-style-type: none"> - LSW 57 = In diesem Gebiet bewirtschaften wir intensiv Acker- Grünland und Forstflächen. Das hier ein Landschaftsschutzgebiet entstehen soll ist nicht hinzunehmen und wirtschaftlich unzumutbar. 	<p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie eine mögliche Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche erläutert. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 57 handelt es sich um die Aue an der Flachs bäke bei Simmershausen und Feuchtgebiet Kl. Henstedt. Wertbestimmende Schutzgüter sind Biotope und Boden. Große Teilbereiche sind</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften, kleinere auch der Niedersächsischen Moorlandschaften. Auf Grund der dort vorkommenden Biotop von besonderer Bedeutung handelt es sich auch um einen landesweit wertvollen Bereich.
200.3		– LW 3 = Hier handelt es sich um eine Ackerfläche, die schon immer als Ackerfläche genutzt wurde. Eine Extensivierung der Ackerfläche, auch nur zur Grünlandnutzung, ist unzumutbar und nicht hinnehmbar. Auch für Pufferstreifen zu Hoch- und Niedermooren oder Gewässern (bis 500m) werden wir unsere Flächen nicht zu Verfügung stellen. Diese Abstände sind unverhältnismäßig wenn land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen sind.	Zu den Gebieten mit Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
200.4		Ich möchte nochmals betonen, dass für uns eine Extensivierung und/oder Renaturierung unserer land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht in Frage kommt. Ich möchte Sie bitten, dieses bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zu berücksichtigen.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
201	10.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
201.1		Wir haben eine Ackerfläche im Gebiet G-248 Ag. Diese Fläche ist schon immer Ackerfläche gewesen und landwirtschaftlich genutzt worden. Wir können es nicht nachvollziehen warum ein großer Teil der Ackerfläche renaturiert oder extensiviert werden soll. Wir wehren uns ganz entschieden gegen die geplante Gebietskulisse auf unserem Grund und Boden und lehnen diese strikt ab. Eine Renaturierung oder Extensivierung würde die wirtschaftlichen Verhältnisse massiv verschlechtern. Die jetzige Ackerfläche würde wertlos werden und das können wir nicht hinnehmen.	Zum Zielkonzept (Karte 5) s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Bei dem Gebiet G-248 handelt es sich um das Gebiet „Puffer Delme“ mit dem Ziel-Biotopkomplex: Offene Agrargebiete mit hohem Dauervegetationsanteil. In Tabelle 23 werden die dazugehörigen Ziel-Biototypen aufgelistet.
201.2		In der Gebietskulisse LW1/4, FW verfügen wir über eine Grünlandfläche. Diese wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und daher lehnen wir ein Extensivierung oder Renaturierung der Fläche strikt ab. Auch Uferrandstreifen oder ähnliches lehnen wir auf unserem Grund und Boden ab, weil die Bewirtschaftung erschwert wird und unseres Wissens keine Ausgleichszahlungen vorgesehen sind.	Zu den Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
201.3		Wir möchten unser Eigentum behalten und wollen nicht den, durch Extensivierung und Renaturierung massiven Wertverlust, unserer Flächen hinnehmen. Aus diesem Grund sind wir gegen die geplanten Gebietskulissen des Landschaftsrahmenplanes auf unserem Grund und Boden.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden,

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
202	Lange, Werner 10.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
202.1		1. Für eine genaue Betrachtung des Landschaftsrahmenplans und damit einhergehend einer betrieblichen Auseinandersetzung mit diesem, ist das Kartenmaterial nicht geeignet. Trotz der Vergrößerung einzelner Karten ist eine detaillierte Analyse nahezu ausgeschlossen. Für eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und Betroffenen, wäre eine andere Darstellung bzw. Auflösung angebracht.	Zu den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse
202.2		2. In der Karte 5: Zielkonzepte wird im Bereich der Delmeniederung bei G-242 Ag ein offenes Agrargebiet mit hohem Dauervegetationsanteil dargestellt. Bei Betrachtung der bereits vom Landkreis erworbenen Flächen der Delmeniederung zwischen Klein Henstedt und Annenheide ist zu erkennen, dass es nicht sinnvoll ist, Flächen lediglich sich selbst zu überlassen und der Dauervegetation zu vertrauen. Die Verunkrautung mit Springkraut und Brennesseln sowie eine stetige Verbuschung stellt für mich kein sorgfältig bewirtschaftetes und dem Fließgewässerschutz dienendes offenes Agrargebiet mit hohem Dauervegetationsanteil dar. An dieser Stelle zeigen sich die Vorteile der Landwirtschaft. Die Flächen werden sorgfältig bewirtschaftet und mit dem Einsatz von Zwischenfrüchten dauerhaft begrünt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
202.3		3. Ähnliches wie unter Punkt 2 stellt sich auch bei Betrachtung der Karte 5a: Biotopverbund dar. Die Forderung nach einem Funktionsraum Offenland 1.000 m im Bereich der Sether Mühle steht meiner Meinung nach nicht im Einklang mit dem gewünschten Ziel. Bevor weitere große Flächen als Offenland in Betracht gezogen werden, sollten die bereits unter Schutz stehenden Offenflächen besser erhalten werden. Außerdem handelt es sich in unserer Gegend bereits um kleinstrukturierte Flächen, die, verglichen mit der Agrarlandschaft in der Börde, bereits eine umfangreiche Vegetation zwischen den bewirtschafteten Flächen bieten. Hinzu kommt die Verbindung von Wäldern durch Waldverbundachsen. Für eine pauschale Verbindung ohne Begründung durch Tierpfade, Windrichtungen, Straßen- und Schienenverkehr etc. ist es nicht gerechtfertigt, Kulturland zu opfern. Außerdem ist die Entwicklung von Fledermäusen und Insekten ebenfalls in kleinstrukturierten Bereichen möglich. Aufgrund der bereits für Siedlung- und Verkehrswegebau verplanten Flächen, sollte mit den eingeschränkten Verfügbarkeiten an Kulturland sorgfältig umgegangen werden. Des Weiteren	Zum Biotopverbund s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Hinsichtlich der Verbreitung von Krankheiten über das Wild, stellt sich die Frage, ob eine Beibehaltung der Verinselung von Waldflächen sinnvoll ist, da sich das Wild in der Landschaft, also auch auf Ackerflächen, frei bewegt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		enthält der Landkreis Oldenburg bereits umfassende Waldgebiete, zwischen denen das Wild auch ohne Waldverbundachsen hin und her wechselt, sodass davon auszugehen ist, dass die Tiere sich nicht nur im Wald, sondern auch auf Äckern wohl fühlen. Auch in Hinblick auf die Verschleppung von Krankheiten wie z.B. aktuell die Afrikanische Schweinepest, stellt sich die Frage, ob Waldverbundachsen überhaupt sinnvoll sind. Außerdem ergibt sich aus dem Textband keine eindeutige Aussage hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen zum Biotopverbund.	
202.4		<p>4. Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landwirtschaft sieht im Bereich der Delmeniederung bei Klein Henstedt mit Lw 3 Grünland und Extensivierung vor. Bei genauer Betrachtung der empfohlenen Maßnahmen fällt allerdings auf, dass die derzeit auf den betroffenen Flächen wirtschaftende Landwirtschaft bereits diesen Maßnahmen folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Bearbeitungsintensität ist durch die pfluglose Bewirtschaftung bereits deutlich reduziert. <input type="checkbox"/> Die Fruchtartenvielfalt ist durch eine weite Fruchtfolge und den Anbau von Zwischenfrüchten gegeben. <input type="checkbox"/> Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat bestimmte Auflagen und Abstände zu erfüllen sowie Abdrift mindernde Techniken einzusetzen. <input type="checkbox"/> Grünlandumbrüche bedürfen bereits einer Genehmigung. <input type="checkbox"/> Die Standortverhältnisse werden in jeglicher Tätigkeit beachtet: <ul style="list-style-type: none"> o Anbau von an die Bodenverhältnisse angepassten Kulturen o Anbau von zu den Bodenverhältnissen passenden Sorten o Einsatz von zu den Bodenverhältnissen passende Bodenbearbeitung o Etc. 	Zu den Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
202.5		<p>5. Die Textkarte Winderosionsgefährdung für Ackerflächen stellt nahezu den gesamten Landkreis in rot und damit als sehr stark gefährdet dar. Dies sehe ich in dieser Darstellung als falsches Signal. Zwar befinden wir uns aufgrund der Bodenarten grundsätzlich in einem winderosionsanfälligen Gebiet, allerdings sollten die bereits umgesetzten Gegenmaßnahmen ebenfalls Berücksichtigung finden, denn eine Ermittlung aufgrund Daten der Bodenschätzung, der Schutzwirkung vorhandener Windhindernisse sowie Windgeschwindigkeiten und Windrichtungen reicht nicht aus. Bereits aus dem Interesse, dem Abtrag der Bodenprofile und der Minderung der Fruchtbarkeit in Folge von Stoffverlagerungen entgegenzuwirken, setzen Landwirte entsprechend der guten fachlichen Praxis längst Maßnahmen um. Eine ganzjährige Begrünung, Humusaufbau und Minimalbodenbearbeitung sowie an die Witterung angepasste Bodenbearbeitung sind nur einige von ihnen.</p>	Zur Darstellung der Gebiete mit potentieller Winderosionsgefährdung s. Punkt 9 der Einleitung zur Synopse.
202.6		6. Die Abbildung 29 zur Nitratauswaschungsgefährdung sollte ebenso wie	In Karte 29 werden die Bereiche mit hoher potenzieller

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>unter Punkt 5 erwähnt, nicht derart pauschal erfolgen, sondern ebenfalls die bereits durchgeführten Maßnahmen der Landwirte berücksichtigen. So werden Bodenuntersuchungen durchgeführt, die Düngung an den Bedarf angepasst, die Humusbildung gefördert, die Wahl der Kulturen und Sorten angepasst, Zwischenfrüchte angebaut etc. Außerdem fehlt die Beurteilung mittlerer oder niedrigerer Nitratauswaschungsgefährungsgebiete.</p>	<p>Nitratauswaschungsgefährung dargestellt. Die Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährung (lt. Jungmann 2004) werden nicht dargestellt, da es sich lediglich um sehr kleinflächige Waldstandorte handelt, für die seitens des LBEG keine Auswertung zur Nitratauswaschungsgefährung erfolgt. Außerdem wurden keine Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung dargestellt. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik s. Kapitel 3.3.5.3.</p>
202.7		<p>7. Unter Punkt 3.1.2.3 Pflanzenarten-Erfassungsprogramm des Textbandes ist dokumentiert, dass zur Kartierung der Fauna und Flora ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt wurden. Hier stellt sich mir die Frage, ob diese Mitarbeiter hinsichtlich der Datenerfassung geschult wurden oder sogar vereidigt sind oder ob es sich gegebenenfalls um Daten handelt, die aufgrund der Zugehörigkeit zu eventuellen NGO's o.ä. gar nicht aussagekräftig sind.</p>	<p>Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt.</p> <p>„Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN.“ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.</p>
202.8		<p>8. Das Vielfach geforderte Unterlassen von Grünlandumbrüchen sollte meiner Meinung nach genauer differenziert werden. Gerade in den letzten zwei Jahren ist deutlich geworden, dass es nicht dauerhaft möglich ist, einem Grünlandumbruch entgegenzuwirken. Die explosionsartige Entwicklung von Mäusepopulationen sowie massive Befallszahlen mit Tipula-Larven fordern auch zukünftig die Möglichkeit eines Grünlandumbruchs nach erfolgter Genehmigung.</p>	<p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
202.9		<p>Ich bitte Sie um eine Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
203	10.12.2020	<p>trotz einer enormen Arbeitsbelastung in wirtschaftlich schweren und ungewissen Zeiten habe ich mir in den vergangenen Tagen die Zeit genommen den Entwurf des neuen LRP intensiv zu lesen, da unsere landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich Pallast, Sager Heide und Sage in der Gemeinde Großenkneten stark in den Planungen und Zielkonzepten des LRP einbezogen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
203.1		<p>Da wir von den Einnahmen aus Ackerbau und Tierhaltung mit zwei Generationen leben müssen, habe wir sehr große Bedenken und Ängste vor Enteignung und finanziellen Nöten.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
203.2		<p>Grundlegend ist in den Textkarten der IST Zustand der Flächen, die in unserem Besitz sind, teilweise nicht korrekt dargestellt. Dies gibt mir die Annahme, dass auf Grund von falschen Daten falsche Rückschlüsse für Eingriffe und meinen Privatbesitz gemacht werden. Konkret handelt es sich dabei um Textkarte 13. Hier wird die Art des Grünlands beschrieben, jedoch befindet sich seit der Flurbereinigung Mitte der 1990er Jahre in Hesperbusch-Pallast an diesen Stellen kein Grünland mehr. Ebenso trifft dies auf Flächen am Ortsrand in Sage und in der Sager Heide zu. Gerne belege ich dies bei Bedarf. Ich bitte Sie, dieses nochmals genau zu Prüfen und den falschen Ist Zustand zu korrigieren.</p>	<p>Textkarte 13 soll einen Überblick über die Verteilung des Grünlandes im Landkreis geben. Die Kartengrundlage ist im Maßstab 1:200.000, die Karte ist somit nicht geeignet, die Verteilung des Grünlandes flurstücksbezogen wiederzugeben. In Punkt 2 der Einleitung zur Synopse wird auf die Datengrundlage eingegangen. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Flächen nicht der Ackerstatus berücksichtigt wurde, da dies zu keinen grundsätzlich anderen Aussagen im Zielkonzept führen würde.</p> <p>Sollten sich bei der Umsetzung des Zielkonzepts konkrete Projekte ergeben, werden aktuelle Bestandsaufnahmen als Grundlage in einem größeren Maßstab als dem des Rahmenplans erfolgen.</p>
203.3		<p>Ebenso werden in Textkarte 12 die Fleißgewässer dargestellt. Dies trifft nicht auf die örtlichen Gegebenheiten zu, da durch die Trockenheit und vor allem durch den weiter fallenden Grundwasserspiegel bedingt durch das massive Fördern von Grundwasser durch den OOWV keine Gewässer mehr fließen. Vor allem ist die Fockenriede seit mehreren Jahrzehnten zu 99% des Jahres im Bereich Pallast trocken. Für unsere Flächen und für die Natur wäre der effektivste Naturschutz, wenn dieser vom OOWV verursachte Missstand sofort unterbunden würde. Diese widersprüchliche Datengrundlage zeigt, dass keine bzw. eine nicht exakte Betrachtung und Differenzierung der unterschiedlichen Gebiete in der Ausarbeitung des LRP vorliegt.</p>	<p>Für Textkarte 12 wurde der Umweltkartenserver Niedersachsen, Einzugsgebiet 2. Unterteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, als Datengrundlage verwendet. Die Textkarte gibt eine Übersicht über das Gewässernetz im Landkreis nach den Einzugsgebieten im Maßstab 1:200.000.</p>
203.4		<p>In der Textkarte 22 wird die Winderosion im Landkreis Oldenburg aufgezeigt. Über die Einstufung meiner Ackerflächen als sehr hoch gefährdet bin ich sehr überrascht, da ich noch nie einen nennenswerten Bodenabtrag feststellen konnte.</p>	<p>Zur potenziellen Gefährdung durch Winderosion s. Punkt 9 der Einleitung zur Synopse.</p>
203.5		<p>Ebenso wirkt es durch das Zielkonzept in Karte 28 so als würden wir entmündigt werden, da der Natur- und Landschaftsschutz bei der Umsetzung vorgesehen wird. Die Landwirtschaft wird jedoch nicht mit einbezogen und so macht es den Anschein als würde über den Köpfen der Eigentümer hinweg entschieden werden.</p>	<p>In Textkarte 28 werden die abgegrenzten Gebiete mit besonderen Anforderungen an Nutzergruppe, wie auch in Karte 6, jedoch zur Übersicht im Maßstab 1:150.000 dargestellt. Zur Erläuterung wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Scheinbar wird auch hier vor Privatbesitz kein Halt gemacht. Diese Unklarheiten bestärken uns in der Annahme, das auch hier nicht ausreichend differenziert gearbeitet wurde. Somit stellt sich die Frage, ob auch in folgenden Zielkonzepten akribisch und wissenschaftlich exakt gearbeitet wurde um eine Enteignung bzw. eine massive Beeinträchtigung für unseren Besitz zu rechtfertigen ist.	
203.6		<p>Zielkonzepte: Aus Karte 5 ist ersichtlich, dass viele unsere landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Zielkonzepten überplant wird. Dieses bereitet unserer gesamten Familie große Sorgen und Bedenken. Die Herausforderungen durch die Trockenheit und den volatilen Märkten für Lebensmittel machen uns schon heute Sorgen und mit den Folgen werden noch unsere Kinder und Enkelkinder zu kämpfen haben. Weitere unsachgerechte oder nicht wissenschaftlich fundierte Einschränkung durch Landschafts- und Naturschutz werden uns finanziell hart treffen, so dass der Besitz, der schon seit Generationen in der Familie ist, stark bedroht würde.</p>	In Punkt 18 der Einleitung zur Synopse wird das Zielkonzept näher erläutert.
203.7		<p>Das Zielkonzept G-155 sieht vor, dass vorrangig Grünland entwickelt werden soll. Dies betrifft Fläche in der Nähe unseres Hauptbetriebsstandorts in Pallast, hier wird davon ausgegangen, dass Moore vorhanden sind und diese zu schützen sind. Bis auf wenige Ausnahmen sind diese Moore und Feuchtgebiete durch die massive Absenkung des Grundwasserspiegels durch den OOWV nicht mehr vorhanden. Dementsprechend ist das Kürzel Mg hier nichtzutreffend, da die Moore nicht da sind und somit das Zielkonzept hinfällig ist. Auch eine Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland würde diesen zerstörten Lebensraum nicht wiederherstellen. Eine erzwungene Ansiedlung von Dauergrünlandfläche bedeutet für meinen Betrieb, dass die Flächen an Wert verlieren und ich nicht mehr ökonomisch sinnvoll wirtschaften kann.</p>	In Punkt 18 der Einleitung zur Synopse wird das Zielkonzept näher erläutert. Das Gebiet G-155 bezeichnet das Agrargebiet bei Pallast. Ziel-Biotopkomplexe sind grünlandbestimmte Moorgebiete. Nach der aktuellen Bodenkarte BK 50 des LBEG ist in diesem Bereich eine Moorlinse vorhanden. Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
203.8		<p>Ebenso liegt das zugewiesene Baufenster für eine Betriebserweiterung in diesem Bereich. Dieses Baufenster wurde von der öffentlichen Hand geplant und ausgewiesen. Der LRP differenziert auch hier nicht ausreichend und es wird ohne Rücksicht auf die Menschen Vorort geplant.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse). Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.</p> <p>Bereits zum heutigen Zeitpunkt sind rechtliche Bestimmungen z.B. bezüglich des Immissionsschutzgesetzes zu berücksichtigen Diesbezüglich wird auf Punkt 6 in</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
203.9		Ebenso befindet sich das Zielkonzept G-157 Das Zielkonzept G-173 sieht Handlungsbedarf im Bereich des Wasserschutzgebietes und bezieht sich hier auf den Wald. Da sich in diesem Bereich neben Privatwald auch landwirtschaftliche Nutzfläche von mir befindet, gehe ich davon aus, dass hier nur Einschnitte im Bereich Wald vorgesehen ist. Der Wald wird forstwirtschaftlich genutzt und ist durch die Auswahl der Baumart bisher gut vor dem Borkenkäfer geschützt. Hier möchte ich auch weiterhin selbst entscheiden was ich auf meinem Privatbesitz anpflanze.	Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Ziel-Biotopkomplex ist für den Wald südlich Sage (G-173) naturnaher Wald. In Tabelle 23, Textband, werden die dazugehörigen Ziel-Biotoptypen aufgelistet. Bei dem Gebiet G-157 handelt es sich um das Agrargebiet bei Pallast. Ziel-Biotopkomplex ist ein offenes Agrargebiet mit einem hohen Dauervegetationsanteil. Zu den dazugehörigen Ziel-Biotoptypen s. Tabelle 23, S. 124 Textband). In Punkt 18 der Einleitung zur Synopse wird das Zielkonzept näher erläutert.
203.10		Das Zielkonzept Or-352 Oh sieht vor, dass meine Ackerfläche zum Teil in Heide umgewandelt werden soll. Diese Planung berücksichtigen wieder einmal nicht die Notwendigkeit der ackerbaulichen Nutzung für unseren Betrieb, da die Tierhaltung stark an das Vorhandensein von Nutzfläche gebunden ist. In dem genannten Bereich befindet sich bereits Heide auf unseren Flächen, diese wird von uns sehr gepflegt und im Vergleich zu den anliegenden Heidenflächen der Landesforst, jährlich von Birken und Kiefern befreit. Ich sehe im Bereich der Sager Heide einen erheblichen Handlungsbedarf auf den Flächen, die einst vom OOWV von Landwirten aufgekauft wurden um dort Wasser und Heide zu schützen. Der Zustand hat sich seitdem verschlechtert. Hier ist ein qualitativer Naturschutz erforderlich und nicht immer mehr Quantität zu schaffen aber mit der Pflege nicht nachzukommen. Daher ist es nicht sinnvoll meine Flächen zusätzlich aus der Bewirtschaftung nehmen zu wollen. Gerne lade ich Sie zu einem Ortstermin ein, um die Missstände deutlich zu machen.	Die durchgeführten Pflegemaßnahmen der Heide werden begrüßt. In Punkt 18 der Einleitung zur Synopse wird das Zielkonzept näher erläutert. Ziel-Biotopkomplex sind Heiden und Magerrasen (s. Tabelle 23, S. 124 Textband). Die zu dem Biotopkomplex dazugehörigen Biotoptypen müssen gepflegt werden, da sie sonst verbuschen.
203.11		Das Zielkonzept G-175 sieht vor meine Ackerfläche zu Grünland umzuwandeln, diese bedeutet für mich, wie oben bereits erwähnt, einen Werteverlust und dieser Enteignung werde ich nicht zulassen. Im Bereich des Ortsrands von Sage wird unter dem Kürzel H-179 beschrieben, dass die naturnahen Wälder erhalten werden sollen und Gebiete mit Magerrasen oder Heide geschützt bzw. entstehen werden soll. Hierbei möchte ich meine Bedenken neben dem forstwirtschaftlichen Nutzungsverbot äußern. In diesem Bereich befindet sich eine Grünlandfläche von uns, die als Oase für Wildtiere dient. Hier sind neben Rehwild, Damwild, Wildschwein, Hase und Fuchs auch Eulenarten und Greifvögel zu beobachten. Ich warne davor dieses empfindliche Ökosystem durch Heide o.ä. zu zerstören. Der Natur ist hier im Einklang mit der Landwirtschaft.	Bei dem Gebiet G-175 handelt es sich um das Welsetal beim Stühe. Ziel-Biotopkomplex sind bewaldete Niederungen und naturnahe Wälder trockener Standorte. Das Gebiet H-179 umfasst den Eichenwald Sandkämpe bei Sage mit den Ziel-Biotopkomplexen naturnahe Wälder trockener Standorte, Heiden und Magerrasen. In Punkt 18 der Einleitung zur Synopse wird das Zielkonzept näher erläutert.
203.12		Das Zielkonzept G-064 sieht vor die ackerbaulich sinnvolle Nutzung meiner Fläche einzuschränken und dort ein Puffer zu Schaffen. Ein Puffer beinhaltet die Annahme, dass derzeit durch meine Bewirtschaftung eine Emission entsteht. In	In Punkt 18 der Einleitung zur Synopse wird das Zielkonzept näher erläutert. Bei dem Gebiet G-064 handelt es sich um die Mittlere Hunte – bei Wardenburg mit den Ziel-Biotopkomplexen: Offene Niederungen mit hohem

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		diesem Puffer unterstellt der LRP dass die Böden und das Wasser zurzeit durch die Bewirtschaftung beeinträchtigt werden. Wie wurde diese Beeinträchtigung festgestellt? Können Sie mir die erhobenen Daten von unserem Besitz zur Verfügung stellen? Ein Puffer beinhaltet ebenso eine Einschränkung von Ackerbau, was wiederum zu einem finanziellen Verlust für uns führen würde.	Dauervegetationsanteil (gehölzarm) und offene Agrargebiete mit hohem Dauervegetationsanteil (gehölzarme Kulturlandschaft) (s. Tabelle 23, Textband). Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen der Hunte in diesem Bereich s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse. Daten wurden nicht erhoben.
203.13		In dem Zielkonzept Or-345 wird der Schutz von Grünland in den Fokus gestellt. Hier ist leider die Datengrundlage falsch, ich bitte dies nachzuarbeiten.	Bei dem genannten Gebiet Or-345 handelt es sich um Grünland bei Hast. Ziel-Biotopkomplex sind offene Agrargebiete mit hohem Dauervegetationsanteil. Wertgebendes Schutzgut ist Boden. Grundlage für das Schutzgut Boden ist die Auswertung BÜK 50, in der der Standort feucht bis nass angegeben wird. Außerdem sind Teilbereiche in der BK 50 als Moorstandorte dargestellt. Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Darüber hinaus wird bezüglich des Zielkonzepts auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
203.14		Zusammenfassend widerspreche ich den Planungen und Umsetzungen des LPR auf unseren landwirtschaftlichen Nutzflächen und forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen , da durch diese Vorhaben unser Besitz unverhältnismäßig an Wert verliert und die Existenz und die Lebensgrundlage unseres landwirtschaftlichen Betriebes stark gefährdet wird. Ich werde mich gegen eine Enteignung wehren und im äußersten Mittel auch juristischen Wege einleiten. Über einen Dialog im Vorfeld wäre ich Ihnen sehr dankbar gewesen. Ich bin nach wie vor bereit uns gemeinsam Vorort zu treffen um meine Bedenken und Sorgen darzustellen und einer Extensivierung und weiteren Eingriffen in den Privatbesitz vorzubeugen. Ich bitten Sie meine Einwände zu prüfen und bei Gelegenheit die gestellten Fragen zu klären.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
204	10.12.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Ortschaft Ohe mit Ackerbau, Forst, etwas Grünland, Tierhaltung und regenerativer Energieerzeugung. Wir bewirtschaften diesen Hof mit der Familie seit vielen Generationen an diesem Standort. In unmittelbarer Nähe befindet sich das LSG Rittrumer Mühlbach (OL 026). Nun, im Zuge der Weiterentwicklung des LRP, sehe ich wesentliche Eigentumsflächen in Gefahr, diese, wie bisher nach guter fachlicher Praxis, weiter bewirtschaften zu können. Viel mehr sehe ich weiterhin eine immense Entwertung dieser Flächen auf mich bzw. auf den landwirtschaftlichen Betrieb und damit nachfolgender Generationen zu kommen, aufgrund der auf Dauer rechtlichen Änderung durch den Einfluss des LRP mit Hinblick auf spätere Weiterentwicklungen des regionalen Raumordnungsprogramms.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
204.1		Ferner sind auch einige Zuordnungen im Kartenmaterial nicht richtig erfasst	In Punkt 4 der Einleitung zur Synopse wird auf die verwendete Maßstabsebene für

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		und schließlich aufgrund des Maßstabs auch nicht eindeutig zuzuordnen , was erst recht einen sehr hohen Unsicherheitsfaktor mit sich bringt.	den Landschaftsrahmenplan eingegangen.
204.2		Im Wesentlichen geht es hierbei um die: 1) Karte 2 Landschaftsbild Die Gebietskulisse 595.OOs GEf (Flussniederung der Geest) überdeckt einige unserer bzw. gepachteter Ackerflächen, die seit ewigen Zeiten konventionell bewirtschaftet werden. Hier wurde die Huntloser Straße als südliche Grenze gewählt. Es könnte durch eine geänderte Linienführung ein großer Teil dieser Flächen aus diesem Gebiet herausgenommen werden.	Die Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes s. Kapitel 3.2.2, S. 55 Textband (s. auch Punkt 19 der Einleitung zur Synopse). Aufgrund der Maßstabsebene für den gesamten Landkreis entstanden teilweise recht großflächige Landschaftsbildeinheiten. Bei genauerer Betrachtung in einem größeren Maßstab können diese durchaus weiter unterteilt und inhaltlich unterschieden werden. In Anhang 4 werden die Landschaftsbildeinheiten aufgelistet. Besonderheit für die Landschaftsbildeinheit ist der Rittrumer Mühlbach.
204.3		2) Karte 5 Zielkonzept ~ R-080 Wn, Wf ~ R-081 Wt ~ Or-180Ag ~ Or-235Ag ~ Or-238 Ag, Wt ~ Or-239Ag	Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Die letzten beiden Kürzel bezeichnen die Ziel-Biotopkomplexe (s. Tabelle 23 Textband).
204.4		3) Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ~ NSW34 ~ NSW64	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Es handelt sich bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 34 um den Wald am Rittrumer Mühlbach nordwestlich Neerstedt. Auf Grund der dort vorkommenden Biotoptypen mit besonderer Bedeutung sind dies auch landesweit wertvolle Bereiche. Der Bereich ist bereits über das Landschaftsschutzgebiet LSG 26 geschützt. In Tabelle 116, S. 246 Textband, wird als alternative Umsetzung des Zielkonzepts die Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt, was im Rahmen eines eventuellen Verfahrens zur Sicherung des Bereichs überprüft werden würde. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 64 handelt es sich ebenfalls um Wald (Eichenwälder zwischen Epyten und Dötlingen). Dieser Bereich ist ebenfalls auf Grund der Biotoptypen von besonderer Bedeutung ein landesweit wertvoller Bereich. Auch hier wird als alternative Umsetzung eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung des LSG 26 genannt.
204.5		~ einige Flächen sind fälschlicherweise mit "Lw 3/1 gekennzeichnet	Zu den in Karte 6 abgegrenzten Gebieten mit Anforderungen an die Nutzergruppen s. Punkt 7 der Einleitung der Synopse.
204.6		Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb zukünftig beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus erhebliche wirtschaftliche Einbußen generiert werden. Aus diesen Gründen möchte ich der geplanten Fortschreibung des LRP in der jetzt veröffentlichten Form widersprechen.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
205	10.12.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Wardenburg - OT Littel zur Größe von 70 ha mit Mastbullenhaltung. Zu dem Landschaftsrahmenplan habe ich folgende Anmerkungen:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
205.1		Ihre Datengrundlage besteht auch Daten, die von ehrenamtlichen Personen in der Freizeit erhoben worden sind. Diese Daten werden dann von Ihnen für das Fachgutachten verwendet. Hierbei stellt sich mir allerdings die Frage, über welche Qualifikationen und Weiterbildungsmaßnahmen diese Personen verfügen? Kann man Ihr Gutachten dann als wissenschaftlich – basiertes Fachgutachten bezeichnen?	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. „Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN. “ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
205.2		Unsere Gemeinde wurde bereits mit B-Plänen rundum Oberplant. Hier wurden auch B-Pläne zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen aufgestellt. Wofür brauchen wir dann noch einen neuen Landschaftsrahmenplan?	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse). Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.
205.3		Zu 3.3.4.3.: Hier wurde in den letzten Jahren viel über neue Gesetze geregelt. Für Dünge- und Pflanzenschutz gilt als Standard ein Abstand von einem Meter. Ihren Aussagen nach sollen es 20 Meter sein.	s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse
205.4		Zu 4.: Hier geht man schon ganz bewusst von Änderungsmaßnahmen und nicht nur von Planungshilfen aus, oder?	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
205.5		Zu 4.2.: Es soll in Leitbild zur Planungshilfe erstellt werden für einen Zielzustand in dem die Bewirtschaftung festgelegt werden soll?	Die Erstellung des Leitbildes und die Entwicklung von Leitzielen dienen als Orientierung für die Entwicklung des Zielkonzepts, so wie in Kapitel 4.2 beschrieben.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
205.6		<p>Zu 4.6.5.: Uferräume sollen wiederhergestellt werden? In den Kartendarstellungen sind viele meiner Flächen (siehe Anlage 1) besonders von den Randstreifen im Rahmen der Gewässerrahmenrichtlinie betroffen. Die Unterschützstellung eines nicht unerheblichen Streifens entlang meiner Ackerflächen führt für meinen Betrieb zu einem Verlust von mehreren ha wichtiger Futterflächen . Die Flächen werden von mir ordnungsgemäß und gewässerschonend bewirtschaftet, auch werden in regelmäßigen Abständen Blühflächen angelegt, um somit schon jetzt einen Schutz der Gewässer zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang leisten freiwillige Maßnahmen mehr als auf erzwungene Maßnahmen. Hier sollte die Planung korrigiert werden.</p>	s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse
205.7		<p>In der Karte 5A werden Flächen von mir (siehe Anlage 2) mit Gewässergebundener Lebensraum überplant. Das kann ich so nicht akzeptieren. Im Waldgebiet Tüddick bin ich Eigentümer von Waldflächen. In der Karte Nr. 5 ist für das Gebiet Tüddick eine Verbundachse zum Litteler Fuhrenkamp und Bahneführer Holz dargestellt (siehe Anlage 3). Das halte ich für sehr bedenklich. Die geplante Verbundachse verläuft über meine landwirtschaftlichen Nutzflächen und verbindet Wälder. Dieser Verbund wird nicht nur den Austausch der Tiere und Pflanzen fördern, sondern auch zu einer weiteren Verbreitung der Wildschweine und auch von invasiven Pflanzen führen. wurde die Verbreitung von Krankheiten, Schadinsekten und invasiver Pflanzen dabei bedacht? In Grenzgebieten von Ländern und Bundesländern wird schon heute mit Zäunen gearbeitet, um diese Verbundachsen zu trennen.</p>	Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Bekanntermaßen bewegt sich das Wild auf der gesamten Fläche und bezieht landwirtschaftliche Nutzflächen mit ein, eine Verinselung von Waldflächen ist somit nicht zielführend für z.B. die Verhinderung der Verbreitung der Schweinepest.
205.8		<p>Auf S. 267 beschreiben Sie das LSG OL 55. Für meinen Betrieb möchte ich dazu feststellen. dass ich in keinem Bereich Niedermoor bewirtschafte, da dazu keine Sandmischkulturen gehören.</p>	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
205.9		<p>Außerdem ist zu bedenken, dass durch die Ansiedlung, dem Schutz des Fischotters und anderen für diesen Standort untypischen Arten, heimische Arten verdrängt werden. Diese werden sich entlang der Verbundachse weiterverbreiten und somit auf meinen Ackerflächen zu einem höheren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln führen. Dies kann ich so nicht akzeptieren.</p>	Fischotter gehören zu den heimischen Tierarten. Weshalb die Verbreitung des Fischotters zu einem höheren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln führt erschließt sich nicht aus der Einwendung.
205.10		Ich bewirtschafte meine Flächen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft und bin aufgrund der Struktur meines Betriebs auf hohe Erträge für	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>meine Rinderhaltung angewiesen. Diese Erträge sehe ich durch die Planungen im Landschaftsrahmenplan stark gefährdet. Ein höherer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird sich direkt auf das betriebliche Einkommen, sowie auf die Natur, auswirken.</p> <p>Der Betrieb stellt seit vielen Generationen die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie dar.</p> <p>Ich bewirtschafte meinen Betrieb ordnungsgemäß und nachhaltig, damit ich der nachfolgenden Generation eine gute Grundlage hinterlasse. Dies ist mir besonders wichtig, der Betrieb auch weiterhin die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie darstellen wird und die nachfolgende Generation ihre Zukunft damit aufbaut und aufbauen wird.</p>	<p>betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
206	10.12.2020	<p>in dem aktuell ausliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans 2020 und den zugehörigen Kartendarstellungen habe ich fragwürdige und fehlerhafte Darstellungen und eine starke Betroffenheit für meinen Betrieb festgestellt. Daher bekunde ich hiermit meine Einwendungen und fordere Sie zur Korrektur auf.</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Hatten - OT Munderloh mit einer Größe von 112 ha und entsprechender Rindviehhaltung (Milchkühe mit eigener Nachzucht).</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
206.1		<p>Generell dient der Landschaftsrahmenplan Ihrer Auffassung nach als Planungshilfe, richtig?</p> <p>Für unser Gemeindegebiet, sowie auch in vielen anderen Gemeinden, wurde die gesamte Fläche mit B-Plänen (insbesondere B-Pläne zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen), überplant. Mir ist hierbei unklar, wofür wir dann noch den Landschaftsrahmenplan benötigen?</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse)</p> <p>Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.</p>
206.2		<p>Aus dem Entwurf ist zudem zu entnehmen, dass viele der Darstellungen für Flora und Fauna aus Beobachtungen von ehrenamtlichen Beauftragten stammen, welche diese in ihrer Freizeit gemacht haben. Richtig? Hier stellt sich mir die Frage, ob diese Mitarbeiter Ihrerseits entsprechend geschult und vereidigt worden sind? Daneben stellt sich auch die Frage, warum hierfür keine qualifizierten Fachleute eingesetzt worden sind?</p>	<p>Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt.</p> <p>Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN.“ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
206.3		Des Weiteren habe ich folgende Anmerkungen zu konkreten Punkten des Landschaftsrahmenplans: Zu 3.3.4.3.: Hier werden Gewässerrandstreifen von 20 Metern festgelegt, um Ausschwemmungen und damit Einträge zu vermeiden. Das ist nach meiner Auffassung in unserem Gebiet, in dem viele Gräben durch die Flurbereinigung entstanden sind, zu viel. Die Gräben führen kaum Wasser und sind zur Vermeidung von Staunässe im Winter und zur Entwässerung von bebauten Grundstücken angelegt worden. Dies wurde auch 2017 wieder deutlich, als die Gräben wieder aufgereinigt wurden, um Grundstücke und Keller zu schützen.	s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse
206.4		Zu 3.3.5.3: Wenn die Nitratauswaschung durch einen höheren Austausch in der Wurzelzone begünstigt wird, stellt sich die Frage, inwieweit das durch die Wasserwerke begünstigt wird?	In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dar. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt. Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser. Ein Zusammenhang zwischen Wasserwerk und Nitratauswaschung ist nicht bekannt.
206.5		Zu 3.3.5.5.: Bei welchem PH-Wert fängt denn der hier beschriebene sulfatsaure Boden an?	Die Definition der sulfatsauren Böden ist in der Fachliteratur beschrieben. Verkürzt unterscheidet man effektiv sulfatsaure und potentiell sulfatsaure Böden. Der pH-Wert bei effektiv sulfatsauren Böden liegt bei pH 4 und niedriger. Bei potentiell sulfatsauren Böden kann der pH-Wert tatsächlich höher liegen, da noch keine oder nur in begrenztem Maße Oxidation der vorhandenen Eisensulfide stattfand.
206.6		Zu 3.4.4.: Wird bei der Durchgrünung von Siedlungen darauf geachtet, dass diese auch Durchgegrünt werden und das dafür heimische Gehölze verwendet werden?	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu Siedlungsgebieten. Dies bleibt den Landschaftsplänen der Gemeinden vorbehalten.
206.7		Zu 4.1.3.4.: Bedeutet aber gleichzeitig, dass der in Absatz 5 geforderte Schutz freilebender Tiere für Projekte mit besonderer Bedeutung geopfert wird und	Das Kapitel 4.1.3.4 gibt es nicht im Landschaftsrahmenplan.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Ausnahmegenehmigungen herbeigeführt werden, richtig?	
206.8		Zu 4.2.: Der Landkreis beabsichtigt also ein Leitbild für einen Zielzustand zu erstellen, in dem auch die Bewirtschaftung festgelegt werden soll? Wird darin auch die Entschädigung für Einschränkungen festgelegt?	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen über etwaige Entschädigungen (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).
206.9		Zu den Kartendarstellungen habe ich folgende Anmerkungen: Das in den Karten dargestellte Moorgebiet (siehe Anlage 1) an der Hatter Landstraße ist falsch. Hier handelt es sich überwiegend um Sandböden, die intensiv bewirtschaftet werden. Die Bodeneinstufung können wir anhand vortiegende Bodenuntersuchungsergebnisse darlegen. Zu den niedersächsischen Moorlandschaften gehören keine Sandmischkulturen, wie sie auf S. 114 richtig feststellen.	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
206.10		Auch die eingezeichnete Wallhecke (siehe Anlage 2) im Bereich unserer Stallanlagen ist so nicht vorhanden. Hier gab es noch nie eine Wallhecke, sondern eine Strauchanreihung. Dies habe ich bereits der Gemeinde Hatten bekannt gegeben, als die B-Pläne zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen erstellt wurden. Ich fordere Sie hiermit auf, dies zu korrigieren.	Die Wallhecke ist im Wallheckenkataster des Landkreises aufgeführt (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse).
206.11		Weiterhin fehlt die Darstellung der Ausgleichsfläche für den Windpark an der Hatter Landstraße. Als Ausgleichsfläche sind im Gebiet am Grünen Weg in Hatterwüstring Flächen zur Ansiedlung von Wiesenvögeln angelegt worden. Ich fordere Sie hiermit auf, diese darzustellen, damit solche Naturparadiese auch eine Beachtung finden.	Die Kompensationen nach § 15 BNatSchG werden in einem Kataster des Landkreises geführt und wurden im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt, aber nicht in den Karten dargestellt. Diverse großflächige Kompensationsflächen der Flächenpools des Landkreis Oldenburg, der niedersächsischen Landesforsten sowie der Kompensationsflächen der Gemeinden (Stand 2011) gingen jedoch in die Bestandsaufnahme mit ein. Die Zielsetzungen der Kompensationsmaßnahmen wurden mit dem Zielkonzept des LRP abgeglichen.
206.12		Die Betriebsstelle (siehe Anlage 3) ist mit dem Gebiet LW3 überplant. Das kann ich so nicht akzeptieren. Hier liegen die intensiv bewirtschafteten Flächen, die meinen Milchkühen als Weide und Futtergrundlage dienen.	Zur Darstellung der Hofstellen im Landschaftsrahmenplan wird auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Zu den abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen für die Nutzergruppe Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
206.13		Häufig wird von Ihnen das Unterlassen von Grünlandumbruch erwähnt. Hier sollte genauer unterschieden werden. In den letzten zwei Jahren war eine neue Ansaat unumgänglich, da wir mit einer großen Mäuseplage zu kämpfen hatten. Dies war durch den Umbruch wesentlich effektiver, als durch den Einsatz von chemischen Mitteln.	Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind, genannt. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
206.14		<p>Auch ist das geplante Landschaftsschutzgebiet 20 in Betriebsnähe geplant. Die Ausweisung wird sich negativ auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten unseres Betriebes auswirken. Die notwendigen Baumaßnahmen werden durch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet stark verteuert, so dass eine Wirtschaftlichkeit kaum noch zu erreichen ist.</p>	Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind gesetzliche Regelungen z.B. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).
206.15		<p>Für die Ausweisung unserer Flächen zu Gebieten mit der Auflage LW 1/3, also Gebiete in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besonderen Anforderungen unterliegt, sehe ich hier keine Veranlassung. Auch ist eine unserer intensiv bewirtschafteten Flächen an der Autobahn A28 (siehe Anlage 4), direkt neben dem Windpark, als Gebiet zur Umsetzung des Zielkonzeptes mit 2 und 3 eingestuft. Hier handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Diese Flächen bilden die Futtergrundlage für unsere Rinderhaltung. Zudem liegen von uns bewirtschaftete Flächen an der gekennzeichneten Stelle in der Anlage 4. Im geplanten LSW 20, die als Ackerflächen intensiv bearbeitet werden. Sie bilden ebenfalls die Grundlage zur Futtermittelversorgung unserer Tiere und eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet kann hier in keinem Fall akzeptiert werden. Die Versorgung der Tiere wäre ansonsten gefährdet. Meine Betriebsflächen werden von mir ordnungsgemäß bewirtschaftet und die dort lebenden Wiesenvögel und der Artenreichtum ist aufgrund der langfristigen Bewirtschaftung und Beweidung entstanden. Dies kann jetzt nicht zu meinem Nachteil werden.</p>	<p>Zu den Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich handelt es sich um die strukturreiche Agrarlandschaft bei Heidhusen/Munderloh mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. In diesem Bereich befindet sich das Naturdenkmal ND 502 und der Bereich ist Teil der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p>
206.16		<p>Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, meine Fragen zu beantworten, die genannten Darstellungen zu korrigieren und neu in die Kartendarstellungen aufzunehmen. Weiterhin fordere ich Sie auf, die Überlegungen bezüglich der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 2020 neu zu überdenken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Hofnachfolger sich mit dem Betrieb eine Zukunft aufbaut und aufbauen will.</p> <p>Anlagen: Karten</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
207	10.12.2020	<p>am 03. September 2020 haben wir über eine Veranstaltung des Kreislandvolkverbandes OL, Ortsverein Großenkneten, Kenntnis über den Landschaftsrahmenplan im LK OL erlangt. Mit dem geplanten Maßnahmen die wir aus den verschiedenen Karten zum</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Landschaftsrahmenplänen entnommen haben, sind wir nicht einverstanden, da sie unseren landwirtschaftlichen Betrieb betreffen.	
207.1		<p>Durch die ungenauen Karten die keine Flurstücksabgrenzungen enthalten, ist nicht immer genau erkennbar, wie weit einige in den Karten ausgewiesene Maßnahmen gehen bzw. unsere Flächen betreffen.</p> <p>Folgende landwirtschaftliche Eigentumsflächen sind von den Maßnahmen des Landschaftsrahmenplanes betroffen:</p>	Zur erfolgten Darstellung der Karten des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.
207.2		<p>Landschaftsrahmenplan, Karte 6 Flur 18, Flurstück 65, ca. 0,4 ha Laubwald Flur 18, Flurstück 60 (Hofparzelle) Laubwald, Grünland, Garten, Gebäudefläche Der Laubwald auf diesen beiden Flächen wird privat für den Brennholzeinschlag genutzt (Totholz).</p> <p>Da wir eine Scheitholzheizung betreiben sind wir auf diese Flächen angewiesen. Ausserdem werden entnommene Bäume durch neue ersetzt. Eine Grünlandfläche (0,85 ha) ist ebenfalls auf der Hofparzelle als Naturschutzgebiet geplant (NSW 59). Diese Fläche unterliegt ohnehin schon Einschränkungen (Wasserschutzzone 2 , keine organische Düngung, reduzierte Düngung), so dass keine weiteren Einschränkungen hingenommen werden können.</p>	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 59 handelt es sich um den Eichenwald bei Hagel, alte Eichenwälder mit Höhlenbäumen. In Tabelle 114, S. 249 Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt, was mit überprüft werden wird.
207.3		<p>Flur 19, Flurstück 7/2 Diese Fläche bestehend aus 4,1 ha Ackerland, 1,8 ha Grünland und ca. 1,9 ha Laubwald soll teilweise als Naturschutzgebiet (NSW 60) geplant werden und ist in Karte 5a des Landschaftsrahmenplanes teilweise als Moorfläche gekennzeichnet, obwohl sie Mitte der 1980er Jahre tief gepflügt wurde.</p> <p>Der Laubwaldanteil dieser Fläche wird in extensiven Maße für Brennholz genutzt, welches auf den Betrieb benötigt wird.</p> <p>Einer Ausweisung als Naturschutzgebiet würde nur zu einer Wertminderung der Fläche führen.</p> <p>Außerdem bestehen schon Bewirtschaftungsbeschränkungen durch die Grundwasserförderung des OOWV.</p> <p>Daher werden weitere Nutzungseinschränkungen oder Extensivierungen grundsätzlich abgelehnt und nicht mehr akzeptiert.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 60 handelt es sich um Bruchwald im Ahlhorner Moor/ Hageler Bach. Der Bereich ist bereits als Landschaftsschutzgebiet (LSG 40) geschützt. Auf Grund der dort vorhandenen Biotoptypen von besonderer Bedeutung, die auch nach § 30 BNatSchG geschützt sind, handelt es sich um einen landesweit wertvollen Bereich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Es befindet sich dort auch das Naturdenkmal ND 341. In Tabelle 114, S. 249 Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt, was ebenfalls geprüft werden wird.</p> <p>Zu Karte 5a s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 3 der Einleitung zur Synopse verwiesen (Bodendaten).</p>
208	10.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
208.1		<p>was sie da vorhaben betrifft die Existenzgrundlage unseres Betriebes. Unser Hof liegt im Landkreis Oldenburg, Gemeinde Ganderkesee, Ortsteil Habbrügge.</p> <p>Die Betriebsstruktur u. flächenmäßige Betroffenheit ist im beigefügten Betriebsspiegel dargestellt. (Anhang 1)</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
208.2		Der vorgesehene Landschaftsrahmenplan lösen bei meinem Betrieb eine erhebliche wirtschaftliche Betroffenheit aus. Sie führen unmittelbar zu Wertminderung meiner Eigentumsflächen bzw. der gepachteten Flächen, mindern die Kreditwürdigkeit, gefährden die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit meines Betriebes, notwendige Entwicklungsschritte, stellen die Refinanzierung der von mir / uns in der Vergangenheit getätigten Investitionen in Frage. Die Gesundheit von Mensch und Tier wird beeinträchtigt. Ich / wir erheben daher von den Entwurf / Vorhaben des Landschaftsrahmenplans gesetzlich Abstand zu halten. Anlage: Betriebsspiegel	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
209	10.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
209.1		Meine erste Frage ist) wie sich der Plan auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere der Tierhaltung und eventuelle Neuausrichtung der Haltungsbedingungen mit Außenklima und Auslauf für mehr Tierwohl, verhält.	Zu etwaigen Betriebserweiterungen wird auf die Punkte 6 und 17 der Einleitung zur Synopse Bezug genommen.
209.2		Die erstellten Karten sind schlecht einsehbar und lesbar. Besonders die Details in Bezug auf die Wallhecken. Ich bitte daher, besseres Material zur Verfügung zu stellen.	Zu den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans und der verwendeten Kartengrundlage s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse. Die dargestellten Wallhecken wurden aus dem Wallheckenkataster übernommen (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse).
209.3		Bei dem Punkt Bodenbeschaffenheit, ist aufgefallen, das zwischen" frischer Standort" und 11 normaler Standort" unterschieden wird. Mir erschließt sich nicht, was damit gemeint ist.	Ausführliche Erläuterungen zu den ganz konkreten Abgrenzungen einzelner Standortparameter sind in der Fachliteratur zu finden. Für den Landschaftsrahmenplan wurde, wie in Kapitel 3.3.3.1 erläutert, die „Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“ von Susanne Jungmann 2004 verwendet. Eine genaue Beschreibung aller Parameter sprengt den Rahmen des Landschaftsrahmenplanes.
209.4		Gewässerrandstreifen Unsere Betriebsflächen sind kleinstrukturiert, Flächengröße 3-4 Hektar im Durchschnitt. Es sind an vielen Flächen, Gräben und Bäume. Daher ist ein Gewässerabstand von über einem Meter nicht zu vereinbaren. Zudem ist zu beobachten das viele kleine Gräben, meist das ganze Jahr über Trocken stehen. Dennoch ist mit, einem auf kommen von Starkregen vermehrt zu rechnen. Daher sollten Pflege Maßnahmen	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		dieser Gewässer unbedingt erhalten bleiben.	
209.5		Wege und Vegetation Hier ist meiner Meinung nach, darauf zu achten, dass diese zu jeder Jahreszeit, die vorgeschriebenen Maße an Lichtraumprofile eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
209.6		Biotopvernetzung Unsere Flächen liegen vermehrt, an verstreuten Standorten, an denen viele kleine und große Waldflächen, Flussläufe und Graben Hegen. Daher ist ein- sehr gute Biotopvernetzung gegeben. Zudem wird darauf geachtet, dass alle Flächen, über den Winter, mit Zwischenfrüchten oder Wintergetreide begrünt werden. Seit vielen Jahren legen wir Blühflächen, zum Teil auch mehrjährige, wovon Wild und Insekten usw. profitieren.	Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.
209.7		Hohe Nitratauswaschungsgefährdung Ich möchte dazu mitteilen, dass auf unserem Betrieb das Brunnenwasser, nach Untersuchungen unter 0,1 mg Nitrat Wert liegt. Wir bewirtschaften ca 50 ha in einem Umkreis von 1500m, dazu kommt noch die neue Düngverordnung. Somit ist ein hohes Nitrat Aufkommen sehr gering. Waldflächen miteinander zu vernetzen, sehe ich als kritisch an.	In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dargestellt. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt. Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.
209.8		Wir mussten in letzter Zeit viele Bäume wegen Borkenkäfer Befall fällen. Durch die Vernetzung kann sich der Käfer noch mehr ausbreiten.	Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Ein funktionsfähiges Ökosystem kennt keine Schadorganismen!
209.9		Wasserwerke entziehen, den Flächen immer Wassermengen. Auf Flächen, wo vor Jahren noch Schlittschuh gefahren werden konnte, haben wir jedes Jahr mit Trockenheit zu kämpfen. An diesen Stellen sollte es einen finanziellen Ausgleich geben.	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen. Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert.
209.10		Zugvögel Seit Jahren ist zu beobachten, dass Zugvögel immer mehr werden. Diese halten sich immer länger auf den Heimischen Flächen auf. Es kann nicht gewollt sein, dies zu unterstützen. Grünflächen und auch zunehmende Getreideflächen werden dadurch, extrem geschädigt.	Die Problematik der Gänsefraßschäden ist bekannt. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu nötigen Ausgleichsmaßnahmen.
210	entfällt		
211		Zudem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreise Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend: Ich habe einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Ganderkesee im Ortsteil Bergedorf. Ich bewirtschafte 47 ha davon sind nur 4ha Grünland) mit Milchkühen, weiblicher Nachzucht und ein Hähnchenmaststall.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
211.1		Unser Betrieb liegt am Rande des geplanten Landschaftsschutzgebietes 29. Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes wird uns in unserer betrieblichen Entwicklung stark behindern und können wir somit nicht akzeptieren. Im Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebiete 29 liegt unsere hofnahe Grünlandfläche. Diese stellen die Futtergrundlage für unsere Milchkühe da und wird deshalb intensiv genutzt. Um unsere Kühe ausgewogen zu ernähren und damit unsere Kühe eine hohe Leistung bringen, sind wir auf die Gewinnung von qualitativ hochwertigem Grundfutter in ausreichender Menge angewiesen. Dies ist nur durch eine intensive Bewirtschaftung zu erreichen.	Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 29 umfasst das Grünland am Wasserzug vom Bodensbrok. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Bestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild, Boden und Wasser. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung der Aue. Der abgegrenzte Bereich ist Teil der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Als Alternative für eine Sicherung der Schutzgüter über eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ist eine Erweiterung des LSG 20 möglich. Auch Vertragsnaturschutz als Alternative ist zu überprüfen (s. Tabelle 116, S. 279 Textband).
211.2		Hiermit fordere ich Sie auf, die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 29 neu zu überdenken. Die darin liegende Fläche stellt einen wichtigen Grundstein meiner wirtschaftlichen Existenz da und sind auch für zukünftige Generationen ein wichtiger Bestandteil.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
212	10.12.2020	hiermit mache ich zu dem aktuell au liegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Oldenburg folgende erhebliche Bedenken geltend: Ich bewirtschafte meinen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Betriebsfläche von 118,0 ha. Er liegt an der Husumer Str. 6, in 26197 Großenkneten / Husum . Wir haben eine Schweinehaltung mit Ackerbau (Futter) und Grünland zur Schnittnutzung. Der Hof ist seit Generationen ,(erstmals 1534 erwähnt)an dieser Stelle in Bewirtschaftung. Seit 1821 von unserer Familie. In Bezug auf den Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele (bis zu 90,5 % / Karte 5 u 6) meiner bewirtschafteten Flächen betroffen. In dieser Zahl befinden sich 96 % Eigentumsflächen .</p>	
212.1		Des weiteren sind viele der Kartendarstellungen ungenau abgegrenzt.	Zu den Darstellungen und den verwendeten Kartengrundlagen s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.
212.2		Auch die Einstufung bezüglich der Bodennutzung, Biotopverbundflächen und der Bodenarten ist teilweise nicht richtig dargestellt.	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.
212.3		Für uns lässt sich daraus erkennen ,dass es aus den Zielen dieses Landschaftsrahmenplanes für uns eine starke Beeinflussung ergibt. Das Wirtschaften wird sich massiv zu Ungunsten auf das Familieneinkommen auswirken. Die Betriebsgrundlage wird infrage gestellt und der Wert unserer Flächen sinkt erheblich. Es kann doch nicht in Ihrer Interesse sein, die landwirtschaftlichen Betriebe durch diese möglichen Maßnahmen in Ihrer Existenz zu gefährden.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
213	10.12.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend: Ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich Hude-Hurrel. Ich habe meine Flächen aus Altersgründen schon vor Jahren an einen Familienbetrieb im Ort verpachtet. Dieser Landwirt bewirtschaftet die Flächen ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der dort herrschenden Auflagen.	
213.1		Durch die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 19 fürchte ich für meine Pächter Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung, hier insbesondere den Einsatz von Dünge – und Pflanzenschutzmitteln. Dadurch werden die Qualität und Quantität der Erträge sinken. Dies wird sich direkt auf die Pacht nähne auswirken.	Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung, kleinräumig Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 in dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche bzw. der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
213.2		<p>Ich beziehe nur eine geringe Rente und bin auf die Einnahmen aus der Verpachtung meiner Flächen angewiesen. Die Flächen sichern meine wirtschaftliche Grundlage.</p> <p>Die Umsetzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 19 führt somit zu einem drastischen finanziellen Einbruch für mich. Dies kann nicht Sinn des Landschaftsrahmenplanes sein.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit nachdrücklich auf, Ihre Überlegungen zum Landschaftsschutzgebiet 19 neu zu überdenken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
214	10.12.2020	<p>Wir bewirtschaften in Grummersort einen landw. Futterbau und Rindviehbetrieb. Unsere Eigentums – und Pachtflächen (c.a.50 ha) liegen am Bahnweg, Grummersorter Dorfstrasse, Hauptmoorweg, Rehbäkenweg, Gert Achgelisweg und Oberhauser Weiden.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
214.1		<p>Es handelt sich überwiegend um intensiv genutzte tiefgepflügte Ackerflächen und Grünlandflächen in Grummersort (Sandmischkultur) die in keinster Weise schützenswert sind, und nicht um Moorflächen wie im Plan angegeben. Da sind im Entwurf grobe fachliche Fehler !!</p>	Zu den verwendeten Daten s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.
214.2		<p>Auf diese Flächen sind wir, und auch weitere landw Betriebe in der unmittelbaren Nähe dringend für Futter und Getreidebau angewiesen.</p> <p>Eine Einschränkung der Bewirtschaftung wäre aus unserer Sicht fachlich völlig falsch und für uns existenzgefährdend !!</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
214.3		<p>Aus unserer Sicht ist der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes fachlich fehlerhaft und sehr einseitig nur auf Unterschutzstellung ausgerichtet, und daher in dieser Form abzulehnen!</p> <p>Bei einer Korrektur der Fehler sind wir gerne bereit mit zu wirken .</p> <p>Wir behalten uns weitere rechtliche Schritte vor.</p>	Zur Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
215	10.12.2020	<p>Die in den Karten 5a und 6 dargestellten Verbund- und Entwicklungsmaßnahmen betreffen weitreichend die Nutzung als Kulturflächen.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
215.1		Auch wenn keine verbindlichen Pflichten und Zwänge den Eigentümern auferlegt werden sollen, ziehen übergeordnete Behörden die Gebiete für raumordnerische Maßnahmen heran (Erfüllung von Forderungen durch Europa-, Bundes- oder Landesverordnungen).	Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind ein zu berücksichtigender Belang für Natur und Landschaft innerhalb von geplanten und zukünftigen Planverfahren (z.B. Bauleitplanung) und sind der Abwägung zugänglich.
215.2		Deshalb hätte eine exakte Bestandsaufnahme der betreffenden Gebiete erfolgen müssen. Dabei würde man erkennen, dass aufgrund von gravierenden Änderungen im Klima- und Wasserhaushalt das Gebiet nicht als entwicklungsfähiges Niedermoor und Feuchtgebiet zu beplanen ist.	Zu den verwendeten Datengrundlage und Bodenkarten s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse. Im Rahmen konkreter Planungen oder Projekten auf einer größeren Maßstabsebene werden aktuelle Bestandsaufnahmen zu Grunde gelegt.
215.3		Ferner ist auffällig, dass selbst naturnaher Privatwald (keine Bewirtschaftung durch FBG, nur Eigenwerbung im geringen Umfang) für raumplanerische Maßnahmen herangezogen wird.	Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich nicht um Raumplanung sondern um ein Fachgutachten (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Zur Umsetzung der Ziele s. z.B. die Punkte 7 und 8 der Einleitung zur Synopse).
215.4		Fazit: Das vorgestellte Fachgutachten wird den Bodeneigentümern wirtschaftliche Erschwernisse auferlegen. Bei zukünftigen Anordnungen durch übergeordnete Stellen sind Pflicht- bzw. Zwangsmaßnahmen zu befürchten. Aus den geschilderten Gründen kann ich diesem überarbeiteten Landschaftsrahmenplan für das Große Nutteler Moor nicht zustimmen.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
216	10.12.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - 01 Maibusch zur Größe von 124 ha mit Milchkuhhaltung und Jungrinderaufzucht. Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
216.1		Ganz besonders betrifft mich das geplante Landschaftsschutzgebiet 6. Meine Betriebsstelle und auch ein Teil meiner Flächen liegen in dem geplanten Gebiet. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren. Die Umsetzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes wird mich in der betrieblichen Entwicklung stark beeinträchtigen. Ich befürchte für meinen Betrieb erhebliche Probleme bei weiteren baulichen Veränderungen. Diese Veränderungen werden aber notwendig sein, um den geänderten Wünschen der Verbraucher nach mehr Tierwohl gerecht zu werden. Nur so kann mein Betrieb auch weiterhin erfolgreich bewirtschaftet werden. Die an die Hofstelle angrenzenden Grünlandflächen sind ebenfalls für das	Der Hinweis wird wie folgt zur Kenntnis genommen: Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 6, heckenreiches Moorgrünland bei Hude, hat die wertgebenden Schutzgüter Landschaftsbild und Boden. Außerdem befindet sich dieser Bereich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. In Tabelle 116, S. 274 Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		geplante Landschaftsschutzgebiet 6 vorgesehen. Das wird eine weitere Bewirtschaftung unserer Flächen stark beeinträchtigen. Das kann ich so nicht akzeptieren. Die Grünlandflächen stellen eine wichtige Futtergrundlage für meine Rinderhaltung dar. Für die Versorgung meiner Rinder bin ich auf ausreichendes Futter in guter Qualität angewiesen. Durch die Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet sehe ich dieses Ziel stark gefährdet. Ein Landschaftsschutzgebiet führt immer zu einem geringeren Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Das wird sich negativ auf die Erträge auswirken und somit auch auf unser Familieneinkommen	
216.2		Ich bewirtschafte meinen Betrieb ordnungsgemäß und nachhaltig. Dies ist mir besonders wichtig, da ich den Betrieb in einem guten Zustand an die nächste Generation weitergeben möchte. Unser Sohn schließt demnächst seine Ausbildung ab und plant dann in den Betrieb mit einzusteigen. Ich fordere Sie hiermit auf, die Planungen zum Landschaftsschutzgebiet 6 neu zu überdenken und hier zumindest unsere Hofstelle frei zu halten. Dies ganz besonders vor dem Hintergrund für den Betrieb weitere Entwicklungen zu ermöglichen. Das ist wichtig, damit die nächste Generation überhaupt eine Chance hat den Betrieb weiter zu bewirtschaften	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
217	10.12.2020	Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - Kirchkimmen zur Größe von 170 ha mit entsprechender Tierhaltung (Milchkühe mit Nachzucht und Schweinemast).	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
217.1		Mit Entsetzen haben wir festgestellt, dass in den Kartendarstellungen unsere Betriebsstelle mit dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 26 überplant ist. Dagegen wehren wir uns entschieden. Die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes wird zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der weiteren Entwicklung unseres Betriebes führen. Die nächsten Entwicklungsschritte sind notwendig um auch weiterhin als Familienbetrieb am Markt bestehen zu können. Weiterhin sind ca. 20 ha unserer hofnahen Flächen von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet betroffen. Das wird uns in unserer Wirtschaftsweise stark beeinträchtigen. Diese Flächen stellen die Futtergrundlage für unsere Kühe dar. Die Grünlandflächen dienen unseren Rindern den ganzen Sommer über als Weide. Daher sind wir auf eine intensive Bewirtschaftung der Flächen angewiesen. Durch die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 26 befürchten wir Beschränkungen im Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln. Dies wird sich auf die Erträge unserer Flächen und somit direkt auf unser Familieneinkommen auswirken. Das können wir so nicht akzeptieren.	Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Wertbestimmende Schutzgüter des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 26, Grünland entlang der Kimmer Bäke bei Kirchkimmen, sind u.a. Landschaftsbild und Boden. Die Bereiche um die Kimmer Bäke sind auch Teil der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Bezüglich der „überplanten“ Hofstelle s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
217.2		<p>Durch die Lage unseres Betriebes und unserer Flächen im Nahbereich des Hasbruch, des Kimmer Holz, zu der Autobahn 28 und der Kimmer Bäke sind wir bereits in unserer betrieblichen Entwicklung und Bewirtschaftung der Flächen eingeschränkt. Weitere Einschränkungen werden sich negativ auf die weitere Entwicklung und auch unsere Wirtschaftsweise auswirken.</p> <p>Unser Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie dar und bietet uns allen ein Einkommen.</p> <p>Wir fordern Sie hiermit eindringlich auf, Ihre Überlegungen hinsichtlich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 26 neu zu überdenken, und hierbei insbesondere unsere Hofstelle herauszunehmen. Dies ist wichtig damit wir unseren Betrieb weiter entwickeln können, um auch der nächsten Generation die Chance auf eine gute wirtschaftliche Grundlage zu geben.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
218	10.12.2020	<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb (Baumschule Gerd zu Jeddelloh) mit einer Gesamtgröße von ca. 7 ha und beschäftigen ca. 15 Mitarbeiter. Zur Zeit wird die Baumschule von Uta und Gerd zu Jeddelloh geführt und bewirtschaftet. Mit Eintritt des Rentenalters in den nächsten Jahren soll der Betrieb an Silke und Helge zu Jeddelloh (beide Gärtnermeister) abgegeben werden.</p> <p>Desweiteren ist dem Betrieb noch als Vermarktungsunternehmen die Oldenburger Pflanzen GmbH angegliedert. Gesellschafter sind Mareike Horstmann, geb. zu Jeddelloh und Gerd zu Jeddelloh.</p> <p>Unser Betrieb liegt in Wardenburg-Achternholt, Waidstraße 29 (direkt am Oberlether Fuhrenkamp).</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
218.1		<p>Der Oberlether Fuhrenkamp soll als Biotop ersten Ranges aufgeführt werden. Wir befürchten auf Grund einer direkten Randlage, massive Auswirkungen auf unseren Betrieb.</p>	<p>Der Oberlether Fuhrenkamp ist als Landschaftsschutzgebiet LSG 49 geschützt. Im südlichen Bereich befindet sich der naturschutzwürdige Bereich NSW 3. Bei diesem Bereich handelt es sich um die Eichen- Hainbuchen- und Buchenwälder im Oberlether Fuhrenkamp. Große Bereiche sind landesweit wertvoller Bereich. Zur Abgrenzung der naturschutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 114, S. 241 Textband, die Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt.</p> <p>Die wertvollen Bereiche sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt bei der Bewirtschaftung der Flächen zu berücksichtigen und dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>
218.2		<p>Weiterhin besitzen wir diverse weitere landwirtschaftliche Flächen in der näheren Umgebung des Oberlether Fuhrenkamps und im Benthullener Moor. Diese Flächen sind teilweise an hiesige Landwirte verpachtet bzw. werden von</p>	<p>Einige der Eigentumsflächen befinden sich innerhalb der landschaftsschutzwürdigen Bereiche LSW 10 und 12, einige innerhalb von abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen für Nutzergruppen. Zu</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		unseren Highland Rindern beweidet. Auch hier befürchten wir Einbußen durch die Wertminderung der Flächen durch eventuelle Nutzungseinschränkungen.	<p>letzterem wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 10 handelt es sich um das Moorgrünland beim Benthullener Moor. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Bereiche sind von landesweit wertvoller Bedeutung. Außerdem befindet sich der Bereich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Bei dem schutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um das Agrargebiet bei Westerholt/Oberlethe. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. In diesem Gebiet befinden sich viele geschützte Naturdenkmale und geschützte Wallhecken.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
218.3		<p>Unser Hof wird seit vielen Generationen bewirtschaftet und seit 1984 von uns als Baumschule geführt.</p> <p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind laut Kartendarstellung viele unserer Flächen betroffen. Insbesondere ist die Feststellung nicht richtig erfasst über die Bodenart, die Nutzung und der Biotopgrundlagen.</p>	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.
218.4		<p>Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unsere Betriebe erheblich beeinflussen und die Wirtschaftsführung zwingend verändern.</p> <p>Wir sehen erhebliche Veränderungen bei den wirtschaftlichen Ergebnissen und sehen auch unsere Arbeitsplätze als gefährdet an. Auch die Entwicklungsfähigkeit aus baulicher Sicht sehen wir für unseren Betrieb sehr kritisch.</p> <p>Was über Generationen hier geschaffen wurde, auch die intakte Natur um den Oberlether Fuhrenkamp im Einklang mit landwirtschaftlichen Familienbetrieben stehen auf dem Spiel.</p> <p>Unsere übernehmenden Hofnachfolger haben kaum noch Entwicklungschancen.</p> <p>Folgende Flurstücke aus unserem Eigentum liegen im überplanten Gebiet:</p> <p>Flur Flurstück 5 50/6 5 50/13 5 53/1 5 50/12 5 499/204 5 500/203 5 18/1 5 30/25 5 2/4 5 3/2 5 198/3</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		5 198/4 5 198/5 5 198/6 5 201/2 5 201/3 5 198/8 5 1/11 5 1/10 5 45/3	
219	10.12.2020	Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Schönemoor mit Pferdehaltung. Wir brauchen aber qualitativ hochwertiges Grundfutter und müssen insofern darauf achten, dass uns nicht durch Auflagen zusätzliche Erschwernisse bereitet werden.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
219.1		Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen. Insbesondere nicht richtig erfasst!	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.
219.2		Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Ergebnissen massiv verändert werden. Das betrifft letztendlich das gesamte Familieneinkommen !	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
220	10.12.2020	Wir, als landwirtschaftlicher Betrieb, haben einen vom Landkreis erstellten Landschaftsrahmenplan für die Zukunft bei einer Landvolkversammlung in Vielstedt Hude vorgestellt bekommen. Daraufhin möchten wir ihnen eine Stellungnahme dazu geben und gegen Maßnahmen, die dort eingetragen sind, Änderung beantragen. Die Maßnahmen betreffen unser Eigenland in Hurrel (OT von Hude), sowie unsere Pachtflächen in Hurrel und Dingstede.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
220.1		Als erstes möchten wir das Vorhaben hervorheben, welches die Verbindung zwischen den kleinen Waldgebieten Hasenlager und Hesperbusch betrifft. Ihre markierte Verbindung auf der Karte 5a: Biotopverbund geht über unser Eigenland und ein Teil unserer Pachtflächen. Auch im Namen unserer Verpächter ist dies eine deutliche Wertminderung der	Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Flächen und gleicht schon fast einer Enteignung. Momentan geschätzter Wert von Ackerflächen beträgt ungefähr 8€ pro Quadratmeter, von Wald nur 0,5€ bis 1€ je nach Bepflanzung.</p> <p>Deswegen möchten wir, dass dieser Teil in den Karten entfernt und geändert wird.</p> <p>Gleiches gilt für das Vorhaben der Verbundachsen von Wäldern im Dingsteder Gehäge, was auch Pachtflächen von uns betrifft.</p> <p>Aber nicht nur das es den Wert unserer Flächen und der unserer Verpächter mindert, es würde uns auch in unserer Wirtschaftsweise und Zukunftsfähigkeit beeinträchtigen. Uns wird ein Teil der Flächen genommen, worauf wir Ackerbau für unsere Tiere betrieben.</p>	
220.2		<p>Auf Karte 5: Zielkonzept sind unserer bewirtschafteten Flächen in H-001 (rosa) und in Or-001 (orange) Gebieten. Es ist nicht erklärt, was das in Zukunft für die Flächen bedeutet und ob es noch zu eingeschränkter Arbeitsweise kommt in Form von verringerter Düngung und Pflanzenschutzinsatz. Dies würde bedeuten, dass wir zusätzliche Fläche pachten müssten bei einem momentanen Pachtpreis in der Umgebung von 1200€ pro Hektar und Jahr und zusätzliche Ertragsminderung haben, was sich negativ auf den Deckungsbeitrag der Flächen auswirkt. Mit geschätzten 30% Ertragsminderung pro Jahr würden wir rechnen, wenn man noch einbezieht, dass generell durch die Düngeverordnung Auflagen dazu kommen.</p>	<p>Das Gebiet H-001 bezeichnet das Gebiet Holler Moor und Wittemoor-Grünland im nördlichen Teil und das Gebiet Or-001 das Gebiet Grummersort/ Im Baumhofe. Beide Gebiete haben den Ziel-Biotopkomplex „Grünlandbestimmte Mooregebiete“ (s. auch Tabelle 23, Textband). Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p>
220.3		<p>Als letzten Punkt sind auf Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft unser Eigenland und die Pachtflächen an der Straße Hasenlager in Hurrel und in Dingstede in Lw3=Grünland und Extensivierung eingestuft, obwohl es seit vielen Jahren Ackerland ist und auch als dieses eingetragen und bewirtschaftet wird. Das muss korrigiert werden.</p>	<p>Zu den Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
221	10.12.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - OT Kirchkimmen zur Größe von 106 ha mit angepasster Rinderhaltung (Milchkühe mit Nachzucht und Bullenmast).</p> <p>In den Kartendarstellungen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sind sowohl meine Betriebsstelle als auch meine Flächen betroffen. Dies wird sich auf unser Familieneinkommen auswirken. Das kann ich so nicht akzeptieren.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
221.1		<p>Das Gebiet meiner Hofstelle und der hofnahen Flächen ist als Gebiet dargestellt, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besonderen Anforderungen an die Nutzergruppe, hier Landwirtschaft stellt. Dabei sind für dieses Gebiet insbesondere Maßnahmen im Bereich Kleinstrukturierungen und Grünland und Extensivierung dargestellt. Dies wird sich stark auf die Wirtschaftsweise auswirken.</p> <p>Hier befinden sich unsere Ackerflächen und die Grünlandflächen für unsere</p>	<p>Zu den Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Kälber. Diese Flächen werden intensiv bewirtschaftet und stellen die Futtergrundlage für unsere Rinderhaltung dar. Eine Extensivierung in der Bewirtschaftung ist mit einer Reduzierung des Dünges – und Pflanzenschutzmitteleinsatzes verbunden. Dies kann ich so nicht akzeptieren. Ich bin auf ausreichendes Futter in guter Qualität für meine Milchkühe angewiesen. Eine Reduzierung des Dünges - und Pflanzenschutzmitteleinsatzes wird sich darauf negativ auswirken. Das hat direkte Auswirkungen auf unser Familieneinkommen. Das kann ich keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, Ihre Überlegungen im Bereich Hude - Kirchkimmen und Huder Moor neu zu überdenken. Die geplanten Maßnahmen werden sich stark auf die weitere Bewirtschaftung und weitere Entwicklungsmöglichkeiten unseres Familienbetriebes auswirken.</p> <p>Durch meine Teilnahme an Blühflächenprogrammen und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, und das seit vielen Generationen, leisten wir als Familie bereits einen großen Beitrag zur Umsetzung des Zielkonzeptes. Weitere Einschränkungen werden sich negativ auf die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie auswirken.</p>	
221.2		<p>Direkt unserer Hofstelle gegenüber, auf der anderen Seite der Kimmer Bäke, befinden sich die Weiden für unsere Rinder und auch unsere Ackerflächen. Diese Flächen liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet 26. Weitere Flächen befinden sich im geplanten Landschaftsschutzgebiet 6.</p>	<p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche sowie der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Wertbestimmende Schutzgüter des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 26, Grünland entlang der Kimmer Bäke bei Kirchkimmen, sind u.a. Landschaftsbild und Boden. Die Bereiche um die Kimmer Bäke sind auch Teil der Niedersächsischen Gewässerlandschaften.</p> <p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 6, Heckenreiches Moorgrünland bei Hude, hat die wertgebenden Schutzgüter Landschaftsbild und Boden. Außerdem befindet sich dieser Bereich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. In Tabelle 116, S. 274 Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p>
221.3		<p>Das wird sich direkt auf unsere Wirtschaftsweise und somit auch auf unser Familieneinkommen auswirken. Die Lage der Flächen im Landschaftsschutzgebiet wird die Bonität und damit auch die Sicherheit für weitere betriebliche Entwicklungen negativ beeinflussen. Dadurch wird die Finanzierung weiterer Entwicklungsschritte deutlich verteuert und das wird sich damit auch negativ auf die Rentabilität auswirken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
222	10.12.2020	<p>Ich bewirtschafte gemeinsam mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude – Hurrel zur Größe von 120 ha mit entsprechender Tierhaltung</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		(Sauenhaltung mit angeschlossener Mastschweinehaltung).	
222.1		<p>In den Kartendarstellungen sind sowohl meine Betriebsstätte als auch meine Flächen von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 19 betroffen. Dies ist keinesfalls hinnehmbar.</p> <p>Die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes trifft meinen Betrieb in voller Härte. Ich befürchte, dass weitere Entwicklungen des Betriebes nur unter erschwerten Bedingungen ermöglicht werden. Durch die geänderten Ansprüche der Verbraucher an die Tierhaltung werden auch wir unseren Betrieb weiter entwickeln müssen. Dies sichert die Zukunftsfähigkeit unseres Betriebes.</p> <p>Die von uns bewirtschafteten Flächen liegen auch alle in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 19.</p> <p>Wir bewirtschaften die Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und nehmen an dem Blühflächenprogramm der Gemeinde Hude teil. Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet und leisten einen großen Beitrag zum Familieneinkommen. Die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes führt zu Auflagen bezüglich der Bewirtschaftung. Hier ist insbesondere zu erwarten, dass der Dünge – und Pflanzenschutzmitteleinsatz deutlich reduziert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird. Das können wir so nicht akzeptieren.</p> <p>Der geringere Dünge - und Pflanzenschutzmitteleinsatz führt zu geringeren Erträgen mit einer schlechteren Qualität. Dies wirkt sich direkt auf unser Familieneinkommen aus.</p>	<p>Die Flächen befinden sich innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 19. Für das LSW 19, Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel, ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und Boden zu nenne. Es kommen auch wertvolle Biotope und tlw. Wallhecken vor. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie einer möglichen Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Zur Einbeziehung der Hofstellen innerhalb der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse. Wie in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert wird, wird es zur Umsetzung der Ziele ein eigenes Verfahren geben, in dessen Rahmen eine aktuelle Bestandserfassung gemacht wird und private mit öffentlichen Belangen abgewogen werden.</p>
222.2		<p>Als Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes fordere ich sie hiermit eindringlich auf, Ihre Planungen hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes 19 neu zu überdenken. Das geplante Landschaftsschutzgebiet erschwert eine weitere Entwicklung unseres Betriebes. Die weiteren Entwicklungen sind aber wichtig, da die nächste Generation schon bereit steht und den Betrieb weiterführen will. Diese Chance sollte durch das geplante Landschaftsschutzgebiet 19 nicht zerstört werden.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
223	10.12.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb In Wildeshausen - OT Aumühle zur Größe von 30 ha mit angepasster Rinder- und Pensionspferdehaltung.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
223.1		<p>In den Darstellungen ist für den Bereich meiner Hofstelle das Naturschutzgebiet 88 geplant. Das wird weitere Entwicklungsschritte meines Betriebes stark beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen. Das kann</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich handelt es sich um die Holzhauser Bäke und Aue bei Aumühle. Der naturschutzwürdige Bereich befindet sich überwiegend innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und steht</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>ich so nicht hinnehmen. Durch die Lage meines Betriebes in der Nähe der Aue bin ich schon in meiner betrieblichen Entwicklung beeinträchtigt. Weitere Einschränkungen werden die Wirtschaftlichkeit weiterer Maßnahmen negativ beeinflussen. Damit wird eine weitere Bewirtschaftung des Betriebes fast schon unmöglich gemacht. Der Betrieb mit seiner Rinder - und Pensionspferdehaltung stellt die Grundlage meiner wirtschaftlichen Existenz dar. Durch weitere Auflagen wird diese Grundlage zerstört und meine wirtschaftliche Existenz gefährdet. In diesem Bereich befinden sich auch die Grünlandflächen für meine Tierhaltung. Da die Flächen die Futtergrundlage meiner Tiere sind, bin ich auf hohe Erträge in guter Qualität angewiesen. Die Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes 88 wird zu einer Beschränkung im Düngung – und Pflanzenschutzmitteleinsatz führen. Das wird sich auf den Ertrag und damit auch direkt auf mein betriebliches Einkommen auswirken. Das kann ich so nicht akzeptieren.</p>	<p>bereits unter Landschaftsschutz (LSG 34). Es kommen Biotoptypen mit besonderer Bedeutung vor, die auch nach § 30 BNatSchG unter Schutz stehen.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Die Hofstelle befindet sich nicht innerhalb des naturschutzwürdig dargestellten Bereichs. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind jedoch gesetzliche Vorgaben, z.B. das Immissionsschutzgesetz, zu beachten (s. auch Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
223.2		<p>Im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 65 liegt meine Ackerfläche. Diese habe ich an einen benachbarten Familienbetrieb verpachtet. Die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird zu Auflagen in der Bewirtschaftung führen. Das wird sich weiter auf die Pachthöhe und somit auf mein Einkommen auswirken.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 65 handelt es sich um den Wald in der Glaner Heide mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 116, S. 285 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt. Die Ackerfläche befindet sich nicht innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs.</p>
223.3		<p>Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Überlegungen im Bereich Aumühle bezüglich der Umsetzung des Landschaftsschutzgebietes 65 und des Naturschutzgebietes 88 neu zu überdenken. Diese beiden Gebiete gefährden die weitere Entwicklung und auch Existenz meiner Tierhaltung und damit meine wirtschaftliche Grundlage. Durch die Nähe zur Aue bin ich schon jetzt in meiner Wirtschaftsweise stark beeinträchtigt und lege gleichzeitig großen Wert auf eine gewässerschonende Wirtschaftsweise um die Artenvielfalt im Gewässerrandbereich zu erhalten. Ich bin mir also meiner Verantwortung sehr wohl bewusst und benötige dafür keine weiteren Auflagen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
224	10.12.2020	<p>die im Internet zur Verfügung gestellten planerischen Darstellungen der Neufassung des landschaftsrahmenplan sind zwar teilweise schwierig zu erkennen, aber werfen viele Fragen und Anmerkungen bei mir auf:</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
224.1		<p>Der größte aktuelle Eingriff in die Landschaft des Landkreises Oldenburg ist wohl der Bau der 380 KV Strom-Freileitungen und Erdkabel. Die Planungen für diese laufen seit über 15 Jahren, aber im LRP sind sie nicht berücksichtigt.</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan wurden aus redaktionellen Gründen nur Planungen aufgenommen, die einen bestimmten Planungsstand haben (z.B. Planfeststellung). Während des fortschreitenden Planungsprozesses kommt es immer wieder zu aktuellen Weiterentwicklungen bestimmter Vorhaben. Eine zu landkreisweiten Planungsprozessen parallele Aktualisierung von Basisdaten ist</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			zwar wünschenswert, jedoch in dieser Art der Rahmenplanung in der Praxis nicht möglich. Es werden jedoch noch die bis Frühjahr 2021 planfestgestellten 380 kV-Leitungen im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt werden.
224.2		Der in Wohlde/Mahlstedt an der L338 eingezeichnete Campingplatz existiert seit vielen Jahren nicht mehr.	Der Campingplatz wurde allgemein als Siedlungsbiotop erfasst und ging als solcher in die Bewertung und Planung ein. Die in einigen Karten erkennbare Signatur für Campingplatz ist in der verwendeten Kartengrundlage des LGLN dargestellt und kann nur von dieser Behörde geändert werden.
224.3		Das auf unserer Ackerfläche in Harpstedt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Winkelsett an der Nordseite der L338 eingezeichnete Hügelgrab wurde (zusammen mit mehreren anderen Hügelgräbern) vom Reichsarbeitsdienst unter archäologischer Begleitung abgetragen. Auch auf unserer Weide in Wohlde, südlich der L338 angrenzend an die Gemeinde Harpstedt gibt es kein Hügelgrab. Soweit die offensichtlich schwachen Plangrundlagen.	Die Daten sind aus der ADAB Web-Abfragung bekannt und übernommen worden. Dort ist das Grabhügelfeld folgendermaßen beschrieben: Grabhügelfeld mit 10 Grabhügeln, Durchmesser 10 -15 m, Höhe 0,5 bis 1 m. Das Grabhügelfeld wurde durch Ausgrabung abgetragen. Im Acker sind noch 5 Hügel als helle Bodenverfärbungen erkennbar. Die Steine der ehemaligen Steinkränze sind über die gesamte Ackerfläche verteilt.
224.4		<p>Unsere Grünlandflächen direkt an der Hofstelle in Wohlde 16 sind in Karte 6 mit dem Vermerk GLBW 11 markiert. Die Gesamtfläche der Maßnahme GLBW beträgt etwa 16,8 ha.</p> <p>Davon werden nur die knapp 1,5 ha, die unsere Hofstelle umfassen, tatsächlich als Weide genutzt. Der Rest der gekennzeichneten Fläche besteht aus Wald, Ackerland und Grünland, dass seit vielen Jahren nur noch für die Grasmahd genutzt wird Unsere ganze selbstgenutzte Weidefläche wird damit überplant.</p> <p>Die Festsetzung unserer Fläche schränkt die weitere Nutzung/Entwicklung für uns sehr ein denn eine Nutzung als Vieh weide ist abhängig von weiteren rechtlichen Entwicklungen.</p> <p>Sollte z.B. eine Regelung zur Extensivierung nur noch die Beweidung mit 1 Tier pro Hektar erlauben, ist auf unserer Fläche keine Viehhaltung mehr möglich.(Halbe Tiere gibt es nicht und ein Tier alleine wäre nicht artgerecht) Auch die Gefährdung unserer Tiere durch den Wolf kann unmittelbar zur Beendigung der Viehhaltung führen und die Entwicklung neuer Nutzungsformen und / oder baulicher Maßnahmen notwendig machen.</p>	Es wird zur Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche bzw. der Umsetzung der Ziele innerhalb derselben allgemein auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen, die auch auf GLB-würdige Bereiche übertragbar ist. Es handelt sich hier um Wald mit Grünland und Hügelgräbern östlich Wohlde. Schutzzweck sind insbesondere kulturhistorische Elemente.
224.5		<p>Das im Zielkürzel Og genannte Umbruchverbot für Dauergrünland ist eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit, denn z. B. nach Jahren mit Narbenschäden durch extreme Maus-Bestände, Tipula-Larven oder durch lange Trockenperioden muss ein Umbruch der geschädigten Grasnarbe möglich sein, um ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mäusegift oder Insektiziden eine leistungsfähige Grasnarbe für die Ernährung unserer Tiere wieder herzustellen.</p> <p>Diese Weideflächen bieten Nahrung für Kühe, Rehwild, Hasen, Damwild, Insekten, Habicht, Schwalben und Fledermäuse. Die uralten Obstbäume bieten Hornissen und anderen Hautflüglern Nahrung und Quartier, Totholzhaufen bieten Schutz für Kleinsäuger, weidende Kühe sind ein freundlicher Anblick für</p>	Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		einheimische und touristische Passanten auf dem anliegenden Radweg. Eine Aufgabe der Weidetierhaltung hier würde dieses Gefüge zerstören und der vermeintliche Schutz würde ins Gegenteil verkehrt.	
224.6		Auch die für den westlich an unsere Hofstelle angrenzenden Staatsforst Wohldholz vorgesehene Entwicklung als Naturschutzgebiet würde unseren Standort und dessen Fortbestehen/Entwicklung beeinträchtigen. Ein Wald als Naturschutzgebiet wäre dann ein willkommener Rückzugsort für den Wolf (und die Folgen siehe oben) und ein ungepflegter Waldsaum eine Gefährdung für unsere Weideeinzäunungen. Bereits jetzt sieht man an der landkreiseigenen Waldfläche, die südlich an unsere Weiden angrenzt, wie die "naturnahe" (nicht-) Bewirtschaftung unsere Weidetiere gefährdet. Die im Sturm 2017 umgestürzten Bäume sind so liegen geblieben, die Wurzelteller ragen senkrecht hoch, die Löcher der Wurzelteller gehen bis an unseren Zaun. Eine wolfssichere Einzäunung ist so nicht möglich.	Bei dem beschriebenen Bereich handelt es sich um den naturschutzwürdigen Bereich NSW 105. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Es handelt sich um Woldholz bei Appenriede mit alten Eichen- und Buchenwäldern. Auf Grund der Biotoptypen mit besonderer Bedeutung ist dies ein landesweit wertvoller Bereich. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 114, S. 258 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.
224.7		Ich bitte um Berücksichtigung meiner Interessen, um weiterhin eine "klassische Weidetierhaltung" von der Kühe, Wildtiere, Insekten, (Greif-) Vögel und Menschen profitieren, bei uns zu ermöglichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen, in dem der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmtes Fachgutachten erläutert wird.
225	10.12.2020	<p>mit großer Bestürzung habe ich das Kartenmaterial der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oldenburg betrachtet. Als landwirtschaftlicher Betrieb sind wir an vielen Stellen betroffen und machen daher hiermit unsere Einwendungen.</p> <p>Ich bewirtschafte gemeinsam mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 270 Kühen und Nachzucht in Hude- OT Vielstedt. Als weiteres Standbein betreiben wir seit 2013 eine Biogasanlage, in der die anfallende Gülle und Futterreste zur Stromgewinnung vergoren werden.</p> <p>Bei der Gestaltung unseres Betriebskonzeptes haben wir viel Wert auf die Schaffung eines Kreislaufsystems gelegt. Dies auch vor dem Hintergrund eine Betriebsstruktur aufzubauen, die langfristig angelegt ist. Die von uns bewirtschafteten Flächen dienen der Futtergrundlage für unsere Rindviehhaltung und der Biogasanlage. Dabei sind wir offen für den Anbau verschiedener Früchte um eine Monokultur zu verhindern. Auch legen wir Blühstreifen an und bauen Zwischenfrüchte an, da wir uns unserer Verantwortung gegenüber der Natur sehr wohl bewusst sind.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
225.1		Aus dem zur Verfügung stehenden Kartenmaterial, entnehmen wir, dass viele Flächen zu	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der Umsetzung der Zielsetzungen in den Bereichen wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landschaftsschutz - oder sogar Naturschutzflächen deklariert werden sollen. Hier befürchten wir Einschränkungen bezüglich des Dünges – und Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Dies wird sich in den Flächenerträgen und somit auch in unserem Familieneinkommen widerspiegeln. Das kann ich keinesfalls hinnehmen.</p>	<p>verwiesen. Soweit ersichtlich, sind jedoch keine Eigentumsflächen durch schutzwürdige Bereiche betroffen sondern von Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft. Diesbezüglich wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
225		<p>Mit diesen Auflagen können wir unseren Betrieb wirtschaftlich nicht weiter führen.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf Ihre Überlegungen im Landschaftsrahmenplan grundsätzlich neu zu fassen. Besonders hier im Gebiet Hude – OT Vielstedt wird die Ausweisung von Natur – und Landschaftsschutzgebieten die wirtschaftliche Grundlage vieler Familienbetriebe ernsthaft gefährden. Wir sind in Hude, auch mit der Unterstützung durch die Gemeinde, schon stark im Anbau von Blühflächen vertreten. Diese freiwilligen Maßnahmen leisten einen größeren Beitrag zum Naturschutz und der Erhaltung der Artenvielfalt als die Ausweisung weiterer Schutzgebiete.</p> <p>Mit dem Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion werden viele Arbeitsplätze in der Region gefährdet.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf Ihre Planungen neu zu überdenken, damit der ländliche Raum auch weiterhin ein attraktiver Lebensraum ist.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
226	10.12.2020	<p>Bezugnehmend auf die Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans möchte ich hiermit einen Widerspruch gegen die Planung einreichen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
226.1		<p>In der Planung soll im bestehenden Landschaftsschutzgebiet Rackelsberg in Sandhatten eine Teilfläche als Naturschutzgebiet NSW 26 ausgewiesen werden, was ich als nicht erforderlich halte, da durch das Landschaftsschutzgebiet schon jetzt ausreichend geschützt wird und auch keine Änderung der gegenwärtigen Nutzung zu erwarten ist.</p> <p>Bereits jetzt wird ehemalige Zuleiter der aufgelösten Sandhatter Rieseleigenossenschaft, der von der Teilnehmergeinschaft der Sandhatter Flurbereinigung mit der Zusage der regelmäßigen Aufreinigung zwecks Entwässerung der anliegenden Fläche durch den Landkreis an den Landkreis übergeben wurde in keinsten Weise unterhalten.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist somit leider nicht immer möglich.</p> <p>Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet sehe ich die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zusätzlich erschwert, ausserdem ist dadurch von einem erheblichen Wertverlust der Flächen auszugehen.</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 26 handelt es sich um die Hunteaue nördlich der Huneschleife Dehland. Insbesondere ist der Auwald, nasses Grünland und Sumpf von besonderer Bedeutung und daher auch landesweit wertvoller Bereich. Das Gebiet unterliegt bereits zum jetzigen Zeitpunkt dem Schutz der LSG-Verordnung LSG 141. Innerhalb des schutzwürdigen Bereichs befindet sich das Naturdenkmal ND 516. Teilweise liegt der schutzwürdigen Bereich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p> <p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird auf die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche Bezug genommen. In Tabelle 114, S. 244, wird als alternative Umsetzung der Ziele eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt.</p> <p>Die Eigentumsfläche befindet sich außerhalb des naturschutzwürdigen Bereichs, grenzt aber an das ausgewiesene Naturdenkmal ND 516. Beeinträchtigungen desselben sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auszuschließen, unabhängig eines etwaigen Schutzstatus als Naturschutzgebiet.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
226.2		<p>Des Weiteren ist im Landschaftsschutzgebiet Rackelsberg eine Wallhecke eingezeichnet, die nur teilweise richtig ist. Ein kurzer Teil dieser Wallhecke ist nur eine eingewachsene Ansammlung von Bauschutt und sonstigen Hinterlassenschaften des Vorbesitzers, ähnlich wie auf der kreiseigenen Fläche. Der Großteil des Bauschutts wurden mittlerweile von mir in der Müllumschlagstation in Neerstedt entsorgt. (Kosten ca. 4500 Euro) Restarbeiten sind noch zu machen.</p> <p>Dieses wurde dem Landkreis bereits mehrmals mitgeteilt mit der Bitte um Korrektur der Darstellung. Auch eine Anlage einer Wallhecke als Ausgleich für den vorhandenen Bewuchs wurde von mir angeboten, jedoch vom Landkreis abgelehnt.</p> <p>Ich bitte Sie in dieser Sache nochmals um ein Gespräch sowie , wenn möglich, einen gemeinsamen Vororttermin.</p>	<p>Zu den im Landschaftsrahmenplan aufgenommenen Wallhecken s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse. Die beschriebene Wallhecke ist im Wallheckenkataster des Landkreises erfasst. Der Hinweis zur Wallhecke wird innerhalb des Hauses an die zuständige Stelle weitergeleitet, hat aber nicht unmittelbar mit dem Landschaftsrahmenplan zu tun.</p>
227	- entfällt -		
228	11.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
228.1		<p>Karte 5: Zielkonzept_Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> - H-095 Nw - H-128 Nk, Mn - Or-181 Ag, Wf - Or-234 Nk 	<p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Die hinteren Kürzel stellen die Abkürzungen für die Ziel-Biotopkomplexe dar. Diese werden in Tabelle 23, Textband, mit den zugehörigen Ziel-Biotoptypen aufgelistet.</p>
228.2		<p>Karte 5a: Biotopverbund_Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotop-Verbundachse über unsere Flächen und Wälder 	<p>Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung der Synopse. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar.</p>
228.3		<p>Karte6: Schutz_Pflege_Entwicklung_von_Natur_und_Landschaft_Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzwürdiger Bereich (NSW 35) - LW 3, FW 	<p>In Punkt 8 der Einleitung zur Synopse wird die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie die mögliche Umsetzung des Zielkonzepts innerhalb dieser Bereiche erläutert. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 35 handelt es sich um Niedermoor am Rittrumer Mühlbach nördlich Neerstedt (s. 228.4 der Synopse).</p> <p>Zu den in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft (und Forstwirtschaft) s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
228.4		<p>Die Gemeinde Dötlingen hat in den Jahren 2014-2017 eine räumliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 (1) Baugesetzbuch durchgeführt.</p> <p>Nach einer Betriebsbefragung zu den Planungsabsichten der landw. Betriebe wurde von der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen zu jedem Betrieb ein Standortkonzept inklusive Fachbeitrag erarbeitet.</p> <p>Diese Fachbeiträge wurden von der Gemeinde Dötlingen, dem Landkreis</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse)</p> <p>Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Oldenburg sowie der LWK Niedersachsen gemeinsam erörtert. Dabei wurde unter immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Aspekten eine "Machbarkeit" für unser Konzept auf dem Betrieb Schröder-Brockshus festgestellt.</p> <p>Im Standortkonzept geht es uns vorrangig um die Sicherung und schonenden Weiterentwicklung der Tierhaltung am Hofstandort, um zukünftigen Tierwohlanforderung gerecht zu werden (mehr Tierplatzangebot, Auslauf etc.). Für diese Maßnahmen wurde im</p> <p>Baubauungsplan Nr. 77 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" eine Entwicklungsfläche ausgewiesen.</p> <p>Diese Entwicklungsfläche sehen wir durch den aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans bedroht! Sofern wir unsere Stallungen den zukünftigen Anforderungen und Wünschen der Verbraucher nach mehr Tierwohl nicht anpassen können, sehen wir die Zukunftsfähigkeit des Betriebes sowie die Arbeitsplätze in Gefahr!</p>	<p>Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. Es wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.</p> <p>So grenzt die Hofstelle an die naturschutzwürdigen Bereiche NSW 33 und NSW 35 an. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Hier wird auch die Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche erläutert. Beide naturschutzwürdigen Bereiche zeichnen sich durch das Vorkommen von Biooptypen von besonderer Bedeutung aus, die als gesetzlich geschützte Biooptypen nach § 30 BNatSchG unter Schutz stehen und zu den landesweit wertvollen Bereichen gehören. Außerdem ist die Niederung des Rittrumer Mühlbachs größtenteils Teil der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p>
228.5		<p>Unser Familienbetrieb wird seit vielen Generationen am Standort betrieben. Wir kümmern uns nachhaltig um unser Ackerland (Pacht- und Eigentum) sowie unsere Waldflächen, wovon sich knapp die Hälfte arrondiert um den Hof befindet. Auf unserem Betrieb arbeiten zwei Generationen zusammen, gerade für die nachrückende Generation ist eine Planbarkeit für die Zukunft enorm wichtig. Durch den aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist diese nicht mehr gegeben.</p> <p>Zudem befürchten wir Einschränkungen bei der Bewirtschaftung unserer Flächen. Für das Kürzel Ag sind bspw. als empfohlene Schutz-/Pflegetmaßnahmen eine Bewirtschaftung mit minimalem Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Belassen von Ackerrandstreifen von 3-10m Breite genannt. Dies würde eine erhebliche Wertminderung für die Flächen bedeuten.</p> <p>Diese muss entschädigt werden, da es sich ansonsten um eine Art Enteignung handelt.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
228.6		<p>Das Kartenmaterial ist als Grundlage für solch einschneidende Änderungen nicht geeignet und erfordert einer Überarbeitung, da es zum Teil sehr veraltet ist!</p>	<p>In den Punkten 2 und 3 der Einleitung zur Synopse werden die verwendeten Datengrundlagen erläutert.</p>
228.7		<p>Weiterhin ist die Notwendigkeit des LRP stark anzuzweifeln. Es wurde unglaublich viel Geld investiert zu Lasten des Steuerzahlers. Entstehen soll ein Landschaftsrahmenplan, der jedoch schon wieder veraltet und überflüssig ist, da Niedersachsen den sogenannten Niedersächsischen Weges mit konkreten Maßnahmen zur Verbesserung von Natur, Arten und Gewässerschutz vereinbart hat.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als unabgestimmtem Fachplan, s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
228.8		<p>Zudem reduziert sich die lebensmittelproduzierende Fläche durch Versiegelung</p>	<p>Es ist nicht geplant, Flächen aus der Produktion zu nehmen (s.o.). Die wichtige</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		und Bebauung deutschlandweit täglich. Da sollten keine zusätzlich Flächen aus der Produktion genommen werden. Insgesamt gelten bereits 25 % der gesamten Kreisflächen als geschützt. Kommen 18,7 % schützenswürdige Gebiete hinzu, sind knapp 45% der Kreisflächen im Schutzstatus und fehlen zur Lebensmittelproduktion. In der Folge müsste Deutschland die Importe für Lebensmittel erhöhen, was sicher nicht Ziel sein kann.	Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.
229	20.01.2020	Wir beschäftigen uns nach wie vor mit dem Landschaftsrahmenplan. Sie hoffentlich auch. Hier sind nochmal einige Punkte, die allgemein aufgefallen sind:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
229.1		1. Durch die Bebauungspläne Tierhaltungsanlagen sind große Teile in den Gemeinden bereits überplant. Hat da der LRP eine Berechtigung?	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.
229.2		2. Im Rahmen der B-Pläne wurden Wallhecken eingezeichnet. Diese stimmen nicht immer mit den B-Plänen überein, es wurden mehr eingezeichnet.	Zu den im Landschaftsrahmenplan dargestellten Wallhecken s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse. Dem Hinweis kann nicht nachgegangen werden, da keine Lage der Wallhecken angegeben wird.
229.3		3. Allgemein stimmt der LRP nicht mit neueren rechtsgültigen B-Plänen, z.B. Wohnbebauung überein.	Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt. Eine eventuelle Bebauung von Flächen hat die Belange von Natur und Landschaft – auch unabhängig von der Darstellung in einem Landschaftsrahmenplan - zu berücksichtigen (entspr. § 1 Abs.6 Nr.7 i.V.m. §§ 1 Abs.7 und 1a Abs. 3 BauGB). Die Belange von Natur und Landschaft werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Rahmen einer notwendigen Flächennutzungsplanänderung gegenüber anderen Belangen abgewogen. Die Abwägung eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.
229.4		4. Beim Punkt Pflanzenarte-Erfassungsprogramm stützt sich der Landkreis auf Datensammlungen ehrenamtlicher Mitarbeiter. Über deren Motivation, parteipolitischen Anschauungen, Mitgliedschaften in NGOs und Verlässlichkeit darf sich jeder sein eigenes Bild machen.	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. „Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Dies kann man natürlich anzweifeln, und nachfragen, ob geschulte- vereidigte Mitarbeiter besser wären.	von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN. “ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
229.5		5. Die Erklärung was Industrialisierte Landwirtschaft ist, fehlt. Irgendwo werden aber schon im LRP autonome Roboter erwähnt, die die Arbeit machen. Und nein, nicht Melkroboter, sondern Feldarbeit im großen Stil. Die sind anscheinend so klein, dass ich die immer übersehe.	Der Begriff industrialisierte Landbewirtschaftung fällt im Zusammenhang mit den Extremstandorten und ist in dem Zusammenhang selbsterklärend (s. Kapitel 3.3.3.1, S. 68 Textband). Autonome Roboter werden im Landschaftsrahmenplan nicht erwähnt. Aus der Einwendung geht nicht hervor, was damit gemeint ist und worin die Kritik besteht.
229.6		6. Sehr trockene Standorte sind im Landkreis nicht vorhanden?! Dies ist ein Zitat aus dem Landschaftsrahmenplan.	In dem Kapitel über Extremstandorte (3.3.3.1 Textband) werden auch sehr rockene Standorte erläutert, die im Landkreis Oldenburg vorkommen. Aus der Einwendung geht nicht hervor, was damit gemeint ist und worin die Kritik besteht.
229.7		7. Bei Gewässerrandstreifen ist der Vorschlag, mindestens 20 m Abstand zu halten. Selbst bei Gräben, die die meiste Zeit trocken sind. Diese sind auszuzäunen, damit auf den letzten 20 Metern kein Weidevieh an die Gräben kommt, wegen tierischer Ausscheidungen. Dazu darf sich jeder seine eigenen Gedanken machen.	Aus der Einwendung geht nicht hervor, was damit gemeint ist und worin die Kritik besteht. Zu den Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
229.8		8. Gewässer- und Grabensysteme sollen nur stark eingeschränkt, oder überhaupt nicht gepflegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Einwendung geht nicht hervor, was damit gemeint ist und worin die Kritik besteht.
229.9		9. Grünlandumbruch ist obligatorisch - also wertlos - Eingriff ist das Eigentumsrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Einwendung geht nicht hervor, was damit gemeint ist und worin die Kritik besteht.
229.10		10. Was sind offene Landschaften? Wir haben genug Gebiete, wo die durchschnittliche Schlaggröße 3 oder 4 ha beträgt. Die sollen am besten eingegrünt werden. Eingriff ist das Eigentumsrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Einwendung geht nicht hervor, was damit gemeint ist und worin die Kritik besteht. Die Begriffe Offenland (Lebensraum für Arten und Lebens-gemeinschaften) und offene Landschaften (Landschaftsbild) wurden im Landschaftsrahmenplan unterschiedlich verwendet: In Kapitel 3.2.2 auf Seite 58 werden die unterschiedlichen Landschaftsbildtypen beschrieben. Verallgemeinernd zusammengefasst werden offen geprägte Landschaften charakterisiert durch das Vorhandensein gehölzarterer überwiegender Offenlandbiotopie wie Grünland, Acker und naturnahe Offenlandbiotopie z.B. der Moore, im Gegensatz zu Landschaften mit vielen

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Waldflächen und/oder kleinstrukturierten Geestbereichen mit z.B. einem dichten Wallheckennetz. Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotope Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel 4.5.2.1 ff Textband).
229.11		11. Biotopvernetzung ist gewollt. Über Finanzierung oder finanziellen Ausgleich wird leider nicht gesprochen. Biotope bestehen wohl überwiegend aus Waldgebieten. Bereits stehen 25 % der Landkreisfläche unter Natur- und Landschaftsschutz.	Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Der Landschaftsrahmenplan macht keine Aussagen über finanziellen Ausgleich.
229.12		12. Vielfach sind Lineare Gehölzstrukturen an Straßen eingezeichnet. Egal ob zugewuchert, oder Einzelbäume in 100 m Abstand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Einwendung geht nicht hervor, was damit gemeint ist und worin die Kritik besteht.
229.13		13. Sehr große Teile des Landkreises sind "Bereiche mit hoher Nitratauswaschungsgefährdung".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Einwendung geht nicht hervor, was damit gemeint ist und worin die Kritik besteht.
229.14		14. Die Wälder sollen vernetzt werden. Wie sieht es mit Übertragung von Krankheiten und Schädlingen aus? Z.B. Borkenkäfer, Zecken, Hasenpest, Schweinepest usw.	Wildschweine und Hasen halten sich nicht nur in Wäldern auf. Von daher ist eine Verinselung der Wälder zur Verhinderung von Krankheiten, z.B. Hasenpest oder Schweinepest nicht zielführend. Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Ein funktionsfähiges Ökosystem kennt keine Schadorganismen!
229.15		15. Thema Wasserwerke. Es wird leider nirgends beschrieben, die entnommen Wassermengen zu senken. Dies würde der Natur enorm helfen. Dieses ist ein sehr wichtiges Thema.	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen. Die Entnahme von Wasser unterliegt jedoch einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert.
229.16		16 ... insbesondere die Zielarten Biber und Fischotter zu erhalten ... Warum? Waren die schon mal hier heimisch? Ist es sinnvoll, solche Tierarten anzusiedeln, welche die heimischen Tierarten verdrängen die ortsübliche Flora und Fauna verändern.	Biber und Fischotter sind heimische Tierarten. Sie gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und stehen auf der Roten Liste Deutschlands. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Erhaltungszustand bedrohter Arten zu verbessern.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
229.17		<p>17. Die Bedeutung der Rastvögel. , Ist schon sehr groß in der Gegend. Warum soll eine Gans weit wegfliegen, wenn es hier genug zu fressen gibt z.B. durch eine hohe Zunahme von Greening Flächen. Und Getreidekulturen schmecken dann doch besser.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
229.18		<p>Nach genauer Betrachtung der Landschaftskarten ist es uns schwergefallen, Überschneidungen und Flächenabgrenzungen zu erkennen und abzugrenzen. Folgende Eigentums- und Pachtflächen sind uns aber eindeutig aufgefallen und werden hiermit beanstandet:</p> <p>Gemarkung Dötlingen - Flur 6 - Flurstück 106/1 Gemarkung Dötlingen - Flur 6 - Flurstück 112/4 Gemarkung Dötlingen - Flur 7 - Flurstück 69/3 Gemarkung Dötlingen - Flur 17 - Flurstück 41/25</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
230	11.12.2020	Unser landwirtschaftlicher Betrieb liegt in Denghausen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
230.1		<p>Zu Karte 6 So wie es zu sehen ist, ist es geplant, fast im kompletten Bereich des Hofes und dahinterliegenden Waldes Richtung Aldrup ein Landschaftsschutzgebiet zu planen. (LSW 90). Dies kann ich so nicht akzeptieren. Durch die Umsetzung der geplanten Ausweisung befürchte ich große Beeinträchtigungen für unseren Betrieb. Ich sehe die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten stark gefährdet. Das wird die Existenz unseres Betriebes vernichten. Dazu habe ich einige Fragen: Wer bestimmt diese Flächen und warum genau diese Flächen? In wie weit hat dieses Auswirkungen auf eventuelle Erweiterung des Hofes?</p> <p>Wenn ja, wer kommt für wirtschaftliche Einbußen auf, Sie als Landkreis oder das Land Niedersachsen?</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 90 handelt es sich um die Wälder bei Denghausen, Im Holte. Dies ist ein kleiner Waldbereich angrenzend an das bestehende Landschaftsschutzgebiet OL 31 (Denghauser Mühlbach). Wertgebende Schutzgüter des Bereichs sind Boden, Wasser und Biotope. Es handelt sich um einen alten Waldstandort und die dort vorkommenden Biotoptypen erfüllen unter bestimmten Kriterien den Schutz als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Alternativ zu einer Sicherung der Fläche mit einer Verordnung wird in Tabelle 116, S. 289 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.</p> <p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind gesetzliche Regelungen im Rahmen von Betriebserweiterungen zur prüfen (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
230		<p>Zu NSW99 Dieses betrifft einen Teil einer Fläche. Mit welchen Beschränkungen ist bei der Bewirtschaftung zu rechnen? Auch hier die Frage, wer kommt für die Ertragsminderung auf?</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 99 handelt es sich um die Hunteau bei Garmhausen. Der Bereich ist bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 141 geschützt. Hier kommt feuchtes und artenreiches Grünland und ein Altarm vor. Wertvolle Biotoptypen sind als Naturdenkmal geschützt oder unterliegen dem Schutz nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope. Die Bereiche sind</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>landesweit wertvoll und Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften.</p> <p>In Tabelle 114, S. 256 Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele eine Anpassung der LSG-Verordnung genannt. Bewirtschaftungsauflagen werden im Rahmen einer etwaigen neuen Verordnung mit den Eigentümern besprochen (s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse) und sind nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans.</p>
231	11.12.2020	<p>ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Eigentums- und Pachtflächen. Ich halte Milchkühe und produziere Weidemilch für die Molkerei Ammerland.</p> <p>Des Weiteren ziehen wir die weibliche Nachzucht unserer Kühe auf. Den Betrieb habe ich in den letzten Jahren weiterentwickelt und muss dementsprechend natürlich auch den damit verbundenen Kapitaldienst erfüllen. Jegliche Beeinträchtigung von außen würde zu Verwerfungen im Betriebsergebnis führen, die ich nicht bereit bin zu akzeptieren. In der Anlage erhalten Sie deshalb eine Kartengrundlage mit Übersicht der angesprochenen Flächen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund mache ich zu dem aktuell diskutierten Entwurf des Landschaftsrahmenplans meine nachfolgenden Anregungen und Bedenken geltend:</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
231.1		<p>In direkter Nachbarschaft zu meiner Hofstelle sind ca. 30 ha von mir bewirtschafteter Fläche in den Karten als Moorgebietsfläche (Karte 3) und moorgebundener Lebensraum ausgewiesen. Diese Flächen sind bereits Ende der neunziger Jahre tiefgepflügt worden und wurden danach einige Jahre als Ackerfläche genutzt. Seitdem wir für die Molkerei Ammerland "gentechnikfreie Weidemilch" produzieren, brauchen wir die Flächen als Weideflächen für unsere Kühe. Die Flächen liefern mir gute Erträge und sichern die Futtergrundlage für unseren Viehbestand. Laut Bodenuntersuchungsergebnissen der LUFA ist der Boden dort als humoser Sandboden ausgewiesen.</p> <p>Insofern bin ich für die eigenen Flächen, aber auch für die meines Verpächters Jens Kläner, Neuenweger Reihe 17, 27798 Hude, ausgesprochen aufmerksam geworden.</p>	Zu den verwendeten Bodengrundlagen s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
231.2		<p>Die Karte 1 zum Arten- und Biotopschutz greift mit der Darstellung in meine wirtschaftlichen Grundlagen ein und vermittelt einem außenstehenden Betrachter den Eindruck, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Konkret sind wir seit vielen Jahren mit den Landwirten im Umfeld darum bemüht, private Maßnahmen für die Artenvielfalt zu organisieren und ohne große öffentliche Auftritte unsere Verantwortung dafür wahrzunehmen.</p> <p>Ob Randbereiche gepflegt werden oder kleine Restflächen brach liegen - ob</p>	<p>Karte 1 zeigt die Ergebnisse der flächendeckenden Biotoptypenerfassung des Landkreises. Im Textband wird ab Seite 49 auf die Bewertung der Biotoptypen eingegangen und erläutert, mit welcher Methodik die Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen abgegrenzt wurden.</p> <p>Die beschriebenen Maßnahmen werden sehr begrüßt. Diese beschriebenen Randstrukturen konnten auf Grund des Maßstabbereiches des</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Blühstreifen organisiert werden oder der Wiesenvogelschutz durch aktive Wirtschaft gefördert wird.	Landschaftsrahmenplans nicht erfasst werden.
231.3		<p>In Karte 6 sind Anforderungen an die Nutzergruppen formuliert und besonders mit LW 1 der Boden- und Gewässerschutz hervorgehoben sowie mit LW 3 die Merkmale für Grünland mit Extensivierung erwähnt. Es ist vermessen, von außen derart in das private Eigentum von aktiv wirtschaftenden Betrieben eingreifen zu wollen. Sollten sich hier irgendwelche Entwicklungen abzeichnen, werde ich mit allen juristischen Mitteln diesen Fremdeingriff abwehren. Allein die vermögensrechtliche Veränderung wäre dafür ausschlaggebend. Hier würden mir im Verordnungswege die Grundlagen für eine geordnete Fremdfinanzierung des Betriebes kaputt gemacht.</p>	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
231.4		Mit dem jetzt bevorstehenden niedersächsischen Weg werden uns weitere Zugeständnisse in der Bewirtschaftung der Flächen abverlangt. Wir haben uns gemeinschaftlich mit allen Berufskollegen auf diesen Kompromiss eingelassen.	Bei dem Niedersächsischen Weg handelt es sich bereits um einen politischen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen, wohingegen der Landschaftsrahmenplan ein unabgestimmtes Fachgutachten ist (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
231.5		Sowohl mein familiäres Einkommen hängt von der weiteren uneingeschränkten Nutzung der Flächen ab, wie auch das meines Verpächters, Jens Kläner. Er unterstützt insoweit die hier vorgetragenen Argumente in vollem Umfang und bestätigt deshalb mit seiner Unterschrift diesen Einwand.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
232	11.12.2020	<p>wir führen einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb ohne Fremdarbeitskräfte mit Ackerbau und Schweinemast.</p> <p>Ich studiere zurzeit Agrarwirtschaft und möchte unseren landwirtschaftlichen Betrieb sehr gerne weiter führen.</p> <p>Wir haben uns in unserem Betrieb immer an alle gesetzlichen Vorgaben gehalten, aber der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes nimmt mir jeglichen Mut.</p> <p>Wir nehmen zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes wie folgt Stellung:</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
232.1		1. Wir haben in der Gemeinde Großenkneten bereits einen Bebauungsplan erstellt, der die Erweiterung der Betriebe stark einschränkt. Der	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie,

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Landschaftsrahmenplan (LRP) überschneidet sich teilweise mit dem Bebauungsplan.	Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.
232.2		2. Im LRP sind Wallhecken nicht stimmig mit denen im Bebauungsplan bei Tierhaltungsanlagen.	Zu den Wallhecken im Landschaftsrahmenplan s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse. Dem Hinweis kann nicht nachgegangen werden, da es keine Lagebezeichnung gibt.
232.3		3. Die Karten des LRP sind trotz Vergrößerung schlecht einsehbar.	Zu den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.
232.4		4. Pkt. 3.1.2.3 Sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen genügend für das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm geschult?	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. „Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN. “ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
232.5		5. Pkt. 3.3.3.1 Wie definieren Sie industrialisierte Landbewirtschaftung. Wird in der konventionellen Landwirtschaft das Unkraut per Hand beseitigt.	Der Begriff industrialisierte Landbewirtschaftung fällt im Zusammenhang mit den Extremstandorten und ist in dem Zusammenhang selbsterklärend (s. Kapitel 3.3.3.1, S. 68 Textband).
232.6		-Weiterhin verstehen wir die Begriffe „frischer Standort“, „Normalstandort“ nicht. -Auch die Bezeichnung schwach sauer bis schwach alkalisch verstehen wir nicht. -Was ist der optimale ph-Wert zur optimalen Nährstoffversorgung.	Ausführliche Erläuterungen zu den ganz konkreten Abgrenzungen einzelner Standortparameter sind in der Fachliteratur zu finden. Für den Landschaftsrahmenplan wurde wie in Kapitel 3.3.3.1 erläutert die „Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“ von Susanne Jungmann 2004 verwendet. Eine genaue Beschreibung aller Parameter sprengt den Rahmen des Landschaftsrahmenplanes.
232.7		6. Aktueller Zustand, S. 71 Wo fängt ein trockener Standort an? Trotz teilweise hoher Grundwasserstände ist der Oberboden oft ausgetrocknet (Sand) z. B. in Bissel.	Sehr trockene Standorte sind in der Bodenregion Geest durch die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) von 1 (= stark trocken) gekennzeichnet. In anderen Bodenregionen zählen Böden mit einer BKF von 1 (= stark trocken) und 2 (mittel trocken) zu den Suchräumen für trockene Böden. (s. S. 69 Textband).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
232.8		<p>7. Pkt. 3.3.4.3 Gewässerrandstreifen Die Gesetze geben bereits 1 m Abstand mit Dünger und Pflanzenschutz vor. Die im LRP vorgeschlagenen 20 m sind wie eine Enteignung. Bei 20 m Gewässerrandstreifen geht viel fruchtbarer Boden verloren. Ein Boden braucht Dünger, wie auch wir Menschen Vitamine und Nährstoffe zum Leben brauchen. Zudem dienen die Gewässer oftmals auch zur Entwässerung der Landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Drainagen. Selbst bei einem 20m Gewässerabstand kann es noch zum Eintrag von Nährstoffen durch die Entwässerung kommen.</p>	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
232.9		<p>8. Unterlassen Grünlandumbruch Wir akzeptieren eine Genehmigungspflicht, die bis jetzt vorhanden ist. Aber ein Grünlandumbruch ganz zu verbieten, halten wir für unmöglich. Irgendwie sollte doch jeder über sein eigenes Grünland selbst entscheiden dürfen. Diese Regelungen führen nur dazu das auch der verbliebene Rest Dauergrünland zu Ackerland umgewandelt wird. Da jeder versucht sein Eigentum zu schützen.</p>	<p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
232.10		<p>9. In der Gemeinde Großenkneten wird bereits sehr viel Grundwasser entnommen. Die Mengen steigen Jahr für Jahr. Die Grundwasserstände sinken. Es sollte hier für unsere Umwelt nur Wasser entnommen werden, was auch wirklich hier verbraucht wird. Bitte sorgen Sie dafür, dass aus dem Hegeler Wald (Döhlen, Haschenbrok) kein Grundwasser entnommen wird. Der Wald würde es Ihnen danken. Hier können Sie was für den Landschafts u. Naturschutz machen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen. Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert.</p>
232.11		<p>10. Wo war der Landschafts- und Naturschutz als in Döhlen, Krumlander Str. eine Mineralstoffdeponie errichtet wurde. Auf dieser Fläche und der gegenüberliegenden Seite hätte aufgeforstet werden können.</p>	Die Belange von Natur und Landschaft sind ein Belang unter anderen. Die unterschiedlichen Belange werden bei Genehmigungsverfahren berücksichtigt und abgewogen.
232.12		<p>11. Wo war die Naturschutzbehörde als am Haschenbroker Weg in Haschenbrok ein 2. Sandabbaugebiet errichtet wurde.</p>	s.o.
232.13		<p>12. Bei der potenziellen Fläche des NSW 47 stellt sich für mich die Frage wie dort die starke Nutzung aussieht. Zudem sollte beachtet werden, dass der Wald gerade durch das Schullandheim auch zur Umweltbildung genutzt wird. Es sollte</p>	Zur Abgrenzung der naturschutzwürdigen Bereiche sowie einer möglichen Umsetzung der Ziele s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Hier handelt es sich bei dem NSW 47 um den Wald südlich des Sager Meeres, ein naturnaher

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		in unserem aller Interesse liegen der jüngsten Generation einen Nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und dem Wald bei zu bringen.	Eichenwald mit Höhlenbäumen und einer besonderen Bedeutung für Flora und Brutvögel. Als Beeinträchtigungen wird die starke Nutzung der Flächen durch das Schullandheim genannt, wodurch es durch Betreten der Waldfläche u.a. zur Verdrängung der Krautvegetation und Störungen der dort lebenden Tierarten kommt. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 114, S. 247 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt. Wie man die angesprochenen Beeinträchtigungen vermeiden oder minimieren und gleichzeitig die wichtige Aufgabe der Umweltbildung des Schullandheims gewährleisten könnte, kann nicht im Landschaftsrahmenplan behandelt werden. Dies müsste dann auf der Projektebene gelöst werden.
232.14		13. Des Weiteren sollte beachten werden das Naturschutz nur mit den Landwirten funktioniert, da diese ein Großteil der Landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften und gehört. Die Umsetzung des Landschaftsrahmenplans sollte daher unter Berücksichtigung des finanziellen Ausgleiches zu den ortsüblichen Boden- und Pachtpreisen stattfinden. Zu guter Letzt ist zu sagen, dass wir schon einen sehr Grünen Landkreis besitzen und schon ein Großteil geschützt ist.	Im Textband wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass der Landwirtschaft aufgrund der großen bewirtschafteten Fläche eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird (s. auch Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).
233	11.12.2020	wir bewirtschaften an der Krumlander Str. 23 in Döhlen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau und Schweinemast. Des Weiteren betreiben wir Windkraftanlagen in Döhlen und Bissel, daher sind mir die Bebauungspläne Nr. 118 in Bissel und Nr. 97 in Döhlen bekannt.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
233.1		In diesen Bereichen sollen naturschutzwürdige Bereiche NSW 47 Bissel und NSW 22 Döhlen ausgewiesen werden. Diese würden mit unseren Bebauungsplänen kollidieren. Es macht keinen Sinn hier naturschutzwürdige Bereiche auszuweisen, weil hier schon 20 Jahre Windenergieanlagen laufen und sich trotzdem viele Vogelarten angesiedelt haben (Seeadler, Großer Brachvogel, Rohrweihe).	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb derselben s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 47 handelt es sich um den Wald südlich des Sager Meeres. Dies ist ein naturnaher Eichenwald und hat besondere Bedeutung für Flora und Brutvögel. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 114, Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 22 handelt es sich ebenfalls um Eichenwald (Eichenwälder am Waldrand Hegeler Wald). Auch für diesen Wald wird als alternative Umsetzung der Ziele Vertragsnaturschutz, aber auch eine Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnung LSG 37 genannt. In einem Verfahren zu einer Unterschutzstellung werden auch die genannten Bebauungspläne berücksichtigt, die sich jedoch außerhalb der schutzwürdigen Bereiche befinden. Bezüglich möglicher Betriebserweiterungen wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
233.2		Im Bereich Döhlen/Haschenbrok hätte die Naturschutzbehörde vieles machen können in Sachen Naturschutz. Links und rechts der Krumlander Str. hätte aufgeforstet werden müssen. Was wir jetzt haben ist eine Mondlandschaft. Das gesamte Areal umfasst ca. 50 – 70 ha. Hier ist nichts passiert.	Die Belange von Natur und Landschaft sind ein Belang unter anderen und die Untere Naturschutzbehörde gibt Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren ab. Die unterschiedlichen Belange werden bei Genehmigungsverfahren berücksichtigt und abgewogen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Im Gegenteil! Es wird eine Mineralstoffdeponie betrieben. Eine Biotopverbundfläche verläuft zum Teil über die Mineralstoffdeponie. Die Sinnhaftigkeit ist dabei zu hinterfragen.	Zum im Landschaftsrahmenplan dargestellten Biotopverbund (Karte 5a) s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.
233.3		Neben der Errichtung der Mineralstoffdeponie an der Krumlander Str. wird am Haschenbroker Weg noch Sand abgebaut. Für mich stellt sich dort die Frage der Sinnhaftigkeit des Landschaftsrahmenplans, da hier eine punktuelle sehr hohe Konzentration Abbau von Bodenschätzen stattfindet. Dadurch entsteht eine erhöhte Gefahr von Nitratauswaschung. Zudem dient der Boden aus Kohlenstoffspeicher. Durch diesen Abbau wird dieser vorerst vernichtet.	Die Belange von Natur und Landschaft sind ein Belang unter anderen und die Untere Naturschutzbehörde gibt Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren ab. Die unterschiedlichen Belange werden bei Genehmigungsverfahren berücksichtigt und abgewogen. Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
233.4		Und als i Tüpfelchen wollen Sie uns das Grundwasser im Hegeler Wald abziehen. Hat dies nicht auch einen großen Einfluss auf die potenzielle Fläche des NSW 22 Gebietes in Döhlen. Da frage ich mich als Bürger des Landkreises Oldenburg, warum brauchen wir einen Landschaftsrahmenplan, wenn die Aufgaben des Landkreises sowieso nicht beachtet werden.	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen. Die Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im Landschaftsrahmenplan an verschiedenen Stellen formuliert.
233.5		Als Landwirt brauchen wir nicht mehr Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete. Ich glaube es wäre viel wichtiger die Landwirtschaft nicht bis auf den letzten m² zu kontrollieren (GPS Überwachung) usw. Dadurch ist der Landwirt gezwungen auch jeden m² zu bearbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
234	11.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
234.1		1.) Der LRP ist als Planungshilfe für weitere Planungen, insbesondere Bbauungsplänen zu sehen. Minierweise sind in vielen Gemeinden praktisch das gesamte Gemeindegebiet mit Bplänen überplant. Insbesondere Bpläne Tierhaltungsanlagen. Da in diesen Gebieten damit alles überplant ist, stellt sich die Frage, ob hier noch der LRP als Planungshilfe nötig ist, da die Planungen realisiert sind.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. Diesbezüglich wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.
234.2		2.) Im Rahmen der Erstellung der Bpläne Tierhaltungsanlagen wurden in diesen Bplänen Wallhecken eingezeichnet.	Für die Bestandsaufnahme für den Landschaftsrahmenplan wurden die Wallhecken aus dem Wallheckenkataster des Landkreises Oldenburg als Bestand übernommen (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Dem Hinweis kann leider

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die im LRP gezeichneten Wallhecken sind nicht stimmig mit denen der Bpläne. Dies sollte überarbeitet werden.</p>	<p>nicht nachgegangen werden, da eine Bezeichnung der Lage fehlt.</p>
234.3		<p>Leider sind die Karten trotz Vergrößerung schlecht einsehbar.</p>	<p>Zu den verwendeten Kartengrundlagen s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.</p>
234.4		<p>3.) Wie unter Punkt 2 genannt, ist an dieser Stelle der LRP allgemein nicht stimmig mit den Bplänen. Daher bitte ich um Überprüfung, ob auch in den anderen Bplänen der LRP mit diesen übereinstimmt.</p>	<p>Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt (s. Punkt 15 der Einleitung zur Synopse). In den Bebauungsplänen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen wurden Baufenster für Tierhaltungsanlagen eröffnet. Diese sind im Landschaftsrahmenplan, ebenso wie z.B. die einzelnen Hofstellen, nicht gesondert dargestellt worden (s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).</p>
234.5		<p>4.) 3.1.2.3 Unter dem Punkt Pflanzenarten-Erfassungsprogramm wird beschrieben, das ehrenamtliche Mitarbeiter/innen die Datensammlung erarbeiten. Sind diese Mitarbeiter geschult und vereidigt? Oder werden hier evtl. Daten von NGO Is verwertet, welche nicht nachvollzogen werden können?</p>	<p>Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. „Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN.“ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.</p>
234.6		<p>Jahrhunderte geschaffen wurde, nicht in Ordnung zu halten, halte ich für falsch. Hier würde es in kurzer Zeit zu Konflikten mit Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft kommen. Der LRP hat das Ziel, zu kombinieren. Dies ist mit solchen Massnahmen nicht in Einklang zu bekommen.</p>	<p>hier fehlen die Stellungnahmepunkte 5. – 8.? Diese liegen leider nicht vor.</p>
234.7		<p>9.) Unterlassen von Grünlandumbruch Es ist vielfach die Bemerkung, Unterlassen von Grünlandumbruch. Dies sollte differenziert werden. Allgemein ist ein Grünlandumbruch genehmigungspflichtig. Er sollte aber trotzdem möglich sein. Gerade in diesem, und den letzten Jahren, hat es sich gezeigt, das z. b. Bei Mäuseplage eine Neuansaat mit Gras unumgänglich ist. Da die Eindämmung der Mäuse am effektivsten und ohne chemischen Mittel der Pflugeinsatz ist, sollten solche Massnahmen in Betracht gezogen werden können.</p>	<p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			umgesetzt werden.
234.8		<p>10.) In den Ausführungen wird oft von "offenen Landschaften" gesprochen. Z.B. im Bereich Tweelbäke. Hier handelt es sich, wie in grossen Teilen der Gemeinde Hatten, um einen Bereich, in welchem die Struktur der einzelnen Flächengrößen oft bei schätzungsweise 3 bis 4 ha liegt, zusammenhängende bewirtschaftete Flächen über 10 - 15 ha sind selten. Viele dieser bewirtschafteten Flächen sind von Gräben, Zäunen Hecken usw. voneinander abgetrennt. Ohne Abgrenzung wird kaum gewirtschaftet. Anhand dieser Flächenstruktur müsste doch eigentlich von kleinstrukturierter Gegend gesprochen werden. Wie ist die Definition von "offene Landschaften". Verglichen z.B. mit Bördegebieten, wo einzelne Ackerschläge oft Größen von 100 ha besitzen, haben wir hier ja schon eine umfangreiche Vegetation zwischen den bewirtschafteten Einheiten.</p>	<p>Die Begriffe Offenland (Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften) und offene Landschaften (Landschaftsbild) wurden im Landschaftsrahmenplan unterschiedlich verwendet: In Kapitel 3.2.2 auf Seite 58 werden die unterschiedlichen Landschaftsbildtypen beschrieben. Verallgemeinernd zusammengefasst werden offen geprägte Landschaften charakterisiert durch das Vorhandensein gehölzreicher überwiegender Offenlandbiotope wie Grünland, Acker und naturnahe Offenlandbiotope z.B. der Moore, im Gegensatz zu Landschaften mit vielen Waldflächen und/oder kleinstrukturierten Geestbereichen mit z.B. einem dichten Wallheckennetz. Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotope Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel 4.5.2.1 ff Textband).</p>
234.9		<p>11.) Bei vielen untergeordneten Wegen sind üppige Vegetation eingezeichnet. Hierbei sollte bedacht werden, das diese Wege und Strassen den Zweck haben als technische Anlage zu dienen, und den Verkehr geordnet zu den Grundstücken zu regeln. Dazu muss auch ein entsprechender Raum für den Verkehr berücksichtigt werden. Das Lichtraumprofil wird in der Regel mit mind. 4 m breite, und 4 m Höhe angegeben. Bei Zufahrten der Feuerwehr 5 m breite und 4 m Höhe. Probleme mit Wildwuchs aufgrund mangelnder Pflege gibt es genug. Beispiele können auf Anfrage genannt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
234.10		<p>12.) Grundsätzlich wird viel von Biotopvernetzung usw. gesprochen. Über die Finanzierung dieser Massnahmen wird wenig geschrieben, nur auf begrenzte Möglichkeiten von temporären Ausgleichszahlungen hingewiesen. Bei einer solchen Umfangreichen Planung sollte die Finanzierung stärker mit in den Fokus genommen werden und sofort mit berücksichtigt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zur Finanzierung von Maßnahmen.
234.11		<p>13.) Biotopvernetzung Es drängt sich bei dieser Fragestellung auf, ob ein Biotop nur noch aus Bäumen und Wald bestehen soll. Es gibt im Landkreis ja schon umfangreiche Waldgebiete. Gefühlt als Praktiker tauscht sich das Wild regelmäßig aus, zwischen diesen</p>	Zur Biotopvernetzung s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse, hier wird die Methodik des Biotopverbundsystems erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tierarten, die beim Biotopverbund berücksichtigt werden, nicht nur um jagdbares Wild handelt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Gebieten. Zu sehen an vielen Wildwechsellinien in der Natur, auch über reine Ackerflächen. Ist es sinnvoll, Tierarten anzusiedeln, die die heimischen Tierarten verdrängen? Wir haben an diesen Stellen ein buntes Leben, welches durch neue Tierarten negativ verändert wird. Ich bitte um Streichung dieses Zielkonzeptes.</p>	
234.12		<p>19.) 4.6.10 Die Bedeutung für Rastvögel ... Es ist durch die Bemühungen und Auflagen der Landwirtschaft wie Greening und grossflächiger Aussaat von Zwischenfrüchten immer mehr zu beobachten, dass die Futtergrundlage für die Rastvögel zu üppig wird. Dadurch ziehen diese Vögel nicht mehr in den Süden. Es sollte hinterfragt werden, ob diese Entwicklung weiter gefördert werden muss. Die negativen Auswirkungen, dass die Vögel nicht weiterziehen, sind jetzt ja schon da.</p>	Die Veränderungen im Vogelzug sind in erster Linie durch wärmere Winter bedingt.
235	11.12.2020	Hiermit lege ich Widerspruch als Betroffener gegen den folgende Punkte im Landschaftsrahmenplan ein:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
235.1		<p>NSW-95 und Or-439</p> <p>Der geplante Bereich schließt im Dorf Kleinenkneten bebaute Flächen sowie Grünlandflächen mit ein. Hier sind die Entwicklungsmaßnahmen nicht anwendbar und für mich nicht akzeptabel. Weiterhin ist für den Bereich westlich von Kleinenkneten Maßnahme R-132 die natürliche Entwicklung in den letzten 30 Jahren dem gewünschten Schutzziel entgegen gelaufen. Durch die Klimaerwärmung und die somit vermehrten trockenen Jahre ist das feuchte Gebiet mehr und mehr ausgetrocknet. Der Bruchwald hat sich von dem vielschichtigen, mit Schilf und Bodenvegetation bewachsenen feuchten Wald mit eingestreuten Grünlandflächen, zu einer vegetationsarmen und für die Bach nahe viel zu trockenen Hochwald entwickelt. Dazu haben auch die von Ihrem Haus genehmigte Teicherweiterung mit der dadurch resultierenden Austrocknung der angrenzenden Flächen sowie die Aufforstung der Grünlandflächen durch die Scipio Stiftung beigetragen.</p>	<p>Bei dem Gebiet R-132 handelt es sich um die Auwälder am Lohmühlenbach vor Kleinenkneten. Das Gebiet Or-439 bezeichnet das Tal des Lohmühlenbaches, das bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 30 unter Schutz steht. Ziel-Biotopkomplex ist eine offene Niederung mit hohem Dauervegetationsanteil. Zu den im Zielkonzept beschriebenen Gebieten s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 95 umfasst den Bereich um den Lohmühlenbach mit Bruch- und Auwäldern, die vielfach gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und landesweit wertvolle Bereiche sind. Der Bereich NSW 95 ist bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 30 geschützt und beinhaltet auch das Naturdenkmal ND 837. Der Bereich am Lohmühlenbach gehört zur Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und die Umsetzung der Ziele innerhalb derselben s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Im Rahmen eines möglichen Unterschätzungsverfahrens wird es eine aktuelle Bestandsaufnahme geben im Hinblick auf z.B. durch die erwähnte Klimaerwärmung veränderte Vegetation.</p>
235.2		<p>Zu Or 440: Unser Wald in diesem Bereich, westlich der alten Schule, hat nichts mit ihren angegebenen naturnahen Wäldern zu tun. Dies ist ein reiner Douglasien und</p>	Das Gebiet Or-440 wird in Tabelle 87 auf S. 199, Textband, als Wald und Grünlandbereich südlich Lohmühlenbach beschrieben. Bei der Bezeichnung Wf handelt es sich um den Ziel-Biotopkomplex „Naturnahe Wälder frischer

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Fichten Wirtschaftswald. Damit entspricht er nicht dem Ziel-WF-, den Erhalt alter Kiefernwälder. Außerdem sind dort weder Totholz, Höhlen sowie Nestbäume vorhanden.	Standorte“. Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung der Synopse.
236	11.12.2020	Ich bewirtschafte einen Gemischbetrieb mit Grünland und Ackerbau. Dazu habe ich noch ca. 120 Milchkühe mit der Entsprechender weiblichen Nachzucht. Zurzeit Bewirtschafte ich ca. 82 ha Grünland und 41 ha Ackerland.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
236.1		Davon fallen in das LSW42 Acker 1,25 ha Grünland 6,00 ha LSW 45+46 Acker 1,33 ha Grünland 40,00 ha Davon 2 ha als Eigentum LSW44 Acker 3,2 ha als Eigentum Ich befürchte dass zu den jetzigen Auflagen in den Gebieten noch mehr dazu kommen und mir das Wirtschaften weiter erschweren.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Als alternative Umsetzung der Ziele für die landschaftsschutzwürdigen Bereiche wird für die Bereiche LSW 45 (Grünland Schlutter bis Holzkamp westlich der Delme) und LSW 46 (Aue der Delme bei Gut Holzkamp/Schlutter) Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft, für letzteren auch mit der Wasserwirtschaft genannt (Tabelle 116, S. 281/282 Textband).
236.2		1.) Der LRP ist als Planungshilfe für weitere Planungen, insbesondere Bebauungsplänen zu sehen. Mittlerweise sind in vielen Gemeinden praktisch das gesamte Gemeindegebiet mit Bplänen überplant. Insbesondere Bpläne Tierhaltungsanlagen. Da in diesen Gebieten damit alles überplant ist, stellt sich die Frage, ob hier noch der LRP als Planungshilfe nötig ist, da die Planungen realisiert sind.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. Es wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.
236.3		2.) Im Rahmen der Erstellung der Bpläne Tierhaltungsanlagen wurden in diesen Bplänen Wallhecken eingezeichnet. Die im LRP gezeichneten Wallhecken sind nicht stimmig mit denen der Bpläne. Dies sollte überarbeitet werden.	Für die Bestandsaufnahme für den Landschaftsrahmenplan wurden die Wallhecken aus dem Wallheckenkataster des Landkreises Oldenburg als Bestand übernommen (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da keine Lagebezeichnung vorhanden ist.
236.4		Leider sind die Karten trotz Vergrößerung schlecht einsehbar.	Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden (s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse).
236.5		3.) Wie unter Punkt 2 genannt, ist an dieser Stelle der LRP allgemein nicht stimmig	Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt (s. Punkt 15

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		mit den Bplänen. Daher bitte ich um Überprüfung, ob auch in den anderen Bplänen der LRP mit diesen übereinstimmt.	der Einleitung zur Synopse). In den Bebauungsplänen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen wurden Baufenster für Tierhaltungsanlagen eröffnet. Diese sind im Landschaftsrahmenplan, ebenso wie z.B. die einzelnen Hofstellen, nicht gesondert dargestellt worden (s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse).
236.6		4.) 3.1.2.3 Unter dem Punkt Pflanzenarten-Erfassungsprogramm wird beschrieben, das ehrenamtliche Mitarbeiter/innen die Datensammlung erarbeiten. Sind diese Mitarbeiter geschult und vereidigt? Oder werden hier evtl. Daten von NGO /s verwertet, welche nicht nachvollzogen werden können ? Besser wäre es, wichtige Daten von hauptamtlichen Mitarbeitern zu verwerten. Unverständlich, warum das was ehrenamtliche können, nicht von regulären Fachleuten übernommen werden kann. Hier fehlt eine konkrete Begründung.	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. „Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN. “ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
236.7		5.) 3.3.3.1 Die industrialisierte Landwirtschaft hat weitreichende Veränderungen der Böden in Richtung eines frischen, gut nährstoffversorgten, schwach sauren bis schwach alkalischen "Normalstandort" bewirkt. Hier fehlt die Erklärung der industrialisierten Landwirtschaft. Fängt das bei Pferd und Pflug an ? Was ist ein "frischer" Standort ? Was ist ein "Normalstandort"? Bei schwach sauer bis schwach alkalisch was ist damit gemeint? Der optimale pH Wert zur optimalen Nährstoffversorgung ?	Ausführliche Erläuterungen zu den ganz konkreten Abgrenzungen einzelner Standortparameter sind in der Fachliteratur zu finden. Für den Landschaftsrahmenplan wurde wie in Kapitel 3.3.3.1 erläutert die „Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan“ von Susanne Jungmann 2004 verwendet. Eine genaue Beschreibung aller Parameter sprengt den Rahmen des Landschaftsrahmenplanes.
236.8		6.) Aktueller Zustand, Seite 71 Sehr trockene Standorte sind im Landkreis nicht vorhanden. Wie wird ein trockener Standort definiert ? Es gibt viele Ortschaften die mit Sand, und damit historisch mit Trockenheit in Verbindung gebracht werden. Wie z. b. Sandkrug, Sandhatten usw. Trotz teilweiser hoher Grundwasserstände ist der Oberboden oft ausgetrocknet.	Sehr trockene Standorte sind in der Bodenregion Geest durch die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) von 1 (= stark trocken) gekennzeichnet. In anderen Bodenregionen zählen Böden mit einer BKF von 1 (= stark trocken) und 2 (mittel trocken) zu den Suchräumen für trockene Böden. (s. S. 69 Textband).
236.9		7.) 3.3.4.3 Gewässerrandstreifen	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hier ist in den letzten Jahren viel durch Gesetze reguliert worden. 1 m Abstand mit Dünger und Pflanzenschutz ist Standard.</p> <p>Hier wird der Vorschlag von 20 m gemacht. Dies ist meines Erachtens ziemlich viel. Man sollte bedenken, dass viele Gräben als technische Anlage im Rahmen der Flurbereinigungen geschaffen wurden. Ziel ist, Staunässe im Winter zu vermeiden. Auch dienen sie vielfach der Entwässerung von Siedlungsgebieten. Dies war z. B. im Jahr 2017 zu merken, als viele vernachlässigte Gräben wieder in Funktion gebracht wurden, um die Siedlungen zu schützen.</p> <p>Viele Gräben erfüllen ihre Funktion daher nur für wenige Tage im Jahr, und stehen sonst trocken. Beispielsweise der Hatterwüstringer Fleth in Teilen. Daher ist an diesen Stellen nur sehr begrenzt von Einträgen auszugehen.</p> <p>Aus diesem Sachverhalt heraus, sollte man diese trockenen Gräben anders bewerten. Hier macht ein 20 m Abstand nicht wirklich Sinn.</p>	
236.10		<p>8.) Naturnahe Gewässer und Grabensysteme</p> <p>Es wird praktisch überall als Schutz-/Pflegemaßnahme empfohlen, diese stark eingeschränkt oder überhaupt nicht zu pflegen.</p> <p>Diese Grabensysteme wurden als Teil der Kulturlandschaft angelegt, um ein Miteinander von Mensch und Natur zu schaffen. Sie sind wichtiger Bestandteil. Diese Infrastruktur, welche über Jahrhunderte geschaffen wurde, nicht in Ordnung zu halten, halte ich für falsch. Hier würde es in kurzer Zeit zu Konflikten mit Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft kommen.</p> <p>Der LRP hat das Ziel, zu kombinieren. Dies ist mit solchen Massnahmen nicht in Einklang zu bekommen.</p>	<p>Wie im Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Umsetzung des Zielkonzepts erwähnt wird, erfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft. In Kapitel 5.3.2, S. 328 ff Textband, werden einige der konkreten Zielsetzungen genannt.</p>
236.11		<p>9.) Unterlassen von Grünlandumbruch</p> <p>Es ist vielfach die Bemerkung, Unterlassen von Grünlandumbruch. Dies sollte differenziert werden.</p> <p>Allgemein ist ein Grünlandumbruch genehmigungspflichtig.</p> <p>Er sollte aber trotzdem möglich sein. Gerade in diesem, und den letzten Jahren, hat es sich gezeigt, dass z. B. bei Mäuseplage eine Neuansaat mit Gras unumgänglich ist. Da die Eindämmung der Mäuse am effektivsten und ohne chemische Mittel der Pflanzeinsatz ist, sollten solche Massnahmen in Betracht gezogen werden können.</p>	<p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
236.12		<p>10.) In den Ausführungen wird oft von "offenen Landschaften" gesprochen. Z.B. im Bereich Tweelbäke.</p> <p>Hier handelt es sich, wie in grossen Teilen der Gemeinde Hatten, um einen</p>	<p>Die Begriffe Offenland (Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften) und offene Landschaften (Landschaftsbild) wurden im Landschaftsrahmenplan unterschiedlich verwendet:</p> <p>In Kapitel 3.2.2 auf Seite 58 werden die unterschiedlichen Landschaftsbildtypen</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bereich, in welchem die Struktur der einzelnen Flächengrößen oft bei schätzungsweise 3 bis 4 ha liegt, zusammenhängende bewirtschaftete Flächen über 10 -15 ha sind selten. Viele dieser bewirtschafteten Flächen sind von Gräben, Zäunen Hecken usw. voneinander abgetrennt. Ohne Abgrenzung wird kaum gewirtschaftet.</p> <p>Anhand dieser Flächenstruktur müsste doch eigentlich von kleinstrukturierter Gegend gesprochen werden.</p> <p>Wie ist die Defination von "offene Landschaften".</p> <p>Verglichen z.b . mit Bördegebieten, wo einzelne Ackerschläge oft Größen von 100 ha besitzen, haben wir hier ja schon eine umfangreiche Vegetation zwischen den bewirtschafteten Einheiten.</p>	<p>beschrieben. Verallgemeinernd zusammengefasst werden offen geprägte Landschaften charakterisiert durch das Vorhandensein gehölzreicher überwiegender Offenlandbiotope wie Grünland, Acker und naturnahe Offenlandbiotope z.B. der Moore, im Gegensatz zu Landschaften mit vielen Waldflächen und/oder kleinstrukturierten Geestbereichen mit z.B. einem dichten Wallheckennetz.</p> <p>Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotope Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotop der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel 4.5.2.1 ff Textband).</p>
236.13		<p>11.) Bei vielen untergeordneten Wegen sind üppige Vegetation eingezeichnet. Hierbei sollte bedacht werden, das diese Wege und Strassen den Zweck haben als technische Anlage zu dienen, und den Verkehr geordnet zu den Grundstücken zu regeln. Dazu muss auch ein entsprechender Raum für den Verkehr berücksichtigt werden. Das Lichtraumprofil wird in der Regel mit mind. 4 m breite, und 4 m Höhe angegeben. Bei Zufahrten der Feuerwehr 5 m breite und 4 m Höhe. Probleme mit Wildwuchs aufgrund mangelnder Pflege gibt es genug. Beispiele können auf Anfrage genannt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
236.14		<p>12.) Grundsätzlich wird viel von Biotopvernetzung usw. gesprochen. Über die Finanzierung dieser Massnahmen wird wenig geschrieben, nur auf begrenzte Möglichkeiten von temporären Ausgleichszahlungen hingewiesen. Bei einer solchen Umfangreichen Planung sollte die Finanzierung stärker mit in den Fokus genommen werden und sofort mit berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zur Finanzierung von Maßnahmen.</p>
236.15		<p>13.) Biotopvernetzung Es drängt sich bei dieser Fragestellung auf, ob ein Biotop nur noch aus Bäumen und Wald bestehen soll. Es gibt im Landkreis ja schon umfangreiche Waldgebiete. Gefühlt als Praktiker tauscht sich das Wild regelmäßig aus, zwischen diesen Gebieten. Zu sehen an vielen Wildwechsellinien in der Natur, auch über reine Ackerflächen. Die Tiere fühlen sich auf dem Acker auch sehr wohl. Daher ist die Frage, ob die geplante intensive weitere Vernetzung notwendig ist. Auch in Hinblick von evtl. Verschleppung von Krankheiten, wie z. B. Kaninchenpest, ESP, ASP, Tollwut, Zecken und ähnlichen.</p>	<p>Zur Biotopvernetzung s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse, hier wird die Methodik des Biotopverbundsystems erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tierarten, die beim Biotopverbund berücksichtigt werden, nicht nur um jagdbares Wild handelt.</p> <p>Da sich viele Tierarten in der freien Landschaft aufhalten und nicht nur in den Wäldern, ist eine Verinselung von Wäldern, um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern, nicht zielführend.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Zumal jetzt bereits 25 % der Landkreisfläche unter Natur und Landschaftsschutz steht.	
236.16		14.) An vielen Wegen wurden lineare Gehölzstrukturen eingezeichnet. Dabei wird weder die Strassenseite unterschieden, noch ob es sich um Einzelbäume im Abstand von 50 m oder um Strecken, wo keine Gehölze stehen. Hier wird ein Bewuchs gezeichnet, der nicht überall existent ist.	Es wird auf Punkt 4 die Einleitung zur Synopse verwiesen. In dem Maßstabbereich des Landschaftsrahmenplans ist die Unterscheidung der Straßenseite nicht möglich und für die Entwicklung des Zielkonzepts nicht notwendig. Zur Datengrundlage s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse.
236.17		15.) Praktisch der gesamte Landkreis, ausser Waldflächen und Siedlungsflächen, wird als "Bereich mit hoher Nitratauswaschungsgefährdung" dargestellt. Die scheint eine ziemlich pauschale Darstellung zu sein. Zumal die Gegenüberstellung fehlt, wo es eine mittlere oder niedrige Nitratauswaschungsgefährdung gibt. Eine solche pauschale Darstellung, die unabhängig von Bearbeitung, Bodentypen usw. gemacht wird ist nicht erklärbar. Ich bitte daher, dies entweder konkreter darzustellen, oder zu streichen.	In Karte 3b wird die potenzielle Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dargestellt. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt. Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.
236.18		16.) Es wird verschiedentlich geplant, Wälder miteinander zu vernetzen. Ist dabei bedacht worden, das dadurch eine bessere Übertragbarkeit von Krankheiten und Schadinsekten zwischen den Standorten gefördert wird ? Z. b. Borkenkäfer, Spinnmilben usw.	Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Ein funktionsfähiges Ökosystem kennt keine Schadorganismen!
236.19		17.) Im Landkreisgebiet gibt es mehrere Wasserwerke. Die entnommenen Wassermengen steigen Jahr für Jahr. Dadurch wird der Natur immer mehr Wasser entzogen, die Grundwasserstände sinken. Es fehlt im LRP eine Konzeption, die Entnahme von Wasser durch die Wasserwerke zu senken oder einzustellen. Dies würde der Natur vielfach einfach und dauerhaft helfen. Es sollte auch geprüft werden, ob das Wasser hier vor Ort gebraucht wird, oder nur aus finanziellen Interesse verkauft wird. Wird Wasser von hier an Industrie geliefert, welche ausserhalb des Landkreises ist, die das Wasser nur zum kühlen nutzt? Die Nordsee ist vor der Tür, mit Entsalzungsanlagen kann man auch Trinkwasser	Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen. Die Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>gewinnen, ohne die Natur grossflächig im Landkreis zur Versorgung anliegender Grossstädte zu schädigen. Hierbei wäre eine frei zugängliche Datenbank der Peilbrunnendaten in Kombination von Daten der Wasserentnahme hilfreich. Diese Daten werden leider streng gehütet. Das es schnell wieder zur Grundwasserbildung bei Reduzierung der Wasserentnahme kommt, kann man sehr gut am Beispiel Delmenhorst sehen, wo ein Wasserwerk stillgelegt wurde.</p>	
236.20		<p>18.) 4.6.7 .. insbesondere für die Zielarten Biber und Fischotter zu erhalten Sind diese Tierarten hier schon mal heimisch gewesen? Ist es sinnvoll, Tierarten anzusiedeln, die die heimischen Tierarten verdrängen? Wir haben an diesen Stellen ein buntes Leben, welches durch neue Tierarten negativ verändert wird. Ich bitte um Streichung dieses Zielkonzeptes.</p>	<p>Biber und Fischotter sind heimische Tierarten. Der Fischotter ist nach der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz auch eine prioritäre Tierart für Erhaltung und Entwicklungsmaßnahmen. Weiteres siehe Anhang 5 und 6 des LRP.</p>
236.21		<p>19.) 4.6.10 Die Bedeutung für Rastvögel ... Es ist durch die Bemühungen und Auflagen der Landwirtschaft wie Greening und grossflächiger Aussat von Zwischenfrüchten immer mehr zu beobachten, das die Futtergrundlage für die Rastvögel zu üppig wird. Dadurch ziehen diese Vögel nicht mehr in den Süden. Es sollte hinterfragt werden, ob diese Entwicklung weiter gefördert werden muss. Die negativen Auswirkungen, das die Vögel nicht weiterziehen, sind jetzt ja schon da.</p>	<p>Die Veränderungen im Vogelzug sind in erster Linie durch wärmere Winter bedingt.</p>
237	11.12.2020	<p>Ich habe einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Dötlingen zur Größe von ca. 17 ha. Dieser Hof ist seit vielen Generationen in der Familie und soll auch für zukünftige Generationen eine Lebensgrundlage bilden.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
237.1		<p>Die Kartendarstellungen im Landschaftsrahmenplan bewerten teilweise nicht die aktuelle Situation auf meinen Flächen.</p>	<p>Zu den Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
237.2		<p>Durch die geplante neue Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSW 38) nahe dem Stühe befürchte ich Einschränkungen in der Bewirtschaftung der naheliegenden Flächen sowie in der Bewertung, die sich auch in der Höhe der Pacht oder der Bonität, niederschlagen werden. Letztendlich hätte das negativen Einfluss auf die Bewirtschaftungsergebnisse und die Verpachtungsmöglichkeiten. Das wird sich direkt auf unser Familieneinkommen</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 38 handelt es sich um Wald südwestlich Stühe, der derzeit unter Landschaftsschutz steht (LSG 20). Es sind naturnahe Eichenwälder, kleinflächig Moor und Auwald von besonderer</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		auswirken.	Bedeutung. Diese wertvollen Waldbereiche sind bereits heute im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen zu vermeiden.
237.3		<p>Insbesondere kleine landwirtschaftliche Betriebe wie meiner, die auf keine anderen Flächen ausweichen können, sind durch Entscheidungen, die diesen beschlossenen Landschaftsrahmenplan zu Grundlage hätten, benachteiligt, und in Ihrer Existenz bedroht.</p> <p>Daher bitte ich Sie, meine Ausführungen auch vor dem Hintergrund der Einschränkung des Eigentumsrechts, bei Planungen und Festsetzungen zu berücksichtigen.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
238	11.12.2020	<p>bei einer flüchtigen Durchsicht des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalentwicklungsplans ist mir aufgefallen, dass ein Grundstück, das mir zusammen mit meinem Bruder gehört, von einer möglichen Widmung zu einem Naturschutzgebiet betroffen ist (Karte 6, NSW55).</p> <p>Das Grundstück, Schwarzer Moorweg 7 in der Gemeinde Dötlingen, ist mit einem Ferienhaus bebaut und zum überwiegenden Teil seit dem Jahr 1900 im Familienbesitz. Es dient seitdem im Wesentlichen der Erholung der Familienmitglieder.</p> <p>Eine intensive forstliche Nutzung wird nicht betrieben, es findet aber ein begrenzter Eingriff in die Natur durch Rückschnitt und Fällung von Gehölzen zum Erhalten von Sichtschneisen und Wegen und zum Schutz von Gebäuden statt. Darüber hinaus wird auch Brennholz gewonnen. Diese Arbeiten werden von Familienmitgliedern während ihres Aufenthaltes im Ferienhaus getätigt und sind für viele eine willkommene Abwechslung zu ihrem beruflichen Alltag.</p> <p>Mehrere Generationen Kinder konnten hier bisher, oft zusammen mit ihren Freundinnen und Freunden, Natur direkt erleben.</p> <p>Diese Art der Nutzung wäre in einem Naturschutzgebiet nicht mehr möglich.</p> <p>Im Übrigen ist das Biotop im jetzigen Stand erst durch die über mehr als 100 Jahre dauernde Nutzung durch die Eigentümerfamilie entstanden. Die benachbarten Grundstücke im Süden, im Osten und im Süd-Westen hatten dasselbe Entwicklungspotential gehabt</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt zur Kenntnis genommen:</p> <p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein unabhängiges Fachgutachten und ist nicht mit dem Regionalen Raumordnungsplan zu verwechseln (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der Waldbereich wurde als WQT 2013 kartiert, ein Eichenmischwald artenarmer, trockener Sandböden. Der Bereich NSW 55 wird als „Schwarzes Moor und Muckelmanns Teich südlich Ostrittrum“ bezeichnet und unterliegt heute dem Landschaftsschutz (LSG 26). Es kommen Bruchwald, Sumpf und naturnahes Stillgewässer vor und der Bereich ist landesweit wertvoll.</p> <p>Wie in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert, werden im Rahmen eines Verfahrens auch die Eigentümer berücksichtigt. Tabelle 114, S. 249 Textband gibt als Alternative für eine Umsetzung der Ziele eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung an, was ebenfalls im Rahmen eines Verfahrens geprüft werden würde.</p>
239	11.12.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - OT Wüstring zur Größe von 180 ha mit angepasster Rindviehhaltung.</p> <p>In den Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplan sind viele meiner Flächen betroffen.</p> <p>Dagegen wehre ich mich hiermit.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
239.1		<p>Das geplante Landschaftsschutzgebiet 4 liegt direkt hinter meiner Hofstelle. Das kann ich keinesfalls so akzeptieren.</p> <p>Die bloße Existenz eines Landschaftsschutzgebietes wird weitere betriebliche Entwicklungen stark beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen.</p> <p>In diesem Gebiet liegen meine Grünland - und Ackerflächen. Diese Flächen liegen z. T. direkt am Hof und werden intensiv bewirtschaftet. Hier befindet sich die Weide für unsere Milchkühe.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 4 handelt es sich um den Bereich Grummersort/Im Baumhofe. Wertgebende Schutzgüter, die zu einer Darstellung des Gebietes als landschaftsschutzwürdiger Bereich führen (LSW 4) sind u.a. Landschaftsbild, Boden (Niedersächsische Moorlandschaften) und Klima.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Insbesondere wird auf den Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
239.2		<p>Weitere Betriebsflächen sind mit dem Landschaftsschutzgebiet 1 überplant.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der Bereich LSW 1 wird als Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne bezeichnet. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Teilbereiche befinden sich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften (s. Tabelle 116, S 274, Textband).</p>
239.3		<p>Ich wehre mich hiermit entschieden gegen die Ausweisung der beiden Landschaftsschutzgebiete 4 und 1. Ich befürchte für meine Flächen Auflagen bezüglich des Einsatzes von Dünge – und Pflanzenschutzmitteln. Dies wird sich auf die Erträge und damit auch direkt auf unser Familieneinkommen auswirken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
239.4		<p>Im Bereich Neuenwege - Hinter den Braken - ist ein Moorgebiet dargestellt. Dieses ist in dem Umfang nicht vorhanden. Ich fordere Sie hiermit auf dies zu korrigieren.</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
239.5		<p>Der landwirtschaftliche Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage unseres 3 - Generationenhaushaltes dar. Deshalb wehre ich mich hiermit entschieden gegen die Umsetzung Ihrer Planungen im Bereich Hude - OT Wüstring. Die Ausweisung der beiden Landschaftsschutzgebiete 1 und 4 wird sich stark auf unser Familieneinkommen auswirken und damit die weitere Entwicklung unseres Betriebes gefährden.</p> <p>Anlage: Mehrere Tabellen</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
240	11.12.2020		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
240.1		<p>Karte 1 Arten und Biotope in der Gemarkung Ganderkese, OT Habbrüggerfurth,</p>	<p>Das Flurstück 237/75 ging als Acker in die Bewertung ein (geringe Bedeutung).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>LSG WE OL 20 Welsetal und Stühe: Das Flurstück 237/75 in der Flur 38 besteht lt. Kataster zu 0,4056 ha aus Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft sowie zu 3,8520 ha aus Ackerland: Während das Ackerland nördlich der Welse (Flurstücke 135/77 und 237/75) trotz der aktuellen Brachfläche entlang der Gasleitung mit Wertstufe I nur von geringer Bedeutung zu sein scheint, ist das Flurstück 196/78 der Flur 38 (2,8000 ha Ackerland, 1,1610 ha Dauergrünland und 0,9230 ha Mischwald) südlich der Welse mit der Wertstufe III von allgemeiner Bedeutung. Zusätzlich sind dort zwei Bereiche mit Wertstufe V - besondere Bedeutung – markiert worden:</p>	<p>Ein kleiner Teilbereich ist Wald. Hier wurde der Biotoptyp „bodensaurer Eichenmischwald“ (WQ) aus der forstlichen Rahmenplanung übernommen und nach Drachenfels (s. Textband) mit besonderer Bedeutung bewertet. Das Flurstück 196/78 wurde 2012 begangen und es wurden dort Biotoptypen der halbruderalen Gras- und Staudenflur (Wertstufe III) und nährstoffreiches Seggenried (Wertstufe V) erfasst. Außerdem wurden Waldbereiche erfasst. Die Bewertung erfolgte nach dem Modell von Drachenfels (s. Textband).</p>
240.2		<p>Karte 1 Arten und Biotope in der Gemarkung Ganderkese, OT Habbrüggerfurth: Das Flurstück 79/3 liegt außerhalb des LSG WE OL 20. Es handelt sich lt. Kataster um 0,0037 ha Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft sowie um 0,2710 ha Laubwaldfläche (überwiegend Buchen und einige Eichen). Auch hier haben die vergangenen drei Dürrejahre Schäden verursacht, sodass die Vitalität der Bäume, insbesondere bei den Buchen, gelitten hat. Die Nähe zum Radweg, zur Straße K343 und zum Nachbarhaus birgt Gefahren, und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist sehr kostenintensiv. Forstwirtschaftlich sind die Bäume von geringerem Wert (Feuerholz). Im LRP ist dieser Bereich hingegen mit Wertstufe V von besonderer Bedeutung. Frage: Aufgrund welcher Arten?</p>	<p>Auf dem Flurstück wurde der Biotoptyp „bodensaurer Buchenwald“ (WL) kartiert, dem nach der Bewertung von Drachenfels (s. Textband) die Wertstufe V zugeschrieben wird.</p>
240.3		<p>Karte 2 Landschaftsbild in der Gemarkung Ganderkese, OT Habbrüggerfurth, LSG WE OL 20 Welsetal und Stühe: Der rote Streifen entlang der Welse soll für das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben. Dem ist vollumfänglich zuzustimmen. Die Ausdehnung dieser „Zone IV“ fällt in Habbrügge Richtung Bookhorn südlich der Welse deutlich schmaler aus als die Grenzen des LSG WE OL 20. Frage: Warum? Das Landschaftsbild ist dort doch auch erhaltenswert, oder?</p>	<p>In Kapitel 3.2.2, S. 55 Textband, wird die Datengrundlage und Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes erläutert. Aufgrund der Maßstabsebene für den gesamten Landkreis entstanden teilweise recht großflächige Landschaftsbildeinheiten. Bei genauerer Betrachtung in einem größeren Maßstab können diese durchaus weiter unterteilt und inhaltlich unterschieden werden. Die Landschaftsbildeinheiten werden in Anhang 4, Textband, beschrieben.</p>
240.4		<p>Des Weiteren besteht auf einem vor zwei Jahren neu entstandenen Flurstück 150/4 der Flur 35 in der Gemarkung Ganderkese der Wunsch, auf dieser Dauergrünlandfläche innerhalb des LSG WE OL 20 im Außenbereich ein Gebäude zu errichten, welches das Landschaftsbild in jedem Fall erheblich verändern würde. Fragen: Ist dieses Vorhaben mit den aktuell einschlägigen Gesetzesvorgaben i. V. m. dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans tatsächlich realisierbar? Falls ja, anhand welcher Rechtsgrundlagen ist das möglich.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachgutachten. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Bei einem konkreten Bauvorhaben wird der Landschaftsrahmenplan als eine Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht als Fachplan mit herangezogen werden. Der Landschaftsrahmenplan bewegt sich jedoch auf einer Maßstabsebene von 1:50.000 (s. auch Punkt 4 der Einleitung zur Synopse). Bei einer konkreten Planung wird es eine aktuelle Bestandsaufnahme und Bewertung auf einem größeren Maßstab geben. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens trifft der Landschaftsrahmenplan keine Aussagen.</p>
240.5		<p>Karte 3a Besondere Werte von Böden in der Gemarkung Ganderkese, OT</p>	<p>In Kapitel 3.3.3.1 geht es um Extremstandorte mit besonderen bzw. extremen</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Habbrüggerfurth, LSG WE OL 20 Welsetal und Stühe: Südlich der Welse ist das Flurstück 196/78 der Flur 38 (2,8000 ha Ackerland, 1,1610 ha Dauergrünland und 0,9230 ha Mischwald) in zwei Bereiche mit roter diagonaler Schraffur als Biotoptypen extremer Standorte markiert: Karte 3a Besondere Werte von Böden in der Gemarkung Ganderkese, OT Habbrüggerfurth Richtung Kühlingen: Nördlich der Furthstraße bis über die Autobahn BAB 28 befindet sich überwiegend Ackerland, u. a. die Flurstücke 124/1, 133/1, 135/10, 177/1 und 180/1. Dieser gesamte Bereich ist mit braunen waagerechten Streifen als sog. Suchräume für Plaggenesche markiert worden: Seit Mai 2020 wird im Ort darüber diskutiert, dass die Gemeinde Ganderkese in Erwägung zieht, auf den Flurstücken 113/2 (neu gebildet) und 117/3 der Flur 37 (siehe linker Pfeil, entlang der Heller Straße) und als Dauergrünland genutzten Flächen eine Wohnbebauung im Außenbereich zuzulassen. Fragen: Wäre das mit den aktuell einschlägigen Gesetzesvorgaben i. V. m. dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans tatsächlich realisierbar? Falls ja, anhand welcher Rechtsgrundlagen wäre das möglich?</p>	<p>Standorteigenschaften. Diese Extremstandorte sind weniger geworden auf Grund der industrialisierten Landwirtschaft. Dadurch entstand die Möglichkeit, die Böden im Sinne der Landwirtschaft zu verbessern (möglichst frische, gut nährstoffversorgte, schwach saure bis schwach alkalische Böden). Was im Landschaftsrahmenplan unter Extremstandorte verstanden wird, wird in Kapitel 3.3.3.1 erläutert. Der auf dem Flurstück kartierte Biotoptyp „nährstoffreiches Großseggenried“ (NSG nach Drachenfels) deutet als gehölzfreier Biotoptyp der Sümpfe und Niedermoore auf einen Extremstandort hin.</p> <p>Zu dem Thema Plaggenesch s. Punkt 10 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung werden unterschiedliche Belange gegeneinander abgewogen, wovon Natur und Landschaft einer unter anderen ist. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans als Fachgutachten sind ein zu berücksichtigender Belang für Natur und Landschaft. Für eine Bauleitplanung wird außerdem eine aktuelle Bestandsaufnahme und Bewertung auf einer größeren Maßstabsebene vorgenommen werden. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen über die Zulässigkeit einer Bauleitplanung in einem bestimmten Bereich.</p>
240.6		<p>Karte 3b Wasser- und Stoffretentionen in der Gemarkung Ganderkese, u. a. OT Habbrüggerfurth und Teilbereiche des LSG WE OL 20 Welsetal und Stühe: Der Verlauf der Welse ist in dem dargestellten Ausschnitt überwiegend (Ausnahme Bookhorn) als Naturferne Fließgewässerabschnitte markiert worden. Frage: Welche Faktoren haben zu dieser Einstufung geführt?</p>	<p>„In der Landschaftsrahmenplanung wird die Bewertung der Gewässerstrukturgüte in zwei Stufen differenziert (JUNGMANN 2004): in naturnahe Fließgewässerabschnitte mit besonderer Funktionsfähigkeit (Strukturgüteklassen I bis III) und naturferne Fließgewässerabschnitte mit beeinträchtiger/gefährdeter Funktionsfähigkeit (Strukturgüteklassen IV bis VII) (vgl. dazu auch Tab. 6 im Kapitel 3.1.2.2).“ (Textband, S. 91)</p>
240.7		<p>Nahezu der gesamte Landkreis Oldenburg, insbesondere die landwirtschaftlich nutzbaren Bereiche, sind mit pinkfarbenen Punkten übersät und pauschal als Bereiche mit hoher potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung markiert. Die Siedlungsbereiche haben diese Markierung nicht, obwohl wir Menschen Tag für Tag erhebliche Mengen an nährstoffreichen Abwässern produzieren. Diese müssen tlw. über weite Strecken unterirdisch in u. U. alten Druckleitungen zum nächsten Klärwerk transportiert werden, oder sie werden in Hauskläranlagen gereinigt. Frage: Welche Datengrundlage bzw. welche Kriterien haben zur Markierung Bereiche mit hoher potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung geführt, die die mögliche Nitratauswaschungsgefährdung durch Leitungen mit menschengemachten Abwässern hier unberücksichtigt lassen?</p>	<p>In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dar. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.</p>
240.8		<p>Karte 4 Klima und Luft in der Gemarkung Ganderkese, OT Habbrüggerfurth, u. a. LSG WE OL 20 Welsetal und Stühe: Die diagonalen blauen Streifen markieren die Ausgleichsräume mit Bezug zu relevanten Wirkungsräumen. In diesem Zusammenhang symbolisieren die blauen Pfeile die Leitbahnen für den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und</p>	<p>In Kapitel 3.4.2.1, S. 102 ff Textband, wird die Datengrundlage und Methodik zur Bestandserfassung und Bewertung für Klima und Luft erläutert. Zielsetzung ist hier Biotopverbund Offenland (zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>relevanten Wirkungsräumen. Demzufolge stellt der Ort Ganderkesee einen relevanten Wirkungsraum dar, der dank der angrenzenden Ausgleichsräume mit „guter Luft“, z. B. aufgrund der Wälder als CO₂-Senke oder der Kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial versorgt wird. Fragen: Was plant der Landkreis Oldenburg in diesem Bereich zukünftig? Ist es gewünscht, dass die bestehenden Waldflächen im Bereich des LSG WE OL 20, OT Habbrüggerfurth aufgewertet und flächenmäßig ausgeweitet werden?</p>	<p>In Tabelle 115, S. 261 Textband, sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt, im Falle des LSG OL 20 anhand von Zielkürzeln, die in Tabelle 112, Textband näher erläutert werden. Mit den landschaftsschutzwürdigen Bereichen LSW 29, 30, 32 und 41 werden in Karte 6 in Verbindung mit Tabelle 116 Bereiche mit mindestens zwei wertgebenden Schutzgütern aufgezeigt (s. auch Punkt 8 der Einleitung zur Synopse), in denen Ziele umgesetzt werden sollen über eine eigene Schutzgebietsverordnung oder alternativ einer Erweiterung der bestehenden LSG-Verordnung OL 20. Eine Zielsetzung, den Waldanteil in diesem Bereich zu vergrößern, gibt es nicht im Landschaftsrahmenplan.</p>
240.9		<p>Ab welchem Mooranteil eines Bodens erfolgt die Einstufung „kohlenstoffreich“?</p>	<p>Böden mit einer Torfaufgabe von mindestens 30 cm werden in der Bodenkunde als Moorböden definiert. Zu den kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotential zählen Hoch- und Niedermoorboden, Moorgleye, Organomarschen sowie Sanddeckkulturen (s. Kapitel 3.4.3.3, S. 106 Textband)</p>
240.10		<p>Karte 5a Biotopverbund in der Gemarkung Ganderkesee, OT Habbrüggerfurth, LSG WE OL 20 Welsetal und Stühe: Die Welse ist hier als Kernfläche Fließgewässer markiert, wobei die blauen diagonalen Streifen den Gewässergebundenen Landlebensraum darstellen. Dabei bildet der ockerfarbene Bereich nördlich und südlich der Welse die Kernfläche Offenland: Frage: Im Rahmen des Niedersächsischen Weges sind an Gewässern 3. Ordnung zukünftig drei Meter breite Gewässerrandstreifen ohne Anwendung von Düngung und Pflanzenschutzmitteln vorzusehen. Welche Nutzung wäre auf diesem Streifen vorstellbar, um die größtmögliche Wirkung für alle Akteur*innen in diesem markierten Gebiet zu erzielen?</p>	<p>Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse. Empfohlene Maßnahmen zur Entwicklung von Uferstrandstreifen (Lw 4) ist eine extensive Grünlandnutzung oder Brache, Verzicht auf Düngung- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz, bei Beweidung Auszäunen der Randstreifen (Tabelle 126, S. 322 Textband).</p>
240.11		<p>Karte 5 Zielkonzept in der Gemarkung Ganderkesee, OT Habbrügge, LSG WE 20 Welsetal und Stühe: Gemäß der orangenen Markierung hat das Gebiet Or-398 Ae = Plaggenesch bei Habbrügge das Ziel-Kürzel Agrargebiete mit Plaggenesch erhalten. Dieses Gebiet soll lt. LRP der Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft dienen. Auf dem darin befindlichen Flurstück 196/78 der Flur 38 (2,8000 ha Ackerland, 1,1610 ha Dauergrünland und 0,9230 ha Mischwald) südlich der Welse sind die beiden roten Punkte als Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope < 10 ha markiert: Frage: Wie kann die Sicherung und Verbesserung dieses Gebietes im Zusammenwirken mit dem Niedersächsischen Weg die größtmögliche Wirkung für alle Akteur*innen entfalten?</p>	<p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Bei den mit rotem Punkt gekennzeichneten wertvollen Bereichen handelt es sich um Biotoptypen, die unter bestimmten Kriterien nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Diese Biotoptypen müssen daher daraufhin kartiert, ob diese Kriterien erfüllt sind. Nutzungseinschränkungen werden über Erschwernisausgleich entschädigt. Im Gegensatz zum Niedersächsischen Weg, einem politischen Kompromiss zwischen verschiedenen Interessen, ist der Landschaftsrahmenplan ein reines Fachgutachten. Der Landschaftsrahmenplan gibt Hinweise zur Umsetzung des Zielkonzepts, im Falle einer Umsetzung wird die Untere Naturschutzbehörde auf die Eigentümer von Flächen zugehen und Maßnahmen mit den Eigentümern abstimmen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
240.12		<p>Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Ganderkese, OT Habbrügge, oberhalb und innerhalb LSG WE 20 Welsetal und Stühe:</p> <p>Laut Legende handelt es sich hier im beige markierten Bereich um Gebiete, in denen die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an Nutzergruppen/andere Fachverwaltungen stellt (außerhalb von Schutzgebieten und schutzwürdigem Bereich), während der hellgrüne Bereich die Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes LSG WE OL 20 markiert:</p> <p>Frage: Entfaltet die bisherige und jetzige ackerbauliche Nutzung des beige markieren Bereichs oberhalb der Furthstraße bereits eine positive Wirkung auf das Zielkonzept Agrargebiete mit Plaggenesch bei Habbrügge?</p> <p>Falls nicht, welche Nutzung wäre hier vorstellbar, um die größtmögliche Wirkung für alle Akteur*innen in diesem Gebiet zu erzielen?</p>	<p>Zu den in der Karte 6 dargestellten potentiellen geschützten Biotope s.o.</p> <p>Wie in Punkt 10 der Einleitung zur Synopse erläutert, handelt es sich bei den in Karte 3a gekennzeichneten Plaggeneschgebiete um Suchräume auf Grundlage der BÜK 50. In Tabelle 126, S. 322 Textband, werden die empfohlenen Maßnahmen für Lw 5 genannt: Landbewirtschaftung nach der „guten fachlichen Praxis“, Vermeidung von Bodennivellierungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere Erhalt noch erkennbarer Eschkanten und „uhrglasförmiger“ Erhebungen. Da die Auswertung bezüglich der Plaggeneschböden lediglich anhand der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 stattfand, gibt es hierzu keine genaueren Aussagen auf einer größeren Maßstabsebene mit einem Abgleich der Nutzungen vor Ort.</p>
240.13		<p>Weitere Hinweise zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans 2020:</p> <p>Die auf Seite 11 gemachten Angaben zu den klimatischen Verhältnissen beziehen sich auf Daten im Zeitraum von 1981 bis 2010. Die aktuellen klimatischen Veränderungen werden darin noch nicht berücksichtigt. Eine Aktualisierung wäre wünschenswert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten sollen fortlaufend aktualisiert werden. Dadurch wird es möglich sein, in einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans die Veränderung z.B. der Biototypen auszuwerten. Die Klimafolgeanpassung kann Thema einer weiteren Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sein.</p>
240.14		<p>Die auf Seite 36 dargestellten Daten zur Biototypenerfassung sind bis zu 30 Jahre alt, die neusten Daten von 2016. Eine aktuellere Datengrundlage wäre auch hier wünschenswert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse).</p>
240.15		<p>Der Hinweis, Wälder und Bäume großflächig älter werden zu lassen, birgt neben dem Risiko einer abnehmenden CO₂-Bindung bei älteren Bäumen in unserem Fall auch die Gefahr, dass diese zunehmend aus Gründen der Verkehrssicherheit gefährlich werden könnten. Unsere Waldbereiche befinden sich alle in der Nähe von Straßen und Wegen und sollten von dieser Maßnahme verschont bleiben.</p> <p>Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels mit langen Trockenphasen im Frühjahr und Sommer, unkalkulierbaren Stürmen und örtlichen Tornados haben die vergangenen drei Jahre gezeigt, dass insbesondere die heimischen Baumarten Fichte und Buche damit nicht zurechtkommen.</p> <p>Für die Zukunft sollte daher im Landkreis Oldenburg auch die Anpflanzung von bislang nicht als heimisch eingestuft Baumarten wie Douglasie, Roteiche, Japanlärche, Küstentanne und Esskastanie in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Der Waldumbau bzw. die ökologische Aufwertung der Waldflächen sollte unter Berücksichtigung der Anbauempfehlungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) erfolgen, um somit auch invasive Baumarten möglichst zurückzudrängen.</p> <p>Über Antworten zu meinen Fragen würde ich mich sehr freuen.</p>	<p>Zu dem Thema Wald und Klimawandel s. Punkt 12 der Einleitung zur Synopse. Selbstverständlich ist bei den empfohlenen Maßnahmen die Verkehrssicherheit an Straßen zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
241	11.12.2020	meine Eigentumsflächen liegen alle im Gebiet des aktuell ausliegenden Entwurfs des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Oldenburg. Dazu möchte ich folgende Bedenken geltend machen: In dem neu aufgestellten Entwurf werden einige meiner Flächen nicht korrekt dargestellt. Dies möchte ich korrigiert haben.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
241.1		Ein Teil meiner Flächen (siehe Anlage 1) liegt im neu geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSW) 20. Diese Flächen wurden immer intensiv als Acker- und Grünlandflächen von meinen Vorfahren und heute von meinem Pächter bewirtschaftet und sind dadurch zu äußerst ertragreichen Flächen geworden. Heute, wie damals, bilden sie die notwendige Futtergrundlage für Tierbestände .	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Es handelt sich um die strukturreiche Landschaft bei Heidhusen/Munderloh, die auch Teil der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften ist. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild und Boden (Niedermoor).
241.2		Ein weiterer Teil meiner Flächen (siehe Anlage 2) liegen nah der A28 und wurden von Ihnen mit LW 2 und LW 3 ausgewiesen. LW 2 - ab wann wird eine Fläche denn als kleinstrukturiert ausgewiesen? LW 3 - bei meinen Flächen handelt es sich weder um Extensivierungsfläche, noch um Grünland jeglicher Art. Wie kommt diese Ausweisung zustande? Beides bitte ich zu korrigieren.	Zu den in Karte 6 abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse. Schwerpunkträume zur Erhaltung bzw. Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen wurden aufgrund einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bestimmt, haben aber darüber hinaus auch z. B. eine hohe Bedeutung für Arten und Biotope oder als Erosionsschutz. Bei den Kleinstrukturen kann es sich beispielsweise um Feldhecken oder auch kleine Wäldchen aber auch Säume, Kleingewässer etc. handeln.
241.3		Bei einer weiteren Fläche wurde eine Wallhecke eingezeichnet (siehe Anlage 2). Das ist falsch, da es hier eine Strauchanreihung, aber keine Wallhecke gibt. Auch dies bitte ich zu korrigieren.	Zu den im Landschaftsrahmenplan dargestellten Wallhecken s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse. Die in der Anlage gekennzeichnete Wallhecke ist im Wallheckenkataster des Landkreises Oldenburg aufgeführt.
241.4		Weitere Flächen von mir liegen in dem von Ihnen als Mooregebiet ausgewiesenen Flächen an der Hatter Landstraße (siehe Anlage 3). Hier handelt es sich nicht um eine Moorfläche , sondern um eine Sandbodenfläche. Zu den Moorflächen gehören keine Sandmischkulturen, wie Sie es auf Seite 114 richtig beschreiben. Auch hier bitte ich den Fehler zu korrigieren.	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
241.5		Alles in allem stellt sich mir die Frage, welcher Personenkreis mit welcher Vor- und Ausbildung dieses Guthaben erstellt hat. Meiner Auffassung nach sollte nicht nur eine Kulturlandschaft erhalten werden, sondern auch ertragreicher Boden, der die Ernährung der Bevölkerung sichert.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein reines Fachgutachten, weshalb Personen der entsprechenden Berufsgruppe den Landschaftsrahmenplan erstellt haben (z.B. Landschaftsökologen und Landschaftsplaner). Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt. Dies ist ein Thema für einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag.
241.6		Die Flächen dienen meinem Pächter als Existenzgrundlage und Einschränkungen	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>jeglicher Art können ihm nicht ohne Entschädigungszahlungen zugemutet werden. Daher bitte ich um Korrektur der angesprochenen Punkte. Auch für mich sind die Einnahmen aus den Flächen meine Altersabsicherung auf die ich in ein paar Jahren angewiesen sein werde.</p> <p>Anlage: Karten</p>	<p>Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
242	11.12.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - Nordenholzermoor zur Größe von 198 ha mit entsprechender Milchkuhhaltung. In den Darstellungen zum Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg sind sowohl mein Betrieb als auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen von den geplanten Landschaftsschutzgebieten 6, 7 und 8 betroffen. Dagegen wehre ich mich hiermit.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
242.1		<p>Der landwirtschaftliche Familienbetrieb liegt am Rande von Hude und ist laut den Kartendarstellungen mit dem Landschaftsschutzgebiet 6 überplant. Die Umsetzung dieser Planung wird weitere betriebliche Entwicklungen stark beeinträchtigen. Da die nächste Generation schon bereit steht, den Betrieb zu übernehmen, sind weitere bauliche Maßnahmen unumgänglich. Diese Planungen werden durch das Landschaftsschutzgebiet 6 zunichte gemacht. Die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes dienen als Futtergrundlage für die Rinderhaltung. Durch die Lage im Nordenholzer - und Maibuscher Moor bin ich in der Bewirtschaftung unserer Flächen schon stark beeinträchtigt. Weitere Einschränkungen, die durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten entstehen, kann ich so nicht hinnehmen. Die Flächen werden ordnungsgemäß bewirtschaftet. Dabei lege ich auf meinen Ackerflächen Blühstreifen an. Auch achte ich stets auf eine dichte Grasnarbe. Diese ist besonders auf Moorflächen wichtig, um den Unkrautdruck gering zu halten. Durch die Trockenheit und den Mäusefraß der letzten beiden Jahre ist eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe mit anschließender Neuansaat wichtig gewesen. Aufgrund des Klimawandels werden solche Jahre verstärkt auftreten und daher muss die Möglichkeit des Grünlandumbruches weiterhin gegeben sein.</p>	<p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkte 6 und 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 6 handelt es sich um das heckenreiche Moorgrünland beim Hohenböckener Moor mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 116, S. 274 Textband, Vertragsnaturschutz genannt, was ebenfalls als Möglichkeit der Sicherung und Verbesserung des Bereichs geprüft werden wird.</p> <p>Für die beiden in der Einwendung außerdem genannten schutzwürdigen Bereiche LSW 7 und LSW 8 gilt das zu LSW 6 gesagte.</p>
242.2		<p>Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Planungen bezüglich der geplanten Landschaftsschutzgebiete 6, 7 und 8 neu zu überdenken. Als Landbewirtschafter auf Moorflächen bin ich mir meiner Verantwortung sehr wohl bewusst und bewirtschafte meine Flächen schon jetzt im Sinne Ihres Zielkonzeptes. Dazu</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher,</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		bedarf es keiner neuen Landschaftsschutzgebiete.	eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
243	11.12.2020	Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für meinen landwirtschaftlichen Betrieb, den ich vor 28 Jahren an diesem Standort neu errichtet und flächenmäßig durch Zukauf von landwirtschaftlichen Flächen in den vergangenen Jahren und aktuell erweitert habe, abzuwenden. Zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg nehme ich wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, meine untenstehenden Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse, die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigungerschwärnisausgleichsforderung vor.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
243.1		1. Für unsere Flurstücke in der Gemarkung Wardenburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg im geplanten LSW 12 gekennzeichnet. Jede Einschränkung der durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen.	Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um das Agrargebiet bei Westerholt/Oberlethe mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden sowie Wallhecken. In diesem Bereich befinden sich die Naturdenkmäler ND 708-709, 723-724 und 735, außerdem der geschützte Landschaftsbestandteil GLB 701. Die wertvollen Naturdenkmäler gehören zu den landesweit wertvollen Bereichen.
243.2		2. Unser Betrieb liegt direkt im geplanten LSW 12. Außerdem befindet sich auf den Flurstücken am Standort unseres Betriebes ein erweitertes Baufenster. Gelangt die Betriebsstätte sowie das erweiterte Baufenster in den LSW 12, wird es schwierig werden, den Betrieb weiterhin zukunftssicher aufzustellen.	Es wird auf Punkt 6 im Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
243.3		Zudem Naturschutzgebiet Der Status eines Naturschutzgebiets ist (mit Ausnahme der seltenen, großräumigen Nationalparks, wobei sich diese Kategorien überschneiden können) in der Regel die strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie (Sonderfall Natura 2000 hier nicht berücksichtigt). Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebiets haben in der Regel private Eigentümer. Deren Recht an ihrem Eigentum wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben. Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke	Es geht aus der Stellungnahme nicht hervor, welches Naturschutzgebiet (oder naturschutzwürdiger Bereich?) gemeint ist. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		hinzunehmen haben.	
243.4		<p>Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen - sei es zu den Einschränkungen der Bewirtschaftung auf den Flächen oder auch zur baulichen Erweiterung unseres Betriebes - haben.</p> <p>Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand sollen 100 % unserer jetzigen Flächen in Landschaftsschutzgebiet/würdig umgewandelt werden. Unser Betrieb arbeitet naturschutzbewusst mit dem freiwilligen Anbau von Blühstreifen und Zwischenfrüchten, um den Rückzugsort für Vögel, Insekten und anderen Lebewesen zu fördern. Dies gilt auch für die Bearbeitung der Grünlandflächen. Des Weiteren unterhalten wir zwei Biotopflächen, die wir selbst angelegt haben und auch pflegen.</p> <p>Ich fordere sie dazu auf, unseren Betrieb und die dazugehörenden Flächen aus dem LSW 12 herauszunehmen.</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als unabgestimmtes Fachgutachten s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
244	11.12.2020	<p>Meine Familie bewirtschaftet seit vielen Generationen einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bümmerstede. Aktuell wird er von mir im Nebenerwerb als Ackerbaubetrieb geführt .</p> <p>Ein Teil der 39 Hektar landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt in der Bümmersteder Marsch.</p> <p>Bis nach dem 2. Weltkrieg wurde das Dauergrünland als Rieselweiden bewirtschaftet.</p> <p>In den 1960 er Jahren wurde es aufwendig in Ackerland umgewandelt und liefert seit dem gute Erträge.</p> <p>In den Karten des Landschaftsrahmenplan 2020 finden sich zahlreiche Hinweise auf weitere Einschränkungen im Ackerbau, die zu starken Mindererträgen auf meinen Ackerflächen in der Bümmersteder Marsch führen werden.</p> <p>Ich befürchte aber, dass diese Einschränkungen langfristig zur Rückkehr des Dauergrünlandes zwischen der Hunte und dem Bümmersteder Fleht führen werden.</p> <p>Eine sinnvolle und auch kostendeckende Verwertung für den Aufwuchs ist in meinem Betrieb nicht gegeben und auch in der Vermarktung z.B. als Heu sehe ich keine Möglichkeit, weil ein zusätzlicher Bedarf nicht ohne Weiteres geschaffen werden kann.</p> <p>Letztendlich führen die offenbar geplanten Einschränkungen zu erheblichen Wertverlusten bei einer Verpachtung oder einem Verkauf der Ackerflächen.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass die bisherigen Maßnahmen z.B. im Bereich der N und P Düngung oder der Anbau von Zwischenfruchtmischungen zur Nitrat Bindung und zum Humus Aufbau ausreichend sind.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
245		Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	11.12.2020	abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, meine Ausführungen in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse, die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigungserschwärnisausgleichsforderungen vor.	
245.1		<p>Für unsere Flurstücke in der Gemarkung Wardenburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg im geplanten LSW 1/3 gekennzeichnet. Jede Einschränkung unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen. Der überwiegende Teil der Flächen wird ackerbaulich genutzt.</p> <p>Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen erhalten. Insbesondere im Bezug auf Einschränkungen hinsichtlich der Gülleausbringung, Grünlandumbrüche und aller weiteren in Planung befindlichen Maßnahmen.</p> <p>Unser Betrieb arbeitet naturschutzbewusst mit dem freiwilligen Anbau von Blühstreifen und Zwischenfrüchten, um den Rückzugsort für Vögel, Insekten und anderen Lebewesen zu fördern.</p>	<p>Allgemein wird auf die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als unabgestimmtes Fachgutachten hingewiesen (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p> <p>Zu den Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
246	11.12.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Wardenburg - OT Harbern zur Größe von 90 ha mit entsprechender Rindviehhaltung.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
246.1		<p>In den Kartendarstellungen ist ein großer Teil meiner betrieblich genutzten Flächen als Gebiet ausgewiesen, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Landwirtschaft stellt. Diese Anforderungen gelten hier für die Bereiche Boden - und Gewässerschutz, sowie Grünland und Extensivierung. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren. In dem Gebiet befinden sich größtenteils Grünlandflächen, die ich intensiv nutze. Aufgrund der Moorstruktur des Bodens ist eine intensive Nutzung nur durch eine dichte Grasnarbe möglich. Eine solche Grasnarbe entsteht nur durch gezielte Düngemaßnahmen. Eine Extensivierung in der Bewirtschaftung dieser Flächen wird sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken, da die Flächen die Futtergrundlage meiner Rinderhaltung darstellen.</p> <p>Die Erträge der Ackerflächen bilden eine wichtige Basis meiner Rinderfütterung. Ein Wegbrechen der Erträge wird zu vermehrtem Futterzukauf führen. Das wiederum wird sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken.</p>	Zu den Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
246.2		Weitere betrieblich genutzte Flächen befinden sich im geplanten	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 10 handelt es sich um das

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landschaftsschutzgebiet 10. Dabei handelt es sich um Ackerflächen. Diese werden ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet. Eine Umsetzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 10 wird sich direkt auf die Bewirtschaftung der Flächen auswirken.</p> <p>Ich befürchte Auflagen bezüglich des Einsatzes von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln. Das kann ich so nicht akzeptieren.</p>	<p>Moorgrünland beim Benthullener Moor. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Bereiche sind von landesweit wertvoller Bedeutung. Außerdem befindet sich der Bereich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele des Naturschutzes s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
246.3		<p>Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Überlegungen aus dem Landschaftsrahmenplan im Gebiet Wardenburg - OT Harbern neu zu überdenken. Ihre Planungen gefährden die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
247	11.12.2020	<p>Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg wie folgt Stellung. Ich bitte Sie meine unten stehenden Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigerschwärnisausgleichsforderungen vor.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als unabgestimmtem Fachgutachten, s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
247.1		<p>1. Für unsere Flurstücke in der Gemarkung Wardenburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg im geplanten LSW10, LSW11; LSW 12, LSW 13 UND LSW 15 gekennzeichnet. Jede Einschränkung unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen.</p> <p>Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen.</p> <p>Unser Betrieb arbeitet naturschutzbewusst mit dem freiwilligen Anbau von Blühstreifen und Zwischenfrüchten, um den Rückzugsort für Vögel, Insekten und anderen Lebewesen zu fördern.</p>	<p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 10 handelt es sich um das Moorgrünland beim Benthullener Moor. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Bereiche sind von landesweit wertvoller Bedeutung. Außerdem befindet sich der Bereich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p> <p>Bei dem schutzwürdigen Bereich LSW 11, Moorgrünland bei Wittemoor, handelt es sich um die wertbestimmenden Schutzgüter Boden, Klimaschutz und Biotope. Auch dieser Bereich ist Teil der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p> <p>Bei dem schutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um das Agrargebiet bei Westerholt/Oberlethe. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. In diesem Gebiet befinden sich viele geschützte Naturdenkmale und geschützte Wallhecken.</p> <p>LSW 13, Hallwiesen Vorfluter/Alte Lethe bei Tungeln hat die wertbestimmenden</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Schutzgüter Landschaftsbild und Boden und Bereiche, die Teil der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften sind.</p> <p>Bei LSW 15 schließlich handelt es sich um die Agrarlandschaft bei Tungeln mit den wertbestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Für diesen Bereich LSW 15 und den Bereich LSW 11 wird in Tabelle 116, Textband, als alternative Umsetzung der Ziele zu einem Verfahren zur Schutzgebietsausweisung Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p>
248	11.12.2020	<p>Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg wie folgt Stellung. Ich bitte Sie meine unten stehenden Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigungserschwernisausgleichsforderungen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen und im Übrigen auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse (Aufgabe des Landschaftsrahmenplans) verwiesen:</p>
248.1		<p>1. Für unsere Flurstücke in der Gemarkung Wardenburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg im geplanten LSW 12, LSW 13 und LSW 15 gekennzeichnet. Jede Einschränkung unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar.</p> <p>Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen. Die Flächen haben im Anhang mit beigefügt.</p>	<p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem schutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um das Agrargebiet bei Westerholt/Oberlethe. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. In diesem Gebiet befinden sich viele geschützte Naturdenkmale und geschützte Wallhecken. LSW 13, Hallwiesen Vorfluter/Alte Lethe bei Tungeln hat die wertbestimmenden Schutzgüter Landschaftsbild und Boden und Bereiche, die Teil der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften sind. Bei LSW 15 schließlich handelt es sich um die Agrarlandschaft bei Tungeln mit den wertbestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Für diesen Bereich LSW 15 wird in Tabelle 116 Textband als alternative Umsetzung der Ziele zu einem Verfahren zur Schutzgebietsausweisung Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p>
248.2		<p>2. Unser Betrieb, XXX, liegt direkt im geplanten LSW 13. Außerdem befindet sich auf dem Flurstücken Wardenburg Tungeln Zwischenlethe ein für unseren Betrieb zugedachtes Baufenster. Das Baufenster und der dort stehende Bullenstallliegen direkt im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Gelangen diese Betriebsstätten und das Baufenster in LSW 13 wird es schwierig werden unseren Betrieb zukunftsicher aufzustellen. Bitte nehmen Sie die Betriebsstätte sowie das Baufenster aus der Planung zum Landschaftsschutzgebiet raus.</p> <p>Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen, sei es zu den Einschränkungen unserer Bewirtschaftung auf den Flächen oder auch zur baulichen Erweiterung unseres Betriebes.</p>	<p>Es wird auf Punkt 6 im Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
248.3		<p>Es würden über 60% meiner jetzigen Flächen in Landschaftsschutz umgewandelt werden. Das sind über 54 ha. Unser Betrieb arbeitet naturschutzbewusst mit dem freiwilligen Anbau von Blühstreifen und Zwischenfrüchten, um den Rückzugsort für Vögel, Insekten und anderen Lebewesen zu fördern. Ich fordere sie dazu auf unseren Betrieb aus dem LSW 13 herauszunehmen und bei der Planung meiner Flächen über jeden Schritt informiert zu werden. Wir sind sehr an einer gemeinsamen Absprache und einer gemeinsamen Planung für die Zukunft interessiert.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
249	11.12.2020	<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Vielstedt, direkt am Hasbruch. Der Schwerpunkt des Betriebes liegt in der Milchviehhaltung und der weiblichen Nachzucht. Insgesamt bewirtschaften wir 97 ha. Unsere gesamte Fläche dient zur Futtergewinnung für unsere Tiere. Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet. Laut Landschaftsrahmenplan sind sowohl unsere Hofstelle als auch die Flächen unseres Betriebes betroffen. Unsere Hofstelle (OL7) und die hofnahen Flächen sind im Landschaftsschutzgebiet. Dies schränkt die Bewirtschaftung stark ein. Wir legen durch die Nähe zum Hasbruch großen Wert auf eine nachhaltige und naturnahe Nutzung der Flächen und legen deshalb Blühstreifen an. Die Flächen am Hof dienen als Weide für unsere Jungrinder.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
249.1		<p>Durch eine geplante Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet befürchten wir eine Extensivierung der Flächen. Dies wird sich negativ auf die Futterqualität auswirken. Diese wiederum hat direkte Auswirkungen auf die Leistung der Tiere und somit auf unser Familieneinkommen, das können wir so nicht akzeptieren.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
249.2		<p>Wir sind besonders getroffen von den geplanten Landschaftsschutzgebieten 6,7 und 8. Wir bewirtschaften insgesamt 12 ha Moorflächen. Hier ist so kaum eine Bewirtschaftung möglich. Durch das Umbruchverbot. ist es nicht möglich nach Jahren wie letztes Jahr mit Mäuseplage, wieder eine vernünftige Grasnarbe (Grünland (02 Speicher und Erhaltung vom Moor) herzustellen.</p>	<p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Die schutzwürdigen Bereiche LSW 6 (Heckenreiches Moorgrünland bei Hude), LSW 7 (Moorgrünland beim Hohenböcker Moor) und LSW 8 (Strukturreiches Moorgrünland beim Neuenlander Moor) haben als wertgebende Schutzgüter Moor</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Dies können wir so nicht akzeptieren. Wir sind auf die Flächen und die Qualität des Futters angewiesen. Die Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln und des Düngemittelsatzes haben ebenfalls negative Auswirkungen auf die Erträge. Eine Bewirtschaftung unter diesen Bedingungen ist so nicht möglich und wirkt sich akut auf das Familieneinkommen aus.	und Landschaftsbild und sind Teil der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 116 Textband auch der Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.
250	11.12.2020	Ich bewirtschafte mit meiner Familie im Ortsteil Haschenbrok ein landwirtschaftliche Betrieb mit einer Größe von 54 ha und 60 Milchkühen und weiblicher Nachzucht. Die Hofstelle besteht seit der Neuansiedlung des Dorfes Haschenbrok im Jahre 1913. Auf diesen Hof leben und arbeiten wir seit 1994. Auf den Flächen wird neben Grünland auch Mais und Getreide angebaut. Von den 32 ha Grünland bestehen 19 ha als Dauergrünland. Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen viele meiner Flächen sowie Hofstelle betroffen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
250.1		1. Unser Betrieb liegt in der Gemeinde Großenkneten. In dieser Gemeinde ist vor ein paar Monaten ein Bebauungsplan Tierhaltungsanlagen beschlossen worden. Mein Betrieb liegt im Bebauungsplan 119/1 Somit stellt sich mir die Frage: Hat der Landschaftsrahmenplan in der Gemeinde Großenkneten noch eine generelle Bedeutung?	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
250.2		2. Im Landschaftsrahmenplan haben Sie Wallhecken eingezeichnet. Hier habe ich das erste Problem mit diesen Planentwurf! Auf meinen Betrieb habe ich ein Bebauungsfenster. In diesem Bereich des Bebauungsfenster ist laut Karte von Ihnen eine Wallhecke eingetragen. Zum einen ist dies keine Wallhecke! Und zweitens steht die Hecke (bestehend aus Kirschlorbeer) innerhalb meines Bebauungsfensters. Da stellt sich mir die 2. Frage: Wer hat dieses eingezeichnet? Mit dieser Eintragung bin ich überhaupt nicht einverstanden. Das muss wieder ausgetragen werden!	Der Fehler wird berichtigt. Im Wallheckenkataster des Landkreises ist an der Stelle keine Wallhecke aufgenommen worden.
250.3		3. In Ihren Darstellungen gibt es im Landkreis Oldenburg scheinbar keine trockenen Standorte. In unserer Region bzw. meine hofnahen Flächen neigen sehr schnell im Sommer zu vertrocknen!	Sehr trockene Standorte sind in der Bodenregion Geest durch die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) von 1 (= stark trocken) gekennzeichnet. In anderen Bodenregionen zählen Böden mit einer BKF von 1 (= stark trocken) und 2 (mittel trocken) zu den Suchräumen für trockene Böden (s. S. 69 Textband). Diese

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Dieses war in den letzten 3 Jahren sehr deutlich zu spüren! Was zu wirtschaftlichen Einbußen geführt hat. Wir haben im jeden, der letzten 3 Jahre den 2. oder 3. Schnitt Gras, nur geringe bis keine Erträge erhalten. Die Maisernte 2018 hat schon am 30Juni und 2019 am 6. August stattgefunden, mit nur der Hälfte der ortsüblichen Erträge. Eigentlicher Erntetermin ist Ende Sept. bis Ende Okt. Aus meiner Sicht, müssen diese Standorte unbedingt berücksichtigt werden.</p>	<p>daraus folgenden Standorte wurden mit Hinweisen aus der Biotoptypenerfassung verschnitten und werden in Karte 3 a dargestellt als Hinweise aus der Biotoptypenkartierung: Biotoptypen extremer Standorte. In Tabelle 17, Textband, werden die hinweisgebenden Biotoptypen aufgelistet.</p>
250.4		<p>4. Ich besitze 10 ha in einen Bereich wo der Steinkauz angesiedelt werden soll, oder schon sesshaft ist. Diese Flächen sollen in einen Gebiet geführt werden, mit besonderen Anforderungen an Nutzergruppen. In diesem Gebiet bzw. im größeren Umkreis beobachte ich seit einigen Jahren, sehr viele Zug- oder Rastvögel die dort ansässig geworden sind. Es haben sich zahlreiche Nil-, Kanada-, Grau-, und Saatgänse angesiedelt, die dort Ihre Brut aufziehen. Dazu kommen noch Bussard, Falken, Kornweihe und sogar ein Seeadlerpaar ist im diesem Jahr ansässig gewesen. Hinzu kommen noch Silber- und Graureiher und seit ewigen Zeiten sind auch wieder Störche gesichtet worden. Dies bezüglich muss zum Schutz dieser Tiere in dieser Region nichts mehr getan werden. Es ist meines Erachtens, alles im Einklang. Wenn die Gänsepopulation durch Ihre geplanten Maßnahmen noch höher wird, sehe ich bei meinen Futteranbau erhebliche Ertragseinbußen = wirtschaftliche Einbußen.</p>	<p>In Kapitel 5.2 wird die Umsetzung des Zielkonzepts durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten erläutert. „Die Auswahl von Arten für Artenhilfsmaßnahmen orientiert sich v.a. an den Kriterien Gefährdung (Arten der Roten-Liste), Verantwortung (NSAB-Arten mit Vorkommen im Landkreis Oldenburg) sowie der zusätzlichen Einschätzungen durch Fachgespräche mit Spezialisten (siehe auch Kap. 4.2.1.1 Auswahl von Zielarten für den Biotopverbund). Ebenfalls wie beim Biotopverbund wurde bei der Auswahl auf vorhandene Daten zurückgegriffen.“ (Textband, S. 313)</p> <p>Zu den Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
250.5		<p>5. An einigen meiner Flächen gibt es Gräben, die Wasser führen oder auch nicht. Von Ihnen kommt der Vorschlag, eine 20m Randstreifen zu errichten und auch das Weidevieh fernzuhalten. Also diesen Streifen auszuzäunen. Wegen der tierischen Ausscheidungen. Diese Randstreifen dürfen aus Ihrer Sicht noch nicht einmal gepflegt werden. Das sehen ich als Enteignung!! Und es stellt sich wieder eine Frage: Was ist mit dem Wildbestand (Rehe, Wildschweine,etc.) die dort auf den Randstreifen verweilen, scheiden diese nicht Ihre verdauten Nahrung aus?</p>	<p>Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse. Die Auszäunung unterstützt eine ungestörte Gewässerstrukturentwicklung als Lebensraum für Flora und Fauna.</p>
250.6		<p>6. Das Grünlandumbruchverbot! Fazit: Bei uns in der trockenen Region, muss das Umbrechen von Grünland möglich bleiben! Nach solchen Sommern oder einer Mäuseplage ist nur ein Neuansaat mit</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Diese Gebiete wurden durch das Vorkommen von mindestens einem Schutzgut (z.B. Boden) mit hoher Bedeutung bestimmt. Sie liegen aber außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Umbruch (Pflug) möglich!!!	Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
250.7		Wenn solch ein Landschaftsrahmenplan beschlossen wird, wird das nicht nur mein Familieneinkommen beeinflussen und die Aufgabe des Betriebes bedeuten, sondern auch für viele meiner Berufskollegen das wirtschaftliche aus sein. Und in der Zukunft die wirtschaftliche Lage im gesamten Landkreis Oldenburg in eine Schiefelage versetzen! ! Ich bitte Sie, überdenken und bearbeiten Sie das ganze Vorhaben nochmal gründlich!!	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
251	11.12.2020	Ich lege Widerspruch gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ein.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
251.1		Für die Ackerlandflächen in Ostrittrum, Grundbuch Gemeinde Dötlingen, Flur 4 Flurstück 251/72 + 252/72 + 72/6 + 502/72 möchte ich für die Zukunft den Ackerstatus erhalten ohne weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen.	Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebiets OL 141. Es gilt die Schutzgebietsverordnung. Der Landschaftsrahmenplan macht keine Aussagen zum Ackerstatus auf Flächen.
251.2		Ebenso möchte ich die Möglichkeit haben folgende Waldgrundstücke bzw. Gehölzstreifen forstwirtschaftlich zu nutzen. Das heißt Bäume zu entnehmen und neue zu pflanzen. Besonders z. B. nach eventuellen Sturmschäden o. ä. um Gefahren abzuwenden. Hierbei handelt es sich um folgende Liegenschaften: Gemeinde Dötlingen, Flur 18, Flurstück 00010/003 11 "" Flur 18, Flurstück 00037/000 11 "" Flur 41, Flurstück 5/2 und um eine kleine Waldfläche im Neerstedter Moor, da habe ich die Flur und Flurstücksnummer leider nicht zur Hand, werde Sie Ihnen aber gerne mitteilen.	Zwei der aufgeführten Flurstücke lieferten bei der Suchabfrage kein Ergebnis. Das Flurstück 37 der Flur 18 befindet sich innerhalb des schutzwürdigen Bereichs LSW 40, Grünland am Rittrumer Mühlbach nördlich Neerstedt, mit den wertgebenden Schutzgütern Boden und Klima. Für die Umsetzung der Zielsetzungen der Landschaftsrahmenplanung sind Maßnahmen, die die forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, nicht vorgesehen. Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
251.3		Ich betrachte die geplanten Veränderungen sehr wohl als einen Eingriff in mein Eigentum, da mir eine spätere Nutzung verwehrt wird. Dieses werde ich nicht akzeptieren und erwarte einen finanziellen Ausgleich für entstandene Vermögensschäden, ggf. Vertragsnaturschutz. Dieses Regelwerk wird für alle späteren Planungen des Landkreises zu Rate	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmter Fachplan. Er ist nicht rechtsverbindlich. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind jedoch ein zu berücksichtigender Belang für Natur und Landschaft innerhalb von geplanten und zukünftigen Planverfahren (z.B. Bauleitplanung) und sind der Abwägung

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		gezogen und der Aussage, der Landschaftsrahmenplan habe keine rechtliche Bindung, kann ich nicht zustimmen.	zugänglich.
252	11.12.2020	<p>ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet Hude – OT Nordenholzermoor und Hude – OT Sandersfeld. Diese Flächen wurden vorher von meinen Eltern bewirtschaftet. Mit Erreichen der Altersgrenze haben meine Eltern die Flächen an umliegende Familienbetriebe verpachtet. Nach ihrem Tod habe ich die Flächen übernommen und die bestehenden Pachtverträge fortgesetzt. Diese Verträge bestehen auch heute noch.</p> <p>Nach Prüfung des Kartenmaterials zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oldenburg und Rücksprache mit den Bewirtschaftern meiner Flächen mache ich nachstehend meine Einwendungen geltend.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
252.1		<p>Die Flächen im Gebiet Hude – OT Nordenholzermoor sind mit dem Landschaftsschutzgebiet 6 überplant. Die Umsetzung dieser Planungen wird sich negativ auf die Bewirtschaftung der Flächen auswirken. Ich befürchte Auflagen/Einschränkungen hinsichtlich der zeitlichen Bewirtschaftung und des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes für meinen Pächter. Dadurch wird die Ertragskraft der Flächen negativ beeinträchtigt, was sich auch auf die Pachterlöse auswirken wird. Meine Pächter bewirtschaften die Flächen ordnungsgemäß, worauf ich großen Wert lege.</p>	<p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich handelt es sich um das heckenreiche Moorgrünland bei Hude. Wertgebende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Klima. Der Bereich ist Teil der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Als alternative Umsetzung der Ziele ist in Tabelle 116, S. 274 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p>
252.2		<p>Meine Flächen in Hude – OT Sandersfeld sind als Gebiet gekennzeichnet, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besonderen Anforderungen an die Nutzergruppen - hier Landwirtschaft - stellt. Dies gilt hier insbesondere für die Maßnahmen Kleinstrukturen sowie Grünland und Extensivierung. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren. Bei meinen Flächen handelt es sich hier um Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Meine Pächter legen hier auch Blühstreifen an und wirtschaften ordnungsgemäß.</p>	Zu den in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
252.3		<p>Ich wehre mich hiermit entschieden gegen Ihre Überlegungen im Landschaftsrahmenplan im Bereich meiner Flächen. Durch die geplante Umsetzung sehe ich das Erbe meiner Eltern, das sie in vielen Jahren mühsamer Arbeit erschaffen haben, stark gefährdet. Auch wird sich die Umsetzung auf die Ertragsfähigkeit der Flächen auswirken, was sich direkt in der Pachthöhe niederschlägt. Das beeinflusst auch mein Familieneinkommen, was ich als Rentner nicht hinnehmen werde. Ich bitte Sie daher, Ihre Planungen zu ändern.</p> <p>Grundsätzlich meine ich darüber hinaus, dass die Gemeinde Hude – ja, der gesamte Landkreis Oldenburg- bereits gut aufgestellt ist was den Landschafts- und Naturschutz anbetrifft.-Handlungsbedarf sehe ich daher in unserer Region mit</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		immer noch relativ kleinen Grundstücksstrukturen mit Wallhecken, Wäldern etc. nicht. Handlungsbedarf besteht dagegen in Gebieten mit riesigen Grundstücksflächen – ohne Hecken, Bäume, Sträucher, Wälder, Blühstreifen – (Flächen von 100 ha im Stück sind nicht selten), wie sie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern reihenweise anzutreffen sind.	
253	11.12.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee - Bookhorn zur Größe von 30 ha mit entsprechender Rinderhaltung (Jungrinderaufzucht und Bullenmast). Auf meinen Ackerflächen baue ich neben Mais und Getreide auch Speisekartoffeln an. Die Kartoffeln vermarkte ich direkt an meine Kunden.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
253.1		Meine Jungrinder weide ich auf meinen Grünlandflächen in Kreyenhoop und Neuenlande. Hier ist das Landschaftsschutzgebiet 8 geplant. Das kann ich so nicht akzeptieren. Diese Grünlandflächen bilden eine wichtige Grundlage für die Futtergewinnung meiner Rinderhaltung. Eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet führt immer zu einer Verringerung des Dünges- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Das wird sich direkt auf die Qualität und Quantität des Futters auswirken. Auch wird eine Verunkrautung der Flächen die Folge sein. Somit wird es schwierig diese Flächen wirtschaftlich zu nutzen. Das wird sich direkt auf unser Familieneinkommen auswirken.	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 8 handelt es sich um strukturreiches Moorgrünland beim Neulander Moor. Dieser Bereich liegt innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In Tabelle 116, S. 275, Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele des Naturschutzes Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.
253.2		Im Gebiet Holzkamp und an der Dummbäke sind die Landschaftsschutzgebiete 46 und 42 geplant. Auch hier bewirtschafte ich Grünlandflächen. Durch die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erwarte ich hier negative Folgen für die Qualität und Quantität des Futters. Auch hier mit direkten Folgen für unser Familieneinkommen. Die Moorflächen in Kreyenhoop und Neuenlande werden von mir seit vielen Jahren unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit bewirtschaftet. Besonders bei der Bewirtschaftung von Grünland auf einem Moorstandort ist eine schonende Bewirtschaftung wichtig, um die Grasnarbe zu erhalten. Da das Moor einen wichtigen CO ₂ -Speicher darstellt, ist die Erhaltung des Moores eine große Aufgabe. Das Moor kann aber nur erhalten bleiben und seine wichtige Speicherfunktion erhalten, wenn es nachhaltig bewirtschaftet wird.	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 42 handelt es sich um die Aue der Dummbäke mit den wertbestimmenden Schutzgütern Biotop (Auwälder) und Boden sowie Wasser. Teilweise liegen die Bereiche innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften. Auch bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 46 handelt es sich um eine Aue, die Aue an der Delme bei Gut Holzkamp/Schlutter mit den wertbestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Die Delme ist als FFH-Gebiet geschützt (FFH 50). Die Flächen liegen teilweise innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. In Tabelle 116, Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele des Naturschutzes für den Bereich LSW 46 Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft und Forstwirtschaft genannt.
253.3		Ich fordere Sie hiermit auf, die Überlegungen im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes im Sinne unseres Betriebes neu zu überdenken,	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		damit auch die nächste Generation den Betrieb weiterführen kann.	betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
254	11.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
254.1		ich nehme zu dem Entwurf wie folgt Stellung: 1) In Karte 6 beschreiben Sie, dass das Dünsener Bachtal welches schon ein Landschaftsschutzgebiet ist nun ein Naturschutzgebiet werden soll. Dies sehe ich als Fehler. Das Gebiet ist meiner Meinung nach in einem guten Zustand. In einem Naturschutzgebiet kann ich meine Flächen nicht mehr sinnvoll bewirtschaften. Ich gehe außerdem davon aus, dass sich der Zustand des Gebietes eher dadurch verschlechtert.	Das Landschaftsschutzgebiet LSG 58 weist in bestimmten Bereichen solche Qualitäten auf, dass diese naturschutzwürdig sind. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 84, Dünsener Bach vor Dünsen, weist naturnahe Bruch- und Auwälder und Sümpfe auf und ist auch landesweit wertvoller Bereich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften. Auch für Amphibien und Libellen hat der Biotopverbund große Bedeutung. Der Dünsener Bach ist geschützter Landschaftsbestandteil. Hauptsächlicher Schwerpunkt innerhalb des naturschutzwürdigen Bereichs ist die Fließgewässerentwicklung.
254.2		2) Des Weiteren wird auf Karte 5 angezeigt, dass auf intensiv genutzten Ackerflächen ein Biotopverbund entstehen soll. Damit bin ich nicht einverstanden, da dieses die Bewirtschaftung der Ackerfläche so einschränkt, dass eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gegeben ist.	Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.
254.3		3) Auf Karte 5 wird auch beschrieben, das neue Biotope ausgewiesen werden sollen. Hier sollte es sich auf den direkten Gewässerbereich beziehen, damit eine sinnvolle Bewirtschaftung der Ackerflächen gegeben ist.	Bestimmte Biotoptypen sind per Gesetz nach § 30 BNatSchG geschützt. Einige davon wurden bereits innerhalb des naturschutzwürdigen Bereichs kartiert und benachrichtigt. Weitere Biotope in diesem Bereich sind per se nach § 30 BNatSchG geschützt bzw. müssen noch überprüft werden, ob die Kriterien für den Schutz nach § 30 BNatSchG erfüllt sind. Ackerflächen fallen nicht unter diesen Schutz.
254.4		4) Auf Karte 6 LSW 76 wird beschrieben, dass der Wald am Baßmerhoop Landschaftsschutzgebiet werden soll. Hiervon will ich abraten. Der Wald ist in einem sehr guten gemischten Zustand und wird vernünftig bewirtschaftet. Bei härteren Auflagen würde sich meiner Meinung nach der gute Zustand verschlechtern.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 76, Baßmerhoop, ist auf Grund der Ausprägung des Waldes auch landesweit wertvoller Bereich. In Tabelle 116, S. 287, Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele des Naturschutzes für den Bereich LSW 76 Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.
254.5		5) Es ist des Weiteren die Rede von Schwerpunkträumen für Artenhilfsmaßnahmen die Rede. Was kann ich mir darunter vorstellen?	Die Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen sind in der Karte 6 mit Kürzeln zu den Arten bzw. der Artengruppe versehen. Im Unterschied zu den in Kapitel 5.1

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>genannten Maßnahmen geht es bei Artenhilfsmaßnahmen nicht primär um Maßnahmen, die den Biotoptyp betreffen, sondern vielmehr um Maßnahmen, die bei der Art bzw. der Population selbst ansetzen. Darunter können sowohl flächenbezogene (für Arten und Populationen geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten) als auch flächenunabhängige (Quartierschutz, zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Sicherung und Überwachung) fallen. Von den Artenhilfsmaßnahmen können außerdem zusätzliche Arten profitieren.</p> <p>Aus der Darstellung der Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
254.6		6) Was sind Auen ohne Dauervegetation?	Auen sind natürlicherweise Retentionsräume für Hochwasser. Sie erfüllen darüber hinaus weitere Funktionen für Wasserrückhaltung und Wasserreinigung, als Filter für Nähr- und Schadstoffe, Kohlenstoffspeicher und als Filter für Sedimente. Außerdem stellen sie wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Als Dauervegetation zählt Dauergrünland oder Sukzession sowie Wald/Gebüsch/Gehölz. Auen ohne Dauervegetation sind folglich Retentionsräume mit z.B. Ackernutzung, Versiegelungen, etc.
254.7		7) Auf intensiv genutzten Ackerflächen sind Suchräume für Heidepodsole ausgewiesen welches ich bezweifle das dieses so richtig ist.	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
254.8		8) Gewässerrandstreifen Es wird der Vorschlag gemacht, dass von jeden Gewässer ein Randstreifen von 20 m einzuhalten ist. Hier möchte ich von abraten, da trockene Gräben anderes bewertet werden müssen. Diese Gräben führen nur ein paar Tage im Winter oder bei extremen Wetterereignissen Wasser. Der Abstand ist ohnehin schon in den letzten Jahren durch Gesetze reguliert worden.	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
254.9		9) Unterlassen von Grünlandumbruch Hiervon rate ich ebenfalls ab. Grünlandumbruch ist jetzt schon genehmigungspflichtig. In den letzten Jahren konnten wir durch die Mäuseplage sehen, dass ein Umbruch manchmal unumgänglich ist. Der Pflugeinsatz ist das beste Mittel gegen Mäuse ohne chemische Maßnahme.	<p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
255	11.12.2020	zu Ihrem Entwurf des Landschaftsrahmenplans (LRP) nehme ich wie folgt Stellung und widerspreche diesem zu folgenden Punkten:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
255.1		<p>OR 124AK Meine Grundstücke Hude, Flur 4, Flurstücke 152/1, 168/1 sowie 246/6 liegen in diesem Gebiet. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um teils tiefgepflügte bzw. Eschböden. Ich bin für den Erhalt des Landschaftsbildes in der jetzigen Form, erwarte aber als Eigentümer, dass die Bewirtschaftung weiter ackerbaulich, vollumfänglich möglich ist. Unsere Bewirtschaftung hat doch das jetzige Landschaftsbild positiv geprägt. Die Pflege der Gräben einschließlich Entwässerung sind weiter zu gewährleisten, damit die Bewirtschaftung auch für die nächsten Generationen noch intensiv möglich ist. Beeinträchtigungen werde ich in keiner Weise hinnehmen. Mögliche Stellschrauben dürfen nicht zu Lasten der Landwirtschaft und somit Einschränkung der Bewirtschaftung gehen.</p>	<p>Es handelt sich bei dem Gebiet OR-124 in der naturräumlichen Einheit Kirchhatter Geest um die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild, Boden, Klima und teilweise Wallhecken mit den Naturdenkmäler ND 621 und 633, geschützten und potentiell geschützten Biotopen und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie. Einzelne Bereiche sind landesweit wertvoll. Das Kürzel hinter der Gebietsbezeichnung gibt den Ziel-Biotopkomplex an (s. Tabelle 23, Textband).</p> <p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p>
255.2		<p>OR129WT Flur 4 von Hude, Flurstück 644/177, Flur 3 von Hude, Flurstücke 329/177 und 331/178 sowie teils Hude Flur 4, Flurstück 246/6 sind Waldflächen. Als Eigentümer erwarte ich, dass ich diese Waldflächen weiter uneingeschränkt nutzen kann. Seit Bestehen des Hofes (ca. 150 Jahre) werden diese Flächen zur Eigenversorgung eingesetzt. Durch sorgsame, naturbelassene und solide Bewirtschaftung sind die Flächen in dem jetzigen Zustand. Das ist weiterhin mein Ansinnen.</p>	<p>Es handelt sich bei dem Gebiet OR-129 in der naturräumlichen Einheit Kirchhatter Geest um das Gebiet Feldmoor, Hurreler Sand, Klauschau mit naturnahen Wäldern (LSG 4). Das Kürzel hinter der Gebietsbezeichnung gibt den Ziel-Biotopkomplex an (s. Tabelle 23, Textband).</p> <p>Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p>
		<p>Zu 5a - Sonstige Stillgewässer Auf dem Flurstück 246/6 der Flur 4 von Hude befinden sich zwei Teiche. Diese sind im Zuge von Meliorationsmaßnahmen entstanden. Sie werden zu Fischereizwecken genutzt. Ich leiste hier bewußt Randpflege und erwarte, dass ich diese Teiche wie bisher nutzen kann.</p>	Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.
255.3		<p>Ganz wichtig ist mir, dass die Existenzgrundlage für mich als Eigentümer gewährleistet ist. Mögliche Reglementierungen, die eine Wertminderung meines Besitzes darstellen könnten, werde ich nicht hinnehmen. Aus diesem Grunde sind die genannten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Ich bitte Sie mir den Erhalt dieser Flächen schriftlich an mich zu bestätigen.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
256	11.12.2020	Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg wie folgt Stellung. Ich bitte Sie meine unten stehenden Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigungserschwärnisausgleichsforderungen vor.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
256.1		1. Für unsere Flurstücke in der Gemarkung Wardenburg und Hatten sowie Osterburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg gekennzeichnet. Jede neue Einschränkung unsere fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen.	Zu den in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse
256.2		2. Unser Betrieb Röver mit Pferdeponen liegt jetzt schon im Landschaftsschutzgebiet. Wir möchten gerne ein Baufenster Gemarkung Wardenburg, Flur 35, Flurstücksnummer 354/105 (Esch) am Betrieb ausgewiesen haben, dieses ist aber laut Gemeinde Wardenburg nicht möglich, da alle Flächen rund um den Betrieb schon Landschaftsschutzflächen sind. Bitte teilen Sie uns im Rahmen der Überplanung mit, wo der Betrieb noch Zukunftschancen hat, um sich zu erweitern. Wir möchten zum Beispiel gerne eine Reithalle und weitere 20 Pferdeboxen umsetzen oder eine Lückenbebauung neben der Hofstelle mit Wohnbebauung (siehe Karte anbei), sodass unser Betrieb zukunftssicher aufgestellt wird.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Der Landschaftsrahmenplan macht daher keine Aussagen zu Erweiterungsmöglichkeiten für einzelne Betriebe. Im konkreten Fall ist zu überprüfen, ob geplante Erweiterungsvorhaben z.B. mit dem Baurecht und der LSG-Verordnung zu vereinbaren sind.
256.3		Zudem Naturschutzgebiet NSW5 Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen, sei es zu den Einschränkungen unserer Bewirtschaftung auf den Flächen oder zur Nutzung. Wir sind auf die Flächen zur Heugewinnung für die Pferde angewiesen. Unser Betrieb arbeitet naturschutzbewusst mit dem freiwilligen Anbau von Blühstreifen, extensiver Grünlandbewirtschaftung und Zwischenfrüchten, um den Rückzugsort für Vögel, Insekten und anderen Lebewesen zu fördern. Wir sind an einer gemeinsamen Umsetzung interessiert, möchten aber eine	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 5 handelt es sich um Grünland an der Hunte in der Tungeler Marsch, ein landesweit wertvoller Bereich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und teilweise der Niedersächsischen Moorlandschaften. Die Eigentümer werden im Rahmen eines möglichen eigenen Verfahrens mit einbezogen. In Tabelle 116, S. 241, Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele eine Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnung des LSG 141

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Chance der Erweiterung auf unserer Betriebsstelle, die schon mitten im Landschaftsschutzgebiet liegt. Wir hoffen, dass sie uns Landwirte mit einbeziehen, nur zusammen klappt aktiver Naturschutz. Bitte melden Sie sich für ein Gespräch unter XXXX-XXXXXXX.</p> <p>Anlage: Karte</p>	genannt.
257.1	11.12.2020	<p>der in Ihrem Kartenmaterial verzeichnete Weg vom Rittrumer Kirchweg bis zum Heidplacken durch meinen Privatwald ist nicht vorhanden. Bitte korrigieren Sie Ihre Karten entsprechend, wie es auch schon die Gemeinde Dötlingen getan hat.</p>	Als Kartengrundlage wurde die DTK 50 des LGLN verwendet. Diese Kartengrundlage kann durch den Landkreis nicht geändert werden.
257.2		<p>bei einem Ortstermin im Mai 2018 besuchten Frau Inka Gelker, Herr Jörg Brümmer und Frau Margret Hübner das oben genannte Biotop und vereinbarten, dass der Landkreis einen Botaniker schickt. Dieser hätte die dort lebenden Pflanzen bestimmen sollen mit der Zielsetzung, eine Aufrechterhaltung oder Löschung des Biotops vorzunehmen. Ein Quellbereich ist an diesem Ort in den letzten Jahren nicht mehr erkenntlich gewesen. Bisher habe ich keine Antwort erhalten. Daher beantrage ich nun, das Biotop zu löschen, da es nicht mehr existiert, und den vorgesehenen Landschaftsrahmenplan dahingehend zu korrigieren.</p>	<p>Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wurden in den Landschaftsrahmenplan als Grundlagendaten übernommen. Für das spezielle gesetzlich geschützte Biotop fand, wie auch für alle anderen, keine gesonderte neue Kartierung für den Landschaftsrahmenplan statt. Auf Grund des Alters der Daten plant die Untere Naturschutzbehörde eine Überprüfung und Aktualisierung der Daten der gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Der Bereich ist als Naturdenkmal geschützt (ND 125, Rittrumer Berge). Es ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen des Zielkonzepts, sollte sich ergeben, dass das Biotop nicht mehr die Kriterien als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG erfüllt. Daher wird das Biotop für den Landschaftsrahmenplan nicht herausgenommen. Die für den Landschaftsrahmenplan erstellte Biotoptypenkartierung wird jedoch fortlaufend aktualisiert, so dass eine aktuelle Kartierung dort mit aufgenommen werden kann.</p>
257.3		<p>leider kann ich anhand Ihres Kartenmaterials nicht erkennen, ob in der Arrondierung 65 ("Muckelmanns Teich und Schwarzes Moor") Waldflächen aus meinem Besitz 1 0/2, Flur 5, Gemeinde Dötlingen, von der sogenannten Biotopaufwertung betroffen sind. Sollten meine Flächen betroffen sein, lege ich hiermit gegen diese Maßnahme Widerspruch ein. Ist es Ihnen hier möglich, Flurstücksnummern anzugeben? Eine Biotopaufwertung auf privatem Grund und Boden sollte grundsätzlich mit dem Eigentümer abgestimmt werden. Schwarzes Moor und Muckelmanns Teich sind doch außerdem bereits als Naturdenkmale 142 und 127 innerhalb des LSG 141 ausgewiesen - und die Flächen somit durch viele Paragraphen geschützt. Durch das Anstreben des neuen Naturschutzgebietes soll schon wieder in das Privateigentum eingegriffen werden, ohne dass die Besitzer aufgeklärt bzw. eingebunden werden.</p>	<p>Zu den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Die Fläche befindet sich angrenzend an den gekennzeichneten Schwerpunkttraum hochwertiger Biotoptypen Nr. 65.</p> <p>Sollte es zu einem Unterschutzstellungsverfahren kommen, wird es Gespräche mit den Eigentümern geben. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wozu?	
258	11.12.2020	wir bewirtschaften zwei landwirtschaftliche Betriebe in den Ortschaften Aldrup und Bühren mit zusammen ca. 95 ha. Eine Schweinehaltung, ,Sauen und Mastschweine,sowie Hähnchenmast gehören zu unserer wirtschaftlichen Grundlage.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
258.1		Einige Datengrundlagen sind veraltet.	Es wird auf Punkt 2 der Einleitung der Synopse verwiesen.
258.2		Flächen von uns würden zukünftig in Natur und Landschaftsschutzgebieten liegen.	Soweit ersichtlich liegen Eigentumsflächen innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebiets LSG 141, Mittlere Hunte. Ein Teil der Flächen sind von dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 98 betroffen. Schutzwürdig sind in dem naturschutzwürdigen Bereich in erster Linie die Auwälder am Denghauser Mühlbach. Teile davon sind als Landschaftsschutzgebiet LSG 31 geschützt. Es handelt sich großräumig um einen landesweit wertvollen Bereich in dem zahlreiche gesetzlich geschützte Biotopvorkommen. Zur Abgrenzung und möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Zudem befinden sich Flächen innerhalb in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft. Diesbezüglich wird auf Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
258.3		Geschützte Biotop sind eingezeichnet, aber nicht erkenntlich warum.	Einige Biotoptypen fallen bei bestimmter Ausprägung unter den Schutz des § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotop. Einige geschützte Biotop wurden bereits benachrichtigt, bei anderen muss noch festgestellt werden, ob die Kriterien eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops erfüllt sind. Soweit ersichtlich, befinden sich gesetzlich geschützte Biotop auf Eigentumsflächen am Denghauser Mühlbach: GB 8073, GB 8068, beides geschützter Erlen- und Eschen-Quellwald.
258.4		Wir befürchten eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung. Für uns ist der Plan nicht akzeptabel.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung der Synopse. Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmter Fachplan.
259	11.12.2020	ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Dötlingen im Ortsteil Klattenhof. Aktuell werden von mir 54 ha Ackerland bewirtschaftet, wovon 27 ha im eigenen Besitz sind. Außerdem betreibe ich in einem Stallgebäude eine Hähnchenmast. Zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken und Einsprüche geltend:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
259.1		<p>In den Unterlagen bzw. auf den Karten habe ich festgestellt, dass viele eigene Flächen von mir direkt betroffen sind. Durch evtl. weitere Einschränkungen oder Vorgaben in der Bewirtschaftung würde ich doch stark in der freien Entscheidung eingeschränkt.</p> <p>Bisher habe ich viele freiwillige Maßnahmen, wie zum Beispiel Jagdschneisen oder Blühstreifen an wasserführende Gräben angelegt. Sollte mir durch Vorgaben diese Freiwilligkeit genommen werden, würde ich nicht mehr die Möglichkeit haben durch Umweltprogramme oder sonstige freiwillige Vereinbarungen entsprechende Vergütungen oder Einnahmen zu generieren.</p> <p>Dieses kann nicht nur einen erheblichen Anteil an meinen Einkommen beeinträchtigen, sondern würde den Flächenwert reduzieren und das Betriebsvermögen negativ beeinflussen.</p> <p>Aus den genannten Gründen reiche ich hiermit meinen Einspruch für den geplanten Landschaftsrahmenplan ein.</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung der Synopse.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
260	11.12.2020	<p>Zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend.</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Bauerschaft Lohmühle 7 zur Größe von 105 ha mit entsprechender Tierhaltung (Schweinmast/Sauen). Wir bewirtschaften diesen Hof mit der Familie in der 3. Generation.</p> <p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen(siehe Auflistung).</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
260.1		<p>Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg wie folgt Stellung.</p> <p>Ich bitte Sie meine aufgeführten Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigung / Erschwernisausgleichsforderungen vor.</p> <p>1. Für unsere Flurstücke 10 54/6 10 66/1 10 74 10 70/3 10 79/6 10 79/5 21 63 21 202/1 + 21 202/2 21 185/2 21 103/1 + 21 203/5</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als unabgestimmtem Fachplan s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		21 162/3 21 180 21 162/3 21 173/1 + 21 174+ 21 175 19 7 + 20 91	
260.2		in der Gemarkung Pestruper Heide I Kleinenkneten sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz) Im Entwurf des LRP des LK Oldenburg mit Lw1/2 und / oder LW1/5 gekennzeichnet. Es handelt sich hier um jahrzehntelang bewirtschaftete Flächen / Kulturlandschaft. Jede Einschränkung unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen.	Zu den in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
260.3		2. Unser Betrieb, Frank Blömer Lohmühle7 liegt direkt im und an einer geplanten Biotopverbund / Brücke. Mit dieser geplanten Biotopbrücke ist es schwer den Druck von Wildschweinen und somit die Gesundheitslage zu erhalten (ASP). Diese raumgreifenden Veränderungen machen es schwierig unseren Betrieb zukunftssicher aufzustellen.	Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.
260.4		3. Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete/ Biotopbrücken kommt, möchten wir als Betrieb eine schriftliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen erhalten. Sei es zu den Einschränkungen unserer Bewirtschaftung auf den Flächen oder auch zur baulichen Erweiterung unseres Betriebes auf eine zukunftssträchtige Schweinehaltung, wo wir als Familie davon leben können.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenenerwerb zu begleiten.
261	11.12.2020	Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg wie folgt Stellung. Ich bitte Sie meine unten stehenden Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse die aus' der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigungserschwernisausgleichsforderungen vor.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
261.1		1. Für unsere Flurstücke in der Gemarkung Wardenburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz,	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um die Agrarbetriebe bei Westerholt/Oberlethe mit den wertbestimmenden Schutzgütern

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg im geplanten LSW 12 gekennzeichnet. Jede Einschränkung unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen. Die Flächen haben im Anhang mit beigefügt.</p>	<p>Landschaftsbild und Boden. Kennzeichnend sind ebenso die dort vorkommenden Wallheckenstrukturen. In dem Bereich befinden sich zahlreiche Naturdenkmale, die auch landesweit wertvolle Bereiche sind.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>In Karte 6 werden zudem Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).</p>
261.2		<p>2. Unser Betrieb, Mastbetrieb Wille GbR, liegt direkt im geplanten LSW 12. Außerdem befindet sich auf dem Flurstücken Wardenburg an der Wiebers Riehe 57 ein für unseren Betrieb zugedachtes Baufenster. Gelangen diese Betriebsstätten und das Baufenster in LSW 12 wird es schwierig werden unseren Betrieb zukunftssicher aufzustellen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse)</p> <p>Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc.</p> <p>Zu der Hofstelle, die sich innerhalb des schutzwürdigen Bereichs LSW 12 befindet, s. auch Punkt 6 in Verbindung mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse.</p>
261.3		<p>Zu dem Naturschutzgebiet NSW 5</p> <p>Weiterhin bewirtschaften wir ca. 13,8 ha im angedachten NSW 5 in Hundsmühlen. Dort soll auf den Huntewiesen ein Naturschutzgebiet entstehen. Darüber möchten wir auch informiert werden. Es sind zwar Pachtflächen von XXX, aber wir haben sie teuer gepachtet und heuen die Flächen zurzeit drei Mal pro Jahr. Der Status eines Naturschutzgebiets ist (mit Ausnahme der seltenen, großräumigen Nationalparks, wobei sich diese Kategorien überschneiden können) in der Regel die strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie (Sonderfall Natura 2000 hier nicht berücksichtigt). Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebiets haben in der Regel private Eigentümer. Deren Recht an ihrem Eigentum wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben. Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinzunehmen haben.</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 5 handelt es sich um das Grünland bei Tungeln. Der Bereich ist bereits als Landschaftsschutzgebiet LSG 141 geschützt und liegt innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 114, S. 241 Textband die Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung genannt. Dies wird im Rahmen eines möglichen Verfahrens mit überprüft werden.</p>
261.4		<p>Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen, sei es zu den Einschränkungen unserer Bewirtschaftung auf den Flächen oder auch zur baulichen Erweiterung unseres Betriebes auf eine zukunftssträchtige Schweinehaltung, wo wir als Familie davon leben können. Es würden über 98% der jetzigen Flächen in Landschaftsschutz oder Naturschutz</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>umgewandelt werden. Das sind über 95 ha. Unser Betrieb arbeitet naturschutzbewusst mit dem freiwilligen Anbau von Blühstreifen und Zwischenfrüchten, um den Rückzugsort für Vögel, Insekten und anderen Lebewesen zu fördern. Ich fordere sie dazu auf unseren Betrieb und die dazugehörenden Flächen aus dem LSW 12 herauszunehmen. Wir sind sehr an einer gemeinsamen Absprache und einer gemeinsamen Planung für die Zukunft interessiert.</p>	<p>Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
262	11.12.2020	<p>Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, meine Ausführungen in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse, die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigungs-erschwernisausgleichsforderungen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.</p>
262.1		<p>Für unsere Flurstücke in der Gemarkung Wardenburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg im geplanten LSW 1/3 gekennzeichnet. Jede Einschränkung unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen. Der überwiegende Teil der Flächen wird ackerbaulich genutzt. Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen erhalten. Insbesondere im Bezug auf Einschränkungen hinsichtlich der Gülleausbringung. Grünlandumbrüche und aller weiteren in Planung befindlichen Maßnahmen. Unser Betrieb arbeitet naturschutzbewusst mit dem freiwilligen Anbau von Blühstreifen und Zwischenfrüchten, um den Rückzugsort für Vögel, Insekten und anderen Lebewesen zu fördern.</p>	<p>Bezüglich der in Karte 6 dargestellten Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
263	11.12.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee - OT Hengsterholz zur Größe von 50 ha mit entsprechender Tierhaltung (Milchviehhaltung und Geflügelmast).</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
263.1		<p>Im Bereich Hengsterholzer Moor befindet sich ein Teil meiner Betriebsflächen. Diese sind mit dem Naturschutzgebiet 41 überplant. Das kann ich so nicht hinnehmen. Diese Flächen befinden sich schon im Landschaftsschutzgebiet. Dadurch sind wir schon in der Bewirtschaftung eingeschränkt, weitere Auflagen</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich handelt es sich um den Wald auf</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		können wir nicht hinnehmen.	<p>Moorboden östlich Haidhäuser. Hier kommt Bruchwald bzw. Moorwald vor. Es sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope neben dem Naturdenkmal ND 244 dort und der Bereich ist landesweit wertvoll. Zudem liegt der schutzwürdigen Bereich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und der Niedersächsischen Moorlandschaften.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der wertvollen Bereiche ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu vermeiden, unabhängig einer eventuellen Sicherung des Gebietes als Naturschutzgebiet. In Tabelle 114, S. 247 Textband, wird zudem aufgeführt, dass eine alternative Umsetzung der Ziele auch über eine Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnung des LSG 19 gegeben sein kann. Dies wird zu gegebener Zeit überprüft werden.</p>
263.2		Weiterhin ist hier in Karte 5a ein Moorgebundener Lebensraum dargestellt. Dies ist nicht im vollem Umfang so. Ich fordere Sie hiermit auf dies zu korrigieren.	Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse im Zusammenhang mit Punkt 3 (verwendete Bodendaten).
263.3		Auch ist hier ein Gebiet ausgewiesen in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Landwirtschaft stellt. Diese Anforderungen beziehen sich auf Grünland und Extensivierung. Hier befinden sich unsere Acker - und Grünlandflächen. Diese benötigen wir als Futtergrundlage für unsere Tierhaltung.	Zu den in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse
263.4		Weitere von mir bewirtschaftete Flächen sind mit dem Landschaftsschutzgebiet 47 überplant. Diese Flächen sind aufgrund Ihrer Lage schon jetzt schwierig zu bewirtschaften. Ich habe die Flächen von einem ehemaligen Landwirt gepachtet. Dieser bezieht nur eine kleine Rente und ist auf die Einnahmen aus der Verpachtung angewiesen.	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich handelt es sich um Kl. Beeke vom Hengsterholz, einer Aue auf Niedermoor mit den wertgebenden Schutzgütern u.a. Biotope, Boden und Wasser. Es ist ein landesweit wertvoller Bereich auf Grund der Biotopstrukturen. Der Bereich befindet sich innerhalb der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften.</p>
263.5		<p>Durch die geplante Ausweisung der Landschafts- und Naturschutzgebiete befürchte ich höhere Auflagen in der Bewirtschaftung. Diese werden zu in einem geringeren Düngung – und Pflanzenschutzmitteleinsatz auf den Flächen führen. Das wird sich direkt auf die Erträge und damit auch auf unser Familieneinkommen auswirken. Das kann ich so nicht hinnehmen.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Planungen im Bereich Ganderkesee - Hengsterholz neu zu überdenken. Ich bewirtschafte meine Flächen nachhaltig und führe eine breite Fruchtfolge.</p> <p>Außerdem baue ich Zwischenfrüchte an. Dies alles führt nun schon zu einer nachhaltigen und bunten Landschaft in und um Ganderkesee. Dazu werden keine weiteren Auflagen benötigt.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
264	11.12.2020	Um zukünftige Gefahren/Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg wie folgt Stellung. Ich bitte Sie meine unten stehenden Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigungserschwernisausgleichsforderungen vor.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.
264.1		1. Für unsere Flurstücke in der Gemarkung Wardenburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg im geplanten LSW 12 gekennzeichnet. Jede Einschränkung unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen.	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um die Agrarbetriebe bei Westerholt/Oberlethe mit den wertbestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Kennzeichnend sind ebenso die dort vorkommenden Wallheckenstrukturen. In dem Bereich befinden sich zahlreiche Naturdenkmale, die auch landesweit wertvolle Bereiche sind. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. In Karte 6 werden zudem Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).
264.2		2. Unser Betrieb XXX liegt direkt im geplanten LSW 12. Außerdem befindet sich auf dem Flurstücken Wardenburg, Fürstendamm 72 ein für unseren Betrieb zugedachtes Baufenster. Gelangen diese Betriebsstätten und das Baufenster in LSW 12 wird es schwierig werden unseren Betrieb zukunftssicher aufzustellen.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. Zu der Hofstelle, die sich innerhalb des schutzwürdigen Bereichs LSW 12 befindet, s. auch Punkt 6 in Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse.
264.3		Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen, sei es zu den Einschränkungen unserer Bewirtschaftung auf den Flächen oder auch zur baulichen Erweiterung unseres Betriebes auf eine zukunftssträchtige Schweinehaltung, wo wir als Familie davon leben können. Es würden über 100% der jetzigen Flächen in Landschaftsschutz umgewandelt werden. Unser Betrieb arbeitet naturschutzbewusst um den Rückzugsort für Vögel,	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Insekten und anderen Lebewesen zu fördern. Ich fordere sie dazu auf unseren Betrieb und die dazugehörenden Flächen aus dem LSW 12 herauszunehmen oder um gemeinsames Gespräch zur Klärung der Auflagen.</p>	<p>oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
265	11.12.2020	<p>Um zukünftige Erschwernisse für unseren landwirtschaftlichen Betrieb abzuwenden, nehme ich zum aktuellen Entwurf des LRP des Landkreis Oldenburg wie folgt Stellung. Ich bitte Sie meine unten stehenden Punkte in dem aktuellen Entwurf des LRP zu berücksichtigen. Für alle Beeinträchtigungen/ Erschwernisse die aus der zukünftigen Umsetzung des Entwurfs des LRP des Landkreis Oldenburg resultieren, behalte ich mir entsprechende Entschädigungserschwernisausgleichsforderungen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Aufgabe des Landschaftsrahmenplans als unabgestimmtem Fachplan wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.</p>
265.1		<p>1. Für unsere Flurstücke 56/1, 250/56, 190/57 und 58 auf dem Flur 3 in der Gemarkung Wardenburg sind Anforderungen an die Landwirtschaft (Boden und Gewässerschutz, Grünland und Extensivierung) im Entwurf des LRP des LK Oldenburg im geplanten LSW 12 gekennzeichnet. Jede Einschränkung unserer fachgerechten und nach guter landwirtschaftlicher Praxis durchzuführenden Nutzung unserer Flächen, stellt ein Eingriff in das Eigentum und den Betriebsablauf dar. Solche Eingriffe sind vollumfänglich zu entschädigen. Die Flächen haben wir im Anhang mit beigefügt.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um die Agrarbetriebe bei Westerholt/Oberlethe mit den wertbestimmenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden. Kennzeichnend sind ebenso die dort vorkommenden Wallheckenstrukturen. In dem Bereich befinden sich zahlreiche Naturdenkmale, die auch landesweit wertvolle Bereiche sind. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>In Karte 6 werden zudem Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).</p>
265.1		<p>Bevor es zu einer Festlegung der einzelnen Schutzgebiete kommt, möchten wir als Betrieb eine persönliche und detaillierte Aufklärung über die Auswirkungen und Folgen, sei es zu den Einschränkungen unserer Bewirtschaftung auf den Flächen oder auch zur baulichen Erweiterung. Unser Betrieb arbeitet naturschutzbewusst mit dem freiwilligen Anbau von Blühstreifen und Zwischenfrüchten, um den Rückzugsort für Vögel, Insekten und anderen Lebewesen zu fördern. Wir sind sehr an einer gemeinsamen Absprache und einer gemeinsamen Planung für die Zukunft interessiert.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
		<p>Zu 1 Unsere Hofstelle, auf der Karte mit* gekennzeichnet liegt In der Gemeinde Grossenkneten Ortsteil Döhlen. Sie wird unter FLR 6 Flurstück 173 geführt. Die angrenzenden Ackerflächen Nr. 1 und 2 umgeben den Betrieb.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse hingewiesen, in dem die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans erläutert wird.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
266.1		<p>Zu 2 Unsere Flurstücke in Döhlen 17 1924 0051 und 17 1924 0100 befindet sich direkt an Döhler Biotop und in der Nähe vom Huntloser Moor. Das Biotop ist vor Jahren mit viel Aufwand hergerichtet worden. Hier braucht es keine weiteren Auflagen, da sonst die Flächen ins Kleinstteile zerstückelt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
266.2		<p>Zu 3 Die beiden Flächen FLR 6 Flurstücke ZOO und 191192193 und 194 liegen direkt am Huntloser Bach. Würden hier weitere Anforderung (breitere Uferstrandstreifen) erfolgen, müsste dies vollumfänglich entschädigt werden. Außerdem liegt hier in unmittelbarer Nähe das Huntloser Moor, das für seine Vielfalt bekannt ist.</p>	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
266.3		<p>ZU4 Die Weiden FLR 5 Flurstücke 55 58 62 63 / 1 56 57 liegen an dem Wehe und grenzen an Naturschutzgebiet Döhler Wehe, durch den hohen Lehm Anteil sind die Flächen nicht ackerfähig und werden nur als Mähweiden genutzt. Da diese nur mager gedüngt und dreimal im Jahr gemäht werden, braucht es keine weiteren naturschutzbedingten Auflagen und damit die Artenvielfalt sichergestellt ist. Zum anderen besteht aus dem Gebiet Döhler Wehe großen Druck von Wildschweinen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
266.4		<p>Zu 5 Zwischen An dem Wehe und Schmebler Straße liegen die FLR 5 Flurstücke 129, 131, 133, 142, 148 und 152. Diese werden zu großen Teil als Ackerland und Mähweiden genutzt. An Flurstück 152 grenzt an eine Holzung mit dort angelegte Bienenweide.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
266.5		<p>Zu 6 In die Eye befinden sich die FLR 4 und 5 mit den Flurstücken 3, 5, 9, 10 und 11.und eine ehemalige ausgebeutete Sandgrube die als Mähweide genutzt wird. Diese grenzen direkt am Hegler Wald (Mischwald), das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Zur Zeit wird über dieses Einzugsgebiet als Wasserentnahme für den Landkreis Oldenburg diskutiert. Sollten weitere Schutzgebiete hinzu kommen, bei derzeitigen niedrigen Wasserstand, ist eine zukünftige Bewirtschaftung unter diesen Umständen nicht möglich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
266.6		<p>Zu 7 Am Landwehrgraben (Gemeinde Wardenburg) liegt die Fläche FLR 48 Flurstück 21 das als Eigentumsfläche geführt wird. Diese Fläche und Angrenzenden Gebiete gelten als Wind Erosion gefährdet. Hier wird durch zeitigem Anbau von</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den im Landschaftsrahmenplan als potenziell winderosionsgefährdet dargestellten Bereichen s. Punkt 9 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Zwischenfrüchte nach der Hauptfrucht entgegen gewirkt. Hier bedarf es keine weitere Anforderungen seitens der Behörden.</p> <p>Anlage: Karten</p>	
267	11.12.2020	<p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Hatten - OT Kirchhatten.</p> <p>Ich habe meinem Betrieb viele Jahre lang selbst bewirtschaftet. Nach Erreichen der Altersgrenze habe ich die Bewirtschaftung aufgegeben und meine Flächen an einen benachbarten Familienbetrieb verpachtet.</p> <p>Meine Flächen liegen in direkter Nähe zum Waldgebiet Barneführerholz. Da dieses Gebiet im Bereich der Hunte ist, ist hier schon vor vielen Jahren ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Mein Pächter bewirtschaftet die Flächen ordnungsgemäß und nachhaltig. Dabei werden die Maßnahmen im Rahmen des Wasserschutzes von ihm umgesetzt.</p> <p>Diese betroffenen Flächen sind nun als Gebiet dargestellt, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe, hier Landwirtschaft, stellt. Dabei sind besonders Maßnahmen im Bereich Boden - und Gewässerschutz, sowie Grünland und Extensivierung aufgeführt. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Bei meinen Flächen handelt es sich um Ackerflächen, die nun schon besonderen Bewirtschaftungsaufgaben unterliegen. Weitere Einschränkungen werden die Flächen für potentielle Pächter uninteressant machen.</p> <p>Als ehemaliger Landwirt beziehe ich nur eine kleine Rente und bin zur Sicherung meines Lebensunterhaltes auf die Einnahmen aus der Verpachtung angewiesen.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Planungen im Bereich Kirchhatten - Barneführerholz neu zu überdenken. Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Schutzzweck bereits durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erreicht wird.</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres wird in Punkt 7 der Einleitung zur Synopse erläutert.</p> <p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um einen <u>Fachplan</u>, der im Maßstab 1:50.000 erstellt wird, das bedeutet 1 cm in der Karte ist 500 m in der Realität. Er ist ein unabgestimmtes Fachgutachten für diese Maßstabsebene. Die räumlichen Abgrenzungen besitzen also einen Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen mit entsprechenden naturschutzfachlichen Potentialen zu verstehen. Die Darstellungen können nicht ohne weiteres auf die parzellenscharfe Betrachtung einzelner Grundstücke heruntergebrochen werden. Inhaltliche Angaben zu dargestellten Gebieten des Landschaftsrahmenplans müssen nicht für alle Grundstücke innerhalb dieser zutreffen, genauso wie Sachverhalte außerhalb abgegrenzter Bereiche auch nicht vollständig ausgeschlossen sein müssen, da für die Fragestellungen nur größere Komplexe von ca. 10 ha betrachtet wurden.</p>
268	11.12.2020	<p>Wir bewirtschaften in Geveshausen einen Milchviehbetrieb mit Jungviehaufzucht. Um unser Jungvieh bedarfsgerecht zu versorgen benötigen wir unsere Acker- und Grünlandflächen für hochwertiges Grundfutter. Das können wir nur wenn die Flächen nach Bedarf gedüngt und zum richtigen Zeitpunkt geerntet werden. Ich bitte sie, das bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
269	11.12.2020	<p>in der Gemeinde Dötlingen Ortsteil Brettorf - Uhlhorn bewirtschaften wir einen landwirtschaftlichen Gemischtbetrieb mit Ackerbau, sowie Schweine- und Bullenmast.</p> <p>In Hofnähe verläuft der Altonaer Mühlbach, an den 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (überwiegend Ackerland) grenzen. Der Zuschnitt der Flächen wurde im Rahmen der Flurbereinigung Brettorf in den Jahren 1975 - 1985 unter Beachtung</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		von Natur- und Umweltschutz festgelegt. Die nicht unerheblichen Verfahrenskosten haben die beteiligten Landwirte und die öffentliche Hand getragen.	
269.1		<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) sieht vor, diese Flächen als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen (LSW56). Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sehen vor, dass die Flächen nur noch stark eingeschränkt genutzt werden können.</p> <p>Davon sind 1/5 der hofnahen Flächen betroffen. Der CO2 minimierende Vorteil geht verloren. Wirtschaftliche Nachteile durch Ertragsminderung von jährlich 10.000 Euro sind unvermeidbar. Zusätzlich gehen potenzielle Hoferweiterungsmöglichkeiten und Hof-Entwicklungsflächen verloren.</p>	<p>Es handelt sich in diesem Fall um den landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 56, Aue am Altonaer Mühlbach bei Brettorf. Wertgebende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotope. Als alternative Umsetzung des Zielkonzepts wird in Tabelle 116, S. 283, Textband, Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb derselben wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
269.2		<p>Die jetzige Pandemie hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig systemrelevante Betriebe sind und dazu zählt die inländische Landwirtschaft mit ihrer verantwortungsvollen und ordnungsgemäßen Wirtschaftsweise.</p> <p>Es ist beschämend wie im LRP die Landwirtschaft an den Pranger gestellt wird - s. Seite 54 Punkt 3.1.4 Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Sie wird gleichgestellt mit großflächigen Versiegelungen und Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>Zitat: "Darüber hinaus gibt es mehr oder weniger flächendeckend wirksame Beeinträchtigungen durch intensive Landnutzung". Unerwähnt bleibt im LRP die vielen von uns neu angepflanzten Baumreihen und jährlichen Blühstreifen und Blühflächen. Hier wird uneigennützig auf eigene Kosten zum Wohle für Natur und Landschaft bereits auf landwirtschaftliche Nutzung verzichtet.</p> <p>Es wird behauptet, beim Landschaftsrahmenplan handle es sich um ein unverbindliches Fachgutachten des Naturschutzes gegenüber der Allgemeinheit. Der Allgemeinheit wird dabei verschwiegen, dass 14.000 ha landschaftsschutzwürdige Gebiete neu ausgewiesen werden sollen und damit der Lebensmittelproduktion entzogen werden. Was ist in der heutigen Zeit wichtiger, eine Ausweitung des Biotopverbundsystems im Landkreis Oldenburg oder der Erhalt der regionalen Landwirtschaft?</p>	<p>Der Bereich des Naturschutzes weiß, dass Landwirtschaft die (Kultur)Landschaft prägt und maßgeblich am heutigen Erscheinungsbild beteiligt war und ist. Aus den Einwendungen ging oft hervor, wie wichtig den Eigentümern und Pächtern Naturschutz ist, indem aufgeführt wird, dass z.B. Wallhecken gepflegt werden. Die Landwirtschaft wird keinesfalls an den Pranger gestellt. In dem aus dem Zusammenhang gerissenen Zitat geht es um die Darstellung der Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Arten und Biotope in Karte 1. Beeinträchtigungen durch intensive Landnutzungen werden nicht in Karte 1 dargestellt und auch nicht den nachrichtlich dargestellten Themen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen) in Karte 1 gleichgestellt. Die Umsetzung vieler Ziele des Naturschutzes, die die geschaffene Kulturlandschaft betreffen, wird in Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen, bzw. die meisten der Ziele sind nur mit und durch die Landwirtschaft zu erreichen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist nicht verbindlich. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind ein zu berücksichtigender Belang für Natur und Landschaft innerhalb geplanter und zukünftiger Planverfahren und sind der Abwägung zugänglich. Aus der Einwendung geht nicht hervor, weshalb angenommen wird, dass, sollten im Landschaftsrahmenplan dargestellte landschaftsschutzwürdige Bereiche in einem eigenen Verfahren unter Schutz gestellt, diese der Lebensmittelproduktion entzogen werden würden (zu den schutzwürdigen Bereichen s. Punkt 8, zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse). Die landschaftsschutzwürdigen Bereiche betreffen neben zur Nahrungsmittelproduktion genutzten Flächen auch z.B. Waldflächen oder für nachwachsende Rohstoffe genutzte Flächen. In den bestehenden Landschaftsschutzgebieten ist eine landwirtschaftliche Nutzung nach den Verordnungen möglich.</p> <p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. 269.3 der Synopse. Die wichtige</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.
269.3		Wir beantragen ein Fachgutachten erstellen zu lassen von Professor Dr. sc. agr. Albrecht Mährlein von der Fachhochschule Kiel zur Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen durch die Naturschutzmaßnahmen. Die Bewertung der Verluste an Fläche, Einkommen, Vermögen und Beleihungswert. Der LRP wird künftig Planungsgrundlage für Behörden und öffentliche Stellen sein und damit von erheblicher Bedeutung.	Für den Landschaftsrahmenplan eine Erstellung eines Fachgutachtens, wie vorgeschlagen, für nicht erforderlich gehalten. Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse. Der Landschaftsrahmenplan ist nicht rechtsverbindlich. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind jedoch ein zu berücksichtigender Belang für Natur und Landschaft innerhalb von geplanten und zukünftigen Planverfahren (z.B. Bauleitplanung) und sind der Abwägung zugänglich.
269.4		Wir beantragen Or-247 und Or-248, sowie LSW 56 ersatzlos aufzuheben. Zur besseren Orientierung fügen wir als Anlage einen Lageplan mit unserer Hofstelle und Umgebung bei. Anlage: Karte	Bei den Gebieten Or-247 (Aue am Altonaer Mühlbach bei Brettorf) und Or-248 (Wald bei Viet/Vietsberg) handelt es sich um Gebiete innerhalb der naturräumlichen Einheit Dötlinger Geest. Näheres zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 56 handelt es sich um die Aue am Altonaer Mühlbach bei Brettorf. Wertgebende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Biotope. Als alternative Umsetzung des Zielkonzepts wird in Tabelle 116, S. 283 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb derselben wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
270	11.12.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Wardenburg - OT Harbern zur Größe von 15 ha mit einer Pferdeponen. In den Kartendarstellungen sind sowohl mein Betrieb als auch die angrenzenden Pferdeweiden als Gebiet ausgewiesen, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppen, hier Landwirtschaft, stellt. Diese besonderen Anforderungen beziehen sich in diesem Gebiet auf den Boden und Gewässerschutz, sowie das Grünland und die Extensivierung. Das kann ich so keinesfalls akzeptieren, da der Betrieb meine wirtschaftliche Existenz sichert. Die an meinen Betrieb angrenzenden Grünlandflächen bilden die Futtergrundlage für meine Pensionspferde. Diese Flächen werden intensiv bewirtschaftet, damit eine gute Ernte in ausreichender Qualität gesichert ist. Durch Düngemaßnahmen und gezielt!! Pflanzenschutzmaßnahmen erhalte Ich eine dichte Grasnarbe, die nebenbei noch als C02 – Speicher dient. Diese Maßnahmen sehe Ich durch eine zunehmende Extensivierung in der Bewirtschaftung gefährdet. Durch eine Verringerung des Dünge - und Pflanzenschutzmitteleinsatzes wird die Grasnarbe nicht mehr so dicht sein und es wird eine Verunkrautung der Flächen zunehmen. Hier befürchte ich besonders die	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Näheres hierzu s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Verbreitung des für Pferde giftigen Jakobskreuzkrautes. Eine zunehmende Extensivierung in der Bewirtschaftung meiner Grünlandflächen wird sich somit direkt auf mein Einkommen auswirken. Ich bewirtschafte den Betrieb nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und lege hierbei besonderen Wert auf eine nachhaltige Bewirtschaftung. Diese Punkte sind mir besonders wichtig, da ich mir mit meiner Pferdepenion eine Grundlage aufgebaut habe um damit meine wirtschaftliche Existenz zu sichern. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Überlegungen hinsichtlich der Planungen im Gebiet Wardenburg - Harbern im Sinne meines Betriebes neu zu überdenken.</p>	
271	11.12.2020	<p>in den Kartendarstellungen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Landkreis Oldenburg sind meine Flächen stark betroffen, dagegen wehre ich mich, und mache Einwendungen. Ich bewirtschafte gemeinsam mit meiner Familie einen landwirtschaftlich Hatterwüstring. Wir sind ein kleiner Familienbetrieb mit 25 ha und einer Rinderhaltung. Wir bewirtschaften unsere Flächen ordnungsgemäß und nachhaltig.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
271.1		<p>Von den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan sind besonders meine Eigentumsflächen im Bereich Hude ~ Holle betroffen. Für dieses Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet 1 geplant. Das kann ich keinesfalls hinnehmen. Diese Grünlandflächen stellen eine wichtige Futtergrundlage für unsere Rinderhaltung dar. Durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes befürchte ich Einschränkungen in der Bewirtschaftung, hier insbesondere im Einsatz von Düngemitteln - und Pflanzenschutzmitteln. Das wird die Ertragssituation der Flächen stark negativ beeinträchtigen und sich somit negativ auf unser Familieneinkommen auswirken. Besonders die letzten Jahre mit der Trockenheit haben dazu geführt, dass die Grasnarbe durch Feldmäuse stark beschädigt wurde. Hier ist eine erfolgreiche Bekämpfung nur durch Zerstörung der Grasnarbe und anschließender Neuansaat möglich. Diese Maßnahmen sehe ich durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 1 stark gefährdet.</p>	Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und zu deren Sicherung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 1 handelt es sich um das Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne. Er ist Teil der Kulisse Niedersächsische Moorlandschaften und Niedersächsische Gewässerlandschaften im Polder. Von hoher Bedeutung sind das Landschaftsbild und der dort vorkommende Niedermoorboden.
271		Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, Ihre Überlegungen im Bereich Hude - Holle bezüglich des Landschaftsschutzgebietes 1 neu zu überdenken. Diese Flächen bieten unserem kleinen Familienbetrieb eine wirtschaftliche Grundlage und sichern mir ein Einkommen. Als Rentnerin bin ich auf ein, wenn auch geringes, zusätzliches Einkommen angewiesen, um meinen Lebensunterhalt zu bestreiten.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
272	11.12.2020	<p>Mit großer Bestürzung habe ich das Kartenmaterial der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oldenburg betrachtet. Als landwirtschaftlicher Betrieb sind wir an vielen Stellen betroffen und machen daher hiermit unsere Einwendungen.</p> <p>Ich bewirtschafte gemeinsam mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 270 Kühen und Nachzucht in Hude- OT Vielstedt.</p> <p>Als weiteres Standbein betreiben wir seit 2013 eine Biogasanlage, in der die anfallende Gülle und Futterreste zur Stromgewinnung vergoren werden.</p> <p>Bei der Gestaltung unseres Betriebskonzeptes haben wir viel Wert auf die Schaffung eines Kreislaufsystems gelegt. Dies auch vor dem Hintergrund eine Betriebsstruktur aufzubauen, die langfristig angelegt ist.</p> <p>Die von uns bewirtschafteten Flächen dienen der Futtergrundlage für unsere Rindviehhaltung und der Biogasanlage. Dabei sind wir offen für den Anbau verschiedener Früchte um eine Monokultur zu verhindern. Auch legen wir Blühstreifen an und bauen Zwischenfrüchte an, da wir uns unserer Verantwortung gegenüber der Natur sehr wohl bewusst sind.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen und es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse hingewiesen:
272.1		<p>Aus dem zur Verfügung stehenden Kartenmaterial, entnehmen wir, dass viele Flächen zu Landschaftsschutz - oder sogar Naturschutzflächen deklariert werden sollen. Hier befürchten wir Einschränkungen bezüglich des Dünge - und Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Dies wird sich in den Flächenerträgen und somit auch in unserem Familieneinkommen widerspiegeln. Das kann ich keinesfalls hinnehmen.</p> <p>Mit diesen Auflagen können wir unseren Betrieb wirtschaftlich nicht weiter führen.</p>	Die Eigentumsflächen des Einwenders befinden sich teilweise in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse). Schutzwürdigen Bereiche sind nicht betroffen.
272.2		<p>Ich fordere Sie hiermit auf Ihre Überlegungen im Landschaftsrahmenplan grundsätzlich neu zu fassen. Besonders hier im Gebiet Hude - OT Vielstedt wird die Ausweisung von Natur - und Landschaftsschutzgebieten die wirtschaftliche Grundlage vieler Familienbetriebe ernsthaft gefährden. Wir sind in Hude, auch mit der Unterstützung durch die Gemeinde, schon stark im Anbau von Blühflächen vertreten. Diese freiwilligen Maßnahmen leisten einen größeren Beitrag zum Naturschutz und der Erhaltung der Artenvielfalt als die Ausweisung weiterer Schutzgebiete.</p> <p>Mit dem Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion werden viele Arbeitsplätze in der Region gefährdet.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf Ihre Planungen neu zu überdenken, damit der ländliche</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Raum auch weiterhin ein attraktiver Lebensraum ist.	
273	11.12.2020	Ich bin Eigentümerin eines land - und forstwirtschaftlichen Betriebes in Ganderkese. Der Betrieb liegt direkt am Ortsrand und ist schon durch die heranrückende Wohnbebauung in seiner weiteren Entwicklung beeinträchtigt. Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die ich von meinem Vater geerbt habe, handelt es sich um Grünlandflächen. Diese sind verpachtet und werden von meinen Pächtern als Weide genutzt.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
273.1		Aufgrund des schlechten Kartenmaterials kann ich nicht feststellen, ob diese Flächen mit einem Landschaftsschutzgebiet überplant sind. Falls dem so ist, wehre ich mich hiermit dagegen.	Zu den verwendeten Kartengrundlagen s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.
273.2		Die Flächen befinden sich im Donnermoor und am Ortsrand von Ganderkese in direkter Nähe eines Seitenarmes der Welse und im geplanten Landschaftsschutzgebiet 42. Durch die Unterschutzstellung befürchte ich Bewirtschaftungsauflagen für meine Pächter. Diese werden sich auch in der Pachthöhe widerspiegeln und somit mein Familieneinkommen direkt beeinflussen. Die Flächen werden bereits jetzt von meinen Pächtern, auch aufgrund der Lage, nachhaltig und extensiv bewirtschaftet. Mehr Einschränkungen sind hier nicht notwendig.	Die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche wird in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert. Auf Grund der dem Landkreis vorliegenden ALKIS-Daten konnte nicht festgestellt werden, dass Eigentumsflächen innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 42 liegen.
273.3		Weiterhin habe ich von meinem Vater einige Waldflächen geerbt, die ich selbst bewirtschaftete. Diese Forstflächen werden schon seit mehreren Generationen von meiner Familie bewirtschaftet. Schon mein Vater hat großen Wert auf eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Forstflächen gelegt. Dieses Erbe führe ich nun in seinem Sinn weiter. Bei der Bewirtschaftung meiner Forstflächen nehme ich die fachliche Beratung und Betreuung durch unsere Forstbetriebsgemeinschaft und unseren zuständigen Förster in Anspruch. Forstwirtschaft ist eine auf lange Zeit angelegte Form der Bewirtschaftung. Unser heutiges Handeln wird erst in 30 Jahren Früchte tragen. Wenn es also eine nachhaltige Bewirtschaftungsform gibt, so ist es die Forstwirtschaft. Daher wehre ich mich hiermit gegen eine geplante Ausweisung von Schutzgebieten mit den daraus folgenden Auflagen. Die letzten Jahre haben, besonders durch den Borkenkäfer, zu großen Schäden geführt. Eine weitere Ausbreitung dieses Schädling muss auf jeden Fall verhindert werden. Dies ist nur durch eine nachhaltige Bewirtschaftung und regelmäßiges Durchforsten zu erreichen.	s.o.
273.4		Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Überlegungen aus dem Landschaftsrahmenplan im Bereich Ganderkese neu zu überdenken. Ich bin in meiner Bewirtschaftung	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		und weiteren Entwicklung bereits durch die Lage direkt am Ortsrand stark beeinträchtigt, weitere Einschränkungen, besonders im Bereich meines Forstes kann ich nicht verkraften. Ich lege großen Wert auf eine nachhaltige Bewirtschaftung, um das Erbe meines Vaters auch für die nächste Generation zu erhalten. Dafür sind keine Auflagen notwendig.	
274	11.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
274.1		Nach Abernte "kleiner Maisfelder und Hochleistungsgras" möchte ich noch einige Bedenken und Anregungen zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg geltend machen. Unsere Familie bewirtschaftet den Betrieb seit 1805. Der Betrieb umfasst heute ca. 160 ha LN, jeweils zur Hälfte Acker und Grünland. Gut 75 ha befinden sich mittlerweile in Eigentum. Die Hofnachfolge ist geregelt, weil zwei Kinder Landwirtschaft gelernt haben bzw. erlernen. Im neuen Entwurf in Karte Nr. 6 liegt der gesamte Hof und Hofstelle in den Gebieten LSW 10 und LSW 12 (landschaftsschutzwürdig). Unsere Familie hat seit Generationen Flächen kultiviert und versucht, sich zu arrondieren, teils Pacht aber auch viel Zukauf. Auf fast allen Flächen wird relativ hofnah Futter für den entsprechenden Rindviehbestand angebaut. Wir befürchten durch die eventuelle Maßnahme erhebliche Einschränkungen und einen sehr großen Wertverlust, auch des eingesetzten Kapitals.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
274.2		Gerade das Moorgebiet östlich vom Benthullener Moor war in den letzten Jahren schon öfter Zankobjekt zwischen Landeigentümern und anderen Interessensgruppen. Es mussten schon öfter Unterschriften gesammelt und Einwendungen gemacht werden. Auch das jetzige Fachgutachten ist fehlerhaft bezüglich Entwässerungs- und Kultivierungszustand. Zu gerne benutzen Sie Begriffe wie z.B. naturnah und hoher Wasserstand, welches vielleicht vor 50 Jahren noch zutreffend war. Ich verzichte auf eine detaillierte Aufstellung der falsch bewerteten Parzellen unserer Eigentums- und Pachtflächen. Dieses wäre zu umfangreich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
274.3		Sollten Sie der Meinung sein, in LSW 10 und LSW 12 (Wallheckengeest) wäre irgendetwas schützenswert, so ist dieses alleine den Landeigentümern und ihren Familien zuzuschreiben. Sie alleine haben über Generationen diese Kulturlandschaft geschaffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und deren Sicherung wird in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert. Die Beschreibung der beiden landschaftsschutzwürdigen Bereiche LSW 10 und LSW 12 in Tabelle 116, S. 275 Textband, mit z.B. den Begriffen kulturhistorisch bedingten Gehölzstrukturen oder strukturreiche Kulturlandschaft machen deutlich, dass dieser schutzwürdige Bereich (u.a. mit dem wertbestimmenden Schutzgut Landschaftsbild) durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden ist.
274.4		Mit großem Interesse habe ich die Vorstellung des neuen Entwurfs von Frau Lanfermann und Frau Tröndle in der Ausschusssitzung Planen, Bauen, Umwelt	Wie aus dem Textband, zweite Seite, hervorgeht, wurden die Leistungsphasen 1 bis 3 durch ein Planungsbüro abgedeckt mit Mitarbeitern der Qualifikation

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>der Gemeinde Wardenburg verfolgt. Dort wurde uns erklärt, dass der Entwurf mal nötig erneuert werden müsste und eigentlich nichts Zwingendes zu bedeuten habe. Es wurde uns vermittelt, wie sachgerecht und objektiv gearbeitet wurde. Ferner war von ca. acht Personen die Rede, die tatkräftig mitgearbeitet haben. Von diesen Personen hätte ich gerne die Namen und die Qualifikationen für dieses Amt. Ich glaube, wir haben ein Anrecht darauf zu wissen, wer über unser Schicksal entscheidet. Ich hätte mir auch eine Fragerunde gewünscht, aber die beiden Damen von der UNB haben die Räumlichkeit leider fluchtartig verlassen. Ich persönlich bin jedenfalls in Alarmbereitschaft zumal erste Kreistagsabgeordnete die Beendigung der Landwirtschaft auf Hochmoorstandorten fordern (vgl. Hiltner, NWZ vom 02.10.2020). Dies bedeutet für mich Enteignung und Vertreibung.</p>	<p>Landschaftsökologie und Landschaftsplanung.</p> <p>Bei der angesprochenen Veranstaltung handelte es sich um eine Ausschusssitzung von 2 Ausschüssen der Gemeinde Wardenburg. Der Tagesordnungspunkt Landschaftsrahmenplan wurde von beiden Vorsitzenden beider Ausschüsse beendet und die Mitarbeiterinnen der UNB verabschiedet. Die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplans werden in Punkt 1 der Einleitung zur Synopse erläutert.</p>
274.5		<p>Umso erstaunlicher ist, dass wir die 380 kV- Stromtrasse dulden müssen. Wo ist da die untere Naturschutzbehörde, irgendwelche Bürgerinitiativen und die beiden "externen Mitarbeiter" mit ihren klugen Ratschlägen. Zudem fordern wir den sofortigen Stop des Torfabbaus im Naturschutzgebiet Benthullener Moor. Hier wird eindeutig aus Profitgier Raubbau an der Natur betrieben. Diese Maßnahme ist völlig inakzeptabel und dem Bürger und Wähler nicht mehr zuzumuten.</p>	<p>Sowohl der Bau einer 380 kV-Leitung als auch Torfabbau werden in eigenen Verfahren genehmigt. In diesen Verfahren werden die Belange von Natur und Landschaft, Artenschutz etc. berücksichtigt. Der Naturschutz ist jedoch nur ein Belang unter anderen und wird mit anderen Belangen innerhalb der Verfahren abgewogen.</p>
274.6		<p>Dann müssen Sie mir mal erklären, warum das Moor westlich vom Dortmundener Weg "Torf" heißt (Torfabbau) und östlich "Moor". Es ist doch genau die gleiche Substanz.</p>	<p>Es kann nicht nachvollzogen werden, auf welchen Text oder auf welche Karte im Landschaftsrahmenplan sich der Einwand bezieht.</p>
274.7		<p>Bezüglich des landschaftsrahmenplanes sind Sie ja der Meinung, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nichts zu befürchten haben. Sollten dennoch bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Betriebes Probleme und Einbußen entstehen, werden wir Schadensersatz fordern, ebenso für Wertminderungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
275	11.12.2020		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
275		<p>Karte_6-Schutz_Pflege_Entwicklung_von_Natur_und_Landschaft_Entwurf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSW 37, LSW 39, LSW40 • OL 28 • Lw 1, Lw 3, Lw 5 <p>Karte 5a-Biotopverbund_Entwurf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsausgang Neerstedt bis Kreuzung Brockshus: Hier ist ein gewässergebundener 	<p>Die aufgeführten landschaftsschutzwürdigen Bereichen LSW 37 (Nutteler Moor), LSW 39 Großes und Kleines Kuhlenmoor bei Nuttel) und LSW 40 (Grünland am Rittrumer Rittrumer Mühlbach nördlich Neerstedt) werden in Tabelle 116, S. 280 Textband, erläutert. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Alle drei genannten schutzwürdigen Bereiche zeichnen sich durch die wertgebenden Schutzgüter Klima und Boden aus. Für die beiden letztgenannten Bereiche wird in der Tabelle 116 auf eine mögliche alternative Umsetzung der Ziele über</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landlebensraum geplant. Hier bewirtschaften wir Grünland.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brettorf-Uhlhorn: Hier ist ein gewässergebundener Landlebensraum geplant. Hier bewirtschaften wir Acker. 	<p>Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft hingewiesen.</p> <p>Bei dem mit OI 28 bezeichneten Gebiet handelt es sich um das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Brettorfer Schlatts“.</p> <p>Die mit Lw in Karte 6 gekennzeichneten Gebiete sind Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft (s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse).</p>
275.1		<p>Bei dem Kartenmaterial ist zu beachten, dass es z.T. sehr veraltet ist und deshalb in keinem Fall als Grundlage für diese einschneidenden Änderungen geeignet ist. Diese Tatsache erfordert unbedingt eine Überarbeitung.</p>	<p>Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung der Synopse.</p>
275.2		<p>Wir bewirtschaften einen familiengeführten landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Dötlingen in einer Größe von ca. 430 ha (Acker- und Grünland, Pacht- und Eigentumsflächen) mit entsprechender Tierhaltung (110 Milchkühe + Nachzucht, ca. 26.000 Hähnchen) und einer Biogasanlage. Von unserem landwirtschaftlichen Betrieb leben zwei Familien und insgesamt vier Generationen sowie drei festangestellte Mitarbeiter.</p> <p>Die aus dem Landschaftsrahmenplan abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv verändert werden.</p> <p>Das betrifft letztlich das gesamte Familieneinkommen und würde eine sehr starke Veränderung für den Betrieb und die Familie bedeuten. Darüber hinaus wären auch unsere Mitarbeiter von den Folgen betroffen und die Sicherung der Arbeitsplätze nicht mehr gewährleistet.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
276	11.12.2020	<p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oldenburg mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend:</p> <p>Ich besitze einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Gesamtgröße von rund 15,2 ha LN, den ich verpachtet habe.</p> <p>Von dieser Fläche befinden sich zurzeit rund 12,3 ha im vorliegenden Landschaftsrahmenplan. Dies kann und werde ich so nicht akzeptieren, da ich auf die Pachteinahmen dringend angewiesen bin. Daher beantrage ich, die Flächen komplett aus dem Entwurf des Rahmenplanes zu streichen. Ich wehre mich mit diesem Schreiben gegen die Überplanung von privaten Eigentumsflächen.</p> <p>Und ich sehe erhebliche Probleme bei weiteren Verpachtungen meiner Flächen.</p> <p>Ich beantrage nochmals, die von mir verpachteten Flächen aus dem Plan zu streichen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
277		<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Großenkneten - Lethe zur</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	11.12.2020	Größe von 24 ha. Da die Betriebsstruktur zu klein ist, bewirtschafte ich den Betrieb im Nebenerwerb. Dennoch stellt mein Betriebseinkommen einen wesentlichen Beitrag zu unserem Familieneinkommen dar.	
277.1		Meine Flächen liegen in direkter Nähe zum Langenmoor Wassergrabenzug, der direkt zur Lethe führt. Hier ist in dem Landschaftsrahmenplan ein Gebiet gekennzeichnet, in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe, hier Landwirtschaft stellt. Das Zielkonzept soll hier mit Maßnahmen zum Boden – und Gewässerschutz, sowie mit breiten Uferrandstreifen umgesetzt werden. Dies wird sich negativ auf meine Wirtschaftsweise auswirken, daher kann ich das so nicht akzeptieren. Ich bewirtschafte meine Flächen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Dabei lege ich großen Wert auf eine nachhaltige Bewirtschaftung. Durch die Nähe meiner Flächen zum Gewässer bin ich in meiner Wirtschaftsweise schon stark beeinträchtigt. Auch liegt ein Teil meiner Flächen im Wasserschutzgebiet. Hier nehme ich die Beratungsangebote in Anspruch und nehme an den angebotenen Maßnahmen teil.	In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft stellt. Dies wird in Punkt 7 der Einleitung zur Synopse näher erläutert.
277.2		Auch wehre ich mich gegen die Umsetzung des geplanten Naturschutzgebietes 57. Hier befindet sich meine Grünlandfläche und auch ein Teil meiner Ackerflächen. Bei der Bewirtschaftung lege ich größten Wert auf Gewässerschutz. Dadurch bin ich bereits jetzt in meiner Wirtschaftsweise eingeschränkt.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb derselben s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Der schutzwürdigen Bereich NSW 57 befindet sich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Es handelt sich hierbei um artenreiches Grünland an der Lethe bei Kolonie Lethe. In Tabelle 114, S. 249 Textband, wird als alternative Umsetzung der Ziele Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft angegeben.
277.3		Auch ist meine Hofstelle in einem Gebiet mit LW1/4 -am Großen Esch- und LW1 –nördlich angrenzend an den Ortmoorweg- überplant in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besonderen Anforderungen an die Nutzergruppe, hier Landwirtschaft, im Bereich Boden - und Gewässerschutz unterliegt. Das wird sich negativ auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten meiner Betriebsstelle auswirken.	s. 277.1
277.4		Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, Ihre Planungen im Bereich Großenkneten – Lethe neu zu überdenken und dabei besonders meine Hofstelle von den Planungen auszuschließen. Der Betrieb stellt ein wichtiges Standbein der wirtschaftlichen Grundlage meiner Familie dar und das soll auch so bleiben.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden,

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
278	11.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
278.1		<p>Grundsätzliches: Die für den LRP zugrunde gelegten Daten stammen aus langen vergangenen Zeiten und sind bis zu 30 Jahre alt. Auch die neuesten Daten beziehen sich auf 2016, also einer Zeit, in der insbesondere die Folgen der Trockenjahre 2018 und 2019 noch nicht ersichtlich waren. Schon aus diesem Grunde und im Hinblick auf die drei extrem trockenen und warmen Jahre 2018 bis 2020 und deren Auswirkungen auf die Anbauwürdigkeit von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Kulturen soweit auf die natürliche Flora und Fauna muss hier dringend eine andere aktuellere Datenbasis geschaffen werden. Die Angaben zu den klimatischen Verhältnissen beziehen sich ebenfalls auf längst vergangene Zeiträume von 1981 - 2010,</p>	<p>Bezüglich der Datengrundlagen wird auf Punkt 2 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p> <p>Es ist richtig, dass die Auswirkungen veränderten klimatischer Verhältnisse z.B. auf Biotoptypen oder auf Flora und Fauna beobachtet und berücksichtigt werden müssen. Daher wird es eine fortlaufende Aktualisierung der Daten geben, um Veränderungen auswerten zu können. Zum Wald wird zu diesem Thema auf Punkt 12 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Eine dauerhafte Änderung klimatischer Verhältnisse wird in eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans eingehen.</p>
278.2		<p>Ausweis eines Naturschutzgebietes (NSW) (s. Karte 1, Gebiet 91 sowie Karte 6, Gebiet 73): Ich möchte mich ausdrücklich gegen den Ausweis eines solchen Gebietes an den benannten Stellen aussprechen. Die bezeichneten Flächen bestehen im Wesentlichen aus einem Eichenbestand, der durch die extreme Trockenheit in den letzten Jahren stark gelitten hat. Die Eichen werden sich – trotz durchgeführter Pflegemaßnahmen - voraussichtlich nicht mehr erholen. Es ist vorherzusehen, dass sie in den nächsten Jahren in Teilen absterben werden, so dass diese Flächen nur durch eine komplette Neuanpflanzung wieder herzustellen sind. Dies hat mit dem Ausweis eines NSW-Gebietes nichts mehr zu tun. Im Übrigen stellen die Flächen in ihrem Zuschnitt keinen Verbund dar und werden als zusammenhängendes Waldstück kaum wahrgenommen. Die anliegenden Neukulturen mit Buche, (borkenkäfergeschädigter) Fichte und Douglasie herrschen vor. Daneben möchte ich feststellen, dass die Bewirtschaftung des Waldes in vergangenen Jahrzehnten unter Einbeziehung der FBG ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die Flächen befinden sich in einem gepflegten Zustand, den auch der Ausweis eines NSW-Gebietes nicht verbessern könnte. Das Pflanzen- und Tierartenreichtum, welches nicht nur in diesem Teil des Waldes besteht, ist die Folge dieser Pflegemaßnahmen. Zudem möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Anpflanzung von Douglasie, Rot Eiche, Japanlärche und Küstentanne keine Ausnahmefälle darstellen, sondern wichtige Bestandteile des laufenden Waldumbaus sind. Eine Beschränkung auf europäische Baumarten ist nicht vertretbar.</p>	<p>Mit den Schwerpunkträumen hochwertiger Biotoptypen wurden Gebiete mit besonderer Bedeutung für Biotoptypen dargestellt. Sie sind als Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen in Karte 1 hervorgehoben und verdeutlichen ein verdichtetes Vorkommen von hoch und sehr hoch bewerteten Biotoptypen außerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten. Dafür erfolgte eine Arrondierung von Flächen mit dem Ziel, Biotope unter funktionalökologischen Gesichtspunkten abzugrenzen. Damit werden beispielsweise zusammenhängende naturnahe Waldbereiche, feuchte Bereiche in den Niederungen oder auch ein Zusammenhang von trockeneren Biotoptypen herausgestellt (zu den Kriterien der Abgrenzung s. S. 50 ff Textband).</p> <p>Bei der mit 91 benannten Fläche (Karte 1) handelt es sich um die Eichenwälder mit Wallhecken bei Busch. Dort kommen die Biotoptypen WQT (Eichenmischwald armer, trockener Sandböden) und WZ (sonstiger Nadelforst) nach Drachenfels vor. Bei dem Biotoptyp WQT handelt es sich um einen FFH-Lebensraumtyp (s. Anhang 2, A-02-7, Textband).</p> <p>Der naturschutzwürdige Bereich NSW 73 ist bereits als Landschaftsschutzgebiet geschützt, so dass, bevor es eventuell zu einem eigenen Verfahren zur Schutzgebietsausweisung als NSG kommt, auch eine Anpassung der LSG-Verordnung des LSG 27 geprüft werden würde. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung der Synopse. Im Rahmen eines etwaigen Verfahrens wird auch der Klimawandel im Verbindung mit Waldbewirtschaftung (s. auch Punkt 12 der Einleitung zur Synopse) berücksichtigt</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Es ist weiterhin davon auszugehen, dass sich negative Einflüsse auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben werden. Diese sind aber als wesentliche betriebswirtschaftliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Hofes von großer Bedeutung.	werden. Auf Grund des Vorkommens der Biotoptypen von besonderer Bedeutung sind bereits heute Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen zu vermeiden.
278.3		<p>Ausweis eines Naturschutzgebietes (NSW) (s. Karte 1, Gebiet 93 sowie Karte 6, Gebiet 75): Das Gebiet am Altonaer Mühlbach bedarf keines Ausweises als NSW. Das Gebiet besteht aus einem Erlenbruch im Bett des Altonaer Mühlbachs. Es wird praktisch nicht bewirtschaftet. Der letzte kleine Einschlag von Erlen geschah vor ca. vier Jahren durch die Huntewasseracht im Rahmen des Mäanderns des Altonaer Mühlbachs. Auch hier trage ich dafür Sorge, dass gerade in diesem Bereich eine möglichst große "Ruhe" herrscht, was heißt, dass die Zuwegungen zum Altonaer Mühlbach und dessen Umgebung durch Naturhindernisse verstellt worden sind. Dies führt zu einem erwünschten erheblichen Rückgang der Nutzung durch Spaziergänger, was letztlich dem Biotop zugutekommt. Auch die Nutzung der Ackerflächen beeinflusst diese Flächen eher wenig.</p> <p>Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich negative Einflüsse auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben werden. Diese sind aber als wesentliche betriebswirtschaftliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Hofes von großer Bedeutung.</p> <p>Der Ausweis als Naturschutzgebiet (NSW) wird den Zustand dieser Flächen nicht verändern .</p>	<p>Zu den Schwerpunkträumen hochwertiger Biotoptypen s.o. Bei der mit 93 benannten Fläche (Karte 1) handelt es sich um die Aue am Altonaer Mühlbach. Dort kommen die Biotoptypen WE (Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche), WU (Erlenwald entwässerter Standorte) und NSB (Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte) nach Drachenfels vor. Einige der Biotoptypen sind nach § 30 BNatSchG geschützt bzw. Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie (s. Anhang 2, A-02-7, Textband).</p> <p>Die geschilderte naturnahe Nutzung/Bewirtschaftung des Erlenbruchs wird begrüßt. Der naturschutzwürdige Bereich NSW 75 ist bereits als Landschaftsschutzgebiet geschützt, so dass, bevor es eventuell zu einem eigenen Verfahren zur Schutzgebietsausweisung als NSG kommt, auch eine Anpassung der LSG-Verordnung des LSG 27 geprüft werden würde. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung der Synopse.</p> <p>Auf Grund des Vorkommens der Biotoptypen von besonderer Bedeutung, die überwiegend nach § 30 BNatSchG unter Schutz stehen, sind bereits heute Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen zu vermeiden.</p>
278.4		<p>Ausweis/Anlage eines Waldstreifens (s. Karte 5a, nördlich der A 1, Ortschaft Busch, vom Pfennigstedter Feld westlich verlaufend): Sofern beabsichtigt ist, dort einen Waldstreifen zu errichten, spreche ich mich ausdrücklich dagegen aus. Dieser Streifen würde quer durch meine Ackerflächen laufen und ist daher schon als solcher komplett überflüssig. Das Wild und andere Lebewesen haben sich längst einen Weg vom Pfennigstedter Feld über neu aufgeforstete Flächen an der Landesstrasse und dem Waldstück "Hinterm Holze" hinüber zum Joel und zur Hunte gesucht. Eine ggfs. geplante Neuanlage von Waldstreifen (aus der Karte nicht eindeutig ersichtlich) liefe fehl und erbringt keine Biotopverbesserung.</p> <p>Im Gegenteil, die Abwechslung fördert für das Wild u.a. den Lebensraum.</p> <p>Es ist sicher davon auszugehen, dass sich negative Einflüsse auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben werden. Diese sind aber als wesentlichen betriebswirtschaftliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Hofes von großer Bedeutung.</p>	Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar.
278.6		Ausweis eines Gewässerstreifen (s. Karte 5a, südlich der BAB-Raststätte Südseite am "Toten Arm" der Hunte):	s.o.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Sofern dort Verlandungs- oder Überflutungsflächen vorgesehen sind, spreche ich mich dagegen aus, da es sich im Bereich des Toten Arm" um eine Ackerfläche handelt, die entsprechend genutzt wird und auch zum Vorteil des Gesamtbiotops beiträgt. Diese Fläche wird von mir besonders betreut und steht in ständiger Beobachtung. Es sind bereits die Biotopvoraussetzungen für die Schaffung von Lebensräumen seltener Tierarten (z. B. für den Biber und den Fischotter) vorhanden. Dazu bedarf es keiner Umqualifizierung der Fläche.</p>	
278.7		<p>Es ist weiterhin davon auszugehen, dass sich negative Einflüsse auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben werden. Diese sind aber als wesentlichen betriebswirtschaftliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Hofes von großer Bedeutung. Schlussendlich möchte ich grundsätzlich darum bitten, dass ich von Ihnen über jegliche Vorhaben, die meine Flächen in Dötlingen und in Dötlingen Busch betreffen, von Ihnen vorab informiert werde.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
279	11.12.2020	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Seit Generationen lebt und arbeitet meine Familie auf und von den landwirtschaftlichen Betrieben Wiemerslande in der Gemeinde Hatten und Poggenpohl in der Gemeinde Wardenburg. Mein Vater und ich sind aktive Jäger und haben großes Interesse an einer geschützten Natur, wo immer es möglich ist. An schwer zugänglichen und schwierig zu bearbeitenden Flächen haben wir in den vergangenen Jahren Biotope angelegt. Der Schutz der Ressourcen Boden und Wasser haben immer besonders im Fokus der Bewirtschafter gestanden. Meine Eltern, Großeltern und Urgroßeltern haben unzählige heimische Bäume und Sträucher gepflanzt, weil sie Windschutz brauchten. Milch, Fleisch, Obst, Gemüse und Brotgetreide wurde für den eigenen Bedarf, den der Nachbarn und nach 1945 für viele Flüchtlingsfamilien benötigt. Von den Bäumen, die mein Vater gepflanzt hat, werden teilweise erst kommende Generationen profitieren. Auf meinen Flächen werden hochwertige Nahrungsmittel für Mensch und Tier produziert, sowie Pflanzen zur nachhaltigen Energieversorgung angebaut. Auf den großen Dachflächen wird Solarstrom produziert und in das Netz eingespeist. Weser-Ems ist die Agrarregion Nr.1 in Deutschland. Gerade im vor-und nachgelagerten Gewerbe sind viele Arbeitsplätze von der Landwirtschaft abhängig. Das bedeutet für die Region Kaufkraft und Steueraufkommen, nur durch Produktion und, wenn möglich, Export wird der Reichtum einer Gesellschaft gesichert, nicht durch Dienstleistung. Wir brauchen also produzierende Betriebe in</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>der Region, um den Wohlstand zu sichern. Immer neue Einschränkungen und Vorgaben erschweren den Arbeitsalltag und führen zu höheren Kosten, die zulasten der Wettbewerbsfähigkeit gehen.</p> <p>Mein Vater hat fast 40 Jahre junge Frauen und Männer zu Landwirten ausgebildet, ist also seiner Verpflichtung, für Berufsnachwuchs zu sorgen, nachgekommen. Meine Frau und ich setzen diese Tradition fort und nehmen diese Verantwortung an.</p> <p>Wenn weitere Produktionseinschränkungen meinen Betrieb belasten werden, so kommt das einer Enteignung gleich. Wir fühlen uns durch den Entwurf des LRP massiv in unserer Bewirtschaftung eingeschränkt und werden dies im Folgenden darlegen. Naturschutz funktioniert nur mit dem Eigentümer, nicht gegen ihn. Der "Niedersächsische Weg" zeigt es.</p>	
279.1		<p style="text-align: center;">Konkret</p> <p>Das Hofgelände Wiemerslande ist amtlicherseits als Betriebsgelände festgelegt worden, das war seinerzeit Teil einer Baugenehmigung, dieser Status steht also fest. Im Entwurf ist das Betriebsgelände als Biotop gekennzeichnet, das ist falsch.</p>	Bei dem gekennzeichneten potentiellen geschützten Biotop handelt es sich um Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, der bei Erfüllung bestimmter Kriterien die Voraussetzung für einen Schutz nach §30 BNatSchG erfüllt. Der Waldbereich befindet sich außerhalb der Hofstelle. Bezüglich der Darstellung wird auf Punkt 4 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
279.2		<p>Die Karten weisen grobe Fehler in der Typisierung der Böden auf. Meine als Moorflächen gekennzeichneten Flächen, sowohl in der Gemeinde Hatten, als auch in der Gemeinde Wardenburg, sind teilweise noch als Moorflächen, teilweise durch Meliorationsmassnahmen in den 60er bis 90er Jahren des letzten Jahrhunderts zu wertvollem Ackerland umgewandelt (meine Vorfahren haben das als großen Fortschritt für die Bearbeitung gesehen), teilweise sind sie nie Moorflächen gewesen, sondern von jeher lehmiger Sandboden, da ist auf den Karten nicht ausreichend differenziert worden.</p>	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
279.3		<p>Auf der Karte 5a sind zwei meiner Flächen als "moorgebundener Lebensraum" gekennzeichnet. Hier befindet sich nach oben genannten Meliorationsmassnahmen kein mooriger Oberboden. Aus den Karten ist nicht zu entnehmen, was diese Bezeichnung für die Bewirtschaftung bedeuten wird. Gleiches ist weiter östlich in der Nähe der Hunte zu finden, wo meine Flächen als "gewässergebundener Lebensraum" eingezeichnet sind. Hier fließt der Graben 26, auch Streeker Fleth, ein Entwässerungsgraben, der die Bewirtschaftung der Fläche erst möglich gemacht hat. Die Karte enthält vor, wie sich diese Lebensraumbezeichnung auf meinen Ackerbau auswirken wird. Ich befürchte starke Beeinträchtigungen im Anbau von Feldfrüchten und Getreide durch aufgestaute Nässe, Bewirtschaftungseinschränkungen und Abstandsregelungen.</p> <p>Auch in Oberlethe, am Poggenpohl, sind Flächen, von der Beplanung betroffen.</p>	Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Dort fließt die Lethe durch meine Flächen. Auch hier sind "moorgebundener Lebensraum" und "gewässergebundener Lebensraum" eingezeichnet, wo vor Jahrzehnten eine Entwässerung der Flächen erfolgt ist. Ich rechne hier mit starken Einschränkungen in der Bewirtschaftung. In den vergangenen Jahren sind Abstandsregelungen zu Gewässern in Kraft getreten, die natürlich auch eingehalten werden, aber weitere Beschränkungen bedeuten Verlust von Ackerland.</p> <p>Ebenfalls ist hier der Gewässerverlauf als "Offenland" gekennzeichnet. Meine Vorfahren haben hier Gehölze angepflanzt, die wir pflegen und, die zur Biotopbildung und zur Erhaltung des Biotopverbundes beitragen. Aus der Karte ist nicht ersichtlich, ob sie erhalten bleiben dürfen oder wir sie entnehmen müssen, was nicht den Zielen des Naturschutzes entspricht.</p>	
279.4		<p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass weitere Nutzungseinschränkungen zulasten meines Betriebes, den ich weiterhin erfolgreich in die Zukunft führen möchte, nicht zu akzeptieren sind.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
280	11.12.2020		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
280.1		<p>Durch Unklarheiten bzw. Fehler im Entwurf des LRP könnte es zu starken Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung des Betriebes kommen. So werden die Flurstücke 177/1, 182/2, 194/2, 197/1 (Flur 35, Gemeinde Wardenburg), die sich in meinem Besitz befinden, der Kulisse der niedersächsischen Moorlandschaft zugeordnet. Diese Flächen werden seit mehr als 40 Jahren ackerbaulich genutzt und seitdem in den Bodenproben der LU A Oldenburg regelmäßig als Bodenart "schwach lehmiger Sand" eingestuft.</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
280.2		<p>Ferner ist ganz in der Nähe unserer Hofstelle ein "potenziell geschütztes Biotop" in Karte 6 eingezeichnet. Aufgrund der schlechten Kartenqualität im Internet bzw. fehlender Katasterangaben ist für mich nicht ersichtlich, ob dieses potenzielle Biotop in unserer Fläche (Flurstück 183/55, Flur 35, Gemeinde Wardenburg) oder in der Nachbarfläche liegen so,11. Hier bitte ich um Aufklärung, da in unserer Fläche kein potenzielles Biotop liegt.</p>	<p>Nördlich der Hofstelle befindet sich ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, für das die Schutzwürdigkeit nach § 30 BNatSchG überprüft werden muss. Bezüglich der Darstellungsart im Landschaftsrahmenplan wird auf Punkt 4 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
280.3		Außerdem liegen diverse Flächen unseres Betriebes in der Kulisse der niedersächsischen, Gewässerlandschaften. Ich bitte darum, bei der Entwicklung dieser Kulisse, insbesondere bei Gewässerrandstreifen, eingebunden zu werden. Gerne bin ich bereit, in Gesprächen vor Ort diese Punkte mit Ihnen zu klären.	„Das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften (NGL) soll die Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen insgesamt stärken. Ein konkretes Ziel ist „[...] der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und Auen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen“ (NMUEK 2016A, S. 11). Das Programm konzentriert sich vor allem auf die prioritären Gewässer gem. WRRL. Für diese Gewässer und ihre Auen werden Maßnahmen und Zielarten genannt, sowie Förderprogramme und Finanzierungsinstrumente aufgezeigt. Darüber hinaus wurden weitere Auen bestimmt, für die Maßnahmen sinnvoll wären. Die Kulisse der NGL wurde im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes für den Bereich des Landkreises Oldenburg konkretisiert (vgl. dazu Kap. 3.3.4.4). Dies ist in der Textkarte 6 – „Nds. Gewässerlandschaften (NGL)“ dargestellt.“ (Textband, S. 113). Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung der Synopse.
281	11.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
281.1		1) Die Karten sind sehr schlecht einsehbar, trotz Vergrößerung fällt es schwer, eine genaue Zuordnung zu bewirtschafteten Flächen herzustellen. Dennoch sehe ich schwerwiegende Beeinträchtigungen, die auf uns zukommen könnten in folgenden Gebieten:	Zu den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.
281.2		a) Gebiet NSW 16 (naturschutzwürdiger Bereich): hier befürchte ich weitreichende Einschnitte, die eine erfolgreiche Bewirtschaftung erschweren wie z.B. Reduzierung oder Verzicht auf Dünger- oder Pflanzenschutzmittel, Verbot von Grünlandumbruch. Die gesamte Betriebsentwicklung wird gestört, zumal wir im Jahre 2009 auf diesen Standort auf Anraten der LWK Niedersachsen ausgesiedelt sind. Hier befindet sich aktuell schon ein Milchviehstall mit 135 Kühen und ein Wohnhaus, Silageplatten und Güllebehälter.	Der naturschutzwürdige Bereich NSW 16 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 4. Es handelt sich um den Laubwald Sandersfelder Fuhren östlich Hurrel. Der Bereich hat eine besondere Bedeutung für Flora und den Biotopverbund. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesetzliche Vorgaben bei etwaig vorgesehenen Betriebserweiterungen zu berücksichtigen sind (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).
281.3		b) Weitere Flächen befinden sich in LSW 19, Lw 2/3, LSW 26 und Lw 3/5 Hier ist es so, dass erst die Bewirtschaftung mit Tierhaltung und intensive Flächennutzung die „Schönheit der Landschaft“ nachhaltig hergestellt hat. Jetzt sollen Gewässerrandstreifen und Hecken angelegt werden, die die schon kleinstrukturierten Flächen weiter verkleinern und somit unwirtschaftlicher bzw. unrentabel machen. Gewässerrandstreifen von mehreren Metern sind nicht sinnvoll, da sie nachweislich keine Verbesserung des Grundwassers bewirken, da der Ertrag v.a. im Grünland in solch einem Bereich deutlich zurückgeht und damit der Nährstoffentzug verringert wird. Die „N-Bilanz“ wird nicht besser.	Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung, kleinräumig Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 in dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche bzw. der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Zu den abgegrenzten Gebieten, für die besondere Anforderungen an die Landwirtschaft formuliert wurden, s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse. Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
281.4		2) Beim Punkt Pflanzenarten-Erfassungsprogramm stützt sich der Landkreis	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>auf Datensammlungen ehrenamtlicher Mitarbeiter. Wer sind diese Mitarbeiter? Gehören sie zu NGO's, bestimmten Parteien, die mit Hilfe von Spenden bestimmte ideologische Ziele verfolgen? Hier wäre es deutlich. sinnvoller, geschulte und vereidigte Mitarbeiter einzusetzen.</p>	<p>Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt.</p> <p>„Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN.“ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.</p>
281.5		<p>3) Es wird geschrieben, dass Gewässer und Grabensysteme nur stark eingeschränkt genutzt werden und nicht gepflegt werden sollen. Wer übernimmt die dabei entstandenen Kosten und die Folgekosten bei andauernder Überschwemmung? Solche Vorschläge gefährden die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe und gilt es zu vermeiden und in jedem Falle kostentechnisch auszugleichen. Aus der Gesamtsicht sind solche Systeme angelegt worden, um die Kulturlandschaft für Mensch und Natur zu verbinden. Diese Infrastruktur, die über Jahrhunderte von unseren Vorfahren geschaffen worden sind, nicht mehr instand zu halten, halte ich für falsch und absolut sinnfrei.</p>	<p>Wie im Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Umsetzung des Zielkonzepts erwähnt wird, erfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft. In Kapitel 5.3.2, S. 328 ff Textband, werden einige der konkreten Zielsetzungen genannt.</p>
281.6		<p>4) Es ist vielfach die Bemerkung zu lesen, dass ein Grünlandumbruch zu unterlassen sein soll. Das sollte differenziert betrachtet werden. Ein solcher Umbruch ist schon genehmigungspflichtig, aber er muss möglich sein, da gerade in Jahren mit Mäuseplage etc. das die einzige Maßnahme ist, um eine Bewirtschaftung wieder herzustellen. Für Milchviehbetriebe, die Grünland nutzen, wäre das ein KO-Kriterium des wirtschaftlichen Handelns.</p> <p>Sie erkennen an meinen Ausführungen, dass die schon eh wirtschaftliche stark gebeutelte Landwirtschaft mit Umsetzung des Landschaftsrahmenplans weiter zusetzen und verdrängen würde.</p> <p>Da gerade viele Auflagen fachlich sinnfrei sind, bitte ich Sie von solch einer Umsetzung abzusehen. In jedem Falle sind jedoch bei allen Betrieben ein entstandener Schaden monetär auszugleichen.</p>	<p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind.</p> <p>Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
281.7		<p>Da es in diesem Falle um eine Überprüfung von fachlichen Inhalten geht und ich diese im Rahmen als Unternehmer für meinen landwirtschaftlichen Betrieb getätigt habe und damit Arbeitszeitausfall erleide, bitte ich um Überweisung des Betrages für den entstanden Aufwand: 4x Std Dienstleistung zwecks Überprüfung a 50 EUR = 200 EUR</p>	<p>Die Möglichkeit der Stellungnahme ist ein Recht, das sich aus der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt und keineswegs eine Pflicht, die wir Ihnen aufgebürdet haben.</p> <p>Dies ergibt sich aus § 42 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern.
282	11.12.2020	Ich bewirtschafte einen Landwirtschaftlichen Familienbetrieb mit Sitz in Hurrel, mit entsprechender Tierhaltung, Ackerbau und Grünland Bewirtschaftung. Unsere Familie bewirtschaftet den Hof seit 1495. Laut den Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind viele unserer bewirtschafteten Flächen betroffen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
282.1		In dem Plan sind die Flächen anders dargestellt, als wie die Flächen in Wirklichkeit sind, z.B. ist auf keiner Fläche mehr Heide vorhanden.	Die Kartierung der Biotoptypen wurde mit den zur Verfügung stehenden Daten aus dem ALKIS über die Eigentumsflächen abgeglichen. Es sind keine Heideflächen auf den Eigentumsflächen erfasst worden und somit auch nicht Grundlage für die Planung. Eventuell liegt ein Missverständnis vor, da im Landschaftsrahmenplan im Zielkonzept Ziel -Biotopkomplexe (s. Tabelle 23, Textband) genannt werden, unter anderem auch die unter den Offenlandbiotopen genannten Heiden und Magerrasen (Kürzel Oh).
		Der Vorschlag mit 20 Meter Abstand von Gewässerrand, würde unsere Flächen in Oberhausen die Bewirtschaftung sehr erschweren. Und bei schlechter Pflege zu Überschwemmungen führen. Des Weiteren sind Dränagen und deren Instandhaltung sehr wichtig für die Bewirtschaftung der Flächen, welches auch unterbleiben soll. Außerdem gibt es Gräben an unsren Flächen in z.B. Hurrel die nur einmal im Jahr bei Starkregen Wasser Führen.	Zu den Gewässerrandstreifen s. auch Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
282		Bei dem Landschaftsrahmenplan wird stark in das Eigentumsrecht eingegriffen, wird dies in irgendeiner Form Finanziell ausgeglichen? Außerdem wird der Wert der Flächen verringert. Die ist nur ein kleiner Teil der Auswirkungen auf unserem Hof, deren Folgen noch nicht absehbar sind. Durch diese ganzen Einflussnahmen wird die Zukunft unseres Landwirtschaftlichen Betriebes stark gefährdet	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
283	11.12.2020	Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Eigentums- und Pachtflächen. Wir halten Puten und Schweine und betreiben eine Biogasanlage. Im Anhang zu diesem Schreiben haben wir einen Kartenauszug der bewirtschafteten Flächen beigelegt. Dabei spielt die farbliche Markierung keine Rolle - nur die Lage der Flächen ist relevant. Zu den Überlegungen im Landschaftsrahmenplan machen wir bezogen auf unsere Betroffenheit folgende Anregungen und Bedenken geltend:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
283.1		Ein wesentlicher Teil unserer Ackerflächen liegt im Nahbereich des	Der Hinweis zum Durchführen von Pflegemaßnahmen im Möwenschlatt wird zur

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Möwenschlatts in Brettorf. Dort und auch im weiteren Umfeld sind die Randstrukturen als besonderes Merkmal für Biotopeigenschaft erfasst. Ebenso wird das Landschaftsbild hervorgehoben. Es sind hier die Bauern über die Jahrhunderte gewesen, die die ländlichen und räumlichen Strukturen gepflegt und erhalten haben. Das dies in den Karten anerkannt wird, ist zunächst mal in Ordnung.</p> <p>Wenn nun aber daraus in der Karte 5 verbindende Trittsteinbiotope zwischen dem Möwenschlatt zu einer vom Windpark Dötlingen/Haidhäuser angelegten Fläche und einer vom Hegering angelegten Nassstelle und gepflegte Fläche vorgeschlagen werden, dann werden wir nachdenklich. Hier werden Maßnahmenpakete angedacht, die in die private Eigentumsstruktur eingreifen und so nicht hingenommen werden.</p> <p>Das Möwenschlatt ist seit mehreren Jahren zunehmend trockenfallend. Die besondere Bedeutung geht damit auch ein Stückweit verloren. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Berichterstattungen in der NWZ vom August 2019 und April 2020. Der Arten und Biotopschutz, insbesondere die Lachmöwen sind schon nicht mehr da. Insoweit überrascht uns schon die geplante Vernetzung. Da muss unserer Meinung nach erstmal an dem Schlatt selber gearbeitet werden, bevor für irgendwelche anderen Grundlagen die Voraussetzungen da sind.</p>	<p>Kenntnis genommen. Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar.</p>
283.2		<p>In Karte 5 ist für die von uns bewirtschaftete Fläche mit G-125 Ag auch der Hinweis für die Zielentwicklung mit hohem Dauervegetationsaufkommen angegeben. Wer um die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe in unserer Region weiß, der kennt auch die Notwendigkeit, diese wie auch andere Flächen weiter als Ackerland mit wechselnden Kulturen zu bewirtschaften. Wir können über Gespräche vieles bewegen, gleichwohl lassen wir aber auf den insgesamt bewirtschafteten Fläche nicht einen Spielplatz der Möglichkeiten zu. Das würde massiv in die Einkommensgrundlage unseres Betriebes eingreifen.</p>	<p>Bei dem gebiet G-125 handelt es sich um die Umgebung des Brettorfer Schlatts. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.</p>
283.3		<p>Ich erwarte aufgrund der konkreten Verhältnisse vor Ort, dass die Planung zum LRP geändert wird und zunächst nur grundsätzlich die bisherigen bestehenden Schutzflächen in ihrer Struktur aufgenommen und verbessert werden. Insofern erübrigt sich die zeichnerische Kennzeichnung aller weiteren Bereiche.</p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein unabgestimmtes Fachgutachten (s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>
283.4		<p>Angemerkt sei zudem, dass es das Lesen des Landschaftsrahmenplanes erschwerte, wenn gewisse Tabellen im Text falsch verlinkt wurden bzw. gar nicht zu finden waren.</p> <p>Beispielhaft sei die Seite 142 genannt. Hier wird bei der Erläuterung der sogenannten „Zielkürzel“ auf die Tabelle 24 verwiesen. Die Tabelle 24 beinhaltet aber tatsächlich „Mindestqualitätskriterien für die Bestimmung von Kernflächen“.</p> <p>Das Kapitel 4.3.2.4, in der die Tabelle zu finden sein soll, existiert zudem gar nicht.</p>	<p>Der Textband wird korrigiert.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Anlage: Karte	
284	11.12.2020	Wie folgt möchte ich zu dem Entwurf Stellung nehmen:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
284.1		(1) Der Landschaftsrahmenplan sieht sich als Planungshilfe für weitere Planungen, insbesondere Bebauungsplänen, wie sie es auch hier in der Gemeinde Wardenburg schon gibt. Somit ist das ganze Gemeindegebiet schon überplant und ich sehe es als nicht notwendig an dieses noch einmal im Rahmen des Landschaftsrahmenplans zu überplanen.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse)
284.2		(2) Die Katten sind trotz Vergrößerung schlecht erkennbar, somit sind zum Beispiel die eingezeichneten Wallhecken nur schwer erkennbar. Diese sind jedoch auch nicht stimmig mit dem jetzigen Bestand. Dies sollte dringend überarbeitet werden.	Die Wallhecken wurden aus dem Wallheckenkataster des Landkreises übernommen (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Zu den Kartendarstellungen s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse. Leider wurden keine konkreten Stellen genannt, so dass eine Überprüfung nicht möglich ist.
284.3		(3) In dem Punkt der Pflanzenarten-Erfassung wird beschreiben, dass ehrenamtliche Mitarbeiter die Daten sammeln. Ich stelle mir die Frage: Ist dies überhaupt zulässig? Oder werden sogar Daten von NGO' s verwendet?	Es handelt sich um ein Arterfassungsprogramm des nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die die Daten landesweit zur Verfügung stellt. Ergänzend zu der Bewertung der Biotoptypen beinhaltet Karte 1 die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fanden keine faunistischen oder floristischen Kartierungen im Gelände statt. Die Grundlage für die Flächenauswahl basiert daher grundsätzlich auf den folgenden Tierarten- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen des NLWKN. “ (Textband Landschaftsrahmenplan, S. 41) Es wird des Weiteren in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, dass das NLWKN die an sie gemeldeten Daten aufbereiten. Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, dass das NLWKN die Daten auf Plausibilität prüft und damit auch nur Daten fachkundiger Personen in das Pflanzenarten-Erfassungsprogramm aufnimmt.
284.4		(4) Es ist vielfach von einem Unterlassen des Grünlandumbruches die Rede. Dies sollte differenziert und genauer beschrieben werden. Gerade in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass durch die Mäuseplage und die Trockenheit viele Grünlandstandorte sehr gelitten haben und so eine Neuansaat unumgänglich war und ist.	Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind, genannt. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
284.5		(5) Oft wird in den Ausführungen von offenen Landschaften geschrieben, dies ist in meinen Augen nicht der Fall. Wie zum Beispiel im Bereich Achternholt, dort sind oft Flächenstrukturen nicht größer als 1-3 ha. Offene Landschaften sind für mich eher Gebiete wie beispielsweise in den Neuen Bundesländern wo die Flächengrößen oftmals 100 ha übersteigen. Verglichen mit diesen Gebieten haben wir hier eine sehr ausgewogene Vegetation.	Die Begriffe Offenland (Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften) und offene Landschaften (Landschaftsbild) wurden im Landschaftsrahmenplan unterschiedlich verwendet: In Kapitel 3.2.2 auf Seite 58 werden die unterschiedlichen Landschaftsbildtypen beschrieben. Verallgemeinernd zusammengefasst werden offen geprägte Landschaften charakterisiert durch das Vorhandensein gehölzreicher überwiegend Offenlandbiotopie wie Grünland, Acker und naturnahe Offenlandbiotopie z.B. der Moore, im Gegensatz zu Landschaften mit vielen Waldflächen und/oder kleinstrukturierten Geestbereichen mit z.B. einem dichten Wallheckennetz. Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotopie Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotopie der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel 4.5.2.1 ff Textband).
284.6		(6) Vielfach sind lineare Gehölzstrukturen eingezeichnet. Hierbei sollte beachtet werden, dass diese Wege den Zweck erfüllen als technische Anlage zu dienen. Das heißt, sie sind für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen, um die Flächen zu bewirtschaften. Dies ist teilweise fast nicht mehr möglich, da die Wege stark "zugewuchert" sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
284.7		(7) Biotopvernetzung ist gewollt aber keiner macht sich Gedanken über die Finanzierung der Biotopie. Bereits jetzt stehen ca. 25% des Landkreises unter Naturschutz. In meinen Augen ist der Istzustand vollkommen ausreichend. Des Weiteren besteht in den Augen der Praktiker eine Vernetzung der Biotopie, zu sehen an den vielen Wildwechseln in der offenen Landschaft. Außerdem sehe ich keine Vorteile einer Biotopvernetzung, die über Hauptverkehrsstraßen führt, wie zum Beispiel in Achternholt, über die Bösel Str. .. Hier wird das Gefahrenpotenzial durch Wildunfälle deutlich erhöht.	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zur Finanzierung der im Zielkonzept genannten Maßnahmen (s. auch Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Im geplanten Biotopverbund spielt nicht nur Jagdwild eine Rolle, sondern es geht hier auch um andere Tierarten.
284.8		(8) Zum Thema Wasserversorgung: Wir haben im Landkreis große Wassereinzugsgebiete, es ist nirgendwo die Rede davon die Entnahmemengen zu drosseln. Dies würde der Natur ungemein helfen.	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen. Die Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			formuliert.
284.9		(9) Außerdem zum Thema Zieltierarten: Biber und Fischotter sollen erhalten und geschützt werden? Warum? Sind die hier heimisch? Warum sollen die heimischen Tierarten verdrängt werden?	Biber und Fischotter sind heimische Tierarten. Der Fischotter ist nach der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz auch eine prioritäre Tierart für Erhaltung und Entwicklungsmaßnahmen. Weiteres siehe Anhang 5 und 6 des LRP.
284.10		(10) Rastvögel: Es ist seit geraumer Zeit zu beobachten, dass durch die Bemühungen und Auflagen in der Landwirtschaft das Nahrungsangebot für die Rastvögel zu üppig wird. Dadurch ist zu beobachten, dass diese Vögel nicht weiter in den Süden fliegen und hier überwintern. Es ist zu hinterfragen, ob diese Entwicklung weiter gefördert werden muss. Die Negativfolgen sind schon bekannt.	Die Veränderungen im Vogelzug sind in erster Linie durch wärmere Winter bedingt.
284.11		(11) In den Karten sind in dem Benthullener Raum viele Gebiete zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher oder überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope eingezeichnet. Zum Großteil sind diese Flächen (damals Hochmoor) heute kultiviert und in der intensiven Bewirtschaftung, welches auf den Karten ebenfalls nicht ausreichend vermerkt ist.	Die Biotoptypen im Benthullener Raum haben überwiegend geringe Bedeutung (eventuell noch allgemeine bis geringe Bedeutung). Die Bereiche, bei denen es sich um solche mit besonderer oder besonderer bis allgemeiner Bedeutung handelt, sind hauptsächlich Naturschutzgebiete oder Wälder. Zu den Datengrundlagen s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse.
284.12		(12) Bei den Gewässerrandstreifen wird in den letzten Jahren viel durch Gesetze reguliert. Mittlerweile ist ein 1m Abstand mit Dünger und Pflanzenschutz Standard. Hier wird ein Vorschlag von 20 Metern gemacht. Wir bewirtschaften einige Flächen, die nicht breiter als 60 Meter sind. Hier würden 2/3 der Flächen ungedüngt und somit unbrauchbar werden. Des Weiteren sind diese Gräben nicht einmal wasserführend und somit ist dort auch nicht mit Einträgen bei einem Abstand von einem Meter zu rechnen.	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
284.13		(13) Zuletzt zu den naturnahen Gräben und Gewässersystemen. Es wird praktisch überall empfohlen diese stark eingeschränkt oder gar nicht zu pflegen. Diese Grabensysteme sind Teil einer Kulturlandschaft. Diese nicht zu pflegen und Instand zu halten halte ich für falsch, hier würde es in kurzer Zeit zu Konflikten mit Siedlungen und Landwirtschaft kommen. Dies war schon im Jahr 2017 zu bemerken, als viele vernachlässigte Gräben wieder in Funktion gebracht wurden, um Siedlungen zu schützen.	Wie im Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Umsetzung des Zielkonzeptes erwähnt wird, erfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft. In Kapitel 5.3.2, S. 328 ff Textband, werden einige der konkreten Zielsetzungen genannt.
285	11.12.2020	Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Wardenburg – OT Westerholt zur Größe von 40 ha mit Mastbullenhaltung.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
285.1		<p>In den Kartendarstellungen zum LRP des LK Oldenburg ist mein Betrieb und auch die Betriebsflächen mit dem LSG 12 überplant. Dies wird sich negativ auf meine wirtschaftliche Grundlage auswirken, daher wehre ich mich gegen die Ausweisung des geplanten LSG.</p> <p>Ich bewirtschafte meine Flächen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und lege großen Wert auf eine nachhaltige Wirtschaftsweise.</p> <p>Das LSG 12 ist auch genau über meine Betriebsstelle geplant. Dies wird weitere betriebliche Entwicklungen stark beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen.</p>	<p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um das Agrargebiet bei Westerholt/Oberlethe mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild und Boden sowie Wallhecken. In diesem Bereich befinden sich die Naturdenkmäler ND 708-709, 723-724 und 735, außerdem der geschützte Landschaftsbestandteil GLB 701. Die wertvollen Naturdenkmäler gehören zu den landesweit wertvollen Bereichen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 6 in Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
285.2		<p>Der Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie dar und sichert uns unsere Existenz. Auch nach Erreichen der Altersgrenze werde ich auf Einkünfte aus meinem Betrieb angewiesen sein. Daher ist eine vielseitige Nutzungsmöglichkeit notwendig.</p> <p>Durch die Anlage von Ausgleichsflächen, gerade in unserem Gebiet sind hier schon viele Naturräume entstanden. Diese Naturräume haben uns betriebliche Flächen entzogen.</p> <p>Wir fordern Sie hiermit auf, unsere Betriebsstelle aus den Darstellungen zum geplanten LSG 12 herauszunehmen. Gerade in diesem Bereich befinden sich viele Naturräume, dazu bedarf es keiner weiteren Auflagen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
286	11.12.2020		Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
286.1		<p>1) In dem Entwurf zum neuen LRP ist ein Großteil der Gemeinde Hude, insbesondere der Ort Hurrel, als Landschaftsschutzgebiet überplant. So auch mein landwirtschaftlicher Betrieb mit dem überwiegenden Teil meiner Flächen.</p> <p>Mir macht Sorgen, dass ich in der Betriebsentwicklung stark eingeschränkt werden. So könnten z.B. Betriebserweiterungen an meinen beiden Standorten erschwert oder unmöglich gemacht werden. Des Weiteren sind Flächen betroffen, die ggf. interessant für erneuerbare Energien wie z.B. Solaranlagen sind, wodurch diese verhindert würden. Daher bitte ich um Überarbeitung des Landschaftsschutzgebietes und einer differenzierteren Planung.</p>	<p>Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung, kleinräumig Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 in dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche bzw. der möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 6 in Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen (Überplanung von Hofstellen).</p>
286.2		<p>2) In Ihrem Entwurf ist eine großflächige Biotopvernetzung vorgesehen. Im Landkreis gibt es bereits umfangreiche Waldgebiete mit umfassendem Lebensraum für Wildtiere. Des Weiteren bieten auch Ackerflächen Äsungsfläche</p>	<p>Zur Biotopvernetzung s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse, hier wird die Methodik des Biotopverbundsystems erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tierarten, die beim Biotopverbund berücksichtigt werden, nicht nur</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>und Lebensraum für das Wild. Mit der Vernetzung und Ausweitung der Wälder steigt auch die Gefahr der Krankheitsverschleppung wie z.B. der ASP, ESP oder Aviäre Influenza sowie der Myxomatose oder der Tollwut. Auch der Eichenprozessionsspinner stellt eine große Gefahr da. Seine Ausbreitung muss verhindert werden.</p> <p>Meines Wissens sind aktuell bereits 25% der Fläche des Landkreises Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Daher ist zu überlegen, die Schutzgebiete nur in kleinen Bereichen zu vergrößern, da sonst die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Eigentümer und ggf. Pächter stark eingeschränkt wird.</p> <p>Ich sehe den Landschafts- und Naturschutz im Landkreis auf einem hohen Niveau und ist meines Erachtens unbedingt erhaltenswert. Bei Interesse an einer Ausweitung schlage ich Vertragsnaturschutz in Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirten vor.</p>	um jagdbares Wild handelt.
286.3		<p>3) Im aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist ein Gewässerabstand von 20m vorgesehen. Der aktuelle Mindestabstand beträgt einen Meter für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Bei Pflanzenschutzmitteln sind die Abstandsaufgaben bereits vielfach höher.</p> <p>Würde der Abstand erhöht, bedeutete das einen enormen Wertverlust des Bodens sowie stark verringerte Erträge.</p> <p>Viele Gewässer sind nur periodisch wasserführend, was z.B. bedeuten kann, dass der Graben nur an 5 Tagen im Jahr Wasser führt. Das ist überwiegend im Winter der Fall und muss für die Entwässerung der Fläche gegeben sein, es ist jedoch nicht mit einem Nährstoffeintrag zu rechnen, da im Winter keine Bearbeitung stattfindet.</p> <p>Um die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Siedlungsgebiete zu gewährleisten ist eine regelmäßige Pflege der Gräben unabdingbar und darf nicht vernachlässigt werden, um die Sicherheit in bewohnten Gebieten zu erhalten und die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln sicherzustellen.</p> <p>Die Flächen unseres Betriebes liegen an ca. 7.350 Uin Gräben. Bei 20m Abstand bedeutete das, dass eine Fläche von 14,7 ha Ackerland nicht wirtschaftlich nutzbar wäre. Das entspricht 13,5% der Fläche des Betriebes. Daher bitte ich um Überarbeitung des Entwurfes.</p>	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
287	11.12.2020	Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Gemischtbetrieb in Hude, Lintel. Dieser umfasst 80,03, welche sich aufteilen in 47,62 ha Acker und 32,15 ha Grünland. Außerdem halten wir 120 Milchkühe und haben 240 Schweinemastplätze.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
287.1		Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan ist in den	Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Kartendarstellungen unser Betrieb mit allen Flächen vom geplanten LSG 19 betroffen. Die Ausweisung eines LSG zieht immer mehr Auflagen in der Bewirtschaftung nach sich. Wir sind auf eine intensive Bewirtschaftung unserer Flächen angewiesen. Die Flächen stellen die Futtergrundlage für unsere Rinderhaltung dar. Durch die intensive Bewirtschaftung wird die wirtschaftliche Existenz unseres Familienbetriebes abgesichert.</p>	<p>Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung, kleinräumig Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 in dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche bzw. der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
287.2		<p>In der Kartedarstellung 3a "Besondere Werte und Böden" wird auf zwei Flächen "Guido (FLIK Nr. DENIL0319151718+ vorm Moor 8 FLIK Nr. DENIL1919150150" landesweit seltener Boden festgestellt Dieses entspricht nicht mehr dem heutigen Stand. Laut den aktuellen Bodenuntersuchungen findet man dort einen humosen Sand.</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
287.3		<p>Weiterhin wehren Wir uns entschieden gegen die Überplanung unserer Hofstelle mit dem Landschaftsschutzgebiet 19. Dies wird zu erheblichen Einschränkungen bei weiteren betrieblichen Entwicklungen führen. Weitere betriebliche Entwicklungen sind aber notwendig, damit unser Betrieb zukunftsfähig bleibt.</p>	<p>Es wird auf Punkt 6 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
287		<p>Unsere landwirtschaftlichen Flächen. stellen sicher, dass unser Betrieb die notwendige Bonität für Investitionen aufweist. Die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes wird sich negativ darauf auswirken. Dadurch werden weitere Investitionen wirtschaftlich nicht mehr tragbar sein. Wir fordern Sie hiermit auf, ihre Planungen des geplanten Landschaftsschutzgebietes 19 neu zu überdenken. Die Umsetzung der jetzigen Planungen wird die weitere Zukunftsgestaltung unseres Betriebes stark beeinträchtigen. Das können wir so nicht hinnehmen. Vor allem vor dem Hintergrund, das die nächste Generation bereit steht, sich eine Zukunft aufzubauen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
288	11.12.2020		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
288.1		<p>bezugnehmend auf den neuen Landschaftsrahmenplan 2020, bzw. der Fortschreibung des LRP mache ich auf einige schwerwiegende Fehler: falsche Bestandsaufnahme, falsche Bewertung, Einstufungen der in unserem Eigentum befindlichen bzw. von uns bewirtschafteten Flächen aufmerksam. Bei den Flächen mit der Gebietsnummer G-010 Mg Neuenweger Kuhweiden Zielkürzel Mg „Grünland bestimmte Moorgebiete“, handelt es sich nicht um „Grünland bestimmte Moorgebiete“, sondern es handelt sich hier</p>	<p>Bei dem Gebiet G-010 handelt es sich um die Neuenweger Kuhweiden innerhalb der naturräumlichen Einheit Nordenham-Elsflether Marsch. Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Zur Abgrenzung der im Zielkonzept genannten Gebiete s. Punkt 18 der Einleitung der Synopse. Bei den Kürzeln handelt es sich um Ziel-Biotopkomplexe (s. auch Tabelle 23, Textband).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		ausschließlich um meliorierte tiefgepflügte Flächen, sogenannte Sand-Moor-Mischkultur die im Rahmen der Flurbereinigung und Melioration mit hohem Kostenaufwand tiefgepflügt wurden. Diese Flächen werden im Wechsel als Acker-/Grünland genutzt.	
288.2		<p>Im Rahmen des Küstenprogramms und der Flurbereinigung wurden auch die Wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen sowie der Straßen- und Wegebau für die anschließenden Bodenkulturmaßnahmen geschaffen. (Bau einer komplett neuen Vorfluteinrichtung, Neubau von Entwässerungskanälen, sodass es in diesem Gebiet keine natürlichen Gewässer gibt. Ausnahme am nördlichen Zipfel „In Iprump“ in der Nähe zum ehemaligen alten Schöpfwerk.)</p> <p>Im Laufe der weiteren Jahre erfolgten weitere Melioration Maßnahmen, sodass in dem betroffenen Gebiet sämtliche Flächen tiefgepflügt sind. Siehe Karte. Dies erforderte hohe finanzielle Kosten auch der beteiligten Landwirte. Hier ist man seit Generationen bemüht die Wasser- und Bodenverhältnisse und die damit verbundenen schwierigen Bewirtschaftungsverhältnisse zu verbessern.</p>	s.o.
288.3		<p>Die in den Jahren 1962-1974 im Rahmen des Küstenplans durchgeführten Wasserwirtschaftlichen und Bodenkulturellen Maßnahmen sind Voraussetzung für die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe und machten eine wirtschaftliche Nutzung erst möglich.</p> <p>Wir verwarfen uns auch gegen die beschriebenen ausformulierten Ziele, die eine wirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen, die mit hohem Aufwand und Kosten erst geschaffen wurden unmöglich machen. Sämtliche Flächen der Gebietsnummer G-010 werden im Wechsel geackert, bzw. als intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet.</p> <p>Anlagen: Gedicht „Das Riesenspielzeug“, Karte</p>	Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmtes Fachgutachten (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
289	11.12.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Gemischt Betrieb in Bergedorf (Ganderkesee) in der Größe von 67 ha.</p> <p>Meine Hofstelle liegt am Rande der LSW 29 (Landschaftsschutzwürdige Fläche). Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes wird meine betriebliche Entwicklung stark einschränken.</p> <p>Das kann ich auf keinen Fall so hinnehmen.</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
289.1		<p>Im Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebiets 29, liegen 82 % unserer Grünlandflächen und eine Ackerfläche. Diese werden intensiv genutzt und stellen die Futtergrundlage für das Rindvieh dar.</p> <p>Damit Milchkühe eine hohe Leistung erbringen, ist man auf die Gewinnung von qualitativ hochwertigem Grundfutter in ausreichender Menge angewiesen. Dies ist nur durch eine intensive Wirtschaftsweise zu erreichen. Es liegt auch unser</p>	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 29 handelt es sich um Grünland beim Wasserzug vom Bodensbrok. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild, Boden und Wasser. Der Bereich ist Teil der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. In diesem Zusammenhang ist auch darauf

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Schweinemaststall mit 1200 Plätzen in diesem Gebiet. Durch die Nähe zu dem geplanten Landschaftsschutzgebietes werden bauliche Änderungen auf der Betriebsstelle erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.	hinzuweisen, dass in Tabelle 116, S. 279 Textband, als alternative Umsetzung der Ziele Vertragsnaturschutz genannt wird.
289		<p>Eine weitere Entwicklung meines Betriebes ist aber notwendig, um der nachfolgenden Generation die Chance zu geben, den Betrieb fortzuführen.</p> <p>Auch in meinem Rentenalter werde ich als ehemaliger Landwirt nur eine geringe Rente erhalten. Daher werde ich zukünftig auf Pachteinnahmen angewiesen sein. Diese Pachteinnahmen werden durch die Lage der Flächen in dem geplanten Landschaftsschutzgebietes erheblich niedriger sein. Vielleicht sogar wird eine Verpachtung unmöglich werden. Dieses wird meine wirtschaftliche Existenz bedrohen.</p> <p>Durch die Ausweisung hätten zurzeit 7 weitere Landwirtschaftliche Betriebe, die einen Großteil ihres Grünlandes in diesem Gebiet haben, starke wirtschaftliche Nachteile zu erwarten. Mitten durch dieses Gebiet führt zudem die stark befahrene Kreisstraße K 232. Weiterhin gebe ich zu Bedenken das die in 900 m Entfernung liegende Start und Landebahn des Flugplatzes Ganderkesee genau in Richtung des LSW 29 Gebietes liegt, dieses wird hiermit oft in geringer Höhe überflogen.</p> <p>Hiermit fordere ich Sie auf, die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 29 neu zu überdenken. Die darin liegenden Flächen stellen einen wichtigen Grundstein meiner wirtschaftlichen Existenz dar und sind auch für zukünftige Generationen ein wichtiger Bestandteil.</p>	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
290	11.12.2020	zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg machen wir folgende Bedenken geltend: Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Lintel zur Größe von 104 ha mit angepasster Rindviehhaltung.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
290.1		<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen unser Betrieb samt den Flächen vom geplanten Landschaftsschutzgebiet 19 betroffen. Dagegen wehren wir uns entschieden. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes zieht immer Auflagen in der Bewirtschaftung nach sich. Wir sind auf eine intensive Nutzung unserer Flächen angewiesen. Die Flächen stellen die Futtergrundlage unserer Rinderhaltung dar. Durch die intensive Bewirtschaftung wird die wirtschaftliche Existenz unseres 3 - Generationenhaushaltes abgesichert.</p>	Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung, kleinräumig Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 in dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche bzw. der möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
290.2		<p>Weiterhin wehren wir uns entschieden gegen die Überplanung unserer Hofstelle mit dem Landschaftsschutzgebiet 19. Dies wird zu erheblichen Einschränkungen bei weiteren betrieblichen Entwicklungen führen. Weitere betriebliche Entwicklungen sind aber notwendig, damit unser Betrieb zukunftsfähig bleibt.</p>	<p>Zur Überplanung der Hofstelle s. Punkt 6 der Einleitung zur Synopse.</p>
290.3		<p>Unsere landwirtschaftlichen Flächen stellen sicher, dass unser Betrieb die für Investitionen notwendige Bonität aufweist. Die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes wird sich negativ darauf auswirken. Dadurch werden weitere Investitionen wirtschaftlich nicht mehr tragbar sein. Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Planungen im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 19 neu zu überdenken. Die Umsetzung der jetzigen Planungen wird die weitere Zukunftsgestaltung unseres Betriebes stark beeinträchtigen. Das können wir so nicht hinnehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund das die nächste Generation bereit, um sich hier eine Zukunft aufzubauen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
291	11.12.2020	<p>Ich bewirtschafte mit meinem Sohn einen landwirtschaftlichen Betrieb in Lintel, dazu zählen 70 ha Acker- und Grünlandfläche in Eigentum und Pacht sowie 140 Teile Rindvieh. Vom Hof leben 4 Generationen. Bei Durchsetzung des Landschaftsrahmenplanes sinken die Flächen und gleichzeitig Futtererträge und somit auch die Rindviehzahl und die produzierte Milch.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
291.1		<p>Eine Weiterbewirtschaftung wäre nicht mehr rentabel. Eine Fortführung im Nebenerwerb ist wegen dem hohen Arbeitszeitbedarf nicht möglich. Im Einzelnen:</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
291.2		<p>- Auf der Fläche Kreye Feld besagt der Landschaftsrahmenplan, das es sich um einen Entwurf Suchstandort von Plaggenesch handelt. Dies können wir anhand der Bodenprobe aus dem Jahr 2019 widerlegen, da es laut dem Ergebnis Sandboden ist.</p>	<p>Zu den Plaggeneschböden s. Punkt 10 der Einleitung zur Synopse.</p>
291.3		<p>- Ebenfalls ist die Fläche Placken Acker im Landschaftsrahmenplan erwähnt. Die linke Seite der Fläche ist als Wallhecke eingetragen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Baumreihe, die jedes Jahr von uns gepflegt und</p>	<p>Aus der Stellungnahme geht leider nicht hervor, wo diese Fläche sich befindet. Aus den zur Verfügung stehenden Daten (ALKIS) und Kartengrundlagen konnte die Bezeichnung Placken Acker nicht gefunden werden.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		zurückgeschnitten wird.	Die Wallhecken wurden aus dem Wallheckenkataster des Landkreises in den Landschaftsrahmenplan übernommen (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Falls sich aus dem Landschaftsrahmenplan in dem Bereich konkrete Planungen ergeben, wird es eine aktuelle Bestandsaufnahme geben und so auch aufgedeckt werden können, ob es sich bei der Baumreihe um eine Wallhecke handelt, sie im Wallheckenkataster des Landkreises aufgenommen ist.
291.4		<p>- Zum weiteren liegen 80 % unserer Flächen im Gebiet LSW19 = Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Im Gebiet LSW19 ist minimale Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel möglich.</p> <p>Mahd von Grünland ist eingeschränkt sowie Grünlandumbruch verboten. Der Naturschutz ist uns wichtig, allerdings nicht zum Nulltarif. Es muss möglich sein, einen Ertrag zu erwirtschaften, von dem man leben kann.</p>	Der landschaftsschutzwürdige Bereich LSW 19 umfasst die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. Es befinden sich Bereiche von landesweiter Bedeutung, kleinräumig Moorflächen, die zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören sowie das Naturdenkmal ND 633 in dem Bereich. Insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Bereiche als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche bzw. der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Daraus geht auch hervor, dass mit Erstellung des Landschaftsrahmenplans keine „automatische“ Unterschützstellung des LSW 19 erfolgt! Es gibt im Landschaftsrahmenplan keine Aussagen über Beschränkungen, die in einer Verordnung aufgenommen werden sollen.
291.5		<p>- Außerdem befindet sich unser Ackerland am Lehmweg im Gebiet NSW13 , welches besagt, dass Grünlandumbruch verboten ist, der Rückbau von Entwässerungsanlagen und die Erhöhung von Dauervegetation stattfinden soll. Der Rückbau von Entwässerungsanlagen ist auf dieser Fläche nicht möglich, da das Land bei einem Rückbau der Entwässerungsanlagen kaum noch betretbar wäre, weil es dann dort so nass und sumpfig wäre wie im Moor! Durch den verbotenen Grünlandumbruch wird die Grasnarbe auf Jahre gesehen immer minderwertiger und somit ist es nicht mehr möglich von dieser Fläche einen vernünftigen Ertrag zu ernten.</p>	Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 13 handelt es sich um naturnahe Laubwälder (Schnitthilgenloh) westlich Hude. Die vermutlich gemeinte Ackerfläche grenzt unmittelbar an den schutzwürdigen Bereich an. Sollten innerhalb des naturschutzwürdigen Bereichs Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen durchgeführt werden, so werden diese nur so vorgenommen, dass die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen weiterhin genutzt werden können oder aber zu erwartende Nutzungseinschränkungen werden z.B. über Fördermaßnahmen entschädigt. Es wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
292		entfällt	
293	11.12.2020	Unser landwirtschaftlicher Betrieb liegt im Bereich OR 124 AK pp., und zwar zwischen der K 343 Bremer Str. und der L 868, Hurreler Str. Zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans (LRP) nehmen wir hiermit Stellung und widersprechen zu folgenden Punkten:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
293.1		<p>OR 124AK Den Istzustand wollen wir gern erhalten. Intensive Landwirtschaft muss weiter möglich sein. Wir weisen darauf hin, dass unsere bisherige Bewirtschaftung zum Istzustand beigetragen hat. Mögliche Veränderungen und Einschränkungen dürfen nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen. Unabdingbar sind die unveränderte Pflege und Bewirtschaftung der Gräben zum Entwässern, damit weiterhin die Bewirtschaftung möglich ist.</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan ein unabgestimmtes Fachgutachten ist (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Bei dem Gebiet Or-124 handelt es sich um die Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 18 der Einleitung zur Synopse verwiesen (Zielkonzept). Zielsetzung ist für das Gebiet „struktureiches Agrargebiet“. Der Zielbiotopkomplex Ak wird in Tabelle 23, S. 124/125 Textband, erklärt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Viele unserer Flächen sind durch Tiefpflügen und Drainage für uns wertvoll geworden. Aus unserer Sicht ist das Landschaftsschutzgebiet zu verkleinern von der Hurreler Str. - Zur Mühle und bis zur Linteler Str.	
293.2		<p>OR 128 AK, OR 125 AK, OR 124/AK Hier liegen Eigentums- und Pachtflächen von uns. Wie unter OR 124/AK schon erwähnt, sehen wir den Istzustand positiv und praktikabel. Die jetzige landwirtschaftliche Nutzung darf nicht beeinträchtigt werden. Zwingend erforderliche Grünlandneuansaat muss möglich sein. Uns ist nicht bekannt, was unter Verbesserung zu verstehen bzw. gemeint ist. Hierzu bitten wir kurzfristig um Ihre Stellungnahme.</p>	<p>zum Zielkonzept s.o. Zielsetzung für das Gebiet Or-124 s.o., Zielsetzung für das Gebiet Or-125 ist offenes Agrargebiet mit hohem Dauervegetationsanteil, Zielbiotopkomplex Ak (s.o.), Zielsetzung für das Gebiet Or-128 s. Or-125.</p> <p>Es wird vermutet, dass sich die Frage auf Karte 5, Legendenpunkt Or-xxx bezieht. Auf S. 120 im Textband werden die Kriterien für die Einstufung von Gebieten in die orangene Kategorie aufgeführt. Im Textband, S. 126 ff wird das Zielkonzept für die Kirchhatter Geest erläutert mit Schwerpunkten für Verbesserungen für Fließgewässer und Wälder. Die einzelnen orangenen Flächen werden in Tabelle 59 aufgelistet. Alle Bereiche innerhalb der Gebiete, die nicht dem Zielkonzept entsprechen, bedürfen Verbesserungen. Einzelne Maßnahmen hierfür werden in Kapitel 5, Umsetzung des Zielkonzepts, näher ausgeführt und teilweise in Karte 6 dargestellt.</p>
293.3		<p>Karte 5a - Wald Kernfläche Wald - H 075 und H 074 Die Waldfläche H 075 ist weniger als 600 Meter von unseren Hähnchenmastställen entfernt. Hierdurch darf es keine Beeinträchtigungen/Einschränkungen von betrieblichen Weiterentwicklungen (z .B. Tierwohlmaßnahmen, Anlegen einer Siloplatte pp.) geben.</p>	<p>Zum Biotopverbund, Karte 5a, s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Die im Zielkonzept mit H-074 (Eichenwälder bei Hurrelersand) und H-075 (Laubwald Sandersfelder Fuhren östlich Hurrel) bezeichneten Waldbereiche sind unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans bereits zum heutigen Zeitpunkt bei etwaigen geplanten Betriebsweiterungen nach den jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben, z.B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu prüfen (s. auch Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
293.4		<p>Zur Ahnenstätte ist ein Biotopverbund eingezeichnet - Funktionsraum Wald Offenland. Höhere Auflagen lehnen wir vehement ab. Hude Flur 3, Flurstück 232/179 ist eine intensive Ackerfläche. Diese ist gekennzeichnet als Funktionsraum Wald Offenland mit 200 Metern bzw. 1.000 Metern. Veränderungen würden eine kalte Enteignung bedeuten, die wir ablehnen. Sonstige Offenlandflächen Folgende Flächen sind keine sonstigen Offenlandflächen wie derzeit gekennzeichnet. Es handelt sich hier um Hude Flur 4, Flurstücke 318/5, 246/8 und 323/2, Flur 3 Flurstück 153/8, Flur 6 Flurstück 498/3, Flur 13, Flurstücke 74/7, 74/8 und 75/8 sowie Flur 29, Flurstück 196/14. Die Kennzeichnung ist zurückzunehmen.</p>	<p>Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.</p>
293.5		<p>Karte 6 - NSW 15 und 16 Hier gilt ebenfalls, was wir oben schon aufgeführt haben. Keine Beeinträchtigungen für den Betrieb.</p>	<p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Die naturschutzwürdigen Bereiche NSW 15 und NSW 16 sind bereits als</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Landschaftsschutzgebiet LSG 4 geschützt. Es sind die in 293.3 beschriebenen Waldbereiche. Zielsetzung ist eine naturnahe Waldentwicklung in den wertvollen Waldbereichen, die jedoch auch über Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft oder einer Anpassung der LSG-Verordnung erreicht werden kann (s. Tabelle 116, S. 243 Textband). Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans gilt, dass Beeinträchtigungen der wertvollen Waldbereiche bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu vermeiden sind (s. 293.3).
293.6		LSW 19 Vor 1970 befanden sich hier Moorlunken. Ca. 1977 sind die Flächen im Rahmen einer durchgeführten Flurbereinigung tiefgepflügt bzw. drainiert worden. Hier trifft die fachliche Vorgabe bzw. Programme (s. Seite 277) nicht zu.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Für den landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 19, Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel, sind insbesondere die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden zu nennen. Der Bereich weist viele Wallhecken aber auch wertvolle Biotope (bodensaurer Eichenmischwald, landesweit wertvoller Bereich) auf.
293.7		Das Naturdenkmal 633 ist für uns selbstverständlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
293.8		Eine Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen empfinden wir als kalte Enteignung. Diese nehmen wir nicht hin. Der Istzustand ist für uns in Ordnung.	Bezüglich der Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
293.9		Was ist unter Grünlandförderung zu verstehen? Hierzu erbitten wir Ihre Antwort.	Grünlandförderung meint den Erhalt und die Vergrößerung des Grünlandanteils.
293.10		Wir behalten uns weitere Optionen offen, insbesondere zu Rechtsfragen für die in unserem Eigentum stehenden Flächen, aber auch für die Pachtflächen. Wir wollen unseren Hof ohne weitere Auflagen und Anordnungen aus dem landschaftsrahmenplan bewirtschaften. Unsere Zukunft wollen wir im Einklang mit dem derzeitigen Landschaftsbild nachhaltig und auf Dauer sichern und gestalten. Wir hoffen, dass unsere nächsten Generationen die Möglichkeit haben, unseren Betrieb verantwortungsbewusst fortzuführen. Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung Ihrerseits des Eingangs des Widerspruchs/Stellungnahme.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
295	12.12.2020	im Folgenden möchten wir zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans und Umweltbericht Stellung nehmen. Für diese gilt die mit dem Landvolk Mittelweser vereinbarte Fristverlängerung bis zum 12.12.2020 für uns als Mitglied.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
295.1		1. Karte 1 Arten und Biotope Entwurf Vorgesehene Darstellung der von unserem Eigentum umfassten Grundstücke in Zum Heitzhausen und Barjenbruch: Hier sind entlang der Katenbäke sowie entlang des Reckumer Bachs weite Teile unserer forstwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen als	Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte anhand der „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2012). Für die Bewertung der Wald-Biotoptypen wurden weitere Kriterien herangezogen. Die Wertstufe VI wurde nicht vergeben. Die Methodik wird nachvollziehbar in Kapitel 3.1.2.2, Textband, erklärt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Biotoptypen bis Wertstufe VI eingezeichnet. Diese Darstellung ist nicht den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort angemessen, da es sich bei den dargestellten Gebieten allesamt um Nutzwald in der Form des Mischwaldes handelt. Dieser wird von unserer Familie seit Jahrhunderten nachhaltig forstwirtschaftlich genutzt mit den damit einhergehenden Entnahmen und Neuaufforstungen. Somit handelt es sich nicht um biotopsgleiche oder -ähnliche Naturräume, sondern um ganz normalen üblichen Nutzwald. Einer Darstellung der markierten Gebiete als Biotoptypen mit entsprechender Bedeutung widersprechen wir entschieden, da dies einer willkürlichen Festlegung folgt und den vorhandenen Tatsachen widerspricht. Bewirtschaftungsauflagen würden eine nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen unmöglich machen und würden somit eine Jahrhunderte durch unsere Familie genutzte Existenzgrundlage zerstören, die ja offensichtlich die Natur in einem guten Zustand gehalten hat, sonst würden Sie sie heute nicht für schützenswert erachten.</p>	<p>Der Wald-Biotoptyp, der auf den im ALKIS aufgeführten Eigentumsflächen erfasst wurde, ist der unter WEQ erfasste Erlen- und Eschen-Quellwald. Der Biotoptyp wurde mit Wertstufe V (Drachenfels 2012) bewertet. Dieser Wald-Biotoptyp wurde bereits erfasst, ist nach § 30 BNatSchG geschützt und wurde so für den Landschaftsrahmenplan übernommen. Einige Waldbereiche wurden als WQ (bodensaurer Eichenmischwald) 2013 erfasst. Auch diese wurden mit Wertstufe V bewertet.</p>
295.2		<p>2. Karte 3a Besondere Werte Böden Vorgesehene Darstellung der von unserem Eigentum umfassten Grundstücke in Zum Heitzhausen und Barjenbruch: <input type="checkbox"/> Eigenschaften für extreme Standorte, die die Einstufung als Biotop begründen, weisen die markierten Standorte nicht auf. Es handelt sich hier um Nutzwald entlang des Reckumer Bachs und der Katenbäke. Einer entsprechenden Darstellung widersprechen wir daher ausdrücklich, da daraus Einschränkungen für unsere land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Betriebsentwicklung unseres nahegelegenen Landwirtschaftsbetriebsstandorts zu befürchten sind. Dies kann existenzgefährdend für unseren Betrieb sein.</p>	<p>„Neben den Suchräumen aus der BÜK50 enthält die Karte 3a auch Flächen, auf denen die Biotoptypen auf Extremstandorte hinweisen. Diese Kategorie ergänzt die Extremstandorte aus der BÜK 50 um Informationen zu vorkommenden Biotoptypen. (...) Hierzu wurden in Anlehnung an JUNGSMANN (2004 ANHANG A-1.1) die Biotoptypen, die auf Extremstandorten entstehen können, nach dem Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2016) und einer aktualisierten Biotoptypenliste des NLWKN (2012, aktuelle Fassung 2018 veröffentlicht) ausgewertet.“ (Textband, S. 69 ff) Die Biotoptypen, die Hinweise auf Extremstandorte im Landkreis Oldenburg geben, sind in der Tabelle 17 (S. 70, Textband) aufgelistet. Dort wird u.a. der Biotoptyp WEQ (s.o.) aufgeführt.</p>
295.3		<p><input type="checkbox"/> Alte Waldstandorte sind an den markierten Stellen nicht zu begründen, da es sich um normalen Mischwald in der Bewirtschaftungsform des Nutzwaldes handelt. Diese Waldflächen unterliegen Jahrhunderten der forstwirtschaftlichen Nutzung durch unsere Familie mit den dazugehörigen Entnahmen und Neuaufforstungen. Eine besonders alte Form des Waldes schließt sich somit per se aus. Einer entsprechenden Darstellung widersprechen wir daher ausdrücklich, da daraus Einschränkungen für unsere land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Betriebsentwicklung unseres nahegelegenen Landwirtschaftsbetriebsstandorts zu befürchten sind. Dies kann existenzgefährdend für unseren Betrieb sein.</p>	<p>Die alten Waldstandorte (Waldstandort seit mehreren Waldgenerationen) wurden dem Forstlichen Rahmenplan (Bezirksregierung Weser Ems 2004) entnommen.</p>
295.4		<p><input type="checkbox"/> Die als besonders nährstoffarm dargestellten Flächen sind in Ihrem Nährstoffgehalt genauso beschaffen, wie die weiteren Waldflächen in der unmittelbaren Umgebung auch. Es besteht keine naturwissenschaftliche Basis, hier eine besondere Nährstoffarmut anzunehmen. Die Ausweisung als</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. In Kapitel 3.3.3.1, S. 68, Textband, werden die Extremstandorte und die Kriterien zu deren Abgrenzung näher erläutert.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>nährstoffarmer Standort scheint uns daher willkürlich zu sein, daher und aufgrund der oben genannten Gründe widersprechen wir einer entsprechenden Darstellung im Landschaftsrahmenplan ausdrücklich, da daraus Einschränkungen für unsere land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Betriebsentwicklung unseres nahegelegenen Landwirtschaftsbetriebsstandorts zu befürchten sind. Dies kann existenzgefährdend für unseren Betrieb sein.</p>	
295.5		<p>3. Karte 3b Wasser und Stoffretention Entwurf Vorgesehene Darstellung der von unserem Eigentum umfassten Grundstücke in Zum Heitzhausen und Barjenbruch: Der gesamte oben dargestellte Kartenausschnitt ist mit der rot gepunkteten Markierung dargestellt und somit in dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans als Bereich mit besonders hoher potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung ausgewiesen. Dies ist fachlich überhaupt nicht nachvollziehbar und grundlegend falsch. Nitratauswaschungsgefährdung kann auf zwei Faktoren basieren: 1. Es besteht ein so hoher Eintrag, dass der Boden die Nitratmengen vor deren Umwandlung durch die Bodenlebewesen oder den Verbrauch durch Kulturpflanzen nicht halten kann und somit Auswaschung erfolgen. 2. Die Nährstoffspeicherfähigkeit des Bodens ist so schlecht, dass Nitrate nur ganz kurze Zeit gehalten werden können und somit für die Umwandlung durch das Bodenlebewesen oder den Verbrauch durch Kulturpflanzen zu wenig Zeit besteht. Somit leiten sich zwei mögliche Kriterien ab: 1. Extrem hoher Nitrateintrag 2. Extrem schlechte Bodenqualität Die markierte Fläche beinhaltet Bodenqualitäten zwischen 18 BP und 70 BP. Eine Unterscheidung anhand von Bodenqualitäten wurde nicht vorgenommen, eine großflächige Nitratauswaschungsgefahr kann sich hier also durch die Bodenbeschaffenheit begründet, keineswegs ableiten lassen. Weiterhin wird die markierte Fläche von nachhaltig wirtschaftenden Landwirten bewirtschaftet, die ständig unter der Kontrolle auch Ihrer Behörde stehen und permanent nachweisen, keine überhöhten Nitratmengen in die Böden einzutragen. Also begründet sich auch aus der Bewirtschaftungsform keine entsprechende Darstellung. Im Gegensatz dazu haben wir sogar mit dem OOWV gemeinsam im Jahr 2019 aus einem Peilbrunnen eine Wasserprobe entnommen und bei der LUFA Oldenburg analysieren lassen. Ergebnis: Nitrat chemisch nicht nachweisbar. Einer entsprechenden Darstellung widersprechen wir daher ausdrücklich, da daraus Einschränkungen für unsere land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Betriebsentwicklung unseres nahegelegenen Landwirtschaftsbetriebsstandorts zu befürchten sind. Dies kann existenzgefährdend für unseren Betrieb sein. Zudem ist die Darstellung nachweislich völlig willkürlich und nicht fachlich begründet. Da</p>	<p>In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dargestellt. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik ist in Kapitel 3.3.5.3 zu finden. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		uns dieser Punkt extrem wichtig ist und eine entsprechende Ausweisung das Fundament einer nachhaltigen Entwertung unseres Eigentums darstellt, werden wir hier einer Ausweisung auch juristischen Widerstand entgegenzusetzen!	
295.6		<p><input type="checkbox"/> Auf dem Kartenabschnitt sind südlich der Katenbäke in Zum Heitzhausen Flächen als Auen mit Dauervegetation ausgewiesen. Diese gibt es dort nicht. Bis an die Katenbäke heran steht Mischwald als Nutzwald. Einer entsprechenden Darstellung widersprechen wir daher ausdrücklich, da sie falsch ist und damit falsche Tatsachen darstellt und daraus Einschränkungen für unsere land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Betriebsentwicklung unseres nahegelegenen Landwirtschaftsbetriebsstandorts zu befürchten sind.</p>	Vermutlich handelt es sich bei der „Ausweisung“ um Aussagen des Landschaftsrahmenplans zu Ziel -Biotopkomplexen (s. auch Tabelle 23, Textband). Diese werden jedoch nicht ausgewiesen. Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.
295.7		<p><input type="checkbox"/> Die als naturnahe Fließgewässerabschnitte sind nicht mehr oder weniger naturnah als alle anderen umliegenden Fließgewässerabschnitte. Sowohl in Zum Heitzhausen als in Barjenbruch grenzen bis direkt an die Fließgewässer konventionell genutzter Nutzwald, der seit Jahrhunderten als solcher bewirtschaftet wird. Eine besondere Naturnähe kann sich daher nicht ableiten. Die Einstufung als besonders naturnah ist subjektiv oder willkürlich und nicht fachlich begründet.</p> <p>Einer entsprechenden Darstellung widersprechen wir daher ausdrücklich, da sie falsch ist und damit falsche Tatsachen darstellt und daraus Einschränkungen für unsere land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Betriebsentwicklung unseres nahegelegenen Landwirtschaftsbetriebsstandorts zu befürchten sind.</p>	Für alle Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie liegen vom NLWKN Informationen zur Strukturgüte vor. In einer Strukturübersichtskartierung wurden im Erfassungszeitraum 1992-2008 jeweils für 1000 m Abschnitte nach der Methode von RASPER (2001) die entsprechenden Daten aufgenommen. Für die prioritären Gewässer gibt es eine Detailstrukturkartierung, bei der von 2010-2014 in 100 m Abschnitten erfasst wurde (NLWKN 2015). Bewertet wurde die Abweichung des Ist-Zustandes eines Gewässerabschnittes von dem sogenannten Leitbild. Die Bewertung erfolgt in einer siebenstufigen Skala (Strukturgüteklasse I, unverändert, bis Strukturgüteklasse VII, vollständig verändert). Karte 3b stellt die naturnahen und naturfernen Fließgewässerabschnitte für die Gewässer 1. oder 2. Ordnung dar (s. auch Kapitel 3.3.4.2, S. 89 Textband).
295.8		<p>4. Karte 4 Klima und Luft Entwurf Vorgesehene Darstellung der von unserem Eigentum umfassten Grundstücke in Zum Heitzhausen und Barjenbruch:</p> <p>Der blau schraffierte Bereich überlagert unsere Eigentumsflächen in Zum Heitzhausen.</p> <p>Dieser Bereich soll als Ausgleichsraum für Luftbewegungen ausgewiesen werden. Die arrondierten Eigentumsflächen in Zum Heitzhausen stellen eine Potenzialfläche für die Windkraftnutzung dar. Dieser Status leitet sich aus den vergangenen zwei Runden der Flächennutzungsplanänderungen zur Windenergie ab und besteht somit bereits seit Jahrzehnten. Somit besteht diese Nutzung des Luftraums bereits deutlich länger als die nun vorgesehene Funktion des Ausgleichsraumes und muss vorrangig behandelt werden.</p> <p>Einer entsprechenden Darstellung widersprechen wir daher ausdrücklich, da sie der bereits klargestellten Nutzung unserer Eigentumsflächen als Potenzialfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen kann. Dies würde wirtschaftlich notwendige Entwicklungsmöglichkeiten unseres Betriebes stark gefährden.</p>	Zu den Bereichen mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft gehören die in Karte 4 dargestellten Ausgleichsräume. Ausgleichsräume dienen dem Austausch von Luftströmungen zu den klimaökologisch relevanten Wirkungsräumen. Es handelt sich bei den Ausgleichsräumen überwiegend um Freiflächen mit offen strukturierten Biotopen (etwa Grünland, Acker, Heiden und Magerrasen, Ruderalfluren) (s. Kapitel 3.4.2.2 S. 103 Textband). Diese Bereiche haben somit bereits die Funktionsfähigkeit als Ausgleichsräume.
295.9		5. Karte 5 Zielkonflikt Entwurf Vorgesehene Darstellung der von unserem Eigentum umfassten Grundstücke in	Allgemeines zum Zielkonzept und der abgegrenzten Gebiete s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Zum Heitzhausen und Barjenbruch: In der vorgesehenen Darstellung sind unsere Eigentumsflächen in drei verschiedenen farblichen Kategorien dargestellt:	
295.10		<p><input type="checkbox"/> Rote Markierung: R-151 entlang des Reckumer Bachs. Wie bereits unter 1. erläutert handelt es sich hier um Jahrhunderte durch unsere Familie nachhaltig genutzten Nutzwald. Dass hier eine Notwendigkeit für die „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ vorhanden ist, weisen wir entschieden zurück. Hier stehen im niedergelegenen Bereich des ursprünglichen Urstromtals überwiegend Erlen der ersten Generation deren Bestand <50 Jahre alt ist. Von hoher ökologischer Bedeutung kann hier nicht die Rede sein. Weitere Maßnahmen zur vermeintlichen Sicherung der hohen Bedeutung sind deshalb weder notwendig noch würden Sie als Eingriff in unsere Eigentumsrechte toleriert. Insbesondere ist auch die grafische Abgrenzung in der Karte zu höher gelegenen Mischwald nicht präzise. Allein bereits aus dieser formalen Ungenauigkeit sind auf dieser Darstellung basierte Maßnahmen durch uns abzulehnen.</p>	<p>Unter Kapitel 4.3.2 werden die Kriterien beschrieben für eine Einstufung des als R-151 abgegrenzten Gebietes als Gebiet mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope. Insbesondere sind dies Schwerpunkträume (Arrondierung) mit hochwertigen Biotoptypen der Wertstufe V und teilweise IV). Das Gebiet wird unter der Gebietsnummer 141, Auwälder am Reckumer Bach, in Anhang 2 (A-02-11) geführt.</p> <p>Bezüglich der Darstellungen im Landschaftsrahmenplan wird auf Punkt 4 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
295.11		<p><input type="checkbox"/> Rosa Markierung: H-230 entlang der Katenbäke. Auch hier steht wie bereits in 1. erläutert nur nachhaltig genutzter Nutzwald in der Form des Mischwaldes. Hier ist die Maßnahme „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ vorgesehen. Diese Feststellung empfinden wir als Anmaßung in der Bewertung unserer nachhaltigen Wirtschaftsweise. Beeinträchtigungen können wir weder erkennen, noch gibt eine geänderte Bewirtschaftung Anlass diese zu erwarten. Die Nutzform des dargestellten Gebietes ist seit Jahrhunderten gleich. Zumindest hat diese somit den Status Quo erhalten. Von etwaigen Beeinträchtigungen haben wir weder selbst Kenntnis genommen noch hat uns irgendjemand darauf hingewiesen. Daraus kann nur geschlussfolgert werden, dass hier die willkürliche, für uns nicht nachvollziehbare und daher abzulehnende Notwendigkeit der Verbesserung dargestellt wird.</p>	<p>Unter Kapitel 4.3.2 werden die Kriterien für die hellrote Kategorie erläutert. Bei dem Gebiet H-230 handelt es sich um den Schwerpunktraum mit der Gebietsnummer 138 (Katenbäke, Köhlbach), s. auch Anhang 2, A-02-12, Textband. Hier kommen auf mehr als 20 % der Fläche Biotoptypen der Wertstufe 1 – 3 vor und Wälder, die auf Grund der Ausprägung nicht der Wertstufe V zugeordnet werden können (s. auch 295.1 der Synopse).</p>
295.12		<p><input type="checkbox"/> Orange Markierung: OR-469 unsere Flächen in Barjenbruch betreffend. Hier wird ohne jegliche Differenzierung eine sehr große Flächenkulisse, die überwiegend aus fruchtbaren, intensiv und nachhaltig bewirtschafteten Ackerflächen besteht, als sicherungs- oder verbesserungswürdig dargestellt. Eine solch undifferenzierte Darstellung öffnet Tür und Tor für die Begründung zukünftiger Maßnahmen, die mit Bewirtschaftungsauflagen einhergehen. Eine solche Darstellung lehnen wir entschieden zurück, da überhaupt nicht nachvollziehbar ist, was mit der Darstellung bezweckt werden soll.</p>	<p>In Kapitel 4.3.3, Textband S. 120, werden die Kriterien für die Einstufung des Gebietes OR-469 in die orange Kategorie erläutert. Das Gebiet wird in Tabelle 95, S. 205 Textband, als Agrarlandschaft zwischen Wohlide und Winkelsett beschrieben mit der Zielsetzung „struktureiche Agrargebiete“. Der Ziel-Biotopkomplex Ak wird in Tabelle 23, S. 124/125 Textband, erläutert. Alle Bereiche innerhalb der Gebiete, die nicht dem Zielkonzept entsprechen, bedürfen Verbesserungen und es werden Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzeptes daraus abgeleitet (s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse).</p>
295.13		<p>6. Karte 6 Schutz Pflege Entwicklung von Natur und Landschaft Entwurf Vorgesehene Darstellung der von unserem Eigentum umfassten Grundstücke in</p>	<p>In Karte 6 werden Gebiete abgegrenzt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe der Landwirtschaft</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Zum Heitzhausen und Barjenbruch: Hier ist der Bereich Zum Heitzhausen zu großen Teilen als „LW 1“ = Boden und Gewässerschutz“ dargestellt. Dieser zusätzliche Schutzstatus ist unseres Erachtens völlig willkürlich gewählt und wird daher von uns entschieden zurückgewiesen. Der entsprechend dargestellte Bereich ist bereits ein Wasserschutzgebiet. Der Status als Wasserschutzgebiet stellt bereits die Bedeutung des Bereichs für die Wassergewinnung heraus und unterliegt anderen Rechtsnormen. Weitere Schutzstati sind daher nicht nötig und bringen die unnötige Gefahr weiterer Bewirtschaftungsauflagen mit sich. Dies kann für unseren Landwirtschaftsbetrieb existenzbedrohende Ausmaße annehmen, daher lehnen wir diese Form der Darstellung für unsere Flächen entschieden ab. Der gesamte Bereich Barjenbruch ist als „LW 3“ = Grünland und Extensivierung dargestellt. Unsere dort liegenden Eigentums- und langfristigen Pachtflächen sind alle Ackerflächen. Dort gibt es überhaupt keine Grünlandflächen. Ferner wird es dort auch keine Grünlandflächen geben, da hier ausschließlich wertvolle Ackerstandorte vorzufinden sind. Für eine Extensivierung gibt es dort keinerlei Hinweise, noch ist dies anzustreben. Die Darstellung stellt sich aus unserer Sicht daher ebenfalls völlig willkürlich gewählt dar und wird entschieden zurückgewiesen.</p>	stellt. Näheres hierzu s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
295.14		<p>Fazit: Wir möchten Sie bitten, unsere Stellungnahme sehr gewissenhaft zu bearbeiten und die darin aufgeworfenen Bedenken in den Darstellungen der verschiedenen Schutzgebiete im Zuge der Überarbeitung zu berücksichtigen. Eine falsche oder willkürliche Darstellung unsere Eigentumsflächen betreffend werten wir als sehr ernsten Eingriff in unsere Eigentumsrechte und halten dies aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht vereinbar mit entsprechend geltendem Recht. Wir werden entschieden juristisch dagegen vorgehen, sollten die oben dargestellten Punkte nicht in einer überarbeiteten Form korrigiert werden.</p> <p>Anlage: Karten</p>	Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind methodisch nachvollziehbar. Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmtes Fachgutachten (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).
296	12.12.2020	Als erheblich betroffene Familie haben wir den LRP intensiv gesichtet. Für unseren Familienbetrieb werden große Einschnitte für unseren Betrieb daraus hervorgehen. Der LRP wird sich negativ auf die gesamte Landwirtschaft im örtlichen Raum auswirken und er wirkt, wie eine Enteignung für die Grundstücksbesitzer und Bewirtschafter im Außenbereich des Landkreises Oldenburg.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
296.1		Die Sichtung war deutlich erschwert durch das vermeintlich vorsätzlich ungeeignete Kartenmaterial, sodass beim Vergrößern nicht viel erkannt werden kann. Jenes mag in Ihren Augen kleinlich erscheinen, jedoch ist es das	Zu den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Interesse der Betroffenen jedes Detail sichten zu können.	
296.2		Die benannten Bodenartensind zum Teil gar nicht vorhanden oder ganz anders vorhanden. Die Moore sind sehr großzügig gestaltet, wobei jene zum überhaupt nicht mehr zwangsläufig vorhanden sind.	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
296.3		Für unseren Familienbetrieb kommen wir zwangsläufig zu dem Resüme, dass der geplante LRP für den Betrieb erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge haben wird, wobei derzeit drei Generationen und vier Familien von dem Betrieb leben müssen. Mindestens, zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Raums, bitten wir den LRP nochmal unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte zu überdenken und überarbeiten.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
296.4		3.2 – Das Landschaftsbild im LK Oldenburg ist geprägt durch eine kleinstrukturierte Landwirtschaft mit wenigen Ausnahmen. Flächengrößen von mehr als 10ha sind eher die Ausnahme, ganz im Gegenteil zu der Flächenausstattung in den neuen Bundesländern, oder auf der anderen Seite der BRD im Rheinland. Unsere Landschaft ist nicht wie dargestellt natur- und gehölzarm.	In Kapitel 3.2.2, S. 55 Textband, wird die Datengrundlage und Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes erläutert. Aufgrund der Maßstabsebene für den gesamten Landkreis entstanden teilweise recht großflächige Landschaftsbildeinheiten. Bei genauerer Betrachtung in einem größeren Maßstab können diese durchaus weiter unterteilt und inhaltlich unterschieden werden. Nur größere Orte wurden als eigenständige, erlebbare Siedlungsbereiche abgegrenzt. Die meisten Siedlungen und kleineren Orte sind in der Abgrenzung größerer Landschaftsbildeinheiten integriert. In Anhang 4 werden die abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten differenziert erläutert. Daraus geht hervor, dass Gebiete z.B. südlich Kirchhatten bezüglich der Kleinstrukturiertheit unterschieden wurden zu z.B. wallheckenreichen Gebieten wie z.B. das Gebiet nordöstlich Kirchhatten.
296.5		3.3.4.3 – Gewässerrandstreifen: In den neuen Gesetzen sind Streifen von 1 – 3 m hinterlegt. Wie entstehen da Streifen von 20 m? Dabei stellen sich uns folgende Fragen: - welche rechtliche Grundlage ist dafür vorhanden? - wer gleicht die Flächenverluste aus und wo soll dies überall gehen?	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.
296.6		3.3.5.3 – Wie kann es sein, dass 70 % der Fläche als nitratwaschungsgefährdet gilt, aber die Hageler Höhe bis Engelsches Moor nicht? In dem zuletzt benannten Bereich ist mit den Anpflanzungsarbeiten in den 90er Jahren die gesamte Bepflanzungsfläche 60 -80 cm tiefgepflügt worden, um die Uhrsicht zu brechen. Damit ist den Wasserschutzgebieten (WSG) auch der natürliche Filter verloren gegangen, dabei werden ungeheure Mengen an Nitrat	In Karte 3b wird die <u>potenzielle</u> Nitratauswaschungsgefährdung auf den als Ackerflächen und intensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen dar. Die Grundlagenkarte wird vom LBEG berechnet und zur Verfügung gestellt. Näheres zur Methodik finden Sie in Kapitel 3.3.5.3. Bereiche mit geringer bis mittlerer potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich im Landkreis Oldenburg lediglich unter Waldstandorten und sind daher nicht dargestellt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		(N) freigesetzt. Im Boden waren zu dem Zeitpunkt ca. 6 – 12 t N in organischer Form von Humus gespeichert. Dieser mineralisiert sich jetzt langsam mit ca. 10 % jährlich und lagert sich in den tiefen Bodenschichten ein. Schlussendlich kommt dieses Nitrat im Grundwasser an und die dort getätigte Anpflanzung ist nicht in der Lage, das NO ₃ - aufzunehmen, um ein versacken in das Grundwasser zu vermeiden.	Aufgrund der grundsätzlichen Problematik einer hohen Auswaschungsgefährdung im Landkreis Oldenburg wird für die Überwachung des Grundwassers seit 2013 im Landkreis ein eigenes Messstellennetz und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Nitratwerte in grundwasserrelevanten Tiefen eingerichtet und fortlaufend ausgebaut. Die Ergebnisse zeigen die aktuelle Situation der Nitratwerte im Grundwasser.
296.7		<p>Textkarte 7 – Auf der Gemarkung Großenkneten ist auf der Flur 76 ein großes Niedermoor fehlerhaft eingezeichnet, da dies schlichtweg nicht vorhanden ist. Niedermoore zeichnen sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit einer Torfschicht von 1 m Mächtigkeit - die Mächtigkeit des A-Horizonts ist größer als 30 cm und mehr als 30 % organischer Substanz <p>Eine Bodenprobe aus dem Streifen hat folgende Eigenschaft gezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - humosen Sand und mit 5,1 – 10,2 % Humus (Probennummer: 18BX092835 & 18BX092836 vom 04.12.2018 Lufa) - der A-Horizont beträgt ca. 30 cm (eigene Messung) <p>Unseres Erachtens liegt hier somit eine Anmoor vor.</p> <p>Das so genannte Anmoor hat folgende Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anmoor enthält 10-30 % organische Substanz - Der Humus ist intensiv mit dem Mineralboden vermischt 	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
296.8		Textkarte 13: Die Grünlandstandorte sind nicht richtig. Sehr viele sind auch auf Flächen unseres Betriebs, jedoch war dort in den letzten 20 Jahren kein Grünland mehr. Der entsprechende Nachweis kann gerne erbracht werden.	Textkarte 13 soll einen Überblick über die Verteilung des Grünlandes im Landkreis geben. Die Kartengrundlage ist im Maßstab 1: 200.000, die Karte ist somit nicht geeignet, die Verteilung des Grünlandes flurstücksbezogen wiederzugeben. In Punkt 2 der Einleitung zur Synopse wird auf die Datengrundlage eingegangen. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Flächen nicht der Ackerstatus berücksichtigt wurde, da dieser zu keinen grundlegend anderen Aussagen für das Zielkonzept führen würde.
296.9		<p>Textkarte 14: Wallhecken sind wesentlich mehr eingezeichnet als tatsächlich vorhanden. Anscheinend sind diese vereinfacht nur über Luftbilder gezeichnet worden und nicht näher in Augenschein genommen worden. Auch die linearen Gehölze sind willkürlich an den Straßen gezeichnet worden. Es erweckt den Eindruck, dass es ganz egal ist, ob rechts oder links.</p> <p>Dies sollte dringlich überarbeitet werden.</p>	<p>Die Wallhecken wurden aus dem Wallheckenkataster des Landkreises übernommen (s. Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Die übrigen linearen Strukturen sind über eine Luftbildauswertung erfasst worden.</p> <p>Die Textkarte 14 ist im Maßstab 1:150.000 erstellt worden. In diesem Maßstab ist es nicht möglich zu erkennen, ob Gehölze links oder rechts der Straße sind. Die Karte soll eine Übersicht über die Verteilung der linearen Gehölzstrukturen geben.</p>
296.10		Textkarte 16: Die Böden sind in großen Teilen falsch eingezeichnet, vor allem der	s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Die Textkarte übernimmt die BÜK 50 des

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Bereich der Hunteniederung zwischen Wildeshausen und Huntlosen. Auch hier erheblicher Korrekturbedarf.	LBEG unausgewertet für das Gebiet des Landkreises.
296.11		Textkarte 17: Moore sind in dem Umfang nicht vorhanden. Wie entstehen derartig extreme Abweichungen der Moore im Vergleich zu der Textkarte 16? Dazu hätten wir gerne eine Antwort!	Die Textkarte 17 - Ursprüngliche Moorverbreitung - beruht auf einer Auswertung des LBEG, die die maximale Ausdehnung der Moore auf der Basis historischer Karten darstellt. Dafür wurde die Vegetation auf historischen Karten seit dem 18. Jahrhundert, unabhängig von der Torfmächtigkeit, ausgewertet und dargestellt. Von daher kann die Darstellung der Karte 17 nicht mit der der Moorböden in Karte 16 identisch sein.
296.12		Textkarte 22: Warum sind hier fast alle Flächen mit 5 (sehr hoch) eingestuft? Wir hatten beispielsweise noch keine nennenswerten Erosionsschäden.	s. Punkt 9 der Einleitung zur Synopse
296.13		Allgemein zu dem Kürzel Ag: Wie ist eine gehölzarme Kulturlandschaft zu verstehen? Wie wird diese definiert? Oder ist es einfach eine Einschätzung von Nichtregierungsorganisationen (NGO)?	Das Kürzel Ag bedeutet „Offenes Agrargebiet mit hohem Dauervegetationsanteil“. In Tabelle 23, S. 124/125 Textband, sind die Zielbiotoptypen für den Ziel-Biotopkomplex Ag aufgeführt. Gehölzarm ist eine wertneutrale Beschreibung einer Landschaft mit wenig bis keinen Gehölzen und hat keinen Bezug zu NGOs. Daher wurde im Landschaftsrahmenplan für die gehölzarme Kulturlandschaft kein Wert definiert, wie z.B. eine bestimmte Prozentzahl von Gehölzen bezogen auf eine Fläche. Der Begriff gehölzarm, bezogen auf den Landkreis Oldenburg, ist selbsterklärend, schaut man sich die Verteilung der Gehölze innerhalb der in Karte 5 abgegrenzten Gebiete an.
296.14		Ackerrandstreifen 3-10 m: Wer soll die Streifen von 3 – 10 m pflegen? Eine Ansiedlung von beispielsweise Jakobskreuzkraut (<i>Senecio jacobaea</i>) ist sicher nicht vorteilhaft für die Natur. - Großenkneten Flur 76 / 29-1 - Vergl. Große Teile der NSG in Schleswig-Holstein die gelten als verloren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan macht Aussagen über Ziele und nennt Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele. Durch wen die Maßnahmen umgesetzt werden, kann im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt werden. Dies ist in konkreten Projekten z.B. über Vertragsnaturschutz zu lösen.
296.15		Eine Ausbreitung des japanischen Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) - z.B. an der B213 auf Höhe Rüspelbusch - Wander-Radweg von Dötlingen nach Wildeshausen im Bereich der Huntebrücke hinter der Wiekau. - Im NSG R101. Solange wir diese Missstände im Kreis haben, wo die nicht heimischen Pflanzen die heimische Vegetation unterdrückt wird, benötigen wir auch keine neuen Problemzonen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
296.16		G-110 & 111: Wie wurde festgestellt, dass aus diesem Bereich eine Beeinträchtigung des Wassers besteht? Wir würden gerne die Daten einsehen, ansonsten sollte es hinfällig sein!	Die Gebiete G-110 und G-111 (Mittlere Hunte – beim Poggenpohlsmoor) befinden sich innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes LSG 141. Zur Abgrenzung der im Zielkonzept abgegrenzten Gebiete s. Punkt 18 der Einleitung

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ng: Eine Wiedervernässung würde bedeuten, dass wir bei der Hunte Stauwerke einbauen müssten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland ist inakzeptabel aus wirtschaftlicher Sicht - Die Bodenarten in dem Bereich sind auch nicht richtig - Die Ausarbeitung der Karten ist fehlerhaft - Diese sollten nochmal überarbeitet werden 	<p>zur Synopse. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen.</p> <p>Es besteht auf Grund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung die Möglichkeit von Beeinträchtigungen des Gewässers, auch auf Grund der Lage der Flächen im Überschwemmungsgebiet der Hunte. Es ist keine flächenscharfe sondern eher allgemeine Beschreibung möglicher Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge über die Luft, über Gräben und Drainagen in das Gewässer. Insgesamt geht es um das hydraulische Einzugsgebiet (Überschwemmungsgebiet) und damit auch um Extensivierung der Nutzungen im hydraulischen Einzugsgebiet und Anlage von ausreichend weiten Randstreifen an Fließgewässern und Gräben zur Vermeidung bzw. Verminderung von Stoffeinträgen.</p> <p>Zu den verwendeten Bodengrundlagen s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.</p>
296.17		<p>G-112: Wo wird in diesem Gebiet das Wasser negativ beeinflusst durch die Landwirtschaft? Auch hier möchten wir die Daten einsehen!</p> <p>Für den Fall, dass die Hunte gemeint ist mit Flora und Fauna, dann sollte diese auch vor dem Tourismus geschützt werden. Der Tourismus auf der Hunte mit Kanus ist nicht unerheblich, da wird beispielsweise mit dem Paddel in die Pflanzen der Uferzone herum geschlagen; leise sind die auch nicht. Dazu bitten wir um eine Stellungnahme!</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Konflikt Naturschutz - Erholungsnutzung ist bekannt.</p>
296.18		<p>G-113: Grund für Puffer?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch was ist die Kulturlandschaft in diesem Bereich beeinträchtigt? - Abgrenzung durch Baumreihen um die einzelnen Flächen? - Oder ist es die Bearbeitungsweise der Fahrgassen in dem jeweiligen Schlag? - Dieser Plan würde auch der Gemeinde Dötlingen im Wege stehen, wenn dort weitere Wohnbebauung ausgewiesen werden soll für die Bevölkerung. - Die Angrenzung zu LSG 141 bedeutet noch nicht, dass von den Flächen, die LuF genutzt werden, eine negative Beeinflussung herrscht. Ansonsten sollen doch bitte die Beeinträchtigungen getan werden. 	<p>Das Gebiet G-113 (Mittlere Hunte – südlich Dötlingen) befindet sich innerhalb des LSG 141. Allgemein geht es bei dem Begriff Puffer innerhalb bestehender Schutzgebiete um die Ermöglichung der Ausschöpfung des Entwicklungspotentials für das Schutzgebiet. Eine Aufzählung der Beeinträchtigungen und Gefährdungen für das Landschaftsschutzgebiet ist unter dem LSG OL 141 in Tabelle 115, Textband, zu finden.</p> <p>Zum Thema Siedlungsentwicklung s. Punkt 15 zur Einleitung der Synopse.</p>
296.19		<p>Gewässerrandstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer kommt für die Pflege auf? Wer gleicht den Ertragsausfall aus? - Auch in diesem Bereich ist genügend Japanischer Knöterich 	<p>s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse</p>
296.20		<p>G-128: Wofür dieser Puffer? Bitte eine konkrete Beschreibung.</p> <p>Wie zerstört eine artenreiche Fruchtfolge das Landschaftsbild? Dieses Landschaftsbild gehört schon zur Kultur von Deutschland, ansonsten hätten bekannte Dötlinger Künstler wohl nicht diese Landschaft nachgemalt.</p>	<p>Das Gebiet G-128 (Agrarlandschaft bei Dötlingen) befindet sich innerhalb des LSG 141. Zu dem Begriff Puffer in diesem Zusammenhang s. Auch 296.18, Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Das Landschaftsbild wurde mit „von geringer Bedeutung“ eingestuft, obwohl es im Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Bewertung erfolgte auf Grund der geringen Vielfalt und der geringen Natürlichkeit, die historische Kontinuität wurde mittel eingestuft. Hier geht es darum, dass das Landschaftsbild nicht noch weiter in der Abstufung nach unten rutscht. Zur Landschaftsbildbewertung der Landschaftsbildeinheit 595.02b s. Anhang 4, Textband. Da das Landschaftsbild nur mit geringer Bedeutung bewertet wurde, wird hier ein dringender Handlungsbedarf gesehen durch z.B. Gewährleistung eines Puffers, Vermeidung von Beeinträchtigungen etc.
296.21		<p>G-140: In diesem Gebiet sind wohl schon genügend Verbindungen durch die alten Abbruchkanten und Baumreihen. Das bestehende LSG in diesem Bereich sollte ausreichen, ebenso gehölzarm ist es auch nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für was wird in diesem Bereich ein Puffer benötigt? - Was ist Anlass für den Puffer? 	Das Gebiet G-140 (Mittlere Hunte - bei Amelhausen) befindet sich innerhalb des LSG 141. Zu dem Begriff Puffer in diesem Zusammenhang s. auch 296.18, Synopse. Speziell geht es in diesem Gebiet um eine Pufferung von Schutzgebieten mit Biotoptypen, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen oder Nitratreintrag aufweisen. Zu dem verwendeten Begriff gehölzarm s. 296.13 der Synopse.
296.22		<p>G-141: Das Gebiet ist kleinstrukturiert und mit vielen verschiedenen Kulturen vorzufinden. Woher kommt die Schlussfolgerung, dass es gehölzarm ist? Ein Vororttermin wäre wünschenswert, mit den verantwortlichen Personen, um die Situation vor Ort zu begutachten. Wir sind gerne bereit eine Besichtigung vor Ort mit Ihnen zu machen um die Missstände aufzuklären und um zu besprechen, wo Bedarf ist oder nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wozu soll der Puffer dienen? - Grund für den Puffer? 	<p>Das Gebiet G-141 (Hageler Bach) grenzt an das Gebiet R-101 (Auwälder am Hageler Bach zwischen Heinefelde und Moorbeck) an. Es befindet sich innerhalb des LSG 40 (Tal der Heinefelder Bäke, Engelsches Moor, Hageler Höhe, Ahlhorner Moor). Zu dem verwendeten Begriff gehölzarm s. 296.13 der Synopse. Das abgegrenzte Gebiet wurde als gehölzarm definiert, gleichwohl wird es von Gehölzen eingerahmt.</p> <p>Zu dem Begriff Puffer in diesem Zusammenhang s. auch 296.18, Synopse. In diesem Fall geht es aber auch um eine Pufferung von Biotoptypen am Hageler Bach, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen oder Nitratreintrag aufweisen.</p>
296.23		<p>G-155: Kürzel Mg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Utopisches Anheben des Wasserstandes auf 40 cm ist nicht mehr zu realisieren bei diesem Gebiet das das benötigte Wasser nicht mehr vorhanden ist. - Die Beeinträchtigungen sind nicht nachvollziehbar, weil das Kartenmaterial fehlerhaft ist. - Das Niedermoor ist höchstens auf den Wald zu begrenzen. - Niedermoor könnte sich da auch nicht mehr entwickeln oder halten durch das Fehlen des Wasserstandes. Es wird zu viel Wasser gezogen vom OOWV; der Grundwasserstand leidet nachhaltig. - Die Umnutzung des Ackerlandes zu Dauer- oder extensivem Grünland sorgt für die Landwirte für extreme Einbußen bei der Anbaufläche und schlussendlich auch starke finanzielle Einbußen. <p>Solange wir nicht den Nachweis dafür bekommen, dass durch die Bewirtschaftung die größere Gefahr ausgeht, sind wir wirtschaftlich auf das Ackerland angewiesen, vorrangig für den Kartoffelanbau.</p>	<p>Zu den Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Bei dem Gebiet G-155 handelt es sich um das Agrargebiet bei Pallast. Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
296.24		<p>G-156: Was ist der Grund für die Pufferzone?</p> <p>Kürzel Ag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist nichtzutreffend, da es keine gehölzarme Gegend ist. - Wird nicht akzeptiert, weil wir damit rechnen müssen, dass weitere Anforderungen kommen werden und dann wiederum weitere Einschränkungen auf uns zukommen. - Wir sind nicht bereit, eine Pufferzone einzurichten, solange die größere Gefahr für das Schutzgebiet R-101 aus dem WSG Großenkneten hervorgerufen wird. - Gerne kann aber auch der Nachweis erbracht werden, dass nennenswerte Mengen an Nitrat aus der Bewirtschaftung der Fläche kommen. <p>Ein Nutzungsverzicht kann nicht akzeptiert werden aus wirtschaftlichen Gründen. Wir als Betrieb sind auf Ackerland angewiesen, da wir hauptsächlich Kartoffeln anbauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir können keine weiteren Einschränkungen um unseren Betrieb akzeptieren für die Entwicklung und auch Wohnbebauungen für unsere Hofnachfolgen. - Wir mussten schon bei den letzten Bauten Schutzpflanzungen für das Schutzgebiet R-101 anlegen. - Woher kommen die Beeinträchtigungen von Boden und Wasser? Von der Bewirtschaftungsart? Oder aus dem Wasserzulauf aus dem Ahlhorner Klärwerk? Zumindest ist das Wasser in dem Hageler Bach in den Sommermonaten ausschließlich Klärwasser aus Ahlhorn. 	<p>Bei dem Gebiet G-156 handelt es sich um das Tal des Hageler Bachs nördlich Heinefelde. Zum Puffer als angegebenem Grund für einen Handlungsbedarf s. 296.22, Synopse. Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen.</p> <p>Zu dem verwendeten Begriff gehölzarm s. 296.13 der Synopse.</p>
296.25		<p>R-101: Ist deutlich gefährdet durch das WSG Großenkneten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Absenken des Grundwasserstandes, besteht die wesentlich größere Gefährdung als von den angrenzenden Flächen. - Da der essenzielle Frischwasserzulauf nur noch in begrenztem Maße vorhanden ist und das Grundwasser auch zurück geht. - Bei dem Klärwasser ist davon auszugehen, dass es nach heutigem Standard in Ordnung ist, aber noch lange keine Frischwasserqualität hat. - Darum sind die Maßnahmen G-141 & G-156 aus heutiger Sicht hinfällig und nicht akzeptabel. - LSG 40 beschrieben mit einer hohen Entwässerung; das trifft aber in diesem Bereich zwischen Moorbeck und Heinefelde nicht zu. - Hier ist viel mehr der sinkende angrenzende Grundwasserstand ein Problem im Zusammenhang mit dem Zulauf. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gefährdung der feuchten Lebensräume (R-101-Auwälder am Hageler Bach zwischen Heinefelde und Moorbeck) sind bekannt. Der Konflikt kann nicht über den Landschaftsrahmenplan gelöst werden. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten unterliegt eigenen Verfahren.</p>
296.26		<p>Or-300: S.o. Ackerrandstreifen 3-10 m:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich ist stark belastet durch den Tourismus in den Bereichen durch die umliegenden Campingplätze (z.B. Krumland und Huntencamp). - In diesem Bereich wird sich kein Wild zurückziehen können, da der Leinenzwang 	<p>Die Hinweise zum Gebiet Or-300 (Mittlere Hunte – Amelhausen) werden zur Kenntnis genommen. Der Konflikt Naturschutz-Erholungsnutzung ist bekannt. Dieser kann nicht über den Landschaftsrahmenplan gelöst werden. Zu den Ackerrandstreifen s. Punkt 296.14 der Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>nicht beachtet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wo in diesem Bereich jetzt eine Pflugfurche vorhanden ist, w wird bis Ostern ein Trampelpfad sein! - Die Hunde stöbern da überall herum; solange die Camper keine Einsicht zeigen, sind alle Bemühungen vergebens. Ohne Mithilfe der Bevölkerung wird man nur schwer die gewünschten Erfolge erzielen können. 	
296.27		<p>OR-202: Es kann nicht sein, dass Ackerland einfach mit einem Wald überplant wird. Es ist nichts anderes als eine Enteignung. Gemarkung Dötlingen Flur 11 / 112-19</p>	<p>Das genannte Flurstück befindet sich innerhalb des Gebietes Or-237, Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen. Zielkürzel sind Ak und Wt (s. Tabelle 23, Textband). Ein Ackerland wird nicht mit einem Wald überplant.</p>
296.28		<p>Bilder</p> <p>Bild Nr. 1 / Anlage 1: Die Fockenriede im markierten Bereich führt zum Teil kein Wasser mehr vgl. der untere Teil Richtung Hageler Bach nur noch selten. Im Großen und Ganzen führt der Bach keine nennenswerten Mengen an Wasser mehr. Das Verschulden ist aber nicht in der Landwirtschaft zu finden, sondern bei der Quelle, welche im Wassereinzugsgebiet der OOWV liegt. Vergleiche die Entwicklung des Grundwasserspiegels in diesem Gebiet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
296.29		<p>Bild Nr. 2 / Anlage 2: Welches Denkmal soll da hinterlegt sein? Bitte um Antwort!</p>	<p>Bei dem in Textkarte 9 dargestellten Naturdenkmal handelt es sich um das ND 806 (Feuchtwiese an der Heinefelder Bäke).</p>
296.30		<p>Bild Nr. 3 / Anlage 3: Markierung 3: Zum Teil viel zu groß oder gar nicht nachvollziehbar hat zumindest nichts mit dem Hageler Bach zu tun auch einfach willkürlich gezeichnet.</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf die Textkarte 6. Es wurden die Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften (NLWKN 2016) übernommen und für die Landkreisebene konkretisiert auf Grundlage der BÜK 50.</p>
296.31		<p>Markierung 4: Wird nicht in Frage kommen. Wäre das Gebiet überschwemmt, wären schätzungsweise 75% von Wildeshausen „unter Wasser“. Die Höhenlagen in der Umgebung lassen es nicht zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
296.32		<p>Im Großen und Ganzen ist der LRP sehr einseitig und unbedacht geschrieben worden. Das ist für so ein Projekt eine sehr fatale Grundlage. Wie so oft erweckt der LRP den Eindruck, dass die Landwirtschaft der Tod für die Natur und den ländlichen Raum ist.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmtes Fachgutachten (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Im Landschaftsrahmenplan werden mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch die Landwirtschaft dargestellt, dies ist richtig, auf der anderen Seite jedoch auch die erst hauptsächlich durch die Landwirtschaft entstandene Kulturlandschaft mit den daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten beschrieben.</p>
296.33		<p>Im LRP ist kaum die Rede von trockenen Standorten. Hat man sich den Bereich Hagle überhaupt angeschaut, außer auf der Karte? Sogar das Engelsche Moor ist mittlerweile ausgetrocknet, welches in den 70er Jahren nur zu Beweiden war.</p>	<p>Zur Aktualität der Daten s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse. Daher fließen die drei letzten sehr trockenen Jahre nicht in den Landschaftsrahmenplan ein. Die Biotoptypenkarte wird jedoch nach der Erstellung des Landschaftsrahmenplans ständig aktualisiert werden als Grundlage für eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
296.34		Bei dem LRP fehlt jegliche Stellungnahme oder Einschätzung, was die WSG für eine Auswirkung auf die Natur haben.	Trinkwasserschutzgebiete wurden nachrichtlich übernommen. Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen belange berücksichtigt werden müssen. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert.
296.35		Es wird sich mal wieder nur an den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bedient, ohne jegliche Zusammenarbeit mit den Menschen, die in und mit der Natur leben und arbeiten. Es sollte gefördert und attraktiver gemacht werden, vor Ort mehr Anbaufläche für die Nahrungsgrundlage zu haben bzw. vorerst kämpfen wir darum, jene zu erhalten, denn nur hier haben wir tatsächlich Qualitätskontrolle auf unsere heimischen Nahrungsmittel. Die gebetenen Stellungnahmen können gerne an XXX gerichtet werden. Per E-Mail (XXX) oder per Telefon (XXX). Nicht zuletzt würden wir das Interesse Ihrerseits an einem Ortstermin sehr begrüßen.	Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmtes Fachgutachten. Im Falle einer Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung wird die Untere Naturschutzbehörde auf die Eigentümer von Flächen zugehen und Maßnahmen mit den Eigentümern abstimmen. Diese könnten dann im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben oder freiwilligen Vereinbarungen umgesetzt werden, z.B. auch mit Förderprogrammen. Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.
297	12.12.2020	Hiermit lege ich gegen den Landschaftsrahmenplan Einspruch ein.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
297.1		Mein gesamtes Grünland liegt in einem grün-straftiertem Gebiet. Es befindet sich zwischen Delmestraße und Schützenstraße und längs der Delme. Des weiteren im Gebiet von Gut Holzkamp, der Kaserne Adelheide und Holzkamper Damm.	Mit grün schraffierten Bereichen sind vermutlich die landschaftsschutzwürdigen Bereiche gemeint. Zur Abgrenzung der Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Gebiete s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
297.2		Das mit Wirtschaftseinschränkungen zu rechnen ist und die Existenz des Vollerwerbbetriebes bedroht ist. Das mit Bewirtschaftungseinschränkungen erzielte Betriebsergebnis würde das Familieneinkommen nicht mehr sicherstellen.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
298	12.12.2020	ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Dötlingen im Ortsteil Klattenhof. Aktuell werden von mir 54 ha Ackerland bewirtschaftet, wovon 27 ha im eigenen Besitz sind. Außerdem betreibe ich in einem Stallgebäude eine Hähnchenmast. Zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Bedenken und Einsprüche geltend:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
298.1		In den Unterlagen bzw. auf den Karten habe ich festgestellt, dass viele eigene	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Flächen von mir direkt betroffen sind. Durch evtl. weitere Einschränkungen oder Vorgaben in der Bewirtschaftung würde ich doch stark in der freien Entscheidung eingeschränkt.</p> <p>Bisher habe ich viele freiwillige Maßnahmen, wie zum Beispiel Jagdschneisen oder Blühstreifen an wasserführende Gräben angelegt. Sollte mir durch Vorgaben diese Freiwilligkeit genommen werden, würde ich nicht mehr die Möglichkeit haben durch Umweltprogramme oder sonstige freiwillige Vereinbarungen entsprechende Vergütungen oder Einnahmen zu generieren. Dieses kann nicht nur einen erheblichen Anteil an meinen Einkommen beeinträchtigen, sondern würde den Flächenwert reduzieren und das Betriebsvermögen negativ beeinflussen.</p> <p>Aus den genannten Gründen reiche ich hiermit meinen Einspruch für den geplanten Landschaftsrahmenplan ein.</p>	<p>Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
299		<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb in Ganderkesee - OT Hengsterholz zur Größe von 4,6 ha mit entsprechender Tierhaltung (Legehennen und Mutterkuhhaltung).</p> <p>Im Bereich Hengsterholzer Moor befindet sich ein Teil meiner Betriebsfläche.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
299.1		<p>Diese ist mit dem Naturschutzgebiet 41 überplant. Das kann ich so nicht hinnehmen. Diese Fläche befindet sich schon im Landschaftsschutzgebiet. Dadurch sind wir schon in der Bewirtschaftung eingeschränkt, weitere Auflagen können wir nicht hinnehmen.</p>	<p>Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 41 handelt es sich um den Wald auf Moorboden östlich Haidhäuser. Dieser Bereich ist Teil der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Der dort vorkommende Bruchwald ist von besonderer Bedeutung und landesweit wertvoller Bereich. Der Bereich steht bereits als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz (LSG 19). Innerhalb des Bereichs befindet sich das Naturdenkmal ND 244. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie der möglichen Umsetzung von Zielen innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt die wertvollen Bereiche bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p>
299.2		<p>Weiterhin ist hier im Hengsterholzer Moor in der Karte 5a ein Moorgebundener Lebensraum dargestellt. Dies ist nicht im vollem Umfang so. Ich fordere Sie hiermit auf , dies zu korrigieren.</p>	<p>Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Die verwendeten Bodendaten werden in Punkt 3 der Einleitung zur Synopse erläutert.</p>
299.3		<p>Auch ist hier ein Gebiet ausgewiesen in dem die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Landwirtschaft stellt. Diese Anforderungen beziehen sich auf Grünland Extensivierung. Hier befindet sich unsere Grünlandfläche. Diese benötigen wir als Futtergrundlage für unsere Tierhaltung.</p>	<p>Zu den in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
299.4		<p>Eine weitere von mir bewirtschaftete Fläche ist mit dem</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 47, Klein Beeke vom</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landschaftsschutzgebiet 47 überplant. Diese Fläche ist aufgrund ihrer Lage schon jetzt schwierig zu bewirtschaften. Auch diese Fläche benötigen wir als Futtergrundlage für unsere Tierhaltung.</p>	<p>Hengsterholz, handelt es sich um eine Aue auf Niedermoor mit nassem Grünland, Sumpf und Bruchwald. Auf Grund der wertvollen Biotoptypen ist der Bereich auch landesweit wertvoller Bereich. Er ist Teil der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften.</p> <p>Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung der Synopse.</p>
299.5		<p>Durch die geplante Ausweisung der Landschafts- und Naturschutzgebiete befürchte ich höhere Auflagen in der Bewirtschaftung. Diese werden werden zu in einem geringeren Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz auf den Flächen führen. Das wird sich direkt auf die Erträge und damit auf unser Familieneinkommen auswirken. Das kann ich so nicht hinnehmen.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, ihre Planungen im Bereich Ganderkesee- Hengsterholz neu zu Überdenken. Ich bewirtschafte meine Flächen nachhaltig.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
300	12.12.2020	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ganderkesee/Habrügge mit einer Größe von ca. 65 ha wovon etwa 25 ha Grünland sind. Die Acker- und Grünlandflächen werden komplett für die eigene Futtererzeugung genutzt. Wir bewirtschaften diesen Hof mit der Familie in der 4 bzw. 5 Generation.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
300.1		<p>Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass die Futtererzeugung für meinen jetzigen Rindviehbetrieb ggf. nicht mehr sichergestellt werden kann. Diese nach den Unterlagen des Landschaftsrahmenplan zufolge betroffenen Flächen stellen den Großteil der Grassilagen- und Heugewinnung da, zudem werden diese Flächen auch beweidet. Gerade in den vergangenen trocknen 3 Jahren lieferten nur diese Flächen ausreichend Futter zur Einlagerung und für die Beweidung. Sollten diese Flächen durch Maßnahmen ganz oder teilweise entfallen oder nur noch mit eingeschränkter Nutzung meinem Betrieb zur Verfügung stehen, so ist der weitere Betrieb unseres Hofes nicht mehr möglich.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
300.2		<p>Diese Bedenken habe ich, da für die betroffenen Flächen zum Teil auch Ziele formuliert sind, in denen LSW-Gebiete zu ausgedehnten Landschaftsschutzgebieten werden sollen. In diesem Zusammenhang weise ich auch daraufhin, dass in mehreren Karten die Hofflächen (befestigte Fläche u. Gebäude) sich nicht in der Darstellung von den ausgewiesenen Flächen unterscheiden und damit womöglich nicht von den angedachten Maßnahmen ausgenommen sind. Insbesondere hierfür beantrage ich eine Korrektur in den Karten.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich handelt es sich um das LSW 29, Grünland beim Wasserzug vom Bodensbrok. Dies ist eine Aue mit den wertgebenden Schutzgütern Landschaftsbild, Wasser und Boden. Dieser Bereich ist Teil der Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Er grenzt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet LSG 20 an. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Als alternative Umsetzung der Ziele wird in Tabelle 116, S.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>279 Textband, Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft genannt.</p> <p>In Bezug auf die Darstellung der Hofstellen in den Karten des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 6 der Einleitung der Synopse.</p>
300.3		<p>Zur Verdeutlichung des Umfangs mit dem mein Betrieb betroffen ist lege ich einen Kartenausschnitt bei und führe die betreffenden Flurstücke auf. Weitere Flächen meines Betriebes sind im Einzelnen auch noch betroffen, die dort angedachten Maßnahmen stellen aber scheinbar oder vielmehr hoffentlich nicht auch solche existenzbedrohlichen Auswirkungen dar.</p> <p>Anlage: Karte</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
301	12.12.2020	<p>wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Eigentums- und Pachtflächen. Die Flächen werden vornehmlich zum Kartoffel- und Zuckerrübenanbau sowie für Getreideanbau und in geringem Umfang Maisanbau genutzt. Insofern erwirtschaften wir mit diesen Betriebszweigen unser maßgebliches Einkommen. Daneben betreiben wir im geringem Umfang Schweinemast, die zur Zeit ruht und ziehen weibliche Rinder auf. Jegliche Beeinträchtigung von außen würde zu Verwerfungen führen, die wir nicht bereit sind zu akzeptieren.</p> <p>Zu dem aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans (LRP) machen wir folgende Anregungen, Berichtungen und Bedenken geltend:</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
301.1		<p>Zunächst einmal sollte es selbstverständlich Grundlage einer Überarbeitung des LRP sein, den IST-Zustand entsprechend der realen Gegebenheiten aufzunehmen. Die tatsächliche Nutzung der Flächen ist jedoch in der Textkarte 1 nur im Maßstab 1:150.000 dargestellt. Selbst wenn man die Karte vergrößert und sich in einem Gebiet auskennt ist es nahezu unmöglich zu beurteilen, ob die Nutzung entsprechend der Realität eingezeichnet ist. Außerdem sind die Textkarten zum Teil völlig veraltet. Fehler die hier bestehen, führen dann zu einer falschen Darstellung in der Karte 1 Arten und Biotope und auch zu falschen Ergebnissen bei der Zielsetzung.</p>	<p>Die Textkarte 1 soll lediglich einen Überblick geben über die Verteilung der Biotoptypen-Gruppen. Tatsächlich sind die Biotoptypen differenzierter erfasst worden als Grundlage für Karte 1. So wurde z.B. nicht nur in Laubwald oder Nadelwald differenziert, sondern die einzelnen Biotoptypen nach Drachenfels erfasst. Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Zum verwendeten Maßstab als Grundlage für den Landschaftsrahmenplan s. Punkt 4 der Einleitung zur Synopse.</p>
301.2		<p>Auch beim Durcharbeiten der Karten 1 bis 6 offenbart sich ein großes Problem des LRP. Trotz 8 Jahren Bearbeitungszeit müssen wir uns durch teilweise veraltete Karten im Maßstab 1:50.000 arbeiten. Dabei stehen uns Landwirten und auch dem Landkreis aktuelle, digitale Karten mit Gemeinde- und Katastergrenzen, Bewirtschaftungsformen und – grenzen sowie ausgewiesenen Natur- und Landschaftselementen flächengenau zur Verfügung.</p>	Zu den Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse. Die Erarbeitung des Rahmenplans ist im Maßstab 1:50.000 vorgesehen. Es wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse hingewiesen.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
301.3		<p>Unsere direkte Betroffenheit stellt sich folgendermaßen dar:</p> <p>Über die Bauleitplanung der Gemeinde Dünsen sind Siedlungsbereiche „Im Langen Tal“ ausgewiesen. Davon befindet sich das Flurstück 18/4 der Flur 3 in unserem Eigentum. Dieses Grundstück ist jetzt in der Biotoptypenkarte 1 unter dem Kürzel T 39 als schützenswerter Bereich aufgenommen. Für das Gebiet gibt es jedoch ein vom Rat der Gemeinde Dünsen beschlossenes Baurecht, dass auch auf unserer Eigentumsfläche zwei bereits seit Jahren voll erschlossene Bauplätze ausweist. Den entsprechenden Anspruch haben wir auch bereits einmal aus anderen Gründen mit der Samtgemeinde Harpstedt klären müssen und sind darin mit den entsprechenden Papieren bestätigt worden (Harro Hartmann – ehemaliger Bauamtsleiter). Wir befürchten also, dass uns nun aufgrund dieser Landschaftsrahmenplan-Grundlage zu einem späteren Zeitpunkt wieder daraus Probleme entstehen können. Von daher fordern wir eindringlich, dass die Markierung dieser Fläche in den Karten so angepasst wird, wie es die tatsächlichen Grundlagen hergeben und der Siedlungsteil frei bleibt (Kartenanlage).</p>	<p>Es wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt. Eine eventuelle Bebauung von Flächen hat die Belange von Natur und Landschaft – auch unabhängig von der Darstellung in einem eines Landschaftsrahmenplans - zu berücksichtigen (entspr. § 1 Abs.6 Nr.7 i.V.m. §§ 1 Abs.7 und 1a Abs. 3 BauGB). Die Belange von Natur und Landschaft werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Rahmen einer notwendigen Flächennutzungsplanänderung gegenüber anderen Belangen abgewogen. Die Abwägung eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans. Im Nachgang werden die bis Frühjahr 2021 vorliegenden Flächennutzungspläne noch in den Landschaftsrahmenplan mit aufgenommen.</p>
301.4		<p>Mit unserer Hofstelle am Maikampweg, den umliegenden Flächen und einem großen Teil unserer Wirtschaftsflächen im Bereich des Dünsener Bachs sind wir von den Ausweisungen im LRP als landwirtschaftlicher Betrieb stark betroffen. In der Textkarte 1 sind unsere landwirtschaftlichen Flächen am Dünsener Bach vornehmlich als Grünland, Wald und Sumpf dargestellt. Tatsächlich werden die Flächen (Feldblocknummer DENILI 04 1933 0076 und 04 1933 0070) mit einer Gesamtgröße von 1,0614 ha seit Jahrzehnten als Ackerland genutzt. Auch die Flächen mit den Feldblocknummern DENILI 18 1933 0033, 15 1933 0014, 16 1933 0001, 18 1933 0029 mit einer Gesamtgröße von 6,2023 ha werden seit vielen Jahren geackert und haben auch nach den GAP Unterlagen den Ackerstatus. Das muss bereinigt werden, weil sonst in der Zielsetzung Erwartungen daraus hergeleitet werden, die jeder fachlichen und sachlichen Grundlage entbehren. Wie es zu der falschen Darstellung gekommen ist erschließt sich uns nicht. Entweder es war niemand vor Ort oder bei der Beurteilung ist der Unterschied zwischen Grünland, Ackergras und zeitweiliger Brache nicht erkannt worden.</p>	<p>Zu den verwendeten Datengrundlage s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse. Die beiden zuerst genannten gingen als Ackerflächen in die Bestandsaufnahme ein. Die letztgenannten sind als Intensiv-Grünland oder aus der Luftbilderfassung lediglich als Grünland erfasst worden. Zu berücksichtigen ist, dass bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Flächen nicht der Ackerstatus berücksichtigt wurde, da dieser für die Erstellung des Landschaftsrahmenplans nicht wesentlich ist. Es sind keine grundsätzlich anderen Aussagen im Zielkonzept zu erwarten, da Acker mit Wertstufe I und Intensiv-Grünland mit Wertstufe II bewertet wurden. Beide Biotoptypen sind von geringer bzw. geringer bis allgemeiner Bedeutung.</p>
301.5		<p>Die in Karte 6 dargestellte Schutzwürdigkeit (LSW 78) wird hier nicht hingenommen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass einerseits die Ausgangslage der Flächenstruktur falsch ist und, sofern man sich an tatsächlichen Grundlagen orientieren würde, wir alles für den Erhalt von Natur und Umwelt tun. Dadurch ist ein herrliches Landschaftsbild entstanden. Das pflegt sich nicht von allein, sondern es sind die Menschen vor Ort, die sich kümmern. Als Landwirte</p>	<p>Bei dem schutzwürdigen Bereich LSW 78 handelt es sich um die Dünsener Wiesen. Wertbestimmende Schutzgüter sind Landschaftsbild und Boden. Dieser Bereich ist Teil der Kulissen der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>arbeiten wir nachhaltig und kennen unsere Verantwortung. Wir brauchen deshalb nicht diese Maßregelungen; vor allem nicht, wenn man die Situation vor Ort nicht einmal korrekt erfasst hat.</p> <p>Wir machen nochmal darauf aufmerksam, dass hier die Entscheidungen über unser privates Eigentum getroffen werden. Den damit verbundenen Werteverzehr und den Werteverlust nehmen wir nicht widerstandslos hin. Bewirtschaftungseinschränkungen und etwaige Auflagen oder sogar Verbote in der Bewirtschaftung der Flächen sollten in der Abwägung konkurrierender Interessen immer mit berücksichtigt werden. Oft wird kein Ausgleich für Eigentümer gezahlt. Der Nutzungsausgleich bei der Ausweisung eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes reicht nicht annähernd an den tatsächlichen wirtschaftlichen Verlust heran. Sollte es zu weitergehenden Verordnungen kommen, behalten wir uns juristische Schritte vor.</p>	
301.6		<p>In der gesamten Betrachtung aller Flächen mit den dazu erfolgten Festlegungen auf den Karten 5, 5a und 6 wird es in Dünsen keine einzige Fläche ohne irgendeine Auflage oder Funktion mehr geben. Die Flächen, die bisher nicht mit Merkmalen zur Schutzwürdigkeit belegt wurden, sind mit der Kennung „Anforderungen an Nutzergruppen“ eingefangen und sollen dann unter hoher Erwartung Boden- und Gewässerschutz sowie Grünlandextensivierung voranbringen. Dabei ist dieses sowie die Ausweisung von natur- und landschaftsschutzwürdigen Gebieten nach unserer Meinung oft kontraproduktiv zum tatsächlichen, praktischen Naturschutz. Im Dünsener Bachtal, das als Offenland gekennzeichnet ist, wurden die Flächen in der Vergangenheit intensiv als Acker- oder Grünland genutzt. In den letzten Jahren ist aufgrund geringer Wirtschaftlichkeit die Bewirtschaftung teilweise extensiviert oder zu geringen Teilen auch ganz eingestellt worden. Bei der jetzigen Darstellung im LRP sind die Eigentümer gezwungen, die Intensität der Bewirtschaftung zu erhöhen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen das sie wirtschaftliche Nachteile nicht ausgeglichen bekommen und ein Werteverlust der Flächen bis hin zum enteignungsgleichen Zustand drohen. Auch ich werde dann auf meinen betroffenen Flächen wieder Mais und Getreide anbauen.</p>	<p>Zum Zielkonzept (Karte 5) s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse). Aus dem Zielkonzept ergeben sich keine über die ohnehin bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Bezüglich der Darstellungen in Karte 5a wird auf Punkt 14 der Einleitung zur Synopse hingewiesen. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar. Zu den in Karte 6 abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen an Nutzergruppen s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p>
301.7		<p>Ein viel besserer Weg zur Förderung des Naturschutzes sind unserer Meinung nach Vereinbarungen mit Landwirten gegen Entschädigung, wie sie zum Beispiel beim Niedersächsischen Weg aktuell getroffen werden und von allen Beteiligten akzeptiert werden.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein Fachgutachten handelt. Der Niedersächsische Weg ist bereits ein politischer Kompromiss zwischen unterschiedlichen Interessengruppen. Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.</p>
301.8		<p>Das Ausweisen von Schutzgebieten gewährleistet nicht automatisch eine Verbesserung der Natur. Als Beispiel möchte ich die vom Landkreis Oldenburg aufgekauften Flächen im Delmetal aufführen. Hier wurde die Nutzung durch die Landwirte eingestellt und der BUND hat versucht durch extensive Bewirtschaftung</p>	<p>Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung der Synopse. Die wichtige Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung wird im Landschaftsrahmenplan nicht abgehandelt.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>der Natur Gutes zu tun. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist heute unbestritten wesentlich schlechter als zu dem Zeitpunkt, wo die Landwirte diese Flächen bewirtschaftet haben. Zur Verbesserung des ökologischen Zustandes gehören in der Regel pflegerische Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde geplant und umgesetzt und vom Land Niedersachsen bezahlt werden müssen. Beides ist in vielen Fällen in den letzten Jahren nicht umgesetzt worden. Allein im Delmetal bei Harpstedt gibt es ein großes Potential für Verbesserungsmaßnahmen, die schon jedem Laien ersichtlich sind, wenn er auf der Ozeanbrücke steht und auf die riesigen, vollständig vom Springkraut überwucherten Flächen schaut. ,</p> <p>Der LRP sollte sich daher unserer Meinung nach am Machbaren orientieren und auf ein realistisches Szenario reduziert werden. Nach dem Plan 1995 sind viele Flächen in Dünsen frei vom „Wünsch dir was“ (Aussage Frau Langfermann) und ideologischen Ideen gewesen. Da müssen wir wieder hinkommen.</p> <p>Wir beantragen den Plan entsprechend zu überarbeiten und die Belastung von unserem Betrieb zu nehmen. Wir bitten dabei auch zu berücksichtigen, dass wir bei der Bewirtschaftung unserer Flächen auch eine Versorgungspflicht gegenüber der Bevölkerung mit Lebensmitteln haben.</p> <p>Anlage: Karte</p>	
302	12.12.2020	<p>Hiermit lege ich Widerspruch, gegen den geplanten Landschaftsrahmenplan ein.</p> <p>Durch die Umsetzung würden wertvolle Futterflächen verloren gehen. Auf diese ist unser Betrieb aber langfristig angewiesen.</p> <p>Zudem führen sämtliche unfreiwillige extensivierende Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans zu Nutzungs- und Ertragseinbußen.</p> <p>Diese führen zu einem Wertverlust der Fläche, was einer Enteignung gleichkommt.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
303	12.12.2020	zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplan nehme ich wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
303.1		Im Allgemeinen sind die Gemeinden bereits durch verschiedene Bebauungspläne überplant. Dazu zählen auch die B-Pläne zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen. Wozu dient dann der LRP, wenn bereits alles überplant ist? Grundlage des LRP sind alte Pläne. Diese sind in Bezug auf rechtsgültige B-Pläne, z.B.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg trifft keine Aussagen zu Bereichen, die in einem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Industrie, Gewerbe oder Gemischte Wohnbereiche dargestellt sind. Dazu wurden die aktuellen F-Flächennutzungspläne von Februar 2020 noch berücksichtigt. Zu allen

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Wohnbebauungen, nicht aktuell.	anderen Flächen hingegen werden Ziele aus Sicht von Natur und Landschaft formuliert. Dies ist die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes (siehe auch Punkt 1 Einleitung zur Synopse) Die B-Pläne für Tierhaltungsanlagen stellen lediglich Baufenster für mögliche Erweiterungen von Stallbauvorhaben dar. Sie enthalten keine Aussagen zu weiteren Schutzgütern etc. Hinzuweisen ist auch darauf, dass unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, z.B. die des Bundes-Immissionsschutzgesetz, zu beachten sind (s. Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).
303.2		Es wird der Begriff der "industrialisierten Landwirtschaft" benutzt. Wie wird die "industrialisierte Landwirtschaft" definiert?	Der Begriff industrialisierte Landwirtschaft fällt im Zusammenhang mit den Extremstandorten: In Kapitel 3.3.3.1 geht es um Extremstandorte mit besonderen bzw. extremen Standorteigenschaften. Diese Extremstandorte sind weniger geworden auf Grund der industrialisierten Landbewirtschaftung. Dadurch entstand die Möglichkeit, die Böden im Sinne der Landwirtschaft zu verbessern (möglichst frische, gut nährstoffversorgte, schwach saure bis schwach alkalische Böden). Was im Landschaftsrahmenplan unter Extremstandorte verstanden wird, wird in Kapitel 3.3.3.1 erläutert.
303.3		Zu 3.3.4.3 Gewässerrandstreifen: Hierzu gab es in den letzten Jahren, vor allem für die Landwirte, viele Vorschriften die auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche großen Einfluss nehmen. Alle meine Ackerflächen sind von Gräben umgeben. Bei der Bewirtschaftung und Einsatz von Dünger- oder Pflanzenschutzmitteln halte ich einen entsprechenden Abstand zur Grabenoberkante ein. Im LRP wird bei den Gewässerrandstreifen ein Mindestabstand von 20 m vorgeschlagen, der bei der Bewirtschaftung einzuhalten ist. Dies ist meines Erachtens viel zu viel und grenzt an kalte Enteignung! Die Wirtschaftsfähigkeit vieler landwirtschaftlicher Betriebe, in Bezug auf die Reduzierung der Futterflächen, wird dadurch stark eingeschränkt. Bei einer solchen Empfehlung muss die finanzielle, direkte Entschädigung an die Bewirtschafter mit eingeplant werden. (Zahlungen an Naturschutzverbände etc. helfen da nicht weiter. Die sind weder Bewirtschafter noch Eigentümer der betreffenden Flächen.)	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse).
303.4		- Anerkennen und bewahren von regionalen, ..Besonderheiten, Erlebbarkeit von historischen Strukturen/Kulturformen - Erhalt und Pflege landschaftsprägender Einzelbäume, Baumreihen - Ziele für das Schutzgut Böden Zu den vorstehend genannten Punkten gehört in jedem Fall die Landwirtschaft. Wer, wenn nicht die Landwirte, soll die Einzigartigkeit und Pflege der Kulturlandschaft übernehmen? Die Landwirtschaft kann mit steigenden	Der Landschaftsrahmenplan ist ein reiner Fachplan des Naturschutzes (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse). Die Bedeutung der Landwirtschaft zur Entstehung und Erhaltung der Kulturlandschaft wird im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Auflagen/Verboten und extensiver Bewirtschaftung jedoch nicht fortbestehen. Hier sollte in jedem Fall mit der Landwirtschaft geplant werden und nicht über die Landwirtschaft hinweg.	
303.5		Ziele für das Schutzgut Wasser Entwicklung naturnaher Uferbereiche, Die Empfehlung die Gewässer und Gräben nur eingeschränkt, oder überhaupt nicht zu pflegen halte ich für falsch. Ihrer eigentlichen Aufgabe, Oberflächenwasser abzuführen, können diese dann nur noch eingeschränkt übernehmen.	Wie im Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Umsetzung des Zielkonzepts erwähnt wird, erfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes in Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft . In Kapitel 5.3.2, S. 328 ff Textband, werden einige der konkreten Zielsetzungen genannt.
303.6	Verminderung von Stoffeinträgen in die Oberflächengewässer Hier sollten in jedem Fall auch die Einleitungen der geklärten und ungeklärten Abwässer der Klärwerke in die Flüsse in den Blick genommen werden. Auch diese Abwässer tragen zu einer erheblichen Belastung bei. Das gleiche gilt für das Grundwasser. Thema Wasserwerke. Die Wassermengen sind zu senken. Die großen Wasserverbraucher werden nicht thematisiert. Hier muss manansetzen. Das würde der Natur helfen.	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu den Trinkwasserschutzgebieten. Diese wurden nachrichtlich übernommen. Die Entnahme von Wasser unterliegt einem eigenen Planungsverfahren, in dessen Rahmen die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Gleiches gilt für die Klärwerke. Der Wasserhaushalt spielt eine sehr wichtige Rolle für die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume. Dies wird im LRP an verschiedenen Stellen formuliert.
303.7		Karte 5: Zielkonzept Hier liegt mein Betrieb im dunkelgelben Bereich. Wenn ich das richtig sehe, sind die Flächen in diesem Bereich für das Biotopverbundkonzept vorgesehen. Eine weitere Einschränkung der Bewirtschaftung auf meinen Flächen kann ich nicht hinnehmen, Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen und um Ihre Stellungnahme.	Die Flächen scheinen überwiegend innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebiets Ol 141, Mittlere Hunte zu liegen. Es geht aus der Einwendung nicht klar hervor, ob sich die Anmerkung auf das Zielkonzept oder den Biotopverbund beziehen. Die im Zielkonzept mit G-xxx gekennzeichneten Gebiete sind Gebiete für vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung. Zum Zielkonzept s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse. Für den Biotopverbund sind diese Bereiche, in denen sich die Flächen befinden, wichtig als gewässergebundener Landlebensraum. Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. In Karte 6 sind für die Umsetzung der Ziele aus dem Zielkonzept keine weiteren Maßnahmen dargestellt.
303.8		17.) Rastvögel kommen in unserer Gegend zahlreich vor. Warum soll eine Gans weit wegfliegen, wenn es hier genug zu fressen gibt?! Z. B. durch eine hohe Zunahme von Greeningflächen. Im November 2020 wurden auf meinen Flächen innerhalb weniger Tage mehrere ha Getreidekeimlinge von Wildgänsen weggefressen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Problematik der Fraßschäden durch Gänse ist bekannt. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu notwendigen Entschädigungsleistungen.
304	12.12.2020	die Darstellungen in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Oldenburg treffen meinen Betrieb in voller Härte. Daher mache ich hiermit meine Einwendungen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
304.1		Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Großenkneten - OT	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche s. Punkt 8 er Einleitung zur

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Sannum zur Größe von 200 ha mit angepasster Geflügel- und Schweinemast. Das geplante Naturschutzgebiet 11 liegt in direkter Nähe zu meinen bestehenden Geflügelställen. Für die weitere Entwicklung meines Betriebes an diesem Standort habe ich von der Gemeinde Großenkneten hier ein Baufenster zugewiesen bekommen. Die Festlegung des Baufensters hat vieler Gespräche bedurft und wird nun durch die Planungen im Landschaftsrahmenplan zurichte gemacht.</p> <p>Das kann ich so keinesfalls akzeptieren.</p>	<p>Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 11 handelt es sich um das Schwarze Moor und Feuchtflächen am Landwehrgraben. Es ist ein renaturiertes Moor mit besonderer Bedeutung für Flora, Magerrasen, Stillgewässer und Wald. Teile davon sind als Naturdenkmal (ND 727 und 734) geschützt und landesweit wertvoller Bereich.</p> <p>Unabhängig von der Erstellung und den Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind gesetzliche Vorgaben, z.B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz bei allen etwaigen Betriebserweiterungen zu prüfen (s. auch Punkt 17 der Einleitung zur Synopse).</p>
304.2		<p>Für die Waldgebiete Hegeler Wald und Barneführer Holz ist im Bereich meiner Ackerflächen ein sog. Biotopverbund Wald geplant. Das wird meine Wirtschaftsweise stark beeinflussen, daher kann ich das keinesfalls akzeptieren.</p> <p>Die Verbundachse führt nicht nur zur Vermischung der Arten und somit zu einer Erhaltung der Artenvielfalt, sondern auch zu einem ungehemmten Verbreiten von Schadinsekten und invasiven Pflanzenarten. Dies wird zu einem gesteigerten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln führen, um die Ernten abzusichern.</p>	<p>Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Der Biotopverbund ist ein entscheidender Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Als Kerninstrument der Landschaftsplanung ist er seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.</p> <p>Ein funktionsfähiges Ökosystem kennt keine Schadorganismen!</p>
304.3		<p>Meine Flächen dienen als Futtergrundlage für meine Tierhaltung und die Erträge sichern unser Familieneinkommen. Eine Steigerung des Betriebsmitteleinsatzes wird sich somit negativ auf unser Familieneinkommen auswirken.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf Ihre Überlegungen bezüglich der Umsetzung der Ausweisung des Naturschutzgebietes 11 und der Verbundachse neu zu überdenken.</p> <p>Ich bewirtschafte den Betrieb ordnungsgemäß und nachhaltig. Diese Wirtschaftsweise ist mir besonders wichtig, da ich den Betrieb in den letzten Jahren laufend entwickelt habe und weitere Entwicklungen notwendig sind. Diese sehe ich durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes gefährdet.</p> <p>Die weiteren betrieblichen Entwicklungen sind notwendig um der nächsten Generation eine solide wirtschaftliche Grundlage zu überlassen, damit diese sich hier eine Zukunft aufbauen kann.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
305	12.12.2020	<p>Ich bin Eigentümerin der Land-und Forstlichen Flächen in Dünsen, Blatt 373 und 395.</p> <p>Ich lehne den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ab.</p> <p>Ich wehre mich gegen die Eingriffe in mein Eigentumsrecht.</p> <p>Seit Generationen bewirtschaften unsere Familien die Landwirtschaftlichen Betriebe in Dünsen und werden nachhaltig in allen Belangen geführt. Ohne dieses Engagement würde unsere gewollte Kulturlandschaft so nicht aussehen, wie sie</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Entstehung und Erhaltung der Kulturlandschaft wird im Landschaftsrahmenplan anerkannt und berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um einen unabgestimmten Fachplan handelt (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse).</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>sich heute präsentiert. Es kann nicht sein, das von „Oben“ immer wieder sogenannte Empfehlungen kommen, um angebliche gut gemeinte Unterschutzstellungen einzurichten.</p> <p>Ich habe den Eindruck, das von behördlicher Seite, den Bewirtschaftern und Eigentümern nicht mehr zugetraut wird, auf ihren eigenen Flächen nachhaltig wirtschaften zu können.</p> <p>Meine Familie arbeitet nach guten und besten Gewissen und will ihre freie Gestaltungsmöglichkeit erhalten.</p> <p>Unsere Familie hat bisher immer mit dem Landkreis kooperiert, wenn es um Naturschutzflächen (Naturdenkmal) geht und fühle mich jetzt übergangen, wenn über meine Flächen von „Oben“ bestimmt wird.</p>	
306	12.12.2020	Hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg für meine in der Gemarkung der Gemeinde Hatten gelegenen landwirtschaftlichen Flächen ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
307	12.12.2020	Hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg für meine in der Gemarkung der Gemeinde Dötlingen gelegenen landwirtschaftlichen Flächen ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
308	13.12.2020	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den o.g. Entwurf des Landschaftsrahmenplan ein.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
308.1		<p>Ich stelle den gesamten Entwurf in seiner Form in Frage, da der Landschaftsrahmenplan als Planungshilfe für weitere Planungen insbesondere Bebauungspläne zu sehen ist und bereits in vielen Gemeinden mit Bebauungsplänen die Gemeinden überplant sind. Da stellt sich die Frage, ob so ein Landschaftsrahmenplan überhaupt sinnvoll ist oder ob er sich nicht mit den Bebauungsplänen widerspricht. Und ob man die Kosten für so einen Landschaftsrahmenplan nicht einsparen könnte.</p>	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen in Verbindung mit Punkt 15 der Einleitung zur Synopse.
308.2		<p>Es werden auch die Gewässerrandstreifen genannt. Hier ist in den letzten Jahren viel durch Gesetze reguliert worden. 1m Abstand mit Dünger und Pflanzenschutz ist Standard.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wird der Vorschlag von 20 m gemacht. Das ist meines Erachtens extrem viel. Man sollte bedenken, dass viele Gräben als technische Anlage im Rahmen der Flurbereinigungen geschaffen wurden. Ziel ist es, Staunässe im Winter zu vermeiden. Auch dienen sie vielfach der Entwässerung von Siedlungsgebieten. Dies war z.B. im Jahr 2017 zu merken, als viele vernachlässigte Gräben wieder in Funktion gebracht wurden, um die Siedlungen zu schützen. Viele Gräben erfüllen ihre Funktion daher nur für wenige Tage im</p>	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Jahr und stehen sonst trocken. Daher ist an diesen Stellen nur sehr begrenzt von Einträgen auszugehen. Darum sollte man diese trockenen Gräben anders bewerten. Hier macht ein 20 m Abstand nicht wirklich Sinn.</p>	
308.3		<p>In den Ausführungen wird für den Bereich Tweelbäke oft von „Offenen Landschaften „ gesprochen. Hier handelt es sich, wie in großen Teilen der Gemeinde Hatten um einen Bereich, in welchem die Struktur der einzelnen Flächengrößen oft bei schätzungsweise 3 bis 4 ha liegt und zusammenhängende Flächen über 10 bis 15 ha sind selten. Viele dieser bewirtschafteten Flächen sind durch Gräben, Zäune, Hecken usw. voneinander getrennt. Ohne Abgrenzung wird kaum gewirtschaftet. Anhand dieser Flächenstruktur müsste doch eigentlich von kleinstrukturierter Gegend gesprochen werden. Was versteht man eigentlich unter „offene Landschaften“? Wenn man unsere Flächen mit den Bördegebieten vergleicht, wo einzelne Ackerschläge oft Größen von 100 ha besitzen, haben wir hier schon eine umfangreiche Vegetation zwischen den landwirtschaftlichen Flächen.</p>	<p>Die Begriffe Offenland (Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften) und offene Landschaften (Landschaftsbild) wurden im Landschaftsrahmenplan unterschiedlich verwendet: In Kapitel 3.2.2 auf Seite 58 werden die unterschiedlichen Landschaftsbildtypen beschrieben. Verallgemeinernd zusammengefasst werden offen geprägte Landschaften charakterisiert durch das Vorhandensein gehölzarter Offenlandbiotope wie Grünland, Acker und naturnahe Offenlandbiotope z.B. der Moore, im Gegensatz zu Landschaften mit vielen Waldflächen und/oder kleinstrukturierten Geestbereichen mit z.B. einem dichten Wallheckennetz. Für den Biotopverbund wurden als Lebensraum „Offenland“ die Offenlandbiotope Heiden und Magerrasen (0,7 %), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (2,6 %) und Grünland (16,1 %) (s. Abb. 36) gezählt (s. Kapitel 4.5.2.1 ff Textband).</p>
308.4		<p>Dann wird das Unterlassen des Grünlandumbruchs angesprochen. Da sollte man differenzieren. Allgemein ist ein Grünlandumbruch genehmigungspflichtig. Es sollte aber trotzdem möglich sein. Das hat sich gerade in diesem und in den letzten Jahren gezeigt, das z.B. bei einer Mäuseplage eine Neuansaat von Gras unumgänglich ist. Da die Eindämmung der Mäuse am effektivsten und ohne chemische Mittel der Pflugeinsatz ist, sollten solche Maßnahmen in Betracht gezogen werden können.</p>	<p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.</p>
308.5		<p>Es wird in den Ausführungen im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan auch auf eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verwiesen. Könnte man diese Stellungnahme zur Verfügung bekommen?</p>	<p>Für die Erstellung des Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes wurde keine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verwendet. Daher ist nicht nachvollziehbar welche Unterlagen hier gemeint sind. Von der Landwirtschaftskammer verwendet wurden die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Diese können unter www.lwk-niedersachsen.de/download.cfm/file/28592 abgerufen werden.</p>
309	14.12.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend: Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Groß Ippener zur Größe von 160ha mit Milchviehhaltung. Diesen Hof bewirtschaften wir mit der Familie in der 5.Generation, seit dem Jahr 1893.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
309.1		<p>Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen. Inbesondere ist die Feststellung nicht richtig erfasst über die:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Bodenart Humoser Sand - Sandiger Lehm -Nutzung, Intensives Grünland am Dünsener Bach -Biotopgrundlagen gibt es aufgrund der Stadtwerke Delmenhorst (Wasserschutzgebiet) keine, da der Grundwasserspiegel sehr tief liegt 	<p>Zu den verwendeten Datengrundlagen und Bodendaten s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse. Die Flächen am Dünsener Bach gingen als Intensiv-Grünland in die Bestandsaufnahme ein, die Fläche innerhalb des LSG am Dünsener Bach bei Groß Ippener als Acker.</p>
309.2		<p>Das Gebiet unserer Flächen sind auf der Karte Biotopverbund Offenland Farbig markiert.</p> <p>Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Ergebnissen massiv verändert werden.</p>	<p>Zum Biotopverbund s. Punkt 14 der Einleitung zur Synopse. Die Flächen des Biotopverbundes stellen keine neue naturschutzfachliche Schutzkategorie dar.</p>
309.3		<p>In den LRP zu sehen wird unsere Hauptfutterfläche am Dünsener Bach durch den Gewässergebundenen Lebensraum (Uferrandstreifen IO-20m) massiv eingeschränkt. Unsere Hauptfutterfläche mit ca. 40ha intensiv genutztes Dauergrünland wird dann nicht mehr gutwirtschaftlich nutzbar sein und verliert an Quantität/Qualität.</p> <p>Das betrifft letztlich das gesamte Familieneinkommen und wird sich negativ auf die Betriebsentwicklung auswirken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten. Bezüglich der Gewässerrandstreifen wird auf Punkt 11 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
310	14.12.2020		<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
310.1		<p>ich bin als Grundstückseigentümer des im oben genannten Entwurf des Landschaftsrahmenplans ausgewiesenen NSW 40 (Buchen- und Eichenwälder bei Landwehr 23 ha) direkt betroffen. Zu den für das NSW 40 getroffenen Feststellungen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich schon seit mehreren Generationen um einen Wirtschaftswald, der durch Nutzung, Aufforstung und Naturkatastrophen (z.B. Sturm am 13.11.1972) einem ständigen Wandel unterliegt. • Die in der Karte 6 ausgewiesene Fläche (23 ha) besteht nur zu maximal 50% aus Buchen- und Eichenwald. Die übrige Fläche ist und war schon immer Nadelwald. • Der Eichenwald ist außerdem teilweise ein Mischwald aus Eiche, Fichte, Douglasie und japanischer Lärche. 	<p>Zu den abgegrenzten schutzwürdigen Bereichen s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. In Tabelle 114, S. 248 Textband, wird der Bereich NSW 40 als Buchen- und Eichenwälder bei Landwehr bezeichnet.</p> <p>Die Biotoptypen innerhalb des schutzwürdigen Bereichs wurden teils über Luftbildinterpretation, Übernahme des forstlichen Rahmenplans von 2003 und Begehungen 2012 und 2013 erfasst. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach Drachenfels (2012). In Karte 1 ist der NSW 40 als Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen dargestellt.</p> <p>Mit den Schwerpunkträumen hochwertiger Biotoptypen wurden Gebiete mit besonderer Bedeutung für Biotoptypen dargestellt. Sie sind als Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen in Karte 1 hervorgehoben und</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> • Der lt. Entwurf bei Schutzzweck genannte "alte Buchenwald" hat nur eine Größe von maximal 2 ha. 	<p>verdeutlichen ein verdichtetes Vorkommen von hoch und sehr hoch bewerteten Biotoptypen außerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten. Dafür erfolgte eine Arrondierung von Flächen mit dem Ziel, Biotope unter funktionalökologischen Gesichtspunkten abzugrenzen. Damit werden beispielsweise zusammenhängende naturnahe Waldbereiche, feuchte Bereiche in den Niederungen oder auch ein Zusammenhang von trockeneren Biotoptypen herausgestellt (zu den Kriterien der Abgrenzung s. S. 50 ff Textband).</p> <p>Das Gebiet trägt die Nummer 81 und wird in Anhang 2, Textband, aufgelistet. Maßgebliche Biotoptypen sind die Biotoptypen WLA (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden) und WQT (Eichenmischwald armer, trockener Sandböden). Diese wurden mit den Wertstufen IV und V bewertet. Sie sind FFH-Lebensraumtypen, bei Erfüllung bestimmter Kriterien stehen sie nach § 30 BNatSchG unter Schutz. Diese genannten Biotoptypen wurden 2013 vor Ort kartiert. Die übrigen innerhalb des NSW vorkommenden Biotoptypen WZ(L)(K), also Nadelholzforst ohne genauere Differenzierung, Kiefernforst und Lärchenforst, wurden aus dem forstlichen Rahmenplan entnommen und mit den Wertstufen II – III bewertet. Die in dem Waldbereich liegenden „Siedlungsbiotope“ wurden nach dem Luftbild abgegrenzt. Das Intensivgrünland wurde 2012 begangen und mit Wertstufe II bewertet.</p> <p>Die von dem Einwender beschriebenen Ausprägungen und das Vorkommen der Nadelforste wurden, wie aus Tabelle 114 hervorgeht, bei der Abgrenzung des NSW berücksichtigt.</p>
310.2		<p>Es ist für mich absolut unverständlich und erschreckend, dass hier eine forstwirtschaftliche Nutzfläche unter Annahme von völlig falschen Sachverhalten unter Schutz gestellt werden soll - bestenfalls ein Nutzungsverzicht verordnet werden soll. Bei der Bekämpfung der aktuellen Klimakrise wäre ein Nutzungsverzicht sogar kontraproduktiv. Die vorhandenen Bäume sollten bei Hiebsreife genutzt werden und andere klimaschädlichere Baustoffe ersetzen. Die dann neu nachwachsenden Bäume würden dann zusätzlich CO2 speichern.</p> <p>Außerdem empfinde ich es als sehr bedenklich, wenn Grundstückseigentümer, die ihre Eigentumsflächen über viele Jahre sehr naturnah bewirtschaftet haben, durch solche allgemeinen Verfügungen bestraft werden sollen. Hier wäre z.B. der Vertragsnaturschutz ein möglicher Weg.</p>	<p>Es wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen, in der auch auf die Umsetzung der Ziele Bezug genommen wird. Außerdem wird auf Tabelle 114, S. 247 Textband, verwiesen, in der als alternative Umsetzung der Ziele Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt wird, was auch impliziert, dass von Nutzungsaufgabe keine Rede im Landschaftsrahmenplan ist.</p> <p>Zu den klimatischen Veränderungen in Bezug auf den Waldbau wird auf Punkt 12 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
310.3		<p>Ich beantrage deshalb, das vor der Annahme des Entwurfs dieses Landschaftsrahmenplans eine detaillierte Überprüfung der hier zu Grunde gelegten Sachverhalte vorgenommen wird und das NSW 40 auf gar keinen Fall in der vorgesehenen Form beschlossen wird.</p> <p>Weiterhin ist zu befürchten, dass die verwendeten Quellen nicht nur in dem von</p>	<p>Wie in Punkt 8 der Einleitung zur Synopse erläutert wird, wird im Rahmen eines etwaigen Unterschutzstellungsverfahrens eine aktuelle Datenerhebung auf einer größeren Maßstabsebene erfolgen.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		mir beschriebenen Fall den tatsächlichen Ist-Zustand falsch wiedergeben, sodass auch in vielen anderen Fällen eine Vor-Ort-Überprüfung ratsam wäre. Für eventuelle Rückfragen oder eine Vor-Ort-Besichtigung stehe ich gerne zur Verfügung.	
311	14.12.2020	mein Betrieb XXX liegt im Gebiet Or-014 Mg,Gw (Karte 5).	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
311.1		Viele meiner Flächen sind Anfang der 60 er Jahre Tiefgepflügt, bspw. DENILI0319150576, DENILI0319150646, DENILI031950547, oder übersandet worden bspw. DENILI1319150376. Mehrere Flächen an der Holler Landstraße bei uns sind auch noch in den 80 er Jahren Tiefgepflügt worden bspw. DENILI1319150296 und DENILI1219150080. Dieses sind alles keine reinen Moorflächen mehr, sondern Sandmischkulturen. Die zu meist Ackerland sind.	Für die erstgenannten Flächen wird kein Moorboden angegeben, lediglich für die Fläche, die sich unmittelbar an der Holler Landstraße befindet und für die angegebene Fläche nördlich der Holler Landstraße. Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Die Flächen gingen bis auf die letztgenannte als Acker in die Bestandsaufnahme ein.
311.2		Wenn diese Flächen wieder mehr vernässt werden sollen, so wird uns die Bewirtschaftung ,und die Wirtschaftlichkeit meines Betriebes und andere Landwirte erschwert bzw. durch den Landschaftsrahmenplan mindert sich der Wert der Flächen und sie können nicht mehr so gut verpachtet werden, wie dieses heute möglich ist.	Bei dem Gebiet Or-014 handelt es sich um das Gebiet Moor-Grünland in Holle. Bei den hinter der Gebietsbezeichnung genannten Kürzeln handelt es sich um Ziel-Biotopkomplexe . Zu den im Zielkonzept dargestellten Gebieten s. Punkt 18 der Einleitung zur Synopse in Verbindung mit Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
311.3		Viele ausscheidende Landwirte und angehende Rentner sind auf diese Einnahmen, Pachteinahmen angewiesen, weil Landwirte im Allgemeinen wenig Rente bekommen, und so nicht ihre eigene Altersvorsorge aufbauen. So bitte ich Sie diesen Landschaftsrahmenplan noch einmal zu überarbeiten und nicht eine ganze Landschaft zu almosen.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
312	14.12.2020	Zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg machen wir folgende Bedenken geltend: Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Lintel zur Größe von 104 ha mit angepasster Rindviehhaltung.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
312.1		Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind in den Kartendarstellungen unser Betrieb samt den Flächen vom geplanten Landschaftsschutzgebiet 19 betroffen. Dagegen wehren wir uns entschieden. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes zieht immer Auflagen in der Bewirtschaftung nach sich. Wir sind auf eine intensive Nutzung unserer Flächen	Die Flächen befinden sich innerhalb des landschaftsschutzwürdigen Bereichs LSW 19. Für das LSW 19, Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel, ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und Boden zu nennen. Es kommen auch wertvolle Biotope und tlw. Wallhecken vor. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele aus

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		angewiesen. Die Flächen stellen die Futtergrundlage unserer Rinderhaltung dar. Durch die intensive Bewirtschaftung wird die wirtschaftliche Existenz unseres 3 - Generationenhaushaltes abgesichert.	dem Zielkonzept innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.
312.2		Weiterhin wehren wir uns entschieden gegen die Überplanung unserer Hofstelle mit dem Landschaftsschutzgebiet 19. Dies wird zu erheblichen Einschränkungen bei weiteren betrieblichen Entwicklungen führen. Weitere betriebliche Entwicklungen sind aber notwendig, damit unser Betrieb zukunftsfähig bleibt.	Es wird auf Punkt 6 in Verbindung mit Punkt 17, Einleitung zur Synopse, verwiesen.
312.2		Unsere landwirtschaftlichen Flächen stellen sicher, dass unser Betrieb die für Investitionen notwendige Bonität aufweist. Die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes wird sich negativ darauf auswirken. Dadurch werden weitere Investitionen wirtschaftlich nicht mehr tragbar sein. Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Planungen im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 19 neu zu überdenken. Die Umsetzung der jetzigen Planungen wird die weitere Zukunftsgestaltung unseres Betriebes stark beeinträchtigen. Das können wir so nicht hinnehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund das die nächste Generation bereit, um sich hier eine Zukunft aufzubauen.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
313	14.12.2020	Wir bewirtschaften in Hengstlage einen Familienbetrieb mit ca. 100ha und 140 Milchkühen und der weiblichen Nachzucht. Wie den Karten zum Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist sind einige meiner Flächen betroffen.	
313.1		Einige Flächen liegen in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen an Nutzergruppen. In diesen Gebiet sind viele selten gewordenen Vogelarten angesiedelt. Neben Reihern und Störchen auch Bussard, Falke und Kornweihe. Es ist also eine Artenvielfalt da, es muss unseres Erachtens nicht noch mehr zum Schutz getan werden.	Zu den abgegrenzten Gebieten mit besonderen Anforderungen an besondere Nutzergruppen s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.
313.2		Probleme macht uns dagegen die zunehmende Zahl an Gänsen. Die Zug- oder Rastvögel ziehen gar nicht mehr weiter, sondern brüten den Sommer über bei uns. Wenn die Gänsepopulation noch zunimmt haben wir große Ertragseinbußen zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Problematik der Fraßschäden durch Gänse ist bekannt. Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu notwendigen Entschädigungsleistungen.
313.3		Bei den Flächen die an einem Graben liegen, sollen wir einen 20m	Zu den Gewässerrandstreifen s. Punkt 11 der Einleitung zur Synopse.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Randstreifen errichten. Auch das Weidevieh darf diese Streifen nicht nutzen, wegen der tierischen Ausscheidungen. Gepflegt werden darf der Streifen auch nicht. Das ist nichts anderes als Enteignung!	
313.4		Probleme macht uns die letzten Jahre auch die zunehmende Trockenheit in unserer Region. Ein Großteil unserer Flächen zählt zu den eher trockenen Standorten. Die wirtschaftlichen Einbußen waren die letzten 3 Jahre enorm. Beim Gras hatten wir zum Teil Totalausfall beim 2. oder 3. Schnitt und die Maiseerträge waren teilweise weniger als 50% des Vorjahres. Diese Standorte müssen unbedingt berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan ist ein reiner Fachplan (s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse) und trifft damit keine Aussagen zu wirtschaftlichen Einbußen durch die zunehmende Trockenheit. Nichts desto trotz trifft dies Tatsache alle Biotoptypen. Daher werden die für den Landschaftsrahmenplan erfassten Biotoptypen laufend aktualisiert werden, um bei einer eventuellen Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans auch Entwicklungstendenzen durch zunehmende Trockenheit berücksichtigen zu können.
313.5		Ein weiterer Punkt ist das geplante Grünlandumbruchverbot. Nach den trockenen Sommern oder einer Mäuseplage ist eine Neuansaat mit Umbruch (Pflug) unbedingt notwendig. Das Umbrechen von Grünland muss möglich bleiben, um unsere Erträge zu sichern.	Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um ein reines Fachgutachten handelt, wurden für das Zielkonzept und damit auch für die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Maßnahmen genannt, die für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind. Daraus ergeben sich jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gearteten Auflagen. Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsrahmenplanung, die über die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, wird die Untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer abstimmen. Diese könnten dann z.B. über Förderprogramme umgesetzt werden.
313.6		Fazit: Der geplante Landschaftsrahmenplan wird unsere Arbeit und vor allem unsere finanzielle Lage erheblich beeinflussen. Durch die neue Düngeverordnung, die trockenen Jahre und immer mehr gesetzliche Auflagen ist unsere wirtschaftliche Lage sowieso schon angespannt. Wir bitten Sie, um eine Überarbeitung des Vorhabens.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
314	14.12.2020	der aktuell ausliegende Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg betrifft mich und meinen Betrieb in starkem Ausmaß, so dass ich hiermit folgende Einwendungen geltend mache: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - Grummersort zur Größe von 100 ha mit entsprechender Rinderhaltung. Auf meinem Betrieb halte ich Milchkühe mit der Nachzucht und betreibe Rindermast. In den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan sind sowohl meine Betriebsstätte	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		als auch viele meiner Flächen betroffen.	
314.1		Das geplante Landschaftsschutzgebiet 4 ist genau über meine Betriebsstätte und meine hofnahen Flächen geplant. Dies kann ich so keinesfalls akzeptieren. Das dort liegende Dauergrünland bildet die Futtergrundlage für meine Rinderhaltung und dient meinen Milchkühen als Weide. Eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet wird zu erheblichen Einschränkungen in der weiteren Entwicklung meines Betriebes führen, und auch die Bewirtschaftung meiner Dauergrünlandflächen beeinträchtigen.	Wertgebende Schutzgüter, die zu einer Darstellung des Gebietes als landschaftsschutzwürdiger Bereich führten (LSW 4) waren u.a. Landschaftsbild, Boden und Klima. Zur Methodik der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der möglichen Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Zur Überplanung der Hofstelle wird auf Punkt 6 in Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
314.2		In dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 1 liegen ebenfalls viele meiner Flächen. Es handelt sich hier überwiegend um gepachtete Flächen. Der Ertrag dieser Acker - und Grünlandflächen dient zur Futtergewinnung für meine Rinder.	Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und zu deren Sicherung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 1 handelt es sich um das Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne. Er ist Teil der Kulisse Niedersächsische Moorlandschaften und Niedersächsische Gewässerlandschaften im Polder. Von hoher Bedeutung ist das Landschaftsbild und der dort vorkommende Niedermoorboden.
314	14.12.2020	der aktuell ausliegende Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg betrifft mich und meinen Betrieb in starkem Ausmaß, so dass ich hiermit folgende Einwendungen geltend mache: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hude - Grummersort zur Größe von 100 ha mit entsprechender Rinderhaltung. Auf meinem Betrieb halte ich Milchkühe mit der Nachzucht und betreibe Rindermast. In den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan sind sowohl meine Betriebsstätte als auch viele meiner Flächen betroffen.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
314.1		Das geplante Landschaftsschutzgebiet 4 ist genau über meine Betriebsstätte und meine hofnahen Flächen geplant. Dies kann ich so keinesfalls akzeptieren. Das dort liegende Dauergrünland bildet die Futtergrundlage für meine Rinderhaltung und dient meinen Milchkühen als Weide. Eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet wird zu erheblichen Einschränkungen in der weiteren Entwicklung meines Betriebes führen, und auch die Bewirtschaftung meiner Dauergrünlandflächen beeinträchtigen.	Wertgebende Schutzgüter, die zu einer Darstellung des Gebietes als landschaftsschutzwürdiger Bereich führten (LSW 4) waren u.a. Landschaftsbild, Boden und Klima. Zur Methodik der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der möglichen Umsetzung von Zielen innerhalb dieser Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Zur Überplanung der Hofstelle wird auf Punkt 6 in Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
314.2		In dem geplanten Landschaftsschutzgebiet 1 liegen ebenfalls viele meiner Flächen. Es handelt sich hier überwiegend um gepachtete Flächen. Der Ertrag dieser Acker - und Grünlandflächen dient zur Futtergewinnung für meine Rinder.	Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und zu deren Sicherung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 1 handelt es sich um das Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne. Er ist Teil der Kulisse Niedersächsische Moorlandschaften und Niedersächsische Gewässerlandschaften im Polder. Von hoher Bedeutung ist das Landschaftsbild und der dort vorkommende Niedermoorboden.
314.3		Meine Verpächter sind überwiegend ehemalige Landwirte, die nur eine geringe Rente beziehen und auf die Pachteinahmen zur wirtschaftlichen Existenzsicherung angewiesen sind.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ich produziere auf meinem Betrieb die in der heutigen Zeit nachgefragten regionalen Produkte und stelle mich auch der Nachfrage nach natürlichen Produkten. Durch meine Teilnahme am sog. Weidemilchprogramm erhalten meine Milchkühe täglichen Weidegang. Dies dient auch der Erhaltung des vorhandenen Dauergrünlandes. Nur durch eine Nutzung ist es möglich das Dauergrünland und seine Funktion als C02 - Speicher zu erhalten.</p> <p>Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 4 würde meinen Betrieb i'n seiner Entwicklung stark beeinträchtigen. Eine weitere Entwicklung, auch und besonders im Hinblick auf mehr Tierwohl ist aber wichtig, um auch weiterhin regionale Produkte produzieren zu können.</p> <p>Diese Chance auf eine weitere Bewirtschaftung und Entwicklung des Betriebes muss auch für die nachfolgende Generation erhalten bleiben.</p> <p>Daher fordere ich Sie auf Ihre Planungen im Bereich des Landschaftsschutzgebiet 4 neu zu überdenken.</p>	<p>Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
315	14.12.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg mache ich folgende Anregungen und Bedenken geltend: Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Mahlstedt 2 mit Ackerbau, Forstwirtschaft und Tierhaltung (Schweine). Wir bewirtschaften diesen Hof mit der Familie in der 3 Generation. Hinsichtlich der Unterlagen im Landschaftsrahmenplan sind den Kartendarstellungen viele meiner Flächen betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
315.1		<p>Insbesondere ist die Feststellung nicht richtig erfasst über die Bodenart Intensität der Nutzung der Einzigartigkeit der Biotopgrundlage</p>	<p>Zur verwendeten Datengrundlage und Bodendaten s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse. Es werden keine konkreten Flächen genannt, die nicht richtig erfasst sein sollen. Daher wird darauf verzichtet, alle erfassten Biotoptypen der im ALKIS angegebenen Eigentumsflächen aufzuzählen. Es wurden Flächen, die an der Katenbäke liegen, als naturschutzwürdiger Bereich (NSW 104) bewertet. Es befinden sich auch Flächen innerhalb der landschaftsschutzwürdigen Bereiche LSW 73 (Stüh beim Wunderburger Moor) und LSW 79 (Wald-Agrar-Mosaik der Katenbäker Heide). Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche sowie einer möglichen Umsetzung der Ziele innerhalb dieser wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Für beide landschaftsschutzwürdigen Bereiche wird als alternative Umsetzung von Zielen in Tabelle 116, Textband, Vertragsnaturschutz mit der Forstwirtschaft genannt.</p>
315.2		<p>Die daraus abgeleiteten Ziele zur Verbesserung von Natur und Landschaft werden unseren Betrieb erheblich beeinflussen und eine Wirtschaftsführung zwingend verändern mit der Folge, dass daraus abgeleitet auch die wirtschaftlichen Ergebnisse massiv verändert werden.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
			Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
316	14.12.2020	Wir bewirtschaften mit unserer Familie in Hude- Hurrel einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb und haben uns neben der Mastschweinehaltung in den letzten Jahren durch den Neubau eines Boxenlaufstalls auf die Milchviehhaltung konzentriert. Unser Sohn Hendrik ist in die Betriebsführung eingebunden und wird in den nächsten Jahren alleine die Unternehmerschaft haben. Das darf ihm nicht durch umweltideologischen Erfindungen verbaut werden. Auch wenn immer wieder in den Berichterstattungen betont wird, dieser Entwurf des LRP seien nur Wünsche der unteren Naturschutzbehörde, kann einem Angst und Bange werden, wenn in den nächsten Legislaturperioden die Politik diesen Wunschzettel abarbeitet und damit den mittelständischen Betrieben die Existenzgrundlagen nimmt.	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
316.1		In diesem Zusammenhang gehe ich auf die Kartengrundlagen des Landschaftsrahmenplans ein und weise daraufhin, dass in Karte 1 zur Feststellung von Arten und Biotopen in unserem Gebiet insbesondere die Wallhecken herausgearbeitet wurden . Wie Sie vielleicht wissen und sich erinnern mögen, sind es gerade die Hurreler Bauern und besonders ich gewesen, die immer wieder gemeinsam mit der Gemeinde Hude und mit der Kreisverwaltung sowie weiteren zuständigen Stellen um die richtige Pflege und Unterhaltung gerungen haben. Wir haben im Ergebnis die Strukturen erhalten, bewahrt und zielführend entwickelt. Es ist schön, dass das jetzt in den Beschreibungen anerkannt wird. Dies aber als Grundsatz zu machen, dass eine noch weitere Entwicklung und Pflege dieser Strukturen gefordert und erwartet wird, ist vermessen und stellt alle bisher gefundene Ergebnisse massiv in Frage. Wir sind enttäuscht über derartige Darstellung.	Im Landschaftsrahmenplan sind die Wallhecken, die im Wallheckenkataster des Landkreises erfasst sind, übernommen und nach Drachenfels bewertet worden (s. auch Punkt 13 der Einleitung zur Synopse). Dass die Kulturlandschaft u.a. mit den wertvollen Wallhecken durch die Landwirtschaft entstanden ist und erhalten wird, wird im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt und anerkannt. Insbesondere gepflegte Wallhecken, wie sie in der Einwendung beschrieben werden, haben diese besondere Bedeutung. Eine besondere Wallheckendichte stellte ein Bewertungskriterium im Zielkonzept dar. Wie man im Landschaftsrahmenplan anders mit den Wallhecken hätte umgehen sollen, geht aus der Einwendung nicht hervor bzw. es wird nicht verständlich, worin die Kritik an der Methodik besteht. Karte 1 stellt die Bewertung der Arten und Biotope dar. Im Textband wird die Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung erläutert.
316.2		Das gleiche gilt für die Darstellung des Landschaftsbildes. Gerade wir als bewirtschaftendes Unternehmen haben es in unserer Region geschafft, dieses herrliche Landschaftsbild durch unsere ständige Pflege zu entwickeln. Wir bemühen uns, Rand und Saumstrukturen zu erhalten und in die tägliche Arbeit zu integrieren. Wir legen Blühstreifen an und fördern die Artenvielfalt. Dem wird eine hohe Wertigkeit eingeräumt. In vielen Gesprächen mit durchfahrenden Radtouristen bekommen wir großen Zuspruch zu der Vielfältigkeit der vorgefundenen Grundlagen. Insofern müssen die Darstellungen in den Karten relativiert werden und nicht mit weiteren Verschärfungen bedacht werden. Selbst Naturschutzverbände haben erklärt, das hier die Natur und Artenvielfalt einen hohen Stellenwert hat. Wir wissen aus jahrhundertelange Erfahrung, was wir auf	Der Bereich Hurrel befindet sich in der Landschaftsbildeinheit 595.00 h. In Anhang 4, Textband, werden die Landschaftsbildeinheiten beschreiben. Der Landschaftsbildtyp GEK, also Kulturlandschaft mit Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen, wird dort beschrieben u.a. anhand der Kategorien geomorphologischen Besonderheiten, kulturhistorische Landschaftsbildelemente und Landnutzungsformen sowie Siedlungsformen/Gebäudestrukturen. Das Landschaftsbild wird hoch bewertet und aus den erwähnten Kategorien geht hervor, dass die landwirtschaftliche Nutzung eine wichtige Rolle bezüglich der Bewertung des Landschaftsbildes spielt und somit auch die Erläuterungen des Einwenders unterstützt. Wie man im Landschaftsrahmenplan anders mit dem Landschaftsbild hätte umgehen sollen, geht aus der Einwendung nicht hervor bzw.

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		unseren Höfen tun und arbeiten im Generationendenken, Wir arbeiten nachhaltig und haben es immer geschafft, dies auch entsprechend zu beweisen, Gerade die Bauerschaft Hurrel ist ein Beispiel für moderne Entwicklung in der Landwirtschaft bei gleichzeitiger Bewahrung des Althergebrachten.	es wird nicht verständlich, worin die Kritik an der angewendeten Methodik besteht. Die Karte 2 stellt die Bewertung des Landschaftsbildes dar. Die Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung wird im Textband erläutert.
316.3		In Karte 3 werden die Böden bewertet. Hier sind in unserem Bereich Moorgrundlagen für Hurrelhausen eingetragen, die von der Struktur überhaupt nicht vorhanden sind , Das muss gestrichen werden. Hier wird suggeriert, dass eine angebliche "Moorlinse" wieder entwickelt werden muss und damit dem Klimaschutz Rechnung getragen wird. Das ist völliger Nonsens.	Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse.
316.4		Ferner sind im Bereich unserer Hofstelle vielfach sehr nährstoffarme Böden dokumentiert. Die gerade abgeschlossene Schätzung durch die Finanzverwaltung hat genau das Gegenteil bewiesen, Durch unsere jahrhundertelange Bewirtschaftung haben wir es geschafft, Humus im Boden aufzubauen. Das ist nach den Beschreibungen im LRP ja ausdrücklich gewünscht. Hier sollte bei der Beurteilung bitte auf sachgerechte Grundlagen zurückgegriffen werden und nicht mit völlig veralteten und nicht mehr glaubwürdigen Datengrundlagen gearbeitet werden. Ich kann jederzeit den Kontakt zu den zuständigen Dienststellen des Finanzamt Delmenhorst vermitteln und die entsprechenden Ansprechpartner benennen. Diese Karte darf so keinen Bestand haben und muss geändert werden. Das gilt auch für alle übrigen Gebiete, in denen die Schätzung der Flächen neu vorgenommen worden ist.	Es wurden Bodentypenkarten des LBEG im Maßstab 1:50.000 verwendet, was auch dem Maßstabsbereich des Landschaftsrahmenplans entspricht (s. 3 der Einleitung zur Synopse). In Kapitel 3.3.3.1 werden die Kriterien zur Eingrenzung von Suchräumen sehr nährstoffarmer Standorte genannt. Dies richtet sich nach der effektiven Kationenaustauschkapazität im effektiven Wurzelraum. Es handelt sich um Suchräume auf Grundlage der BÜK 50 des LBEG (s. 3 der Synopse). Das bedeutet, dass sich innerhalb der Suchräume kleinräumige Standorte ohne extreme Eigenschaften befinden und außerhalb der gekennzeichneten Suchräume auch Extremstandorte vorkommen können.
316.5		Aus der Philosophie für nährstoffarme Böden entwickeln Sie dann in den Unterlagen die Forderung für Suchräumen von Plaggeneschstandorten. Das ist in sich komplett widersprüchlich. Plaggenesche als Heidelandschaft sind von unseren Vorfahren bearbeitet worden und haben mit den kargen daraus erwirtschafteten Erträgen zu einer knappen und nicht auskömmlichen Versorgung der Bevölkerung beigetragen. Da ist es ausdrücklich von der Gesellschaft gutgeheißen worden, dass mit zunehmenden Humusaufbau die Ertragslage auf diesen Standorten verbessert wurde und die Bauern zum Garant eine sicheren Ernährung wurden. Zusätzlicher Humusaufbau ist von Ihnen in den Unterlagen in vielen, vielen Aussagen ausdrücklich gewünscht - Suchräume für Plaggenesch sind daran gemessen widersinnig.	Bezüglich des Themas Plaggenesch wird auf Punkt 10 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
316.6		Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung für Natur und Umwelt sind großräumig als Grundlage herangezogen worden, den gesamten Bereich vom Reiherholz in der Bauerschaft Lintel bis an die Autobahn A 28 nach Hurrel als landschaftswürdig darzustellen. Das Landschaftsbild und die Strukturen sind von Menschenhand geprägt und erfreuen sich großer Beliebtheit bei der Bevölkerung. Wir stehen dazu, das	Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich handelt es sich um den Bereich LSW 19. Als landschaftsschutzwürdige Bereiche wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die u.a. für mindestens zwei Schutzgüter eine hohe Bedeutung haben und großräumig sind (s. auch Textband S. 221 Tabelle 110 und Kapitel 5.1.2.2).

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>beizubehalten. Uns nun aber einen Status darauf zu legen, ist ein Frontalangriff auf die bäuerlichen Strukturen und treibt uns alle massiv um. Die dafür gelieferte Begründung ist mehr als vage und darf so nicht zu einer Belegung der Fläche führen. Wir fordern Sie auf diese Kennzeichnung komplett in den Unterlagen zu streichen und den LRP in seiner gesamten Darstellung grundlegend zu überarbeiten.</p>	<p>Für das LSW 19, Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel, ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und Boden zu nenne. Zur Umsetzung der Ziele aus dem Zielkonzept s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>
317	14.12.2020	<p>zu dem aktuell ausliegenden Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg machen wir folgende Bedenken geltend: Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Wardenburg - OT Westerholt zur Größe von 75 ha mit entsprechender Milchviehhaltung.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>
317.1		<p>In den Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplan des Landkreis Oldenburg sind unser Betrieb und auch unsere Flächen mit den Landschaftsschutzgebieten 10 und 12 überplant. Das wird sich negativ auf unsere wirtschaftliche Grundlage auswirken, daher wehren wir uns gegen die Ausweisung der geplanten Landschaftsschutzgebiete. Wir haben unseren Betrieb in den letzten Jahren modernisiert. Der Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage für unser Familieneinkommen dar. Die Überplanung unseres Betriebes mit einem Landschaftsschutzgebiet wird sich negativ auf weitere Entwicklungsmöglichkeiten auswirken.</p>	<p>Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 10 handelt es sich um Moorgrünland beim Benthullener Moor. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild, Boden und Biotope. Große Bereiche sind von landesweit wertvoller Bedeutung. Außerdem befindet sich der Bereich innerhalb der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften. Bei dem schutzwürdigen Bereich LSW 12 handelt es sich um das Agrargebiet bei Westerholt/Oberlethe. Wertbestimmende Schutzgüter sind u.a. Landschaftsbild und Boden. In diesem Gebiet befinden sich viele geschützte Naturdenkmale und geschützte Wallhecken. Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche wird auf Punkt 8 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Hier wird auch die Vorgehensweise im Falle einer etwaigen Unterschutzstellung erläutert. Zusätzlich wird Bezug auf den Punkt 6 im Zusammenhang mit Punkt 17 der Einleitung zur Synopse genommen.</p>
317.2		<p>Wir bewirtschaften unsere Flächen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und legen großen Wert auf eine nachhaltige Wirtschaftsweise. Dies ist uns besonders wichtig, um die Flächen weiterhin in einem guten Zustand zu halten. Durch die Modernisierung unseres Betriebes sind wir auf eine gute Bonität unserer Flächen angewiesen. Die Flächen stellen die Sicherheiten für die weitere Entwicklung. Eine Ausweisung der geplanten Landschaftsschutzgebiete wird sich negativ auf die weitere Finanzierung und Wirtschaftlichkeit auswirken. Dies hat direkte Wirkungen auf unser Familieneinkommen. Der Betrieb stellt die wirtschaftliche Grundlage unserer Familie dar und sichert uns unsere Existenz. Auch nach Erreichen der Altersgrenze werden wir auf Einkünfte aus unserem Betrieb angewiesen sein. Daher ist eine vielseitige Nutzungsmöglichkeit notwendig. Wir fordern Sie hiermit auf, unsere Betriebsstelle aus den Darstellungen zum geplanten Landschaftsschutzgebiet 10 herauszunehmen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.</p>
318	14.12.2020	<p>Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg nehme ich als betroffener Landwirt aus der Ortschaft</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Holle/Hude wie folgt Stellung: Als Eigentümer bewirtschafte ich eine Hofstelle mit den dazu gehörigen Flächen, (Flurstückliste und Kartenauszug siehe Anhang) seit 2007 nach ökologischen Richtlinien im Vollerwerb.</p> <p>Zusätzlich nimmt mein Betrieb seit 2015 am Premium Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbundes erfolgreich teil. Außerdem bin ich Mitglied der Grundstückseigentümergeinschaft des "Windpark Holle", so wie im Vorstand des Unterhaltungsverbandes Wüstring tätig.</p>	
318.1		<p>Laut Entwurf des Landschaftsrahmenplans besteht die Ausweisung meiner Hofstelle und den überwiegenden Teil meiner Flächen als landschaftsschutzwürdiger Bereich.</p> <p>Dies lehne ich kategorisch ab, weil dadurch die betriebliche Entwicklung massiv eingeschränkt wird (Ablehnung von Bauanträgen für Stall -um/Erweiterungs bauten - Tierwohl! Oder Investitionen in erneuerbare Energien, z.B. Kleinwindkraftanlagen, Freiflächen Photovoltaik - Energiewende !)</p>	<p>Zur Abgrenzung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche und zu deren Sicherung s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse. Bei dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 1 handelt es sich um das Moorgrünland bei Iprump und Holle, Gellenerhörne. Er ist Teil der Kulisse Niedersächsische Moorlandschaften und Niedersächsische Gewässerlandschaften im Polder. Von hoher Bedeutung sind das Landschaftsbild und der dort vorkommende Niedermoorboden.</p> <p>Bezüglich der „überplanten“ Hofstelle in Verbindung mit möglichen Betriebserweiterungen wird auf die Punkte 6 und 17 der Einleitung zur Synopse verwiesen.</p>
318.2		<p>Es wird von Seiten der Naturschutzbehörde immer wieder betont das der LRP keine rechtlichen Pflichten auslöst, doch wird er in der Diskussion für weitere Planungen immer wieder herangezogen, weil mit diesem Plan die zukünftige Entwicklung dargestellt wird.</p> <p>Dabei ist es von essentieller Bedeutung, dass die zugrunde liegenden Daten über Bodenbeschaffenheit, Gewässerstruktur und Biodiversität auch den tatsächlichen Bedingungen entsprechen!</p>	<p>Die verwendeten Datengrundlagen werden im Textband hinreichend und nachvollziehbar dargelegt. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind ein zu berücksichtigender Belang für Natur und Landschaft innerhalb von geplanten und zukünftigen Planverfahren (z.B. Bauleitplanung) und sind der Abwägung zugänglich. Im Falle einer konkreten Planung wird es aktuelle Bestandsaufnahmen in einer größeren Maßstabebene geben als der des Landschaftsrahmenplans im Maßstab 1:50.000.</p>
318.3		<p>Als Beispiel das dem nicht so ist, weise ich darauf hin, dass die Textkarte 7 - Nds. Moorlandschaften im Bereich Holle nicht mit der Textkarte 17 - Ursprüngliche Moorverbreitung identisch ist. In den 1960er Jahren wurden in Holle und Oberhausen zwischen der Holler Landstraße und dem „48“ Weg (beginn des HollerjWitte - Moor) Meliorationsmaßnahmen auf den Moorböden durchgeführt und zum großen Teil in Ackerflächen umgewandelt (besanden und tiefpflügen der Moorflächen).</p> <p>Mir erscheint es, dass es aufgrund dieser Karte zu einer Fehleinschätzung bei der Einstufung des landschaftsschutzwürdigen Gebietes entlang der Holler Landstraße gekommen ist.</p> <p>Aus Unterlagen vom Genehmigungsverfahren für den Windpark Holle sollten Ihnen ausreichend Daten über Bodenbeschaffenheit und Biodiversität (Vogelgutachten) für die Ortschaft Holle vorliegen.</p>	<p>Zu den verwendeten Bodendaten s. Punkt 3 der Einleitung zur Synopse. Daraus geht hervor, dass die Darstellung der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften aus der aktuellen Bodenkarte des LBEG im Maßstab 1: 50.000 basiert. Die Abgrenzung der Niedersächsischen Moorlandschaften wurde in Karte 3a, 5a und 6 – bearbeitet - übernommen. Die Textkarte 17 - Ursprüngliche Moorverbreitung - beruht dagegen auf einer Auswertung des LBEG, die die maximale Ausdehnung der Moore auf der Basis historischer Karten darstellt. Dafür wurde die Vegetation auf historischen Karten seit dem 18. Jahrhundert, unabhängig von der Torfmächtigkeit, ausgewertet und dargestellt. Von daher kann die Darstellung der Karte 17 nicht mit der der Moorböden in Karte 7 identisch sein.</p>
318.4		Was das Thema nachhaltige Landbewirtschaftung angeht, werden zahlreiche	Die geschilderten Projekte sind bekannt. Kompensationsflächen wurden

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Acker und Grünlandflächen im Bereich nördlich der Holler Landstraße bis zur "Hunte" in Holle und Oberhausen von 3 landw. Vollerwerbsbetrieben bewirtschaftet, die nach den ökologischen Richtlinien wirtschaften (Demeter, Bioland und EU-Öko).</p> <p>Des Weiteren gibt es in diesem Gebiet zahlreiche Kompensationsflächen des Windparks Holle (Wiesenvogelschutzprogramm), sowie des Wasser und Schifffahrtsamtes Bremen entlang der Hunte im Bereich Hollersiel.</p> <p>Auf über 20 ha Grünland im Bereich Iprump wird das Projekt "Biotopverbund Grasland" vom Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e.V. durchgeführt. Zu den Partnern zählen LwkNiedersachsen, die Universität Oldenburg, der NABU Oldenburg Land, sowie durch Mitwirkung des Unterhaltungsverbandes Wüstring, der Gemeinde Hude und der Stadt Oldenburg. Dieses Projekt sollte Ihnen bekannt sein, weil es auch vom niedersächsischen Umweltminister Herrn Olaf Lies ausgezeichnet wurde.</p> <p>An diesen Beispielen können Sie erkennen, dass in der Region Holle/Oberhausen schon zahlreiche Flächen extensiv und nachhaltig, ohne Einsatz von chemischen Dünger und Pflanzenschutz bewirtschaftet werden und somit die Biodiversität gefördert wird.</p> <p>Einen weiteren Schub wird die Umsetzung vom "Niedersächsischen Weg" geben, da in unserer Region eine sehr hohe Gewässerdichte herrscht. Damit verbunden werden etliche Hektar nicht mehr mit stickstoffhaltigen Dünger und Pflanzenschutz behandelt (Gewässerabstand bei II. Ordnung - 5m, bei III. Ordnung 3m ab Böschungsoberkante). So entstehen zusätzliche Lebensräume und Trittsteine für Amphibien, Insekten, Flora usw.</p>	<p>berücksichtigt und die Zielsetzungen mit denen des Zielkonzepts abgeglichen. Die Kompensationsflächen wurden im Landschaftsrahmenplan nicht dargestellt, sind aber im Kompensationskataster des Landkreises enthalten.</p>
318.5		<p>Es stellt sich hiermit die Frage ob eine komplette flächendeckende Unterschutzstellung (landschaftsschutzwürdiger Bereich) überhaupt noch proportional einen Nutzen für die Artenvielfalt bringt?</p> <p>Dies sollte im Vorfeld der Fortschreibung des LRP erst noch genauestens analysiert werden.</p> <p>Ich halte diese Art von Naturschutz auch nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Es sollten zielgerichtete Maßnahmen mit den Grundstückseigentümern/Landwirten ausgearbeitet werden.</p> <p>Ein Beispiel wäre die produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Diese sollte einen finanziellen Ausgleich für die Bewirtschafter beinhalten, was die Akzeptanz und somit den Erfolg von biologischer Vielfalt deutlich verbessert.</p> <p>Ich bitte Sie daher im weiteren Prozess der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes die betroffenen Grundstückseigentümer /Landwirte in Holle und Oberhausen mit zu beteiligen und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen: Tabelle und Karte</p>	<p>Bezüglich der Aufgabe des Landschaftsrahmenplans und der Beteiligung der Eigentümer bei der Umsetzung von Zielen des Landschaftsrahmenplans wird auf Punkt 1 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung des Zielkonzepts ergeben, werden mit den jeweiligen Eigentümern oder auch Pächtern umgesetzt, z.B. Maßnahmen aus den in Karte 6 dargestellten Gebieten mit besonderen Anforderungen an die Landwirtschaft. Zu den landschaftsschutzwürdigen Bereichen s. Punkt 8 der Einleitung zur Synopse.</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
319	14.12.2020	<p>wir bewirtschaften mit unserer Familie einen bäuerlichen Familienbetrieb mit Eigentums- und Pachtflächen. Wir halten Milchkühe mit der dazugehörenden Nachzucht. Den Betrieb haben wir über die Generationen immer weiter entwickelt. Entsprechend haben wir gegenüber den Banken unsere Kapitaldienste zu erfüllen. Etwaige Einflussnahme von außen durch Gedanken, wie sie hier im Entwurf des Landschaftsrahmenplans entwickelt sind und letztlich dann auch Einfluss auf die Wirtschaftsführung unseres Betriebes haben, werden wir nicht akzeptieren und uns dagegen stellen. Vor diesem Hintergrund machen wir zu dem aktuell beratenen Entwurf des Landschaftsrahmenplans folgende Anregungen und Bedenken geltend:</p>	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
319.1		<p>Von unserer Hofstelle werden Flächen im Bereich des Gräberfeldes bewirtschaftet. Hier wird mit der Kennzeichnung LW 3 auf Grünland mit Extensivierung hingewiesen. In dem gesamten Umfeld wird seit vielen Jahrzehnten ackerbaulich gewirtschaftet. Insofern sind Datengrundlagen für die Feststellungen völlig falsch und dürfen so nicht in die Zielkonzeption eines LRP einfließen. Wir erwarten, dass hier mit sachlich korrekten Grundlagen angetreten wird und ansonsten die Korrektur erfolgt. Anhand unserer GAP- Antragsunterlagen können wir die Nachweise führen - ggfs. muss die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bei der korrekten Flächenerfassung eingebunden werden.</p>	<p>Zur Abgrenzung der Gebiete mit besonderen Anforderungen an bestimmte Nutzergruppen s. Punkt 7 der Einleitung zur Synopse.</p> <p>Zu den verwendeten Datengrundlagen wird auf Punkt 2 der Einleitung zur Synopse verwiesen. Ein etwaiger Ackerstatus von Flächen wurde im Landschaftsrahmenplan nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Flächen anhand der GAP-Antragsunterlagen wird keine wesentlichen Änderungen des Zielkonzepts erwarten lassen. Daher wurde darauf verzichtet.</p>
319.2		<p>Ferner haben wir Flächen im Bereich des Heinefelder Baches in Bewirtschaftung. Dort wird in Zukunft durch die Gesetze zum Niedersächsischen Weg ohnehin vorgegeben, wie die Wirtschaftsführung vorzunehmen ist. Insofern erscheint zum aktuellen Zeitpunkt eine zusätzliche Kennzeichnung mit Biotop- und Gewässerschutz überflüssig. Hier gibt es sicher in der Entwicklung der einzelnen Verfahren zeitliche Verschiebungen -letztlich sind aber die Gesetze einstimmig im Landtag verabschiedet und machen ein weiteres Festschreiben an dieser Stelle überflüssig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Heinefelder Bach gehört zur Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und ist geschützter Landschaftsbestandteil. Große Flächen innerhalb der Flächen der Aue des Heinefelder (oder Hageler Baches) sind naturschutzwürdiger Bereich. Die als Acker genutzten Eigentumsflächen wurden jedoch nicht in diesen schutzwürdigen Bereich mit einbezogen. Sie befinden sich jedoch innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes LSG OL 40.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um einen reinen Fachplan handelt, wohingegen der Niedersächsische Weg bereits einen politischer Kompromiss zwischen unterschiedlichen Interessengruppen bedeutet.</p>
319.3		<p>Gleichwohl mache ich an dieser Stelle deutlich, dass die von uns bewirtschafteten Flächen im gesamten Bereich des LSG OL 27 als Acker genutzt werden. Unser bäuerliches Familieneinkommen hängt von der weiteren uneingeschränkten Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche ab. Das darf nicht geschmälert werden und gleichzeitig darf die potenziell angedachte Entwicklung von Naturgrundlagen auch nicht zum Werte verzehr oder zur Minderung unseres Vermögens in Grund und Boden führen.</p>	<p>Es konnte nicht nachvollzogen werden, um welche Flächen es sich handelt, da hier kein Nachweis über Eigentumsflächen innerhalb des LSG OL 27 vorliegt. Allgemein ist zu sagen, dass der Landschaftsrahmenplan (LRP) ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit gutachterlichem Charakter und ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes betrachtet werden. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des</p>

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Insoweit fordern und beantragen wir, die Datenbasis des LRP auf seine korrekten Grundlagen zu überprüfen und die daraus formulierten Zielvorstellungen auf ein realistisches Maß zurückzuführen. Das scheint im derzeitigen Planentwurf nicht gegeben zu sein.	LRP. Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig. Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen, die über die Sozialverpflichtung des Eigentums gehen, wären ggf. durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb zu begleiten.
320	14.12.2020	gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes lege ich fristgerecht Einspruch ein. Zur Begründung teile ich folgendes mit:	Die Hinweise werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
320.1		1. Historie Die vollständige Fläche ist seit jeher eine Hofstelle (siehe beiliegendes Kartematerial) inmitten des Dorfes Dötlingen gewesen und als solche genutzt worden. Insofern ist eine Unterteilung innerhalb des Flurstücks in landwirtschaftlich geprägtes Baugebiet und Grünfläche nicht nachvollziehbar. Ich beantrage diesbezüglich eine Korrektur.	Es wurden die Biotoptypen nach Drachenfels (2011) erfasst. Siedlungen und baulich geprägte Grundstücke im Außenbereich wurden pauschal als Siedlungsflächen erfasst. Karte 1 zeigt die Bewertung der Biotoptypen, wobei die Siedlungsbiotope nicht bewertet wurden. Als Siedlungsbiotope wurden versiegelte Flächen, aber auch Grünanlagen, Streuobstwiesen, Hecken, Teiche und Gartenflächen gezählt. Der südliche Bereich des Flurstücks in Dötlingen wurde aus der Luftbildinterpretation als Grünland erfasst. Ein Vergleich der Fläche mit den umliegenden ergibt keinen Widerspruch innerhalb der Methodik für die Erfassung der Biotoptypen.
320.2		2. Ist-Zustand Die Insel-Flächen in der unmittelbaren Umgebung sind als landwirtschaftlich geprägte Baugebiete ausgewiesen. Für das angegebene Flurstück im Zentrum des Dorfes, welches ebenfalls eine Inselfläche darstellt, ist eine abweichende Bewertung nicht nachvollziehbar. Es bedarf einer Gleichstellung in Bezug auf direkte vergleichbare Flächen in unmittelbarer Nähe.	In Karte 2 (Landschaftsbild) wurden nur größere Orte als erlebbare, eigenständige Siedlungsbereiche abgegrenzt. Die meisten Siedlungen und kleinere Orte sind in der Abgrenzung größerer Landschaftsbildeinheiten integriert. In Karte 3 wurden die Siedlungsflächen aus der DTK 50 hervorgehoben. In den Karten 5, 5a und 6 wurden die Siedlungsflächen gemäß den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden ab einer Fläche von ca. 10 ha berücksichtigt (s. Punkt 15 der Einleitung zur Synopse).
320.3		3. Zukunftsperspektiven Der Landschaftsrahmenplan bietet der Fläche keine nachvollziehbare Zukunftsperspektive. Mit der von den anliegenden Flächen abweichenden Einstufung ist eine Entwicklung und Nutzbarkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch ein und bitte um Überprüfung und Berücksichtigung meiner Einwände.	Das Zielkonzept weist den Bereich der hellgelben Kategorie zu. Dies sind Gebiete mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter: In diese Kategorie fallen alle Gebiete, für die weder eine besondere Bedeutung für ein Schutzgut noch ein besonderer Handlungsbedarf vorliegt. Für alle Gebiete dieser Zielkategorie gilt die Mindestforderung, dass die Nutzungen zur Verwirklichung der Naturschutzziele im gesamten Plangebiet umweltverträglich ausgeübt werden (s. auch Kapitel 4.3.5, S. 121 Textband). Insgesamt ist der Maßstab zu berücksichtigen, in dem der Landschaftsrahmenplan aufgestellt wurde. Bei einem Maßstab von 1:50.000 können nicht alle Details und vor Ort sichtbaren Unterschiede berücksichtigt werden. Dies bleibt Planungen in einem größeren Maßstab, z.B. einem Landschaftsplan oder einem Bauleitplanverfahren vorbehalten. Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse in Verbindung mit Punkt 15 der Einleitung zur Synopse.
321		In obiger Angelegenheit hat unser Mitglied, XXX, uns mit der Vertretung seiner	

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
	14.12.2020	Interessen beauftragt. Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Mit der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2020 durch den Landkreis Oldenburg ist unser Mitglied als landwirtschaftlicher Grundeigentümer direkt betroffen und möchte dazu wie folgt seine Bedenken äußern:	
321.1		1. Der Landschaftsrahmenplan dient bekanntlich als Grundlage für den Vollzug des Naturschutzes und der Integration der betroffenen Belange in die Regionalplanung und die ortsübergreifenden Fachplanungen. Insofern handelt es sich bei dem LRP allgemein betrachtet zunächst um eine innerdienstliche Handlungsanweisung der mit raumbedeutsamen Vorhaben befassenden Behörden, jedoch entfaltet er aufgrund seiner Funktion als zentraler Naturschutzfachplan als Ziel- und Maßnahmenkonzept indirekt große Wirkung für jeden einzelnen Flächeneigentümer. So auch hier auf die Belange des Herrn Rainer Scharringhausen. Die naturschutzpolitischen Vorgaben sollten jedoch immer unter dem Aspekt der tatsächlich vorherrschenden Gegebenheiten und der jeweiligen Landnutzung getroffen werden. Insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen, egal ob Grünland oder Ackerland dürfen nicht bei Ihrer Bewertung außen vorgelassen werden.	Zur Aufgabe des Landschaftsrahmenplans s. Punkt 1 der Einleitung zur Synopse.
321.2		2. Insbesondere ist bei unserem Mitglied zu beachten, dass ein Waldgrundstück (Flur 4, Flurstück 141, Gemarkung Harpstedt) forstwirtschaftlich von ihm genutzt wird. Diese Nutzungsmöglichkeit darf auch zukünftig nicht weiter eingeschränkt werden. Laut Ihren Planunterlagen soll dort ein „NSW79 (GLB14)“ entstehen. Inwiefern dieser geplante geschützte Landschaftsbestandteil Auswirkung auf die forstwirtschaftliche Nutzung seines Eigentums haben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Sollten daraus spürbare Bewirtschaftungseinschränkungen einhergehen, werden Herrn Scharringhausen wichtige Wirtschaftsfaktoren in seinem landwirtschaftlichen Betrieb eingeschränkt. Wir geben hier stets zu Bedenken, dass Umweltschutz mit allen anderen Gütern in Abwägung zu erfolgen hat. Ein Eingriff in das Eigentum kann und muss dort die Grenzen finden, wo es den jeweiligen Landeigentümer nicht unerheblich trifft.	Zur Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche und der Umsetzung der Ziele des Zielkonzepts innerhalb der Bereiche s. Punkt 8 der Einleitung der Synopse. Bei dem naturschutzwürdigen Bereich NSW 79 handelt es sich um die Aue am Grünbach mit artenreichem Grünland und naturnahem Wald. Der Bereich ist Teil der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften und Niedersächsischen Moorlandschaften und landesweit wertvoller Bereich. Der Grünbach bei Amerika ist bereits als geschützter Landschaftsbestandteil GLB 14 ausgewiesen.
321.3		3. Weiterhin verweisen wir auf die Grundstücke der Flur 15, Flurstücke 79, 80,81 der Gemarkung Harpstedt. Darauf soll, soweit es Ihren Karten zu entnehmen ist, ein Biotop (GLB15) ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um ein Hofgrundstück, welches voraussichtlich in einem Bebauungsplan mit aufgenommen werden soll. Es wird dahingehend beantragt, die evtl. angedachte	Eine Flurstücksabfrage ergab für die Flurstücke 79 und 81, Flur 15, Gemarkung Harpstedt, kein Ergebnis. Auf dem Flurstück 80 befinden sich jedoch Biotoptypen, die bereits nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Bei dem erwähnten GLB 15 handelt es sich ebenfalls um einen bereits geschützten Landschaftsbestandteil, den Steinbach bei Harpstedt. Hiervon sind

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		Ausweisung des vorgenannten GLBs oder Biotops, welches nach Auffassung unseres Mandanten dort gar nicht vorherrschend ist, aufgrund des Baugebietscharakters gänzlich zu unterlassen.	jedoch keine Eigentumsflächen betroffen. Bezüglich des erwähnten Bebauungsplans wird auf Punkt 15 der Einleitung zur Synopse verwiesen.
321.4		4. Aufgrund dessen, dass auch für die Darstellung und Kartierung Karten und Daten als Grundlage verwendet wurden, die teilweise mehrere Jahrzehnte alt sind, sollte das Ansinnen über die vorgenannte Entwicklung noch einmal deutlich überdacht werden. Auch die Nutzung der Wälder darf durch zum Teil sehr massiv geplanten Auflagen nicht weiter eingeschränkt werden. Insbesondere der von Herrn Scharringhausen gepflegte Wald wäre nicht unter einen Schutzstatus zu stellen, um ihn nicht über Gebühr in seiner Eigentums- und Entscheidungsfreiheit zu beschränken.	Zu den verwendeten Datengrundlagen s. Punkte 2 und 3 der Einleitung zur Synopse (s. auch 321.2 der Synopse).
322	17.12.2020	Da wir anhand des Kartenmaterials der Ist-Zustand unserer Flächen für uns nicht voll ersichtlich ist, weisen wir nochmals auf folgende Flächen hin, welche Ackerland sind und nicht Grünland: Tange Ist-Zustand Acker Flur 31, Flurstück 71/6 Feldhorst Ist-Zustand Acker Flur 33, Flurstück 77 Buschwerk zwischen Flurstücke 77 und 387 nicht vorhanden Ohe Ist-Zustand Acker Flur 33, Flurstück 391/1 Ich fordere Sie hiermit auf, die aufgeführten Korrekturen im Landschaftsrahmenplan durchzuführen und Ihre Planungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung unseres Familienbetriebes neu zu überdenken.	Zu den Datengrundlagen s. Punkt 2 der Einleitung zur Synopse. Das Flurstück 71/6 (Flur 31) ging als Intensivgrünland (Wertstufe II) in die Planung ein. Für das Flurstück 77 (Flur 33) zeigte das Programm ALKIS keinen Treffer. Das Flurstück 391/1 (Flur 33) ging ebenfalls als Intensivgrünland in die Bewertung ein. Dadurch, dass die beiden Flächen mit Wertstufe II bewertet wurden, hat ein Unterschied zu einer jetzigen Ackernutzung auf die Planung keine Relevanz. Es ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen im Zielkonzept. Ackerstatus wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme nicht berücksichtigt.
323	25.01.2021	Mir geht es um die Ortschaft Elmelo in der Gemeinde Ganderkesee. In der entsprechenden Karte ist mir aufgefallen das überwiegend alle Grünlandflächen unter Landschaftsschutz gestellt sind. Nur im Bereich zwischen Neue Straße und Denkmalsweg bzw. Zwischen Elmeloher Straße und Zur Wassermühle ist das bisher nicht geplant. Hier ist die landwirtschaftliche Nutzfläche zum Teil aus Dauergrünland und zum Teil als Ackerland genutzt. In diesem Bereich gibt es leichte Höhenunterschiede und ist mit einem wasserführenden Graben durchzogen. Wenn es um weitere Wohnbebauung geht wäre es besser auch diesen Bereich unter Schutz zu stellen damit bei evtl. Planung alle Flächen die an der vorhandenen Wohnbebauung angrenzen gleicher Massen beurteilt werden	Das beschriebene Gebiet unterscheidet sich zu dem schutzwürdigen Bereich LSW 28. Der Bereich LSW 28 ist kleinstrukturiert und hat viele Wallhecken und potentielle Biotope und wird deshalb auch als Grünland mit Wallhecken bei Bökenbusch und Bruchwald bei Hoykenkamp beschreiben in der Tabelle 116, S 278 Textband. Im Textband wird aber auch auf den in dem beschriebenen Bereich zwischen Elmeloher Straße, Zur Wassermühle, Neue Straße und Denkmalsweg vorkommenden Bruchwald hingewiesen. Dieser Bruchwald befindet sich an einem kleinen Gewässerlauf. Außerdem wurden dort weitere Biotoptypen von besonderer Bedeutung erfasst, die ebenfalls an dem kleinen Gewässerlauf liegen. Für die Ausweisung schutzwürdiger Bereich wurden bestimmte Kriterien angelegt, wie aus

Nr.	Einwender	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
		können und nicht zu unnötigen Diskussionen führen.	Punkt 8 der Einleitung zur Synopse hervorgeht. Diese Kriterien lassen eine Einbeziehung der Bereiche mit Biotoptypen mit besonderer Bedeutung in dem landschaftsschutzwürdigen Bereich LSW 28 zu. Daher wird der Bereich LSW 28 um den beschriebenen Bereich erweitert.